

Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung
der 15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de

Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Superintendent Klaus Wortmann	1

VERHANDLUNGEN	6
----------------------	----------

Erste Sitzung, Dienstag, 13. November 2007, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	6
--	---

Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 2 und 3)	7
--	---

Kostenerstattung (Beschluss Nr. 4)	8
---	---

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 5)	9
---	---

Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 6)	9
--	---

Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 7)	9
---	---

Mündliche Grußworte

- Weihbischof Dr. Franz-Josef Overbeck (Römisch-Katholische Kirche) 10
- Pfarrer Rüdiger Noll (Konferenz Europäischer Kirchen) 13

Mündlicher Bericht des Präses	16
-------------------------------------	----

Zweite Sitzung, Dienstag, 13. November 2007, nachmittags

Mündliche Grußworte

- Conference Minister Robert Molsberry (United Church of Christ, Ohio) 35
- Bischof Prof. Dr. Gustáv Bölcskei (Reformierte Kirche in Ungarn) 36

Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	38
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungsberichts-ausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses (Beschlüsse Nr. 8 bis 11, 13, 15 bis 18)	38
---	----

Beratungsgegenstände für den Theologischen Tagungsausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses (Beschlüsse Nr. 12 und 14)	39
---	----

Inhaltsverzeichnis

Vorlage 6.1 Überweisung von „Anträgen der Kreissynoden an die Landessynode“ (Beschlüsse Nr. 19 bis 27)	41
Vorlage 2.1 „ Hauptvorlage 2007-2009 – Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt “ (Beschluss Nr. 28) <i>Einbringung erfolgt am Freitag</i>	42
Vorlage 2.2 „ Pfarrerberuf mit Zukunft – Bericht im Auftrag der Landessynode 2005“ und Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss (Beschluss Nr. 29)	45

Dritte Sitzung, Dienstag, 13. November 2007, abends

Mündliche Grußworte

- Erzpriester Dimitrios Tsobras, Griechisch-Orthodoxe Kirche..... 46
- Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland..... 47

Vorlage 4.1 „ Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2006 zu den Anträgen der Kreissynoden“ (Beschluss Nr. 30)	49
---	----

Vorlage 4.2 „ Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 – Vorlage 6.2“ (siehe <i>Beratungsgegenstände Tagungs-Finanzsausschuss</i>)	49
--	----

Vorlage 4.3 „ Medienarbeit der EKvW “ (Beschluss Nr. 31)	49
--	----

Bildung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 32)	49
--	----

Fristsetzung Wahlen (Beschluss Nr. 33)	52
--	----

Vorstellungsrede Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller	53
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.1 „**Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung**“
- Vorlage 7.2 „**Neuwahl des Verwaltunggerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**“
- Vorlage 7.3 „**Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss**“
- Vorlage 7.4 „**Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung**“
- Vorlage 7.5 „**Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss**“

- Vorlage 7.6 „**Nachwahlen** in den **Ständigen Finanzausschuss**“
(Beschlüsse Nr. 34 bis 36) 56

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 5.2.1 „**Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“ 57
- Vorlage 3.3 „Entwurf eines **53. Kirchengesetzes** zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“
- Vorlage 3.4 „Entwurf eines **Kirchengesetzes** über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Rechnungsprüfungsgesetz – RPG**)“
- Vorlage 3.6 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur **Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer** vom 1. Dezember 2006“
- Vorlage 3.8 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über eine **Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**“
- Vorlage 4.2 „Bericht über die **Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden** zu den Themen **Personalplanung und Finanzen** an die Landessynode 2006 (Vorlage 6.2)“
- Vorlage 5.1 „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“
- Vorlage 5.2 „Entwurf des **Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“
- Vorlage 5.3 „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der **Clearing-Rückstellungen** und zur **Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2007 und 2008“
- Vorlage 5.4 „**Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie **Entlastung der Jahresrechnung 2006** der Landeskirche und Entlastung der Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche“
(Beschluss Nr. 37) 66

Vierte Sitzung, Mittwoch, 14. November 2007, vormittags

Mündliche Grußworte

- Pfarrerin Dr. Mindawati Perangin-angin, Karo Batak Protestant Church Indonesien .. 67
 - Bischof Dr. Stephen Munga, Evangelical Lutheran Church in Tansania 68
- Vorlage 0.2.1 „**Bildung und Besetzung der Tagungsausschüsse**“
(Beschluss Nr. 38) 70

Inhaltsverzeichnis

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage Nr. 3.1 und 3.2 „Entwurf eines **52. Kirchengesetzes** zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und „Entwurf eines Kirchengesetzes zur **Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)**“
- Vorlage 3.5 „Neufassung eines **Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen** des bürgerlichen Rechts (**Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW**)“
- Vorlage 3.7 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des **Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit** in der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Diakoniegesetz – DiakoniegG**)“
(Beschlüsse Nr. 39 bis 41) 72

Fünfte Sitzung, Donnerstag, 15. November 2007, vormittags

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses

- Vorlage 3.1.1 „Entwurf eines **52. Kirchengesetzes** zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ – 1. Lesung –
(Beschlüsse Nr. 42 bis 48) 75
- Vorlage 3.5 und 3.5.1 „Neufassung eines **Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen** des bürgerlichen Rechts (**StiftG EKvW**)“ – 1. und 2. Lesung –
(Beschlüsse Nr. 49 bis 65) 77
- Vorlage 3.7.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur **Änderung des Diakoniegesetzes**“
(Beschluss Nr. 66) 83

Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses

- Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“
(Beschlüsse Nr. 67 bis 74) 84
- Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „**Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2008**“ und Bereitstellung der Zuweisungen
(Beschluss Nr. 75) 87
- Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der **Clearing-Rückstellung** und zur **Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2007 und 2008“ und **Anträge** der Kirchenkreise Bielefeld und Hagen aus der **Vorlage 6.1**
(Beschluss Nr. 76) 89
- Vorlage 4.2.1 „Bericht über die Bearbeitung der **Anträge von Kreissynoden** zu den Themen **Personalplanung und Finanzen** an die Landessynode 2006 (Vorlage 6.2)“
(Beschluss Nr. 77) 90

• Vorlage 3.6 und 3.6.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006“ (Beschluss Nr. 78)	91
• Vorlage 3.8 und 3.8.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte “ (Beschluss Nr. 79)	92

Sechste Sitzung, Donnerstag, 15. November 2007, nachmittags

Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses

• Vorlage 3.3 und 3.3.1 „ 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Rechnungsprüfung)“ – 1. Lesung – (Beschlüsse Nr. 80 bis 83)	96
• Vorlage 5.4 „ Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2006 der Landeskirche und Entlastung der Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche“ (Beschluss Nr. 84).....	100

Ergebnisse des Tagungs-Nominierungsausschusses

• Vorlage 7.1 und 7.1.1 „ Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung “ (Beschluss Nr. 85)	101
• Vorlage 7.2 und 7.2.1 „ Neuwahl zum Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (Beschluss Nr. 86)	102
• Vorlage 7.3 und 7.3.1 „ Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss “ (Beschluss Nr. 87)	103
• Vorlage 7.4 und 7.4.1 „ Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung “ (Beschluss Nr. 88)	103
• Vorlage 7.5 und 7.5.1 „ Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss “ (Beschluss Nr. 89)	103
• Vorlage 7.6 und 7.6.1 „ Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss “ (Beschluss Nr. 90)	104

Ergebnisse des Theologischen Tagungsausschusses

• Vorlage 1.1.2 „ Bibel in gerechter Sprache “ (Beschlüsse Nr. 91 bis 93)	108
---	-----

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage 1.2.4 „**Christlich-Islamischer Dialog**“
(Beschluss Nr. 94) 109
- Vorlage 2.2 und 2.2.1 „**Pfarrberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005**“
(Beschlüsse Nr. 95 – 96) 111

Siebte Sitzung, Freitag, 16. November 2007, vormittags

Mündliche Grußworte

- Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident des Landes NRW 114
- Ministerialdirigentin Dr. Beate Scheffler, Rat der EKD 120

- Hauptvorlage 2.1 „**Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt**“ 122

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses

- Vorlage 3.1.1 „**52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**“ – 2. Lesung –
(Beschlüsse Nr. 97-103) 126
- Vorlage 3.2.1 „**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen**“
– 1. und 2. Lesung –
(Beschlüsse Nr. 104 – 113) 128
- Vorlage 3.3.1 „**53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**“ – 2. Lesung –
(Beschlüsse Nr. 114 – 117) 131
- Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz über die **Rechnungsprüfung** in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RechnungsprüfungsG – RPG)“ – 1. und 2. Lesung –
(Beschlüsse Nr. 118 – 133) 133

Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschusses

- Vorlage 6.1.1 „**UNO-Kinderrechtskonvention**“
(Beschluss Nr. 134) 141
- Vorlage 1.1.1 „**Friedensverantwortung**“
(Beschluss Nr. 135) 143
- Vorlage 1.2.1 „**Klimaschutz**“
(Beschluss Nr. 136) 145
- Vorlage 1.2.2 „**Gerechte Teilhabe / Kinderarmut**“
(Beschluss Nr. 137) 146
- Vorlage 1.2.3 „**Gerechte Teilhabe / Bildungsgerechtigkeit**“
(Beschluss Nr. 138) 149

Schlusswort des Präses	149
Schlussandacht	149
Feststellung des endgültigen Wortlauts der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 139)	150

Inhaltsverzeichnis

Anlagen

1	Einberufung der Synode	153
2	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	154
3	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	155
4	Verhandlungsgegenstände	158
5	Mitgliederliste	160
6	Schriftliches Grußwort	
	• Pastor Dr. Rainer Bath (Vereinigung Evangelischer Freikirchen)	170

Vorlagen

1.1	Schriftlicher Bericht des Präses	172
2.2	Pfarrberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005	207
3.1	Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Entwurf und eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen	237
3.2		
3.3	Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	260
3.4	Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der EkvW (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	269
3.5	Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EkvW)	320
3.6	Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarr- besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 01.12.06	350
3.7	Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG)“	356
3.8	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	360
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2006	365
4.2	Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen „Personalplanung und Finanzen“ an die Landessynode 2006 (Vorlage 6.2)	372
4.3	Medienarbeit der EkvW	
	4.3.1 Medienkonzept der EkvW	
	4.3.2 Evaluation der Schließung des epd-West Standortes Bochum zum 31.12.2005	412
4.4	Jahresbericht der VEM	450

5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008) ...	466
5.2.1 Anlagen zur Haushaltsrede	469
5.3 Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2007 und 2008	486
6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	492
7.1 Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung	497
7.2 Neuwahl zum Verwaltungsgerichtshof der UEK	500
7.3 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss	502
7.4 Nachwahlen in den Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	504
7.5 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss	506
7.6 Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss	507
NAMENSVERZEICHNIS	509
SACHVERZEICHNIS	513

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 2.1 Hauptvorlage 2007–2009 – Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausfordert zu Recht und Frieden in der einen Welt
- 5.2 Haushaltsplan 2008

**SUPERINTENDENT KLAUS WORTMANN
PREDIGT BEIM GOTTESDIENST ZUR ERÖFFNUNG
DER LANDESSYNODE AM 13. NOVEMBER 2007**

**Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und
die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes
sei mit euch allen. Amen**

**Groß sind die Werke des Herrn;
wer sie erforscht, der hat Freude daran.
Tageslosung, Psalm 111,2**

Mit dieser Ansage, liebe Schwestern und Brüder, wollen wir in die Landessynode hineingehen und uns hier im Gottesdienst einstimmen lassen auf die großen Werke Gottes. Der Psalmist ermutigt uns heute wie damals, als er sich gegen die gesetzlichen Erstarrungen und nicht mehr mit Leben erfüllten Versteinerungen innerhalb des nachexilischen Judentums wendet. Groß sind die Werke Gottes für den, der aus ihnen seine Kraft schöpft und spürt, wie sein Leben eine neue Melodie bekommt.

Dagegen steht die Lebenserfahrung des Psalmisten:

Die großen Werke Gottes sind erfahrbar denen, die Freude und Lust an ihnen haben, ja innere Anteilnahme und Freude – sie sind die richtigen Voraussetzungen, um das Tun Gottes an uns zu begreifen und das Leben, das er uns schenkt, zu lieben und lebendig zu gestalten.

Nicht um das geht es, was wir als unsere Pflicht bezeichnen – als Kirche – als Pfarrerinnen und Pfarrer, als Presbyteriumsmitglieder und Synodale – die Kraft, die aus den Werken Gottes auf uns übergeht, die gilt es wahrzunehmen, damit die Freude an Gottes Guter Nachricht uns so erfüllt, dass sie ausreicht als Proviant in anstrengenden Tagen und Zeiten. Menschen, die sich freuen, wollen wir vor unserem geistigen Auge haben, wenn wir uns einen Christenmenschen malen sollten.

Denn so wollen wir nicht beschrieben werden, wie Franz-Joseph Degenhardt das vor 30 Jahren gedichtet hat.

**„Da treten sie zum Kirchengang an,
Familienleittiere voran,
Hütchen, Schühchen, Täschchen passend,
ihre Männer unterfassend
und dann kommen sie zurück
mit dem gleichen bösen Blick.“**

Solche Christenmenschen, gibt es die überhaupt? wenn, dann höchstens in anderen Gemeinden!

Aber lassen Sie uns einmal ernsthaft darüber nachdenken, wann uns die Freude an den Werken Gottes begegnet und uns packt.

- Ganz nett, sagen die unter uns, die Kirche im Moment mehr als Last denn als Lust erleben.
- „*Wenn ich nicht auch die guten Zeiten erlebt hätte und dafür dankbar wäre, würde ich hier nicht mehr mitmachen*“, so höre ich von der treuen Frauenhilfsvorsitzenden, die nun mit ihrem klein und alt gewordenen Kreis im Nachbargemeindehaus um Aufnahme nachsuchen muss.
- Die bevorstehenden Presbyteriumswahlen offenbaren viel Frust – trotz der eindringlichen Unterstützung des Landeskirchenamtes und des Präses fällt es uns – zumindest in unserem Kirchenkreis – schwer, die Kandidatenliste zusammenzubekommen und gar Wahlen zu ermöglichen.
- Und die Pfarrerschaft? Mitgliederorientiert arbeiten setzt Lust voraus und Begeisterung, unsere frohe Botschaft weiterzugeben und nicht unter dem Druck zu leben, mit seiner Person für den Mitgliederschwund verantwortlich zu sein.

Freude an den großen Werken Gottes haben?

Auch noch freuen ...? Was soll ich denn noch alles machen ... und wann?

Die Erfahrung des Rabbi von Zans kennen viele von uns so oder ähnlich:

Statement I

So pflegte der Rabbi von Zans zu erzählen:

„In meiner Jugend, als mich die Gottesliebe entzündete, meinte ich, ich würde die ganze Welt Gottes bekehren. Aber bald verstand ich, es würde genug sein, wenn ich die Leute meiner Stadt bekehrte, und ich mühte mich lang, doch wollte es mir nicht gelingen. Da merkte ich, dass ich mir immer noch zu viel vorgenommen hatte, und ich wandte mich meinen Hausgenossen zu. Es ist mir nicht geglückt, sie zu bekehren. Endlich ging es mir auf: Mich selbst will ich zurechtschaffen, dass ich Gott in Wahrheit diene. Aber auch diese Bekehrung habe ich nicht zustande gebracht.“

Pastoralblätter 1 / 2000

Hat der Rabbi es falsch angefangen? Hat er Fehler gemacht, die Öffentlichkeitsarbeit vernachlässigt, nicht genug Fundraisingaktionen durchgeführt, die Leuchttürme nicht geputzt ...

Vielleicht würden wir ihm sagen: Du überhebst Dich, Rabbi, mach ja nicht den Fehler zu denken, es könnte nur an Dir liegen, an Deiner Unfähigkeit, an Deinen Kommunikationsschwächen, an Deiner zu schmalen Ausbildung für einen so breit angelegten Beruf.

Vielleicht würden wir aber auch sagen: Wir evangelischen Christen erleben das auch – öfter als uns lieb ist, dass wir die gesetzten Ziele nicht schaffen,

- dass wir das im Gemeindeprofil erarbeitete hehre Ziel, bis zum Jahresende den Gottesdienstbesuch um 5 % zu steigern, verfehlen,
- dass wir trotz aller Mühen nicht wachsen wollen gegen den Trend
- dass wir es doch nicht geschafft haben, aus unsern engen Grenzen herauszukommen und einladend auf ganz neue Bevölkerungsschichten zu wirken.

Rabbi, du stehst nicht allein mit Deinem betrübten Restüme.

Es stimmt eben:

Der Einzelne bleibt immer zurück hinter der Botschaft, ist kleiner als die Botschaft und kann es allein nicht schaffen.

Enttäuschung ist die Folge, Resignation und schlechte Stimmung. – die Kräfte bleiben auf der Strecke.

Ganz langsam zieht auch bei uns die Vermutung ihre Kreise: Der Einzelne ist zu wenig, kann es allein nicht schaffen.

Und wir erkennen die Weisheit im Ratschluss Gottes, uns die Gemeinschaft zu schenken.

In Psalm 111 heißt es zu Beginn:

**Ich danke dem HERRN von ganzem Herzen
im Rate der Frommen und in der Gemeinde.**

Glauben hat seine Chancen in der Gemeinschaft. Die gegenseitige Ermutigung ist nicht etwas Zusätzliches, sondern etwas Wesentliches.

Es ist nicht nur ein Liedvers:

*Einsam sind wir klein, aber gemeinsam werden
wir Anwalt des Lebendigen sein.*

Statement II

Joh. 21, 1–7a:

²Es waren beieinander Simon Petrus und Thomas, der Zwillings genannt wird, und Nathanael aus Kana in Galiläa und die Söhne des Zebedäus und zwei andere seiner Jünger. ³Spricht Simon Petrus zu ihnen: Ich will fischen gehen. Sie sprechen zu ihm: So wollen wir mit dir gehen. Sie gingen hinaus und stiegen in das Boot, und in dieser Nacht fingen sie nichts. ⁴Als es aber schon Morgen war, stand Jesus am Ufer, aber die Jünger wussten nicht, dass es Jesus war. ⁵Spricht Jesus zu ihnen: Kinder, habt ihr nichts zu essen? Sie antworteten ihm: Nein. ⁶Er aber sprach zu ihnen: Werft das Netz aus zur Rechten des Bootes, so werdet ihr finden. Da warfen sie es aus und konnten's nicht mehr ziehen wegen der Menge der Fische. ⁷Da spricht der Jünger, den Jesus lieb hatte, zu Petrus: Es ist der Herr!

Die Jünger am See Tiberias: und sie fingen die ganze Nacht nichts. Und dann? Sie werfen noch einmal die Netze aus, sie machen es noch einmal, sie geben nicht auf, sondern auf sein Wort hin **glauben sie einfach**.

Und dann auf sein Wort hin: sind die Netze plötzlich zum Zerreißen voll. Und es wird deutlich: **Es ist der Herr!**

Ich habe mich gefragt, ob die Jünger wohl auch jeder für sich allein noch einmal den Mut gefunden hätten, die Netze auszuwerfen.

Ich glaube nicht.

Das Wort Gottes ergeht an die Gemeinschaft der Hinterbliebenen. Sie wird aufgefordert, es gemeinsam noch mal zu versuchen und die Jünger schaffen es mit der Zusage Jesu im Rücken. Ja, sie konnten das Netz nicht mehr ziehen wegen der Menge der Fische.

Diese Erfahrung der in der Gemeinschaft liegenden Chancen und Möglichkeiten entspricht der Beobachtung:

Die Sehnsucht nach Gemeinschaft, nach community ist groß, wir sehnen uns nach Heimat und stehen uns selbst dabei merkwürdig im Wege.

Die Kirchengemeinden können mit der Zusage Jesu im Rücken einen Gegenentwurf liefern und auch hier gegen den Trend stehen, den Mut stärken, es noch einmal zu versuchen, es zusammen noch einmal zu versuchen.

Wenn sich der Glaube in der Gemeinschaft erst richtig entfaltet und aufblühen kann, dann ist das bei unserem Bemühen die Zielvorgabe:

Vielen Menschen die Chance zu geben, teilzuhaben an der Freude an Gott in der Gemeinschaft der Glaubenden.

Hier beim miteinander Teilen von ganz wesentlichen Erfahrungen, hier entfaltet sich die Freude an Gott erst wirklich.

Statement III

Jan Hendriks formuliert es so:

„Es gibt ein Bedürfnis nach Orten, an denen Menschen wieder zu Atem kommen. Ein Ort, an dem du frei und offen äußern kannst, was dich als Mensch bewegt – falls du das willst. An dem du deinen Stuhl an einen Tisch heranrücken kannst. An dem Menschen miteinander reden und sich nicht gegenseitig anpredigen. Ein Ort, an dem es um ‚etwas anderes‘ geht und wo es ‚etwas anders zugeht‘. An dem wir uns nicht mit dem Spruch: ‚So ist das nun einmal‘ abfinden. Ein Ort, an dem das Suchen nach Gott Gestalt annimmt und neu entfacht wird und an dem wir ihm manchmal auf die Spur kommen. Ein Ort, an dem du dich frei fühlst, an dem du sein kannst, der du bist. Ein Ort, an dem du empfangen, geben, gemeinsam mit anderen etwas tun oder Protest erheben kannst. Ruhe und Aktion. So müsste die Gemeinde heute und für diese Zeit aussehen. So eine **Gemeinde nenne ich ‚Herberge‘**.“

aus Jan Hendriks, Gemeinde als Herberge

Geht es Ihnen nicht auch so, dass dies die wahren Höhepunkte im Alltag sind, wo wir gespürt haben, hier passiert etwas ganz besonderes zwischen anderen Menschen und uns: In Worte gefasst: wir gehen MENSCHLICH im Sinne Jesu miteinander um. Wenn plötzlich aus dem Miteinander Reden ein gegenseitiges Verstehen wird, aus dem sich Begegnen das Gefühl, auf derselben Welle zu schwimmen.

Dazu braucht es Gelegenheiten und Räume. Kirchen eignen sich besonders gut, vor allem, wenn sie so wie beschrieben erlebbar sind.

Indem wir solche Begegnungen an uns heranlassen, werden wir wach geküsst aus unserer Verhärtung und lassen unsere Sehnsucht nach Wärme zu, nach

Geborgenheit, nach dem Einssein mit uns selbst. Die wichtigen Erfahrungen, ja oftmals die Wendepunkte unseres Lebens entstehen durch menschliche Begegnungen.

Das große Werk Gottes an uns:

Solche Erfahrungen bietet Gott uns an, indem – beginnend in Bethlehem und endend auf Golgatha – uns in Jesus ein einmaliger Mensch an die Seite gegeben wurde. Sein Lebensziel bestand darin, uns für die Liebe Gottes zu öffnen, für eine Menschlichkeit, die unseren eigenen Lebensbogen umschließen kann und unsere Welt mit der Art Menschlichkeit durchdringt, wie Jesus sie gebracht hat. Ja, darin liegt der Sinn der Geschichte – auch der eigenen Lebensgeschichte.

**Groß sind die Werke des Herrn;
wer sie erforscht, der hat Freude daran.**

Der Psalmbeter ist sich sicher, dass unser Glaube, wenn er so erfahren wird, ein fröhlicher Glaube sein kann, der ansteckend wirkt.

Und die damit verbundene Verheißung für die Zukunft unserer Kirche spricht Luther ganz schlicht so aus:

*„Wenn die Magd glaubt,
dann spüren das die Kühe im Stall.“*

Unser Glaube, liebe Schwestern und Brüder, wird genährt durch unsere geistliche Gemeinschaft.

Im Psalm 111 heißt es

**Er gibt Speise denen, die ihn fürchten;
er gedenkt ewig an seinen Bund.**

Mit diesem Versprechen ist das Volk Israel aus Ägypten ausgezogen, und sie haben auf ihren Wegen nie aufgehört, diesen Auszug zu feiern – bis heute nicht.

Lasst auch uns Gott feiern, jetzt besonders in seiner Nähe im Abendmahl.

Erde, atme auf, Wort, nimm deinen Lauf!

Er, der lebt, gebot: Teilt das Brot!

So heißt der Kehrvers des nächsten Liedes

**Und der Friede Gottes, welcher höher ist als unsere menschliche Vernunft,
bewahre Eure Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.**

Erste Sitzung	Dienstag	13. November 2007	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Stache und Drees			

Leitung: Präses Buß

Der Präses eröffnet die Tagung der Landessynode um 11.20 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Dortmund-Süd, Herrn Superintendent Wortmann für die Predigt. Für die musikalische Ausgestaltung dankt der Präses der Chorauswahl unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektor Ingomar Kury sowie dem Bläserkreis unter der Leitung von Landesposaunenwart Ulrich Diekmann.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 (4) der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 29. August 2007 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **4** Superintendentinnen und **27** Superintendenten und bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **117** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 33 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 84 weiteren Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **188** stimmberechtigte Mitglieder und **27** Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagsitzung erfolgen kann. Gleichzeitig wird von der Synode festgestellt, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind.

**Beschluss
Nr. 1**

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig). Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Synodalgelöbnis

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“
(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Bestellung der Schriftführenden

Die Landessynode beschließt, folgende Synodale als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode zu berufen, wobei darauf hingewiesen wird, dass den Schriftführerinnen und Schriftführern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landeskirchenamt beigeordnet werden:

Stache, Dortmund-West
Drees, Dortmund-West
Wirsching, Dortmund-West
Rauschenberg, Dortmund-West

Lembke, Lünen
Rudolph, Lünen
Jeck, Lünen
Stahlberg, Lünen

Muhr-Nelson, Unna
Antepoth, Unna
Böcker, Unna
Hahne, Unna

Neserke, Hattingen-Witten
Böving, Hattingen-Witten
Holtz, Hattingen-Witten
Knorr, Hattingen-Witten

Grote, Lüdenscheid-Plettenberg
Osterkamp, Lüdenscheid-Plettenberg
Majoress, Lüdenscheid-Plettenberg
Dröpper, Lüdenscheid-Plettenberg

Lipinski, Lübbecke
Hasse, Lübbecke

Die Synode gibt die Zustimmung und beschließt einstimmig.

**Beschluss
Nr. 2**

**Beschluss
Nr. 3**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

**Beschluss
Nr. 4**

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung beschließt die Landessynode folgende Regelung:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer – für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird, – zu Beginn und zum Ende der Landessynode, wenn eine Unterkunft gewährt wird, gezahlt.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15–18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Montag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

Verstorbene Synodale

Der Präses bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Klothilde Kirschbaum, Studiendirektorin, KK Lübbecke

früheres Mitglied der Landessynode

Jutta Menke, Dipl. Pädagogin, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

Mitglied der Landessynode

Elisabeth Niermann, Konrektorin, KK Herford

früheres Mitglied der Landessynode

Gerhard Reibert, Bankdirektor, Hagen

früheres Mitglied der Landessynode

Alfred Schüschke, Kaufmann, KK Gütersloh

früheres Mitglied der Landessynode

Karl-Werner Sievert, Landeskirchenrat, Bielefeld

früheres Mitglied der Landessynode

Präses Buß: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Begrüßung der Gäste

Der Präses begrüßt folgende Gäste:

- Herr Dr. Jürgen Rüttgers (anwesend: 16.11.2007 vormittags), Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
- Herr Weihbischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Römisch-Katholische Kirche aus dem Bistum Münster
- Herr Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland
- Herr Kirchenrat Andreas-Christian Tübler (anwesend: 15.11.2007 abends), Lippische Landeskirche
- Herr Erzbischof Longin, Russisch-Orthodoxe Kirche
- Herr Erzpriester Dimitrios Tsobras, Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Herr Pfarrer Dr. Rüdiger Noll, Konferenz Europäischer Kirchen
- Herr Prof. Dr. Gustáv Böleskei, Reformierte Kirche in Ungarn
- Herr Dr. Stephen Munga, Nord-Ost-Diözese der Ev.-luth. Kirche in Tansania
- Frau Pfarrerin Dr. Mindawati Perangin-angin, Karo Batak Protestant Church, Indonesien
- Konferenz Minister Robert Molsberry mit Ehefrau Ann, Ohio-Conference der UCC
- Herr Michael Uhlich, Bezirksregierung Detmold

Herren Altpräses

- D. Hans-Martin Linnemann und
- Manfred Sorg.

Grüße

Der Synode werden die Grüße des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck weitergegeben.

Die Synode beschließt einstimmig, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

**Beschluss
Nr. 5**

Die Synode beschließt einstimmig, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet werden.

**Beschluss
Nr. 6**

Die Synode beschließt einstimmig, dass eingeladenen Gäste ein Rederecht erteilt wird.

**Beschluss
Nr. 7**

Es werden alle Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode erschienen sind, begrüßt.

Grußwort:

Herr Weihbischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Römisch-Katholische Kirche

Sehr geehrter, lieber Bruder Präses Buß.

Sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder.

I.

Es ist eine gute Übung der Selbstverständlichkeit unseres ökumenischen Miteinanders, dass von Seiten der katholischen Kirche ein Vertreter zu Beginn Ihrer Landessynode ein Grußwort spricht und unsere Grüße und Segenswünsche überbringt. Im Namen von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster, der übrigen (Erz-)Bischöfe, deren Diözesen mit dem Gebiet der evangelischen Kirche von Westfalen zusammenstimmen, wie auch ganz persönlich als Weihbischof von Münster / Regionalbischof für Münster / Warendorf, verbinde ich meinen heutigen Gruß an Sie mit dem Versprechen um mein und unser Gebet um Gottes reichen Segen für Ihre Beratungen und Entscheidungen. Zugleich gebe ich meinem Wunsch Ausdruck, dass Ihre Synode nicht nur der wichtigen Vergewisserung Ihrer Gemeinschaft als Evangelische Kirche von Westfalen und der damit verbundenen konkreten Verantwortung dient, sondern vor allem auch für die Bestärkung Ihrer Sendung sowie der Gemeinschaft im Gebet nützlich ist.

II.

Beim Studium der Verhandlungsgegenstände Ihrer Synode fielen die beiden ausgewählten Schwerpunktthemen ins Auge: 1. „Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt; und 2. Pfarrerberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005.“

Beide Themen wenden sich zentralen Fragen zu. Das erste Thema wendet sich nach außen und öffnet eine ekklesiologische und zugleich der Soziallehre verpflichtete Perspektive. Das zweite Thema trifft in den Kern Ihres kirchlichen Selbstverständnisses als Ev. Kirche von Westfalen. Beide Themen zeigen mir auch, schau ich dabei auf die katholische Kirche, wo wir in unserem ökumenischen Miteinander gemeinsame Wege gehen können, wo gegenseitige Bereicherung und Unterstützung möglich ist, wo aber auch Trennendes und Scheidendes deutlich wird, dessen Quelle unser jeweiliges Selbstverständnis wesentlich berührt. Verbindend ist beiden Perspektiven, dass in ihnen ökumenische Herausforderungen ersten Ranges liegen, die nicht nur weiterer theologischer und anderweitiger Reflexion bedürfen, sondern auch das Konkrete des Alltags, d.h. des ökumenischen Austausches und Miteinanders in den Pfarrgemeinden vor Ort herausfordern. Das Wort von den „ökumenischen Herausforderungen“ ist dabei von großer Bedeutung. Denn wer die Medienberichterstattungen der letzten Zeit, und dies nicht nur in Deutschland, betrachtet, könnte meinen, die Ökumene selbst sei keine ernst zu nehmende Herausforderung mehr, sie sei gelähmt, läge womöglich in den letzten Zügen. Dass sie – dem zum Trotz – eine Herausforderung bleibt, liegt zum einen am Auftrag Jesu Christi, die Einheit aller, die an ihn glauben, immer mehr zu verwirklichen, zum anderen aber auch an der Welt, in der wir leben und die oftmals von einem merkwürdigen dogmatischen Irrenismus und Relativismus gekennzeichnet ist, d.h. die sich angesichts der vielfältigen Problematiken hinsichtlich konfessioneller Streitfragen der inhaltlichen Debatte, auch der helfenden und klärenden Auseinandersetzung, entziehen will. Mir scheint, dass wir in Zeiten leben, die mit Mut „Klärungen und Perspektiven“

als Aufgaben der ökumenischen Herausforderung wahrnehmen soll. „Klärungen und Perspektiven“ meint dabei die redliche Bestimmung der jeweiligen Überzeugung und das Ringen um Standpunkte, von denen möglicherweise ein neuer, von mehr Gemeinsamkeiten gekennzeichneter Weg beschritten werden kann. Von hier aus ist die Praxis des ökumenischen Miteinander des Alltags besser und redlicher zu gestalten. Für Ihre beiden Themenschwerpunkte komme ich darum aus katholischer Sicht zu unterschiedlichen Bewertungen in ökumenischer Hinsicht.

III.

Deutlich ist, dass nach dem für die katholische Kirche so wichtigen II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) der nachkonziliare Enthusiasmus nachgelassen hat, dennoch aber die Frage nach der Lehre über die Kirche weiter im Brennpunkt des Interesses steht. Auf diesem Gebiet sind heute nicht nur Klärungen nötig, sondern für die Ökumene auch die Anerkennung unterschiedlichster Lehrmeinungen angesagt, die ins ganz konkrete des Alltags der Pfarrgemeinden treffen. Es geht konkret um die bischöfliche Verfassung der Kirche und das Bischofsamt in apostolischer Sukzession sowie um das Verständnis des Priester- bzw. des Pastorenamtes. Die letztere Frage ist nach katholischem Verständnis konstitutiv für die Eucharistiefrage und die Eucharistiegemeinschaft (vgl. Vat. II; UR 22). Ökumene ist in dieser Frage eine bleibende Herausforderung, die theologisch, geistlich und praktisch zeigt, dass wir noch einen sehr weiten Weg vor uns haben, eingedenk jedoch der Tatsache, dass wir alle uns als Schwestern und Brüder in Jesus Christus wiederentdeckt und gegenseitig anerkannt haben sowie jenen Teil der Kirchenwirklichkeit teilen, der aus der Verkündigung des Wortes Gottes und der Taufe entspringt. Die Heil schaffende Gegenwart Jesu Christi und seines Geistes inspiriert und kräftigt uns gemeinsam (vgl. Vat. II., UR 4; Johannes Paul II., UUS 10–14), gerade angesichts der Folgen der konkreten gegenwärtigen Situation, in der wir bei unseren Einheitsbemühungen von einem unterschiedlichen Kirchenverständnis ausgehen und so zu unterschiedlichen ökumenischen Zielvorstellungen kommen. Zur ökumenischen Herausforderung gehört darum eine ehrliche Klärung der Standpunkte, die es auszuhalten und auf den weiteren Weg mitzunehmen gilt, weil wir in der gemeinsamen Basis des Glaubens zusammengehören.

Nicht nur weil ich der jüngsten katholischen Bischofsgeneration angehöre, muss ich noch anfügen, dass alle Ökumene vor einer neuen gemeinsamen Herausforderung steht, die in meiner Generation sehr deutlich der Erosion des Glaubens in allen Kirchen besteht. Fundamentale, bis ins Mark des christlichen Glaubens gehende gemeinsame Glaubenswahrheiten wie die Menschwerdung Gottes, Kreuz und Auferstehung Christi sind – wenn wir ehrlich bleiben – längst nicht mehr allen selbstverständliche Glaubenswahrheiten. Mit der Rechtfertigungslehre wissen heute viele katholische wie evangelische Christen nur noch herzlich wenig anzufangen. Was soll denn auch die Rechtfertigung des Sünders besagen, wenn man nicht mehr um die heillose Verstrickung in Sünde und Gottesferne weiß und dies auch existenziell anerkennt, wenn Gott ferngerückt ist, Kreuz und Auferstehung fraglich geworden sind? So erscheinen vielen solchen Menschen unsere ökumenischen Diskussionen schlicht als irrelevant. Die künftige ökumenische Diskussion kann sich also nicht mehr allein auf die Kontroversfragen beschränken; sie muss zugleich die Fundamente des zu erbauenden ökumenischen Hauses sichern. Es geht also heute um Fundamentalökumene, die eine gemeinsame Aufgabe hat und Walter Kardinal Kasper in seiner Dankesrede formuliert hat. Was können wir denn dann heute gemeinsam tun?

IV.

Ihr erstes Schwerpunktthema gibt mir schließlich Gelegenheit zu zwei kurzen Hinweisen. Die Formulierung „Globalisierung gestalten. Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt“ weist sowohl auf die Ökumene in des Wortes weitestem Sinn hin als auch Recht und Frieden auf zwei Felder des sozialen Lebens und des geistlichen Lebens aller Christen, welche wir gemeinsam leben und in der Kraft des Glaubens gestalten können. Zu den ökumenischen Herausforderungen, vor denen wir im Alltag der großen wie der kleinen Gestaltungsmöglichkeiten stehen, gehören die sozialen Fragen, gerade angesichts der Gerechtigkeit, des Rechts und des Friedens, wie auch der sie gestaltenden sittlichen Kraft, die sich schlicht aus der Überzeugung speist, dass Gott selber in seiner Offenbarung zeigt, wie rechtes Leben für den Einzelnen und für die Gemeinschaft gestalten werden kann. Die ökumenische Kraft der Verwirklichung der Zehn Gebote im Licht des Evangeliums steht damit auf der Tagesordnung. Gemäß ihrer Ordnung teilen wir als Christen die Überzeugung von der Einzigartigkeit Gottes und seiner vernünftigen Erkennbarkeit wie auch den daraus erwachsenden sittlichen Verpflichtungen. Auch hier gilt wieder, dass wir – spätestens ab meiner Generation – neu darauf verpflichtet sind, die Begründungszusammenhänge für ein Leben in Gerechtigkeit, Recht und Frieden – aus christlicher Sicht – plausibel so zu formulieren haben, dass nicht nur ihr Grund im lebendigen dreifaltigen Gott und darum in einem geistlichen Leben sichtbar wird, sondern auch ihre ethische Kraft in der Beantwortung der globalen Fragen, die alle Menschen angehen. Dieses Projekt ist in der Tat auf Ökumene in des Wortes schönster und weitester Bedeutung angelegt. Darum wünsche ich der uns aufgetragenen Ökumene eine starke geistliche und soziale Seite. Zusammengefasst bedeutet dies:

Geistlich sind wir gemeinsam zu Gebet und Tauberinnerung aufgerufen. Hier sprudelt die Quelle von Gemeinsamkeit in geteilter Aufgabe und Verantwortung. Gemeinsames Beten, Austausch geistlicher Erfahrungen und das Versprechen gegenseitigen Gebetes helfen, Globalisierung mit Inhalt zu füllen, der bleibt und der eben nicht vergänglich ist. Sozial gilt nun ähnliches. Als Christen sind wir aufgerufen, jenseits der Fragen nach innen, das Zeugnis nach außen stark zu machen und zu bekennen, dass es zum Wesen des Christen gehört, sich selbst im anderen zu finden, vor allem in denen, die am Rande der Straße der Geschichte und der Weltgeschichte liegen. Jeder Gefahr einer Beschäftigung mit sich selber um seiner selbst willen ist auf diesem Wege gewehrt. Recht und Frieden als globale Kategorien sind wichtige Inhalte einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Ökumene, die wir gemeinsam geistlich kräftig gestalten können.

V.

Sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder.

Auf diesem Hintergrund wünsche ich Ihrer Synode einen Verlauf, der dem Ernst von Herausforderungen entspricht, die weltweit zu finden sind, aber vor Ort – hier in Westfalen – gelebt und beantwortet werden wollen. In diesem Sinne verbindet sich die katholische Kirche mit Ihnen, indem sie den lebendigen Gott um Segen für Ihr Tun und Lassen bittet und darauf vertraut, dass der Heilige Geist Ihre Entscheidungen erleuchtet und die zu verantwortenden Wege aufzeigt. In einer sich schnell wandelnden Welt, in der gleichzeitig hochgefährliche weltweite Konflikte drohen, ist und bleibt Ökumene ein Impuls des Geistes Gottes zur Versöhnung, zu Recht, Frieden und Wahrheit. In geistlicher Verbundenheit verspreche ich Ihnen dazu in diesen Tagen mein Gebetsgedenken.

Dank

Der Präses dankt Weihbischof Overbeck für die in dem Grußwort in Klarheit benannten Schwierigkeiten des ökumenischen Gesprächs, um miteinander Wege zu finden, den Glauben zu bezeugen. In diesem Zusammenhang benennt Präses Buß drei Hinweise des Ratsvorsitzenden der EKD, als Vorschlag für einen ökumenischen Weg:

1. Sammlung des Traditionsgutes / miteinander bereichern.
2. Respekt voreinander wahren als Kirchen mit unterschiedlichen Standpunkten / ernsthaft an der Überwindung der Unterschiede arbeiten.
3. Verantwortung übernehmen in der Gesellschaft und dieser Welt.

Grußwort:

Rüdiger Noll, Assoziierter Generalsekretär der KEK und
Direktor der KEK-Kommission Kirche und Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Synodale,
liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Synode,

es ist mir eine Freude, als Dortmunder und Pastor der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Hause zu kommen. Ich bringe Ihnen aber nicht nur meine eigenen Grüße und will meine eigene Dankbarkeit zum Ausdruck bringen, sondern bringe Ihnen die Grüße der Konferenz Europäischer Kirchen mit ihren 125 Mitgliedskirchen aus ganz Europa, orthodoxen, protestantischen, anglikanischen, altkatholischen Kirchen. Insbesondere die Grüße unseres Generalsekretärs Colin Williams, ein Anglikaner, wie auch die Grüße unseres Präsidenten, Jean Arnold de Clermont, von der französischen Förderung.

Die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Konferenz Europäischer Kirchen sind seit jeher sehr eng gewesen. Ich erinnere daran, dass Präses Wilm einer der Gründungsväter der Konferenz Europäischer Kirchen war. Ich erinnere daran, dass Präses Linnemann für viele Jahre im Zentralausschuss und im Präsidium der Konferenz Europäischer Kirchen war und gerade erst hat Dr. Möller Kirchenrat Weide in unserem Finanzausschuss abgelöst. Für diese besondere Unterstützung und diese außerordentliche Verbundenheit sind wir sehr dankbar. In den letzten Jahren verbindet uns darüber hinaus auch eine enge thematische Zusammenarbeit. Und diese thematische Zusammenarbeit ist nicht zufällig. Sie scheint mir dringend geboten. Als Kirchen sind wir eine der ganz wenigen Organisationen, die lokal vor Ort, national, regional und global vernetzt sind. Schon allein deshalb und wegen unseres gemeinsamen Zeugnisses macht uns das zu wichtigen Akteuren auf der europäischen und weltweiten Ebene. Als Kirche können und müssen wir unsere Stimme dort einbringen auf allen Ebenen, auf denen Entscheidungen für das Leben und die Lebensbedingungen der Menschen getroffen werden. Und diese Ebenen lassen sich heute eben nicht mehr auseinander dividieren: Was heute in Brüssel entschieden wird, betrifft morgen die Menschen in sehr konkreter Weise vor Ort in den Kirchenkreisen und in den Gemeinden. Und wenn die Menschen vor Ort nicht an den Entscheidungsprozessen beteiligt sind, die in Brüssel vorbereitet werden, dann wird Europa eben zu einer leeren Chiffre und ein Europa

ohne Seele. Als Kirchen haben wir die große Chance, aber auch die große Verantwortung, dass wir die Lebenserfahrung der Menschen vor Ort und ihre Lebenswirklichkeiten in diese Gestaltung Europas mit einbringen.

Ich denke, dass die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Konferenz Europäischer Kirchen auf dem Gebiet der Globalisierung über die letzten Jahre hinaus ein besonders gutes Beispiel der Kooperation war. Es ist die Aufgabe der Konferenz Europäischer Kirchen, die europäischen Institutionen an ihre Verantwortung im globalen Kontext zu erinnern und sie darin zu begleiten, sich für eine gerechte, nachhaltige und die Menschen beteiligende Gestaltung der Globalisierung einzusetzen. Das kann nur gelingen, wenn wir als Kirchen in Europa in dieser Stoßrichtung einig sind. Die KEK hat versucht, das in einem Dokument *Die Kirchen leben ihren Glauben im Kontext der Globalisierung* zusammenzufassen. Das ist die Basis, auf der wir versuchen, europäische Politik zu begleiten und mit den Kirchen in anderen Regionen für den Beginn, insbesondere mit der Region in Lateinamerika, in den Dialog zu treten. An diesem Prozess waren Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen intensiv beteiligt.

Und umgekehrt, ich bin froh, in der Gruppe der ökumenischen Gäste hier zu sein, waren wir beteiligt, als Ihre Landessynode im Jahre 2004 das Thema der Globalisierung aufgenommen hat. Und wir sind froh, in diesem Jahr wieder eingeladen zu werden, um mit den ökumenischen Gästen weiterzudenken und wir haben in den letzten zwei Tagen hier zusammen diskutiert die Vorlagen, die Sie in den nächsten Jahren begleiten werden. *Zu Staat und staatlichem Handeln im Zeitalter der Globalisierung* sowie zu den *Ethischen Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft*.

Gemeinsam muss uns daran gelegen sein, dass sich die internationalen politischen Institutionen keinem ungezügelten wirtschaftlichen Wettbewerb verschreiben, der die Schwächsten in unseren Gesellschaften von jeder Beteiligungsgerechtigkeit ausschließt. Als Kirchen müssen wir uns dafür einsetzen, dass der Staat im Prozess der Globalisierung entscheidungs- und handlungsfähig bleibt, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, die Schwachen zu schützen und einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Auch in einem zusammenwachsenden Europa brauchen wir soziale Mindeststandards, um eine Solidargemeinschaft zu festigen. Die Konferenz Europäischer Kirchen blickt auf ein sehr ereignisreiches Jahr zurück und viele werden die Konferenz Europäischer Kirchen und den Rat europäischer Bischofskonferenzen in Europa mit der Stadt Hermannstadt oder Sibiu in Rumänien verbinden, wo die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung stattgefunden hat. Es gab einige Delegierte aus Westfalen und ich weiß von den Impulsen die von Vorbereitungstreffen hier in Westfalen ausgegangen sind. Wenn ich das sagen darf, auch in Ihrer Gegenwart, die Ökumenische Versammlung in Sibiu und Hermannstadt fand zu ökumenisch nicht einfachen Zeiten statt. Man kann sagen, zu schwierigen Zeiten. Und ich glaube, dass das Dokument vom Juni des letzten Jahres von der Glaubenskongregation zu *Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten der Lehre über die Kirche*, schon ein langer Titel, dass dieses Dokument nicht dazu beigetragen hat, es einfacher zu machen für uns in Sibiu. Und so haben dann auch die ersten Tage gezeigt, wie unterschiedliche Kirchenverständnisse, Sie haben es erwähnt, die gegenwärtige Debatte um die Zukunft der Ökumene prägen und welche Aufgaben auf dem Wege zu sichtbarer Einheit noch vor uns liegen.

Angesichts dieser ökumenischen Situation war die Versammlung in Sibiu / Hermannstadt eine Versammlung gegen den Trend. Die Teilnehmenden sind sich begegnet und haben sich neu kennen gelernt. Sie haben gemeinsam Gottesdienst gefeiert, und sie haben im Sinne ihres gemeinsamen Glaubens die Probleme in Europa und in der Welt betrachtet. Viele Teilnehmende haben in den Auswertungen die besondere Bedeutung betont, die die Vertreter der europäischen Union, allen voran Kommissionspräsident Barroso, bei der Gestaltung Europas den Kirchen zugemessen haben.

Die Abschlussbotschaft aus Sibiu bietet einige konkrete Aufträge für die europäischen Kirchen – vor allem, wenn man sie im Zusammenhang mit den Ergebnissen der einzelnen Foren liest. Eine Empfehlung, die uns in die Zukunft weist, ist nämlich die Empfehlung, dass die Kirchen zusammen mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenz und der KEK einen gemeinsamen Konsultationsprozess zur Verantwortung Europas für globale Gerechtigkeit initiieren sollen. Angesichts des Klimawandels sicherlich ein wichtiger Auftrag und unsere vordringlichste Aufgabe in den nächsten Jahren. Das wird uns als Kirchen auf der sozial-ethischen Ebene zusammenbringen.

Die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung liegt erst zwei Monate zurück, trotzdem müssen wir als KEK den Blick nach vorne richten. Im Jahre 2009 wird unsere nächste Vollversammlung in Lyon / Frankreich stattfinden, und sie wird der Anlass sein, das 50-jährige Bestehen der Konferenz Europäischer Kirchen zu feiern. Das 50-jährige Jubiläum soll der Anlass sein, um noch weiter nach vorne zu blicken. Unsere Fragen lauten: „Wie soll die europäische ökumenische Landschaft im Jahre 2030 aussehen?“ Und weiter, „Wie kann die KEK dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen?“. Ich denke, das sind Fragen, die Sie aus Ihren eigenen Reformprozessen her kennen. Wir hoffen darauf, dass die Kirche, die unter den Gründungsvätern der KEK vertreten war, uns auch helfen wird, weiter nach vorne zu blicken, wenn es darum geht, Europa zu gestalten.

Zunächst wünsche ich Ihren Beratungen bei dieser Synode Gottes Segen und einen angenehmen und segensreichen Verlauf.

Dank

Der Präses dankt Herrn Noll für sein Grußwort. Dabei stellt Präses Buß im Besonderen die Verbundenheit Westfalens mit der KEK heraus. Gerade die angesprochenen Themen „Globalisierung und Staat“ seien Themen, die auch für die EKvW von hoher Bedeutung sind, so dass sie der Synode als Hauptvorlage im weiteren Verlauf übergeben werden.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung erfolgt die Übergabe der Leitung der Sitzung an den Synodalen Hans-Werner Schneider, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung: Synodaler Hans-Werner Schneider

MÜNDLICHER BERICHT DES PRÄSES ZUR LANDESSYNODE 2007

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

1. Religion und Glaube in der Öffentlichkeit

In den Herbstferien besuchte ich mit einer Kirchenleitungsdelegation die Türkei. Ein Schwerpunkt lag auf dem Besuch der in diesem Land verbliebenen Christen (der griechisch-orthodoxen, der syrisch-orthodoxen, der armenischen sowie der deutschsprachigen evangelischen samt der römisch-katholischen Partner-Gemeinde). Insgesamt gibt es unter den 70 Millionen Einwohnern der Türkei noch etwa 100.000 Menschen, die einer der christlichen Kirchen angehören. Stellvertretend für sie alle sagte Vater Dositheos im Ökumenischen Patriarchat: *„Wenn wir noch 30 bis 40 Jahre warten, bis die Türkei EU-Mitglied ist, wird es uns nicht mehr geben.“* So ist es. Die Politik lässt die christlichen Minderheiten austrocknen. Das *„Ökumenische Patriarchat in Konstantinopel“* darf sich nicht mehr so nennen. Staat und Justiz sind bestrebt, es auf eine provinzielle Rolle zu reduzieren. Das Alter der Priester liegt in der Regel jenseits der 50. Eine eigene Ausbildung für christliche Theologen lässt die türkische Regierung nicht zu. Kirchliche Institutionen sind juristisch nicht anerkannt. Diese Beispiele zeigen: Glaubensfreiheit ist noch längst keine Religionsfreiheit. Darauf hat unsere Reise hierzulande und in der Türkei eindrücklich aufmerksam gemacht. Religionsfreiheit aber muss gewährleistet sein, wenn christliche Kirchen in der Türkei eine Zukunft haben sollen.

Der andere Schwerpunkt unserer Reise lag auf dem Dialog mit Vertretern des Islam. Und dieser Dialog stimmte durchaus hoffnungsfroh. Mitten im Ramadan wurden wir gastfreundlich von der muslimisch-theologischen Fakultät der Universität Ankara empfangen. Die Professorinnen und Professoren teilten mit uns – bei Verzicht auf die leibliche – eine besondere geistliche Speise: In der Zeit des Fastens spiegelten mystisch-religiöse Gesänge aus der Ilari-Musik uns die Frömmigkeit unserer Gesprächspartner. *„Sind wir nicht alle Gottes Gäste?“* – so übersetzte die Dekanin für uns die Erfahrung der Musik und der Gastfreundschaft im Ramadan. Geschlossen wurde unsere Zusammenkunft durch Prof. Akdemir, den Nestor der „Ankaraner Schule“, mit dem Zitat aus dem 1. Johannesbrief: *„Gott ist Liebe und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, und Gott in ihm.“*

Dazwischen stand ein dreistündiger lebendiger Austausch zu theologischen und praktisch-religiösen Fragen. In der Koran-Rezeption geht die dortige Fakultät den für die islamische Welt bemerkenswerten Weg eines historisch-kritischen Ansatzes. Wir führten ein Gespräch, das vom Respekt für den jeweilig anderen Glauben und von der Suche nach Brücken des Verstehens geprägt war, zum Beispiel im Verständnis von *Mission*. So unterschied ein Hochschullehrer missionarische Bestrebungen, die mit einem Überwältigungsprogramm¹

0 ¹ „Mehr noch als der Einwand von muslimischer Seite beunruhigt mich freilich, wie in christlichen Stellungnahmen zur Handreichung der EKD von Mission die Rede ist. Denn sie wird von manchen Diskutanten von vornherein als bedrängende oder unter Druck setzende „Missionierung“ verkannt. Der Ansatz der Handreichung, Mission als respektvolle Begegnung, als werbendes

politische oder imperiale Ziele verfolgen, von einem Missionsverständnis, das aus Überzeugung von der Wahrheit des eigenen Glaubens auch für diesen Glauben wirbt. Ein solches Missionsverständnis sei durch Religionsfreiheit zu schützen, forderte er.

Dieses Verständnis von Religionsfreiheit teilte im Gespräch mit uns auch der Präsident der staatlichen Religionsbehörde *Diyanet*, Prof. Dr. Ali Bardakoglu (die Religionsbehörde in Ankara ist zuständig für 90.000 Imame und andere Mitarbeitende). Uns wurde zugesagt:

In Deutschland sollen mehr Imame eingestellt werden, die auch in Deutschland aufgewachsen sind. In der Türkei soll die Ausbildung der Prediger in deutscher Sprache verstärkt werden. Zudem sollen sie inhaltlich besser auf die Situation in Deutschland – in Bezug auf Politik, Kultur und christliche Religion – vorbereitet werden. Dazu will die Behörde regelmäßige Gespräche zwischen den christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen und der DITIB („Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“ in Deutschland) fördern.

Glauben und Religion gehören zum innersten Lebensbereich der Menschen. Die Religionsfreiheit ist in Deutschland durch das Grundgesetz besonders geschützt. Der Glaube darf weder weltanschaulicher Mehrheitsentscheidung noch einem öffentlichen Rechtfertigungsdruck unterworfen werden. Umgekehrt darf der Glaube auch nicht herrschen. Das bedeutet aber nicht, dass die Grenzziehung zwischen *privat* und *öffentlich* ein für allemal festläge und Religion im öffentlichen Leben nichts zu suchen hätte, wie die Parole *Religion ist Privatsache* suggerieren kann. „Die Vorstellung von einem religionsfreien öffentlichen Raum ist nicht nur eine Illusion, sie führt auch dazu, dass die private Religion ihr korrigierendes Gegenüber verliert und sich auf dieser Grundlage neue Fundamentalismen bilden können“, schreibt der Religionsphilosoph Reiner Anselm.²

Im vergangenen Jahr habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Frage nach der öffentlichen Bedeutung und Präsenz der Religion mit wachsender Aufmerksamkeit diskutiert wird:

- So war ich von beiden großen Volksparteien eingeladen zu Veranstaltungen, die sich dezidiert mit dem Beitrag der christlichen Kirche zur ethischen und sozialen Orientierung unserer Gesellschaft befassten.

Zeugnis von der eigenen Erkenntnis der Wahrheit zu verstehen und in ihr deshalb keineswegs einen Widerspruch zum Dialog zu sehen, wird dabei vollkommen verkannt. Ich will in diesem Zusammenhang daran erinnern, wie die Synode der EKD in Leipzig 1999 die Zusammengehörigkeit von Mission und Dialog beschrieben hat: „Mission behält die Absicht, andere Menschen zu überzeugen, d.h. mitzunehmen auf einen Weg, auf dem die Gewissheit des christlichen Glaubens ihre eigene Gewissheit wird. Aber sie tut dies in Demut und Lernbereitschaft. Eine so verstandene Mission hat nichts mit Indoktrination oder Überwältigung zu tun. Sie ist an der gemeinsamen Frage nach der Wahrheit orientiert. Sie verzichtet aus dem Geist des Evangeliums und der Liebe auf alle massiven oder subtilen Mittel des Zwangs und zielt auf freie Zustimmung. Eine solche Mission ist geprägt vom Respekt vor den Überzeugungen der anderen und hat dialogischen Charakter.“ Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber am 04.11.2007, Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (mündlich) zur EKD-Synode, S. 6

1 Reiner Anselm, „Wie hast Du's mit der Religion?“ Über die Grenzen öffentlicher Enthaltsamkeit in Sachen Religion, in: ZEE 51 (2007), S. 4

- In unseren Kindergärten eröffnet sich Kindern der reiche Schatz des christlichen Glaubens. Zugleich lernen sie mit Kindern anderer Herkunft die Differenzen von Religionen und Kulturen kennen. Sie üben sich darin ein, aus der Gewissheit des eigenen Glaubens das Zusammenleben Verschiedener zu gestalten und dabei Traditionen anderer zu achten und wertzuschätzen.

Uns liegt daran, Familien in ihrem orientierungsstiftenden Handeln zu unterstützen. Das ist einer unserer Beiträge, aus evangelischer Überzeugung heraus in dieser Gesellschaft mitzuwirken. Dieses Engagement wird in Politik und Öffentlichkeit positiv wahrgenommen und unterstützt. Allerdings wird dabei das Prinzip der Subsidiarität schnell als Subventionierung (z.B. von Kirche und Diakonie) verstanden, wie die Debatte um das Kibiz (Kinderbildungsgesetz) u.a. gezeigt hat. Demgegenüber ist festzuhalten: Wir subventionieren mit der Trägerschaft von Kindergärten in erheblichem Maße eine Aufgabe, die Land und Kommunen zu schultern haben.

Unser Diakonisches Werk kommt hinsichtlich des Kibiz zu folgendem Resümee: *„Das nun beschlossene Kinderbildungsgesetz bleibt trotz der noch erfolgten Änderungen hinter unseren Erwartungen zurück. Die qualitative Ausstattung des gesamten Regelungsbereichs des Gesetzes entspricht nicht den Anforderungen und Zielen (inkl. Familienzentren und Sprachförderung) der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in Tageseinrichtungen für Kinder. In einigen wesentlichen Punkten des Gesetzes konnten – nicht zuletzt unterstützt durch öffentliche Proteste und die breiten Verhandlungsbündnisse – noch Verbesserungen erreicht werden ... Viele kritische Punkte und konkrete Änderungsvorschläge der differenzierten Stellungnahmen des Ev. Büros NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wurden nicht berücksichtigt.“*

- Zum 1. Mai des Jahres hat das Evangelische Kulturbüro seine Arbeit aufgenommen, gemeinsam getragen von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die evangelischen Kirchen gehören zu den größten Kulturträgern in Deutschland und auch in unserer Region. Nun ist das Ruhrgebiet Kulturhauptstadt 2010. Im Zugehen auf dieses Jahr werden wir die Fülle von kulturellen Aktivitäten unserer Gemeinden und Kirchenkreise wie auch anderer kirchlicher Einrichtungen zur Kulturregion Ruhrgebiet ins rechte Licht setzen.
- Im Oktober 2008 wird der Deutsche Evangelische Kirchbautag in Dortmund zu Gast sein. Er wird die Spannung zwischen öffentlicher Präsenz der Kirche in der Stadt und dem Erfordernis des Rückbaus zum Thema machen. *„Kirchen sind Zeichen sichtbarer Religion, sind Gedächtnis und Seele des Gemeinwesens, sind Schatzkammern des Glaubens, Orte geistlicher Ausstrahlung und großes symbolisches Kapital“*, sagte der Vorsitzende des Kirchbautages, Helge Adolphsen, in der Sitzung unserer Kirchenleitung im Mai des Jahres. Und doch sind Reduktion und Umbau nötig. Auch in der Vergangenheit wurden Kirchengebäude aufgegeben oder verändert. Heute ist der Umgang mit kirchlichem Gebäudebestand eine strategische Herausforderung für unsere Leitungsorgane auf allen Ebenen. Der Kirchbautag wird dazu Perspektiven auf tun.

- Wir fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion. Die Diskussion um die öffentliche Präsenz von Religion entzündet sich zur Zeit besonders an religiösen Gebäuden. Religionsfreiheit und Toleranz kommen erst dann zur vollen Entfaltung, wenn der Schutz der Differenz von Andersgläubigen zum Anliegen wird. Uns liegt daran, dass Muslime ihren Glauben hierzulande in würdiger und angemessener Form leben können. Dazu gehört, dass sie Moscheen errichten. Umgekehrt fordern wir solche Religionsfreiheit auch für Christen in islamisch geprägten Ländern.³
- Zur öffentlichen Präsenz von Religion in unseren Städten gehören nun auch wieder Synagogen jüdischer Gemeinden. In Gelsenkirchen ist bereits seit Jahren eine neue Synagoge in Gebrauch; die neue Synagoge in Bochum wird im Dezember eingeweiht und auch die wachsende Gemeinde in Bielefeld wird nun bald eine würdige Synagoge haben.
Im kommenden Jahr jährt sich zum 70. Mal die Reichspogromnacht, in der die Synagogen verwüstet, geschändet und abgebrannt wurden. Dass jüdisches Leben nun auch wieder in Westfalen Wurzeln treibt, dass Menschen hier Psalmen singen und zum Gott Israels beten, erfüllt uns mit großer Dankbarkeit.

2. Der Dialog der monotheistischen Religionen

Nun ist weder zu übersehen noch zu überhören: Solche gelebte Religionsfreiheit und die größer werdende religiöse Vielfalt im Land bereiten manchen Christen Unbehagen. Sie fragen: Relativiert nicht das liberale Postulat einer allgemeinen Toleranz die Wahrheit des christlichen Glaubens? „Wir glauben doch alle an den einen Gott. So ist es in den unterschiedlichsten Zusammenhängen immer wieder zu vernehmen. In universeller Umarmung werden alle Religionen in ihrer Substanz gleichgestellt,“⁴ sagte der Systematiker Prof. Dr. Michael Weinrich in seiner Bochumer Antrittsvorlesung im Oktober 2006. Auf der Superintendentenkonferenz im Mai sind wir gemeinsam mit Michael Weinrich diesem Problem nachgegangen.

Wir bestreiten heute als Christen – Gott sei Dank – anderen Religionen nicht mehr ihre Wahrheitsfähigkeit. Dies hat seinen Grund nicht darin, dass wir die Wahrheit von der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus nun relativieren wollten. Vielmehr haben wir

3 „Wir machen unser Ja zur freien Religionsausübung von Muslimen nicht von der Frage abhängig, ob islamisch dominierte Länder den dort lebenden Christen Religionsfreiheit gewähren und auch den Übertritt zum Christentum als Ausdruck der Religionsfreiheit achten. Doch zugleich treten wir nachdrücklich für die Religionsfreiheit als universales Menschenrecht ein. Wir finden uns nicht damit ab, dass es insbesondere Christen sind, die in der heutigen Welt unter Einschränkungen und Verletzungen dieses Menschenrechts zu leiden haben. Zu fordern ist in diesem Zusammenhang, dass Muslime, die in unserem Land zum Christentum übertreten, deshalb genauso wenig bedrängt werden wie Christen, die zum Islam übertreten.“ Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber, a.a.O., S. 3

4 Michael Weinrich, Glauben Juden, Christen und Muslime an denselben Gott? Systematisch-theologische Annäherungen an eine unzugängliche Frage, in: EvTh 67 (2007), S. 246

gelernt, bescheidener über die Verfügbarkeit von Wahrheit zu denken. Weder besitzen wir den Glauben, noch verfügen wir über ihn.

Glaube ist einerseits mehr als Wissen, nämlich Gewissheit (*certitudo*). Andererseits ist Glaube in kennzeichnender Weise weniger als Wissen: Weil der Glaube nicht verfügbar ist, lässt er sich auch nicht demonstrieren und schon gar nicht eindeutig beweisen. Gewissheit im Leben und im Sterben kann eben durch keine Wach- und Schließgesellschaft garantiert werden, denn der Glaube ist nicht auf der Ebene vorzeigbarer Sicherheit (*securitas*) zu verrechnen.

Bescheidener über die Verfügbarkeit von Wahrheit zu denken, bedeutet nicht, sie geringer zu achten, sondern umgekehrt, ehrfurchtsvoller mit ihr umzugehen. Unsere Annäherung an Gott ist die Annäherung an den Heiligen selbst, zu der er uns ruft, wie einst den Mose am brennenden Dornbusch. Und der vernimmt: „*tritt nicht herzu ... denn der Ort, darauf du stehst, ist heiliges Land!*“ (2. Mose 3,5). Bei aller Zugewandtheit Gottes gibt es eine Grenze des Herantretens an die Wahrheit. Diese Grenze zieht Gott selbst. Damit bleibt die Wahrheit auf Gottes Seite. Wir haben sie heilig zu halten. So wird die Wahrheit vor menschlichem Zugriff und menschlicher Verfügungsgewalt geschützt.

Wir können Gott nur als den erkennen und begreifen, als der er sich uns zu erkennen gibt. Oder anders: Die Offenbarung lässt uns nicht Gott, sondern die dem Menschen zugewandte Seite Gottes erkennen. Noch die intensivste Sorge um theologische Wahrfähigkeit bleibt himmelweit von der Wahrheit selbst entfernt. Diese Unterscheidung von Wahrheit und Wahrheitserkenntnis will uns auch vor dem Abgleiten in fundamentalistische Positionen schützen, die eben diese Unterscheidung auf fatale Weise verwischen.

Nicht über die Wahrheit verfügen zu können bedeutet, dass wir immer unter und nie über der Wahrheit stehen. Das ist kennzeichnend für alle Religionen. Deshalb darf der Glaube an die Absolutheit Gottes niemals mit der Absolutheit eines Glaubens verwechselt werden.

„*Tritt nicht heran ...*“ – diese Grenzziehung schützt auch das, was Christen und Muslimen in unterschiedlicher Weise von der Wahrheit zu erkennen gegeben ist. Wir berufen uns auf unterschiedliche Offenbarungen und nähern uns als Christen und Muslime auf unterschiedliche Weise von unterschiedlichen Seiten her dieser Grenze. Was sich auf Grund der jeweils gegebenen Offenbarung von Gott begründet sagen lässt, gilt es präzise zu bedenken und auszudrücken. Doch hört die jeweilige Zuständigkeit an dieser Grenze auf. Christen können nicht über die muslimische Gotteserkenntnis Auskunft geben, Muslime nicht über die christliche. Wir haben auch nicht gegenseitig all das zu bestreiten oder gar zu bekämpfen, was dem jeweiligen Zugang auf der anderen Seite nicht entspricht. Unser Wahrheitszugang hat seine Grenze im bleibenden Wahrheitsgeheimnis: Gott kann sich nur selbst bewahrheiten. Uns ist die Beantwortung der Frage nach der Selbigkeit Gottes in Bibel und Koran nicht möglich. Sie liegt jenseits der Menschen zugänglichen Grenze und Zuständigkeit. Es kann in dieser Frage auch keinen neutralen Standpunkt geben, von dem aus wir im Gespräch der Religionen von Gott sprechen könnten.

Diesseits dieser Grenze hingegen müssen sich alle Aussagen, die wir als Christen über Gott machen, mit seinem Erscheinen in Jesus Christus in Einklang bringen lassen. Gott zeigt sich als der, der den Glauben an ihn, die Vorstellung von ihm, selbst hervorbringt: Christus war nicht nur Gottes Gesandter, sondern in ihm ist Gott selbst in Erscheinung getreten, in ihm hat Gott sich selbst in Zuwendung zu seiner Welt hingegeben. In Christus wurde nicht ein Mensch vergottet, sondern Gott vvermenschlicht. Die Intendantin des WDR, Monika Piel, sagte das Ende August bei der Neueröffnung von Haus Villigst so:

„Man spricht heute vom Ende des Konstantinischen Zeitalters. Die zukunftsfähigen Christen wünschen es geradezu herbei. Das grandiose aber einschüchternde Gottes-Bild des Weltenherrschers, des Schlachtenlenkers und unerbittlichen Richters verblasst.

Es war vielleicht nur eine 2000-jährige »Zeiterscheinung«. Es taucht ein älteres Bild, ein Ur-Bild wieder auf: der Gute Hirte, der liebende und heilende, der zum Menschen heruntergekommene Gott.

Er thront nicht metaphysisch fern als überhöhte Karikatur menschlicher Herrschaftsverhältnisse. Er ist der Begleiter-Gott, der das Verlorene sucht, das Zerfallene zusammenfügt, das Niedergedrückte aufrichtet und befreit. Er entzieht sich radikal jedem Versuch, bürgerliche Moral, Machtinteressen oder zukunftscheue Denkfaulheit zu legitimieren und ist damit zeitlos hochaktuell.

Stattdessen lehrt er uns die Sprache, die einzige, die zwischen Gott und Mensch möglich ist und die von Mensch zu Mensch so schwer ist: die Liebe – denn man kann auch das ganz und gar lieben, was man nur unvollkommen versteht.“

Die Vorstellung des zum Menschen heruntergekommenen, das Niedergedrückte aufrichtenden und selbst leidenden Gottes ist dem Islam fremd. Der Kreuzestod Christi wird vom Koran ausdrücklich zurückgewiesen. Zwar wird Jesus als göttlicher Gesandter hochgeschätzt; er ist Vorbild frommer Hingabe – und so vermag Gott wohl durch ihn zu handeln. Aber dass Gott in Christus die Welt mit sich versöhnt hat, ist mit dem muslimischen Gottesverständnis nicht vermittelbar. „Allah vergibt nicht, dass man ihm Götter beigesellt“.⁵ Was also für das christliche Gottesverständnis im Zentrum steht, ist für den Islam gerade der fundamentale Irrweg des Christentums, mit dem es Gottes Offenbarung verdunkelt hat. Der Koran als endgültige Offenbarung Gottes stellt im muslimischen Selbstverständnis gerade die ursprüngliche schöpfungsgemäße Religion wieder her.

Was bedeutet das für den christlich-islamischen Dialog? Im Blick auf die Rede von der Selbigkeit Gottes ist wohl erhebliche Zurückhaltung geboten.⁶ Eine vorausgesetzte oder angestrebte Harmonisierung der Religionen würde – angesichts der Unvereinbar-

5 Vgl. Sure 4,48

6 „Um dieser Diskussionskultur willen werden wir uns auch intensiv mit dem Offenen Brief beschäftigen, den 138 Islamlernende zum Ende des Ramadan an Vertreter der Weltchristenheit gerichtet haben. Mit ihrem Vorschlag, das Doppelgebot der Liebe zum Ausgangspunkt eines christlich-muslimischen Dialogs zu machen, haben sie eine neue Debatte angestoßen ... Der Deutung, die sie dem christlichen Verständnis des Doppelgebots der Liebe gegeben haben, werden wir dabei, so bin ich überzeugt, nicht schlicht folgen können. Denn sie lässt außer Acht, dass im christlichen Verständnis Gottes liebende Zuwendung zu seiner Schöpfung und zu den Men-

keit zentraler Glaubensaussagen – Gott zu einer abstrakten Chiffre relativieren. Umgekehrt werden in solcher Zurückhaltung fundamentale Differenzen der Religionen respektvoll eingestanden. Zugleich wird redlicherweise eingeräumt, dass die Antwort auf die Frage nach der Selbigkeit Gottes letztlich unzugänglich bleibt. Auf diesem Weg wird der interreligiöse Dialog von überhöhten Erwartungen in der Klärung der Gottesfrage entlastet und dazu befreit, die in den Religionen angelegten Friedenspotenziale freizulegen und aufeinander zu beziehen. Die Entwicklung einer kritisch-konstruktiven Diskussionskultur zwischen Christen und Muslimen mit dem Ziel einer gestalteten Konvivenz⁷ wäre aus meiner Sicht ein realistisches und lohnendes Ziel. So könnte der interreligiöse Dialog die Toleranz aus Glauben stärken und befördern.⁸

Ganz anders verhält es sich mit dem Gottesverständnis im jüdisch-christlichen Dialog. „*Unsere Erwählung in Christus ist Erwählung durch denselben Gott, der sein Volk Israel erwählt hat.*“⁹ Michael Weinrich sagte in seiner Bochumer Antrittsvorlesung im Oktober 2006: „*Es ist nicht irgendein Gott, der da (sc. in Jesus Christus) in Erscheinung tritt, sondern es ist der Gott, der bereits als der eine und einzige bekannt wird (Dtn 6,4), d.h. der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, der Gott der Schöpfung, der Gott des Bundes mit Noah, der Gott, der Israel aus Ägypten an den Sinai geführt hat, um hier seinen Bund in spezifischer Weise zu erneuern verbunden mit der Gabe der Weisung seines Gebots.*“

Zwar wurde die Trinitätslehre beidseitig immer wieder als Gegensatz zum Judentum wahrgenommen, tatsächlich aber sichert gerade sie für den christlichen Glauben wie nichts anderes die unauflösliche Verbindung zum Judentum.“¹⁰

„*Aus der Dreieinigkeitslehre, nach den Buchstaben genommen, lässt sich schlechterdings nichts fürs Praktische machen ...*“¹¹, urteilte der Philosoph Immanuel Kant. Wäre also die Trinitätslehre überflüssig?

Die Trinitätslehre ist in der Alten Kirche entstanden im Nachdenken über Jesus Christus, wie er uns in der Schrift bezeugt ist. Dabei geht es um die Einheit des Zeugnisses von Altem und Neuem Testament. Die Trinitätslehre ist „*logisch stimmig genug, um die Göttlichkeit Christi denken zu können, ohne die Einzigkeit Gottes verabschieden zu müs-*

schen, dass seine Liebe, wie sie sich in seinem Bund mit Israel zeigt und wie sie in Christus für alle Menschen Person wird, den Grund für das Gebot der Liebe bildet. Dass Gott Liebe ist, ist der Grund für das Gebot der Liebe im christlichen Verständnis.“ Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber, a.a.O., S. 3f.

- 7 „Konvivenz“ meint: Lebens- und Weggemeinschaft mit anderen Menschen: sich kümmern, Interesse für sie zeigen, Beistand und Solidarität leben.
- 8 „Die Friedensfähigkeit der Religionen hängt entscheidend an der Voraussetzung, sich selbstkritisch mit der historischen Erfahrung auseinanderzusetzen, dass Religionen immer wieder zu Quellen der Gewalt und der gewaltsamen Auseinandersetzung geworden sind.“ Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber, a.a.O., S. 4
- 9 Kundgebung der Synode der EKD in Braunschweig 2000: „50 Jahre Erklärung von Weibensee“, in: Christen und Juden I – III. Die Studien der Evangelischen Kirche in Deutschland 1975–2000, Gütersloh 2002, 220–222 (221)
- 10 Michael Weinrich, a.a.O., S. 252
- 11 Immanuel Kant, Der Streit der Fakultäten, in: Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1964, Band VI, S. 303

sen, und zugleich bleibt sie sperrig genug, um nicht zu einer Definition Gottes zu werden, die zwangsläufig genau das zerstören würde, was sie zur Sprache zu bringen versucht.“¹²

Deshalb haben wir auch vor zwei Jahren die Änderung des Artikel 1 Kirchenordnung in trinitarischer Perspektive formuliert: *Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.*

Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.

In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

Es geht in der Trinitätslehre um die Einheit im Handeln des erhaltenden, rettenden und erhebenden Gottes.¹³ Dieses Bekenntnis zum dreieinigen Gott prägt auch unser Zeugnis in der Welt.

3. Zeugnis im Bekenntnis zum dreieinigen Gott

3.1 Das Bekenntnis zu dem erhaltenden Gott

Positionen des „Kreationismus“ und des „intelligent design“ haben in den vergangenen Monaten zu öffentlichem Streit um das Verhältnis von biblischem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften geführt. „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen ...“ formuliert Martin Luther in der Erklärung zum 1. Artikel des Glaubensbekenntnisses. Diese fundamentale Glaubenswahrheit lässt sich durch fundamentalistische Bibelauslegung nicht verifizieren. Vielmehr droht die Wahrheit des Glaubens an Gott den Schöpfer verdunkelt zu werden, wenn die biblischen Schöpfungsaussagen so gelesen werden, als handele es sich um naturwissenschaftliche Berichte.¹⁴ Die Schöpfungstexte der Bibel sind Glaubenszeugnisse davon, dass nichts, was ist, ohne Gott geworden wäre und dass ohne ihn nichts bleibt: „Nimmst du weg ihren Odem, so vergehen sie und werden wieder Staub“ (Psalm 104,29). Am Wie des Entstehens der Welt sind die

12 Michael Weinrich, a.a.O., S. 253

13 Vgl. Michael Welker, Der erhaltende, rettende und bewahrende Gott. Zu einer biblisch orientierten Trinitätslehre, in: Rudolf Weth (Hg.), Der lebendige Gott. Auf den Spuren neueren trinitarischen Denkens, Neukirchen 2005, 110–128

14 „Der „Kreationismus“ tritt mit der Forderung auf, dass in den Schulen nicht die Evolutionstheorie, sondern eine biblische Weltanschauung unterrichtet wird. Der Glaube an den Schöpfer wird so zu einer pseudowissenschaftlichen Weltanschauung; dieser Glaube selbst soll nämlich das zutreffende Wissen über die Entstehung und Entwicklung der Welt vermitteln. Mit dieser Verkehrung des Glaubens an den Schöpfer in eine Form der Welterklärung hat die Christenheit immer wieder Schiffbruch erlitten. Indem ein zur Weltanschauung missdeuteter Glaube an die

biblischen Texte hingegen kaum interessiert, wie auch das Nebeneinander unterschiedlicher Theorien der Weltentstehung aus verschiedenen Epochen in der Bibel zeigt.

Umgekehrt kann der Glaube an Gott, den Schöpfer, nicht durch Inhalte naturwissenschaftlicher Theorien falsifiziert werden. Wie aufgeklärten Biologen, Geologen, Physikern längst bewusst ist, besitzen deren Theorien Modellcharakter. Die Modelle der Entstehung der Welt und des Menschen verdanken ihre Plausibilität empirischer Forschung und den daraus abgeleiteten Vorstellungen, die immer neuer Überprüfung und Korrektur bedürfen. Sie können nicht jene Gewissheit (*certitudo*) vermitteln, auf die sich der Glaube an Gott gründet.

Wir Menschen sind eingebettet in ein komplexes, selbst mit den Methoden der modernen Wissenschaft erst ansatzweise durchschaubares Zusammenspiel des Lebens. Dabei ist die Natur mehr als Um-Welt. Sie ist lebendige Mit-Welt.

Die Erde bebauen und bewahren, die Welt gestalten und gleichzeitig das Leben fördern ist eine prägnante Formulierung für das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung.

Der ablaufende Klimawandel ist nicht Schicksal und – nach allem, was wir wissen¹⁵ von Menschen gemacht. Als Kirchen dürfen wir zum Klimawandel nicht schweigen; wir müssen uns klimapolitisch einmischen und dürfen dabei auch Konflikte nicht scheuen. Ebenso wichtig ist der beispielgebende Klimaschutz in unseren Gemeinden und Einrichtungen.

Das kirchliche Umweltmanagement „*Grüner Hahn*“ hat mittlerweile auch in anderen Landeskirchen Schule gemacht und hilft Umwelt- und Klimaschutz in vielen Bereichen mit großem Erfolg voranzubringen.

An der Gründung der Klimaallianz (Kirchen, Umwelt- und Entwicklungsverbände, Menschenrechtsinitiativen aber auch Verbraucherverbände haben sich auf Bundes- und Landesebene zu einem Klimabündnis zusammengefunden, zu dem inzwischen mehr als 80 Organisationen zählen) hat die Evangelische Kirche von Westfalen aktiv mitgewirkt und ist diesem Bündnis als erste Landeskirche beigetreten. Gemeinsam drängen wir auf

Stelle der wissenschaftlichen Vernunft treten sollte, wurde in Wahrheit das Bündnis von Glaube und Vernunft aufgekündigt. Deshalb ist aus Gründen des Glaubens ein klarer Widerspruch notwendig, wenn die biblischen Schöpfungserzählungen in einem solchen „kreationistischen“ Sinn missbraucht werden.“ Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber, a.a.O., S. 11

- 15 „Wissenschaftlich hat die Feststellung, dass der Klimawandel stattfindet und vom Menschen mit verursacht ist, eine erdrückende Plausibilität. Das Internationale Expertengremium zum Klimawandel (IPCC), dem gemeinsam mit Al Gore der Friedensnobelpreis dieses Jahres zuerkannt wurde, hat das im Lauf der letzten Monate eindrucksvoll bestätigt. Es hat zugleich auf die Komplexität und Dynamik des Klimasystems hingewiesen, deretwegen präzise Voraussagen sehr schwer sind. Doch die auch für viele Forscher überraschenden Satellitenbilder von der Arktis, die sowohl eine eisfreie Nordwest- wie eine fast eisfreie Nordostpassage zeigen, sind ein dramatischer Beleg für den Wandel, der Züge einer Katastrophe angenommen hat. Die Lage ist ernst. Der Einfluss des Klimawandels – auch dies hat die IPCC-Studie noch einmal belegt – ist bereits voll im Gang.“ Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber, a.a.O., S. 14

anspruchsvolle Ziele, Maßnahmen und Zeitvorgaben im Klimaschutz. Der Klimaallianz geht es dabei einerseits um eine zukunftsorientierte Entwicklungspolitik, bei der Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Armutsbekämpfung miteinander verschränkt werden. Andererseits drängt die Klimaallianz darauf, dass Deutschland im eigenen Land seine Hausaufgaben macht.

Bei Großveranstaltungen, wie dem Kölner Kirchentag, hat sich die Klimaallianz viel beachtet zu Wort gemeldet. Es werden Gespräche mit Entscheidungsträgern auf der Bundes- und Landesebene geführt; ein Klimaaktionstag am weltweit 8. Dezember wird bundesweit vorbereitet.

Von großer Aktualität ist auch das Positionspapier zur *Bioenergie*, das die Kirchenleitung im Frühjahr veröffentlicht hat. Darin rufen wir differenziert zu einem nachhaltigen Umgang mit nachwachsenden Rohstoffen auf. Wir warnen davor, die Nutzung von Bioenergie unter Klimaschutzgesichtspunkten unkritisch zu idealisieren. Der gute Zweck Klimaschutz heiligt nicht jedes Mittel! Die Sicherstellung der Ernährung weltweit und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht dem Bioenergiehunger der Industrieländer zum Opfer fallen; sie haben für uns höchste Priorität.

Im Deutschen Bundestag steht in nächster Zeit eine Entscheidung zur gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen an. Der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz haben schon 1999 (2. Auflage 2003) eine Handreichung *Christliche Patientenverfügung* veröffentlicht.

In Deutschland besteht ein eindeutiger Konsens, dass aktive Sterbehilfe bzw. Tötung auf Verlangen abzulehnen ist. Als Christen sehen wir in unserem Leben eine unantastbare Gabe, die von Gott eine einzigartige Würde erhalten hat.

Eine Patientenverfügung ist ein anspruchsvolles Instrument, das Selbstbestimmungsrecht von Kranken und Sterbenden zu gewährleisten. Es ist gut, dass damit vermehrt Anlässe zum Gespräch geschaffen werden: Welche Wünsche habe ich für mein Leben und einmal für mein Sterben? Wen setze ich als Person meines Vertrauens ein?

Unerlässlich ist die Beratung zwischen Patienten / innen und Ärzten / innen. Um Entscheidungen treffen zu können, bedarf es eines Gesprächs auf Augenhöhe. Wo im Familien- und Freundeskreis offen über unsere Lebenseinstellungen, über unsere Ängste und Hoffnungen gesprochen wird, da entsteht Nähe. Wir brauchen „*Mut zur Endlichkeit*“, (Fulbert Steffensky).

3.2 Das Bekenntnis zu dem rettenden Gott

Das Kreuz zeigt und entlarvt die Mächte und Gewalten der Welt in ihrem höchsten Triumph und in ihrer tiefsten Trennung von Gott. Im Kreuzesgeschehen fallen die wechselseitigen Kontrollen von Religion, Politik, Recht und Moral aus. Die positiven Spannungen zwischen den Weltanschauungen und den Religionen greifen nicht mehr. Die Konflikte zwischen Besatzern und Besetzten, zwischen Weltmacht und unterdrücktem

Volk werden überspielt. Selbst die Jünger verraten Jesus. Die „guten Mächte“ Religion, Recht, Politik, öffentliche Moral und Meinung, sie alle wirken zusammen gegen die Gegenwart Gottes in Jesus Christus.¹⁶ Das ist unsere Erfahrung – und gleichzeitig ein Fundament unseres Glaubens.

Aber gegen diese Erfahrung steht die andere, die entscheidende Tat Gottes: die Überwindung von Kreuz und Tod. Die Auferstehung befreit aus der Nacht der Gottverlassenheit. Nicht Menschenwerk bringt die Rettung, sondern Gottes Werk allein. Gott handelt und bringt den Menschen die Rettung. Darin wird die schreckliche Wirklichkeit erkennbar, dass Menschen sich selbst mit besten Absichten und besten Ordnungen immer wieder ins Verderben bringen.¹⁷

Gerade deshalb werden wir uns immer wieder vergewissern, „*dass Gott aus der totalen Verlorenheit gerettet hat und rettet*“.¹⁸ So nimmt Gott den Menschen neu hinein in seine Heilsgeschichte, eröffnet Perspektiven, die über das Versagen hinausschauen lassen.

Manchmal fällt es schwer, eine solche Perspektive zu sehen. Im Sommer haben wir mit einer Kirchenleitungsdelegation Namibia und Südafrika besucht.

Das Zentrum der namibischen Hauptstadt Windhoek macht einen fast europäischen Eindruck: gepflegte Häuser, adrette Läden, wohlgeordneter Verkehr. Wenige Kilometer weiter erstreckt sich das Elendsviertel Katutura: bis an den Horizont ungezählte winzige Hütten. In einer davon treffen wir Alexia, 37 Jahre alt, HIV-positiv. Sie haust hier mit ihren fünf Kindern auf einer Fläche von etwa acht Quadratmetern. Manchmal verdient sie etwas Geld mit Wäschewaschen. Das gebrauchte Wasser darf sie dann für den eigenen Bedarf verwenden, denn Wasser ist teuer. Eine Wasser-Berechtigungskarte hat Alexia nicht. Diese Karte braucht man, um an den öffentlichen Anschlussstellen Trinkwasser zu holen. Und die Medikamente, die sie an den staatlichen Stellen gegen den Ausbruch der tödlichen Immunschwächekrankheit erhält, wirken nur, wenn der Körper gesund und ausgewogen ernährt wird.

Im Nachbarland Südafrika, in den Townships von Johannesburg oder Kapstadt, sieht es ähnlich aus. Und immer noch ist die Seuche ein Tabu. Der Kampf gegen Aids ist ein Kampf gegen das Verdrängen und Vergessen. Das bekommt auch die Wirtschaft zu spüren. Längst ist die Krankheit zu einem ökonomischen Faktor geworden. Qualifizierte Arbeitskräfte sterben in großer Zahl. Das Programm „Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV / Aids“, angestoßen von unserer Landeskirche, setzt ganz nüchtern am Eigeninteresse der Firmen an: Wer die Zahl seiner infizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennt, verfügt über eine wertvolle Planungsgröße. Bei einer Firma, die in Johannesburg ein großes Werk betreibt, haben sich 90 Prozent der Belegschaft freiwillig testen lassen. Der Effekt: Wer seinen HIV-Status kennt, weiß, wie er sich verhalten

16 Vgl. Michael Welker, S. 120

17 Vgl. ebd., bezugnehmend auf Jürgen Moltmann, *Der gekreuzigte Gott. Das Kreuz Christi als Grund und Kritik christlicher Theologie*, München 1972

18 ebd., S. 121

muss – entweder, um sich auch künftig nicht anzustecken, oder um mit dem Virus zu leben und es an niemanden zu übertragen.

Hochgradig ernüchternd ist, dass Armut uns hierzulande auch immer deutlicher begegnet. In der gesamten Bundesrepublik sind inzwischen 706 Tafeln aktiv, davon allein 39 in Westfalen. Schätzungen gehen davon aus, dass über 500.000 Menschen *regelmäßig* über Tafeln mit den nötigsten Lebensmitteln versorgt werden. Auch viele Menschen in Kirche und Diakonie engagieren sich hier mit ihrer Zeit, ihrer Zuwendung und mit Geld- und Sachspenden. Inzwischen klagen die Tafeln darüber, dass im Zuge verbesserter Lager- und Logistiksysteme nicht mehr hinreichend Lebensmittel zur Verfügung stehen. Auch die eigenen Logistiksysteme müssen verbessert werden. Für die Infrastruktur und zum Ankauf des Nötigsten sind Geldspenden nötig. Langzeitarbeitslose, Familien mit Niedrigsteinkommen, darunter viele Kinder, nutzen die Tafeln zur Grundversorgung. Tafeln sind notwendig, weil sich von den Regelsätzen – und auch von Arbeit immer öfter – nicht mehr leben lässt. Besonders tragisch ist dies für die vielen betroffenen Kinder: Sie haben einen deutlich schlechteren Zugang zu Bildungsmöglichkeiten. Eine Lebensperspektive lässt sich ohne diesen Zugang und ohne Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kaum entwickeln.

Das wird anschaulich am Beispiel der Fröbelschule in Bochum-Wattenscheid. Ein Bericht im WDR zeigte: Der Schulleiter hatte entschieden, den jungen Leuten in seiner Abschlussklasse nicht länger Mathematik abstrakt zu vermitteln, sondern sie am Beispiel der Hartz IV – Problematik nahezubringen: wie man ausrechnet, was man sich mit Hartz IV leisten kann und wie sich eine Wohnung rechnet, die nicht zu Konflikten mit den gesetzlichen Vorgaben führt. *„Diese meine jungen Leute werden keine Chance haben, ein Leben oberhalb von Hartz IV zu führen. Und darum ist es meine Verantwortung, sie auf dieses Leben vorzubereiten.“* Später seien sie damit allein gelassen.

In der EKD-Denkschrift *„Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität“* 2006 heißt es: *„Eine Kirche, die auf das Einfordern von Gerechtigkeit verzichtet, deren Mitglieder keine Barmherzigkeit üben und die sich nicht mehr den Armen öffnet oder ihnen gar Teilhabemöglichkeiten verwehrt, ist – bei allem möglichen äußeren Erfolg und der Anerkennung in der Gesellschaft – nicht die Kirche Jesu Christi.“*¹⁹

Deshalb gilt es, innerkirchlich wie innergesellschaftlich Kinderarmut als Skandal zu stigmatisieren, Hintergründe von Kinderarmut unüberhörbar zur Sprache zu bringen und Auswirkungen von Kinderarmut bewusst zu machen. *„Armut konkretisiert sich in Bildungsarmut, in Beziehungsarmut, in mangelnder Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.“*²⁰

Jedes Kind braucht täglich eine warme Mahlzeit und einen barrierefreien Zugang zu Schulbüchern wie Unterrichtsmaterial. Wenn die Differenzen zwischen Reichen und Armen immer weiter wachsen und sich ein großer Teil der Bevölkerung als ausgeschlos-

19 Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh, 2. Aufl. 2006, S. 1

20 Ratsvorsitzender Bischof Wolfgang Huber, a.a.O., S. 15

sen erlebt, kann es keine allseits als gerecht erlebte gesellschaftliche Entwicklung geben. Die Forderung des Ratsvorsitzenden aus der vergangenen Woche kann ich nur unterstreichen: „*An der Schnittstelle zwischen Familien-, Sozial- und Bildungspolitik bedarf es eines radikalen Wandels, der dazu führt, dass Kinder nach ihren Fähigkeiten gefördert werden.*“²¹

3.3 Das Bekenntnis zu dem erhebenden Gott

Es ist offensichtlich: Der Ungeist der Welt und des eigenen Lebens trennt uns von Gott. Statt vieler Probleme und Mühsal spürten wir gerne im Alltag mehr Leichtigkeit und Entzücken. Doch entrückt Gottes Geist uns nicht aus den Alltagsproblemen. Leichtigkeit und Entzücken begegnen uns nicht im Abstrakten. Im Gegenteil. In Verzagten und Gescheiterten entfacht der Heilige Geist Feuer und Leben. Er stellt sie wieder auf ihre Füße und bringt sie so zu sich selbst. Davon erzählt die Bibel immer wieder. So auch der Prophet Ezechiel bei seiner Berufung (Ez 2,1f): *Und er sprach zu mir: Du Menschenkind, tritt auf deine Füße, so will ich mit dir reden. Und als er so mit mir redete, kam Leben in mich und stellte mich auf meine Füße, und ich hörte dem zu, der mit mir redete.*

Der sich selbst auf die Füße stellen soll, spürt, dass ihm dies im Angesprochenwerden widerfährt. Es kommt Leben in ihn und er wird auf seine Füße gestellt. *Und ich hörte dem zu, der mit mir redete:* Das Leben bekommt eine Mitte; die innere Leere wird ausgefüllt.

Es gilt, in unserer Kirche die Fenster zum Himmel und die Türen zur Welt für Gottes erhebendes Handeln offen zu halten, denn der Geist Gottes weht, wo und wie er will. Mit der „*Macht seines Geistes . . . gibt der dreieinige Gott der Schöpfung seinen Heilswillen zu verstehen, vermittelt er den Geschöpfen die Teilhabe am göttlichen Leben, das die Christinnen und Christen als in Jesus Christus geoffenbart erkennen*“.²²

Lebendig und kräftig und schärfer. Gerade im Gegenüber zum G-8-Gipfel in Heiligendamm gelang es beim Kirchentag in Köln, die Lebendigkeit, Kraft und Schärfe des Wortes Gottes aufscheinen zu lassen.

Zum *Klangfest des Glaubens* anlässlich des 400. Geburtstags des Liederdichters Paul Gerhardt kamen 1200 Menschen nach Dortmund. „*Paul Gerhardt gehört zum Weltkulturerbe der Herzen*“ sagte Dr. Petra Bahr, Kulturbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Reinoldikirche. In dunkler Zeit politischer wie persönlicher Lebensumstände gab er dem trutzigen und froh machenden Glauben eine Sprache, die sich seit Jahrhunderten nicht verbraucht. Text und Melodie nehmen uns mit in ihrem Singen und Sagen.

„*Wir erleben Kirche als Gemeinschaft, wir wünschen uns mehr Gemeinschaft in der Kirche*“²³, sagte Prof. Dr. Eberhardt Hauschildt in der vergangenen Woche auf der EKD-

21 ebd., S. 16

22 Michael Welker, a.a.O., S. 127

23 Prof. Dr. Eberhardt Hauschildt am 05.11.2007 vor der EKD-Synode in Dresden; Referat zum Thema „evangelisch Kirche sein“, S. 10

Synode zum Schwerpunktthema „evangelisch Kirche sein.“ Er fuhr fort: *„Die Erfahrung von Kirche als Bewegung ist: Hier entsteht, vom Geist geführt, spontane, neue Gemeinschaft mit welchen, die anders sind und draußen waren: Aussätzigen und Zöllnern, Kindern, Unbeschnittenen. Wird aus der Gemeinschaft dann im Laufe der Zeit eine Institution, entsteht Gemeinschaftsbildung meistens nicht so. Sie ist schon da, und die Einzelnen wachsen in sie hinein, unmerklich und in mehr oder weniger intensiver Weise. Bewegung hat mit Gemeinschaftsbildung zu tun, Institution mit Gemeinschaftserhalt. Organisation²⁴ hingegen lebt von beidem ...*

... wenn das Ziel der Organisation christliche Freiheit ist und wenn sie bewusst auch tatsächlich sich am Vorbild Jesu orientieren will, dann geht es um bewusste Neubildung von Gemeinschaft mit denen, die so ganz anders sind und bleiben. Dann heißt Organisation der Freiheit auch die Freiheit zu neuen Bildungen von Gemeinschaft, neuen Arten der Vergesellschaftung. Die entstehen dann auch durchaus neben der gewöhnlichen Ortsgemeinde. Eine organisatorische Aufgabe für die Kirche wird dann die sein, das Neue und das Bestehende zueinander in Beziehung zu setzen, nicht vereinnahmend, aber eben doch in geschwisterlicher Respektierung. Beide Seiten erkennen sich als legitime Varianten in der einen Kirche an. Kein ganz einfacher Prozess, aber ohne ihn ist die Organisation der Freiheit nicht zu haben.“²⁵

Damit ist die Notwendigkeit der Erweiterung unseres Gemeindebegriffs treffend beschrieben. Mit dieser Frage nach der Erweiterung unseres Gemeindebegriffs und der nach der Qualität kirchlicher Arbeit und pastoralen Handelns nahm der Hammer Reformtag im September zwei über den westfälischen Reformprozess hinausgehende Impulse aus dem Zukunftskongress der EKD in Wittenberg auf.

In diesem Kontext ist auch der folgende Aspekt zu bedenken: Es gibt längst eine weitere Gestalt der Kirche – die Hörerinnen und Hörer, Zuschauer und Zuschauerinnen –, die „ihre“ Kirche oft ausschließlich als eine medial vermittelte erleben. Und das mit großer Intensität: Auch sie haben ihren „Gemeindepfarrer“, der ihnen die Andacht hält. Sie lassen sich Texte schicken und telefonieren oder mailen mit „ihrer“ Seelsorgerin. Sie suchen und werden fündig im Internet. Sie haben religiöse Fragen und persönliche Bedürfnisse – und fühlen sich durch die mediale kirchliche Arbeit bestens „bedient“. Sie nutzen Seelsorgeforen im Internet und tauschen sich dort über Glaubensfragen aus. Viele nennen gute Gründe, warum sie nicht in ihrer Ortsgemeinde heimisch werden. Die mediale Kirche sammelt Menschen, die eine andere Gestalt der Kirche – aus wel-

24 „Organisationen sind diejenige Sozialform, die für unsere Gesellschaft die maßgebliche wurde. Alle Organisationstypen im modernen Sinne entstanden im 19. Jahrhundert und entwickelten sich zum entscheidenden Träger der ausdifferenzierten modernen Gesellschaft. Die Institution des Königtums wurde abgelöst durch die von den Organisationen der Parteien getragene Demokratie, die Wirtschaftsordnung der Zünfte und Selbstproduzentenhaushalte von der Marktkonkurrenz der Wirtschaftsunternehmen. Wir leben in einer Organisationsgesellschaft. Was sind Organisationen im modernen Sinne genauer? Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein klares Programm formulieren, sich ein eindeutiges Handlungsziel geben, und zur Verfolgung dieses Ziels braucht es dann materielle und personelle Ressourcen; deren Findung und möglichst effektiver Einsatz wird zu einer vordringlichen Aufgabe zur Erreichung des Ziels.“ Eberhardt Hauschildt, a.a.O., S. 3

25 Eberhardt Hauschildt, a.a.O., S. 3

chen Gründen auch immer – nicht annehmen können. Gleichwohl sind viele Mitglieder einer Kirche. Und ihre Mitarbeit an dieser Kirche ist oft intensiv, auch kritischer, weil das Medium (Hörfunk / Fernsehen / Internet) auch eine gewisse Schutzfunktion gegenüber einer allzu schnellen personalen Vereinnahmung oder Konfrontation hat. Dabei ist die mediale Kirche erheblich umfangreicher und erreicht ein viel breiteres Spektrum an Zielgruppen als die personal-parochiale Kirche. Für diese Mitglieder der medialen Kirche sind viele Dinge, die der ersten Gestalt der *ecclesia visibilis* wichtig sind, eigentlich uninteressant. Ob evangelisch oder katholisch, spielt keine große Rolle mehr, auch nicht Gemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche. Und es wird auch nicht danach gefragt, ob der Verkündiger ausgebildeter Theologe ist oder nicht. Die mediale Gemeinde ist nicht so sehr strukturell, sondern vielmehr inhaltlich interessiert und organisiert. Das hält die Hörfunk-, Fernseh- und Internetarbeit immer dicht am Boden und im Tagesgespräch der Interessen. Mit dem Medienkonzept, das wir auf den Weg bringen wollen, tun wir auch einen Schritt auf die „Internet-Gemeinde“ zu.²⁶

Im Blick auf die bisherigen Ergebnisse unseres Reformprozesses kann ich nur unterstreichen, was Peter Burkowski in seinem Impulsreferat in Hamm festgestellt hat: *„In freier Entscheidung sollen sich nun alle Verantwortlichen auf allen Ebenen unserer Kirche die bisherigen Prozesse für ihr jeweiliges Handeln zu eigen machen. Reform in der evangelischen Kirche entfaltet ihre Verbindlichkeit dadurch, dass sie in qualifizierter Form anerkannt und hergestellt wird: vor allem durch Beschlüsse von Presbyterien und Kreissynoden.“*

Zunehmend wird nach der Verbindlichkeit landeskirchlichen Handelns im Blick auf den Zuschnitt von Kirchenkreisen gefragt. *„Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören.“* lautet Artikel 84,2 unserer Kirchenordnung.

Diese Formulierung legt nahe, dass der Konsens aller Beteiligten bei Veränderungen der Regelfall sein sollte. Doch dahinter steckt eine Grundsatzfrage: *„Das Verhältnis der Ebenen und Organe der Kirche zueinander muss in Zukunft besser geklärt werden. Was ist genuine Aufgabe der EKD, der konfessionellen Bünde, der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der Gemeinden? Und vor allem umgekehrt: Welche Aufgaben erfordern welche Organisationsebenen? Hierzu stehen in allen Landeskirchen und Kirchenkreisen und Gemeinden Klärungen an.“*²⁷

Unsere Kirchenordnung schreibt einem Kirchenkreis konkrete Aufgaben zu, zu deren Erfüllung er grundsätzlich verpflichtet ist, z.B. die ökumenische Gemeinschaft zu pfle-

26 „Digitalisierung bedeutet Konvergenz der Medien – Mediennutzung der Zukunft findet vor einem Fernsehgerät statt, das alles bietet: Internet, TV-Programm, Radio, Print, Grafik, Bild. Mediennutzung der Zukunft findet auf portablen PCs statt oder zum Beispiel auf Handys. Die Nachrichtenagentur der Zukunft muss für all das Angebote vorhalten“, sagte der Direktor des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), Jörg Bollmann, in einem Vortrag am 17.9.2007

27 Eberhardt Hauschildt, a.a.O., S. 11

gen, diakonische Arbeit zu unterhalten, sich der Bildungsarbeit anzunehmen.²⁸ Die hierzu erforderlichen Stellen sollen eingerichtet werden. Weitere Aufgaben sind ihm in Verwaltung und Jugendarbeit zugeordnet, in Diakonie, Gleichstellung, Kirchenmusik – und so fort.²⁹ Diese Aufgaben setzten für jeden Kirchenkreis eine Größe voraus, die hierfür entsprechende personelle und finanzielle Möglichkeiten bereithalten lässt.

Die 10 Leitsätze im Kirchenbild der EKvW beschreiben Grunddimensionen kirchlichen Handelns, die auf allen Ebenen – nicht nur symbolisch – abgebildet und wahrgenommen werden müssen. Für die Kirchenkreise nenne ich:

- Seelsorge und Beratung (Wir begleiten Menschen)
- Bildung (Wir bieten Orientierung)
- Diakonie (Wir machen uns für Menschen stark)
- Gesellschaftliche Verantwortung (Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr)
- Ökumene (Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen)

Bezogen auf die Ebene eines Kirchenkreises – bzw. vorübergehend eines Gestaltungsraumes – sollten diese inhaltlichen Grunddimensionen erkennbar durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgebildet werden. Wenn ein Kirchenkreis dieses nicht mehr gewährleisten kann, ist ein wesentliches Merkmal nicht erfüllt und die Existenz des Kirchenkreises in Frage gestellt.

Die Reformvorlage 2000³⁰ „Kirche mit Zukunft“³¹ stellt die IST-Größen (1999) möglichen SOLL-Größen gegenüber. Damals wurde erhoben, dass die Spannbreite der Kirchengemeinden je Kirchenkreis zwischen 5 und 38 lag, die Anzahl der Gemeindeglieder zwischen 37.000 und 148.000. Empfohlen wurde ein Richtwert für einen Kirchenkreis von 120.000 bis 150.000 Gemeindegliedern mit durchschnittlich 20 Kirchengemeinden. In der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ wird angenommen, dass damit eine ausreichende finanzielle und personelle Kraft zur Verfügung steht, die Aufgaben eines Kirchenkreises dauerhaft zu erfüllen.³²

Wenn man also die Grunddimensionen des Kirchenbildes und eine gut ausgestattete Verwaltung sowie synodale Dienste in den Grenzen eines Kirchenkreises erhalten will, ist eine Größenordnung anzustreben, die deutlich über dem jetzigen Durchschnitt liegt.³³

28 Vgl. KO Art. 85 und Art. 87

29 Vgl. KO Art. 104, Art. 203, 2; Diakoniesgesetz § 5, Gleichstellungsgesetz § 10, KiMuG § 16

30 In den Überlegungen zum Auf- und Ausbau einer kirchlichen Mittelebene wurden 1968 als angemessene Größen für ein Kreiskirchenamt angegeben: 180.000 Gemeindeglieder, 60 Pfarrstellen mit im Durchschnitt 3000 Gemeindegliedern, 30 Kirchengemeinden.

31 Vgl. Reformvorlage 2000 „Kirche mit Zukunft“, S. 78f.

32 Als Übergangsmöglichkeit in einer gesteigerten Form der Zusammenarbeit, die in einer Fusion enden sollte, wurde der Vorschlag der Gestaltungsräume gemacht und von der Landessynode 2000 eingeführt (vgl. Kirche mit Zukunft, S. 82–82).

33 „Für Organisationsentscheidungen ist es kennzeichnend, dass man vorweg versucht, möglichst genau das Wahrnehmbare zu erfassen. Auch für eine Organisation der Freiheit ist es wichtig, Informationen zu haben darüber, mit welchen und wie viel Personen Arbeit geschieht, wie viele sich beteiligen, was etwas kostet usw.. Besonders interessant ist auch, in welchem Maße sich bei diesen Zahlen etwas verändert hat im Vergleich zu früheren Jahren ... Wenn wir wissen, was ein

Unsere sieben Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft setzen Akzente in der Bildungslandschaft und werden mit ihrer Arbeit geschätzt und wahrgenommen. Ein besonderes Augenmerk richtet die Öffentlichkeit dabei auf die Evangelische Gesamtschule in Gelsenkirchen-Bismarck, die Integration nicht als Ausnahme und Sonderaktivität versteht, sondern selbstverständlich und ganz alltäglich (vor-)lebt. Die Kinder und Jugendlichen sind dort mit ihren unterschiedlichen Begabungen, mit unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft und verschiedenen Glaubensbekenntnissen eine lernende Gemeinschaft. Und es gelingt! – Nicht immer, nicht alles. Selbstkritische Rückfragen sind notwendige Begleitung dieser Arbeit. Aber es scheint ein Hoffnungslicht auf für das, was möglich ist in unserer Gesellschaft, wenn wir den Menschen das Miteinander- und Aneinander-Lernen zutrauen, und wenn wir die dafür notwendigen materiellen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Das Schulministerium unseres Landes hat die Arbeit der Schule im Oktober mit dem „Qualitätssiegel individuelle Förderung“ gewürdigt. Unsere Gesamtschule gehört damit zu den ersten 100 Schulen im Land, die diese Auszeichnung für besonders erfolgreiche Anstrengungen im Bereich der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern erhalten. Wir dürfen uns freuen, dass unsere Schulen wahrnehmbare Impulse für die wichtige aktuelle Bildungsdiskussion geben und dass das Gespräch zwischen den Religionen dort so unspektakulär stattfindet.

4. Schluss

Am 11. Dezember jährt sich zum 65. Mal der Todestag von Jochen Klepper. Gemeinsam mit seiner Frau und Tochter ging er in den Tod, um der Deportation durch den nationalsozialistischen Staat zuvorzukommen. Im Paul-Gerhardt-Jahr soll eine solche Erinnerung nicht untergehen. Von Klepper stammt eines der wenigen neueren Lieder in unserem Gesangbuch (EG 532), das den Glauben an den dreieinigen Gott in den Mittelpunkt stellt. Mit diesen Versen und dem Gedenken an den, der sie geschrieben hat, schließe ich:

Nun sich das Herz von allem löste,
was es an Glück und Gut umschließt,
komm, Tröster, Heiliger Geist, und tröste,
der du aus Gottes Händen fließt.
Nun sich das Herz in alles findet,
was ihm an Schwerem auferlegt,

komm, Heiland, der uns mild verbindet,
die Wunden heilt, uns trägt und pflegt.
Nun sich das Herz zu dir erhoben
und nur von dir gehalten weiß,
bleib bei uns, Vater. Und zum Loben
wird unser Klagen. Dir sei Preis!

Gottesdienst kostet oder was ein Friedhof usw., dann entstehen erst die entscheidenden Fragen: Auf der Basis des Wissens um Zahlen und Kosten – mit welchen theologischen Gründen ist uns welche Arbeit wie viel an Kosten wert? ... in einer Organisation der Freiheit ist die Frage der Erstellung von Zahlen keine Frage des Entweder-Oder, als ob Zahlen an sich vom Teufel wären. Entscheidend ist, dass wir eine Kultur hinbekommen, in der nicht die Fragen „Was kostet das?“ und „Können wir uns das leisten?“ der einzige Gesichtspunkt sind, sondern man sich genau darüber austauscht: Wollen wir uns etwas zu welchem Preis mit welchem Einsatz an Zeit und Personen leisten? Hier ist Theologie gefragt.“ Eberhardt Hauschildt, a.a.O., S. 10; vgl. dazu den Abschnitt „Gott und Geld“ in meinem mündlichen Präses-Bericht 2006.

Dank

Der Synodale H.-W. Schneider dankt dem Präses und gibt Hinweise zur Aussprache des schriftlichen und mündlichen Teils des Präsesberichtes nach der Mittagspause.

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung wird um 12.50 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung	Dienstag	13. November 2007	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Wirsching und Rauschenberg			

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet. Die Synode singt das Lied „Lobet, lobet, lobet den Herrn“ aus der Sammlung „Wortlaute“ Nr. 40.

Der Präses bittet die Synodale Damke um den Namensaufruf.

„Hohe Synode,
liebe Brüder und Schwestern,

womit sollte ich in diesem Jahr wohl den Namensaufruf zur endgültigen Konstituierung der Synode einleiten. In den letzten Jahren, Sie wissen es, hat mich dabei immer ein Wort der Heiligen Schrift geleitet. In diesem Jahr dachte ich, kann es eigentlich ein Liedvers von Paul Gerhardt sein. Aber, er hat sich in seinen Liedern, die im evangelischen Gesangbuch Aufnahme gefunden haben, einfach keine Gedanken zu Namen gemacht. Jedenfalls nicht zu den Namen von Menschen. Keines seiner dort verzeichneten Lieder liefert dazu ein Stichwort und selbst in der Gesamtausgabe von 1906 auf 336 Seiten nichts dazu. Es geht eben nicht um die Namen von Menschen, sondern es geht um den Namen des Herrn, denn der hat das erste und das letzte Wort in unserem Leben und Tun. Und das steht nun in unserem Gesangbuch in einem Lied aus dem Niederländischen von 1970, also in der zweiten Strophe, die einzige im Gesangbuch, die übrigens auf Menschennamen Bezug nimmt, soll daran erinnern: ‚Gott hat das erste Wort, ehe wir zum Leben kamen, rief er uns schon beim Namen und ruft uns fort und fort.‘ Liebe Schwestern und Brüder, ehe wir zum Leben kamen, also ehe wir Berufe erlernten, ehe wir Titel erwarben, rief er uns schon beim Namen. Daher bitte ich, wie in jedem Jahr, um Ihr Einverständnis, dass ich jetzt beim Namensaufruf auch auf Anrede, Vornamen, Titel und Ehrenzeichen verzichte.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (siehe Grüner Teil).

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst beträgt 940,25 €, die dem Dortmunder Partnerkirchenkreis Bolenge im Kongo zugute kommt.

Grußwort:

Conference Minister Herr Robert Molsberry, Ohio Conference United Church of Christ

„Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

ich überbringe Ihnen herzliche Grüße der Ohio Conference of the United Church of Christ in den Vereinigten Staaten. Im Namen unserer 380 Gemeinden und 120.000 Gemeindeglieder freue ich mich über unsere Partnerschaft. Soweit ich für meine gesamte Glaubensgemeinschaft sprechen darf, danke ich für unser gemeinsames Erbe und die Fortsetzung unseres gemeinsamen Wegs. Zwar sind wir durch unsere Geographie, Ordnung und Geschichte getrennt, doch sind wir weiterhin vereint in unserem Glauben, unserer Treue und unserem Gehorsam gegenüber unserem einen Herrn und Erlöser Jesus Christus. Im Namen Christi legen wir gemeinsam Zeugnis ab.

Demütig übernehme ich die Aufgabe des Conference Ministers (Superintendenten) der Ohio Conference of the United Church of Christ. Ich stelle fest, dass ich nicht nur die administrative Verantwortung für die Führung der Conference übernommen habe, sondern auch Haushalter einer langjährigen, anhaltenden Beziehung zur EKvW geworden bin. Ich bete darum, dass ich dieses Vertrauen mit der ihm gebührenden Ehrfurcht empfangen und es zu gegebener Zeit gestärkt und noch vitaler als heute meinem Nachfolger anvertrauen kann.

Durch meine Erfahrung mit Kirchen und Gemeinden in Mittelamerika und meine Jahre des Dienstes in den Wider Church Ministries (Ökumenereferaten) der United Church of Christ habe ich interkulturelle Beziehungen als nutzbringend für alle Beteiligten zu schätzen gelernt. Unsere Wahrnehmung der Wahrheit in Bezug auf unsere eigenen Kulturen und unsere Vision des Möglichen ist viel zu eng gefasst, wenn wir uns in unserem lokalen Umfeld abschotten. Durch die Augen von Partnern in aller Welt gewinnen wir eine kritische Sicht unserer eigenen Kulturen und Praktiken. Wir lernen, dass wir vor gemeinsamen Herausforderungen stehen, und finden möglicherweise kreative Ansätze zu ihrer Bewältigung. Aus einem globalen Blickwinkel heraus stellen wir möglicherweise fest, dass unsere Probleme nicht so unüberwindbar sind, wie sie uns erschienen. Am wichtigsten ist vielleicht, dass wir beim Aufbau interkultureller Beziehungen auf neue Weise lernen, dass der Geist Gottes nicht durch Zeit oder Ort, Politik oder Umstände begrenzt ist. Zwar leben wir unseren Glauben stets in einem spezifischen Kontext, doch lässt er sich nie durch einen konkreten Kontext vollständig definieren. Unser Gott ist größer als jeder unserer konkreten Ausdrücke des Glaubens.

Erwartungsvoll freue ich mich darauf, mehr über die EKvW zu erfahren und mich mit Ihren derzeitigen Freuden wie auch Sorgen tiefgreifend auseinanderzusetzen. Ich bin darauf gespannt, Ihre Sicht der United Church of Christ in Ohio, der Ekklesiologie der UCC generell sowie der Kultur der USA kennen zu lernen. Schließlich freue ich mich auch auf die Gelegenheiten, unsere gemeinsamen Themen und Probleme ausführlich zu beleuchten. Wie unser neues Evangelisierungsthema bezeugt, spricht Gott noch. Als Glaubensführer des Volkes Gottes im Leib Christi müssen wir auf diese Stimme achten und gemeinsam feststellen, wo sie uns heute ruft. Es gibt gewiss bislang unerforschte Pfade, die zu erforschen wir uns nicht scheuen dürfen.

Mit den besten Grüßen an unsere Schwestern und Brüder im Herrn.“

Dank:

Präses Buß:

„Lieber Bruder Molsberry,

ich danke Ihnen sehr für Ihr Grußwort. Durch die Augen von Partnern in aller Welt gewinnen wir eine kritische Sicht unserer eigenen Kulturen und Praktiken. Von der UCC haben wir längst gelernt: ‚Setz keinen Punkt, wo Gott ein Komma gesetzt hat‘. Ich freue mich auf unseren Besuch bei Ihnen im Herbst des nächsten Jahres und danke, dass Sie mit Ihrer lieben Frau Ann zu uns gekommen sind.“

Grußwort:

Bischof Prof. Dr. Gustáv Bölcskei, Reformierte Kirche in Ungarn

„Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

ich überbringe die Grüße der reformierten und evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn. Wir zählen zusammen etwa zwei Millionen Protestanten in Ungarn. In der letzten Volkszählung, die im Jahr 2001 stattfand, haben 1,6 Millionen Menschen behauptet, sie seien reformiert in Ungarn. Seitdem suchen wir diese eine Million, die bei uns fehlt. Es ist eine sehr schöne missionarische Herausforderung. Immerhin haben wir in Ungarn keine unierte Kirche, wie Sie das hier in Deutschland erleben. Längst vor Leuenberg hatten wir in Ungarn schon eine Vereinbarung zwischen Lutheranern und Reformierten, in der wir eine vollständige Kanzel- und Tischgemeinschaft geprägt und geübt haben – und das versuchen wir weiterhin. Wir sind sehr froh, dass unsere Beziehungen zu der westfälischen Kirche weiterhin auf der gleichen Schiene laufen. Neulich gab es die Möglichkeit für eine Delegation aus Ungarn von Mitarbeitern aus der evangelisch-lutherischen Kirche und der reformierten Kirche, hier einen Besuch zu machen. Wir warten, wie das ausgewertet und weiter vertieft wird, auch bei uns im Haus.

In diesem Jahr hatte ich die Möglichkeit, bei den deutschen evangelischen Schwestern und Brüdern etwas Neues zu lernen und zwar, wie viele Darstellungen man von dem einen Fisch sehen kann. Ich war auf dem Kirchentag und da habe ich auch einen Fisch gesehen: lebendig, scharf und kräftig. Heute, als wir in der Kirche gewesen sind, da habe ich wieder einen Fisch gesehen. Dieser war lächelnder und gelassener als der lebendige, scharfe und kräftige. Ich weiß nicht, ob dies ein Unterschied zwischen dem Rheinland und Westfalen ist? Wir brauchen beides: Diese Art von Vertrauen, dass das Wort Gottes lebendig, kräftig und scharf ist in der Gesellschaft, in der Politik, in der Wirtschaft, und wir brauchen dieses andere Bild, dass wir in unserem Dienst diese Gelassenheit und diesen einladenden Charakter haben. Das wünsche ich Ihnen für Ihren Dienst hier in Westfalen.

Ich stehe hier als ein reformierter Bischof. Das ist für viele eine *contradictio in adjecto* – das ist eine unmögliche Geschichte. Jetzt möchte ich Ihnen verraten, weshalb die Unge-

risch-Reformierten einen Bischof wählen. Das hat drei Gründe: Erstens muss einer da sein, der in der Kirche für alles verantwortlich ist. Zweitens muss einer da sein, dem keiner gehorcht, und drittens muss einer da sein, den alle ohne Konsequenzen beschimpfen können. Immerhin muss ein reformierter Bischof in Ungarn und die reformierte Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche in einer Umgebung Dienst tun, die ich als eine ungeheuer frustrierte Gesellschaft bezeichnen kann. Eine Frustration 17 Jahre nach der Wende, und dabei ist überhaupt nicht alles neu geworden: Da sind die alten Gewohnheiten, alte Tendenzen und diese Frustration ist eine ganz große Belastung in unserer Gesellschaft. Ich glaube, wir müssen in dieser frustrierten Gesellschaft mit allen Kräften dagegen kämpfen, dass wir selbst nicht frustriert werden.

Ich habe sehr aufmerksam dem Bericht des Präses und der Pläne zugehört und glaube, dass, wenn die westfälische Kirche über die Rolle des Staates in einer sich wandelnden Gesellschaft nachdenkt, möchten wir dabei sehr gerne mitdiskutieren, weil die Rolle des Staates eine ungeheuer große Herausforderung ist. Wir erleben auch in Ungarn in einer rapiden Weise, wie der Staat sich zurückzieht und sagt, er sei nicht verantwortlich im sozialen Bereich, im Bildungswesen und jeder soll sich selbst versorgen usw. und so fort. Wenn Sie darüber anlässlich des 75. Jahrestags der Barmer Theologischen Erklärung nachdenken, würde ich mich freuen, wenn wir dies gemeinsam tun.

Und letztendlich glaube ich, dass das hier eine sehr schöne Dekoration ist mit diesen vielen Luftballons. Ich weiß nicht, ob es Ihnen aufgefallen ist, dass über der Kirchenleitung genau 11 Luftballons sind. Das sind in meinen Augen nicht die Dortmunder und auch nicht Arminia Bielefelder, sondern das sind die 11 – vielleicht in mancher Hinsicht – frustrierten Jünger nach der Kreuzigung Jesu. Die sind da in einer frustrierten Haltung, aber in der Hoffnung, dass von Ostern her die Kraft der Auferstehung und eine neue Kraft und eine Gelassenheit zu seiner Kirche kommt. Die Verheißung, dass er kann und will, können wir auch heute brauchen.

Das wünsche ich Ihnen, und ich wünsche Gottes Segen für die Diskussion und für die Arbeit der Synode. Danke.“

Dank:

Präses Buß:

„Sehr geehrter, lieber Bischof Bölskei,

als ich Ihnen zuhörte, fiel mir zu den Fischen ein, dass wir neulich in der Kirchenkonferenz die Marketingberaterin Fischer-Appelt hatten, die uns dann eine Wand voll Logos, evangelischer Logos, vorführte und darunter stand der Satz: ‚Hört auf, Logos zu machen‘. Sie haben uns gerade vorgeführt, was für ein Profil wir brauchen – nämlich diesen tiefen Humor gepaart mit einem Realitätssinn, mit einer Bodenständigkeit. Sie erzählen von einer frustrierten Gesellschaft und dieser großen Hoffnung, die dann auch theologisch fundiert wird. Das haben Sie gerade alles ausgestrahlt und so etwas schafft Profil. Herzlichen Dank dafür.“

Leitung: Synodaler Hans-Werner Schneider

An der Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Ackermeier, August, Dr. Beese, Bußmann, Gießen, Höcker, Huneke, Jeck, Kuschnik, Mucks-Büker, Muhr-Nelson, Neuhaus, Dr. Pöppel, Rimkus, Ilona Schmidt, Sobiech und Christel Weber sowie der sachverständige Gast Münz.

Im Laufe der Aussprache über den mündlichen Präsesbericht werden folgende Anträge gestellt:

	Präsesbericht – Mündlich –	Synodale/r	Antrag	Vorschlag zur Über- weisung an:	Beschluss der Synode zu den Anträgen:
Beschluss Nr. 8	Zu Punkt 3.2, Seite 13: (Das Bekenntnis zu dem rettenden Gott)	Dr. Pöppel	Der Satz von Bischof Huber: „An der Schnittstelle zwischen Familien-, Sozial- und Bildungs- politik bedarf es eines radikalen Wandels, der dazu führt, dass Kinder nach ihren Fähigkeiten gefördert werden“ soll auf seine konkreten Möglichkeiten hier im Tagungs-Berichtsausschuss bearbeitet werden.	Tagungs- Berichts- ausschuss	Der Antrag der Synodalen Dr. Pöppel zu Punkt 3.2 wird einstimmig an den Tagungs- Berichtsausschuss überwiesen.
Beschluss Nr. 9	Zu Punkt 3.2 (Das Bekenntnis zu dem rettenden Gott)	Höcker	Das Thema „Kinderarmut“ sollte dem Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen werden, um darüber nachzudenken, was wir als EKvW dazu beitragen können, inner- kirchlich und innergesellschaftlich Kinderarmut zu stigmatisieren.	Tagungs- Berichts- ausschuss	Der Antrag des Synodalen Dr. Höcker zu Punkt 3.2 wird einstimmig an den Tagungs-Berichts- ausschuss überwie- sen.
Beschluss Nr. 10	Zu Punkt 3.2 (Das Bekenntnis zu dem rettenden Gott)	Mucks- Büker	Die Landessynode möge sich in Bezug auf die EKD-Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ und auf dem Hintergrund der aktuellen Ent- wicklung von Reichtum und Armut verstärkt der Frage nach dem Reichtum und der Einkom- mengerechtigkeit stellen. Sie möge darauf hinwirken, dass in einer gesellschaftlichen und inner- kirchlichen Reichtumsdebatte die Zusammenhänge und die Frage nach Ursache und Wirkung trans- parent gemacht und konkret beantwortet wird. Es soll deutlich werden, dass es nicht nur um Teil- habegerechtigkeit geht, sondern vielmehr um Verteilungsgerech- tigkeit.	Tagungs- Berichts- ausschuss	Der Antrag des Synodalen Mucks- Büker zu Punkt 3.2 wird einstimmig an den Tagungs- Berichtsausschuss überwiesen.

Zweite Sitzung, Dienstag, 13. November 2007, nachmittags

Zu Punkt 1 (Religion und Glaube in der Öffentlichkeit)	Sobiech	Die Synode möge den Tagungs-Berichtsausschuss beauftragen, zum Kinderbildungsgesetz (KIBIZ) eine pointierte und allgemeinverständliche Synodalerklärung zu entwerfen, die u.a. deutlich macht, dass die Verlierer dieses Gesetzes die Kinder sind.	Tagungs-Berichtsausschuss	Der Antrag des Synodalen Sobiech zu Punkt 1 wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
Zu Punkt 2 (Der Dialog der monotheistischen Religionen)	August	Die Landessynode möge nicht nur das Trennende, sondern auch das Verbindende zwischen dem Christentum und Islam herausarbeiten und in den Christlich-Islamischen Dialog einbringen (zum Beispiel durch Bezug auf die Segnungsverheißungen an Hagar und Ismail).	Theologischer Ausschuss	Der Antrag der Synodalen August zu Punkt 2 wird bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
Präsesbericht – Schriftlich –	Synodale/r	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:	Beschluss der Synode zu den Anträgen:
Zu Punkt 3 (Kinder und Jugendliche)	Bußmann	Der Tagungs-Berichtsausschuss möge sich mit dem Thema „Kinderarmut“ beschäftigen mit dem Ziel, die Kirchenleitung zu bitten zu prüfen, ob eine Kampagne in Verknüpfung mit der Hauptvorlage aufgelegt werden kann, „die Kinderarmut als Skandal zu stigmatisieren, Hintergründe von Kinderarmut unüberhörbar zur Sprache zu bringen und Auswirkungen von Kinderarmut bewusst zu machen“.	Tagungs-Berichtsausschuss	Der Antrag des Synodalen Bußmann zu Punkt 3 wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
Zu Punkt 4 (Bibel in gerechter Sprache)	Christel Weber	Die Landessynode beschließt, das Thema: „Der Gebrauch der ‚Bibel in gerechter Sprache‘ im Gottesdienst“ an den Theologischen Ausschuss zu überweisen.	Theologischer Ausschuss	Der Antrag der Synodalen Christel Weber zu Punkt 4 wird bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
Zu Punkt 9.1.1 (Klima)	Jeck	Die Synode möge beschließen: Vor dem Hintergrund des drohenden Klimawandels sieht die Synode mit Sorge die Planung für den Neubau von Kohlekraftwerken. Sie ermutigt ihre Gemeindeglieder in der kritischen Begleitung dieser Pläne.	Tagungs-Berichtsausschuss	Der Antrag des Synodalen Jeck zu Punkt 9.1.1 wird bei einer Enthaltung mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 11**

**Beschluss
Nr. 12**

**Beschluss
Nr. 13**

**Beschluss
Nr. 14**

**Beschluss
Nr. 15**

Zweite Sitzung, Dienstag, 13. November 2007, nachmittags

**Beschluss
Nr. 16**

Zu Punkt 9.1.1 (Klima)	Acker- meier	Der Tagungs-Berichtsausschuss möge überprüfen, ob durch einen Beschluss der Synode die Dringlichkeit zum Handeln in der Klimapolitik unterstrichen werden sollte. Bezugspunkte: a) Weltklima auf Bali, Dezember 2007 b) Klimakonzept für NRW	Tagungs- Berichts- ausschuss	Der Antrag des beratenden Mitglieds Ackermeier zu Punkt 9.1.1 wird bei einer Enthaltung mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
---------------------------	-----------------	---	------------------------------------	---

**Beschluss
Nr. 17**

Zu Punkt 9.2.3 (Friedensethik)	Muhr- Nelson	Die Landessynode möge die „uneingeschränkte Notwendigkeit zur Ächtung der Herstellung, der Verbreitung und des Einsatzes atomarer Waffensysteme“ („Friedensverantwortung der Kirche“, 1982) bekräftigen und hinzufügen, dass auch die Drohung mit Nuklearwaffen nicht als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden kann.	Tagungs- Berichts- ausschuss	Der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zu Punkt 9.2.3 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
-----------------------------------	-----------------	---	------------------------------------	---

**Beschluss
Nr. 18**

Zu Punkt 9.2.4 (Bleiberecht)	Höcker	Überweisung des Themas „Bleiberecht“ inkl. 6.1.2 und 6.1.3 der Anträge der Kreissynode, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen, an den Tagungs-Berichtsausschuss.	Tagungs- Berichts- ausschuss	Der Antrag des Synodalen Höcker zu Punkt 9.2.4 wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
---------------------------------	--------	--	------------------------------------	---

Unterbrechung der Sitzung von 16.35 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Aussprache über den Präsesbericht erfolgen zusätzliche Anmerkungen durch den Präses. Zu den Themen „Kinderarmut“ und „Schule für alle“ bittet der Präses die Synodalen Barenhoff und Dr. von Moritz um Ausführung.

Der Synodale Barenhoff vom Diakonischen Werk Westfalen stellt im Zusammenhang mit den Anträgen zum Thema „Kinderarmut“ im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes die Problematik zwischen Politik, der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche dar.

Der Synodale Dr. von Moritz erläutert die Planung zum Umbau der St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld in eine „Schule für alle“ sowie die Überlegungen zum Exzellenzzentrum der Ev. Kirche von Westfalen.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage: 6.1

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

Antrag Nr. 1 der Kreissynode Bielefeld „Überarbeitung der Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2007–2011“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung und den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 19**

Antrag Nr. 2 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „UNO-Kinderrechtskonvention“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung und den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 20**

Antrag Nr. 3 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Bleiberechtsregelung“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung und den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 21**

Antrag Nr. 4 der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten „Gleichstellungsarbeit“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 22**

Antrag Nr. 5 der Kreissynode Gütersloh „Nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 23**

Antrag Nr. 6 der Kreissynode Hagen „Finanzen (Kirchensteuer)“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung und den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 24**

Antrag Nr. 7 der Kreissynode Iserlohn „Arbeitszeitmodell A- und B-Musikerinnen und -Musiker“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 25**

Antrag Nr. 8 der Kreissynode Minden „Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 26**

Antrag Nr. 9 der Kreissynode Recklinghausen „Gleichstellungsarbeit“ wird ohne Einbringung und Aussprache einstimmig durch die Synode an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 27**

Leitung: Präses Buß.

Vorlage 2.1

„Hauptvorlage 2007–2009 – Globalisierung gestalten!

Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt –“

**Beschluss
Nr. 28**

Die Synode beschließt mehrheitlich bei zwei Enthaltungen den Antrag des Präses, dass der Vorsitzende des Ausschusses, der die Hauptvorlage erarbeitet hat, Herr Superintendent Albert Henz, die Vorlage am Freitag im Beisein des Ministerpräsidenten Dr. Rüttgers der Landessynode überreicht.

Vorlage 2.2

„Pfarrberuf mit Zukunft –

Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005“

Berichterstatter:

Synodaler Kerl

Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Fragen nach der Ausgestaltung des Pfarrdienstes haben in unserer Landeskirche einen starken Impuls durch das Erscheinen der Reformvorlage ‚Kirche mit Zukunft‘ bekommen, die die Kirchenleitung im Jahre 2000 vorgelegt hat. Im Jahre 2001 hat die Landessynode vier Projektgruppen eingesetzt, die die Themen der Reform bis zum Jahre 2005 bearbeiten sollten. Aus den Vorarbeiten der Projektgruppe II, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, und aus der Projektgruppe III, Pfarrbild, wurde dann auf der Landessynode 2005 das Papier ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘ verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden weitreichende Beschlüsse zum Pfarrdienst gefasst und das wiederum hat die Landessynode 2005 zum Anlass genommen, noch einmal konkrete Fragen für den Pfarrdienst zu formulieren und dazu eine neue Projektgruppe / Arbeitsgruppe eingesetzt. In dieser Gruppe sollte auf der Basis des Papiers ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘ eine Kommunikation über den Pfarrdienst in unserer Landeskirche neu angeregt werden. Die Gruppe, die von der Kirchenleitung berufen wurde, hat zunächst ein Diskussionspapier vorgelegt und im Sommer des Jahres, dieses Jahres, eine Überarbeitung vorgenommen, und das hier vorliegende Papier fasst die Fragestellungen der Synode in Schwerpunkten zusammen. Die Fragen haben Sie vorne alle noch einmal abgedruckt, die die Synode damals gestellt hat. Die Verhältnisbestimmungen von Pfarrdienst und Priestertum aller Glaubenden wird in der reformatorischen Tradition mit dem Kirchbild unserer Evangelischen Kirche von Westfalen als Dienst in und an der Gemeinde bestimmt. Das sind die Abschnitte 1.1 bis 1.3. Das Thema der

Identifikation mit dem kirchlichen, öffentlichen Amt bei wachsender Selbststeuerung soll durch eine Rückbesinnung auf die Ordination bearbeitet werden. Hier ist der Pfarrdienst gemeint, wie er im Ordinationsvorhalt beschrieben wird. Du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags. Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben, gib keinen verloren. Jemand hat das mal bezeichnet als das Amt der Einheit, das wir in unserer Kirche, auch nach dem was wir heute Morgen in der Ökumene gehört haben, dringend brauchen. In den Worten des Zuspruchs und Anspruchs an die Menschen, die zu diesem Dienst berufen werden, kommt eine große Wertschätzung zum Ausdruck. Es ist förderlich, sich die Würde des pastoralen Dienstes, wie er sich im Gemeindepfarramt und in den gemeinsamen Diensten in unserer Kirche verwirklicht, mit den Worten des Ordinationsvorhaltes in Erinnerung zu rufen. Sie finden den komplett abgedruckt in der Anlage 1. Die Besinnung auf die Ordination dient aber nicht nur der Vergewisserung. Sie führt auch zu einer anderen, den Pfarrdienst betreffenden Frage, nämlich zu der Frage nach der inneren Berufung. Hier wird die geistliche Begleitung auch der Geistlichen immer wichtiger. Die Grund- und Aufbaukurse der Ausbildung zur geistlichen Begleitung im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung werden bald zu einem Angebot zur geistlichen Begleitung in der gesamten Evangelischen Kirche von Westfalen führen. Die Herausforderung für die Zukunft bei wachsender Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes lassen sich am besten mit dem Begriff wiedergeben, den die ökumenischen Geschwister uns für die Beschreibung des Pfarrdienstes mitgegeben haben. Pfarrdienst heißt ‚to equip the saints‘, die Heiligen zum Dienst ausrüsten, wie das so schön im Epheser 4,12 beschrieben ist. Wenn das Konsens ist, liebe Schwestern und Brüder, dann muss auch geklärt werden, wie viel Zeit im pastoralen Dienst für diese wichtige Aufgabe eigentlich zur Verfügung steht. Sie finden das in Abschnitt 1.5. Die Entwicklung von Gemeindekonzeptionen wird zu einem noch stärker differenzierten Pfarrbild auch auf der parochialen Ebene führen. In der Perspektive der zehn Dimensionen des Kirchenbildes unserer Landeskirche wird sich die Trennung zwischen parochialem und funktionalem Dienst künftig nicht mehr so deutlich und eindeutig beschreiben lassen wie bisher. Wir sind schon jetzt aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen dabei, den Pfarrdienst stark zu verändern. Schauen Sie mal in die Statistik, die uns heute auch als Tischvorlage vorlag, was den Teildienst und die Beauftragung angeht. Pfarramtliche Verbindungen, Zusatzaufträge im Kirchenkreis oder in der Region sowie Schuldienst werden eher die Regel als die Ausnahme sein. Natürlich gibt es für Pfarrerrinnen und Pfarrer keine festgeschriebenen Arbeitszeiten. Der Teildienst im Pfarramt stellt vor allem auf der Ebene der Gemeinde eine besondere Herausforderung dar. Aber auch Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber mit einem hundertprozentigen Dienstumfang sehen bei zunehmender Arbeitsverdichtung das Problem der Arbeitsbewältigung. Die Regelung des zeitlichen Umfangs des Pfarrdienstes braucht eine Dienstanweisung, für deren Umsetzung nicht nur wie meistens bisher der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin verantwortlich ist, sondern auch die jeweiligen Leitungsgremien. Die Selbststeuerung im Pfarrdienst ist ein hohes Gut und bleibt in

einer Kirche der Freiheit unersetzlich, aber sie braucht bei einer komplexer werdenden Aufgabenverdichtung Seezeichen, um Kurs halten zu können. Und hierzu finden sich in der Anlage zwei Musterdienstanweisungen sowie als Grundlage für die Selbstevaluation und Hilfe für die Gestaltung des Dienstes auch durchschnittliche Zeitkontingente für pastorale Dienste. Interessant ist in diesem Zusammenhang, auch noch einmal einen Blick in die Vorlage 4.2 Seite 44 zu werfen, das ist die, wo die Kirchenleitung die Anträge der Kreissynode beantwortet. Hier wird ein Modell beschrieben, wie eine Reduzierung des Dienstumfangs ausgeglichen werden kann, der etwa nur um 10 % niedriger ist als ein voller Dienst. Eine besondere Herausforderung ist die Frage der Qualitätssicherung im pastoralen Dienst. In der westfälischen Kirche sind in den vergangenen Jahren verschiedene Instrumente dazu entwickelt worden, mit denen wir gute Erfahrungen machen, die Visitation, das regelmäßige Mitarbeitendengespräch, die Supervision, die Gemeindeberatung, die geistliche Begleitung, die Fortbildung und das studienbegleitende Mentorat im Theologiestudium. Das Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ des Rates der EKD hat noch einmal einen besonderen Akzent auf Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen gelegt. Ich finde es spannend, in unserer Kirche zu klären, wie wir die Herausforderung der Aufsicht, also der Episkope, mit einer guten Feedback-Kultur in Einklang bekommen. Die Befähigung zu kollegialer Beratung und die Bedeutung der Fortbildung als berufliche Verpflichtung sind Wege, die zu dauerhafter Ausübung des Dienstes führen. Weitere Beispiele auf dem Weg zur Qualitätssicherung finden Sie in der Anlage 3, da sind einmal die Leistungsbeschreibungen im Kirchenkreis Lünen, also verlässliche Erwartungen von unseren Mitgliedern an die Amtshandlungspraxis und umgekehrt, verlässliche Erwartungen an die Mitglieder, die die Amtshandlung begehren, sowie das Projekt ‚Einladender Gottesdienst im Kirchenkreis Münster‘ in der Anlage 4. Wir haben dieses Diskussionspapier in etwa 25 Pfarrkonventen diskutiert. 23 haben wir selber bestückt, zwei haben selbstständig gearbeitet. Es wurde auf der Klausur der Superintendentinnen und Superintendenten auf Norderney in einem Vorentwurf beraten, es wurde in der Klausur des Leitungskreises der Ämter und Werke beraten, der Kirchenkreis Tecklenburg hat einen Tag für Presbyterinnen und Presbyter veranstaltet, und die Beratungen haben an einigen Punkten zu Veränderungen des Diskussionspapiers geführt. Der Zusammenhang von Gemeindekonzeption und Dienstvereinbarung ist nun stärker auf unsere Situation in der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgerichtet. Die alte Vorlage von Berlin-Brandenburg war da nicht so brauchbar. Die Frage der Arbeitszeit bleibt in Zeiten der Arbeitsverdichtung und Stellenteilung ein wichtiges Thema. Das gilt für den eingeschränkten wie für den uneingeschränkten Dienst. Die unterschiedlichen Dienstverhältnisse im Pfarrdienst, das war ja vorhin auch das Votum aus den Vikariatsbereichen / Entsendungsdiensten, bleiben eine Herausforderung für die Personalentwicklung im pastoralen Dienst. Es wird darauf ankommen, deutlich zu machen, dass die jetzigen Möglichkeiten der Personalplanung die größtmögliche Flexibilität in Übereinstimmung mit dem Pfarrdienstgesetz und den finanziellen Rahmenbedingungen darstellen. Hier wird die neu eingerichtete Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung in enger Zusammenarbeit mit dem Personaldezernat im Landeskirchenamt auch eine wichtige Aufgabe haben. Was die konkreten Zahlen für die Personalplanung der Theologinnen und Theologen angeht, möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal auch auf die Vorlage 4.2 verweisen – im Abschnitt B finden Sie dort das Zahlenmaterial ergänzend zu dem, was wir hier bearbeiten sollten, gut zusammengestellt. Aus dem Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ hat sich besonders eben

die Frage nach der Qualität im pastoralen Dienst als eine Schlüsselfrage ergeben. Am Beispiel des Gottesdienstes wird nun in diesem Papier Stellung genommen, und es werden entsprechende Impulse für unsere Landeskirche gegeben. Dazu ist ein neuer Abschnitt, der Abschnitt vier, entworfen worden, der die Anlage mit den Auszügen aus dem Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ ersetzt. Was soll nun mit diesem Bericht der Kirchenleitung geschehen? Da es sich um einen Bericht der Kirchenleitung über die Erfüllung eines Auftrags der Landessynode 2005 handelt, sollte dieser von der Synode entgegengenommen werden. Der Theologische Tagungsausschuss kann darüber hinaus natürlich zu einzelnen Fragestellungen weiter arbeiten bzw. Beschlussvorlagen der Synode zur Entscheidung vorlegen, z.B. bei der Ausgestaltung der Dienstanweisungen im Anschluss an die Erstellung einer Gemeindekonzeption. Es ist zu prüfen, ob im Sinne einer ortsbezogenen Praxis Änderungen der Dienstanweisung vom örtlichen Superintendenten bzw. der Superintendentin genehmigt werden sollen, nicht wie bisher, direkt vom Landeskirchenamt, und dem Landeskirchenamt natürlich angezeigt werden können. Bei der Qualitätssicherung im pastoralen Dienst, der Aufbau eines Netzwerks zur kollegialen Beratung und die Ausbildung von Gottesdienst-Coaches könnten von der Landessynode empfohlen werden. Das ist ja ein Zielpunkt dieses Papiers. Zum Schluss möchte ich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe danken für die engagierte, diskussionsfreudige und zielorientierte Mitarbeit, die den Bericht der Kirchenleitung erarbeitet haben. Bitte erlauben Sie dem Berichtersteller noch eine Anmerkung zum Schluss. Es sind oft sehr dichte und berührende Gespräche gewesen, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Konventen über ihren Dienst und die damit verbundenen aktuellen Herausforderungen sprechen: Gemeindegemeinschaften, Pfarrstellenabbau, Aufgaben von Kirche. Viele sind hochengagiert und tun trotzdem ihren Dienst auch in diesen Rahmenbedingungen gerne und von Herzen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in diesem Dienst beizustehen, so heißt es auch im Ordinationsvorhalt. Ich hoffe sehr, dass es uns gelingt, im Theologischen Ausschuss auf dieser Synode diesen Beistand deutlich werden zu lassen. Und wenn das der Grundton ist, dann wird auch die notwendige Orientierung in Fragen der Dienstgestaltung auf fruchtbaren Boden fallen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte die Kirchenleitung, diese Vorlage an den Theologischen Tagungsausschuss zu überweisen.

Die Vorlage 2.2 wird ohne Aussprache einstimmig durch die Synode an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 29**

Die Sitzung wird um 18.25 Uhr geschlossen.

Dritte Sitzung	Dienstag	13. November 2007	abends
Schriftführende: Die Synodalen Lembke und Rudolph			

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Grußwort:

Herr Erzpriester Dimitrios Tsobras, Griechisch-Orthodoxe Kirche

„Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

ich lese Ihnen das Grußwort des Metropoliten vor:

Zur diesjährigen Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen kann ich leider nicht persönlich nach Bethel kommen. Dennoch grüße ich auf diesem Wege alle Teilnehmer der Kirchenversammlung mit herzlichen Wünschen!

Natürlich ist während der Tagung ein Vertreter unserer Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland anwesend. Denn die Einladung Ihrer Kirche an uns, als Gast Ihrer Landessynode beizuwohnen, wird von uns nicht nur als eine nun schon liebgewordene ökumenische Sitte angesehen; vielmehr ist es immer wieder eine Ermutigung und Anregung für die eigene kirchliche Arbeit, die kirchlichen Interessen in Ihren Synodalverhandlungen, die Überlegungen und Beschlüsse der Synodalen mitzuerleben. Mehr und mehr lernen wir die Geschichte und immer besser die Theologie Ihrer Kirche kennen.

Auch eine so genannte ‚Arbeitssynode‘ – wie es die diesjährige zu sein scheint – eröffnet uns solche Aspekte, und zwar solche, die über die Landeskirche weit hinausgehen bis hin zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Existenz einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und bis zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dabei ist es eben doch ein Unterschied, ob man nur theoretisch davon weiß oder die praktischen Folgen einer kirchlichen Entwicklung erlebt, die möglicherweise auch ihre Auswirkungen bis in die Ökumene hinein hat.

Deshalb sind wir der Evangelischen Kirche von Westfalen überaus dankbar für die jährliche Einladung zur Tagung der Landessynode. Das Miteinander auf dieser Ebene schafft enge Verbundenheit und ein besseres Verständnis füreinander.

Seien Sie versichert, dass wir Ihnen vor allem auch im Gebet und in der Fürbitte verbunden sind und also versuchen, die Lasten – die heutzutage allerdings jeder zu schleppen hat – mitzutragen.

Ihnen und Ihrer Kirche erbitten wir Gottes Hilfe und Beistand. Der dreieinige Gott schütze Sie und bewahre Sie vor allem Übel!

Metropolit von Deutschland und Exarch von Zentraleuropa Augustinos.“

Dank:

Präses Buß dankt Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras für das Grußwort. Er stellt heraus, dass mit der gegenseitigen Anerkennung der Taufe die jahrzehntelange ökumenische Beziehung zur Griechisch-Orthodoxen Kirche weiter verbessert werden konnte. Er lässt den Metropoliten herzlich grüßen.

Grußwort:

Herr Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland

„Lieber Präses Buß,
liebe Schwestern und Brüder,

herzliche Grüße der rheinischen Kirchenleitung bringe ich Ihnen anlässlich Ihrer Synodaltagung.

Vor ein paar Jahren titelte ein Kabarettprogramm: ‚Es ist furchtbar, aber es geht.‘ Gemeint war das Zusammenleben von Rheinländern und Westfalen im Kunstprodukt Nordrhein-Westfalen. In der Tat prallen bei unseren Landeskirchen wahrscheinlich etwas unterschiedliche Temperamente aufeinander. Vordergründig betrachtet, würde man sagen, auf der einen Seite die bodenständige Variante des Protestantismus, auf der anderen Seite die leichtfüßige. Im Zerrbild gegenseitiger Vorurteile wird daraus leider schnell: Unbeweglichkeit auf westfälischer und Unzuverlässigkeit auf rheinischer Seite paaren sich.

Nun hat sich aber eine ganz enge Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Kirchen etabliert, die alle Vorurteile lächerlich macht. Denn in der Tat, es geht. Und es geht sogar manchmal ganz gut. Warum? Als gegenwärtiger Niederrheiner weiß ich, dass der Niederrheiner zwar nichts weiß, aber alles erklären kann. Ein Versuch einer Erklärung ist, dass es wahrscheinlich keine richtigen Rheinländer gibt. Jedenfalls war Peter Beier als rheinischer Präses Schlesier, Manfred Kock ist in Westfalen groß geworden, und auch ich, als Überbringer der rheinischen Grüße, bin in Bottrop geboren. Richtige Rheinländer gibt es also gar nicht.

Wenn wir darauf schauen, was alles geht zwischen unseren Kirchen, dann gerät man ziemlich ins Staunen: pastorale Aus- und Fortbildung, Fachhochschule, kirchliche Hochschule, die Zusammenarbeit der pädagogischen Institute, Sonderseelsorge und zuletzt die ‚ZwiKi‘, die zwischenkirchliche Schulkonferenz, um nur ein paar Themen zu nen-

nen. Von der bewährten Zusammenarbeit unserer Kirchen im Evangelischen Büro zur Bündelung unserer politischen Interessen gegenüber der Landesregierung ganz zu schweigen.

Dass diese Kooperation sich ausgesprochen unkompliziert vollziehen kann und dass wir von unterschiedlichen Erfahrungen profitieren, das möchte ich gerade im Blick auf die eben begonnene Arbeit in der ‚ZwiKi‘ ausdrücklich betonen. Dieses Miteinander hält durchaus unterschiedliche Profile und Kontroversen in Einzelfragen aus. Als frischgewählter Oberkirchenrat und Leiter der Abteilung Erziehung und Bildung in Düsseldorf bin ich natürlich ausgesprochen dankbar, dass mir die westfälischen Geschwister manchen Weg in ökumenische Gremien oder auch in die Schulreferentenkonferenz der EKD geebnet haben. Das war eine sehr schöne Erfahrung für mich.

Der Veränderungsprozess, dem unsere evangelische Kirche unterworfen ist, hat auf allen Ebenen an Dynamik gewonnen. Daran ist nicht nur das Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ der EKD schuld mit seinen zwölf Leuchtfedern, die gerne auch vermehrt werden können. Es sind zwei schlichte Einsichten, die den Wandel unserer Kirche provozieren. Unsere Kraft ist begrenzt, die Kirche versteht sich auf allen Ebenen als Ergänzungsgemeinschaft. Es muss nicht alles von allen gemacht werden. Aber genau diese Ergänzung bedarf verbindlicher Absprachen, in der Vertikalen zwischen EKD, Landeskirchen, Kirchenkreisen und Gemeinden und in der Horizontalen zwischen den verschiedenen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe. Wir Rheinländer haben ja ganz viele Nachbarkirchen, das heißt natürlich auch Absprachen mit der Pfalz, Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck.

Der Prophet Jeremia erzählt im 18. Kapitel von einem Besuch in einer Töpferwerkstatt. Die Kirche der Freiheit gründet in der Freiheit Gottes, in seiner Kreativität. ‚Ecclesia semper reformanda‘ haben die Reformatoren dazu gesagt. Der Ton, das Volk Israel, die Kirche muss weich bleiben in der Hand des Künstlers. Deshalb bleibt die evangelische Kirche immer auf der Suche nach einer angemessenen Form, nach einer Ordnung, wie Barmen III sagt, die dem Zuspruch und dem Anspruch des einen Wortes Gottes entspricht. Mit Recht hat deshalb die EKD-Synode in der vergangenen Woche in Dresden danach gefragt, was es denn dann heißt, ‚evangelisch Kirche zu sein‘. Ich will Ihnen wenigstens noch einmal die fettgedruckten Sätze dieser Kundgebung vorlesen:

‚Evangelisch Kirche sein‘ heißt: mitzunehmen in die Begegnung mit dem lebendigen Gott, eine biblisch profilierte Zeitgenossenschaft jenseits von Selbstsäkularisierung und Fundamentalismus zu leben. Im engagierten und offenen Gespräch mit Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Bildung und Politik nimmt evangelische Kirche in den verschiedenen Feldern zivilgesellschaftlichen Lebens ihre Verantwortung wahr. ‚Evangelisch Kirche sein‘ heißt: als Gemeinschaft die eigene Lehre zu leben, solidarisch zu sein, nach Kräften zu helfen, sich für Menschen einzusetzen und für sie zu beten.

Bei allen Ängsten und Zumutungen, liebe Schwestern und Brüder, die mit diesen Veränderungsprozessen in den nächsten Jahren verbunden sind – und natürlich schwingt so etwas immer mit, wenn Kirchen aufeinander zugehen –, ist der eingeschlagene Weg der verstärkten landeskirchlichen Kooperation alternativlos und durchaus verheißungsvoll.

Wenn sich am Ende herausstellt, dass es, wie das Kabarett sagt, ‚zwar furchtbar ist, aber geht‘, dann ist das ja nicht wenig. In Köln sagt man dazu: ‚Et is wie et is, et kütt wie et kütt un et hätt noch immer jotjejangen.‘

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Synodaltagung.“

Dank:

Präses Buß dankt Herrn Oberkirchenrat Eberl für sein Grußwort. Er stellt heraus, dass die westfälische und die rheinische Landeskirche in den letzten Jahren verstärkt aufeinander zugegangen sind und in vielen Arbeitsfeldern zusammenarbeiten. Er lässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere Herrn Präses Nikolaus Schneider, herzlich grüßen.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 4.1

„Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2006“

Ohne weitere Rückfragen nimmt die Landessynode die Vorlage 4.1 zur Kenntnis.

**Beschluss
Nr. 30**

Die **Vorlage 4.2** „Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006“ wird zusammen mit den Vorlagen zu Kirchensteuern und Finanzen später aufgerufen.

Vorlage 4.3

„Medienarbeit der EKvW, 4.3.1 Bericht Medienkonzept für die EKvW zur weiteren Bearbeitung 2007 bis 2009, 4.3.2 Evaluation der Schließung des epd-West-Standortes Bochum zum 31.12.2005“

Nach einer Stellungnahme des Synodalen Mucks-Bücker als Moderator der Ruhrgebiets-Superintendentenkonferenz nimmt die Synode die Vorlage 4.3 zur Kenntnis.

**Beschluss
Nr. 31**

Die **Vorlage Nr. 4.4** „Jahresbericht der VEM“ wird von der Regionalkoordinatorin Deutschlands, Frau Pfarrerin Jutta Beldermann, am Donnerstagmorgen vorgetragen und verteilt.

Vorlage 0.2

„Vorlage für die Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 2 GO der Landessynode“

Bildung der Tagungsausschüsse:

Ohne Aussprache beschlossen:

1. Theologischer Ausschuss
2. Berichtsausschuss

**Beschluss
Nr. 32**

3. Gesetzausschuss
4. Finanzausschuss
5. Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, das vorbereitete Blatt auf dem Platz zur Hand zu nehmen und verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Die Formulare werden anschließend eingesammelt. Aufgrund dieser Eintragung wird eine Vorlage zur Besetzung der Tagungsausschüsse erstellt, die zu späterer Zeit durch die Synode endgültig und ohne weitere Veränderung beschlossen werden soll.

Leitung: Präses Buß

Vorlage 7.1

„Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ und

Vorlage 7.2

„Neuwahl des Verwaltungsgerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

nach Artikel 121 der Kirchenordnung wählt die Landessynode u.a. die Mitglieder der Kirchenleitung sowie die von ihr, also der Landessynode, zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte. Darauf beziehen sich nun die Vorlagen 7.1 und 7.2 in entsprechender Reihenfolge. Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat seit der Landessynode im vergangenen Jahr insgesamt fünfmal getagt. Auf der Agenda standen die Vorbereitungen verschiedener Wahlen für die Landessynode in diesem Jahr 2007. Die Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung, die Neuwahl des Verwaltungsgerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie Wahlen zu einigen ständigen Ausschüssen der Landessynode.

Es lag in der Natur der Sache, dass die Wahl zur Kirchenleitung die besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses auf sich zog. Hierbei handelt es sich um eines der gemäß Artikel 146 Abs. 1 der Kirchenordnung vorgesehenen drei weiteren ordinierten Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt. Die Wahl ist notwendig geworden, weil die auf acht Jahre festgelegte Amtszeit des betreffenden Mitgliedes – wie Sie der Vorlage entnehmen können, geht es hier um das Amt von Herrn Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller – am 31. März 2008 ausläuft. Herr Dr. Möller ist auf der Landessynode 1999 neu gewählt worden und hat sein Amt dann zum 1. April 2000 angetreten.

Entsprechend der intern im Ausschuss verabredeten Vorgehensweise hat sich der Ausschuss darauf verständigt, zunächst von der Möglichkeit der Wiederwahl auszugehen. Für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber Bereitschaft dazu zeigt, sollte er zu einem Gespräch in den Ausschuss eingeladen werden. Die Frage, ob der Ständige Nominierungsausschuss auf weitere mögliche Kandidaten zugehen würde, sollte nach diesem Gespräch geklärt werden. Gleichzeitig erging ein Auftrag an den Ausschussvorsitzenden, ein Gespräch mit dem Präses zu führen, damit dieser entsprechend § 35 Abs. 4 Satz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Die Wahl war darüber hinaus u.a. auch Teil eines Gespräches, das mit der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung bezogen auf die Arbeit in und mit dem Ausschuss geführt worden ist.

Um sich ein Bild von den Verantwortungsbereichen zu machen, die dem Amtsinhaber übertragen worden sind, hat der Ausschuss den Plan über die Geschäftsverteilung für Oberkirchenrat Dr. Möller zur Kenntnis genommen. Nachdem Herr Dr. Möller die Einladung zum Gespräch mit dem Ständigen Nominierungsausschuss angenommen hatte, hat sich der Ausschuss auf diverse inhaltliche Aspekte verständigt, unter denen das Gespräch mit den möglichen Kandidaten geführt werden sollte. In einem interessanten und intensiven Gespräch hat dann Herr Dr. Möller das Selbstverständnis seiner Beauftragung und seines Dienstes ausführlich dargelegt. Dabei bildeten die Arbeit in der Kirchenleitung einerseits und im Dezernat andererseits die Schwerpunkte seiner Ausführungen. Insbesondere ging er auf den Umstand ein, dass er in seinem Dienst als ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt für den reformierten Bekenntnisstand zuständig sei. Abschließend hat er deutlich gemacht, dass er sich gerne für eine erneute Kandidatur zur Verfügung stellen möchte.

Nach anschließenden ausführlichen Beratungen hat der Ständige Nominierungsausschuss als Grundlage des der Landessynode vorliegenden Wahlvorschlages folgenden Beschluss gefasst: ‚Herr Oberkirchenrat Dr. Möller wird zur Wiederwahl vorgeschlagen.‘

Gleichzeitig hat sich damit für den Ständigen Nominierungsausschuss die Frage der Suche nach einer weiteren Person für eine eventuelle Neuwahl erübrigt. Nach einhelliger Meinung des Ständigen Nominierungsausschusses ist die Position des hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung, die derzeit von Herrn Dr. Möller bekleidet wird, durch diesen auf hervorragende Weise besetzt. Aufgrund dessen lautet die Vorlage 7.1 ‚Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung‘ wie folgt:

‚Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung 2012 der Landessynode für die Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung folgenden Wahlvorschlag:

Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Bielefeld.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.‘

Vorlage 7.2

„Neuwahl des Verwaltungsgerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“. Der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist gegen Urteile der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen als Revisionsinstanz tätig.

Die Amtszeit des Senats des Verwaltungsgerichtshofes endet am 30. Juni 2008.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – besteht der Senat des Verwaltungsgerichtshofes aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der UEK und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt. Diese je zwei weiteren Mitglieder werden von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Für alle Mitglieder sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen. Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Die Amtszeit endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Ständige Nominierungsausschuss hat beschlossen, der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahlen den hier abgebildeten Vorschlag zu unterbreiten.

Vielleicht noch wenige Hinweise: Da der bisherige 1. Vertreter des 2. Beisitzers in 2009 die Altersgrenze von 70 Jahren erreicht, wird diese Position neu zu besetzen sein. So geht der Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses dahin, den bisherigen 2. Vertreter des 2. Beisitzers in die Position des 1. Vertreters zu wählen. Für die dadurch freigewordene Position des 2. Vertreters stellt sich Herr Oberstaatsanwalt Hans-Ulrich Pollender neu zur Wahl. Alle übrigen Positionen werden in der bisherigen Besetzung vorgeschlagen. Ich bitte die Landessynode um Überweisung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort zurück an den Präses.“

Präses Buß schlägt vor, dass für die Vorlagen 7.1 und 7.2 gemäß Artikel 121 Kirchenordnung eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens zwanzig stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge der Vorlagen 7.1 und 7.2 gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf **Mittwoch, 14. November 2007, 12.45 Uhr**, festgesetzt werden.

Beschluss

Nr. 33

Vorlagen 7.1 und 7.2

Ohne Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Frist gemäß Artikel 121 Kirchenordnung auf **Mittwoch, 14. November 2007, 12.45 Uhr**, festzusetzen.

Vorstellung:

Herr Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

vor acht Jahren haben Sie mich als Lipper in die westfälische Kirchenleitung gewählt. Bald danach hatte ich unsere Kirche auf der Lippischen Landessynode zu vertreten. ‚Wie fühlst du dich denn jetzt als Lipper im großen Westfalen?‘ wurde ich dort gefragt. In meinem Grußwort habe ich darauf geantwortet: ‚Ich finde mich gut wieder in Psalm 31 Vers 9: Du stellst meine Füße auf weiten Raum.‘

Heute bitte ich erneut um Ihr Vertrauen.

‚Du stellst meine Füße auf weiten Raum.‘

Unter diesem Leitwort möchte ich verdeutlichen,

- wie ich meinen Dienst in Westfalen inzwischen wahrgenommen habe
- welche Bedeutung das ‚Reformierte‘ für mich dabei hat
- wie ich kirchenleitendes Handeln mitgestalte.

1. Wie ich meinen Dienst in Westfalen inzwischen wahrgenommen habe

‚Raumland‘ heißt eine unserer Gemeinden in Wittgenstein. Weiten Raum habe ich erlebt in der Begleitung unserer Kirchenkreise mit der ganzen Vielfalt ihrer konfessionellen Prägungen und gemeindlichen Profile. Von Olpe über Siegen bis Winterberg sind Gemeinden unter oft schwierigen Rahmenbedingungen ‚gemeinsam unterwegs‘, um zukunftsfähige Gemeindeperspektiven zu entwickeln. Kirchenkreise im Münsterland entdecken neuen Gestaltungsraum in deutsch-niederländischer Gemeindevisitation. Gegen den Klimawandel werden ‚Energiebrücken‘ geschlagen zwischen den ELISA-Kirchenkreisen im Ruhrgebiet und ihren VEM-Partnerkirchen in Tansania und im Kongo.

Weiter Raum: ökumenische Weite statt Enge, Zuversicht statt Angst. Sich nicht einschnüren lassen in die Zwänge verkrusteter Strukturen. Sich nicht fixieren auf zurückgehende Finanzmittel und Mitgliederzahlen.

‚Du stellst meine Füße auf weiten Raum.‘ – Na klar, werden Sie jetzt vielleicht denken: Als Dezernent für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung reicht dein Gestaltungsraum ja über Westfalen hinaus: von Windhoek bis Wuppertal, von Manila bis Columbus, von Palermo bis Genf. Es stimmt: Dieser weite Horizont prägt meine Arbeit in Westfalen. Zum Beispiel meine Mitarbeit im Weltkirchenrat und in der Konferenz Europäischer Kirchen für eine ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘.

Unsere Kirche in Westfalen hat die Anfragen unserer Geschwister im Süden als erste Landeskirche aufgenommen und diesem Prozess entscheidende Impulse gegeben.

Unsere Synodenentschließung zur Globalisierung hat Maßstäbe gesetzt. Und sie ist nicht folgenlos geblieben: Unsere Kampagne ‚Fair Play – Fair Life‘ zur Fußball-WM hat faire Bälle ins Spiel gebracht. Mit Konfi-Cup und Jugendtheater von Dortmund bis Düsseldorf und Porto Alegre hat sie den Fairen Handel in die Herzen der Fußballfans gespielt.

Gemeinsam den Gestaltungsraum NRW bespielen. Ich bin überzeugt: Was sich hier im Bündnis von Landeskirchen, Landesregierung und Zivilgesellschaft bewährt hat, ist insgesamt zukunftsweisend. Ganz unterschiedliche Projekte atmen schon diesen Geist – von unserer Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gegen AIDS bis zum neuen Ausstellungsprojekt ‚Rosenstraße‘ zur Überwindung häuslicher Gewalt zusammen mit dem Familienministerium.

2. Welche Bedeutung hat das ‚Reformierte‘ für meinen Dienst im kirchenleitenden Amt?

1531 wollte die Regierung von Zürich dem Reformator Heinrich Bullinger Vorschriften für die kirchliche Verkündigung machen. Der verteidigte die ‚freie Predigt des Gottesworts‘ mit Hinweis auf 2. Timotheus 2 Vers 9: ‚Gottes Wort ist nicht gebunden.‘ Bullinger stritt schon damals dafür, dass Kirche und Staat in je eigener Freiheit ihrem unterschiedlichen Auftrag treu bleiben. Genau dieses Wort entfaltet gut 400 Jahre später die 6. Barmer These: ‚Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, ... die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.‘

Kirchenleitendes Handeln ist an diesem Auftrag der Kirche orientiert und nicht an ihrer Selbsterhaltung. Von daher hat für mich Priorität nicht die Verwaltung des Bestehenden, sondern die Gestaltung des Bevorstehenden. Diesen Auftrag können wir nicht in konfessioneller Selbstgenügsamkeit erfüllen, sondern nur im ökumenischen Horizont. Wir übernehmen gesamtkirchliche Leitungsverantwortung als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern im Geiste der 3. Barmer These. Wir wollen die Gemeinden und Kirchenkreise in ihrem kirchenleitenden Handeln vor Ort stützen und ihre Arbeit stärken.

So wird mir reformiert geprägte Tradition zum geistlichen Schwarzbrot. Union ist nicht Uniformität. Konfession ist nicht Eigensinn. Die gemeinsame Leitfrage – in unserer unierten Landeskirche wie in der ökumenischen Zusammenarbeit – lautet: Wozu sind wir berufen? Wie werden wir unserer Berufung heute gerecht? Das nimmt unserem Tun die Beliebigkeit und schärft den Blick für das, was uns heute gemeinsam zu tun aufgetragen ist. Das verhindert, dass wir uns von den gegenwärtigen Verunsicherungen und Ängsten lähmen lassen und öffnet unseren Blick für neue Wege.

3. Wie ich kirchenleitendes Handeln mitgestalte

Als Segler möchte ich es mal so ausdrücken: Ein ruhiges Meer macht keine erfahrenen Seeleute. Ich möchte meinen Beitrag dazu leisten, dass wir gemeinsam Kurs halten, auch da, wo wir keine Handbreit Wasser unterm Kiel haben, dafür aber jede Menge freien Horizont unter dem Himmel.

Drei besondere Herausforderungen sehe ich gegenwärtig:

- Wie können wir die Botschaft von der freien Gnade ausrichten an alles Volk in einer globalisierten Welt, wo jeder Mensch und alles gemessen wird am wirtschaftlichen Nutzen und Erfolg?
- Wie kann unsere Kirche den Menschen das Evangelium so nahe bringen, dass sie neu von der Kraft des Glaubens berührt und getragen werden?
- Wie können wir den notwendigen kirchlichen Strukturwandel auftragsgemäß und realitätsgerecht gestalten?

Gerade im Blick auf diese Kernfragen ist unsere Verbundenheit mit Menschen anderer Konfessionen und Kirchen in der einen Welt ein Geschenk. Mit der Konsultation ‚Church with a future‘ haben unsere ökumenischen Geschwister uns ermöglicht, unser Tun und Lassen mit anderen Augen zu sehen: Sie haben es uns ans Herz gelegt. In der Vorlage ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘ haben wir es aufgenommen: Zentrale Aufgabe des Pfarrberufes heute ist es, ‚die Heiligen auszustatten‘ – ‚to equip the saints‘. Denn das schöpferische und versöhnende Ja Gottes weiterzusagen, ist der ganzen Gemeinde aufgetragen.

Unsere Leitungskompetenz wird gefordert in Prozessen, in denen gemeinsam Leitbilder entwickelt, Konzepte entfaltet, Strukturen angepasst und Ziele definiert werden. Bei der Umsetzung kommt es auf Qualität an. Manches musste ganz handfest und praktisch gestaltet werden.

- Ich denke an die Entwicklung hin zu unserem neuen Amt für Mission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung mit seiner regionalen Verankerung in den Gestaltungsräumen.
- In der Internationalen VEM galt es, zu einer neuen Kultur der Zusammenarbeit zu finden. Als Vizemoderator war ich verantwortlich für die Einführung von Mitarbeitendengesprächen und Zielvereinbarungen.

Das geht nicht immer glatt. Es gibt unterwegs Situationen, die gilt es erst mal auszuhalten. Zum Beispiel bei Ökumenischen Modellprojekten im Reformprozess: Wo ist der wirklich hilfreiche und öffnende Ansatzpunkt für gemeinsame Neugestaltung? Wie das rechte Maß finden angesichts der Gleichzeitigkeit schmerzlichen Rückbaus und hoffnungsvollen Aufbruchs?

Vor acht Jahren habe ich gesagt: Tragfähige Visionen können wir nur gemeinsam mit den Menschen vor Ort entwickeln unter der gemeinsamen Bitte um Gottes Segen. Ohne ihn sind unsere Visionen in den Sand gesetzt wie die Martin-Luther-Lok in der namibischen Wüste.

Ja. Wir hatten immer wieder auch Durststrecken und Wüstenabschnitte zu durchschreiten. Aber: Gemeinsam und mit Gottes Hilfe haben wir es nicht in den Sand gesetzt. Denn Gott stellt uns nicht nur in den weiten Raum der Freiheit hinein, er ist bei uns, wenn wir diesen Raum durchschreiten, auch in Dürreperioden begleitet er uns.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bin gewiss: Gott selbst stellt uns auch in der westfälischen Provinz des Reiches Gottes durch sein Wort auf die Füße und zeigt uns unter seinem Himmel Wege in die Weite! In solchem Vertrauen bin ich gern bereit, auch in den

kommenden Jahren im kirchenleitenden Amt den uns anvertrauten Raum mit zu gestalten. Dafür bitte ich Sie um Ihr Vertrauen.
Ich danke Ihnen.“

Nachfragen an den Kandidaten erfolgen nicht.

Beschluss Nr. 34 **Vorlage 7.1**
wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 35 **Vorlage 7.2**
wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Vorlagen 7.3–7.6:

7.3 „Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss“

7.4 „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung“

7.5 „Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss“

7.6 „Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung:

„Liebe Schwestern und Brüder,
verehrter Herr Präses,

die aufgeführten weiteren Vorlagen betreffen diverse Nachwahlen in einige ständige Ausschüsse der Landessynode. Denn wie das so ist, im Laufe der Zeit haben sich personelle Veränderungen aufgrund verschiedener Dinge, z.B. durch das Erreichen des Ruhestandsalters oder anderer persönlicher Gründe, ergeben. Diese Veränderungen haben zu Vakanzen in einigen ständigen Ausschüssen geführt. Die Nachwahlen sind nach Auffassung des Ständigen Nominierungsausschusses notwendig geworden, um die Arbeitsfähigkeit der ständigen Ausschüsse unbedingt zu erhalten.

Dennoch ist auch für die Frage von Nachwahlen zu beachten, was die Geschäftsordnung der Landessynode in § 35 Abs. 2 sagt. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge. Mit der Aufnahme des Vorschlags zur Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss – denn das ist ja klar, der Ständige Nominierungsausschuss kann sich nicht selbst vorschlagen – mit dieser Aufnahme beruhen die Ihnen, der Landessynode, nun vorgelegten Vorschläge auf dem erwähnten engen Zusammenwirken zwischen Kirchenleitung und dem Ständigen Nominierungsausschuss. Sie werden, so hoffe ich, damit einverstanden sein, dass ich jetzt die Vorlagentexte nicht im Einzelnen vorlese. Ich bitte an dieser Stelle einfach um Überweisung.
Herzlichen Dank.“

Vorlagen 7.3 bis 7.6

werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlagen 3.3, 3.4, 3.6, 3.8, 4.2, 5.1, 5.2, 5.3:

- 3.3 „Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“
- 3.4 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)“
- 3.6 „Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006“
- 3.8 „Einmalzahlung – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“
- 4.2 „Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 – Vorlage 6.2 –“
- 5.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“
- 5.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“
- 5.3 „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearingrückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2007 und 2008“

Die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2006 der Landeskirche und Entlastung der Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche“ wird im Tagungs-Finanzausschuss verhandelt und später im Plenum als Vorlage verteilt.

Vorlage 5.2.1

„Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“ wird vom Synodalen Winterhoff vorgetragen:

„Herr Präses,
hohe Synode!

A

„Allzu arm und allzu reich
Ist nicht gut, stürzt beides gleich
Unsre Seel ins Sündenreich

...

Drum so gib mir Füll und Hüll
Also wie dein Herze will,
Nicht zu wenig, nicht zu viel.“

So singt Paul Gerhardt. Das Lied steht nicht im Gesangbuch. Gleichwohl ein guter cantus firmus für Finanzdezernenten und die Haushaltsberatungen einer Synode. ‚Nicht zu wenig, nicht zu viel‘, das meint doch wohl ‚genug‘. Genug, um unseren Auftrag zu erfüllen.

B

‚Nicht zu wenig, nicht zu viel‘ – wie sieht die aktuelle Finanzlage aus?

1992 war das Jahr mit dem höchsten Kirchensteueraufkommen in unserer Landeskirche. Es gingen 477 Mio. Euro ein. 2005 war seither das Jahr mit dem geringsten Kirchensteueraufkommen. Es gingen 382 Mio. Euro ein.

Das waren 95 Mio. Euro oder 20 % weniger als 1992. Unter Einbeziehung der Kostensteigerungen war das eine reale Verringerung der Finanzkraft unserer Kirche um mehr als 40 %.

Für 2006 gingen unsere Schätzungen von einem Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. Euro aus. Tatsächlich eingegangen sind 398 Mio. Euro. Das Mehraufkommen wurde entsprechend dem Beschluss der Synode der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde wiederum eine Kirchensteuerschätzung von 370 Mio. Euro zugrunde gelegt. Basis dieser Schätzung war ein erwarteter Rückgang um 1,5 % beim Kirchensteueraufkommen der Finanzämter gegenüber dem erwarteten Ist 2006 und eine Absenkung der Clearing-Vorauszahlungen von 56,2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro. Es ist deutlich besser gekommen – ein Grund zur Dankbarkeit. Die Clearing-Vorauszahlungen wurden nicht im erwarteten Maße zurückgenommen. Sie wurden auf 55,8 Mio. Euro festgesetzt. Und das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern ist erheblich gestiegen. Es lag Ende September 12,56 % über dem vergleichbaren Vorjahresaufkommen. Darin enthalten ist eine Steigerung bei der Lohnkirchensteuer um 5,83 % und bei der Kircheneinkommensteuer um 33,55 %. Im Vergleich zum EKD-Durchschnitt (+ 8,74 %) und zur Evangelischen Kirche im Rheinland (+ 7,36 %) haben wir ein deutlich überdurchschnittliches Wachstum zu verzeichnen. Das ist ungewöhnlich. Beim Netto-Kirchensteueraufkommen liegen wir um 10,19 % über dem vergleichbaren Vorjahresaufkommen. Und ich füge hinzu: Ende Oktober lag dieses Wachstum bei 10,39 %. Also, das Mehraufkommen ist stabil. Entsprechend der Aufkommensentwicklung haben wir die Einnahmeschätzungen mehrfach nach oben korrigiert. Nach heutigem Stand könnten wir im laufenden Jahr ein Netto-Kirchensteueraufkommen von 430 Mio. Euro erreichen. Damit lägen wir wieder auf dem Niveau der Jahre 2001 / 2002. Damit bleiben wir gleichwohl noch um rund 10 % unter dem Aufkommen des Jahres 1992 (zur Kirchensteuerentwicklung vgl. Anlage 1).

Von den drei Faktoren, die das Kirchensteueraufkommen maßgeblich beeinflussen, nämlich

- der Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- der wirtschaftlichen Entwicklung und
- der Entwicklung des Steuersystems

ist die derzeitige Aufkommensentwicklung maßgeblich dem wirtschaftlichen Aufschwung geschuldet. Langfristig bleibt die demografische Entwicklung die größte Herausforderung

für die kirchliche Finanzplanung. Die gegenwärtige Erhöhung des Kirchensteueraufkommens ändert nichts an der Prognose bis 2030: Bei sinkender Mitgliederzahl um etwa ein Drittel geht die finanzielle Leistungsfähigkeit nahezu um die Hälfte zurück. Wir haben also unseren finanziellen Sparkurs konsequent fortzusetzen und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, Vorsorge für die anstehenden Herausforderungen zu treffen. Damit bin ich bei Vorlage Nr. 5.3 und den Stichworten ‚Clearing-Rückstellung‘ und ‚Versorgungssicherung‘.

Ende letzten Jahres erfolgte die Clearing-Abrechnung für das Jahr 2002. Wir hatten rund 20 Mio. Euro zurückzuzahlen. Anfang Oktober erhielten wir die Abrechnung für 2003. Rückzahlungsverpflichtung: 14,2 Mio. Euro. Gerechnet hatten wir mit rund 20 Mio. Euro. Das Abrechnungsergebnis war eine durchaus angenehme Überraschung (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlage 2). Die Abrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 dürften noch einmal erhebliche Belastungen mit sich bringen. Danach könnte sich die Schere zwischen den Vorauszahlungen und dem tatsächlichen Anspruch einigermaßen geschlossen haben.

Um die anstehenden Verpflichtungen erfüllen zu können, beschloss die Synode 2006, die Clearing-Rückstellung im laufenden Jahr mit 20 Mio. Euro zu dotieren. Angesichts der unerwartet günstigen Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen schlagen der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung der Synode nunmehr vor, die Zuführung zur Clearing-Rückstellung auf 35 Mio. Euro zu erhöhen. Bei entsprechender Beschlussfassung der Synode könnte es gelingen, aus der Clearing-Rückstellung nicht nur die unmittelbar anstehenden Verpflichtungen zu bestreiten, sondern die Rücklage überdies sukzessive bis zur von der EKD empfohlenen Höhe eines durchschnittlichen Clearing-Jahresaufkommens auszubauen (zur Planung vgl. Anlage 3). Das wäre dann zum ersten Mal der Fall, wir hätten ein Problem weniger. Im Übrigen sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Problem der Clearing-Abrechnungen nicht um eine spezifisch kirchliche Problematik, geschweige denn um eine Problematik in der EKvW handelt. Die Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2007 bis 2011 (Drucksache 14 / 4601 vom 10. 08. 2007) vermerkt dazu: ‚Auch durch die Zerlegungs- bzw. Clearingverfahren, mit denen eine nicht sachgerechte, d.h. dem Sinn des Prinzips des örtlichen Aufkommens widersprechende Verteilung von Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag und Feuerschutzsteuer korrigiert wird, können bei einzelnen Ländern erhebliche Einnahmeschwankungen auftreten. Durch den nachgelagerten Einnahmeausgleich zwischen den Ländern ist es in den vergangenen Jahren vermehrt zu teils erheblichen Verwerfungen bei den kassenmäßigen Zuflüssen gekommen.‘

Es bleibt das große Problem der Versorgungssicherung. Zwischen den Trägerkirchen der gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (EKiR, EKvW, Lippische Landeskirche) herrscht Einigkeit, dass die VKPB auch in Zukunft das Instrument zur Sicherstellung der Versorgungsleistungen bleiben soll. Zur nachhaltigen Erfüllung dieser Verpflichtungen muss sie aber von den Trägerkirchen entsprechend ausgestattet werden. Die Problemlage habe ich im letzten Jahr an dieser Stelle ausführlich dargestellt.

Um die Zahlungsfähigkeit der Versorgungskasse über das Jahr 2030 hinaus abzusichern, wird seit dem 1. Januar 2007 neben den Stellenbeiträgen für die Aktiven auch ein Ver-

sorgungssicherungsbeitrag für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhoben. Er beträgt im laufenden Haushaltsjahr 5 % der Versorgungsbezüge pro Versorgungsfall. Vom 1. Januar 2008 an erhöht sich dieser Beitrag jährlich um 5 Prozentpunkte bis zur Höhe von 35 %. Der Beitrag wird gedeckelt, sobald die Belastung aus den Beiträgen an die VKPB eine Höhe von 20 % des Soll-Kirchensteueraufkommens erreicht hat. Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Anstellungsträger. Soweit es sich um Beiträge für Personen handelt, die früher im Dienst der Landeskirche standen, sind diese im allgemeinen Haushalt der Landeskirche veranschlagt (HHSt. 7651.01.4320). Die Beiträge für Personen, die früher im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise standen, sind im Rahmen des Haushalts Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung – etatisiert (HHSt. 0500.01.4310). Damit werden alle Ebenen der Kirche entsprechend ihren rechtlichen Verpflichtungen an der Aufbringung der Versorgungssicherungsbeiträge beteiligt.

Die zum 1. Januar 2007 wie auch in den Jahren zuvor getroffenen Änderungen des Beitragssystems haben indes nur vorläufigen Charakter. Es wird intensiv an einer Überarbeitung gearbeitet. Das bisherige Finanzierungssystem ist geprägt von stellenbezogenen Beiträgen. Diese sind unabhängig davon, ob aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind oder nicht. So werden teilweise aus einer Stelle bei **einem** Stellenbeitrag Versorgungsleistungen für **mehrere** Personen erbracht, wenn sie alle aus dieser Stelle in den Ruhestand gegangen sind. Die Aufhebung der Stelle führte ursprünglich dann zum Wegfall des Beitrages unabhängig davon, ob aus dieser Stelle noch Versorgungsleistungen erbracht wurden. Bei ständig steigender Lebenserwartung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und gleichzeitigem Stellenabbau muss ein solches System zwangsläufig kollabieren. An die Stelle des Stellenbeitragssystems soll spätestens zum 1. Januar 2009 ein personenbezogenes Beitragssystem in Verbindung mit einem gesonderten Versorgungssicherungsbeitrag treten. Die ersten Berechnungen weisen aus, dass es bei dem beschriebenen Systemwechsel anfänglich zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen an die VKPB kommen wird. Dieser Erhöhung wird aber dann etwa ab dem Jahr 2012 ein stärkerer Rückgang korrespondieren. Dabei spielt natürlich der Zins- und Zinseszinsseffekt eine wichtige Rolle. Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung schlagen der Synode vor, den beschriebenen Systemwechsel durch eine bei der VKPB für die EKvW einzurichtende Versorgungssicherungsrückstellung abzufedern. Ihr sollen – mit Ausnahme eines Betrages von 2,5 Mio. Euro – die Kirchensteuermehreinnahmen zugewiesen werden, die 415 Mio. Euro übersteigen. Wenn uns ähnliches im nächsten Jahr noch einmal gelingen könnte, hätten wir fast die Mehraufwendungen für die Systemumstellung kompensiert.

Schließlich soll von dem 415 Mio. Euro übersteigenden Kirchensteueraufkommen ein Betrag von 2,5 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zugeführt werden. Damit soll die für das laufende Jahr in gleicher Höhe veranschlagte Entnahme aus der Rücklage neutralisiert werden.

Wenn wir wie beschrieben verfahren, kommen wir bei der Bewältigung unserer Finanzprobleme wieder einen Schritt weiter.

C

„Nicht zu wenig – nicht zu viel.“ Ich komme zum Haushaltsjahr 2008.

Mit welchem Kirchensteueraufkommen können wir rechnen?

Bei unserer Schätzung im Juni sind wir von einem Kirchensteueraufkommen von 415 Mio. Euro für 2007 ausgegangen und haben darauf wegen der zu erwartenden Absenkung der Clearing-Vorauszahlungen und der sinkenden Gemeindegliederzahl einen kleinen Abschlag vorgenommen. Demgemäß gehen die Planungen von einem Kirchensteueraufkommen von 410 Mio. Euro aus (zur mittelfristigen Finanzplanung vgl. Anlage 4).

Aus heutiger Sicht ist diese Schätzung vielleicht zu konservativ. Sollte sich diese Annahme bestätigen, werden Sie von mir im nächsten Jahr nur das Wort hören: Versorgungssicherungsrücklage!

Auf der Basis einer Kirchensteuerschätzung von 410 Mio. Euro legen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss der Synode einen Haushaltsplan vor, der wie in den letzten Jahren in der Kontinuität der Konsolidierungsbemühungen steht.

I.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Finanzausgleich findet seine Begründung in Art. 6 Abs. 1 GO EKD: ‚Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.‘

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG ist der Bedarf vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Im Jahre 2008 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 148,7 Mio. Euro. Von der EKvW sind davon 14,9 Mio. Euro aufzubringen. Das sind 0,5 Mio. Euro weniger als im laufenden Haushaltsjahr (zur Entwicklung des Finanzausgleichsvolumens und zur Verteilung vgl. Anlage 5).

Als Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche stehen damit nach einer weiteren Zuführung von 30 Mio. Euro zur Clearing-Rückstellung 365,1 Mio. Euro zur Verfügung. Gegenüber der Finanzplanung, die ich der Synode im letzten Jahr vorgelegt habe, erhöht sich die Verteilungssumme dank der günstigeren Kirchensteuerentwicklung um 36,7 Mio. Euro. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a-d FAG).

II.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z.B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Nach § 2 Abs. 2 lit. a FAG erhält die Landeskirche dafür 9 % der Verteilungssumme. Der Jahresabschluss 2006 des Allgemeinen Haushalts weist einen Rechnungüberschuss von rund 44.000 Euro aus. Das ist umso erfreulicher, wenn

man bedenkt, dass zum Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von rund 1,9 Mio. Euro und aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen von 0,53 Mio. Euro veranschlagt waren und nicht in Anspruch genommen werden mussten (zur Entwicklung der Haushaltsabschlüsse vgl. Anlage 6). Ursächlich für dieses Ergebnis waren die strikte Haushaltsdisziplin in allen Bereichen, die realisierten Haushaltssperren und die Auswirkungen der in den vergangenen Jahren eingeleiteten strukturellen Maßnahmen. Dazu verweise ich auf die entsprechende Darstellung im Bericht über die Anträge von Kreissynoden zu dem Thema Personalplanung und Finanzen, die der Synode als Vorlage 4.2 vorliegt. Das positive Jahresergebnis ist ferner der konstruktiven Haltung der Gesamtmitarbeitervertretung geschuldet, mit der auf der Grundlage der „Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeiter“ eine Dienstvereinbarung geschlossen werden konnte, die bei gleichzeitigem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen die Höhe der Sonderzuwendung auf 50 % begrenzte. In Erwartung einer Seitwärtsbewegung des Kirchensteueraufkommens wurde sie Anfang des Jahres verlängert. Angesichts der deutlichen Steigerung wird man daran billigerweise nicht festhalten können. Für 2007 gehen wir davon aus, dass auch bei Zahlung der Sonderzuwendung die veranschlagte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von rund 1,1 Mio. Euro nicht erforderlich sein wird und stattdessen noch eine Zuführung zu den Rücklagen erfolgen kann. Sie ist auch dringend erforderlich (zur Entwicklung der landeskirchlichen Rücklagen und zu den Schulden vgl. Anlage 7).

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2008 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 41,28 Mio. Euro. Das Haushaltsvolumen steigt damit um 5,86 %. Darin enthalten ist eine Kirchensteuerzuweisung von 32,9 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlage 8).

Nicht zuletzt aufgrund der Erhöhung des Kirchensteueraufkommens kann der Synode damit erstmals seit Jahren ein Haushaltsentwurf vorgelegt werden, der keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorsieht. So erfreulich diese Entwicklung ist, so muss doch zugleich darauf hingewiesen werden, dass der Haushaltsausgleich nur dadurch zustande kommt, dass Zinseinnahmen in Höhe von 1,7 Mio. Euro zur Deckung allgemeiner Ausgaben in Anspruch genommen werden sollen (vgl. HHSt. 8350.00.1100). Eigentlich müssten sie – jedenfalls in Höhe der Geldentwertung – wieder den Rücklagen zugeführt werden. Daran haben wir noch zu arbeiten ...

In diesem Zusammenhang darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Zuführung zur Tilgungsrücklage von 0,5 Mio. Euro vorgesehen ist (HHSt. 9760.00.9110). Zum Ausgleich der Fehlbeträge im Allgemeinen Haushalt mussten wegen der Erschöpfung der Ausgleichsrücklage in den Jahren 1996 und 1997 Darlehen von insgesamt 5,9 Mio. Euro aufgenommen werden. Das Darlehn für den Haushaltsausgleich 1996 wurde im laufenden Haushaltsjahr getilgt, das Darlehn aus dem Jahr 1997 soll im kommenden Jahr abgelöst werden. Mit der Tilgung der Kredite wird ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts geleistet. Dazu dient die Verbesserung der Ausstattung der Tilgungsrücklage. In diesem Zusammenhang ist noch einmal deutlich zu unterstreichen, dass Kredite kein geeignetes Instrument zur Finanzierung kirchlicher Haushalte sind. Nach § 57 VwO dürfen sie nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung eingesetzt werden. Das hat auch gesamtkirchlich zu gelten.

Auf vier Haushaltsstellen im Allgemeinen Haushalt weise ich gesondert hin:

- Zum einen: Neu aufgenommen wurde die Haushaltsstelle 7651.06 – Dienstgebäude Niederwall. Die gesonderte Veranschlagung dient der Erhöhung der Kostentransparenz, indem der Ressourcenverbrauch als Zuführung der kalkulatorischen Abschreibungen zu einer objektbezogenen Substanzerhaltungsrücklage dargestellt wird. Bis zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens soll zukünftig bei weiteren Objekten ähnlich verfahren werden.
- Zum anderen: Bei der Haushaltsstelle 9780.00 – Rücklage für Ämter und Einrichtungen – findet sich eine Rücklagenentnahme von rund 410.000 Euro. Bei dieser Haushaltsstelle werden seit 2006 die Ausgaben für die Abwicklung von Altersteildienst und Altersteilzeit veranschlagt. Die Erhöhung des Ansatzes um 325.000 Euro ist darauf zurückzuführen, dass sich 2008 mehrere Mitarbeitende erstmals vollständig in der Freistellungsphase befinden. Wegen des Wegfalls der Stellen konnte bei den entsprechenden Ämtern und Einrichtungen die Zuführung zum Haushalt reduziert werden.
- Ferner erwähne ich die Haushaltsstelle 5222.00 – Tagungsstätte Haus Villigst / Haus Ortlohn.

Am 31. August 2007 wurde Haus Villigst nach der Umbauphase festlich wiedereröffnet und die neue Kapelle eingeweiht. Für alle, die dabei sein konnten, war das ein bewegendes Ereignis. Die Neugestaltung hat in der Öffentlichkeit große positive Resonanz gefunden und auch die noch verbliebenen Kritiker im kirchlichen Bereich überzeugt. Im Frühjahr des nächsten Jahres erfolgt der Einzug des Instituts für Kirche und Gesellschaft. Haus Ortlohn steht dann leer. Die bis zu einem Verkauf noch anfallenden Bewirtschaftungs- und Personalausgaben in Höhe von 274.000 Euro sollen der Rücklage für Ämter und Einrichtungen entnommen werden.

- Schließlich ein Wort zum Landeskirchlichen Archiv (HHSt. 5321). Das Archiv befindet sich in angemieteten Räumen. Für das nächste Jahr sind 140.000 Euro Miete veranschlagt. Wer die Magazinräume kennt, weiß, dass sie nur bedingt für Archivzwecke geeignet sind. Nunmehr hat sich die Situation ergeben, dass die von Bodelschwingschen Anstalten im Bereich des Kaufhauses Ophir – also von hier aus schräg gegenüber – die Errichtung eines Archivbaus für ihre Stiftungen planen. In dem Neubau soll auch das Archiv des Evangelischen Johanneswerkes seinen Platz finden. Aus diesen Planungen ist der Gedanke eines kirchlichdiakonischen Archivzentrums unter Einschluss der Landeskirche und des Diakonischen Werkes hervorgegangen. Pate gestanden hat dabei das Modell des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin. Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses hat die Kirchenleitung beschlossen, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Die vorliegenden Kostenschätzungen gehen für die EKvW von einem Anteil von ca. 4 Mio. Euro aus. Nun soll im Jahre 2008 geplant, 2009 gebaut und 2010 umgezogen werden. Soviel sei hinzugefügt: Diese Sache rechnet sich.

III.

Ich komme zum Sonderhaushalt gesamtkirchliche Aufgaben. ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘, das sind die Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gemeinsam zu finanzieren sind. Insbesondere sind das die Umlagen für die EKD und

die UEK sowie den Bereich Weltmission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst. Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes erhält die Landeskirche hierfür eine Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 27,8 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr ist das eine Erhöhung um 3,11 Mio. Euro (zur Entwicklung des Haushaltsvolumens vgl. Anlage 9). Folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind besonders zu erwähnen:

- Die Umlage an die EKD (HHSt. 9210.00.7350) orientiert sich an der durchschnittlichen Kirchensteuerentwicklung der Gliedkirchen. Veränderungen werden mit einem Nachlauf von drei Jahren auf die Umlage übertragen. So sinkt die Umlage auch 2008 weiter ab. Der Anstieg des Kirchensteueraufkommens seit 2006 wird sich bei der Umlage dann ab 2009 bemerkbar machen. Für 2008 ergibt sich bei einem Umlageverteilungsschlüssel von 9,48 % eine Entlastung von 525.000 Euro (zur Entwicklung der Umlagen an die EKD incl. DW und Ostpfarrerversorgung vgl. Anlage 10).
- Eine spürbare Entlastung ergibt sich auch bei der Umlage an die UEK und die Alt-EKU (HHSt. 9210.00.7341). Im Zuge der Strukturreform der EKD sind die Aufgaben der UEK-Kirchenkanzlei auf die Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover übergegangen. Das Dienstgebäude in der Jebensstraße wurde an die EKD verkauft. Hier ist inzwischen die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr eingezogen. In Konsequenz der Strukturveränderungen bei der EKD ist die Umlage seit dem Jahre 2000 um rund 62 %! auf 563.000 Euro im Haushaltsjahr 2008 gesunken (zur Entwicklung vgl. Anlage 11).
- Die Ausgaben für den Bereich Weltmission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst sind prozentual an die Kirchensteuerverteilungssumme gekoppelt. Bei einer Bemessungsgrundlage von 3,25 % stehen 11,86 Mio. Euro zur Verfügung. Im Übrigen verweise ich zur finanziellen Entwicklung dieses Bereiches auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 4.2.
- Die wesentlichen Steigerungen des Haushaltes gesamtkirchlicher Aufgaben beruhen zum einen auf der erstmaligen Veranschlagung einer Grundsicherung für die Telefonseelsorge. Für die Grundsicherung vorgesehen sind 1,17 Mio. Euro (HHSt. 1470.00.6920). Dies entlastet diejenigen Kirchenkreise, die bisher die entsprechenden Kosten allein zu tragen hatten. Die anderen werden im Wege der Umlage an den Kosten beteiligt.
- Der zweite Punkt, der wesentlich zur Steigerung der Ausgaben beiträgt, ist die erstmalige Veranschlagung der Kosten für eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (HHSt. 7700.00). Von den Gesamtkosten von 2,25 Mio. Euro trägt der allgemeine Haushalt 25 %, so dass über den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben 1,69 Mio. Euro zu finanzieren sind. Im Gegenzug entfällt die Finanzierung über die Haushalte der Kirchenkreise.

Hinsichtlich der Einrichtung einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle verweise ich im Übrigen auf die ausführliche Begründung zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vorlage 3.4). Dieser Entwurf hat im Stimmnahmeverfahren eine deutliche Zustimmung der Kirchenkreise erfahren.

IV.

Ich komme zum Sonderhaushalt Pfarrbesoldung. Es handelt sich dabei um den problematischsten Teil des Haushaltes. Auf die Überlegungen zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen bin ich bereits an anderer Stelle eingegangen. Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Personalplanung und der eingeleiteten Maßnahmen finden Sie in der Vorlage 4.2. Ihre Kenntnis voraussetzend, beschränke ich mich an dieser Stelle auf die kurze Erläuterung des Zahlenwerkes.

Der Sonderhaushalt Pfarrbesoldung gliedert sich in vier Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle – mit Ausnahme der Pfarrstellen für den Religionsunterricht – eine Pfarrstellenpauschale. Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bestehenden Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge (vgl. § 8, 9 FAG). Für 2008 errechnet sich auf diese Weise eine Pfarrstellenpauschale von 82.000 Euro. Die Steigerung von 2.000 Euro beruht auf der weiteren Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge um einen Prozentpunkt auf nunmehr 52 % und einer mit 2,5 % veranschlagten Besoldungserhöhung. Unverändert bleibt die Beihilfepauschale mit 3.000 Euro. Der Teilhaushalt vermindert sich im kommenden Jahr gegenüber dem Soll des laufenden Haushaltsjahres um 5 Mio. Euro von 109,4 Mio. Euro auf 104,4 Mio. Euro. Die Verminderung ergibt sich aus einem weiteren Rückgang der kirchensteuerfinanzierten Pfarrstellen. Für die Berechnung wurden 1.252 Stellen zugrunde gelegt. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass 2008 etwa 80 Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen und die Hälfte der dadurch frei werdenden Pfarrstellen wiederbesetzt werden.
2. Beim zweiten Teil des Haushaltes Pfarrbesoldung handelt es sich um die Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 FAG: Zur Deckung der nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Gegenüber dem laufenden Jahr ergibt sich bei den Ausgaben eine Steigerung um 12,84 Mio. Euro von 54,15 Mio. Euro auf 66,99 Mio. Euro. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus der Veranschlagung der Versorgungsbezüge, der Versorgungskassenbeiträge und der Beihilfen für den Personenkreis, der von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen wird (HHSt. 0500.01.4411, + 3,44 Mio. Euro), der Erhöhung der Ausgaben zur Versorgungssicherung für die im Ruhestand befindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (HHSt. 0500.01.4310, + 6 Mio. Euro) und der erwarteten Besoldungserhöhung von 2,5 %. Der Zuschussbedarf aus der Kirchensteuerzuweisung erhöht sich insgesamt um rund 13,8 Mio. Euro, da eine Rücklagenentnahme nicht mehr vorgesehen ist (2007 = 2,5 Mio. Euro) und rund 1,5 Mio. Euro Mehreinnahmen bei der Refinanzierung von Schulpfarrstellen erwartet werden (HHSt. 0500.01.1991).
3. Der Haushalt Pfarrbesoldung gliedert sich des Weiteren in die Teile ‚zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘. Da hier keine Besonderheiten zu vermerken sind, darf ich Sie auf die entsprechenden Erläuterungen verweisen.

D

Hohe Synode,
vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2008. Wir hoffen, dass wir genügend Finanzmittel haben werden, um unseren Auftrag zu erfüllen und die entsprechenden Herausforderungen zu meistern. ‚Nicht zu wenig, nicht zu viel‘. Unsere Planung geht jedenfalls davon aus.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.3, 3.4, 3.6, 3.8, 4.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Beschluss **Vorlagen 3.3, 3.4, 3.6, 3.8, 4.2, 5.1 bis 5.4**
Nr. 37 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Leitung: Präses Buß

Die Synode singt Lied EG 481.

Die Sitzung wird um 21.15 Uhr mit einem gemeinsamen Gebet geschlossen.

Vierte Sitzung	Mittwoch	14. November 2007	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Stahlberg und Jeck			

Leitung: Präses Buß

Andacht:

Synodale Dr. Jüngst, Mk 7, 24–30

Geburtstag:

Frau Orzech aus dem Synodenbüro, Lied EG 607

Präses Buß:

„Liebe Synodale, ich bitte Sie stehen zu bleiben und bitte die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, nach vorn zu kommen und das Synodalgelöbnis abzulegen.

Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die neu eingetretenen Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Grußwort:

Pfarrerin Dr. Mindawati Perangin-angin, Karo Batak Protestant Church Indonesien:

„Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

eine Sache – wenn auch nicht die einzige –, worüber man in Indonesien keine Zweifel haben muss, ist das Wetter. Das ganze Jahr über ist es warm, in der Trockenzeit und in der Regenzeit. Wie das Wetter, das immer warm ist, erlauben Sie mir im Namen der Christlich-Protestantischen Karo-Batak-Kirche in Indonesien aus warmem Herzen zu grüßen. Ein warmes Herz ist eine gute Basis für eine Partnerschaft nicht nur zwischen Kirchen, sondern auch zwischen Menschen und als Teile der Schöpfung. Ein warmes Herz ist ein Zeichen der Offenheit, der Verständigung, der Vergebung – Früchte des Geistes, die ein Zeichen der neugeborenen Menschen sind, die wir sein sollen. So verstehen wir Kirche, nicht nur als Teil unserer Theologie, sondern auch unseres Dienstes, unserer Strukturen und unseres Alltags. Ein warmes Herz ermöglicht es uns, trotz Unterschieden in Einheit zu leben.

Die Christlich-Protestantische Karo-Batakkirche, deren Mitglieder meist Karonesen sind – ein Bergvolk in Nordsumatra –, fühlt sich sehr geehrt, an der Sitzung der Westfälischen Synode teilzunehmen. Liebe Schwestern und Brüder, Worte können unseren Dank für diese Einladung nicht ausdrücken. Jedoch möchten wir Ihnen mitteilen, dass diese Einladung uns, den 280.000 Mitgliedern der GBKP auf Sumatra, Java, Bali, Borneo (Kalimantan) und Sulawesi, eine Wertschätzung gibt. Sie zeigt uns, dass unser Dasein nicht nur im lokalen und nationalen, sondern auch im internationalen Kontext wichtig ist. Diese drei Kontexte sind für unsere Mitglieder und die Kirche sehr wichtig. Wir handeln und leben in diesen miteinander verwobenen Umfeldern und wissen noch nicht richtig, wie wir damit umgehen sollen. Unsere Identität als Individuen, als Familien, als Volk und als Kirche wird herausgefordert – wie jetzt bei Ihnen.

Obwohl die jetzige Leitung der Christlich-Protestantischen Karo-Batakkirche seit der Konsultation ‚Kirche mit Zukunft‘ die westfälische Kirche besser kennen gelernt hat, hat die GBKP schon seit einigen Jahren eine enge Beziehung zu ihr durch den Bau des Retraite-Zentrums, des größten in Nordsumatra, das mit finanzieller Unterstützung von der EKvW gebaut wurde. Die GBKP sieht SIE seit Jahren als einen Teil von uns. Ich bitte Sie, es genauso zu sehen – dass die GBKP ein Teil von Ihnen ist, durch meine Anwesenheit heute, auch wenn es nicht in der Form von Finanzen zum Ausdruck kommt.

Möge Gott allein durch unsere Partnerschaft, unsere gegenseitige Anerkennung und diese Synode gepriesen werden.

Vielen Dank.“

Der Präses bedankt sich für das Grußwort, die darin ausgedrückte Wärme und dafür, dass Pfarrerin Dr. Perangin-angin als Vizepräsidentin der Karo Batak Protestant Church an dieser Synode teilnimmt.

Grußwort:

Bischof Dr. Stephen Munga, Evangelical Lutheran Church in Tansania (ELCT):

„Lieber Bruder im Herrn Alfred Buß, Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, lieber Bruder im Herrn Pfarrer Dr. Ulrich Möller, verehrte geladene Gäste, liebe Schwestern und Brüder Synodale!

Seien Sie mit den Worten des Herrn selbst begrüßt, der sagte:
Friede sei mit Euch (Joh 20, 21)

Es ist mir eine große Ehre, dass Sie mich als Gast auf diese Synode eingeladen haben, und dafür danke ich Ihnen aus tiefstem Herzen. Tatsächlich haben Sie diese Ehre meiner Kirche, meiner Diözese, der Nordost-Diözese (NED) der ELCT, zuteil werden lassen. Für Ihre Großzügigkeit und Offenheit gegenüber der NED danke ich Ihnen herzlich.

Ich überbringe Ihrer Synode die Grüße der Nordost-Diözese der Evangelisch-lutherischen Kirche in Tansania. Seit vielen Jahren haben die NED und die Evangelische Kirche von Westfalen einander partnerschaftlich begleitet. Schon immer hat sich diese Partnerschaft als Segen erwiesen. Denn wir haben stets erkannt, dass wir nicht nur Partner im Wortsinne sind. Vielmehr sind wir mehr als Partner, weil wir ein Leib Christi sind. Wir sind daher im Auftrag Gottes Partner in der Welt. Während der vielen Jahre unserer Partnerschaft haben wir partnerschaftliche Netzwerke zwischen Gemeinden und Institutionen aufbauen können. Diese Partnerschaften werden stets ein lebendiges Symbol sein, das uns daran erinnert, dass Christus unter uns ist und uns auf allen Ebenen vereint.

Schließlich möchte ich der Evangelischen Kirche von Westfalen auch meine tiefe Dankbarkeit und unseren Dank für ihre geistliche und materielle Hilfe bekunden. Inmitten eines ungewissen Wirtschaftswachstums in unserem Land setzt unsere Kirche weiterhin ihre Arbeit im Sinne ihres Auftrags fort.

Die NED erfährt einen raschen Anstieg der Zahl der Gemeindeglieder sowie generell eine Ausweitung unserer Arbeit. Dieses Wachstum vollzieht sich nicht ohne Probleme. Wir sehen diese Probleme jedoch nicht nur negativ, sondern verstehen sie zugleich als Chance für eine positive Weiterentwicklung. Eine der größten Herausforderungen, der wir uns stellen müssen, ist die Qualifizierung und die Ausbildung von Menschen. Sie sind für die Entwicklung der Kirche und der Gesellschaft unerlässlich. Durch schlecht ausgebildete und inkompetente Mitarbeiter sind wir in unserer tansanischen Gesellschaft gefangen in den Ketten der Unterentwicklung. Wir brauchen aber gut ausgebildete Menschen, um qualifiziert zu arbeiten. Aus diesem Grund ist es für uns vordringlich, Menschen auszubilden, und dadurch dem Mangel an Arbeitskräften und der Notwendigkeit besserer Qualifizierung und Kompetenzbildung zu begegnen. In diesem Moment, in dem ich hier zu Ihnen spreche, haben wir in unserer Diözese etwa 60 Pfarrerrinnen und Pfarrer zu wenig, und in unseren Einrichtungen fehlen ungefähr 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel Lehrer, Ärzte, Krankenschwestern, Planer, Juristen, Dozenten, Professoren, Diakone, Sozialarbeiter etc.

Und diese Zahl fehlender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird natürlich noch wachsen in dem Maße, in dem unsere Arbeit wächst. Dieser große Bedarf der Nordost-Diözese spiegelt den Bedarf der Kirchen und der tansanischen Gesellschaft insgesamt wider. Darüber hinaus braucht die Nordost-Diözese mit ihrer stark diakonischen Ausrichtung Menschen mit einer speziellen Ausbildung, um unsere Visionen verwirklichen zu können. Dies ist einer der Hauptgründe, warum wir gerade eine Universität eröffnet haben. Unser Ziel ist es, Menschen auszubilden, die ihren Dienst an den Menschen in anderer, besonderer Weise leisten. In der Vergangenheit glaubten wir, dass Prophetinnen und Propheten berufen, inspiriert und dann mit einer besonderen Botschaft gesandt wurden. Heute müssen wir glauben, dass Prophetinnen und Propheten berufen, durch Ausbildung und Inspiration vorbereitet und dann in die Gesellschaft gesandt werden, mit einer besonderen Botschaft und einer besonderen Aufgabe, die sie erfüllen. An diesem Punkt brauchen wir Sie nach wie vor, um diesen Weg gemeinsam mit uns zu gehen. Auf unserer gemeinsamen Glaubensreise lernen wir sowohl, unsere Lasten gemeinsam zu tragen, als auch unseren Segen miteinander zu teilen.

Im Namen der Nordost-Diözese danke ich der Evangelischen Kirche von Westfalen für ihre Unterstützung und ihren Beistand, bei der Arbeit des Herrn mit uns partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. In unserer Diözese gibt es konkrete Zeichen dafür in Form von Arbeiten, die von der Evangelischen Kirche von Westfalen unterstützt werden. Das jüngste Beispiel ist die Cafeteria der neu eröffneten Universität, die mit finanzieller Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen renoviert wurde. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie uns geduldig seit vielen Jahren bei diesen Arbeiten in der Erfüllung unseres Auftrags begleiten. Ich bete darum, dass Gott uns den Geist der Liebe, der Gemeinschaft und des Verständnisses spendet, damit wir in der Zukunft noch engere Weggefährten sein können. Gott mache uns zu guten Haushaltern der Gaben und Talente, die wir durch seine Gnade empfangen!

Gott segne diese Landessynode durch seinen Heiligen Geist und lasse sie zu einem Erfolg für die Evangelische Kirche von Westfalen werden. Vielen Dank und Gott segne Sie!“

Bischof Dr. Munga überreicht dem Präses ein Geschenk.

Der Präses bedankt sich für das Grußwort und stellt die Bedeutung der ökumenischen Perspektive heraus. Er öffnet das Geschenk und bedankt sich für die Krippe.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 0.2.1

„Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“

Beschluss Nr. 38

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“:

Theologischer Ausschuss

Einberuferin: Synodale Kurschus

Dr. Hoffmann 002, Dr. Friedrich 005, Kerl 011, Kronshage 013, Stucke 015, Borries 020, Gerhard 022, Hasenburg 023, Ettlinger 027, Schneider 029, Kopton 030, Stamm 034, Wortmann 039, Buchholz 040, Wirsching 044, Jeck 048, Marker 053, Dr. Grote 057, Osterkamp 060, Dier 062, Nesperke 066, Holtz 067, Knorr 069, Martin 072, Dr. Weber 074, Schuch 075, Böcker 081, Antepoth 082, Eulenstein 086, Gano 090, Burg 093, Hogenkamp 096, Kobusch 097, Schneider 099, Krutz 100, Brandt 105, Weber 108, Mas-sow 110, Krause 113, Schmuck 114, Wörmann 118, Lipinski 120, Hasse 121, Hovemeyer 122, Tiemann 123, Fischer 126, Huneke 128, Loer 133, Ebach 134, Venjakob 138, Rimkus 142, Schulte 148, August 151, Klippel 153, Kurschus 156, Scheckel 157, Meyer 158, Gürke 160, Kuhli 164, Marburger 165, Dr. Benad 167, Dr. Grethlein 168, Dr. Thomas 169, Dr. Demmer 176, Drüge 177, Jörke 182, PD Dr. Krolzik 184, Dr. Maurer 185, Schmidt 187, Dr. von Moritz 194, Moskon-Raschik 195, Dr. Böhlemann 203, Diehl 204,

Jarck 205, Dr. Jüngst 206, Schmidt 211, Weigt-Blätgen 214, Wingert 215, Berger G 003, Conrad G 004, Filthaus G 005, Münz G 009, Schäfer G 010, Zeipelt G 011
Anzahl Mitglieder: 84

Gesetzesausschuss

Einberufer: Synodaler Dr. Besch

Kleingünther 006, Burkowski 009, Knipp 012, Wacker 016, PD Dr. Beese 019, Krefis 025, Büchler 026, Chelminiecki 036, Fischer 038, Giese 041, Nithack 054, Majoress 056, Dr. Wentzel 070, Martin 072, Haitz 076, Imig 083, Sommerfeld 092, Hogenkamp 096, Dr. Reichert 098, Lücking 131, Tillmann 136, Borkowski 139, Wilhelm 145, Wessel 149, Wiedtemann 155, Kuhli 164, Dr. Besch 171, Bußmann 175, Jörke 182, Dr. Conring 189, Moskon-Raschick 195
Anzahl Mitglieder: 31

Berichtsausschuss

Einberufer: Synodaler Henz

Damke 004, Dr. Friedrich 005, Dr. Möller 007, Braun-Schmitt 008, Kronshage 013, Rabenschlag 014, Voß 028, van Delden 031, Spieker 033, Stamm 034, Wirtz 042, Stache 043, Rauschenberg 046, Jeck 048, Rudolph 049, Stahlberg 050, Henz 051, Rentrop 055, Dr. Grote 057, Klinkmann 063, Niemann 064, Böving 068, Bergmann 073, Dr. Weber 074, Bremann 077, Muhr-Nelson 080, Hahne 084, Hesse 087, Kehlbreier 091, Sommerfeld 092, Burg 093, Dr. Dellbrügge 095, Kobusch 097, Langejürgen 104, Bitterberg 109, Massow 110, Dr. Pöppel 111, Tiemann 123, Brandt 125, Koch-Demir 127, Grundmann 130, Körn 135, Tillmann 136, Höcker 137, Kayhs 140, Lorenz 141, Domke 143, Jähnel 144, Weyen 146, Winkel 150, Lammers 152, Denker 159, Gürke 160, Marburger 165, Buschmann 174, Bußmann 175, Drüge 177, Neuhaus 178, Hirtzbruch 181, Dr. Dinger 191, Dr. Kupke 193, Dr. von Moritz 194, Prübner 196, Schibilsky 197, Dr. Will-Armstrong 198, Wixforth 199, Ackermeier 200, Arlabosse 201, Barenhoff 202, Dr. Jüngst 206, Prof. Dr. Lübking 207, Ohligschläger 208, Riewe 209, Seibel 212, Seibert 213, Höft G007, Krebs G008, Münz G 009, Schäfer G 010
Anzahl Mitglieder: 78

Finanzausschuss

Einberufer: Synodaler Bartling

Winterhoff 003, Kleingünther 006, Drost 010, Knipp 012, Rabenschlag 014, Weiser 017, Bartling 021, Anicker 024, Schneider 029, Koopmann 032, Spieker 033, Feiler-Rosiepen 035, Dohrmann 037, Buchholz 040, Giese 041, Drees 045, Lembke 047, Majoress 056, Dröppler 058, Kattwinkel 059, Becker 061, Klinkmann 063, Nowicki 065, Nesperke 066, Knorr 069, Berger 071, Nickol 078, Antepoth 082, Kuschnik 085, König 089, Schneider 094, Reichert 101, Venjakob 102, Hempelmann 103, Rüter 106, Schröder 107, Etzian 112, Meier 115, Dr. Becker 119, Baade 124, Brandt 125, Czulwik 129, Sobiech 132, Körn

135, Venjakob 138, Borkowski 139, Wilhelm 145, Mucks-Büker 147, Waschhof 154, Menzel 161, Thieme 162, Berk 163, Schroeder 166, Dr. Benad 167, Dr. Grethlein 168, Dr. Thomas 169, Boden 172, Dr. Eiteneyer 179, Gießen 180, Krause 183, Deutsch 190, Dr. Heinrich 192, Dr. Kupke 193, Prüßner 196, Arlabosse 201, Prof. Dr. Lübking 207, Scheuermann 210, Weigt-Blätgen 214, Conrad G 004

Anzahl Mitglieder: 69

Nominierungsausschuss

Einberufer: Synodaler Mucks-Büker

Krefis 025, Koopmann 032, Chelminiecki 036, Stahlberg 050, Nithack 054, Osterkamp 060, Dr. Wentzel 070, Bergmann 073, Nickol 078, Kehlbreier 091, Venjakob 102, Bitterberg 109, Rußkamp 116, Lipinski 120, Huneke 128, Ebach 134, Mucks-Büker 147, Klippel 153, Berk 163, Barenhoff 202, Ohligschläger 208

Anzahl Mitglieder: 21

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt den folgenden Hinweis für die Einberuferin und die Einberufer der Tagungsausschüsse:

Sie werden gebeten, am

Mittwoch, 14. November 2007 um 19.00 Uhr

zu einem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen in den Besprechungsraum des Synodenbüros zu kommen.

Vorlage Nr. 3.1 und 3.2

„Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)“

**Beschluss
Nr. 39**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

Vorlage 3.5

„Entwurf eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)“

**Beschluss
Nr. 40**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

Vorlage 3.7

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg)“

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 41**

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung wird um 10.00 Uhr mit der Bitte um den Segen geschlossen.

Fünfte Sitzung	Donnerstag	15. November 2007	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Muhr-Nelson und Antepoth			

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung wird um 11.45 Uhr eröffnet.

Die Synode singt Lied WL 45

(„WORT LAUTE“, Liederheft zum evangelischen Gesangbuch).

Leitung: Synodaler Winterhoff

Der Synodale Winterhoff weist auf Art. 139 Abs. 2 der KO hin, wonach Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung der Zustimmung von 3 / 5 (113) der stimmberechtigten Mitglieder (188) bedürfen und in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden müssen.

Vorlage 3.1 und 3.1.1 „Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler PD Dr. Beese

Einbringung:

„Hohe Synode,

vor zwei Jahren, im November 2005, hat die Landesynode die Ergebnisse des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ beschlussmäßig festgestellt. Außer der Klärung des Pfarrbildes und dessen Beziehung zum allgemeinen Personalwesen in der EKvW, womit sich die Projektgruppen II und III zu befassen hatten, war noch eine weitere Frage offen geblieben, nämlich die Frage, wie sich wohl eine seinerzeit von der Landessynode mehrheitlich gewünschte Verkleinerung der Kreissynoden erreichen lässt. Die Projektgruppe IV, der wir unter anderem die Grundsätze für Kommunikation und Zusammenarbeit in der EKvW verdanken, hat den Vorschlag entwickelt, die Verkleinerung von Kreissynoden durch einen Paradigmenwechsel vom bisherigen Prinzip der Pfarrstellenbezogenheit auf das reine Delegationsprinzip nach Gemeindegliederzahl analog zur Logik des Finanzausgleichsgesetzes herbeizuführen.

Die vorliegenden Regelungsvorschläge nehmen diesen Ansatz auf, führen ihn aber nicht flächendeckend und verbindlich für alle Kirchenkreise durch, sondern beschränken ihn in mehrfacher Hinsicht:

1. Das veränderte Zusammensetzungsverfahren für die Kreissynode ist lediglich eine Möglichkeit, auf die zurückgegriffen werden kann.
2. Das Verfahren kommt nur dann in Betracht, wenn zwei fusionierende Kirchenkreise die Bildung einer Megasyndode von über 140 Synodalen vermeiden wollen.
3. Darüber hinaus kann ein Kirchenkreis ab 140.000 Gemeindeglieder auch für sich selbst eine Verkleinerung aufgrund des Delegationsprinzips vornehmen. Hier ist in erster Linie an den Fall gedacht, dass ein fusionierter Neukirchenkreis die Erfahrung macht, dass eine nachträgliche Verkleinerung sinnvoll sei.
4. Die Regelung ist von vornherein eine zeitlich begrenzte und läuft, wie schon im Wortlaut des Gesetzes festgelegt, von selbst Ende 2015 aus.

Die Rückmeldungen im Rahmen des Stellungsverfahren machen deutlich, dass eine grundsätzliche Verkleinerung nach dem Delegationsprinzip zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht akzeptiert wird, da offensichtlich die Implikationen für das Pfarrbild als nicht vertretbar angesehen werden.

Dementsprechend ist nun auch die neue Regelung rechtstechnisch angelegt: Im Gesetz zur Änderung der KO wird das bisherige Verfahren unverändert belassen. Lediglich als Ausnahme wird für einen begrenzten Zeitraum eine abweichende kirchengesetzliche Regelung zugelassen. Das Kreissynodengesetz nimmt die so ausnahmsweise zugelassene Regelung vor.

Angesichts des Beratungsergebnisses im Tagungs-Gesetzesausschuss sehe ich davon ab, in Einzelheiten zu gehen, weise lediglich darauf hin, dass über die bisher benannten Aspekte hinaus noch folgende Themen durch die vorliegenden Entwürfe bearbeitet werden:

1. Das Wahlverfahren für den KSV wird vereinfacht, die Vertretungsregelung verschlankt.
2. Die Einsetzung von Bevollmächtigtenausschüssen auf Kirchenreisebene ist jetzt möglich.
3. In den KSV können nicht nur Mitglieder der Kreissynode, sondern darüber hinaus alle Presbyterinnen und Presbyter und alle Pfarrstelleninhabende gewählt werden.
4. Im Falle der ausnahmsweisen Verkleinerung der Synode nimmt ein Drittel der Entsendungsdienstler beratend an der Synode teil.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt, jeweils einstimmig, die beiden Vorlagen anzunehmen.“

Die Vorlage 3.1.1 „Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird im Einzelnen zur Abstimmung gestellt.

Artikel I Nr. 1–5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 42–46**

Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 47**

Die Vorlage 3.1.1 „Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss
Nr. 48**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.1.1 „Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

Erste Lesung

Die **Zweite Lesung** des Gesetzes erfolgt am nächsten Tag.

Vorlage 3.5 und 3.5.1

„Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Besch

Einbringung:

„Herr Präses,
hohe Synode,

vor genau 30 Jahren hatte die Synode bereits ein ‚Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts‘ verabschiedet, das heute noch in Kraft ist. Dieses Gesetz war eng an das entsprechende staatliche Stiftungsgesetz angelehnt.

Der Grund für eine Neufassung, wie wir sie heute vor uns liegen haben, liegt darin, dass der Staat nach einer Novellierung des Stiftungsprivatrechts im BGB sein Stiftungsgesetz vor Kurzem geändert hat.

Der 5. Abschnitt des Stiftungsgesetzes NRW trägt die Überschrift ‚Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen.‘

§ 14 lautet: ‚Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses – also des staatlichen – Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

Die wichtigsten anderen Punkte sind:

1. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörden.
2. Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht, wobei es den Kirchen obliegt, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen.

Diesem Auftrag wird das neue kirchliche Stiftungsrecht gerecht.

Es versteht sich von selbst, dass sich unser Gesetzentwurf dabei wiederum eng an die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes anlehnt und damit die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden in Stiftungsangelegenheiten sehr erleichtert.

Zum Inhalt unseres Gesetzentwurfes möchte ich nur hervorheben, dass gegenüber dem alten kirchlichen Stiftungsgesetz die Zahl der Genehmigungsvorbehalte drastisch verringert wurde. Ein Blick auf die Synopse zu § 4 neu und § 9 alt macht dies deutlich und

wird von den Stiftungen sicherlich sehr begrüßt. Andererseits übernimmt der Gesetzentwurf ein paar Bestimmungen, die früher in Verwaltungsvorschriften geregelt werden mussten, in den Gesetzestext. Es kann und soll daher auf zusätzliche Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz verzichtet werden.

An zwei Stellen empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss geringfügige Veränderungen des Gesetzentwurfes:

1. In § 4 Abs. 1 Buchstabe c) sollen hinter dem Wort ‚Stiftungsvermögens‘ die Worte ‚oder mehr‘ eingefügt werden.

Damit weichen wir zwar von dem wortgleichen Paragraphen 7 Abs. 3 des staatlichen Stiftungsgesetzes ab, wir meinten aber, dass diese Ergänzung der Klarstellung diene.

2. In § 15 ‚Inkrafttreten‘ empfiehlt der Ausschuss die ersatzlose Streichung des Abs. 3 ‚Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.‘ Konzipiert war dieser Gedanke, weil im staatlichen Gesetz (§ 17) steht: ‚Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft‘. Das staatliche Gesetz tritt natürlich nicht in fünf Jahren außer Kraft, sondern es soll nur sichergestellt werden, dass im Rahmen der Kampagne für Entbürokratisierung geprüft werden muss, ob die Normen nicht entfallen könnten. Und vor Ablauf der fünf Jahre muss der Gesetzgeber neu entscheiden, ob es weiter gilt oder eben nicht. Ob dies weniger Bürokratie ist, wage ich zu bezweifeln. Wir in der Kirche jedenfalls brauchen diesen Zirkus nicht mitzumachen. Denn sollte sich im staatlichen Bereich etwas ändern oder kommen Änderungswünsche aus der Kirche selbst, muss sich das Landeskirchenamt eh Gedanken machen, ob es nun im Gesetz steht oder nicht.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode einstimmig, der Vorlage 3.5.1 zuzustimmen.“

Die Vorlage 3.5.1 „Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ wird im Einzelnen zur Abstimmung gestellt.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die §§ 1 bis 15.

**Beschluss
Nr. 49–63**

Die Vorlage 3.5.1 „Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ wird im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.5.1 „Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“.

**Beschluss
Nr. 64**

Erste Lesung

Die Vorlage 3.5.1 „Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ wird im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

Zweite Lesung

**Beschluss
Nr. 65**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.5.1 „Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ mit folgendem Wortlaut:

Zweite Lesung

**„Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)**

Vom 15. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.
- (2) „Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. „Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.
- (2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.
- (3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 3

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

§ 4

Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen
- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
 - b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.
- (2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Unterrichtung

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) 1Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. 2Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und ange-

ordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) ¹Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) 1Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. 2Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) 1In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck;
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
- c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
- d) Namen der Mitglieder der Organe;
- e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

2Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a) bis e) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) 1Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. 2Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.

(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) 1Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. 2Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. 3Diesen erlässt die Kirchenleitung.

(2) 1Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. 2Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Kirchliche Behörde

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.“

Vorlage 3.7 und 3.7.1

„Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Diakoniegengesetzes“

Berichterstatter:

Synodaler Krefis

Einbringung:

„Verehrte Synodale,

zu diesem Beschlussvorschlag ist keine inhaltliche Diskussion nötig. Es geht darum, eine gesetzvertretende Verordnung von der Synode zu bestätigen. Sie bezieht sich auf die Entscheidung der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes, die Zahl der Delegierten zu reduzieren. Nur noch zwei Delegierte werden von der Landeskirche entsandt und das Diakoniegengesetz muss entsprechend geändert werden. Die Kirchenleitung hat in der gesetzvertretenden Verordnung beschlossen, dass dies auf Grund des § 144 der Kirchenordnung möglich ist. Der Tagungsausschuss bittet einstimmig darum, diesem Beschlussvorschlag zu folgen.“

Die Vorlage 3.7.1 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Diakoniegengesetzes“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 66**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegengesetz – Dia-konieG –) vom 14. Juni 2007 (KABI 2007 Seite 161) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 5.1 und 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Bartling

Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich kann zu diesem Vorgang nur sagen – alle Jahre wieder. Wie jedes Jahr muss der Kirchensteuerhebesatz durch ein gesondertes Kirchengesetz beschlossen werden. Die Kirchensteuer ist auch für das Jahr 2008 als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Lohn-

steuer festzusetzen. Die Höhe des Zuschlags beträgt wie in den Vorjahren 9 %, in den Fällen der Pauschalierung wird der Hebesatz auf 7 % ermäßigt, wenn die Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen. § 2 des Gesetzes über den Kirchensteuerhebesatz stellt das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage und das sich daraus ergebende Kirchensteuergesetz bzw. die entsprechenden Beträge in Form einer tabellarischen Übersicht dar. In 13 Stufen beträgt das Kirchgeld danach 96 Euro ab 30.000 Euro zu versteuerndes Einkommen und 3.600 Euro ab 300.000 Euro zu versteuerndes Einkommen. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich keine Änderungen. Wie hoch das Aufkommen bezüglich des besonderen Kirchgelds sein wird, ist ungewiss. In den Vorjahren hat man mit schätzungsweise 8 bis 10 Mio. Euro gerechnet. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimmen zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme der Vorlage 5.1.1.
Vielen Dank.“

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“ wird im Einzelnen zur Abstimmung gestellt. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 67-69 § 1-3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Erste Lesung**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“ wird im Ganzen zur Abstimmung gestellt. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 70 Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“. **Erste Lesung**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“ wird im Einzelnen zur Abstimmung gestellt. **Zweite Lesung**

Beschluss Nr. 71-73 § 1-3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Zweite Lesung**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“ wird im Ganzen zur Abstimmung gestellt. **Zweite Lesung**

Beschluss Nr. 74 Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)**

Vom 15. November 2007

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKiR 2005 S. 398), 22.09.2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK 2005 Band 11 S. 375), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2008 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung vom 09.09.2005, 22.09.2005, 20.09.2005 (KABl. 2005 S. 283) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2008 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Vorlage 5.2, 5.2.1 und 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“

Berichterstatter:

Synodaler Bartling

Einbringung:

„Hohe Synode,

wir haben Glück gehabt bzw. eine gute Fügung hat es ermöglicht, auf- und durchzuatmen. Für die Zukunft haben wir aber noch keine dauernde Sicherheit und keine endgültige Stabilität. Ich spreche von dem derzeitigen Steueraufkommen und der entsprechenden Situation, die Ihnen ja bekannt ist. In seiner ausführlichen Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung 2008 hat Bruder Winterhoff ausführlich zu der derzeitigen Situation Stellung genommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich deshalb auf die Vorlage 5.2.1 verweisen. Dort ist sehr detailliert dargestellt, wie es um die finanzielle Situation in unserer Kirche und um die weitere Entwicklung bestellt ist. Ich kann mich deshalb auch kurz fassen und brauche nicht noch auf Einzelheiten einzugehen.

Weitere Informationen ergeben sich auch aus den einzelnen Erläuterungen auf der jeweils rechten Seite des Haushaltsplanentwurfs, der Ihnen auch vorliegt. Gingen wir für das Jahr 2007, also für das laufende Jahr und auch für 2006 von einem Kirchensteueraufkommen in Höhe von 370 Mio. Euro aus, so können wir bei vorsichtiger Schätzung für 2008 von 410 Mio. ausgehen. Dabei sind alle wichtigen Umstände zu berücksichtigen, wie z.B. die demografische Entwicklung und die damit einhergehende Zahl der Erwerbstätigen, die Prosperität der Wirtschaft und das Steuersystem. Ganz wichtig ist dabei, das kommende Abgeltungssteuergesetz im Auge zu behalten. Die Kapitalerträge werden nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufgenommen, sondern sie werden unmittelbar bei den Banken zu 25 % entnommen. Und das ist ein großes Problem für die Kirche. Die Banken führen die 25 % ab, wissen aber nicht, ob der jeweilige Bankkunde evangelisch oder katholisch ist. Ob die Banken es schaffen, von ihren Kunden auch die Konfession zu erfahren, ist ungewiss. Schließlich spielen auch die Clearing-Problematik und die Einzahlungen in die Versorgungskasse eine große Rolle, wie wir schon wiederholt gehört haben. Der Tagungs-Finanzausschuss ist den Haushaltsplan Seite für Seite durchgegangen und nur an wenigen Stellen mussten einzelne Ansätze erläutert werden. Das lag nicht zuletzt an der sorgfältigen Vorbereitung der Verwaltung, der ich meinen herzlichen Dank ausspreche und auch der Vorbereitung durch den Ständigen Finanzausschuss.

Es hat uns froh gestimmt, dass das Wirtschaftswachstum, die Lohn- und Gehaltssteigerungen und der Rückgang der Arbeitslosigkeit durch die Progressionswirkung bei der Einkommensteuer zu einer weiteren Steigerung geführt haben. All das reicht aber aus unserer Sicht noch nicht aus, um höhere Erwartungen als die angesetzten 410 Mio. zu Grunde zu legen.

Nach Überzeugung der Ausschüsse liegt Ihnen ein Haushaltsentwurf vor, der die Konsolidierungsmaßnahmen der Vorjahre fortsetzt und dabei auch die Clearing-Problematik und die Situation der Versorgungskasse berücksichtigt. Dort zu handeln, ist jetzt oberstes Gebot. Bruder Winterhoff hat das im Einzelnen überzeugend dargelegt. Insgesamt gesehen ist der vorgelegte Entwurf ausgewogen und nach Auffassung des Finanzausschusses sehr solide.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Vorlage sehr positiv bewertet und empfiehlt einstimmig die Annahme. Die Beschlussvorlage finden Sie in der Vorlage 5.2.2.

Herzlichen Dank.“

Die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“ wird im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

Die **Vorlage 5.2.2** „Entwurf des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2008“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 75**

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahme und Ausgabe auf

263.854.100 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 126.965.000 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 14.900.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 32.859.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 27.216.800 € = 7,45 % der Verteilungssumme,
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 51.989.200 € = 14,24 % der Verteilungssumme.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 82.000 € festgesetzt = 102.664.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.000 € festgesetzt = 6.954.000 €.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

**Vorlage 5.3 und 5.3.1 und
Anträge aus der Vorlage 6.1**

„Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2007 und 2008, zugleich Antrag des Kirchenkreises Bielefeld zum Thema „Überarbeitung der Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2007 und 2008“ und Antrag des Kirchenkreises Hagen zum Thema „Finanzen / Kirchensteuern“.

Berichterstatter:
Synodaler Bartling

Einbringung:

„Ja, liebe Schwestern und Brüder,

die Clearing-Problematik und all das, was damit zusammenhängt, ist Ihnen bekannt. Wir sind der Meinung, dass die derzeitigen Rückstellungen nicht ausreichend sind. Da die Kirchensteuereingänge von Januar bis heute überdurchschnittlich gestiegen sind und damit zu rechnen ist, dass 415 Mio. Euro überschritten werden, soll die Clearing-Rück-

stellung von bereits beschlossenen 20 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro erhöht werden. Auch für 2008 wird es für erforderlich gehalten, nochmals eine Clearing-Rückstellung in Höhe von 30 Mio. Euro vorzusehen.

Der Ständige und der Tagungs-Finanzausschuss halten dies für dringend geboten. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage 5.3 ohne Gegenstimmen zugestimmt und schlägt bezüglich der Auffüllung der Clearing-Rückstellung und der Verteilung der Kirchensteuer den unter 5.3.1 enthaltenen Beschluss der Synode vor. Im Rahmen der Beratungen über die Auffüllung der Rückstellung wurden auch die an den Finanzausschuss überwiesenen Ziffern 1 und 6 aus der Vorlage 6.1 mit beraten. Es geht dabei um die Überarbeitung der Finanzplanung der EKvW von 2007 bis 2011 und um die Verteilung von mindestens 270 Mio. an die Kirchenkreise für die kommenden Jahre. Die vom Kirchenkreis Bielefeld gewünschte Überarbeitung ist geschehen. Die weiter angesprochene Bitte aus den Kirchenkreisen Hagen und Bielefeld, auch für die kommenden Jahre eine deutliche Erhöhung der Verteilung an die Kirchenkreise vorzunehmen, ist nach Auffassung des Finanzausschusses nicht möglich. Auf Antrag und Beschlussvorschlag habe ich schon hingewiesen.

Ich danke Ihnen.“

Die Vorlage 5.3.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2007 und 2008, zugleich Antrag des Kirchenkreises Bielefeld zum Thema „Überarbeitung der Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2007 und 2008“ und Antrag des Kirchenkreises Hagen zum Thema „Finanzen / Kirchensteuern“ wird mehrheitlich bei sechs Enthaltungen ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 76**

1. Die Zuführung zur Clearing-Rückstellung im Haushaltsjahr 2007 wird um 15 Mio. € von 20 Mio. € auf 35 Mio. € erhöht (vgl. Anlagen 1 und 2).
2. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2007 den Betrag von 415 Mio. €, sind vom Mehraufkommen 2,5 Mio. € der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen. Ein darüber hinausgehendes Mehraufkommen ist einer bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte für die Verpflichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen einzurichtenden Versorgungssicherungs-Rückstellung zuzuführen.
3. Die Zuführung zur Clearing-Rückstellung für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 30 Mio. € festgesetzt. Die weitere Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2008 richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (vergl. Anlagen 3 und 4).“

Vorlage 4.2 und 4.2.1

„Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 (Vorlage 6.2)“

Berichterstatter:

Synodaler Bartling

Einbringung:

„Hohe Synode,

im Tagungs-Finanzausschuss wurde abschließend noch der Bericht über die Bearbeitung von Anträgen der Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 in die Diskussion einbezogen.

Zu Vorlage 4.2.:

Der Tagungs-Finanzausschuss war einmütig der Auffassung, dass das Papier eine außerordentlich gute Hilfe darstellt und fast den Charakter eines Nachschlageheftes hat. Es sollte weiter aufbereitet, aktualisiert und die Zahlen, soweit nötig, mit den Kirchenkreisen abgestimmt werden. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Synode zustimmende Kenntnisnahme.

In den Übergangsbestimmungen in § 14 des Finanzausgleichsgesetzes – da weise ich auf die Seiten 30 und 31 der Vorlage hin – wurde mehrheitlich empfohlen, die Zahlung der Übergangshilfe bereits mit Ende des Jahres 2011 und nicht wie zunächst vorgesehen, 2014 enden zu lassen. Der Ausschuss empfiehlt insoweit eine Regelung in dem kommenden Jahr durch eine gesetzesvertretende Verordnung.

Der Beschlussvorschlag für Sie befindet sich in der Vorlage 4.2.1.

Vielen Dank.“

**Beschluss
Nr. 77**

Die Synode beschließt mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen die **Vorlage 4.2.1** „Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 (Vorlage 6.2)“ mit folgendem Wortlaut:

1. Der Bericht der Kirchenleitung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Regelungen zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung gem. § 14 Finanzausgleichsgesetz sollen dahingehend geändert werden, dass die Zahlungen der Übergangsbeihilfen sowie die Erhebung der Sonderfondspauschalen nicht mit dem Ablauf des Jahres 2014, sondern mit dem Ablauf des gegenwärtigen Finanzplanungszeitraums (2011) enden. Die Änderung kann im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung erfolgen.“

Vorlage 3.6 und 3.6.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 01. Dezember 2006“.

Berichterstatter:

Synodaler Menzel

Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss hat die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1.12.2006 beraten.

Diese gesetzvertretende Verordnung setzt das auf der Synode 2006 beschlossene Maßnahmegesetz um. Insofern gehe ich nur auf die Eckpunkte der in der Verordnung aufgeführten Regelungstatbestände ein:

- Wegfall der Durchstufung nach A 14 und Neuregelung der Ephoralzulage für Superintendentinnen und Superintendenten
- Zulage auch für Assessorinnen und Assessoren
- Besitzstandsregelungen bezogen auf den 31.12.06 für die in Bes.-Gruppe A 14 befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer und Superintendentinnen und Superintendenten
- Klarstellung der Leistungspflicht der Versorgungskasse
- Klarstellungen, die aus den vorstehenden Rechtsänderungen notwendig wurden

Die gesetzvertretende Verordnung ist von der Landessynode nach Art. 144 Abs. 2 der Kirchenordnung zu bestätigen. Der Finanzausschuss empfiehlt Ihnen entsprechend.

Vielen Dank.“

Die **Vorlage 3.6.1** „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 01. Dezember 2006“ wird mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 78**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (KABl. 2006 S. 295) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Vorlage 3.8 und 3.8.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“.

Berichterstatter:

Synodaler Menzel

Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich beziehe mich auf die Vorlage 3.8 über eine Einmalzahlung.

Das Land NRW hat mit Gesetz vom 13. Juni 2007 beschlossen, an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung zu leisten.

Mit der Ihnen vorliegenden gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung beschlossen, diese Einmalzahlung auch Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikaren und den Versorgungsempfängern zu zahlen.

Die Einmalzahlung wurde im Sommer geleistet und betrug für die Besoldungsgruppen der kirchlich beamteten Beschäftigten 350 €. Auf die Ausdifferenzierung für die Besoldungsgruppen verzichte ich, da sie für uns nicht relevant ist.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 der Kirchenordnung durch die Landessynode zu bestätigen. Der Tagungsfinanzausschuss empfiehlt Ihnen die Bestätigung.

Vielen Dank.“

**Beschluss
Nr. 79**

Die **Vorlage 3.8.1** „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ wird mehrheitlich bei fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die gesetzvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vom 16. August 2007 (KABl. 2007 S. 214) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Leitung: Präses Buß

Die Synode wird um 12.40 Uhr geschlossen.

Sechste Sitzung	Donnerstag	15. November 2007	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Muhr-Nelson und Antepoth			

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Die Synode singt Lied WL 118

(„WORT LAUTE“, Liederheft zum evangelischen Gesangbuch).

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 3.3 und 3.1

„53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (RPA)“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Hempelmann

Einbringung:

„Hohe Synode,

bereits vor einigen Jahren wurde überlegt, das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen neu zu gestalten. Diese Überlegungen fanden ihren Niederschlag in entsprechenden Empfehlungen einer Beratungsgesellschaft und mündeten in den Kirchenleitungsbeschluss am 21. / 22. April 1999, den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen des Organisationsgutachtens in den Bereichen Beihilfe und Rechnungsprüfung umgehend einzuleiten.

Mittlerweise ist der Handlungsbedarf zur Neugestaltung der Rechnungsprüfung dringend geworden. In den vergangenen Jahren sind auch die Prüfenden mit den stetig stärker werdenden Sparswängen der kirchlichen Körperschaften aller Ebenen mit den dazugehörigen Ämtern, Werken und Einrichtungen konfrontiert worden. Ein sich ständig verbreiterndes Aufgabengebiet mit dem Erfordernis, den Qualitätsstandard der Rechnungsprüfung bei steigenden Anforderungen und gleichzeitigen Stellenreduzierungen zu sichern, führt dazu, dass für die einzelnen Prüfenden die Arbeit zunehmend schwieriger zu bewältigen ist.

Spezialkenntnisse z.B. im Bereich von Bau- oder Architektenverträgen, kaufmännischer Buchführung etc. sind nur zum Teil vorhanden. Dieses Problem wird sich bei der Ein-

führung eines neuen kirchlichen Finanzwesens auf kaufmännischer Grundlage mit dem damit verbundenen höheren Anforderungsprofil für die Rechnungsprüfung verstärken.

Die Prüfung von Jahresrechnungen erfolgt uneinheitlich und wird teilweise durch die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfenden und Mitarbeitenden im Prüfdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche selbst organisiert.

Zur Zeit bestehen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen 19 Prüfungsbereiche in unterschiedlicher Gestaltung und Struktur.

Innerhalb der dezentralen Strukturen gibt es keine Vergleichszahlen im Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Prüfung und auch keinen Überblick über die Anzahl der Prüfungstage.

Rechnungsprüfung ist für die Evangelische Kirche von Westfalen ein unverzichtbares Element zur Aufsicht und Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung. Leitgedanke des neuen Rechnungsprüfungsgesetzes ist – angesichts der sich stark verändernden Rahmenbedingungen – eine unabhängige, qualifizierte, zeitnahe, begleitende, effiziente, regionalorientierte und kostenbewusste Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Dauer zu gewährleisten.

Dieses soll durch Bündelung aller personellen Kräfte und Kompetenzen in einer gemeinsamen Einrichtung verwirklicht werden. Ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss sollen das synodale Element angemessen zum Ausdruck bringen.

Ausgehend von der Sollerhebung der Personalausgaben für das Jahr 2006 wurde ein Zielplan für eine gemeinsame Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen entworfen. Vorgabe war dabei, dass die Personalausgaben der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 20 bis 25 % unter den Soll-Personalausgaben 2006 der im Prüfungsdienst Tätigen in Höhe von rund 2.252.023 Euro liegen. Daraus ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Stand eine Sollstellenzahl von etwa 23 Stellen für Prüfende. Die entsprechende Einsparung bis zu 570.000 Euro soll in spätestens 5 Jahren, beginnend ab Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes, erreicht sein.

Aufgrund dieser Beobachtungen und der Einschätzung, dass gute Gründe dafür sprechen, die Rechnungsprüfung zukünftig gemeinsam in der EKvW zu verantworten, wurde eine Arbeitsgruppe installiert, die nun diesen Prozess begleitet hat.

Das Ergebnis liegt Ihnen vor.

Einmal im Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und in dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Beide Gesetze wurden den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Von den 31 Kirchenkreisen haben 23 Kirchenkreise ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt; vier Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt, vier weitere Kirchenkreise zwar die Neuordnung an sich unterstützt, aber einen Alternativentwurf vorgelegt.

Beide Gesetzesentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss, vom Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss, vom Ständigen Finanzausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung der vorgenannten Ausschüsse in ihrer Sitzung am 20. September 2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Ziffer 3.3. und 3.4 finden Sie die entsprechenden Texte.

Nun geht es zunächst um den Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Erst die Zustimmung zu diesem Kirchengesetz macht den Weg frei, das andere – den Entwurf des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung – zu behandeln.

Dazu sei angemerkt: Formalrechtlich bedarf die Änderung der KO einmal 3 / 5 der Stimmen der Synode und die zwei Lesungen müssen an zwei verschiedenen Tagen erfolgen, so dass heute und morgen dieser Entwurf des 53. Kirchengesetzes der Synode vorgetragen wird und wir im Anschluss dann das Gesetz über die Neugestaltung beraten.

Die Synode hatte beide Gesetze in den Tagungsfinanzausschuss überwiesen und so haben wir diesen Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung zunächst beraten. Der Tagungsfinanzausschuss hat sich darüber hinaus intensiv auch mit dem Alternativvorschlag beschäftigt, der durch die KK Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho eingebracht wurde; insbesondere mit dem Artikel 102 Abs. 1, der in der Neufassung gestrichen wird. Der Artikel 159 wird mit Verweis auf das Kirchengesetz geändert.

Der Artikel 102 lautet in der bisher gültigen Fassung der KO: Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss. Und gibt wieder, wie das Ausschusswesen der Kreissynode geregelt ist.

Der Alternativvorschlag der KK Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho lautet: Die Kreissynode übt die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durch ein Rechnungsprüfungsamt aus, das gemeinsam mit den übrigen Kirchenkreisen gebildet wird.

Aus der Gegenüberstellung ist ersichtlich, wie die Akzente in dem Alternativvorschlag verschoben sind.

In der Diskussion wurde noch einmal deutlich, dass die Neufassung der Rechnungsprüfung nicht die bisherigen Leitungsaufgaben der verschiedenen Ebenen außer Kraft setzt, sondern sie beibehält: Also Kreissynode, KSV, Landessynode und Kirchenleitung wie es in den §§ 142, und 88 der KO beschrieben wird, sind davon unangetastet. Allein die Struktur des Ausschusswesens wird geändert, nicht aber die Aufsichtsorgane.

Die Diskussion diente der Klarstellung und der Tagungsfinanzausschuss hat dann auch den entsprechenden Antrag mit überwältigender Mehrheit abgelehnt und den vorliegenden Entwurf bei 42 Ja-Stimmen, zehn Gegenstimmen und drei Enthaltungen der

Synode zur Beschlussfassung empfohlen; also ein ebenso deutliches Votum wie im Stellungnahmeverfahren.

Soweit meine Einführung.“

Beschluss Art. 1 Nr. 1 wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und zehn Gegenstimmen
Nr. 80 mehrheitlich beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Art. 1 Nr. 2 wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und neun Gegenstimmen
Nr. 81 mehrheitlich beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Art. 2 wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und sieben Gegenstimmen mehr-
Nr. 82 heitlich beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Die Vorlage 3.3.1 „53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW
Nr. 83 (RPA)“ wird im Ganzen ohne Aussprache mehrheitlich bei neun Gegenstimmen und einigen Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung**

Die **Zweite Lesung** des Gesetzes findet am folgenden Tag statt.

Vorlage 5.4

„Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2006 der Landeskirche und der Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche“.

Berichterstatter:

Synodaler Hempelmann

Einbringung:

„Hohe Synode,

1. der Tagungs-Finanzausschuss, der sich auch mit den Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Landeskirche befasst, weil kein Tagungs-Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird, hat den Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Landeskirche und der Rechnung für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche entgegengenommen. In seinem Bericht legt der Rechnungsprüfungsausschuss dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung erfolgt ist. Der Bericht enthält die Abschlusszahlen 2006 des Allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleichs, des Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben und des Haushalts Pfarrbesol-

dung sowie Übersichten über den Stand der Rücklagen, der Clearing-Rückstellung und der Schulden per Jahresabschluss 2006. Ferner sind ihm Informationen des Rechnungsprüfungsamtes über die geprüften und die noch zu prüfenden Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen sowie über die vom Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche beifügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassenbuchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2006 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden. Ferner stellte er fest, dass die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ‚Sporthallenerweiterung am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen‘ und ‚Sanierung Landeskirchenamt und Nebengebäude‘ ordnungsgemäß sind. Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss der Synode, den unter Ziffer 1 der Vorlage 5.4 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen. Der Beschluss des Tagungs-Finanzausschusses hierzu war einstimmig. Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor:

„Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassenbuchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2006 und für die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ‚Sporthallenerweiterung am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen‘ und ‚Sanierung Landeskirchenamt und Nebengebäude‘ werden gem. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Landeskirche entlastet. Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.“

Lassen Sie mich darüber hinaus noch auf Folgendes aufmerksam machen: Die gegenwärtige Finanzlage und die Finanzentwicklung der Landeskirche sowie die allgemeine Finanzsituation sind Gegenstand jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Das Dezernat 61 – Haushalt / Finanzen – gibt uns dazu jeweils einen Überblick. Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens sind neben der demografischen Entwicklung die Entwicklung des Steuersystems, die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und die Entwicklung des Erwerbsarbeitsvolumens und damit des Erwerbsarbeitseinkommens verantwortlich. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Einnahmesituation der Evangelischen Kirche von Westfalen zunehmend ungünstiger wird und dadurch eine Anpassung der Ausgaben und der Aufgaben weiterhin zwingend erforderlich ist, auch wenn für das Jahr 2006 ein um ca. 28,32 Mio. Euro höheres Netto-Kirchensteueraufkommen als prognostiziert erreicht werden konnte. Für die Haushaltsplanung und für die Finanzplanung der Landeskirche rät der Rechnungsprüfungsausschuss unter Berücksichtigung seiner bekannten Empfehlungen zu einer weiterhin besonders vorsichtigen und zurückhaltenden Festlegung der Rahmendaten, um eine realistische, möglichst sichere Ausgangsbasis nicht zu verlieren. In diesem Zusammenhang wird auf die durch das Landeskirchenamt aktualisierte und von Finanzausschuss und Kirchenleitung zustimmend zur Kenntnis genommene Finanzplanung 2007 bis 2011 hingewiesen.

2. Zur Begegnung weiterer, voraussichtlich hoher Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Kirchenlohnsteuer-Clearingverfahren auf Grund der Clearing-Abrechnung bis 2005 ist es dringend erforderlich, die Clearing-Rückstellung weiter wirksam aufzustocken. Hierauf haben Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt wiederholt nachdrücklich aufmerksam gemacht. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 2. November 2005 werden zur Streckung der Clearing-Rückstellung ab 2005 10 % der

laufenden monatlichen Clearing-Vorauszahlungen dieser Rückstellung zugeführt. Danach wurde für 2005 ein Betrag von 6,7 Mio. Euro zugeführt. Für 2006 sollte der Clearing-Rückstellung ein Betrag von 6 Mio. Euro vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche zugeführt werden. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 16. November 2006 Nr. 62 wurde auch das im Haushaltsjahr 2006 über den Betrag von 370 Mio. Euro hinausgehende Kirchensteueraufkommen der Clearing-Rückstellung zugeführt. Somit wurden der Clearing-Rückstellung im Haushaltsjahr 2006 insgesamt 34.324.171,23 Euro zugeführt. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 16. November 2006 Nr. 62 sollte der Clearing-Rückstellung für 2007 der Betrag von 20 Mio. Euro vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitgestellt werden. Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses beschloss die Kirchenleitung am 20. September 2007, die Zuführung zur Clearing-Rückstellung im Haushaltsjahr 2007 um 15 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro zu erhöhen. Per Jahresabschluss 2006 hatte die Clearing-Rückstellung einen Stand von rund 22,892 Mio. Euro. Per Abschluss 24.10.2007 betrug der Stand rund 38,558 Mio. Euro. Auf Grund der inzwischen vorliegenden Abrechnungen für 2003 muss daraus ein Betrag von 14.230.405,75 Euro bis zum 14. November 2007 zurückgezahlt werden. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre ist noch nicht bekannt.

Die gegenwärtige Ausstattung der Clearing-Rückstellung entspricht allerdings noch nicht der Empfehlung der EKD. Zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen aus dem Clearing-Verfahren ist ein Betrag in Höhe eines Jahres-Clearing-Volumens in diese Rückstellung einzustellen. Die laufenden Abschläge der Clearing-Stelle der EKD in Hannover im Jahre 2006 betragen 56.736.227,52 Euro. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt nachdrücklich die Maßnahme zur Aufstockung der Clearing-Rückstellung. Er erachtet sie als geboten.

3. Mehrere Male haben Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt auf die sehr bedenkliche Entwicklung bei der Sicherung der Versorgung aufmerksam gemacht. Zuletzt durch meinen Bericht vor der Synode 2006 und bei der Einbringung des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle im Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle durch das Rechnungsprüfungsamt. Dabei empfahlen wir, diese bedenkliche Entwicklung wachsam zu begleiten, um möglichst frühzeitig weitere notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, die z.B. durch Satzungsänderung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte Dortmund eingeleitet werden. Gemäß § 1 Abs. 4 S 3 der Notverordnung über die Richtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird ein etwaiger Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt. Die Versorgungskasse bilanziert die zukünftigen Versorgungsverpflichtungen auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Auf Grund der aktuellen Berechnung auf der Basis dieses Gutachtens ist ein erheblicher versicherungstechnischer Fehlbetrag ermittelt worden. Folglich bestehen zum Bilanzstichtag keine Rücklagen der Kasse, die zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen herangezogen werden könnten. Die Evangelische Kirche von Westfalen müsste sich auf Grund der in der vorstehenden Notverordnung getroffenen Regelung mit einem Anteil von gegenwärtig 43,69 % an der

Deckung eines etwaigen Fehlbetrages beteiligen. Angesichts der gegenwärtigen günstigen Kirchensteuersituation hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 3. September 2007 folgendes empfohlen: ‚Um dem Versorgungssicherungsrisiko zu begegnen, regt der Ständige Rechnungsprüfungsausschuss nachdrücklich an, das über das für 2007 auf 415 Mio. Euro geschätzte Netto-Kirchensteueraufkommen hinausgehende Kirchensteueraufkommen zur Ausstattung einer Versorgungssicherungsrückstellung zu verwenden.‘

4. Zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Kirche von Westfalen habe ich eben bereits die Wege genannt. Am 15. März 2007 hat die Kirchenleitung beschlossen, das Stellungnahmeverfahren zu dem Entwurf eines ‚53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ und zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuleiten. Mit Schreiben vom 15. März wurden die Kirchenkreise gebeten, die Vorlage zum Stellungnahmeverfahren gegebenenfalls auch in den Presbyterien zu beraten und in den Kreissynoden dazu zu beschließen und im Landeskirchenamt das Ergebnis des Beratungsprozesses bis zum 30. Juni 2007 mitzuteilen. Das Ergebnis liegt Ihnen vor. Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 20. September wurden Ihnen nunmehr die Gesetzesentwürfe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen und den dazu ergangenen Voten des Landeskirchenamtes sowie die unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge des Ständigen Kirchenordnungsausschusses zur Entscheidung vorgelegt.

5. Der Landessynode wird gem. § 3 Abs. 1 Buchst. e der Rechnungsprüfungsordnung der Landeskirche Folgendes zur Kenntnis gegeben: ‚Wie jedes Jahr hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode über die entlasteten Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter, Einrichtungen und Schulen zu berichten. Seit der letzten Synodaltagung wurde für die unter den Ziff. 2.1.1 bis 2.1.5 der Vorlage 5.4 aufgeführten insgesamt 23 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Berichtszeitraum außer seinen turnusmäßigen Aufgaben Sonderprüfungen durchzuführen und den Prozess zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens zu begleiten. Daher konnten dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht mehr Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen zur Entlastung vorgeschlagen werden.‘

6. Personelle Veränderungen im Rechnungsprüfungsamt hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.

Vielen Dank.“

Beschluss
Nr. 84

Die **Vorlage 5.4** „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2006 der Landeskirche und der Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche“ wird ohne Aussprache einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „I. Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2006 und für die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne 02.5130.05. Sporthallenerweiterung am Ev. Gymnasium Meinerzhagen und 02.7651.10. Sanierung Landeskirchenamt und Nebengebäude werden gemäß § 3 Absatz 2 RPrO-L entlastet. Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e) RPrO-L Folgendes zur Kenntnis:
1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 23 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:
 - 1.1 Aus den Haushaltsjahren 1997 bis 1999
Frauenreferat, Dortmund.
 - 1.2 Aus den Haushaltsjahren 2000 bis 2002
Amt für Jugendarbeit, Villigst;
Amt für Missionarische Dienste, Dortmund;
Frauenreferat, Dortmund.
 - 1.3 Aus dem Haushaltsjahr 2003
Amt für Jugendarbeit, Villigst;
Amt für Missionarische Dienste, Dortmund;
Frauenreferat, Dortmund;
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster.
 - 1.4 Aus dem Haushaltsjahr 2004
Amt für Jugendarbeit, Villigst;
Amt für Missionarische Dienste, Dortmund;
Frauenreferat, Dortmund;
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster;
Pädagogisches Institut, Villigst.
 - 1.5 Aus dem Haushaltsjahr 2005
Amt für Missionarische Dienste, Dortmund;
Pädagogisches Institut, Villigst.“

Leitung: Präses Buß

Vorlage 7.1 und 7.1.1

„Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung:

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses,

nachdem sich der Synodale Herr Oberkirchenrat Dr. Möller als einziger vom Ständigen Nominierungsausschuss vorgeschlagener Kandidat für die Wahl zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung auf geeignete Weise der Landessynode vorgestellt hat, hat der Präses der Synode eine Frist gesetzt, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale eine Ergänzung der Wahlvorschläge der Vorlage 7.1 gem. § 6 Abs. 5 der GO der Landessynode beantragen konnten.

Diese Frist ist ergebnislos verstrichen.

In der Folge hat der Tagungs-Nominierungsausschuss die Vorlage zur Wahl beraten und einstimmig bestätigt.

Ich bitte den Präses, entsprechend zu verfahren.“

Der Synodale Mucks-Büker übergibt die Vorlage mit den Wahlvorschlägen an den Präses mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Die Vorlage 7.1.1 „Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung“ wird in geheimer Wahl per Stimmzettel aufgerufen:

„Der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landesynode macht für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung 2012 der Landesynode für die Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung folgenden Wahlvorschlag:

Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Bielefeld“

Die Synode beschließt mit 152 Ja-Stimmen, neun Gegenstimmen, fünf Enthaltungen und einer ungültigen Stimme die Wahl von Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung.

Herr Dr. Möller nimmt die Wahl an.

**Beschluss
Nr. 85**

Vorlage 7.2 und 7.2.1

„Neuwahl zum Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“

**Beschluss
Nr. 86**

Die **Vorlage 7.2.1** „Neuwahl zum Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Verwaltungsgerichtshof der UEK in der EKD Wahlvorschlag für die Beisitzerinnen und Beisitzer für die Amtszeit vom 01.07.2008 bis 30.06.2014 (für Verfahren aus dem Bereich der EKvW)		
Position	derzeitige Besetzung	Wahlvorschlag
2. Beisitzer	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg Ulrich Crummenerl Hamm	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg Ulrich Crummenerl Hamm
1. Vertreter des 2. Beisitzers	Richter am Ober- verwaltungsgericht Dr. Dirk Gottschick Münster	Rechtsanwalt und Notar Klaus Körner Lengerich
2. Vertreter des 2. Beisitzers	Rechtsanwalt und Notar Klaus Körner Lengerich	Oberstaatsanwalt Hans-Ulrich Pollender Dorsten
3. Beisitzer	Frau Pfarrerin Inge Rethemeier Herscheid	Pfarrerin Inge Rethemeier Herscheid
1. Vertreterin des 3. Beisitzers	Frau Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann Dortmund	Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann Dortmund
2. Vertreterin des 3. Beisitzers	Frau Pfarrerin Elke Schwerdtfeger Hagen	Pfarrerin Elke Schwerdtfeger Hagen

Vorlage 7.3 und 7.3.1

„Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss“

Die **Vorlage 7.3.1** „Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss“ wird mehrheitlich ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 87**

„Der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode macht zur Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss auf der Grundlage des Vorschlags der Kirchenleitung folgenden Vorschlag:

Herrn Paul-Gerhard Stamm, Superintendent, Dortmund
Frau Annette Kurschus, Superintendentin, Siegen“

Vorlage 7.4 und 7.4.1

„Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Die Vorlage 7.4.1 „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ wird einstimmig ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 88**

„Der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode macht zur Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung auf der Grundlage des Vorschlags der Kirchenleitung folgenden Vorschlag:

Herrn Jürgen Tiemann, Superintendent, Minden
Frau Ursula August, Pfarrerin, Marl
Herr Martin Mustroph, Pfarrer, Münster und
Herr Werner Döpke, [REDACTED] Kamen

Zur Kenntnis:

Als „Ständiger Gast“

Herrn Jürgen Pauck-Borchardt, kaufm. Geschäftsführer der VEM, Wuppertal“

Vorlage 7.5 und 7.5.1

„Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss“

Die Vorlage 7.5.1 „Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss“ wird einstimmig ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 89**

„Der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode macht zur Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss folgenden Vorschlag:

Herrn Superintendent Stefan Berk, Wittgenstein“

Vorlage 7.6 und 7.6.1

„Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss“

**Beschluss
Nr. 90**

Die Vorlage 7.6.1 „Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss“ wird einstimmig ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode macht zur Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss auf der Grundlage des Vorschlags der Kirchenleitung folgenden Vorschlag:

Frau Christine Keil-Paust, [REDACTED] Dortmund

Frau Dr. Ulrike Preuß, [REDACTED] Marl

Herrn Benedikt Kastrup, [REDACTED] Bielefeld“

Die Vorlage 1.1.2 „Bibel in gerechter Sprache“, die Vorlage 1.2.4 „Christlich-Islamischer Dialog“ und die Vorlage 2.2 und 2.2.1 „Pfarrberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung für die Landessynode 2007“ werden zur Gesamteinbringung durch die Berichterstatterin des Theologischen Tagungsausschusses aufgerufen.

Vorlage 1.1.2

„Bibel in gerechter Sprache“

Berichterstatterin:

Synodale Kurschus

Einbringung:

„Verehrte Synodale,

der theologische Tagungsausschuss hatte drei Themen zu bearbeiten. Ihm waren zwei Anträge aus der Plenumsdiskussion zum Präsesbericht zugewiesen betreffs der ‚Bibel in gerechter Sprache‘ und betreffs des christlich-islamischen Dialogs. Außerdem oblag uns die Beschäftigung mit dem Papier ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘. Wir haben zu jedem der drei Themenbereiche jeweils einen Beschlussvorschlag erarbeitet. Diese Vorschläge legen wir der Synode jetzt zur Beratung und zur hoffentlich positiven Annahme vor.

Zunächst zur Vorlage 1.1.2 „Bibel in gerechter Sprache“:

Dazu gab es keinen inhaltlichen Antrag aus dem Plenum. Der Antrag lautete vielmehr ganz formal: Die Landessynode beschließt, das Thema ‚Der Gebrauch der Bibel in gerechter Sprache‘ an den Theologischen Tagungsausschuss zu überweisen. Das ist geschehen. Wir haben uns mit dem Thema befasst und dabei schnell erkannt, dass eine intensive Weiterbeschäftigung im Ständigen Theologischen Ausschuss anzustreben ist. Dabei war uns wichtig festzuhalten, dass neben der im Präsesbericht erwähnten ‚Bibel in gerechter Sprache‘ auch andere Bibelübersetzungen und Übertragungen in den Blick zu nehmen sind. Unser Beschlussvorschlag lautet deshalb, bewusst eingeleitet von

einem Zitat aus dem schriftlichen Bericht des Präses: ‚Wir können als Kirche nur davon profitieren, wenn uns scheinbar Vertrautes fremd wird und neu gelesen werden will; wenn geprüft und bewahrt wird, was unverzichtbar zu uns gehört und wenn wir nicht aufhören, um ein Verstehen der biblischen Texte zu ringen. Gerade das macht uns doch als Kirche, die sich an das Wort Gottes bindet, erkennbar.‘ Soweit das Zitat.

Jetzt unser Vorschlag: Die Landessynode hält daran fest, dass nach Art. 169 Abs. 1 der Kirchenordnung die Bibelübersetzung nach Martin Luther als Regelübersetzung im Gottesdienst verwendet werden soll. Darüber hinaus kann sich im gottesdienstlichen Gebrauch aber auch der Reichtum der unterschiedlichen Bibelübersetzungen und -übertragungen wiederfinden, zu dem auch die Bibel in gerechter Sprache und die persönliche Übersetzungsarbeit gehören.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich um eine Handreichung für Haupt- und Ehrenamtliche zu bemühen, in der die Kriterien der unterschiedlichen Bibelübersetzungen und -übertragungen für ihre Entstehung und zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauch beschrieben werden.

Soweit unser Beschluss zu diesem Thema.“

Eine Aussprache findet zunächst nicht statt.

Vorlage 1.2.4

„Christlich-islamischer Dialog“

Berichterstatterin:

Synodale Kurschus

Einbringung:

„Ein langer Text des mündlichen Präsesberichts ist den Erfahrungen während einer Türkeireise einer Kirchenleitungsdelegation und daran anknüpfenden theologischen Überlegungen zum christlich-islamischen Dialog gewidmet. Aus dem Plenum wurde hierauf bezugnehmend der Antrag gestellt, die Landessynode möge nicht nur das Trennende, sondern auch das Verbindende zwischen Christentum und Islam herausarbeiten und in den christlich-islamischen Dialog einarbeiten, z.B. der Bezug auf die Segensverheißungen an Hagar und Ismail. Auch hiermit haben wir uns befasst und schnell festgestellt, dass dieser Antrag einen längeren Prozess im Blick hat, den die Kirchenleitung anstoßen sollte.

Deshalb lautet unser Beschlussvorschlag: ‚Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, grundsätzliche theologische Fragen zum christlich-islamischen Dialog, z.B. die Themen des Gottesbildes, der ethischen Grundfragen und die Frage von Mission und Dialog in geeigneter Weise in die öffentliche Diskussion einzubringen. Dies soll im Gespräch mit theologischen Fakultäten, ökumenischen Partnerkirchen, islamischen Theologinnen und Theologen und an diesen Fragen arbeitenden Ausschüssen und Beauftragten geschehen.‘ Soweit der Vorschlag zu diesem Thema.“

Eine Aussprache findet zunächst nicht statt.

Vorlage 2.2 und 2.2.1

„Pfarrberuf mit Zukunft –

Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005“.

Berichterstatterin:

Synodale Kurschus

Einbringung:

„Es handelt sich bei diesem Papier ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘ in der jetzt vorliegenden Form um einen Bericht der Kirchenleitung zur Weiterentwicklung des Pfarrdienstes in Westfalen. Bericht der Kirchenleitung, der Hinweis auf diese Gattung ist wichtig, denn er hat uns im theologischen Tagungsausschuss bewusst darauf verzichten lassen, die Textvorlage als solche zu kritisieren bzw. zu redigieren. Dazu wäre, das wissen wir alle, und das finden wir auch alle, viel zu sagen. Das ist aber bei einem Bericht nicht unsere Aufgabe. Das Papier entwirft keine Theologie des Pfarrberufs, es fügt in vielen bereits Existierenden auch kein neues Pfarrbild hinzu. Der Ansatz ist vielmehr ein durch und durch pragmatischer. Das Papier unternimmt den Versuch, unter veränderten und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen hilfreiche Perspektiven für die gegenwärtige und zukünftige Gestaltung des Pfarrdienstes aufzuzeigen. Wenn dabei der Ausgangspunkt bei der Ordination genommen wird, so geschieht das in dem Bewusstsein, dass wir eine ausführliche Diskussion um Amt und Ordination in naher Zukunft noch vor uns haben und führen werden. Es wird demnächst eine neue Ordinationsagenda erscheinen. In dem Zusammenhang werden wir uns mit den Fragen rund um die Ordination – also wer ist überhaupt zu ordinieren und wie verhalten sich Ordinationen und Vokationen zueinander – auseinandersetzen. Darauf verzichtet das Papier und darauf sollten wir auch in der heutigen Debatte verzichten. Wir bitten die Synode, sich folgenden Beschlussvorschlag zu eignen zu machen.

Ich lese vor: Die Synode begrüßt den vorgelegten Bericht ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘ und nimmt ihn mit Dank zur Kenntnis. Sie sieht ihn als hilfreich an angesichts aktueller Aufgabenstellungen. Für die Diskussion über den Pfarrberuf hat sich als Ausgangspunkt die Ordination als außerordentlich fruchtbar erwiesen. Die im Ordinationsvorhalt beschriebenen Aufgaben stellen ein Grundmuster für die Dienstanweisungen der gesamten Pfarrerschaft in allen Aufgabenfeldern dar. Diese gemeinsame Basis lässt Differenzierung und Gestaltungsfreiheit zu. Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung erfordert theologische Urteilsfähigkeit und Pluralitätskompetenz. Das ist kein schönes Wort, aber wir haben herausgefunden, es ist ein Terminus technicus, der an der Stelle sinnvoll ist: eine hohe Pluralitätskompetenz, eine hohe Verständnis- und Sprachfähigkeit in unterschiedlichen Milieus und Lebenssituationen ist für pastorales Handeln, Bildungs- und Leitungsaufgaben besonders wichtig. Zu einer wesentlichen Aufgabe des Pfarrberufs gehört es, Menschen auf ihre Taufe anzusprechen und sie zu ermutigen, ihre Charismen zu entfalten, ‚to equip the saints‘.

In der Vergangenheit kam es zu gravierenden Einschnitten und Mehrbelastungen für den Pfarrberuf. Der Pfarrberuf muss deutlich attraktiver gestaltet werden, um ihn zukunftsfähig zu machen. Auf der Grundlage des vorgelegten Berichtes soll das Ge-

sprach über das Pfarrbild auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen weitergeführt werden. Besonders wichtig erscheint dieses Gespräch auf der Gemeindeebene. Über das Verhältnis von Ordination und Vokation sowie andere Formen der Beauftragungen muss weiter nachgedacht werden:

1. Die vorhandene Qualität im pastoralen Dienst soll nachhaltig gesichert und gefördert werden. Die dafür notwendigen Unterstützungssysteme sind aus- und aufzubauen. Die Kirchenleitung wird gebeten, entsprechende Ressourcen bereitzustellen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es bereits verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung des pastoralen Dienstes, die zu stärken sind. Als da wären die Visitation, das regelmäßige Mitarbeitendengespräch, die Supervision, die Gemeindeberatung, die geistliche Begleitung und ein an den Aufgaben des Pfarrdienstes orientiertes Fortbildungsangebot. Folgende Instrumente sollen ausgebaut bzw. noch entwickelt werden. Coaching in zentralen Arbeitsbereichen, z.B. Gottesdienstcoaching, kollegiale Beratung, Fortbildung für Presbyterien, ausgerichtet an Art. 56 der Kirchenordnung, wo drin steht, dass die Presbyterinnen und Presbyter ja auch das geistliche Wächteramt haben, also auch die Predigtarbeit und die Verkündigung der Pfarrerinnen und Pfarrer zu prüfen haben. Dazu müssen sie ja nun auch irgendwie in Stand gesetzt werden – Qualitätsstandards, Prozessbeschreibung und Burnout-Prophylaxe – z.B. Aufenthalt auf dem Schwabenberg, bevor das Burnout eingetreten ist. Die beruflichen Rahmenbedingungen müssen in folgenden Bereichen verbessert werden. Neue Aufgaben müssen mit Entlastung verbunden werden, personelle Ressourcen für Vertretungsdienste müssen gestärkt werden, Pfarrerinnen und Pfarrer sollen in ihren Verwaltungsaufgaben unterstützt und entlastet werden.

2. Empfehlung: Die Kirchenleitung wird gebeten, den Bericht ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘ als Grundlage für einen Leitfaden zu nehmen, der allen Leitungsgremien auf den verschiedenen Ebenen als hilfreiches Instrument zur Gestaltung des pastoralen Dienstes zur Verfügung gestellt wird. Der Leitfaden soll in geeigneter Weise, z.B. im Rahmen eines Tages für Presbyterinnen und Presbyter vorgestellt werden. In dem Leitfaden sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bei der Arbeitszeitregelung soll die Regelung des freien Tages bei einer 100-Prozent-Stelle gem. § 48 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes berücksichtigt werden. Neben dem Blockmodell sollen beim Teildienst alternative Regelungen vor Ort ermöglicht werden. Die Unterscheidung von Dienstanweisung und Dienstvereinbarung ist sinnvoll. Während sich die Dienstanweisung aus dem Ordinationsvorhalt ergibt, bezieht sich die Dienstvereinbarung auf die Konzeption des jeweiligen Arbeitsbereiches. Dienstvereinbarungen innerhalb der Dienstanweisungen sind an die Gemeindekonzeptionen bzw. Kirchenkreiskonzeptionen anzupassen. Und schließlich die gendergerechte Wahrnehmung und Gestaltung des Pfarrdienstes ist auf allen Ebenen unserer Kirche durch konkrete Regelungen weiterzuentwickeln.

Soweit meine Rede.“

Eine Aussprache findet zunächst nicht statt.

Pause: 16.10–16.45 Uhr.

Leitung: Präses Buß

Die Synode singt Lied WL 65
(„WORT LAUTE“, Liederheft zum evangelischen Gesangbuch).

Die Aussprache zur Vorlage 1.1.2 „Bibel in gerechter Sprache“ wird eröffnet.

Vorlage 1.1.2

„Bibel in gerechter Sprache“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Czulwik, Bußmann, Muhr-Nelson, Lembke, Dr. Scheffler, Ackermeier, Damke, PD Dr. Beese, Dier, der Präses sowie die Berichterstatterin.

Im Laufe der Aussprache werden folgende Anträge gestellt:

Antrag Synodale Dr. Scheffler:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und der EKD, sich um eine Handreichung für Haupt- und Ehrenamtliche zu bemühen, in der die Kriterien der unterschiedlichen Bibelübersetzungen und -übertragungen für ihre Entstehung und zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauch beschrieben werden.“

Antrag Synodaler Lembke:

„Im zweiten Absatz der Vorlage soll das Wort ‚gottesdienstlichen‘ durch ‚gemeindlichen‘ ersetzt werden.“

Antrag Synodaler Bußmann:

„... den letzten Absatz der Vorlage wie folgt zu ändern:
... in der Kriterien beschrieben werden, wann und wie andere Übersetzungen und Übertragungen in Gottesdiensten verwendet werden können.“

Der Präses lässt im Anschluss an die Aussprache über den Antrag des Synodalen Lembke abstimmen.

**Beschluss
Nr. 91** Die Synode beschließt mehrheitlich, den Antrag des Synodalen Lembke abzulehnen.

Der Präses stellt anschließend den Antrag der Synodalen Dr. Scheffler zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 92** Die Synode beschließt mehrheitlich, den Antrag anzunehmen.

Der Text der Vorlage des Synodalen Bußmann wird von der Berichterstatterin in die Vorlage übernommen.

Es wird vorgeschlagen, die Vorlage 1.1.2 mit Änderungen und folgendem Wortlaut zu beschließen:

„Wir können als Kirche nur davon profitieren, wenn uns scheinbar Vertrautes fremd wird und neu gelesen werden will, wenn geprüft und bewahrt wird, was unverzichtbar zu uns gehört, und wenn wir nicht aufhören, um ein Verstehen der biblischen Texte zu ringen. Gerade das macht uns doch als Kirche, die sich an das Wort Gottes bindet, erkennbar.“

(Zitat aus dem schriftlichen Präsesbericht; Abschnitt 4)

Die Landessynode hält daran fest, dass nach Artikel 169 Absatz 1 der Kirchenordnung¹ die Bibelübersetzung nach Martin Luther als Regelübersetzung im Gottesdienst verwendet werden soll.

Darüber hinaus kann sich im gottesdienstlichen Gebrauch aber auch der Reichtum der unterschiedlichen Bibelübersetzungen und -übertragungen wiederfinden, zu dem auch die ‚Bibel in gerechter Sprache‘ und die persönliche Übersetzungsarbeit gehören.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und der EKD um eine Handreichung für Haupt- und Ehrenamtliche zu bemühen, in der die Kriterien für die Entstehung der unterschiedlichen Bibelübersetzungen und Übertragungen nachgezeichnet und Empfehlungen für ihren gottesdienstlichen Gebrauch beschrieben werden.“

Die vorstehende Vorlage 1.1.2 „Bibel in gerechter Sprache“ wird ohne weitere Aussprache mehrheitlich angenommen und an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 93**

Die Aussprache zur Vorlage 1.2.4 „Christlich-Islamischer Dialog“ wird eröffnet.

Vorlage 1.2.4

„Christlich-Islamischer Dialog“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Czyliwik und Moskon-Raschick.

Die Vorlage 1.2.4 „Christlich-islamischer Dialog“ wird mehrheitlich bei fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 94**

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, grundsätzliche theologische Fragen zum christlich-islamischen Dialog (z.B. die Themen des Gottesbildes, der ethischen Grundfragen und die Frage von Mission und Dialog) in geeigneter Weise in die öffentliche Diskussion einzubringen.

1 Kirchenordnung Artikel 169: (1) ¹Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden. ²Die Predigttexte müssen den Kanonischen Büchern der Heiligen Schrift entnommen werden. ³Es ist gute kirchliche Ordnung, sich an die überlieferten Perikopen oder an feste Textreihen zu halten. ⁴Für besondere Tage kann die Präses oder der Präses einen einheitlichen Predigttext bestimmen.

Dies soll im Gespräch mit theologischen Fakultäten, ökumenischen Partnerkirchen, islamischen Theologinnen und Theologen und an diesen Fragen arbeitenden Ausschüssen und Beauftragten geschehen.“

Die Aussprache zur Vorlage 2.2 und 2.2.1 „Pfarrberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005“ wird eröffnet.

Vorlage 2.2 und 2.2.1

„Pfarrberuf mit Zukunft –
Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005“.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Krefis, Dr. Scheffler, Kleingünther, Niemann, Dr. Hoffmann, Czulwik, Prof. Dr. Lübking, Winterhoff, B. Becker, Kerl, Weber, Ettliger, Lembke, die Berichterstatterin, August, Braun-Schmitt, Jeck, Neuhaus, Burkowski, Konrad sowie Präses Buß.

Im Laufe der Aussprache werden folgende Anträge gestellt:

Antrag Synodaler Krefis:

„... das Wort ‚Pfarrerschaft‘ durch das Wort ‚Pfarrschaft‘ zu ersetzen“.

Antrag Synodaler Kleingünther:

„In Abschnitt 2 (Seite 3) 3. Absatz, 3. Spiegelstrich, erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Dienstanweisung nennt auf der Grundlage des Ordinationsvorbehalts die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus örtlichen Gegebenheiten für die jeweilige Pfarrstelle ergeben; die Dienstvereinbarung konkretisiert die Aufgaben entsprechend der Konzeption der jeweiligen Aufgabenbereiche.““

Antrag Synodaler Jeck:

„... im zweiten Abschnitt, den dritten Spiegelstrich wie folgt zu ändern: ... wobei Bereiche der Freiheit pfarramtlichen Handelns bewahrt bleiben müssen“.

Antrag Synodale I. Schmidt:

„... auf der Seite 3 den zweiten Spiegelstrich mit folgendem Text zu ändern: Das Vertretungsmanagement als Leitungsaufgabe muss verbessert werden“.

Antrag Synodaler B. Becker:

„... den Vorlagentext Seite 3, dritter Spiegelstrich, wie folgt zu ändern: ‚sollen‘ durch ‚müssen‘ zu ersetzen“.

Antrag Synodaler Lembke:

„... den ersten Abschnitt der Vorlage Seite 3 komplett zu streichen“.

Antrag Synodaler Prof. Dr. Lübking:

„... unter Ziff. 1 auf der Seite 2 der Vorlage den Text aufzunehmen: ‚regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche‘“.

Antrag Synodaler Niemann:

„... den Begriff ‚Coach‘ durch den Begriff ‚Berater‘ zu ersetzen“.

Antrag Synodaler Czulwik:

„... Änderung Seite 2 Ziff. 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: ‚Instrumente zur Förderung der Qualität des pastoralen Dienstes‘“.

Nach kurzer Aussprache wird über die Anträge der Synodalen abgestimmt; sie werden insgesamt mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss
Nr. 95**

Der Text des Antrages des Synodalen Kleingünther wird von der Berichterstatterin in die Vorlage übernommen.

Die Vorlage 2.2.1 wird mit Änderungen und folgendem Wortlaut daraufhin mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen:

**Beschluss
Nr. 96**

„Die Synode begrüßt den vorgelegten Bericht ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘ und nimmt ihn mit Dank zur Kenntnis. Sie sieht ihn als hilfreich an angesichts aktueller Aufgabenstellungen.“

Für die Diskussion über den Pfarrberuf hat sich die **Ordination** als Ausgangspunkt als außerordentlich fruchtbar erwiesen.

- Die im Ordinationsvorhalt beschriebenen Aufgaben stellen ein Grundmuster für die Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer in allen Aufgabenfeldern dar. Diese gemeinsame Basis lässt Differenzierung und Gestaltungsfreiheit zu.
- Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erfordert theologische Urteilsfähigkeit und „Pluralitätskompetenz“: Eine hohe Verständnis- und Sprachfähigkeit in unterschiedlichen Milieus und Lebenssituationen ist für pastorales Handeln, Bildungs- und Leitungsaufgaben besonders wichtig.
- Zu einer wesentlichen Aufgabe des Pfarrberufes gehört es, Menschen auf ihre Taufe anzusprechen und sie zu ermutigen, ihre Charismen zu entfalten („to equip the saints“; Eph 4,12).
- In der Vergangenheit kam es zu gravierenden Einschnitten und Mehrbelastungen für den Pfarrberuf. Der Pfarrberuf muss deutlich attraktiver gestaltet werden, um ihn zukunftsfähig zu machen.

Auf der Grundlage des vorgelegten Berichtes soll das Gespräch über das Pfarrbild auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen weitergeführt werden. Besonders wichtig erscheint dieses Gespräch auf der Gemeindeebene.

Über das Verhältnis von Ordination und Vokation sowie andere Formen der Beauftragung muss weiter nachgedacht werden.

1. Die vorhandene **Qualität im pastoralen Dienst** soll nachhaltig gesichert und gefördert werden. Die dafür notwendigen Unterstützungssysteme sind aus- und aufzubauen. Die Kirchenleitung wird gebeten, entsprechende Ressourcen bereitzustellen.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung des pastoralen Dienstes, die zu stärken sind:

- Die Visitation
- Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch
- Die Supervision
- Die Gemeindeberatung
- Die Geistliche Begleitung
- Ein an den Aufgaben des Pfarrdienstes orientiertes Fortbildungsangebot

Folgende Instrumente sollen ausgebaut bzw. noch entwickelt werden:

- Coaching in zentralen Arbeitsbereichen (z.B. Gottesdienstcoaching)
- Kollegiale Beratung
- Fortbildung für Presbyterien (Art. 56 KO)
- Qualitätsstandards und Prozessbeschreibung
- Burn-out-Prophylaxe (Bsp. „Schwanberg“)

Die beruflichen Rahmenbedingungen müssen in folgenden Bereichen verbessert werden:

- Neue Aufgaben müssen mit Entlastung verbunden werden.
- Die Organisation der Vertretungsdienste muss verbessert werden.
- Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen in ihren Verwaltungsaufgaben unterstützt und entlastet werden.

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Bericht „Pfarrberuf mit Zukunft“ als Grundlage für einen **Leitfaden** zu nehmen, der allen Leitungsgremien auf den verschiedenen Ebenen als hilfreiches Instrument **zur Gestaltung des pastoralen Dienstes** zur Verfügung gestellt wird.

Der Leitfaden soll in geeigneter Weise (z.B. im Rahmen eines Tages für Presbyterinnen und Presbyter) vorgestellt werden.

In dem Leitfaden sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei der Arbeitszeitregelung soll die Regelung des freien Tages bei einer 100 %-Stelle gem. § 48 Absatz 2 PfdG berücksichtigt werden.
- Neben dem Blockmodell sollen beim Teildienst alternative Regelungen vor Ort ermöglicht werden.
- Die Unterscheidung von Dienstanweisung und Dienstvereinbarung ist sinnvoll. Die Dienstanweisung nennt auf der Grundlage des Ordinationsvorhalts die grundsätz-

lichen Aufgaben, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten für die jeweilige Pfarrstelle ergeben; die Dienstvereinbarung konkretisiert die Aufgaben entsprechend der Konzeption des jeweiligen Aufgabenbereichs.

- Die gendergerechte Wahrnehmung und Gestaltung des Pfarrdienstes ist auf allen Ebenen unserer Kirche durch konkrete Regelungen weiterzuentwickeln.“

Leitung: Präses Buß

Die Sitzung endet um 18.15 Uhr.

Die Synode singt Lied EG 491.

Die Synode endet mit Gebet und Segen.

Siebte Sitzung	Freitag	16. November 2007	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Böving und Nesperke			

Leitung: Präses Buß

Andacht:

Synodale Kurschus, Psalm 78, 3

Geburtstage:

Synodale Wörmann und Krause, Lied EG 324, Strophen 1–3, 12 und 13

Grüße

Der Synode werden die Grüße von Herrn Kirchenrat Andreas-Christian Tübler aus der Lippischen Landeskirche und von Frau Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl weitergegeben.

Der Präses begrüßt den Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

des Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers

„Sehr geehrter Herr Präses Buß,
sehr geehrte Synodale,

mit einem besonderen Gruß an die beiden Geburtstagskinder Frau Wörmann und Herrn Krause begrüße ich Sie alle sehr herzlich. Sie wissen, ich bin heute das erste Mal zu Gast bei der westfälischen Landessynode und ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung und für die Gelegenheit, heute bei Ihnen zu sein. Ich freue mich über diese Begegnung und dass ich hier bin.

Ich weiß, dass es Ihnen hier bei dieser Landesynode um die Belange und die Bedürfnisse der Menschen geht. Ich weiß auch um das besondere Engagement, das viele von Ihnen hier zeigen. Bei Vielen ist das Mandat ehrenamtlich, und ich möchte beginnen, indem ich denen, die diese Aufgabe hier in der Synode und anderswo ehrenamtlich ausüben, ein herzliches Wort des Dankes sage.

Es ist heute nicht mehr selbstverständlich, sich eine ganze Woche Zeit zu nehmen für eine solche Aufgabe. Ich habe mit Interesse den Namen dieses wunderschönen Raumes vorab gelesen, und Präses Buß hat mir gesagt, dass Sie immer hier tagen: Assapheum. Ich weiß, dass es an Assaph, den 1. Leviten erinnert, der die Bundeslade bewacht hat. Ich finde es interessant, dass dieses Tagungszentrum an die Bundeslade erinnert. Für mich ist das ein Hinweis, dass es hier bei Ihnen um das Eingemachte geht.

Wenn ich mir die Tagungsordnung anschau, die Sie sich in dieser Woche vorgenommen haben, dann sind das grundlegende Fragen, mit denen Sie sich hier beschäftigen und die Sie berühren. Die Frage nach der Zukunft der Kirche oder die Frage nach unserer Gesellschaft im Zeitalter der Globalisierung. Nun könnte man ja auf die Idee kommen, dass die Frage nach der Zukunft der Kirche keine Frage ist, die die Politik etwas angeht. Ich glaube nicht, dass das richtig ist.

Das kann man ganz schnell und ganz praktisch in unseren Tagen herunterbrechen, nehmen Sie etwa die Frage der Schließung von Kirchen. Es ist keine Frage, die nur die Kirche etwas angeht und diejenigen, die sich der Kirche verbunden fühlen. Die Frage der Schließung oder der Umwidmung von Kirchen geht die gesamte Gesellschaft an. Ich bin fest davon überzeugt, dass erst dann, wenn eine solche Frage ansteht, viele in unserer Gesellschaft plötzlich merken, dass eine solche Entscheidung elementare Auswirkungen weit über das innerkirchliche Leben hinaus hat. Das hat, glaube ich, etwas damit zu tun, dass auch für die, die sich nicht einer Kirche zugehörig fühlen, Kirche dann doch im tiefen Herzen mehr ist als nur ein Gebäude. Vielleicht ein schönes Gebäude, ein gewohntes Gebäude. Es ist eben nicht irgendein Raum an irgendeinem zufälligen Ort, sondern Kirche steht stellvertretend für die zentralen Grundlagen unserer Kultur. Deshalb ist natürlich die Frage: ‚Schließt man eine Kirche oder widmet sie um?‘ auch immer eine kulturelle Herausforderung. In welcher Stadt sage ich das eigentlich, wenn ich an die Debatten, Erfahrungen, auch die Bitterkeit in manchem Wort in den letzten Wochen und Monaten erinnere.

Jedenfalls ist es auch für die Synodalen eine gesellschaftliche und soziale Herausforderung, wie wir damit umgehen. Denn wo Kirchen geschlossen werden, das ist jetzt die politische Sicht der Dinge, folgen meistens auch noch andere Dinge. Nicht nur, dass ein Stadtteil oder ein Dorf vielleicht seine Seele verliert.

Wir haben es ja eben in der Andacht gehört. Da, wo man sein eigenes Leben festmacht. Sicherlich nicht vergleichbar, aber vielleicht ein bisschen ähnlich. Die Erzählung der Großmutter, oder der Ort, wo man selber vielleicht getauft worden ist, zur Konfirmation gegangen ist, oder nur vorbeigefahren ist.

Bei uns in der Politik gibt es etwas ähnliches. Etwa die Frage: Wie ist das mit den Schulschließungen?

Oder nachdem Sie, was Ihre Aufgabe ist, auch über Geld reden. Wie ist das mit den Einrichtungen der Kirchen? Wie lange schaffen wir noch, das zu halten, angesichts dessen, was in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor uns liegt?

Ich kann mich übrigens noch gut daran erinnern: Kurz nachdem ich zum Ministerpräsidenten gewählt wurde, war ich etwas unvorsichtig und habe in einer Pressekonferenz beiläufig gesagt, wir werden in den nächsten Jahren 1.300 Schulen schließen müssen in NRW. Ich weiß noch, was ich da für Prügel bekommen habe. Wie unverantwortlich das wäre, die Zahlen stimmten nicht und Ähnliches. Plötzlich wagt keiner mehr, das zu bestreiten, wie natürlich die ersten Schulen schon konkret vor der Schließung stehen, und vielleicht ist das auch bei den Krankenhäusern demnächst so. Bei den Seniorenheimen weiß ich es nicht. Hier taucht eher die Frage auf: Braucht man nicht noch mehr? Und brauchen wir dasselbe noch mal, was wir schon haben, oder brauchen wir nicht etwas ganz Anderes?

Das hängt zusammen mit unserem Leben und hat Auswirkungen auf unser Leben. Dass Ihnen das hier bewusst ist, das weiß ich. Aber ich habe das Gefühl, dass viele draußen sich das noch nicht klar gemacht haben.

Liebe Synodale,

die Landesregierung weiß, dass die Kirchen viele wichtige Felder im gesellschaftlichen Miteinander bestellen. Da ist zum Beispiel Bethel, wo wir jetzt sind und wo ich gleich auch noch den Vormittag verbringen möchte. Ich glaube, dass das ein typisches und ein besonders dichtes Beispiel ist für die Breite und Tiefe kirchlichen Handelns und mir liegt einfach sehr am Herzen, deutlich zu machen, dass unser Land den Beitrag der Kirchen auch in Zukunft braucht. Nicht nur wegen der großen Bedeutung der Kirchen für die sozialen Einrichtungen, für die Kindertagesstätten und für all die Pflegeheime, Hospize, Krankenhäuser und Familienzentren.

Ich glaube, da gibt es etwas, was wahrscheinlich noch wichtiger und was zumindest Voraussetzung dafür ist, dass man mit den Anderen verantwortlich und richtig umgehen kann. In Wahrheit bitte ich um Ihren weiteren Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Hier ist ein großes Problem, worüber man lange diskutieren und streiten muss. Das Faktum kann man aber nicht mehr bestreiten. In den letzten Jahren ist unsere Gesellschaft stärker auseinandergedriftet, als wir uns das eigentlich vorgestellt haben. Wir, die wir immer so stolz waren, dass wir eine dichte Gesellschaft hatten mit Möglichkeiten des Übergangs, egal wo man herkam, oder wo man geboren war, ob die Eltern reich, ob sie arm waren, ob es eine Universitätsstadt war, oder ob es irgendwo im ländlichen Raum war. Es gab für den der wollte immer die Möglichkeit weiterzukommen. Ich bin selber jemand, der das hat erfahren dürfen, und ich wäre heute nicht hier, wenn ich die Möglichkeiten nicht bekommen hätte, die meine Eltern und meine Lehrer mir eingeräumt haben. Wir müssen an dem Thema arbeiten. Ich will mich nicht damit abfinden, dass das immer so weitergeht, und ich mag nicht einfach akzeptieren, dass das zwangsläufig sei und dass es keine Gegenstrategie geben soll.

Sie haben gemerkt, ich habe von Ihnen nicht nur kirchliches Engagement, sondern auch politisches Engagement erbeten. Das ist eine schwierige Sache, übrigens auch im Hinblick auf das Verhältnis von Kirche und Politik in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Da ist nur heute Morgen nicht die Gelegenheit, darüber länger zur philosophieren. Ich glaube, wir brauchen Ihr politisches Engagement auch in Zukunft.

Ich persönlich weiß als praktizierender Christ, dass es nicht die eine christliche Sicht der Dinge gibt. Da wird auch gestritten, da muss auch gestritten werden um den richtigen Weg, das ist auch gut. Aber ich möchte einen zweiten Satz dazu sagen: Wir wissen, dass es Fragen gibt, auf die es auch in dieser Welt keine letzten Antworten gibt. Ich bestreite, dass es einen unauflöselichen Widerspruch zwischen christlicher Ethik und politischer Verantwortung gibt. Darauf möchte ich bestehen. Wenn Sie anderer Auffassung sein sollten, müssen wir darüber reden. Ich möchte deshalb darauf bestehen, weil ich auf der einen Seite weiß, dass auch Kirche unter den Bedingungen dieser Welt lebt und handelt. Aber als jemand, der seit vielen Jahren und Jahrzehnten ehrenamtlich und hauptberuflich in der Politik tätig ist, ist mir schon wichtig, dass wir aufhören, in dieser Gesellschaft so miteinander umzugehen, als ob es das Wichtigste sei, dass wir mal darüber gesprochen hätten.

Härter formuliert: Da wo ich kann und wo ich Gelegenheit habe, versuche ich ein bisschen darüber zu lernen, dass wir die postmoderne Sicht der Dinge überwinden, wonach es nichts Wahres und nichts Falsches, nichts Richtiges und nichts Unwahres gibt. Irgendwo gibt es auch noch etwas, was den Kern eines jeden Menschen, vielleicht auch den Kern der Gesellschaft ausmacht. Darüber mehr zu reden und den Mut zu haben,

sich auch hinzustellen und zu sagen: ‚Ich halte das für richtig und dafür stehe ich‘, das haben wir zu sehr verlernt oder uns abgewöhnt. Beides passt zusammen und gehört zusammen: Das Wissen um die eigene Begrenztheit, wenn Politiker aufgerufen sind, letzte Wahrheiten zu verkünden – dann wird es immer ganz furchtbar. Zu wissen, dass es doch irgendwo letzte Wahrheiten gibt und dass eben nicht alles beliebig ist, dass man nicht über alles diskutieren muss und dann sagen kann: ‚Gut, dass wir mal darüber gesprochen haben.‘, und dann geht jeder weiter seines Weges. Das, liebe Synodale, ist wichtig, wenn wir dafür sorgen wollen, dass das beieinander bleibt. Ich brauche jetzt eigentlich gar keine Themen zu nennen, wo das geht.

Bischof Huber hat ja gerade schwere Vorwürfe erhalten, weil er den Mut gehabt hat, im Verhältnis zwischen Christen und Muslimen klare Worte zu sagen. Ich bin ihm dankbar dafür, nicht weil das eine Form von Ausgrenzung ist, wie die Antwort lautete, sondern weil es die Eröffnung eines Dialoges ist. Toleranz geht übrigens nur, wenn man einen klaren eigenen Standpunkt hat und nicht, wenn man alles für erlaubt, möglich oder vertretbar hält. Deshalb freue ich mich auf die Debatten der Zukunft, wohlwollend, dass wir dann auch immer mal wieder anderer Meinung sein werden. O.k., das gehört dazu. Bevor ich hierhin gekommen bin, habe ich mich bei meinen beiden Vorgängern erkundigt. Sie haben mir gesagt, das wäre früher auch nicht anders gewesen. Insofern mache ich das mit einem Stück Leichtigkeit. Aber das Fundament, auf dem wir stehen, die Sache, für die wir arbeiten, die trennt uns am Ende nicht, sondern sie eint uns.

Ich will noch eine zweite Bemerkung machen, die hat etwas mit dem Thema Globalisierung zu tun. Wir werden gleich noch in das Thema eingeführt, dieses Thema ist nicht minder bedeutend. Sie alle haben in den letzten Wochen die Berichte über die Arbeitsbedingungen in chinesischen Fabriken mitbekommen – etwa zur Herstellung von Kinderspielzeug. Die Arbeiter in China nennen ihre Fabrik ‚die Hölle‘. Das zeigt, was dort für Zustände herrschen. Der Eine oder Andere von Ihnen weiß, dass ich mich mit diesem Thema seit langem sehr intensiv beschäftige. Krach und Ärger habe ich auch schon genug gehabt mit dem, was ich dazu meine.

Der Philosoph Rüdiger Safranski hat ein – wie ich finde spannendes – Buch geschrieben. Es heißt: ‚Wie viel Globalisierung verträgt der Mensch?‘ Wir haben im Moment eine große Chance. In den letzten Jahren haben Menschen auf den öffentlichen Kanzeln unserer Gesellschaft gestanden und haben versucht, uns zu erklären, dass Globalisierung angesagt sei und dass es keine Alternative dazu gebe. Das ist genau so richtig wie es falsch ist.

Richtig ist, dass wir selber alle in den letzten Jahrzehnten dafür gekämpft haben, dass wir in einer Gesellschaft offener Grenzen leben. Ich habe nicht vor, das wieder rückgängig zu machen oder einen Beitrag dazu zu leisten, weil ich es nach wie vor fantastisch und schön finde, wenn Grenzen fallen, und es gibt noch genügend Grenzen in dieser Welt, die fallen könnten. Aber die Frage wird gestellt werden müssen, ob dies bedeutet, dass alles, was wir tun und alles was hier oder anderswo auf dieser Welt geschieht, nur noch nach ökonomischen Kriterien zu beurteilen ist. Safranski zeigt, dass die Berechnungen irgendwelcher Ökonomen oder die Thesen irgendwelcher ökonomischen Ideologen eben nicht Grundlage für die Organisation unseres Zusammenlebens sein müssen. Der Mensch darf nicht einem System unterworfen werden. Wer das tut, verletzt die Würde und kommt auf das schiefe Gleis. Aber er wird es nicht hinnehmen dürfen. Er wird darauf achten müssen, dass unsere Marktwirtschaft sozial bleibt.

Hier, meine Damen und Herren, beginnt ein spannender Diskussionsprozess. Der ist viel konkreter, als man denkt. Ich habe mir die Mühe und die Freude gemacht und mich

mal in die Wall-Street eingeladen. Ich habe gesagt: ‚Ich will mal mit dem Vorstand über die Frage reden, wer eigentlich die Spielregeln macht, nach denen solche Prozesse ablaufen.‘ Ich habe vermutet, dass das alles nicht von ungefähr kommt. Ich bin kein Konspirationstheoretiker. Ich glaube, man findet Menschen, die fest davon überzeugt sind, dass das, was sie tun, richtig ist. Es hat lange gedauert, bis sie auf meine Frage: ‚Macht ihr die Spielregeln?‘ zugegeben haben: Ja, so etwas wie ‚einen Golden Standard‘ machen wir, und wir versuchen, ihn überall in der Welt durchzusetzen. Eine spannende Frage ist: Mit welcher Legitimation? Mit welcher Kontrolle? Wer profitiert, wer profitiert nicht? Können wir hier in der BRD uns heraushalten? Immerhin sind wir noch Exportweltmeister.

Die These der letzten Jahre und Jahrzehnte war: Es geht nur nach ökonomischen Kriterien. ‚Shareholder-Value‘ ist keine ökonomische Theorie, sondern eine Ideologie, die Überbewertung eines Aspektes. Eine Gegenthese ist: Wirtschaftliche Vernunft und soziale Gerechtigkeit sind keine Gegensätze und dürfen keine Gegensätze sein, sondern müssen zwei Seiten einer Medaille sein. Aber Sie wissen es und haben es verfolgt. Das in unserer Gesellschaft durchzusetzen, ist nicht so ganz einfach. Wer etwa die Debatte über Hartz IV in den letzten Tagen erlebt hat, der hat gesehen, dass alleine die Tatsache, dass an einem Gesetz etwas geändert wird, von einigen Leuten in diesem Land schon fast zum Untergang des Abendlandes erklärt worden ist. Die Reformbereitschaft werde zusammenbrechen und alles solle plötzlich in die falsche Richtung gehen. Ich frage mich manchmal, wann die mit Leuten geredet haben, die von Hartz IV leben müssen und ob die eigentlich wissen, was es bedeutet, wenn eine alleinerziehende Mutter, die von Hartz IV lebt, ihr Kind einschult. Der Kauf eines Schulranzens wird dann eine fast unüberwindbare finanzielle Hürde.

Es ist gut, dass wir an der einen Stelle etwas geändert haben, um zu zeigen, dass Leistung sich lohnt. Die Tatsache, dass jemand 30 oder 40 Jahre in eine Versicherungskasse eingezahlt hat, ist nicht banal und kann nicht gleichgesetzt werden mit der Tatsache, dass jemand gerade ein paar Monate eingezahlt hat. Die Väter der sozialen Marktwirtschaft wollten nicht ein solches System, sondern wollten wirtschaftliche Vernunft und soziale Gerechtigkeit beieinander halten.

Ich habe den Eindruck, jemand wie Bodelschwingh wusste das auch. Auch dann, wenn ich Gutes tue für andere Menschen, muss ich darauf achten, dass es irgendwo ökonomisch vernünftig zugeht. Das Eine ermöglicht das Andere und das Andere bedingt das Eine. Deshalb bin ich fest davon überzeugt, dass das, was man heute ‚Neoliberalismus‘ nennt, eine Verirrung ist, und dass Ordoliberalismus das Richtige ist. Neoliberal ist Materialismus und ordoliberal heißt wertgebunden. Das finde ich eine spannende Frage, über die nachzudenken und zu arbeiten sich lohnt. Ich glaube, dass diese gesellschaftspolitische Debatte über die Zukunft unseres Landes dringend notwendig ist.

Über den Aufbau einer Gesellschaft, die älter wird, aber gleichwohl innovativ, lebendig und flexibel bleiben muss. Über eine Gesellschaft, die sich dem harten Wettbewerb der Globalisierung stellt und trotzdem die sozial Schwachen nicht vergisst. Über den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft als eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mit wirtschaftlicher Vernunft und sozialer Gerechtigkeit. Über ein Land, das weltoffen bleibt und sich trotzdem gegen internationale Verbrechen und gegen Fanatismus und Terrorismus zu wehren weiß. Über eine Kultur, die sich trotz vielfältiger Einflüsse ihrer eigenen Wurzeln und der Werte des christlich-jüdischen Abendlandes und der Aufklärung immer wieder vergewissert und sie lebendig hält. Trotz aller Trennung von Staat und

Kirche: Die Politik braucht auch den Beitrag der Kirchen. Vielleicht ist es ein bisschen unbescheiden, umgekehrt gilt dies auch.

Insofern bin ich gespannt auf das, was Sie hier diskutieren, hier auf dieser Synode und dann im kommenden Jahr in den Gemeinden, in den Gremien, in den Initiativen. Ich biete Ihnen an, dass wir darüber auch gemeinsam diskutieren. Wenn es Not tut, streiten, wenn es gut geht, Gemeinsamkeiten feststellen, wenn nicht bei Allem, dann aber doch bei Manchem.

Das ist das, was ich Ihnen sagen wollte, verbunden mit dem herzlichen Gruß für Ihre Tagung und ganz abschließend:

Gott befohlen.“

Dank:

Präses Buß

„Herr Ministerpräsident,

Sie haben es gehört, die Synode dankt Ihnen sehr für Ihre nachdenklich machende Rede. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie zunächst einmal Ihre Zuhörerinnen und Zuhörer als vor allem Ehrenamtliche im Blick haben und unseren Presbyterinnen und Presbytern, so möchte ich es heute ausdrücklich sagen, für ihre Arbeit gedankt haben in den Gemeinden, in den Kreissynoden und hier in der Landessynode. Ich danke Ihnen, dass Sie heute die Gelegenheit nutzen, dies mit Ihren Worten zu sagen und am dichten Beispiel Bethel wirklich präsent zu sein. Dies ist ein besonderer Ort. Bethel – Friedrich von Bodelschwingh hat es aus dem Alten Testament entlehnt – heißt ‚Haus Gottes‘. Er wollte, dass Menschen dort hinein kommen, zeitlebens und ewig.

Sie haben die wichtige Frage nach der Wahrheit gestellt, nach der Wahrheit im persönlichen Leben und auch im Kern der Gesellschaft, nach dem, was wir ‚Gewissheit‘ nennen. Sie haben darauf hingewiesen, dass auch im Dialog mit anderen Religionen – das ist auch ein wichtiges Thema für uns – Toleranz nur aus Glauben wächst, wenn man selbst einen Glauben hat. Sie haben uns deutlich vor Augen geführt, dass christliche Ethik und politische Verantwortung zusammengehören. Dieser Überzeugung ist diese Synode in ganz großer Mehrheit, und deshalb gestatten Sie mir, dass ich drei ungnädige Fragen, wie Sie gesagt haben, am Schluss noch einmal benenne.

Das Eine: Als ich heute in die Zeitung schaute, hieß eine der Schlagzeilen: ‚Kinderarmut auf Rekordhöhe‘. Das geht nicht. Deswegen wird die Synode dazu Stellung nehmen. Zweitens: ‚Klimakatastrophe‘. NRW ist ein Schlüsselland in der Erzeugung und im Verbrauch von Energie. Ich denke, hier geht es nicht nur ums Reden, hier geht es wirklich in diesem kurzen Zeitfenster ums Handeln. Auch hier bitten wir um einen intensiven Dialog. Drittens bin ich dankbar, dass ‚Die Zeit‘ in dieser Woche, in der Sie uns besuchen, titelt: ‚Rettet den Sonntag – warum Kirchen und Gewerkschaften Recht haben.‘ Bitte helfen Sie mit, dass der Sonntag nicht immer weiter ausgehöhlt wird. Wir haben große Sorge, wenn in einer Stadt wie Köln die Geschäfte in allen Stadtteilen insgesamt an der Hälfte der Sonntage im Jahr geöffnet sind. Das geht auch nicht.

Herzlichen Dank.“

Grußwort:

Ministerialdirigentin Dr. Beate Scheffler
für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

„Man zündet nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es allen, die im Hause sind.“ – Matth. 5,15

Herr Präses,
Herr Ministerpräsident,
liebe Schwestern und Brüder,

mit den Worten des Lehrtextes für den heutigen Tag überbringe ich Ihnen die herzlichen Grüße der Geschwister aus dem Rat der EKD.

„Man zündet nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es allen, die im Hause sind. – So lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“

Diese Sätze aus der Bergpredigt setzen Vertrauen in uns und trauen uns ganz schön was zu. Darum geben sie uns Zuversicht und Mut.

Sie ermuntern uns zu öffentlichem Bekenntnis und zum Handeln in dieser Welt. Und sie bestärken uns darin, die Kirchen und Kirchengemeinden offen zu halten für alle, denen das Strahlen des Lichtes gilt.

Das Wort vom Licht, das auf einen Leuchter gesetzt wird, ist gewissermaßen der Ursprung aller Leuchtfelder.

Und die ‚Leuchtfelder‘ verschaffen mir nun einen eleganten Übergang zum Thema der Synode der EKD, deren Tagung ja gerade vor einer Woche zu Ende gegangen ist.

Leuchtfelder – Sie erinnern sich bestimmt alle daran –, so bezeichnete das Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ die Handlungsschwerpunkte unserer Kirche für den Reformprozess der nächsten Jahre. Sie wurden in Wittenberg diskutiert. Wir haben sie auf dem Hammer Reformtag noch einmal bearbeitet.

Auch die Synode der EKD hat in der letzten Woche noch einmal das Schwerpunktthema aufgegriffen und beraten unter dem Motto: ‚evangelisch Kirche sein‘.

Am Ende der Beratungen stand – wie immer bei EKD-Synoden – eine Kundgebung.

Was heißt ‚evangelisch Kirche sein‘ in Deutschland, in Westfalen, in Bielefeld und Bochum, in jeder einzelnen Kirchengemeinde? Mit dieser Frage hat sich die EKD-Synode intensiv auseinandergesetzt.

Dabei spielte am Rande selbstverständlich auch die protestantische Ekklesiologie im Verhältnis zum römischen Kirchenverständnis eine Rolle. Nicht zuletzt diese Differenz ist ja eine Ursache dafür, dass die ökumenischen Beziehungen zwischen unserer und der römisch-katholischen Kirche in letzter Zeit ‚komplexer‘ geworden sind, wie es Erzbischof Becker beim Reformationsempfang so nett gesagt hat.

Im Zentrum der Dresdener Kundgebung steht die Besinnung auf Ursprung und Wesen unserer Kirche. Ich zitiere: ‚Evangelisch Kirche sein heißt: Im Wandel der Zeit und unter sich ändernden Bedingungen beim Auftrag Jesu Christi zu bleiben, seiner Berufung zu folgen und die in ihm geschenkte Freiheit zu leben.‘

Mit anderen Worten: Unser Licht auf einen Leuchter stellen und es vor allen Leuten leuchten lassen!

Herr Ministerpräsident, Sie haben gerade unser Engagement noch einmal erbeten.

Weil wir beim Auftrag Jesu Christi bleiben, beziehen wir Position in der Welt. Unsere Stellungnahmen, unsere Einnisierungen sind nicht etwas, was sein kann oder auch nicht. Sie sind keine freiwillige Beigabe derer, deren eigentliches Geschaft der sonntagliche Gottesdienst ist.

Der Auftrag Jesu ist der eigentliche Grund fur das Handeln, das Mitgestalten, aber auch fur so manch widerstandige Position der Evangelischen Kirche in Deutschland und auch der EKvW.

Darum mischen wir als Kirche uns ein in die Debatten uber die ‚Gestaltung der Globalisierung‘, uber das Zusammenleben der Generationen und darum leisten wir Widerstand bei bestimmten Bleiberechtsregelungen, in der Frage embryonaler Stammzellforschung oder eben bei der Aufgabe des Sonntagsschutzes.

Und weil wir beim Auftrag Jesu Christi bleiben, darauf hat der Prasies gerade hingewiesen, konnen wir auch die Armut von Kindern nicht einfach hinnehmen.

Der Ratsvorsitzende hat auch schon in seinem Bericht, unser Prasies in seinem Ratsbericht darauf hingewiesen, dass es ein Skandal ist, dass Kinder in unserer so reichen Gesellschaft in Armut aufwachsen mussen, und wir werden auch noch einen entsprechenden Beschluss dazu fassen. Als Christinnen und Christen sind wir Anwalt derjenigen, die ihre Rechte (noch) nicht selber einklagen konnen. Kinder konnen nicht streiken wie Lokfuhrer. Darum mussen wir die Armut von Kindern ins Licht rucken, die trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs nicht zuruckgegangen ist.

Erst gestern hat das Deutsche Kinderhilfswerk wieder neue erschreckende Zahlen vorgelegt: 2005 war die Zahl der Kinder, die in Armut leben, doppelt so hoch wie vor dieser Zeit. Viele Kinder sind arm, deren Eltern einer geregelten Arbeit nachgehen. Das heit: Selbst bei Vollbeschaftigung haben Eltern haufig nicht ein solches Einkommen, dass sie ihren Kindern ein Aufwachsen in Teilhabe und Wurde ermoglichen konnen. Das ist auch eine Frage an die Lohne, die in unserer Gesellschaft gezahlt werden.

Da jede Statistik nur unter gewissem Vorbehalt zu lesen ist, halt der Rat der EKD ein verlassliches Instrument zur Darstellung von Kinderarmut in unserer Gesellschaft fur erforderlich. Und fur notig halten wir gleichzeitig entschiedene Schritte, um die strukturellen Grunde der Armut zu uberwinden.

Dass unzureichende Schulbildung und fehlende Berufsausbildung wesentliche Faktoren fur die Armut von Eltern und ihren Kindern sind und dass Armut heutzutage vererbt wird, wissen wir. Die evangelische Kirche engagiert sich deshalb auf allen Ebenen, um gerade auch die Chancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, die aus sogenannten bildungsfernen Elternhausern stammen. Wir in Westfalen leisten mit unserer Gesamtschule in Gelsenkirchen einen Beitrag dazu. Diese Schule hat – darauf sind wir ganz stolz – gerade das Gutesiegel Individuelle Forderung durch Ministerin Sommer erhalten. Die Synode wird nachher noch ein Positionspapier zur Bildungsgerechtigkeit verabschieden.

Zur kirchlichen Bildungsarbeit gehoren neben den Schulen Kindertageseinrichtungen, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, evangelische Erwachsenenbildung und vieles mehr. Wie wir schon in Hamm fur die westfalische Kirche, so haben auch die Synodalen in Dresden beschlossen, den Prozess einer evangelischen Bildungsberichterstattung zu beginnen. Ziel dieser Bildungsberichterstattung soll es sein, kirchliches Bildungshandeln untereinander – das ist auch notig, denn vielfach weit der eine nicht, was der andere tut – und offentlich sichtbar zu machen und Steuerungswissen fur die qualitative Weiterentwicklung unserer Angebote zu erhalten.

Liebe Schwestern und Brüder,

Weiterentwicklung, Reform, Aufbruch, neue Wege – unsere Kirche ist in Bewegung!
In Dresden hat uns eine Jugenddelegierte einen Merksatz mit auf den Weg gegeben, der gleichermaßen für die Kirche wie auch für die Politik gilt. Er lautet:
Auf dem Irrweg ist Rückschritt Fortschritt.
In diesem Sinne wünsche ich uns allen noch einen gesegneten Abschluss der Synode.“

Hauptvorlage 2.1

„Globalisierung gestalten! Staat und Kirche:
Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt“

Berichterstatter:

Synodaler Henz

Einbringung:

„Herr Präses,
Herr Ministerpräsident,
hohe Synode,

ich erinnere mich noch gut an die Diskussion vor zwei Jahren. Hier auf der Landesynode hat der Berichtsausschuss – ohne dass jemand von den Synodalen einen Antrag dazu gestellt hätte – gemeint, dass die Ausführungen unseres Präses zur Rolle des Staates ein so wichtiges Thema seien, dass sie aufgegriffen und intensiver diskutiert werden sollten. Wir hatten alle den Eindruck, dass es einfach schwieriger geworden ist, einen sozialstaatlichen Ordnungsrahmen zu wahren. Diesen Rahmen brauchen ganz besonders die, die auf Unterstützung und Solidarität angewiesen sind. Sie wurden jedenfalls aus unserem Kulturraum heute auch schon wiederholt genannt. Damals hat die Landesynode diesen Vorschlag des Berichtsausschusses in der Gestalt aufgenommen, dass sie den Auftrag erteilt hat, eine Vorlage zu erstellen, die einen deutlichen Rückbezug auf die Barmer Erklärung haben sollte und die auch in das Barmen-Jubiläum 2009 hinüberführen sollte.

Als dann der Ausschuss berufen war, ist uns sehr schnell deutlich geworden, dass wir es diesmal aus mehreren Gründen mit einer anderen Art von Hauptvorlage zu tun haben werden als wir es bisher gewohnt waren. Der erste Unterschied liegt im Zeitrahmen. Wenn man die Aufgabe hat, 2007 einen Text vorzulegen, der dann eine Landeskirche und im Dialog hoffentlich auch viele Andere bis 2009 beschäftigen soll, dann muss man schauen: Ist das eine Stellungnahme, die zu bestimmten Anmerkungen Anlass gibt? Die klare Entscheidung des Ausschusses war jedoch, es muss ein Heft werden, das für ein Jahr lang, bis zur Landessynode 2008 einen intensiven Dialog über die Fragestellungen, die es zum Inhalt hat, ermöglicht. Wenn wir uns dann ein Jahr lang auf den verschiedenen Ebenen intensiv damit auseinandergesetzt haben, dann soll das die Basis sein, um 2009 ein akzentuiertes Jubiläumjahr für die theologische Erklärung von Barmen zu gestalten. Wir sind ja als Westfalen stolz, dass diese im Archiv unseres Landeskirchenamtes liegt.

Das Zweite, was wesentlich zu einem anderen Ansatz den Grund gegeben hat, war die Erkenntnis, dass wir im Bereich der Globalisierung längst – Sie haben es angedeutet, Herr Ministerpräsident – nicht mehr in erster Linie von staatlichen Rahmenbedingungen bestimmt werden. Wir werden in erster Linie bestimmt von Rahmenbedingungen einer international operierenden Ökonomie, und Sie haben ja angedeutet, dass es dort deutliche Absprachen und Regulierungselemente gibt, die wir aber als Gegenüber, wie wir das in der sozialen Marktwirtschaft nationalstaatlich einmal hatten, auf dieser Ebene so gut wie gar nicht haben.

Und je intensiver wir uns auch mit der Barmer Erklärung beschäftigt haben, wurde klar, dass wir es hier mit völlig unterschiedlichen Fragestellungen zu tun haben. Die Barmer Erklärung richtet sich an einen Nationalstaat, der in der Gefahr steht, sich selbst zu verabsolutieren. Wir haben es hier und heute mit einer globalisierten Ökonomie zu tun, die droht, sich zum einzigen absoluten Maßstab zu machen, auch das haben Sie ja freundlicherweise deutlich angesprochen. Und weil diese Dinge eben nicht nur nationalstaatlich, überhaupt nicht nur staatlich, sondern durch sehr viele verschiedene Einflussfaktoren geprägt sind, ist es klar, dass das Thema wesentlich komplexer im Gegenüber als die Barmer Erklärung damals sein muss.

Ich will ein paar Aspekte benennen. Wenn dieses Thema wirksam angegangen werden soll, dann wird die Debatte um die zukünftige Rolle der EU wichtig sein. Ist sie eine reine Wirtschaftsgemeinschaft oder wird sie sich zunehmend als eine Staatengemeinschaft verstehen, die auch einen sozialpolitischen und einen friedenspolitischen Auftrag erfüllt und damit auch in diesen Fragen ein Gewicht in dieser globalisierten Welt bekommt. Wenn wir da effektiv mitarbeiten wollen, werden wir in unseren Kirchenverständnis die Debatte schärfen müssen. Es geht längst nicht nur um Rheinland, Westfalen und Lippe, nicht mal mehr um die Frage der EKD, sondern es geht ganz klar um die Frage, wie wir ökumenische Aktivitäten mindestens EU-weit, aber auch weit darüber hinaus so gestalten, dass sie ein politisches Gegenüber und Sprachrohr werden, das an Einfluss auf diesen Ebenen gewinnt.

Der Staat selber wird sein Verständnis immer mehr dahingehend ändern müssen, dass viele Aufgabenstellungen eben nicht national und schon gar nicht landespolitisch, sondern auch transnational bedacht und behandelt werden müssen. Wir werden schauen müssen: Wie kommen wir mit den wenigen Nicht-Regierungs-Organisationen ins Gespräch. Diese haben vielleicht am ehesten heute schon so etwas wie einen Gestaltungscharakter auf dieser internationalen Ebene. Bürgerrechtsorganisationen spielen da ebenfalls eine große Rolle. Sie werden beachtet und, liebe Schwestern und Brüder, nicht zuletzt da habe ich gedacht, das hätten Sie vorhin als Konkretes gesagt. Wir haben Kundenmacht, das werden Sie auch an der einen oder anderen Stelle in dieser Hauptvorlage deutlich dargestellt bekommen. Beck hat das ausgeführt unter dem Aspekt: Wo sind eigentlich die Gegenmächte, die Einfluss gewinnen können gegen eine sich verabsolutierende globalisierte Ökonomie? Wir haben diese Vielschichtigkeit entdeckt, den Unterschied zur Situation, in die Barmen hinein gesprochen hat, und wir haben in der Erarbeitung dieser Vorlage sehr bewusst einen Absatz gewählt, von dem wir hoffen, dass er auch die weitere Debatte bestimmt hat, und Sie haben sich schon als Gesprächspartner dafür angeboten. Wir haben gesagt: Es geht nicht, dass wir als Kirchenleute hier nur unter uns diskutieren. Die Fragen sind viel zu komplex. Wir haben schon im Prozess der Erarbeitung ständig Rückkoppelungen gehabt mit Vertretern aus Politik, aus Wissenschaft und Wirtschaft und dabei haben sich unsere Texte auch ständig differenziert. Ich will sagen, sie sind an vielen Stellen vorsichtiger geworden.

Wir haben natürlich auch solide geprüft, was wir bisher an Stellungnahmen abgegeben haben. Wir haben vor allen Dingen gemerkt, dass wir sowohl im politischen Raum als auch im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Raum durchaus mehr hochkarätige Verbündete haben, als wir von vorneherein zu hoffen wagten. Diese teilen Grundüberzeugungen mit uns. Sie wollen aber auf Augenhöhe mit uns diskutieren, welche Lösung geht und welche nicht, und da gibt es wirklich nicht nur eine Antwort. Das ist vielschichtig und das hat mich neben mancher Arbeit, neben manchem Frust eigentlich hoffnungsfroh gestimmt in der Erarbeitung dieses Textes, dass es diese Frauen und Männer in diesen uns manchmal fern scheinenden Ebenen gibt, die gerne in diesen Dialog mit uns eintreten und mit uns um Lösungen ringen und nach Lösungen suchen. Das sind die, die heute – mehr als wir selbst – in diesen globalisierten Zusammenhängen gestaltenden Einfluss haben, und wenn wir die gewinnen, als Verbündete und als Gestalter, dann kommen wir in die Zielrichtung, die wir mit diesem Text auf der einen Seite verfolgen. Die andere Seite ist natürlich die, dass die Vorlage die Vielschichtigkeit der Thematik ins Bewusstsein rufen will, und wenn Sie sie dann gleich durchblättern dürfen, werden Sie sehen, dass schon alleine die Tabellen, die Texte und die Grafiken eine ganze Fülle von Möglichkeiten hergeben, wie man die Thematik in Gemeindeveranstaltungen und auch bei anderen Situationen gut didaktisch aufbereiten und gestalten kann, von Schulen bis zur Frauenhilfsstunde.

Wir haben immer wieder in vier exemplarischen Konkretisierungsfeldern Anregungen gegeben, wie hier gearbeitet werden kann. Wir haben uns bei den Konkretisierungen bewusst auf vier Felder beschränkt: Frieden, Ökologie, Migration und Armut. Es endet im zweiten Teil jeweils mit einer Anregung zum praktischen Umgang. Da haben wir ein Beispiel ausgewählt aus unseren Initiativen unter dem Stichwort ‚Das Salzkorn‘. Wir haben je einen Impuls für unsere spirituelle Praxis und je eine Anregung für den kirchlichen und gesellschaftlichen Dialog formuliert. Das zielt natürlich sehr darauf zu ermutigen, sich in dem Staatswesen, in dem wir uns befinden und das deutlich anders ist als das, an das sich die Barmer Erklärung gewandt hat, bürgerschaftlich zu engagieren. Es ist klar: Wenn man das elementarisiert und wenn man versucht, das in einen Dialog münden zu lassen, muss man verweisen auf viele andere, die hier gründlicher aktiv waren und sicherlich auch pointierter gearbeitet haben, so dass wir am Ende des Heftes noch einmal bisherige Stellungnahmen und Texte zur Weiterarbeit und Vertiefung aufgelistet haben. Wir haben auch länger diskutiert: Warum haben die uns jetzt eigentlich bei diesem Thema so klar die Barmer Erklärung reingeschrieben? Das war durchaus eine längere Schleife, bis wir damit fertig wurden. Denn, Sie haben ja gehört, andere Rahmenbedingungen, andere Herausforderungen, aber uns ist dann sehr deutlich geworden, dass uns die Barmer Erklärung letztendlich eine gute und hilfreiche Definition bis heute gibt.

Was ist die Aufgabe des Staates? Notfalls ergänze ich jetzt: Unter Androhung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Diese Begrifflichkeiten in die heutigen konkreten Herausforderungen umzusetzen und sie zum Teil auch zu erweitern ist das eine. Das viel Wesentlichere war, dass wir in der Beschäftigung mit der Barmer Erklärung gelernt haben, was die Rolle der Kirche in diesem Zusammenhang ist. Dass sie reflektiert. Und das passt sehr schön zu der Andacht heute Morgen. Was wir in der Erinnerung an Gottes Gebot zu diesen Themen zu sagen haben und dies uns selbst und den Gestaltenden ins Gedächtnis rufen. In diesem Prinzip ‚Reflektion der Schrift, Bedenken der Situation‘ ist die Rolle der Kirche genannt, so wie wir sie auch heute in einen fruchtbaren Dialog einbringen wollen.

Liebe Schwestern und Brüder,
wenn uns gelingt, dass dieses Heft uns ein Jahr lang in diesen intensiven Dialog führt, und wenn es uns dann dazu bringt, dass wir ein akzentuiertes Barmen-Jubiläum 2009 gestalten können, dann hat diese Schrift ihr Ziel erreicht. Ich wünsche uns, dass sie diesen Dialog, so wie Sie ihn angeboten haben, wie wir ihn schon erlebt haben, prägen wird und ermöglicht. Ich darf die Vorlage nun stellvertretend an Sie, unseren Präses, überreichen. Sie werden sie dann dem Ministerpräsidenten überreichen, symbolisch auch für den Dialog, den wir damit eröffnen wollen.
Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank:

Präses Buß

„Ich sage dem Vorbereitungsausschuss ganz herzlichen Dank. Wenn man Albert Henz zuhörte, bekam man nur eine Ahnung von dem, was es bedeutet, auf der historischen Grundlage von 1934 in die heute so ganz andere Situation etwas zu sagen, und ich denke, dieses ist gelungen. Einen Satz möchte ich aus der Barmer Theologischen Erklärung vorlesen. Wenn man ihn sich auf der Zunge zergehen lässt, merkt man, was da alles drin steht:

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“

Dieses ist ein Satz, der uns heute ins Nachdenken bringt, der sicherlich weitergeführt werden muss in Richtung Sozialstaat, der weitergeführt werden muss in Richtung Sorgen für künftige Generationen. Ein Satz, der auch von Menschen formuliert wurde, die nicht unbedingt Demokraten waren, und die dennoch den demokratischen Rechtsstaat damit vorbereitet haben und die heute auch wieder mithelfen können, ihn zu prägen.

Wenn ich Ihnen, Herr Ministerpräsident, ein Exemplar überreiche, dann als erstem Repräsentanten unseres Staates für die Politikerinnen und Politiker, für die in der Wirtschaft Tätigen, für die Vielen in der Zivilgesellschaft, die sich engagieren, aber auch für die Verlierer der Globalisierung hier bei uns. Mit Ihnen allen wollen wir ins Gespräch kommen, in Vorbereitung des Barmen Jubiläums 2009. Ich freue mich, dass ich Ihnen unsere Hauptvorlage ‚Globalisierung gestalten‘ überreichen darf.“

Pause von 10.20 Uhr bis 10.50 Uhr.

Lied: „Siehe, jetzt ist die Zeit der Gnade“

Leitung: Synodaler Winterhoff

Vorlage 3.1.1

„52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Zweite Lesung**

Beschluss Nr. 97–98 Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen.

Beschluss Nr. 99–101 Artikel I Nr. 3 bis Nr. 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 102 Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 103 Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache bei einer Enthaltung die Vorlage 3.1.1 „52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**52. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Aufhebung“ durch die Worte „Aufhebung und Vereinigung“ ersetzt; nach dem Wort „Veränderung“ wird ein Komma gesetzt.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden neu gefasst:

„(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte; die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.“

(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(5) ¹Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. ³Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

2. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Landessynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ durch die Worte „je ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach dem Semikolon die Worte „ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Worte „ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter“ ersetzt.

4. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen, der Satz 4 wird zu Satz 3.

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

5. Im Artikel 109 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorlage 3.2.1

„Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen“ **Erste Lesung**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen PD Dr. Beese und Czulwik.

Beschluss § 1 bis § 2 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.
Nr. 104–105

Beschluss § 3 wird ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen.
Nr. 106

Beschluss § 4 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.
Nr. 107

Beschluss § 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
Nr. 108

Beschluss § 6 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.
Nr. 109

Beschluss § 7 wird ohne Aussprache mit folgender Änderung im ersten Satz einstimmig angenommen:
Nr. 110

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Beschluss Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen die
Nr. 111 Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen“ im Ganzen.

Vorlage 3.2.1

„Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen“ **Zweite Lesung**

Beschluss Der Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen, ohne die Paragraphen des Kirchengesetzes aufzurufen, wird einstimmig angenommen.
Nr. 112

Das „Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen“ wird in zweiter Lesung im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen die
Nr. 113 Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen“ mit folgendem Wortlaut:

**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden
in besonderen Fällen
(Kreissynodengesetz – KSG)
Vom 16. November 2007**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Art. 84 Absatz ²Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. ³Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.

(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

- (1) ¹Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.
- (2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.
- (3) ¹Über die in Abs. 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden. ⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
- (4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

- (1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. ²Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.
- (2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.
- (3) ¹Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammen-

setzung gemäß Artikel 89 Abs. 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. 2Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

§ 6

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

§ 7

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. 3Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Vorlage 3.3.1

„53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ **Zweite Lesung**

Artikel I Nr. 1 und 2 wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und sieben Gegenstimmen angenommen.

**Beschluss
Nr. 114–115**

Artikel II wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und sieben Gegenstimmen angenommen.

**Beschluss
Nr. 116**

Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und sieben Gegenstimmen die Vorlage 3.3.1 „53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 117**

53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 16. November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S 1), zuletzt geändert durch das 52. Kir-

chengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.

2. In Artikel 159 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorlage 3.4.1

„Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Hempelmann

Einbringung:

„Hohe Synode,

nach Zustimmung zum 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen kommen wir auf Grundlage des beschlossenen Artikels 159 Abs. 3 KO zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der EKvW. Mit den Entscheidungen gestern und heute haben wir den Weg für die Neuordnung des Rechnungsprüfungswesens freigemacht. So soll jetzt dieses Kirchengesetz beraten werden. Gestern habe ich bereits schon den Weg, den wir gegangen sind, in der Arbeitsgruppe beschrieben. Heute möchte ich einige ergänzende Bemerkungen zum Aufbau dieses Kirchengesetzes machen. Die zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens berufene Arbeitsgruppe hat versucht, ein schlankes Gesetz zu formulieren. Es sind 13 Paragraphen, mehr nicht. Das Wichtigste und Wesentlichste sollte in diesem Kirchengesetz verankert sein. Die Leitfrage war für uns: Wie kann das neue Rechnungsprüfungsgesetz angesichts der sich stark verändernden Rahmenbedingungen eine unabhängige, qualifizierte, regionalorientierte und kostenbewusste Rechnungsprüfung ermöglichen? Uns lag daran, alle personellen Kräfte und Kompetenzen in einer gemeinsamen Einrichtung – der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – zu bündeln und doch die Regionalität zu wahren.

Ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss, die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss sollen das synodale Element angemessen zum Ausdruck bringen. In den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes ist die Zusammensetzung der Ausschüsse beschrieben. Für die Landeskirche und für die vier Prüfungsregionen Ost, West, Ruhrgebiet und Süd ist je ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Die vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss entsenden jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied in den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Landeskirche. Die Aufgaben dieser Ausschüsse sind in den §§ 7 und 8 des Rechnungsprüfungsgesetzes beschrieben. Ich denke, die Struktur ist relativ klar und deutlich.

In der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz sind die Zuschnitte der Prüfungsregionen geregelt. Wir haben Ihnen mit den Synodalunterlagen einen Entwurf der Verordnung zugesandt. Dieser ist nicht Bestandteil unseres Beschlusses, sondern er wird von der Kirchenleitung verabschiedet. Die Zuschnitte sollen in der Praxis erprobt werden. Sollten wichtige Gründe dafür sprechen, hier noch Veränderungen vorzunehmen, wird dieses mit den entsprechenden Kirchenkreisen auch beraten. Die Übergangsregelungen in § 12 Abs. 2 sind so zu verstehen, dass bis zu dessen Konstituierung ein Gremium die Aufgaben des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wahrnimmt. Dieses Gremium setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammen. Wir wollen diesen Übergang leisten von den jetzigen Rechnungsprüfungsausschüssen hin zu dem neuen Gebilde.

Diese und weitere Punkte des Rechnungsprüfungsgesetzes sind im Tagungs-Finanzausschuss beraten worden. Der Tagungs-Finanzausschuss hat mit großer Mehrheit bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen dieses Kirchengesetz zur Beschlussfassung der Synode empfohlen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

§ 1 bis § 12 wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen angenommen.

**Beschluss
Nr. 118–129**

§ 13 wird bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen mit folgender Änderung im ersten Satz angenommen:

**Beschluss
Nr. 130**

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

**Beschluss
Nr. 131**

Vorlage 3.4.1

„Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Zweite Lesung

**Beschluss
Nr. 132** Der Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen, ohne die Paragraphen des Kirchengesetzes aufzurufen, wird einstimmig angenommen.

Das „Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird in zweiter Lesung im Ganzen zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss
Nr. 133** Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)
Vom 16. November 2007**

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 159 Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

- (1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.
- (2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
- (3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.
- (2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen

gen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.

(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

(4) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.

(5) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

§ 3

Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.

(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.

§ 4

Befugnisse

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.

(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

§ 5

Unterrichtung

Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Zusammensetzung und Organisation

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angestellt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.

§ 7

Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.

- (3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für
1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
 2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;
 3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;
 4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;
 5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
 6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;
 7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(2) Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge zur Kassenführung sowie zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.

(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.

§ 9

Besondere Dienstpflichten

(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.

(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 10

Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.

§ 11

Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.

(2) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt. Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.

(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986 (KABL. 1986 S. 125);

- b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).

Aus Anlass des bevorstehenden Ruhestandes spricht der Synodale Winterhoff dem langjährigen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt, Herrn Hans-Werner Schulz, den Dank der Synodalen aus.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Gesamteinbringung der Themen aus dem **Tagungs-Berichtsausschuss**

Berichterstatter:

Synodaler Henz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Tagungs-Berichtsausschusses

Einbringung:

„Liebe Synodengeschwister,

Sie haben dem Berichtsausschuss 10 Anträge überwiesen, die wir nach einer kurzen Vordiskussion in folgender Weise aufgegriffen und behandelt haben.

Den Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zur Bestätigung der Ächtung atomarer Waffensysteme finden Sie in der Vorlage 1.1.1 mit dem Titel ‚Friedensverantwortung‘. Hier haben wir inhaltlich in besonderer Weise dazu eingeladen, sich mit der neuen Denkschrift der EKD intensiv zu beschäftigen. Wir haben die Anträge der Synodalen Ackemeier und Jeck zusammengefasst. Sie finden sie unter dem Thema ‚Klimaschutz‘ in Vorlage 1.2.1.

Ein weiterer Themenkomplex waren die Anträge der Synodalen Höcker, Bussmann, Mucks-Büker und Dr. Pöppel, die wir mit zwei Unterthemen unter der Gesamtüberschrift ‚Gerechte Teilhabe‘ behandelt haben. ‚Gerechte Teilhabe‘ einmal unter dem Aspekt der Kinderarmut, zum Anderen unter dem Aspekt der Bildungsgerechtigkeit. Hier finden Sie entsprechende Erläuterungen und Bearbeitungsvorschläge in den Vorlagen 1.2.2 und 1.2.3 Zu den Anträgen zum Bleiberecht war der Ausschuss der Meinung, dass eine erneute Beschlussfassung durch die Synode nicht erforderlich und vermutlich auch nicht opportun ist. Vielmehr möchte er dem Präses und der Kirchenleitung für das bisherige Engagement danken, mit dem erreicht wurde, dass es jetzt eine gesetzliche Regelung gibt. Wir wissen – und daran wird auch weitergearbeitet werden müssen –, dass dabei die humanitären Gesichtspunkte alles andere als ausreichend berücksichtigt sind. Die andere Seite ist allerdings, dass wir z.Z. gute Chancen haben, die anstehenden Fälle vor Ort auf einer anderen Grundlage zu bearbeiten. Das NRW-Innenministerium hat nämlich einen Umsetzungserlass verfügt, dass die Bleiberechtsregelung unter dem Aspekt der Meistbegünstigung auszulegen ist. Das heißt, dass die Behörden vor Ort aufgefordert sind, in jedem Fall eine Gesamtschau vorzunehmen und nicht etwa in der Bleiberechtsregelung nach einzelnen Ausschlusskriterien zu suchen. Damit sind die Voraussetzungen sehr gut, jeweils auf der Grundlage mit den Ausländerbehörden und den politischen Spitzen vor Ort jeden einzelnen Fall einer humanitären Lösung zuzuführen.

Allerdings ist von den Adressaten her in der aktuellen Situation deutlich an die örtlichen Kirchenkreise und diakonischen Werke zu verweisen. Dass die Ausgestaltung des Bleiberechts weiter ansteht, habe ich gesagt. Diese wird auch von unserer Kirche intensiv verfolgt. Eine öffentliche Erklärung könnte im Augenblick kontraproduktiv wirken. Wir haben den Antrag unter der Vorlage 6.1.2, der sich auf die UNO-Kinderrechtskonvention bezieht, in seinem Anliegen geteilt. Ich würde das gern jetzt gleich vortragen, dann haben Sie das schon mal hinter sich, wenn der Synodale Hoffmann anschließend darüber abstimmen lässt. Es ist die Vorlage 6.1.1 Wir haben das genannte Anliegen in einer Bitte an die Kirchenleitung formuliert:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gemeinsam mit der EKD für die Abschaffung des deutschen Vorbehalts zur UNO-Kinderrechtskonvention einzusetzen. Er ermöglicht, Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Kinder zu machen. Diese Ungleichbehandlung stellt einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar.“

Weiter zu Dingen, die wir nicht mit Vorlagen aufgegriffen haben.

Der Synodale Rimkus hat keinen formalen Antrag gestellt, aber wir bitten, sich weiter für den Erhalt der Beratungsstellen für Langzeitarbeitslose einzusetzen. In welcher Form es umsetzbar sein wird, ist sicher ein anderes Thema. Wir halten es trotzdem für eminent wichtig.

Ein erneutes öffentliches Wort der Landessynode zum Wert evangelischer Kindertagesstätten halten wir im Augenblick für gefährlich. Wir denken, dass der Präses in seinem mündlichen Bericht die Kindergärten als Orte, an denen Glaube wächst und Leben sich entfaltet, sehr eindrücklich und die Position der evangelischen Kirche gekennzeichnet hat. Was wir jetzt sagen könnten, würde mit Sicherheit hinter der differenzierten Stellungnahme des evangelischen Büros und auch des Spitzenverbandes zurückbleiben. Da wir im Augenblick in den Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen sind, wo noch das Eine oder Andere drin liegt, sollte man hier sozusagen die letzten Chancen, die im Augenblick noch bestehen, nicht gefährden.

Das Grundsatzthema, dass wir vor allen Dingen die armen Kinder hier als Verlierer sehen, ist aber in der Vorlage 1.2.3 zum Thema ‚Gerechte Teilhabe – Bildungsgerechtigkeit‘ enthalten. Der Prozess, der da angestoßen wird, wird diese Grundfragen im Blick behalten.

Die Ergebnisse gibt der Spitzenverband an die Kirchenkreise und an die örtlichen Diakonischen Werke weiter. Bisher war das leider nicht sehr konkret, was aber an der Politik lag. Wir möchten dazu aufrufen, die Ergebnisse zeitnah und transparent den Trägern als Information zur Verfügung zu stellen, damit sie damit umgehen können. Soweit meine Gesamteinbringung.“

Vorlage 6.1.1

„UNO-Kinderrechtskonvention“

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 6.1.1 „UNO-Kinderrechtskonvention“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 134**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gemeinsam mit der EKD für die Abschaffung des deutschen Vorbehalts zur UNO-Kinderrechtskonvention einzusetzen.

Er ermöglicht, Unterschiede zwischen „inländischen“ und „ausländischen“ Kindern zu machen. Die Ungleichbehandlung stellt einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar.“

Vorlage 1.1.1

„Friedensverantwortung“

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Grote

Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

in seinem schriftlichen Bericht hat der Präses noch einmal klar auf die friedensethische Verantwortung der Kirche hingewiesen. Ausgehend von einem darauf bezogenen Antrag der Synodalen Muhr-Nelson hat sich der Berichtsausschuss in einer Untergruppe und dann auch im gesamten Ausschuss mit dem Thema ‚Friedensverantwortung‘ befasst. Grundlage der Arbeit war dabei die aktuelle Denkschrift des Rates der EKD ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘. Auch Äußerungen aus der UCC sind in die Beratungen eingeflossen. Neu an der Friedensdenkschrift der EKD ist eine Aussage, die auch der Präses in seinem Bericht besonders hervorgehoben hat: Aus heutiger Sicht kann auch die Drohung mit nuklearen Waffen nicht mehr vertreten werden. Der Chef der Internationalen Atomenergieorganisation Mohammed el-Baradei hat anlässlich der Verleihung des Friedensnobelpreises gesagt, dass es immer noch acht oder neun Länder gibt, die Nuklearwaffen besitzen. Noch immer gibt es 27.000 Atomsprenghköpfe. Das sind 27.000 zuviel. Seine daraus resultierende friedenspolitische Konsequenz lautet: Ich bin der Überzeugung, dass drei konkrete Schritte unternommen werden können. Das Material bewachen und die Verifikation verstärken, den nuklearen Brennstoffkreislauf kontrollieren, die Abrüstungsanstrengungen beschleunigen. Aber das reicht nicht. Die wirklich harte Nuss, die es zu knacken gilt, ist: Wie schaffen wir eine Umgebung, in der Nuklearwaffen – wie Sklaverei oder Völkermord – als Tabu oder historische Anomalie betrachtet werden? Dazu soll der folgende Beschlussvorschlag dienen, den Sie unter der Nr. 1.1.1 finden. Ich lese ihn vor:

„Auf dem aktuellen Hintergrund der politischen Diskussion um nukleare Aufrüstung, z.B. im Iran, in Pakistan und Nordkorea, begrüßt die Landessynode die soeben erschienene Denkschrift des Rates der EKD mit dem Titel ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘. Insbesondere bekräftigt sie die in ihr vertretene Aussage: ‚Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden‘ (Seite 103).

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, diese Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung in Politik und Gesellschaft zu Gehör zu bringen und sich für konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Überzeugung stark zu machen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Werke, ihrem Friedensauftrag nachzukommen und sich neu und verstärkt in Gottesdiensten, Veranstal-

tungen und in der weltweiten ökumenischen Zusammenarbeit mit den aktuellen friedenspolitischen Herausforderungen auseinanderzusetzen.
Dankeschön.“

Die Synode beschließt ohne Aussprache bei drei Enthaltungen die Vorlage 1.1.1 „Friedensverantwortung“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 135**

„Auf dem aktuellen Hintergrund der politischen Diskussion um nukleare Aufrüstung, z.B. im Iran, in Pakistan und Nordkorea, begrüßt die Landessynode die soeben erschienene Denkschrift des Rates der EKD mit dem Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“. Insbesondere bekräftigt sie die in ihr vertretene Aussage: „Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden“ (Seite 103).

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, diese Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung in Politik und Gesellschaft zu Gehör zu bringen und sich für konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Überzeugung stark zu machen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Werke, ihrem Friedensauftrag nachzukommen und sich neu und verstärkt in Gottesdiensten, Veranstaltungen und in der weltweiten ökumenischen Zusammenarbeit mit den aktuellen friedenspolitischen Herausforderungen auseinanderzusetzen.“

Vorlage 1.2.1

„Klimaschutz“

Berichterstatter:

Synodaler Ackermeier

Einbringung:

„Hohe Synode,

im November 2006 hat diese Landessynode einen Beschluss zum Klimaschutz gefasst. Er bezieht sich auf Warnungen aus der Klimawissenschaft, die besagen, dass der Klimawandel schneller und dynamischer verläuft als ursprünglich angenommen. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Synode die Kirchenleitung, an die Bundesregierung zu appellieren, bei der EU und der G-8-Präsidentschaft in diesem Jahr ihren politischen Einfluss zu nutzen und die Industriestaaten zu einer wirkungsvolleren Klimaschutzpolitik zu bewegen. Zugleich bekräftigte die Landessynode als Selbstverpflichtung ihren biblischen Auftrag zur Schöpfungsbewahrung und zum Eintreten für weltweite Gerechtigkeit. Der G8-Gipfel liegt inzwischen hinter uns. Es ist hier nicht der Ort, seine Ergebnisse zu kommentieren. Die genannte Selbstverpflichtung hat sich in der Mitgliedschaft und zum Teil führenden Rolle unserer Landeskirche im Klimabündnis konkretisiert. Im Frühjahr dieses Jahres wurde der Bericht des wissenschaftlichen Gremiums der Klimarahmenkonvention publiziert. Seine Aussage: Die Zeit zum Gegensteuern wird immer knapper. Vor diesem Hintergrund nun der folgende Beschlussvorschlag, den der Berichtsausschuss einstimmig verabschiedet hat:

Angesichts des dramatischen Klimawandels und unseres biblischen Auftrages zum Eintreten für weltweite Gerechtigkeit nehmen wir als Kirche wie folgt Stellung:

Der Weltklimarat der Vereinten Nationen (IPCC) spricht von einem Zeitfenster von 10 bis 15 Jahren zur Trendumkehr bei den Treibhausgasemissionen. Bis 2050 muss es gelingen, den Treibhausgasausstoß weltweit zu halbieren. Nach dem Verursacherprinzip bedeutet dies eine CO₂-Reduktion um 80 % (Basis 1990) für die Industriestaaten und den zügigen Aufbau einer klimaverträglichen Energieversorgung in allen Schwellenländern.

In diesem Zusammenhang benennen wir vor allem folgende Punkte:

- Die von der Bundesregierung angekündigte CO₂-Reduktion von 40 % (Basis 1990) bis zum Jahr 2020 ist ein zielführender Schritt und dem Ernst der Lage angemessen. Wir sehen darin einen wichtigen Impuls für den Weltklimagipfel in Bali im Dezember 2007. Die Staatengemeinschaft muss sich in Bali auf einen gemeinsamen Klimaschutzkurs festlegen und völkerrechtlich die Bahn für ein Kioto-Folgeabkommen freimachen.
- Das ‚EnergieLand Nr. 1‘ Nordrhein-Westfalen hat hohe CO₂-Emissionen und damit eine besondere Verantwortung. Rund ein Drittel der deutschen Stromerzeugung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Fast 30 % der in Deutschland benötigten Gesamtenergie werden hier verbraucht. Mit durchschnittlich 16 Tonnen Kohlendioxid ausstoß pro Kopf und Jahr ist der Verbrauch der Einwohner in NRW nicht viel geringer als der der Einwohner der USA.
Gelingt in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung eines wirkungsvollen Klimaschutzprogramms, hat dies Vorbild- und Sogwirkung für den Klimaschutz in Deutschland und Europa.
- Die altersbedingt notwendigen Ersatzinvestitionen in der Energieerzeugung bieten eine große Chance für den Klimaschutz. Die Energiewirtschaft setzt jedoch weiterhin auf den Neubau von Stein- und BraunkohlegröÙkraftwerken, die unter Klimagesichtspunkten die denkbar schlechteste Form der Energiegewinnung sind. Elf der 28 Braun- und Steinkohlekraftwerke in Deutschland werden zur Zeit in NRW geplant. Werden alle laufenden Planungen realisiert, würden 40 und mehr Jahre hohe CO₂-Emissionen festgeschrieben und der Klimaschutz über lange Zeit konterkariert. Noch besteht die Möglichkeit, im Dialog andere energiepolitische Weichenstellungen vorzunehmen und – statt mit zentralen Großkraftwerken – die Energieversorgung durch bedeutend effizientere dezentrale Kraftwerke, erneuerbare Energien und effizienteren und sparsameren Umgang mit Energie sicherzustellen.
- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, ihren Einfluss gegenüber der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalens geltend zu machen, damit umgehend ein plausibles Klimaschutzprogramm entwickelt und konsequent umgesetzt wird, das den politischen Absichtserklärungen entspricht.
- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Landes- und die Bundesregierung aufzufordern, sich für ein Moratorium beim Bau neuer Kohlekraftwerke einzusetzen.
- Die Landessynode ruft zur Teilnahme an der Großveranstaltung an der Braunkohlekraftwerk-Baustelle Neurath (bei Düsseldorf) am weltweiten Klimaaktionstag am 8. Dezember 2007 auf.

Vielen Dank.“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Lembke sowie der Berichterstatter.

Die Synode beschließt einstimmig die Vorlage 1.2.1 „Klimaschutz“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 136**

„Angesichts des dramatischen Klimawandels und unseres biblischen Auftrages zum Eintreten für weltweite Gerechtigkeit nehmen wir als Kirche wie folgt Stellung:

Der Weltklimarat der Vereinten Nationen (IPCC) spricht von einem Zeitfenster von 10 bis 15 Jahren zur Trendumkehr bei den Treibhausgasemissionen. Bis 2050 muss es gelingen, den Treibhausgasausstoß weltweit zu halbieren. Nach dem Verursacherprinzip bedeutet dies eine CO₂-Reduktion um 80 % (Basis 1990) für die Industriestaaten und den zügigen Aufbau einer klimaverträglichen Energieversorgung in allen Schwellenländern.

In diesem Zusammenhang benennen wir vor allem folgende Punkte:

- Die von der Bundesregierung angekündigte CO₂-Reduktion von 40 % (Basis 1990) bis zum Jahr 2020 ist ein zielführender Schritt und dem Ernst der Lage angemessen. Wir sehen darin einen wichtigen Impuls für den Weltklimagipfel in Bali im Dezember 2007. Die Staatengemeinschaft muss sich in Bali auf einen gemeinsamen Klimaschutzkurs festlegen und völkerrechtlich die Bahn für ein Kioto-Folgeabkommen freimachen.
- Das „EnergieLand Nr. 1“ Nordrhein-Westfalen hat hohe CO₂-Emissionen und damit eine besondere Verantwortung. Rund ein Drittel der deutschen Stromerzeugung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Fast 30 % der in Deutschland benötigten Gesamtenergie werden hier verbraucht. Mit durchschnittlich 16 Tonnen Kohlendioxid ausstoß pro Kopf und Jahr ist der Verbrauch der Einwohner in NRW nicht viel geringer als der der Einwohner der USA.
Gelingt in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung eines wirkungsvollen Klimaschutzprogramms, hat dies Vorbild- und Sogwirkung für den Klimaschutz in Deutschland und Europa.
- Die altersbedingt notwendigen Ersatzinvestitionen in der Energieerzeugung bieten eine große Chance für den Klimaschutz. Die Energiewirtschaft setzt jedoch weiterhin auf den Neubau von Stein- und BraunkohlegröÙkraftwerken, die unter Klimagesichtspunkten die denkbar schlechteste Form der Energiegewinnung sind. Elf der 28 Braun- und Steinkohlekraftwerke in Deutschland werden zur Zeit in NRW geplant. Werden alle laufenden Planungen realisiert, würden 40 und mehr Jahre hohe CO₂-Emissionen festgeschrieben und der Klimaschutz über lange Zeit konterkariert. Noch besteht die Möglichkeit, im Dialog andere energiepolitische Weichenstellungen vorzunehmen und – statt mit zentralen Großkraftwerken – die Energieversorgung durch bedeutend effizientere dezentrale Kraftwerke, erneuerbare Energien und effizienteren und sparsameren Umgang mit Energie sicherzustellen.
- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, ihren Einfluss gegenüber der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalens geltend zu machen, damit umgehend ein plausibles Klimaschutzprogramm entwickelt und konsequent umgesetzt wird, das den politischen Absichtserklärungen entspricht.
- Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Landes- und die Bundesregierung aufzufordern, sich für ein Moratorium beim Bau neuer Kohlekraftwerke einzusetzen.

- Die Landessynode ruft zur Teilnahme an der Großveranstaltung an der Braunkohlekraftwerk-Baustelle Neurath (bei Düsseldorf) am weltweiten Klimaaktionstag am 8. Dezember 2007 auf.“

Vorlage 1.2.2

„Gerechte Teilhabe / Kinderarmut“

Berichterstatter:

Synodaler Henz

Einbringung:

„Hohe Synode,

ich denke, zu dem Antrag 1.2.2 ist inhaltlich heute schon einiges gesagt worden. Es geht um das Thema Kinderarmut. Hier soll die Bearbeitung in enger Zusammenarbeit mit Konkretionen und Dingen, die die Themen der Hauptvorlage aufgreifen, erfolgen. Es soll eine Arbeitsgruppe durch die Kirchenleitung eingerichtet werden. Diese soll ein Projekt aufrufen, das die Kinderarmut als Skandal öffentlich macht und das in Bündnissen mit kirchlichen und außerkirchlichen Gruppierungen konkret handelt und auf diese Art und Weise diese Thematik auch anwaltschaftlich deutlich macht.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe zu berufen, die den Auftrag hat, ein Projekt ‚Gemeinsam gegen Kinderarmut‘ nach innen im Blick auf unser kirchliches Handeln und nach außen im Blick auf unsere Mitverantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln und die Durchführung des Projektes zu begleiten. Dabei sind von Anfang an Partnerinnen und Partner aus der Gesellschaft sowie aus anderen Kirchen einzubeziehen.

Ziel des Projektes ist,

- im Sinne der UN-Kinderrechte Kinderarmut als Skandal öffentlich zu machen,
- die Ressourcen und Erfahrungen von Gemeinden, diakonischen Einrichtungen, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken unserer Landeskirche zu nutzen, um konkrete Projekte zu entwickeln und ortsnahe umzusetzen,
- auf allen Ebenen kirchlichen Handelns politisch und gesellschaftlich Kinderarmut zu thematisieren, um diese strukturell zu bekämpfen und zu verhindern,
- eine Kampagne gegen Kinderarmut in unserem Land anzustoßen und sich daran zu beteiligen.

Das Projekt sollte in Zusammenhang mit der Hauptvorlage ‚Globalisierung gestalten‘ entwickelt werden.

**Beschluss
Nr. 137**

Die Synode beschließt ohne Aussprache bei drei Enthaltungen die Vorlage 1.2.2 „Gerechte Teilhabe / Kinderarmut“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe zu berufen, die den Auftrag hat, ein Projekt „Gemeinsam gegen Kinderarmut“ nach innen im Blick auf unser kirchliches Handeln und nach außen im Blick auf unsere Mitverantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln und die Durchführung des Projektes zu begleiten. Dabei sind von Anfang an Partnerinnen und Partner aus der Gesellschaft sowie aus anderen Kirchen einzubeziehen.

Ziel des Projektes ist,

- im Sinne der UN-Kinderrechte Kinderarmut als Skandal öffentlich zu machen,
- die Ressourcen und Erfahrungen von Gemeinden, diakonischen Einrichtungen, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken unserer Landeskirche zu nutzen, um konkrete Projekte zu entwickeln und ortsnahe umzusetzen,
- auf allen Ebenen kirchlichen Handelns politisch und gesellschaftlich Kinderarmut zu thematisieren, um diese strukturell zu bekämpfen und zu verhindern,
- eine Kampagne gegen Kinderarmut in unserem Land anzustoßen und sich daran zu beteiligen.

Das Projekt sollte in Zusammenhang mit der Hauptvorlage „Globalisierung gestalten“ entwickelt werden.“

Vorlage 1.2.3

„Gerechte Teilhabe / Bildungsgerechtigkeit“

Berichtersteller:

Synodale Dr. Pöppel

Einbringung:

Hohe Synode,

ich brauche Ihnen die Bedeutung des Problems der Bildungsgerechtigkeit nicht weiter zu erläutern. Wir lesen jeden Tag in den Zeitungen davon. Es geht immer wieder durch alle Berichte. Es klang auch heute Morgen an bei der Rede des Ministerpräsidenten. Die EKD wie die Evangelische Kirche von Westfalen haben sich dieses Anliegen zu eigen gemacht. Der Bericht des Präses spricht eindeutig darüber. Der Unterausschuss hat sich eingehend mit diesem Problem beschäftigt und dabei nicht nur die Schule, sondern auch die vorschulische Bildung im Blick gehabt.

Es wurde sehr bald deutlich, was wir von einem gerechten Bildungssystem erwarten. Ich möchte einige Dinge davon nennen, damit Sie den Weg sehen, wie es zu diesem Beschluss gekommen ist:

- Fördern und Fordern von Geburt an.
- Individuelle Förderung – nicht nur der kognitiven Fähigkeiten –, alle Gaben des Kindes müssen zur Entfaltung gebracht werden.
- Durchlässigkeit des Schulsystems.
- Integration muss Vorrang vor frühzeitiger Trennung haben.

- Neue Lehr- und Lernformen müssen entwickelt werden. Der 45-Minuten-Rhythmus scheint nicht sehr sinnvoll.
- Die Eltern brauchen frühzeitige Hilfe und Unterstützung, wenn kein Kind verloren gehen soll.
- Schulen, vorschulische Einrichtungen, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher brauchen Anerkennung.
- Bildungsarbeit braucht die Wertschätzung der Gesellschaft.

Ich will es bei diesen Punkten belassen. Es wurde in der Diskussion noch deutlich, dass durch die Verlagerung eines großen Teiles der Verantwortung für den Bildungsbereich auf die Kommunen sehr ungleiche Bildungsverhältnisse entstehen, die zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen, weil die Kommunen sehr unterschiedlich über finanzielle Mittel verfügen. Die Diskussion führte dann zu folgendem Beschluss, der im Berichtsausschuss einstimmig angenommen wurde:

Das Bildungssystem in Deutschland ist durch ein hohes Maß an Ungerechtigkeit gekennzeichnet. Der Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungserfolg ist in Deutschland so eng wie in keinem anderen Land in Europa. Mit vielen gesellschaftlichen Kräften sind wir uns darin einig, dass dies ein gesellschaftspolitischer Skandal ist, den wir nicht ignorieren können.

Die Frage der Bildungsgerechtigkeit ist eng mit dem Verständnis von Bildung verknüpft. Seit der Reformation ist Bildung nach evangelischem Verständnis immer auch Bildung für alle – kein Kind und keine Jugendlichen dürfen wir als bildungsfern oder nicht bildungsfähig verloren geben.

Die Reform unseres Bildungssystems hat sich zuerst an der Frage auszurichten, was Kinder und Jugendliche heute für ihr Aufwachsen brauchen. Gute Bildung ist mehr als Bildungsgerechtigkeit, aber ohne Bildungsgerechtigkeit gibt es keine gute Bildung für alle. Kinder und Jugendliche brauchen anspruchsvolle Bildungseinrichtungen und Lernorte, die allen offen stehen, sie nach ihren individuellen Möglichkeiten fördern und ihnen vielfältige Unterstützung bieten. Bildungseinrichtungen müssen bereit und in der Lage sein, sich auf die Vielfalt von Lebenslagen im Prozess des Aufwachsens angesichts zunehmender sozialer Unterschiede und kultureller Pluralität konstruktiv einzulassen.

Von ihrem Selbstverständnis der Mitverantwortung für Bildung ausgehend bietet sich die Evangelische Kirche von Westfalen als Partnerin in diesem Diskurs an.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,

- auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses Anforderungen für ein zukünftiges Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. Dieses Bildungsverständnis ist insbesondere dokumentiert in den EKD-Denkschriften ‚Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft‘ (2003) und ‚Gerechte Teilhabe. Befähigung zur Eigenverantwortung und Solidarität‘ (2006).
- Foren für den öffentlichen Diskurs über die zukünftige Gestaltung des Bildungssystems bereitzustellen und zu gestalten und Bündnispartner für die notwendigen Veränderungen im Bildungssystem zu gewinnen.

Die Landessynode bittet die Verantwortlichen in allen kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsfeldern im Bildungsbereich, Wege zu den bildungsfernen Familien zu suchen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, gelungene Modelle bekannt zu machen und zu unterstützen.“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Burkowski, Czyliw, Prof. Dr. Lübking, Mucks-Büker, Dr. Thomas, Winterhoff und Wessel.

Die Synode beschließt bei zwei Enthaltungen die Vorlage 1.2.3 „Gerechte Teilhabe / Bildungsgerechtigkeit“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 138**

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,

- auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses Anforderungen für ein zukünftiges Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. Dieses Bildungsverständnis ist insbesondere dokumentiert in den EKD-Denkschriften ‚Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft‘ (2003) und ‚Gerechte Teilhabe. Befähigung zur Eigenverantwortung und Solidarität‘ (2006).
- Foren für den öffentlichen Diskurs über die zukünftige Gestaltung des Bildungssystems bereitzustellen und zu gestalten und Bündnispartner für die notwendigen Veränderungen im Bildungssystem zu gewinnen.

Die Landessynode bittet die Verantwortlichen in allen kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsfeldern im Bildungsbereich, Wege zu den bildungsfernen Familien zu suchen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, gelungene Modelle bekannt zu machen und zu unterstützen.“

Leitung: Präses Buß

Der Präses bittet die Synodalen aus dem Kirchenkreis Vlotho um die Gestaltung der Abschlussandacht und richtet vorab folgendes Schlusswort an die Synode:

„Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich

- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben, auch dem Posaunenchor und dem LKMD Hirtzbruch,
- dem Superintendenten Bruder Schneider, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat sowie beiden Vizepräsidenten, die mich in der Leitung abgelöst haben,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den ihnen beigegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes,

- den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit sowie den Vorsitzenden und Einbringerinnen und Einbringern für das, was sie geleistet haben,
- allen Mitarbeitern des Synodenbüros sowie der technischen Leitung aus dem Landeskirchenamt,
- allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes, die wir gar nicht gesehen haben und die für die Synode gearbeitet haben, u.a. der Pressestelle und der Druckerei,
- dem Landeskirchenamt insgesamt, das die Vorbereitungsarbeit geleistet hat,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums und allen, die uns jede Tasse Kaffee freundlich geschenkt haben.

Diese Synode war die Letzte der gegenwärtigen Legislaturperiode, d.h. die Landessynode ist aller Wahrscheinlichkeit nach zum letzten Mal in dieser Zusammensetzung hier anwesend. Es finden Wahlen zu den Presbyterien statt, dann Wahlen zu Kreissynoden, dann wieder Wahlen zur Landessynode, so dass sich im nächsten Jahr die 16. Landessynode der EKVW konstituieren wird. Im nächsten Jahr wird die Hauptvorlage Gegenstand sein. Außerdem haben wir Wahlen zur Kirchenleitung in etwas größerem Ausmaß als dieses Mal. Dies hat die Kirchenleitung dazu veranlasst, beim nächsten Mal die Synode wieder für fünf Tage anzusetzen, und zwar vom

10. bis 14. November 2008.“

Auf Vorschlag des Präses fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

**Beschluss
Nr. 139**

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Die Synodaltagung wird nach der Abschlussandacht um 13.00 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 139 der Landessynode vom 16. November 2007 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 17. Januar 2008

Präses Alfred Buß
Dr. Hans-Detlef Hoffmann
Christa Kronshage
Anne Rabenschlag

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode



29.08.2007

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 4. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Dienstag, 13. November bis Freitag, 16. November 2007

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung beginnt am

Dienstag, dem 13. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche.

Die Verhandlungen finden im „Assapheum“ statt. Es wird um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung begonnen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Synode am Freitag bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Falls Abgeordnete eines Kirchenkreises verhindert sein sollten, bitte ich um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen einen vorläufigen Zeitplan zu. Die Synode wird die Hauptvorlage „Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt“ entgegennehmen und die Vorlage „Pfarrerberuf mit Zukunft“ beraten.

Weitere Unterlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr

Anlage

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.3 / 2007	10.10.2007

Sehr geehrte Synodale,

die 15. Westfälische Landessynode hat in ihrer 4. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für Nachwahlen in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Vorlage 7.1 Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung
- Vorlage 7.2 Neuwahl zum Verwaltungsgerichtshof der UEK
- Vorlage 7.3 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss
- Vorlage 7.4 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- Vorlage 7.5 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss
- Vorlage 7.6 Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss

Ferner überreiche ich Ihnen:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2007
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens.

Alle weiteren Vorlagen und Informationen (u.a. Hotel-Quartierscheine) werden Ihnen mit dem zweiten Versandtermin am 24. Oktober zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr

(Alfred Buß)

Evangelische Kirche von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.3 / 2007	24.10.2007

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 10. 10. 2007 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 4. ordentlichen Sitzung der 15. Westfälischen Landessynode gem. § 5 Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigefügt:

- **Vorlagen** lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2, 1.3, 2.1, 4.4, 5.4 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 4. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittag- und Abendessen werden ab Dienstag bis zum Freitag im Mutterhaus Sarepta eingenommen. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet. **Wir bitten darauf zu achten, dass ab diesem Jahr das Rauchen in öffentlichen Räumen in Bethel untersagt ist.**

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung soll der Landessynode folgende Regelung vorgeschlagen werden:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird,
 - zu Beginn und zum Ende der Landessynode, wenn eine Unterkunft gewährt wird, gezahlt.

Anlage 3

- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstausschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15–18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Montag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

Zu diesem Zweck liegen auf Ihren Plenarplätzen Reisekosten-Erstattungsformulare aus. Alle Erstattungen erfolgen bargeldlos.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Dienstag, dem 13. November 2007
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein.

Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr



(Alfred Buß)

Anlagen

15. Westfälische Landessynode – 4. ordentliche Tagung – 2007

Montag 12. November	Dienstag 13. November	Mittwoch 14. November	Donnerstag 15. November	Freitag 16. November
	9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionkirche Synodaler Wortmann und Synodale des KK Dortmund-Süd	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Dr. Jüngst)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Dr. Weber)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Kurschus)
	11.15 Uhr 1. Plenarsitzung 1. Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode 2. <i>Grüßworte</i> 3. Mündlicher Bericht des Präses	9.15 Uhr 4. Plenarsitzung <i>Grüßworte</i> 1. Einbringungen von Vorfragen und Anträgen (I) 2. Einbringungen von Vorfragen und Anträgen (II)	9.15 Uhr 3. Ausschusssitzung <i>VEM-Bericht</i>	9.15 Uhr 6. Plenarsitzung <i>Grüßwort des Ministerpräsidenten</i>
	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 2. Plenarsitzung 1. Aussprache über die Berichte des Präses 2. <i>Grüßworte</i> 3. Konstituierung der Ausschüsse	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 1. Ausschusssitzung	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 4. Ausschusssitzung	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 7. Plenarsitzung
	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 3. Plenarsitzung <i>Grüßworte</i> 1. Einbringungen von Vorfragen und Anträgen (I) 2. Vorstellungsrede KL-Wahl 3. Vorstellungsrede KL-Wahl 4. Haushaltsrede	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 2. Ausschusssitzung	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 5. Plenarsitzung 1. Erste Lesungen zur Änderung der KO 2. Wahl zur Kirchenleitung	evtl. 8. Plenarsitzung Abschlussandacht im Assaphaum Synodaler Huncke und Synodale des KK Vlotho anschließender IMBISS

Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2007

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO

1. Bericht des Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht des Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht des Präses
- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen –

2. Hauptvorlage / Schwerpunktthemen

- 2.1 Hauptvorlage 2007-2009 – Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt –
- 2.2 Pfarrberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005

3. Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse

- 3.1 Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
- 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen
- 3.3 Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
- 3.4 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der EkvW (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)
- 3.5 Neufassung eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftGEkvW)
- 3.6 Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 01.12.06
- 3.7 Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes
- 3.8 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2006
- 4.2 Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen „Personalplanung und Finanzen“ an die Landessynode 2006 (Vorlage 6.2)
- 4.3 Medienarbeit der EkvW
 - 4.3.1 Medienkonzept der EkvW
 - 4.3.2 Evaluation der Schließung des epd-West-Standortes Bochum zum 31.12.2005
- 4.4 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2008)
- 5.2 Haushaltsplan 2008
- 5.3 Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2007 und 2008
- 5.4 Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2006
der Landeskirche und der Rechnungen für zwei außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung
- 7.2 Neuwahl zum Verwaltungsgerichtshof der UEK
- 7.3 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss
- 7.4 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.5 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss
- 7.6 Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 4. (ordentlichen) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Buß, Alfred, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 002 Hoffmann, Dr. Hans-Detlef, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Friedrich, Dr. Peter, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Kleingünther, Martin, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 007 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 008 Braun-Schmitt, Anne, Pfarrerin, [REDACTED] Schwelm
- 009 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
- 010 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
- 011 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 012 Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
- 013 Kronshage, Christa, [REDACTED] Bielefeld
- 014 Rabenschlag, Anne, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
- 015 Stucke, Ingo, [REDACTED] Bielefeld
- 016 Wacker, Uwe, [REDACTED] Enger
- 017 Weiser, Andrea, [REDACTED] Bochum
- 018 *Werth, Dr. Stefan*, [REDACTED] *Werdohl*
(*VERHINDERT*)

B Kirchenkreise**Gestaltungsraum: I****1 KK Münster**

- 019 Beese, PD Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
 021 Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
 022 Gerhard, Helga, [REDACTED] Münster
 023 Hasenburg, Adelheid, [REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
 025 Krefis, Bernd, Pfarrer, Synodalassessor, Sachsenweg 1, 48565 Steinfurt
 026 Büchler, Martin, [REDACTED] Nottuln
 027 Ettlinger, Waltraut, [REDACTED] Coesfeld
 028 Voß, Günter, [REDACTED] Nordwalde

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, Westerkappeler Straße 8, 49497 Mettingen
 031 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
 032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
 033 Spieker, Marlies, [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II**4 KK Dortmund-Mitte-Nordost**

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 035 Feiler-Rosiepen, Irmgard, Pfarrerin, Brackeler Hellweg 12, 44309 Dortmund
 036 Chelminiecki, Manfred, [REDACTED]
 [REDACTED] Dortmund
 037 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund
 038 Fischer, Joachim, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27, 44265 Dortmund
 041 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg
 042 Wirtz, Helga, [REDACTED] Dortmund

Anlage 5

6 KK Dortmund-West

- 043 Stache, Michael, Pfarrer, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Lembke, Jürgen, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
048 Jeck, Volker, Pfarrer, Kümperheide 4, 44532 Lünen
049 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

- 051 Henz, Albert, Superintendent, Weststraße 84, 58638 Iserlohn
052 *Eggers, Thomas*, [REDACTED] *Menden (VERHINDERT)*
053 Marker, Hans-Peter, Pfarrer, Lessingstraße 5, 58642 Iserlohn
054 Nithack, Dietrich, [REDACTED] Wildeshausen
055 Rentrop, Barbara, [REDACTED] Altena

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid
057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorf
058 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorf
059 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe
060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Becker, Bernd, Superintendent, Grünstraße 16, 58095 Hagen
062 Dier, Birgit, Pfarrerin, Helfer Straße 68 a, 58099 Hagen
063 Klinkmann, Gerd, [REDACTED] Wetter
064 Niemann, Eckard, [REDACTED] Hagen
065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Hagen

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Nesperke, Ingo, Superintendent, Mallnitzer Weg 2 a, 58453 Witten
067 Holtz, Julia, Pfarrerin, Oberstraße 25 d, 58452 Witten
068 Böving, Bärbel, [REDACTED] Wetter
069 Knorr, Andreas, [REDACTED] Witten
070 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 071 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
072 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Straße 141 a, 58256 Ennepetal
073 Bergmann, Peter, [REDACTED] Ennepetal
074 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V**13 KK Hamm**

- 075 Schuch, Rüdiger, Superintendent, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm
076 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
077 Bremann, Jutta, [REDACTED] Hamm
078 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
079 von Renesse, Dr. Jan-Robert, [REDACTED] Hamm
(*VERHINDERT*)

14 KK Unna

- 080 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
081 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
082 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna
083 Imig, Reinald, [REDACTED] Holzwickede
084 Hahne, Beate, [REDACTED] Holzwickede

Gestaltungsraum: VI**15 KK Arnsberg**

- 085 Kuschnik, Lothar, Superintendent, Clemens-August-Straße 10, 59821 Arnsberg
086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Kreuziger Mauer 1, 59929 Brilon
087 Hesse, Angela, [REDACTED] Arnsberg
088 Schäfer, Johannes, [REDACTED] Meschede

Anlage 5

16 KK Soest

- 089 König, Hans, Superintendent, Pfarrer, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest
090 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
091 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest
092 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

17 KK Bielefeld

- 093 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
094 Schneider, Udo, Pfarrer, Studiostraße 27, 33729 Bielefeld
095 Dellbrügge, Dr. Joachim, [REDACTED] Bielefeld
096 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
097 Kobusch, Elke, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 098 Reichert, Dr. Detlef, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
099 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
100 Krutz, Martin, [REDACTED] Bielefeld
101 Reichert, Friedhelm, [REDACTED] Gütersloh
102 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 103 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
104 Langejürgen, Bernd, Pfarrer, Kästnerstraße 12, 33803 Steinhagen
105 Brandt, Gitta, [REDACTED] Vermold
106 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

- 107 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
108 Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borcheln
109 Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
110 Massow, Dörte, [REDACTED] Paderborn
111 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn

Gestaltungsraum: VIII**21 KK Herford**

- 112 Etzien, Gerhard, Superintendent, HansasträÙe 60, 32049 Herford
113 Krause, Michael, Pfarrer, KirchsträÙe 1, 32278 Kirchlegern
114 Schmuck, Petra, Pfarrerin, Erlengarten 4, 32130 Enger
115 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford
116 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
117 *Torp, Edith*, [REDACTED] *Löhne (VERHINDERT)*
118 Wörmann, Christel, [REDACTED] Herford

22 KK Lübbecke

- 119 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32 a, 32312 Lübbecke
120 Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, StiftsträÙe 17, 32427 Minden
121 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
122 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 123 Tiemann, Jürgen, Superintendent, RosentalsträÙe 6, 32423 Minden
124 Baade, Eberhard, Pfarrer, Bergkirchener SträÙe 465, 32459 Bad Oeynhausen
125 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED] Hille
126 Fischer, Marie-Luise, [REDACTED] Minden
127 Koch-Demir, Elke, [REDACTED] Petershagen

24 KK Vlotho

- 128 Huneke, Andreas, Superintendent, LennesträÙe 3, 32545 Bad Oeynhausen
129 Czyllwik, Michael, Pfarrer, Vössener SträÙe 2, 32457 Porta Westfalica
130 Grundmann, Ingrid, [REDACTED] Löhne
131 Lücking, Martin, [REDACTED] Porta Westfalica

Gestaltungsraum: IX**25 KK Bochum**

- 132 Sobiech, Fred, Superintendent, Querenburger SträÙe 47, 44789 Bochum
133 Loer, Eckhardt, Pfarrer, Karl-Friedrich-SträÙe 67 a, 44795 Bochum
134 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
135 Körn, Peter, [REDACTED] Herne
136 Tillmann, Antje, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 137 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
- 138 Venjakob, Klaus, Pfarrer, Urbanusstraße 30, 45894 Gelsenkirchen
- 139 Borkowski, Wolf-Rainer, [REDACTED] Gelsenkirchen
- 140 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
- 141 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 142 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstraße 31, 44625 Herne
- 143 Domke, Martin, Pfarrer, Ruprechtstraße 13 a, 44581 Castrop-Rauxel
- 144 Jähnel, Katja, [REDACTED] Datteln
- 145 Wilhelm, Klaus-Peter, [REDACTED] Herne
- 146 Weyen, Elisabeth, [REDACTED] Oberhausen

Gestaltungsraum: X

28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 147 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
- 148 Schulte, Ulrich, Pfarrer, Im Beckedahl 3, 46236 Bottrop
- 149 Wessel, Horst, [REDACTED] Gladbeck
- 150 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 151 August, Ursula, Pfarrerin, Synodalassessorin, Römerstraße 57, 45772 Marl
- 152 Lammers, Ulrich, Pfarrer, Im Sauerfeld 4, 45731 Waltrop
- 153 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
- 154 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen
- 155 Wiedtemann, Mechthild, [REDACTED] Haltern

Gestaltungsraum: XI

30 KK Siegen

- 156 Kurschus, Annette, Superintendentin, Wernsbachstraße 21, 57250 Netphen
157 Scheckel, Roswitha, Pfarrerin, Wittgensteiner Straße 49c, 57271 Hilchenbach
158 Meyer, Christoph, Pfarrer, Sinnerbach 18, 57080 Siegen
159 Denker, Erika, [REDACTED] Wilnsdorf
160 Gürke, Volker, [REDACTED]
[REDACTED] Burbach
161 Menzel, Hartmut, [REDACTED] Kreuztal
162 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe

31 KK Wittgenstein

- 163 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstraße 25, 57319 Bad Berleburg
164 Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
165 Marburger, Otto, [REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau
166 Schroeder, Silke, [REDACTED] Bad Laasphe

Anlage 5

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 167 Benad, Dr. Matthias, Professor, KiHo Bethel – Rektorat, Remterweg 45, 33617 Bielefeld
168 Grethlein, Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
169 Thomas, Dr. Günter, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Bochum, 44780 Bochum

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 170 *Anschütz, Marianne*, [REDACTED] *Witten (VERHINDERT)*
171 Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
172 Boden, Günter, Geschäftsführer, Olpe 35, 44135 Dortmund
173 *Bolte, Ursula*, [REDACTED] *Steinhagen (VERHINDERT)*
174 Buschmann, Regine, [REDACTED] Bielefeld
175 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
176 *Demmer, Dr. Dorothea*, [REDACTED] *Münster (VERHINDERT)*
177 Drüge, Hartmut, [REDACTED] Bielefeld
178 Neuhaus, Jörg, [REDACTED] Witten
179 Eiteneyer, Dr. Helmut, [REDACTED] Dortmund
180 Gießen, Thomas, [REDACTED] Minden
181 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
182 Jörke, Birgit, [REDACTED] Borchen
183 Krause, Hans-Ulrich, [REDACTED] Dortmund
184 Krolzik, PD Dr. Udo, Pastor, Johanneswerkstraße 32 c, 33611 Bielefeld
185 Maurer, Dr. Ernestpeter, Uni.-Professor, Postfach 50 05 00, 44221 Dortmund
186 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
187 Schmidt, Christel, [REDACTED] Ahaus
188 Schophaus, Friedrich, Pfarrer, Bethelweg 14, 33617 Bielefeld

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 189 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
190 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
191 Dinger, Dr. Rainer, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
192 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
193 Kupke, Dr. Arne, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
194 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
195 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
196 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

- 197 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 198 Will-Armstrong, Dr. Johanna, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 199 Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 200 Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Institutsleiter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
 201 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
 202 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
 203 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
 204 Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
 205 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
 206 Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
 207 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Direktor, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
 208 Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
 209 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
 210 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
 211 Schmidt, Ilona, Pfarrerin, Im Dorloh 44, 44379 Dortmund
 212 Seibel, Christiane, [REDACTED] Espelkamp
 213 Seibert, Peter, [REDACTED] Herne
 214 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
 215 Wingert, Jan, Pfarrer, Mauerstraße 3, 57072 Siegen

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, [REDACTED]
 [REDACTED] Dortmund
 002 Belderermann, Jutta, Pfarrerin, Regional Koordinatorin Deutschland,
 Rudolfstraße 137–139, 42285 Wuppertal
 003 Berger, Katrin, [REDACTED] Münster
 004 Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstraße 8, 59065 Hamm
 005 Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstraße 31, 45891 Gelsenkirchen
 006 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Gallwitz-Kaserne
 Graf-Schwerin-Straße 27, 52066 Aachen
 007 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf
 008 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
 009 Münz, Hendrik, [REDACTED] Fröndenberg
 010 Schäfer, Lothar, [REDACTED] Bielefeld
 011 Zeipelt, Stephan, Pfarrer i. E., Lange Straße 88, 44137 Dortmund

Schriftliches Grußwort der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)

Herrn Pastor Dr. Rainer Bath

Sehr geehrter Herr Präses,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

im Namen der Evangelisch-methodistischen Kirche und zugleich der Vereinigung Evangelischer Freikirchen grüße ich sie herzlich zur Tagung Ihrer Landessynode. Leider ist es mir in diesem Jahr durch eine kurzfristige Terminverschiebung nicht möglich, an Ihrer Tagung teilzunehmen. Das bedaure ich sehr und hoffe, im nächsten Jahr wieder dabei zu sein.

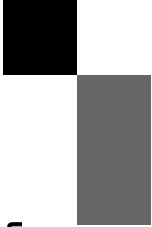
Das Jahr 2007 steht ja unter der Jahreslosung aus dem Jesajabuch: Gott spricht: „Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?“ In der Tat ist dieser Hinweis gerade heute für uns wichtig. Zu oft bleibt unser Blick in den Kirchen auf den Abbau von Stellen, die Zusammenlegung von Gemeinden, Reduktion von Arbeitsfeldern und angespannte Haushaltslagen gerichtet. Da ist es manchmal schwer, das Neue zu sehen, dass jetzt schon aufwächst.

Um den Bildern Jesajas nahe zu bleiben: Die Pfarrgärten liegen heute oft brach, kirchliche Rasenflächen bekommen braune Stellen und das Feld, das wir oft mühsam beackern, trägt weniger Frucht als früher. Und das trotz aller Anstrengung, professionellem Einsatz von Haupt- und Ehrenamtlichen und guten Leitbildern. Das Neue dort zu entdecken fällt nicht leicht. Zumal das Neue eben meist nicht in der Form traditioneller kirchlicher Arbeit erscheint, sondern zuweilen kirchliche Rasenflächen wie Unkraut zu überwuchern droht, verdödete Blumenbeete nur kurzfristig blühen lässt und die Früchte oft einen ganz anderen Geschmack haben.

Es fällt nicht leicht, sich einzugestehen, dass Gott Artenvielfalt gewollt hat. Demnach ist unsere eigene Art bzw. unsere Eigenart weder die höchste Stufe der Evolution noch das Nonplusultra göttlicher Möglichkeiten. Und doch wenden wir als traditionelle Kirchen viel Energien auf die Erhaltung unserer Struktur, die Wahrung von Handlungsspielräumen und den Schutz gemeindlicher Biotope auf. Das trifft auf die traditionellen Freikirchen genauso zu wie auf die großen Volkskirchen.

In dieser Situation wünsche ich Ihnen die Courage, das Neue grünen und blühen zu lassen. Disteln und Dornen werden schon nach der Ernte aussortiert werden (Mt 13,30). Ebenso wünsche ich Ihnen den Mut, verödete Ackerflächen wirklich stillzulegen und die Entschlossenheit, das als richtig Erkannte auch zu tun. Dazu die Einsicht, dass nicht wir aus uns selbst Neues schaffen können, sondern dass Gott dies tun wird. Und natürlich die Hoffnung, die, von Gottes Liebe belebt, das Neue schon zu sehen vermag, wo es die Oberfläche noch gar nicht durchbrochen hat.

Gottes Segen für Ihre Arbeit!



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Schriftlicher Bericht des Präses

über die Tätigkeit
der Kirchenleitung sowie
über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis

1. Bildung und theologische Ausbildung	175
1.1 Modellhafte Weiterentwicklung der Schulen auf dem Hintergrund des Bildungsverständnisses der EKvW	175
1.2 Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	177
2. Ausbildung und Personalplanung	178
2.1 Änderung der „Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst“ / Personalplanung für die Theologinnen und Theologen	178
2.2 Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung in der EKvW	178
3. Kinder und Jugendliche	180
3.1 „Mit Kindern neu anfangen“	180
3.2 Studie über die Realität und Reichweite evangelischer Jugendarbeit	180
4. Fragen der Frauenarbeit, Gleichstellungsarbeit und Gendermainstreaming, Bibel in gerechter Sprache.	181
5. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Köln – Klimawandel in den Köpfen und Herzen	183
6. Ökumene	184
6.1 Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Rumänien	184
6.2 Ökumenisches Symposion: Taufe, Taufanerkennung und Taufferinnerungsfeier	185
6.3 Reise einer Kirchenleitungs-Delegation nach Namibia und Südafrika vom 20. Juni bis 05. Juli 2007	186
6.4 50-jähriges Jubiläum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (ELCRN)	188
6.5 50 Jahre Selbstständigkeit der Evangelischen Kirche in Kamerun (EEC)	188
6.6 „Let it shine!“ – 50-jähriges Jubiläum der United Church of Christ (UCC) / USA	188
6.7 Beziehungen zur Evangelischen Kirche am La Plata	189
6.8 Reise einer Kirchenleitungs-Delegation in die Türkei vom 29. September bis 05. Oktober 2007	190
7. Globalisierung: „Wirtschaft im Dienst des Lebens“	192
8. Ausstellung „Rosenstraße 76“ – Überwindung häuslicher Gewalt	193
9. Gesellschaftspolitische Verantwortung – Klimaschutz/Klimabündnis und Bioenergie	194
9.1 Umwelt	194
9.1.1 Klima	194
9.1.2 Grüne Gentechnik	195
9.1.3 Stammzellforschung	195
9.2 Soziale Fragen	196
9.2.1 Einkommensfragen	196
	173

Vorlage 1.1

9.2.2 Familienpolitik – zwischen beruflicher Flexibilitätserwartung und Familienorientierung	197
9.2.3 Friedensethik: 25 Jahre Synodenbeschluss „Friedensverantwortung der Kirche“	197
9.2.4 Bleiberecht	198
10. Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses „Christen und Muslime. Eine Orientierungshilfe für die evangelischen Gemeinden in Westfalen.“	199
11. Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik – 100 Jahre Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.	200
12. Kulturhauptstadt „Ruhrgebiet 2010“	201
13. 400 Jahre Paul Gerhardt	202
14. Presbyteriumswahl 2008	202
15. Reformprozess „Kirche mit Zukunft“	203

1. Bildung und theologische Ausbildung

1.1 Modellhafte Weiterentwicklung der Schulen auf dem Hintergrund des Bildungsverständnisses der EKvW

„Bildung ist in evangelischer Perspektive Lebensbegleitung und Gestaltung des christlichen Lebens. Sie ermöglicht es Menschen, Gott, der Schöpfung, anderen Menschen und sich selbst gegenüber umsichtig und verantwortungsbewusst zu leben.“¹

Wir sehen mit Sorge, wie sich in jüngster Zeit die notwendige Diskussion über die Qualität der Schulen und über die Schulstruktur in NRW im Streit der Parteien polarisierend verengt zu einer Auseinandersetzung über Erhalt oder Überwindung der Dreigliedrigkeit des Schulsystems.

Die Frage nach der besten Schule für unsere Kinder ist weit mehr als die Frage nach dem besten Schulsystem. Zu der umfassenderen Frage gehört für uns zentral die Frage nach dem Verständnis von Bildung.

- Wie schaffen wir es, einem umfassenden ganzheitlichen Verständnis von Bildung in Schule Raum und Gestalt zu geben – gegen die Tendenz, Bildung auf das Verwertbare und Abprüfbare zu reduzieren und zu beschleunigen?

Der aktuelle Streit um das Schulsystem hat seinen Ausgangspunkt darin, dass einerseits eine große Gruppe von Jugendlichen an der Schule scheitert und andererseits im internationalen Vergleich nur wenige Spitzenleistungen erzielt werden. Dieser Befund ist verknüpft mit einem dramatischen Mangel an Bildungsgerechtigkeit in unserem Land. Der Zusammenhang von Schulerfolg und sozialer Herkunft ist in Deutschland wesentlich enger als in vergleichbaren Industrieländern. Wir sind uns mit vielen gesellschaftlichen Kräften darüber einig, dass dieser Befund ein Skandal ist, über den wir nicht einfach zur Tagesordnung übergehen dürfen.

Mit unseren Anfragen an das leitende Bildungsverständnis in der Schulpolitik des Landes und mit unserer Sorge um die eklatante Bildungsungerechtigkeit haben wir uns verschiedentlich gegenüber der Politik zu Wort gemeldet, zuletzt in einem Spitzengespräch der Präsides mit der Schulministerin.

Angesichts des aktuell entflammten Streites um die Schulstruktur im Lande hat die „Zwischenkirchliche Bildungs- und Schulkonferenz“, die im Rahmen des Kooperationsprozesses zwischen unseren evangelischen Landeskirchen in NRW von den Kirchenleitungen mit neuen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet worden ist, einen „Ruf zur Sache“ formuliert, in dem die Evangelischen Landeskirchen alle Beteiligten zu einem sachlichen Diskurs in der Frage der zukünftigen Gestaltung unseres Schulwesens aufrufen und sich als Gastgeber und Partner dieses Diskurses anbieten.

Auch als Gastgeber und Partner dürfen und müssen wir mit unserer eigenen Position zu der Frage, woran sich die Qualität eines Schulsystems zeigt, erkennbar sein. Aus unserer Sicht muss sich der Diskurs vor allem an folgenden Fragen orientieren:

- Wie kommen wir dem Ziel näher, dass jedes Kind – unabhängig von seiner sozialen Herkunft und Umgebung – eine umfassende Bildung erhält, die alle Gaben des Kindes zur Entfaltung bringt?

¹ Aus der Denkschrift des Rates der EKD 2003: „Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft.“

Vorlage 1.1

- Wie verhindern wir wirksam, dass Kinder – unter maßgeblicher Beteiligung sozialer Faktoren – dauerhaft in Bildungsgänge sortiert werden?
- Wie können wir den Aufbauprozess einer Kultur des Förderns in den Schulen stärken? Eine Kultur des Förderns, zu der ganz selbstverständlich auch die Herausforderung zu besonderen Leistungen gehört!
- Wie können wir einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber herstellen, dass Bildungs**anstrengung** sinnvoll und notwendig ist? Schule verdient und braucht Wertschätzung, um bilden zu können. Bildung fällt nicht in den Schoß, sondern kostet: zunächst die Anstrengung von Kindern und ihren Eltern, aber auch die Anstrengung der öffentlichen Haushalte!
- Wie können wir gewährleisten, dass auch bei zurückgehenden Jahrgangsstärken jedes Kind wohnortnah ein umfassendes Bildungsangebot erhält?

Wir sind als Träger von Evangelischen Schulen selbst Mitwirkende im bestehenden System und erfahren mit unserem Anspruch, modellhaft gute Bildungsarbeit zu leisten, Grenzen und blicken über diese hinaus.

Nur dadurch, dass wir als Schulträger eigene Erfahrungen machen, werden wir als Diskurspartner ernst genommen. Glaubhaft sind wir allerdings nur, wenn wir die von uns formulierten Ansprüche auch an uns selbst stellen.

Die Kirchenleitung hat die Absicht der Dezernatsgruppe „Bildung und Erziehung“ zustimmend zur Kenntnis genommen, die evangelische Schullandschaft so weiterzuentwickeln, dass das Bildungsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen deutlicher als bisher erkennbar wird sowie innerhalb und außerhalb der Kirche verstärkt wahrgenommen wird: Wir wollen einen exemplarischen Beitrag leisten zur umfassenden Bildung von Menschen im Rahmen von Schule. Keinen Jugendlichen, keine Jugendliche auf dem Weg zur Ausbildungsfähigkeit zurückzulassen und herausragende Leistungen zu fördern, sind uns gleichermaßen wichtig.

Die Dezernatsgruppe ermutigt und unterstützt die bestehenden evangelischen Schulen in ihrer Entwicklungsarbeit und koordiniert diese Arbeit. Die Dezernatsgruppe arbeitet – mit Zustimmung der Kirchenleitung – darüber hinaus an zwei Schulprojekten, an denen exemplarisch und komplementär das Bildungsverständnis der EKvW deutlich wird.

Die Evangelische St.-Jakobus-Realschule in Breckerfeld soll zu einem „Evangelischen Schulhaus Breckerfeld“ umgestaltet werden. Das gemeinsame Evangelische Schulhaus bietet allen Breckerfelder Kindern unter einem Dach die Bildungsgänge von Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Ziel sind einerseits profilierte begabungsorientierte Bildungsgänge mit einer jeweils eigenen Wertigkeit. Andererseits wird das Lernen unter einem Dach so offen organisiert, dass Neuorientierungen zwischen den Bildungsgängen über lange Zeit und in hohem Maß möglich sind. Wir möchten mit dem „Evangelischen Schulhaus“ Schule vom Kind her neu denken, vom Kind mit seinen unterschiedlichen Begabungen und seinen – oft überraschenden – Entwicklungen.

Neu geschaffen werden soll ein internationales Evangelisches Exzellenzzentrum, in dem überdurchschnittlich begabte und lernfreudige Jugendliche aus Westfalen, aus ganz Deutschland und zu einem gewissen Anteil aus dem Ausland am Beginn der Oberstufe ein prägendes Schuljahr lang gemeinsam lernen und in einer spirituellen Gemeinschaft leben.

Das Projekt orientiert sich am Leitbild des Evangelischen Studienwerkes e.V. Villigst. Dort wird von den Stipendiatinnen und Stipendiaten erwartet: „Sie wollen sich exzellenz fachlich qualifizieren, und sie wollen gesellschaftliche Verantwortung im Rahmen protestantischer Grundorientierungen übernehmen.“

Dieses Wollen muss zuvor wachsen können. Wir wollen dafür einen besonderen Raum schaffen, in dem Jugendliche außerhalb des klassischen Schulbetriebs und des vertrauten Unterrichtstaktes ein Schuljahr lang intensiv gemeinsam lernen, sich dabei besonderen intellektuellen Herausforderungen stellen, konzentriert an musikalischen oder künstlerischen und/oder sozialen Projekten arbeiten, Lebensorientierung reflektieren, Einblick in andere Kulturen erhalten und christliche Gemeinschaft (er)leben.

Noch sind auf dem Weg zur Realisierung der beiden Projekte nicht alle Stolpersteine beseitigt. Aber beide sind uns wichtig, weil sie das Profil der Bildungsarbeit der EKvW schärfen und unser öffentlich bekundetes Bildungsverständnis konkret machen.

1.2 Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Wie bereits im vergangenen Jahr berichtet, haben die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Stiftung Anstalt Bethel den Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen „Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel – Hochschule für Kirche und Diakonie“ abgeschlossen. Nach den entsprechenden Verhandlungen zur Umsetzung des Vertrages hat die gemeinsame Hochschule nun zum 1. Januar 2007 ihre Arbeit aufgenommen. Die Leitung der Hochschule erfolgt durch das mit Vertreterinnen und Vertretern der Träger besetzte Kuratorium. Dabei ist auch die Evangelische Kirche in Deutschland mit einbezogen, da die Finanzierung nicht nur durch die Anteile der o. g. Träger (EKiR: 66 % / EKvW: 30 % / Bethel: 4 %), sondern auch durch einen Zuschuss aus der Umlage aller Gliedkirchen der EKD gewährleistet wird. Im Juni 2007 hat das Kuratorium eine Grundordnung für die gemeinsame Hochschule beschlossen. Sie wurde inzwischen von den Leitungsgremien der Träger genehmigt. Auch die darin vorgesehenen Gremien der Hochschule haben ihre Arbeit aufgenommen.

Gewisse Schwierigkeiten gibt es derzeit allerdings noch bei der Umsetzung der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung. Dies gilt vor allem für den Arbeitsbereich Bethel. Während in Wuppertal der Schwerpunkt auch künftig in der Pfarramtsausbildung liegen wird (in Bethel wird sie mit dem WS 2008/2009 auslaufen), ist im Arbeitsbereich Bethel zur Zukunftssicherung bis dahin ein inhaltlicher Schwerpunkt in der diakoniewissenschaftlichen Aus- und Fortbildung zu entwickeln. Zwar sind bisher schon einige Anstrengungen unternommen worden, die entsprechenden Vorgaben der Träger umzusetzen (Einrichtung eines Masterstudiengangs Diakoniemanagement, Akkreditierungsverfahren eines PhD-Studiengangs). Zugleich ist der Arbeitsbereich aber teilweise noch stark von der Geschichte der früheren Kirchlichen Hochschule geprägt, was sich in den jetzt notwendigen Entwicklungsprozessen immer wieder als retardierender Faktor erweist. Falls die vorgesehene Profilierung in den kommenden Monaten nicht zügig und mit strategischer Kraft vorangebracht wird, kann eine Schließung zumindest des Arbeitsbereichs Bethel nicht mehr ausgeschlossen werden. Noch aber gibt es erhebliche Aktivitäten, eine solche Entwicklung zu verhindern. Und noch gibt es die Hoffnung, dass sowohl der Arbeitsbereich Bethel als auch das Gesamtprojekt „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel – Hochschule für Kirche und Diakonie“ eine positive Zukunftsperspektive behält.

2. Ausbildung und Personalplanung

2.1 Änderung der „Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst“ / Personalplanung für die Theologinnen und Theologen

Im Mai 2007 hat die Kirchenleitung einen Beschluss gefasst, durch den die beruflichen Perspektiven und die Zukunftsaussichten der westfälischen Theologiestudierenden wesentlich verbessert werden. Bekanntlich konnten bisher aufgrund entsprechender Vorgaben der Landessynode 1998 jeweils nur die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden (sog. 50 %-Quote). Diese einschneidende Maßnahme war aus Gründen der Personalplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen leider notwendig. Sie stellte in den vergangenen Jahren eine erhebliche Belastung aller Beteiligten – vor allem natürlich der Theologiestudierenden selbst – dar. Doch inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert: Die Zahl derer, die mit dem Theologiestudium beginnen und die Zahl der Meldungen zur Ersten Theologischen Prüfung ist in den letzten Jahren auf einen Tiefstand gesunken. Und da die theologische Ausbildung (Studium und Vikariat) insgesamt ca. 8 bis 10 Jahre dauert, wäre es im Blick auf die hohen Pensionierungszahlen in den Jahren 2015 bis 2025 zunehmend problematisch geworden, die Zahl der Zugänge in den Vorbereitungsdienst weiterhin um 50 % zu reduzieren. Deshalb war jetzt eine Änderung der entsprechenden Verordnung notwendig. Im Einzelnen sieht der Beschluss der Kirchenleitung Folgendes vor:

- An der Höchstgrenze von „bis zu 20“ Aufnahmen in den Vorbereitungs- bzw. Probedienst wird festgehalten.
- Da bei der ohnehin geringen Zahl von Examensabsolventen (bis auf Weiteres unter 20 pro Jahr) eine generelle Reduzierung weder sinnvoll noch notwendig erscheint, wird die Quotenregelung abgeschafft.
- Die Zahl der Aufnahmen in die Bewerbungsliste wird nicht mehr an quantitativen, sondern vor allem an qualitativen Gesichtspunkten ausgerichtet.
- Das führt dazu, dass in dem Auswahlverfahren (Erste Theologische Prüfung / Auswahlseminar / besondere Qualifikationen und Belastungen) lediglich eine bestimmte Punktzahl erreicht werden muss. Es kann also künftig durchaus Examensdurchgänge geben, die vollständig in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden können.

Die Kirchenleitung ist erleichtert, dass die 50 %-Regelung nun der Vergangenheit angehört. Zugleich bleibt festzuhalten, dass die beschlossene Änderung den Erfordernissen der mittel- und langfristigen Personalplanung für die Theologinnen und Theologen entspricht.

2.2 Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung in der EKvW

Alle Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung der Kirche gehen davon aus, dass sich für alle in der Kirche tätigen Berufsgruppen im Laufe der Zeit maßgeblich veränderte Rahmenbedingungen herausbilden werden. Diese Veränderungsprozesse werden die nächsten Jahre und Jahrzehnte nachhaltig prägen und zu erheblichen Herausforderungen für Menschen und Institutionen führen. Notwendige Aufbrüche und Umbrüche sowie neue und differenzierte Gestaltungsaufgaben bedingen immer auch einen zusätzlichen Beratungsbedarf. Diese Erkenntnis sollte auch in einer systematischen und organisierten Personalberatung und Personalentwicklung ihren Ausdruck finden. Sie kann einen vielschichtigen Beitrag dazu leisten, dass die veränderten Anforderungen jeweils auf den verschiedenen Handlungsebenen und in den verschiedenen Arbeitsfeldern angemessen erfüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Landessynode 2005 der Kirchenleitung den Auftrag erteilt, eine Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gründen. Im Jahre 2006 entstanden erste Überlegungen und Aktivitäten zur Umsetzung dieses Beschlusses. Sie führten im Februar 2007 schließlich zur Bildung einer „Arbeitsgruppe Personalagentur“ durch die Kirchenleitung. Es entstanden „Überlegungen zu einer Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung in der EKvW“, die u.a. die Darstellung einer Konzeption enthielten und im August eingehend in der Kirchenleitung beraten wurden. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat die Kirchenleitung dann im September folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Kirchenleitung beschließt die Gründung der „Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung in der EKvW“ zum 1. Oktober 2007 als Bereich des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst.
2. Die Agentur arbeitet gemäß der Konzeption, die von der Arbeitsgruppe entwickelt und der Kirchenleitung vorgelegt wurde.
3. Das Angebot der Agentur bezieht sich zunächst auf die Theologinnen und Theologen, unbeschadet einer künftigen Weiterentwicklung auch für die übrigen Mitarbeitendengruppen in der verfassten Kirche.
4. Die Arbeit der Agentur geschieht in enger Kooperation mit dem Landeskirchenamt und anderen Instrumenten von Personalberatung und Personalentwicklung in der EKvW (insbesondere VSBMO-Beauftragter, Landeskirchenmusikdirektor, Supervision, Gemeindeberatung u.a.).
5. Eine umfangreiche Evaluation der Agentur durch die Kirchenleitung soll im Jahr 2013 erfolgen.

Sicherlich ist es wichtig, in diesem Zusammenhang zu klären, was unter „Personalberatung“ und „Personalentwicklung“ praktisch zu verstehen ist. Der Begriff **„Personalberatung“** beschreibt und umfasst als Teil der Personalentwicklung die Aufgaben und Aktivitäten, mit deren Hilfe die persönliche, wertschätzende und wertschöpfende Zuwendung zu den Mitarbeitenden verbunden wird mit dem institutionellen Interesse der Kirche, dass die jeweiligen Dienste, Pflichten und Aufgaben möglichst qualifiziert wahrgenommen werden können (z.B. Situationserhebung, Potenzialanalyse, Kompetenzförderung und Fortbildungsberatung, Veränderungsplanung u.a.). Der Begriff **„Personalentwicklung“** beschreibt einen fortdauernden, systematisch gestalteten Prozess, der es ermöglicht, Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf einer Kirchengemeinde / eines Kirchenkreises / der Landeskirche zu fördern. Personalentwicklung dient damit gleichermaßen dem Ziel der Auftragsbefriedigung der Kirche wie den Bedürfnissen, den Interessen und dem Berufungsbewusstsein der Mitarbeitenden. Die Methoden der Personalentwicklung sind vielfältig: Ausbildung, Fortbildung, spezifische Trainingsveranstaltungen usw. .

Strukturierte und geregelte Personalberatung und Personalentwicklung können einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Kompetenz und der Motivation aller im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten. Dazu gehören auch die Weiterentwicklung der Formulierung von spezifischen Aufgaben und Anforderungsprofilen der kirchlichen Berufe. Die Kirchenleitung hofft, dass die Investitionen, die die EKvW in die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden einbringt, in Zusammenarbeit mit der Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung wirksam koordiniert und nutzbar gemacht werden können.

3. Kinder und Jugendliche

3.1 „Mit Kindern neu anfangen“

Am 20. September 2006 habe ich zusammen mit etwa 350 Kindern in Rahden (KK Lübbecke) das Projekt „Mit Kindern neu anfangen“ eröffnet. Die Resonanz auf diese Eröffnung war groß: Fernsehen, Zeitungen, Nachrichtenagenturen berichteten, andere Landeskirchen forderten die Materialien an und es gab zahlreiche E-Mails in den Tagen danach.

Was ist seither geschehen?

- Es haben sich bisher mehr als 80 Gemeinden in der EKvW beteiligt. Darüber hinaus haben viele weitere Gemeinden Einzelelemente (z.B. Briefe zu den Tauffesten oder Belegung des Kindergottesdienstes durch Kleinkinder mit ihren Eltern) des Projektes herausgegriffen und für ihre Gemeindeverhältnisse zugeschnitten.
- Das Projekt wurde auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag 2007 in Köln vorgestellt. Es gab ein großes Interesse von Besuchern aus anderen Landeskirchen.
- Seit Mai 2007 erscheint ein monatlicher Newsletter mit Informationen und Praxistipps, Stellungnahmen und Terminen.
- Nach einem Jahr gibt es in jedem der 31 Kirchenkreise Westfalens eine(n) Ansprechpartner(in) als Multiplikator(in).
- In Pfarrkonventen und auf mehreren Kreissynoden ist das Projekt vorgestellt worden. In Lübbecke hat die Kreissynode beschlossen, das Projekt mit finanzieller und personeller Unterstützung zu einem Schwerpunktthema des Kirchenkreises zu machen.
- In Gemeinden und Kindertagesstätten hat das Projekt neue Aktionen und Projekte angestoßen, die auch in der Presse Aufmerksamkeit gefunden haben: Kinderreporter in der ev. Kita Frotheim, Kirchenerkundung mit Kleinkindern in Bochum usw. .
- Modellhaft arbeiten bei diesem Projekt mehrere Ämter und Einrichtungen der Landeskirche mit dem Landeskirchenamt zusammen. In der Steuergruppe sind das Pädagogische Institut (Federführung), das Amt für Jugendarbeit, das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Männerarbeit, die Fachberaterinnen für Kindertagesstätten sowie die Pilotkirchenkreise Lübbecke und Hagen zusammen mit dem Landeskirchenamt vertreten.

Wie geht es nun weiter?

- Die Materialien für die Gemeinden werden überarbeitet, weiterentwickelt und mit neuen Materialien bzw. Angeboten aufgestockt.
- Am 19./20. September 2008 ist eine EKD-weite Veranstaltung zum Thema „Mit Kindern neu anfangen“ in „Haus Villigst“ geplant, zu der auch die anderen Landeskirchen eingeladen sind.

3.2 Studie über die Realität und Reichweite evangelischer Jugendarbeit

Im Herbst 2006 veröffentlichten Katrin Fauser, Richard Münchmeier und Artur Fischer eine repräsentative empirische Studie über „Jugend im Verband“, im Frühjahr 2007 folgte die Dokumentation von Praxisprojekten, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland im Zusammenhang mit der Studie durchgeführt hatten. Die Studie arbeitet „subjektorientiert“, das heißt: Nicht die Erwartungen, Ziele und Perspektiven des Verbandes stehen im Mittelpunkt, sondern die der Jugendlichen: Jugendliche gestalten aktiv die evangelische Jugendarbeit mit, deuten die Angebote für sich und in der Gruppe, beeinflussen die Arbeit im Verband – z.B. auch durch ihr Wegbleiben. Die vorgelegten Ergebnisse vermitteln einen guten Einblick in die Situation von Jugendlichen im Alter von 10

bis 20 Jahren und in die Gestalt evangelischer Jugendarbeit. Sie konstatieren darüber hinaus die große Reichweite evangelischer Jugendarbeit.

Im Blick auf ihre Reichweite war die evangelische Jugendarbeit vor Veröffentlichung der Studie auf eigene Schätzungen angewiesen. Die Ergebnisse der Studie wurden zum Teil mit Sorge erwartet – übertrafen am Ende aber sogar die optimistischsten Erwartungen: Die evangelische Jugendarbeit erreicht 10,1 % aller Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, die katholische Jugendarbeit 8,8 %. Damit liegt die Reichweite der kirchlichen Jugendarbeit insgesamt höher als die der kommunalen Einrichtungen (15,3 %), allerdings nicht so hoch wie die der Sportverbände (25,1 %). Andere Verbände und auch politische Parteien erreichen jeweils weniger als 1 % der jungen Menschen zwischen 10 und 20 Jahren.

Mit diesen Ergebnissen kann und muss die evangelische Jugend wuchern. Wir erreichen eben nicht nur eine kleine Teilgruppe, weil Jugendarbeit mehr und mehr durch kommerzielle Angebote ersetzt würde. „Solange christliche Jugendarbeit sich nicht selbst freiwillig auf bestimmte Zielgruppen beschränkt, wird sie eine wichtige Rolle für die Jugendlichen und damit für die Gesellschaft spielen.“ Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass evangelische Jugendarbeit sich nicht aus der Fläche verabschieden darf, um ausschließlich „Kultur- und Eventjugendkirche“ zu werden.

Davon ausgehend, dass die Prozentzahlen auch für Westfalen gelten, erreichen wir ca. 110.000 der 10- bis 20-Jährigen. Darüber hinaus erreichen wir nach eigenen Schätzungen ca. 37.000 Kinder. Die Angebote der evangelischen Jugendarbeit werden also von ca. 150.000 jungen Menschen wahrgenommen – und das nicht sporadisch, sondern regelmäßig.

Die Studie belegt, dass evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch zahlenmäßig erfolgreich ist. Das bedeutet nicht, dass die Arbeit nicht weiterentwickelt werden müsste. Hier ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden zu nennen und z.B. die Etablierung von Jugendkirchen als Orte für ältere Jugendliche. Die Gleichaltrigengruppe ist für junge Menschen auch heute die wichtige Erfahrung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Jugendarbeit ist weiterhin der Ort der Selbstbildung, der durch die Themen gefüllt wird, die Jugendliche selbst einbringen. Die These, dass die klassische Jugendarbeit von anderen, unverbindlicheren und diskontinuierlichen Formen abgelöst wird, wird durch die Studie widerlegt. Events und Kurzzeitprojekte stellen Ergänzungen, aber keine Alternative dar. Evangelische Jugendarbeit muss also weiterhin auch in der Fläche stattfinden. An bestimmten Zentren kann Hauptamtlichkeit angebunden werden, so dass die jugend- und kirchenpolitische Vertretung wahrgenommen werden kann, dass die Verbindung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in der Kirche gewährleistet ist, und eine Infrastruktur vorgehalten wird, die die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden sicherstellt.

4. Fragen der Frauenarbeit, Gleichstellungsarbeit und Gendermainstreaming. Bibel in gerechter Sprache.

Auf allen Ebenen in der Evangelischen Kirche von Westfalen finden gegenwärtig Umstrukturierungsprozesse statt oder stehen zukünftig an. Sehr häufig ist dieses mit einem Abbau von Personalstellen verbunden. Die Landessynode 2004 erinnerte an „*die Pflicht aller kirchlicher Dienststellenleitungen (z.B. Presbyterien, Kreissynodalvorstände, Vorstände und Geschäftsführung, Kirchenleitung) Konsequenzen aus dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaften ernst zu nehmen, vor allem bei Strukturveränderungen im Personalbereich.*“ Zugleich wurde auf einen möglichen Zielkonflikt zwischen einer zukünftig finanzierbaren Personal- und Finanzausstattung und einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern

Vorlage 1.1

in der Kirche hingewiesen und gefordert, diese Ziele nicht gegeneinander auszuspielen, sondern sie aufeinander zu beziehen.

Partnerinnen und Partner bei dieser Aufgabe sind die Mitarbeitervertretungen und die Gleichstellungsbeauftragten. Gerade den letztgenannten kommt angesichts des hohen Beschäftigungsanteils von Frauen in der Kirche – vor allem in den unteren und mittleren Einkommensbereichen – eine besondere Bedeutung zu. Mit ihrer Sachkenntnis und ihren Kompetenzen beraten und unterstützen sie die jeweiligen Leitungsorgane und Anstellungskörperschaften vor Ort auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes der EKvW. Sie tragen somit zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Wahrung des sozialen Friedens in der Kirche bei.

Das Erscheinen der „Bibel in gerechter Sprache“ im Herbst 2006 hat auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Gemüter erhitzt. Zahlreiche Diskussionsveranstaltungen, Artikel und Leserbriefe zeugen davon.

Das Projekt entstand im Umfeld des Deutschen Evangelischen Kirchentages, für den schon seit langen Jahren die biblischen Texte für die morgendlichen Bibelarbeiten in geschlechtergerechter Sprache übersetzt wurden und neben der revidierten Fassung des Luthertextes zur Auseinandersetzung einladen. Nun ist über fünf Jahre eine Bibelübersetzung erarbeitet worden, die den theologischen Grundsatz der Gerechtigkeit betonen will und ihn entfaltet:

Der Herausgabekreis und die Übersetzenden führen diesen Grundsatz aus und verstehen ihre Übersetzung als eine, die gerecht wird

- dem hebräischen bzw. griechischen Text in der aktuellen wissenschaftlich ausgewiesenen Fassung
- den Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern
- den theologischen Erkenntnissen aus dem jüdisch-christlichen Gespräch
- und den sozialgeschichtlichen Hintergründen der biblischen Texte.

Viele Frauen und Männer in der EKvW teilen dieses Anliegen und haben bei Übersetzung und Herausgabe der Bibel in gerechter Sprache mitgewirkt. Viele haben als Gemeinden, Kirchenkreise und Einzelne das Projekt durch ihre Spende unterstützt. Die Bibel ist dadurch auf neue Weise öffentlich zum Thema geworden.

Auf der anderen Seite teilen viele Frauen und Männer in der EKvW entweder die theologischen Anliegen der Bibel in gerechter Sprache nicht, sehen in ihnen eine Anbiederung an den Zeitgeist oder halten die Umsetzung für teilweise oder vollständig misslungen. Dieses ehrgeizige Projekt hat also auch viel Widerspruch ausgelöst.

In Übereinstimmung mit den anderen Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland halten wir daran fest, dass diese Bibelübersetzung nicht für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt ist. Sehr wohl erscheint sie jedoch geeignet – wie andere Bibelübersetzungen auch – für die gemeindliche Arbeit zur Bibel z.B. in Gesprächskreisen und als Anstoß im theologischen Gespräch.

Nach einem monatelangen Schlagabtausch unterschiedlicher Qualität ist es seit etwa Mitte des Jahres gelungen, die Debatte sachlicher und mit mehr Respekt voreinander zu führen – was für uns alle ein Gewinn ist. Wir können als Kirche nur davon profitieren, wenn uns scheinbar Vertrautes fremd wird und neu gelesen werden will, wenn geprüft und bewahrt wird, was unverzichtbar zu uns gehört, und wenn wir nicht aufhören, um ein Verstehen der biblischen

Texte zu ringen. Gerade das macht uns doch als Kirche, die sich an das Wort Gottes bindet, erkennbar.

5. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Köln – Klimawandel in den Köpfen und Herzen

Mit einem Appell für einen „Klimawandel in den Köpfen und Herzen“ ging am 10. Juni der 31. Deutsche Evangelische Kirchentag in Köln zu Ende.

Kirchentagspräsident Reinhard Höppner und die Erfurter Pfarrerin Mechthild Werner nahmen damit während des Schlussgottesdienstes noch einmal Bezug zum G8-Gipfel in Heiligendamm.

Vom Kölner Treffen gehe die Botschaft aus, dass Spiritualität und Weltverantwortung „untrennbar“ zusammengehörten, sagte Höppner unter starkem Beifall in seinem Schlusswort: *„Das Wort lässt uns schärfer sehen, was in unserer Welt passiert. Wie wir unsere Freiheit immer wieder auf dem Altar der Sicherheit opfern. Wie die entfesselten Marktkräfte immer mehr Menschen zu Verlierern stempeln und sie, wie in einer Zentrifuge, an den Rand der Gesellschaft schleudern: Ballast im Zeitalter der Globalisierung. Wir sehen schärfer, wo die Würde des Menschen verletzt wird, durch bittere Armut, durch gnadenlose Ausbeutung, durch Kriege, in denen Mächtige anderen ihren Willen aufzwingen. Im Protest gegen solche Entwürdigungen waren wir hier auf dem Kirchentag mit vielen friedlichen Demonstranten um Heiligendamm verbunden.“*

Die Erfurter Pfarrerin Mechthild Werner widmete sich in ihrer Predigt dem biblischen Bericht vom Propheten Elia, der sich in der Wüste zum Sterben niederlegt und von einem Engel mit den Worten „Steh auf und iss“ zu neuem Handeln angestiftet wird (1. Könige 13). Gerade von christlich geprägten Ländern gehe die Zerstörung der Welt aus, so Werner. Dagegen einzutreten sei eine Aufgabe, die mit dem Kirchentag noch nicht zu Ende sei. „Bewegen wir was! Es wird ein weiter Weg, für die Schöpfung einzutreten, aber der Schöpfer geht voran“.

Es war nicht der einzige Bezug zum G8-Gipfel während dieser 5 Tage in Köln. 10.000 Menschen hatten sich am 7. Juni auf dem Roncalli-Platz am Dom versammelt, um mit dem „Ruf an den G8-Gipfel“ eine Brücke von Köln nach Heiligendamm zum Treffen der führenden Wirtschaftsnationen zu schlagen.

Bischof Desmond Tutu aus Kapstadt machte sich unter großem Applaus der Zuhörerinnen und Zuhörer zum engagierten Anwalt der Menschenwürde und eines Miteinanders auf Augenhöhe: „Ich bin ein Afrikaner, ich bin euer Bruder“, rief Desmond Tutu den Menschen zu. Als Afrikaner sei er auch „kein Gegenstand eures Mitleids und eurer Barmherzigkeit. Ich bin ein Kind Gottes, nicht sein Stiefkind ... Wir sind geschaffen, um gemeinsam frei zu sein.“

Der G8-Gipfel und das Thema Globalisierung wurden zum verbindenden Thema dieser 5 Tage in Köln. So hat der Kirchentag auch dieses Mal wieder von der Basis der Teilnehmenden her „sein“ Thema gefunden ähnlich wie die unvergesslichen Kirchentage der achtziger Jahre in Hamburg und Hannover, die die aufkommende Friedens- und Ökologiebewegung entscheidend mitprägten.

Elisabeth von Thadden schreibt dazu in der ZEIT:

„Der Kölner Kirchentag wird als ein Gegenbild, als Alternative zur G8-Veranstaltung in Erinnerung bleiben ... In Köln, ganz ohne Zäune, trafen die politisch Mächtigen ungehindert den Souverän. Der war hier mehrheitlich christlich und trat selbstbewusst auf: argumentierend, fordernd betend, singend und auf eine ungeduldige Weise gelassen. Die Kirchentage der achtziger Jahre hatte noch ein Überschuss an Politischem geprägt, in den Gemeinden herrscht

neuerdings oft ein Überschuss an Spiritualität. Diesem Kirchentag gelang eine Synthese aus beidem.“

Der Kölner Kirchentag wird uns in Westfalen aber auch noch aus anderen Gründen in guter Erinnerung bleiben. Gab es doch dort zum ersten Mal den Versuch, ein Stück westfälischer Identität konzentriert auf dem Markt der Möglichkeiten sichtbar zu machen. „Kirchplatz Zukunft“ hieß die Visitenkarte der EKvW in der Halle 4. Landeskirche und westfälischer Landesausschuss hatten hier gemeinsam in einem Pilotprojekt einen Freiraum initiiert, in dem sich unterschiedliche Projekte und Initiativen vorstellen konnten.

Die Organisatoren des Kirchentages begrüßten ausdrücklich den ersten Versuch einer Landeskirche, sich mit einem Gemeinschaftsstand zu präsentieren. Und so wurden die „Westfalen“ nicht nur gut in der Markthalle platziert, sondern im Themenbereich Mensch wurde der westfälischen Idee auch das Alleinstellungsmerkmal „Kirchplatz Zukunft“ zugesprochen. Die westfälischen Akteure waren auf diese Weise sowohl im umfangreichen Programmheft als auch in der Suchmaske des Internets leicht aufzufinden.

Ob es die Adventskalender-Aktion „Glanzlichter“ aus Dortmund, die „Konficamps“ der Kirchenkreise Gütersloh und Paderborn oder das Projekt „Mit Kindern neu anfangen“ waren, sie alle waren durch ein stimmiges Outfit im landeskirchlichen blau-rot miteinander verbunden. Neben der Vorstellung der zukunftsweisenden Ideen aus Westfalen war dieser „Kirchplatz“ mit seinem einladenden Cafébereich aber auch Anlaufstelle für die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Westfalen: Treffpunkt und Erholung und Gelegenheit zum Austausch.

Insgesamt zählte der Kölner Kirchentag weit mehr als 10.000 Teilnehmende aus Westfalen. Neben Tagesgästen waren es allein 9.500 westfälische Dauerteilnehmende. Das sind 200 mehr als beim Kirchentag 2005. Damit stellen die Westfalen – abgesehen von der gastgebenden Region – gemeinsam mit den Hannoveranern wieder einmal das stärkste Besucherkontingent.

Auch die Zahl der Mitwirkenden aus Westfalen ist gegenüber den vergangenen Kirchentagen gestiegen. So waren – neben den Mitwirkenden bei Bibelarbeiten, Vorträgen und Podiumsveranstaltungen – allein 71 Gruppen auf dem Markt der Möglichkeiten vertreten und 26 Gruppen im Bereich Musik, Theater, Kleinkunst.

6. Ökumene

6.1 Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Rumänien

„Das Licht Christi scheint auf alle!“ Unter diesem Motto fand nach Basel (1987) und Graz (1997) vom 4.–9. September 2007 die 3. Europäische Ökumenische Versammlung in Hermannstadt/Sibiu, Rumänien, statt. Sibiu ist 2007 im Jahr des rumänischen EU-Beitrittes europäische Kulturhauptstadt. In der EKD und auch Westfalen haben wir uns intensiv auf diese Versammlung vorbereitet. Sibiu war der Höhepunkt eines ökumenischen Pilgerweges mit den vorausgehenden Stationen Rom und Wittenberg. Für die 2500 Delegierten aus allen europäischen Kirchen und Konfessionen war es die Schlüsselfrage: ob Sibiu in Zeiten ökumenischer Stagnation ein Signal der Hoffnung für den alternativlosen Weg zu mehr ökumenischer Gemeinschaft in Europa sein wird.

Von unterschiedlichen Kirchenfamilien gemeinsam gestaltete Morgengebete inspirierten die ökumenische Tagesarbeit im großen Versammlungszelt. Die Gottesdienste abends blieben ebenso konfessionell getrennt wie die Abschlussgottesdienste am Sonntagmorgen. Unter dem Geläut der Glocken der Hermannstädter Kirchen kamen danach alle zur gemeinsamen Ab-

schlussliturgie auf dem Marktplatz zusammen. Möglichkeiten zur Partizipation der Delegierten blieben beschränkt. Im Plenum zum Thema „Das Licht Christi und die Kirche“ wurde in den Beiträgen von Kardinal Kaspar und Metropolit Kirill deutlich, wie eng die Spielräume für ökumenische Fortschritte von der Katholischen und der Orthodoxen Kirche zur Zeit gesteckt werden. Für die evangelischen Kirchen in Europa betonte Bischof Huber, dass die europäischen Kirchen nicht in ihrer Aufgabe nachlassen dürfen, nach der Einheit zu streben, die in Christus schon Wirklichkeit ist. Der Vorschlag des Ratsvorsitzenden ist es, an die Magdeburger Vereinbarung vom 29. April 2007 zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe anzuknüpfen, um hier ökumenische Fortschritte zu erzielen. „Eine solche Betrachtung, die dem Auftrag oder der Einladung Jesu den Vorrang vor den unterschiedlichen Amtsverständnissen einräumt, kann auch den Zugang zu einer Antwort auf die Frage nach der Gemeinschaft im Abendmahl eröffnen.“ Das setzt allerdings voraus, dass alle Kirchen in Europa sich wechselseitig achten. Kirche „im eigentlichen Sinn“ sind alle nur, wenn sie in Demut gemeinsam Gottes Wort hören und seine Barmherzigkeit in Wort und Tat bezeugen. Es ist Anlass zur vorsichtigen Hoffnung, dass in der Schlussserklärung ausdrücklich empfohlen wurde, diesen Ansatz weiter zu verfolgen. Gemeinsamkeiten wurden auch deutlich im Blick auf das gemeinsame Zeugnis der Kirchen Europas angesichts der Herausforderungen des Klimawandels und einer gerechten Gestaltung der Globalisierung. Hier wird der gemeinsame Weg nach Sibiu unter Einbeziehung der Mitgliedskirchen der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Katholischen Bischofskonferenz verbindlich weitergeführt.

6.2 Ökumenisches Symposion: Taufe, Taufanerkennung und Taufferinnerungsfeier

Die Unterzeichnung der wechselseitigen Taufanerkennung durch mehrere Mitgliedskirchen der ACK in Deutschland hat ihre Wurzeln in der theologischen Verständigung, die mit der Limaerklärung zu Taufe, Eucharistie und Amt von 1982 erreicht wurde. Zeitgleich wurde in der ökumenischen Partnerschaft von Kirchengemeinden und Kirchen seit 1982 eine ermutigende Praxis gemeinsamer Taufferinnerungsgottesdienste entwickelt. Um die Rezeption der Erklärung zur wechselseitigen Taufanerkennung in Westfalen zu fördern und den Austausch über gelingende ökumenische Praxis zu verstärken, fand am 21. September in Gelsenkirchen ein ökumenisches Symposion zur Taufe statt.

Auch in Westfalen, so hat das Symposion gezeigt, entwickeln sich ökumenische Feiern der Taufferinnerung zu einem wachsenden Anliegen und erhalten eine erhöhte Bedeutung. Sie vermitteln die Erfahrung einer geistlichen Zusammengehörigkeit und sind zugleich ein Ort für eine gemeinsame Erneuerung des Glaubens und der gemeinsamen Sendung. In Zeiten, in denen die Kirchen bei vielen Lehrfragen keine Verständigung und Einigung finden, wird es zunehmend darauf ankommen, solche Zeichen und Räume ökumenischer Vergewisserung und Verbundenheit zu pflegen. Dies hat auch Bischof Dr. Felix Genn in seiner Predigt im abschließenden Vespergottesdienst am Ende des Symposions betont.

Mit Bischof Dr. Genn und dem Generalvikariat des Bistums Essen haben wir nun seit dem vergangenen Jahr eine regelmäßige Begegnung verabredet. Mit den (Erz-) Bistümern Münster und Paderborn ist dieses seit vielen Jahrzehnten gute Praxis, die Gelegenheit gibt zum Austausch und zur Abstimmung in vielen Fragen, die uns gemeinsam betreffen. Angesichts der großen strukturellen und finanziellen Herausforderungen, mit denen die Kirchen besonders im Ruhrgebiet konfrontiert sind, sind wir froh, dass nun auch mit der Leitung des Ruhrbistums diese verbindliche Verabredung getroffen werden konnte.

6.3 Reise einer Kirchenleitungs-Delegation nach Namibia und Südafrika vom 20. Juni bis 05. Juli 2007

Im südlichen Afrika haben wir evangelische Partner erlebt, die mit Leidenschaft und Sachkenntnis für Gerechtigkeit arbeiten – in Staaten, wo erdrückend ungerechte Zustände herrschen. Hier haben wir deutlich erfahren: Wo der Staat kein Recht mehr setzen kann, gilt das Recht des Stärkeren. In den Townships von Kapstadt und Johannesburg ist der Staat schwach. Dort ist es abends gefährlich, mit dem Auto an einer roten Ampel stehen zu bleiben. Wer es sich leisten kann, schützt sein Eigentum mit Elektrodraht und privatem Sicherheitsdienst.

Der Staat ist keine Katze, die, wohin man sie wirft, immer wieder auf die Füße fällt. Er ist ein Produkt menschlicher Kultur, und wie alle solche Errungenschaften gefährdet und pflegebedürftig. Der Staat darf nie versuchen, den Markt zu ersetzen, aber er muss ihm den Rahmen zimmern, innerhalb dessen er dem Gemeinwohl besser dienen kann.

All dies bedeutet für die Zivilgesellschaft in Staaten wie Namibia und Südafrika eine gewaltige Herausforderung. Wer sich ihr stellt, braucht den Mut, die Kraft und das christliche Selbstbewusstsein wie Bischof Kameeta, Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia, ELCRN, der erklärt: *Als Kirche handeln wir für die Armen, Entrechteten, Benachteiligten. Wir tun das nicht als irgendeine Organisation, wir tun das nicht aus uns selbst heraus, sondern weil unser Herr uns den Auftrag gegeben hat. Aus solcher Klarheit heraus entsteht eine Kraft, die in die Gesellschaften hineinwirkt.*

Zwei Bereiche sollen als Beispiele beschrieben werden:

1. Einsatz für soziale Gerechtigkeit: Basic Income Grant in Namibia

In dem Land mit der weltweit größten Einkommensungleichheit kämpft ein breites Bündnis für ein staatliches Grundeinkommen. Die Idee entspricht zutiefst dem biblischen Menschenbild. Kein Mensch darf von der Teilhabe am Leben ausgeschlossen werden. Es kann auch entwürdigend sein, immer auf die Hilfe anderer angewiesen zu bleiben.

Ursprünglich machte die staatliche Steuerkommission in Namibia den Vorschlag, ein festes Grundeinkommen (Basic Income Grant, kurz BIG) einzuführen. Die ELCRN, Gewerkschaften und andere griffen die Idee auf und entwickelten sie weiter. Das Prinzip ist einfach: Jeder und jede erhält monatlich 100 Namibische Dollar, etwa elf Euro, unabhängig vom Einkommen. Finanziert wird BIG durch höhere Steuern für Reiche: auf das Einkommen, aber auch auf Luxusgüter wie teure Autos. Zwei Drittel der Menschen in Namibia leben unter der Armutsgrenze von einem US-Dollar pro Tag. In Windhoek lernten wir eine Frau kennen, die sich keine Wasser-Zugangskarte leisten kann. Manchmal verdient sie etwas Geld mit Wäschewaschen. Das gebrauchte Wasser darf sie dann für den eigenen Bedarf verwenden. Die Arbeitslosenquote liegt offiziell bei 37 Prozent, bei Jugendlichen sogar um die 60 Prozent. Wer Arbeit sucht, braucht ein paar Grundvoraussetzungen: eine Postadresse, eine Zeitung, angemessene Kleidung. Das Grundeinkommen würde zwar für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, aber es wäre ein kleiner, verlässlicher Baustein für mehr Gerechtigkeit – eine Hilfe aus dem Teufelskreis der Armut.

Könnte sich der arme namibische Staat das Basic Income Grant leisten? Durchaus, sagen die Befürworter. Sie haben ausgerechnet, dass die Finanzierung zwei bis vier Prozent des Bruttozialprodukts ausmachen würde. Nein, sagt der Internationale Währungsfonds (IWF): über fünf Prozent, und es wäre unbezahlbar. Die Fachleute von Kirche und Gewerkschaft widersprechen. Intern hat der IWF inzwischen Rechenfehler eingeräumt, öffentlich aber nicht, und vertritt weiterhin das Argument: unbezahlbar, weil zu teuer.

Die Regierung jedoch ist unentschlossen. Das genannte Bündnis will BIG deshalb im Kleinen ausprobieren. „Wir brauchen ein prophetisches Beispiel“, erklärt Bischof Kameeta. Nächstes Jahr soll deshalb in einem kleinen Dorf ein Pilotprojekt beginnen: Zunächst für zwei Jahre bekommen dessen tausend Einwohner pro Person monatlich 100 Namibische Dollar. Die Finanzierung soll durch Spenden geschehen. Schon jetzt liegen viele Anfragen bei der Kirche vor, von Einzelpersonen wie von Gemeinden, die ihre Bereitschaft erklären, sich daran zu beteiligen.

2. *Einsatz gegen die tödliche Krankheit: Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV/Aids*
Die drei evangelischen Landeskirchen in NRW haben die Aktion auf den Weg gebracht, bei der Wirtschaftsunternehmen im südlichen Afrika ihren Beschäftigten systematische und dauerhafte Hilfe anbieten. Aids ist in Ländern wie Südafrika, wo ca. 20 Prozent der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter von der Immunschwächekrankheit betroffen sind, inzwischen auch ein volkswirtschaftliches Problem: Zahlreiche qualifizierte Arbeitskräfte sterben. Das Kooperationsprogramm ermöglicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kostenlose anonyme Tests, Information, Beratung und Behandlung. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchen. Die Arbeit richtet sich zunächst gegen Angst und Verdrängung: Immer noch gilt Aids im südlichen Afrika häufig als Tabu.

Die Kirchen in Nordrhein-Westfalen und ihre südafrikanischen Partner beschreiten in ihrem Kampf gegen die tödliche Krankheit einen realistischen Weg: Die Wirtschaftsbetriebe haben einen praktischen Nutzen, wenn sie sich beteiligen. Dazu muss das Programm professionell und erfolversprechend sein. Inzwischen sind rund 40 Betriebe dabei.

Es setzt ganz auf die eigenverantwortliche Entscheidung der Betroffenen. Die meisten, die das HI-Virus in sich tragen, wissen es nicht, wollen es nicht wissen, und wenn sie es merken und womöglich bereits viele andere angesteckt haben, ist es zu spät. Zwangstests, die manche fordern, sind in dem Programm ausgeschlossen. Die Betroffenen müssen selber die Notwendigkeit des Tests erkennen. Das geht nur, wenn man ihnen die Angst nimmt. Die Angst lässt sich durch klare Informationen und durch ein streng anonymes Testverfahren sowie den gesicherten Zugang zu antiretroviraler Behandlung abbauen. Das geschieht durch geschulte Beraterinnen und Berater, die auf Grund ihrer christlichen Überzeugung die Botschaft vermitteln: Du bist kein schlechter Mensch, auch wenn du HIV-positiv bist. Du hast ein Recht darauf, deinen HIV-Status zu kennen, aber für dich zu behalten. Du kannst mit dem Virus leben – in Verantwortung, aber du bist nicht allein. – Praktisch bedeutet das: Die Beraterinnen und Berater geben ihre privaten Telefonnummern an ihre Klienten weiter und sind immer erreichbar.

Dieser Ansatz zeigt: Gott ist in Menschen unterwegs. Auch nach menschlichen Maßstäben ist der Erfolg messbar: Inzwischen haben sich zum Beispiel in Johannesburg ca. 90 Prozent der Beschäftigten testen lassen, die dort in der Niederlassung einer Paderborner Firma arbeiten. In anderen Betrieben, auch in Namibia, gibt es ähnliche Ergebnisse.

Die evangelischen Kirchen in Westfalen und im Rheinland haben insgesamt 400.000 Euro Anschubfinanzierung geleistet, davon die EKvW 230.000 Euro. Hinzu kommen Spendengelder und weitere Unterstützung durch verschiedene Partner. Nun läuft das Projekt. Bereits jetzt tragen die Partner von der Wirtschaft den größten Teil und mittelfristig alle Kosten.

6.4 50-jähriges Jubiläum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (ELCRN)

Am 7. Oktober feierte die ELCRN, eine der Evangelischen Kirche von Westfalen besonders eng verbundene Partnerkirche in der Vereinten Evangelischen Mission, das 50-jährige Jubiläum ihrer kirchlichen Selbstständigkeit. Im Beisein des Staatspräsidenten der Republik Namibia wurden die Jubiläumsfeierlichkeiten eröffnet: Dank für Gottes segensreiches Wirken durch die Arbeit der Missionare und ersten indigenen Pastoren und Kirchenführer; Erinnerung an Gottes befreiendes Handeln im prophetischen Zeugnis der Kirchenführer im Widerstand gegen die menschenverachtende Unterdrückung des Apartheidregimes; Ermutigung zum heute gebotenen Aufbruch zu gemeindlicher Selbstverantwortung und zum Einsatz der Gemeinden für die Menschen an der Seite der Opfer von HIV-AIDS und von Teilhabe ausschließender Armut. Der Festgottesdienst mit über 700 Teilnehmenden fand in dem neuen Großzelt statt, das die EKvW der ELCRN zum Jubiläum geschenkt hat. Es wurde unter großem Jubel in Gebrauch genommen und bot den Feierlichkeiten einen idealen Rahmen. Bischof Kameeta hatte angeregt, mit diesem Zelt das Projekt „Kirche auf dem Weg – Kirche im Aufbruch“ zu beginnen. Es soll helfen, dass an zentralen wie auch entlegenen Standorten der Kirche zu besonderen Anlässen in Gemeinden Gottesdienste und Versammlungen stattfinden können. Das Zelt soll ein Symbol des Aufbruchs im gegenwärtigen kirchlichen Erneuerungsprozess der ELCRN sein und durch Vermietung auch wirtschaftlich genutzt werden.

6.5 50 Jahre Selbstständigkeit der Evangelischen Kirche in Kamerun (EEC)

Im Mai d. J. feierte die EEC ihre 50-jährige Unabhängigkeit. Seit den ersten Gemeindegründungen 1845 in Kamerun hat diese Kirche – auch in Folge europäischer Kolonialpolitik – eine wechselvolle Geschichte erlebt: Beginn mit der Missionstätigkeit der Londoner Baptistenmission, während des deutschen Protektorats seit 1884 Fortführung durch Basler Mission, nach dem Ersten Weltkrieg abgelöst durch die Pariser Mission. So trägt die EEC – für Afrika sehr ungewöhnlich – Prägungen unterschiedlicher Denominationen als unierte Kirche in sich. Das prägt seit Beginn die offizielle Partnerschaft zwischen EEC und EKvW, die 1981 begründet wurde. Damals hieß es: „In der EEC erkennen wir in besonderer Weise unsere Unierte Schwesterkirche in Afrika.“ Das gilt bis heute. Die Delegation der Evangelischen Kirche von Westfalen unterstrich während des Besuches in der Jubiläumswoche im Mai die Bedeutung unserer Zusammenarbeit auf gemeindenahen Arbeitsfeldern wie der Kindergottesdienstarbeit. Dem Kirchenkreis Soest danken wir für sein besonderes Engagement in der Nordregion der EEC.

Um die geistliche Einheit der EEC in der Vielfalt des kulturellen Erbes der kamerunischen Volksgruppen zu stärken, hat unsere Kirche zum Jubiläum das neue Gesangbuch für die EEC finanziert: Damit liegen den Gemeinden erstmals die meistgesungenen Lieder aller Regionen vor, übersetzt in die wichtigsten in der Kirche vertretenen traditionellen Sprachen, zudem mit Partitur – auch dies ein Novum. Ihr Jubiläum nutzt die EEC auch als Anstoß zu einem Prozess struktureller kirchlicher Erneuerung. Die EKvW unterstützt gemeinsam mit der VEM und den anderen europäischen Partnern zur Zeit eine umfassende, professionell begleitete Evaluation und Reform ihrer kirchlichen Strukturen.

6.6 „Let it shine!“ – 50-jähriges Jubiläum der United Church of Christ (UCC)/USA

„Lasst Euer Licht leuchten!“ Mit ca. 10.000 Teilnehmenden war die Jubiläums-Generalsynode der United Church of Christ (UCC) im vergangenen Juni die größte UCC-Versammlung ihrer 50-jährigen Geschichte. Unsere US-amerikanische Partnerkirche dokumentierte mit ihrer

einladenden und enthusiastischen Feier auf eindrucksvolle Weise, wie sie geistliche Erneuerung und gesellschaftliches Zeugnis als Kirche des gerechten Friedens verbindet. Durch Nutzung modernster Web-Technologie waren die zentralen Feierlichkeiten in Hartford, Connecticut, zugleich landesweit life verbunden mit regionalen Jubiläums-Events in den UCC-Conferences. Wir sind dankbar für wichtige Impulse, die wir im Austausch mit der UCC für unsere eigene Kirche immer wieder bekommen. Zu erinnern ist z.B. die „God is still speaking!“-Kampagne, die Gemeindeberatung durch das „Interim-Pastorat“ und das mutige Zeugnis der UCC angesichts des Irakkrieges. Wir freuen uns, dass während dieser Landessynode der neu gewählte Conference Minister unserer Ohio-Partnerkonferenz, Pfarrer Bob Molsberry, unser Gast ist: sichtbarer Ausdruck der lebendigen Kirchengemeinschaft, die uns verbindet. Im nächsten Herbst wird eine Delegation unserer Kirchenleitung die UCC und unsere Partner-Conferences Indiana/Kentucky und Ohio besuchen.

6.7 Beziehungen zur Evangelischen Kirche am La Plata

Die westfälische Landeskirche hat seit ihrer Gründung Beziehungen zur Evangelischen Kirche am La Plata sowohl durch Auswandererfamilien aus Westfalen als auch durch westfälische Auslandspfarrer. Die Evangelische Kirche am La Plata steht in der Tradition der Preußischen Landeskirchen und versteht sich als unierte Kirche. Sie gehört zu den Signatur-Kirchen der Leuenberger Konkordie und hat somit Kirchengemeinschaft mit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Gegenwärtig gehören 42 Gemeinden zur Evangelischen Kirche am La Plata mit mehr als 250 Predigtstellen und 74 Pfarrerrinnen und Pfarrern in den Ländern Paraguay, Uruguay und Argentinien.

Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) ist die Partnerschaftsarbeit mit der La Plata Kirche auf die westfälische Landeskirche übergegangen. Der „Arbeitskreis Evangelische Kirche am La Plata“ arbeitet seitdem an der Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen beider Kirchen.

So hat in den letzten Jahren zum Thema der Landessynode 2005 „Globalisierung“ zwischen den Kirchen ein intensiver Austausch stattgefunden. Kirchenpräsident Federico Schäfer und Generalsekretär Juan Abelardo Schvindt waren unsere Gäste während der Landessynode 2005. Weitere gemeinsame aktuelle Themen sind Fragen des Gemeindeaufbaus und des Klimaschutzes.

Am 24./25. August 2007 hat in Halle/Westfalen zum ersten Mal ein Forum „Rio de la Plata“ zum Thema „Missionarische Kirche im Zeitalter der Globalisierung“ stattgefunden. Referenten aus der La Plata Kirche waren Professor Dr. René Krüger, Rektor der Theologischen Hochschule ISEDET, sowie Dr. Arturo Blatezky, der von der La Plata Kirche mit der Menschenrechtsarbeit beauftragt worden ist. Schwerpunkt des Forums waren die Fragen nach dem marktliberalen Wirtschaftssystem in Argentinien sowie die schweren Menschenrechtsverletzungen während der Militärdiktatur. Mit mehr als 50 Teilnehmenden aus Westfalen und der EKD ist das Forum auf eine sehr gute Resonanz gestoßen, die den Arbeitskreis ermutigt hat, die Intensivierung der Partnerschaftsarbeit fortzusetzen.

Seit zwei Jahren bietet die Evangelische Kirche von Westfalen zusammen mit der La Plata Kirche vier Plätze für junge Frauen und Männer unserer Kirche an, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den so genannten „Anderen Dienst im Ausland“ anstelle des Wehrdienstes leisten wollen. Dieser Freiwilligendienst findet statt in diakonischen Projekten der La Plata Kirche, die unter der Überschrift „Verkündigung des Evangeliums unter den Armen“ bedürf-

Vorlage 1.1

tigen Menschen ein warmes Mittagessen zubereiten, Gottesdienste, Kindernachmittage, Jugend- und Frauengruppen sowie eine regelmäßige Hausaufgabenhilfe anbieten. Erwartet wird von den Freiwilligen Initiative, Spontaneität und Kreativität, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Eine Freiwilligenstelle wird seit neuestem in der Tacuapí-Schule im Nordosten Argentiniens angeboten, die ausschließlich von Kindern eines Indianerstammes (Guaraní) besucht wird. Kinder werden dort zweisprachig unterrichtet: in der offiziellen Landessprache Spanisch sowie in der Muttersprache des Stammes Guaraní.

Die Freiwilligen helfen in den handwerklichen Fächern der Schule und im Schulgarten.

Die gegenseitigen Besuche im Rahmen dieser partnerschaftlichen Arbeit zwischen der westfälischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche am La Plata, die Jugendbegegnungen, Workcamps, der Austausch von Musikgruppen und Chören, Praktikantinnen und Praktikanten werden von beiden Seiten als äußerst fruchtbar empfunden.

Für die nächsten Jahre ist der Austausch von Ökumenischen Mitarbeitenden geplant. Westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer sollten die Gelegenheit haben, für mehrere Monate in die La Plata Kirche zu gehen. Umgekehrt sollen Pfarrerinnen und Pfarrer aus der La Plata Kirche für einen begrenzten Zeitraum in westfälischen Gemeinden im Rahmen eines Ökumenischen Mitarbeiteraustausches Dienst leisten.

Schon heute haben Theologiestudierende die Möglichkeit, an der Theologischen Hochschule ISEDET in Buenos Aires zu studieren und Vikarinnen und Vikare, ihr Sondervikariat in der La Plata Kirche zu leisten.

6.8 Reise einer Kirchenleitungs-Delegation in die Türkei vom 29. September bis 05. Oktober 2007

Vom 29. September bis zum 5. Oktober 2007 besuchte eine Delegation der Kirchenleitung die Türkei. Der erste Teil unseres Aufenthaltes diente im Wesentlichen dem Besuch der Kirchen Istanbul. Im zweiten Teil der Reise beschäftigten uns in Ankara vor allem Fragen des christlich-islamischen Dialogs.

Am ersten Tag unseres Aufenthaltes in Istanbul, einem Sonntag, nahmen wir an einem ökumenischen Gottesdienst teil, der gemeinsam von der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache, der Deutschen Katholischen Gemeinde St. Paul und der Österreichischen St.-Georgs-Gemeinde gefeiert wurde. In den Gesprächen mit Gemeindegliedern nach dem Gottesdienst wurde uns deutlich gemacht, dass Fragen der konfessionellen Gemeindegliederzugehörigkeit im Ausland eine geringere Rolle spielen als bei uns. So gehören etwa Mitglieder der evangelischen Gemeinde den Pfarrgemeinderäten der katholischen Gemeinden an, Katholiken tragen Verantwortung im evangelischen Gemeindegliederkirchenrat. Diese Entwicklung fanden wir auch in Ankara bestätigt, wo sich deutschsprachige Christen bewusst als ökumenische Gemeinde verstehen und sich auch offiziell so nennen.

Bei unseren Gesprächen mit Vertretern der griechisch-orthodoxen, der syrisch-orthodoxen und der armenisch-orthodoxen Kirche, deren Bevölkerungsanteil in der Türkei innerhalb von 90 Jahren von ca. 20 % Christen auf 0,15 % gesunken ist, standen vor allem Fragen nach der Zukunft dieser Kirchen in der Türkei im Mittelpunkt. Da die Ausbildung von Priestern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Türkei nach wie vor seit 1972 verboten ist,

außerdem orthodoxe Priester aus dem Ausland keine Arbeitserlaubnis von den türkischen Behörden erhalten, wird eine seelsorgliche und gottesdienstliche Betreuung der Gemeinden bald nicht mehr möglich sein. So liegt etwa das Durchschnittsalter der griechisch-orthodoxen Priester bei 58 Jahren. Daher werden Empfehlungen aus dem Ausland an die Kirchen in der Türkei, sich „einen langen Atem zu bewahren“, eher als zynisch empfunden.

In allen Begegnungen mit den „Alten Kirchen“ hat die Kirchenleitung deutlich gemacht, dass der christlichen Minderheit in der Türkei unsere Solidarität gehört und wir uns – wo auch immer – für das Recht der Kirchen in der Türkei auf Religionsfreiheit einsetzen und dies auch in Zukunft tun werden.

Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen, die Begegnung mit dem Verband türkischer Unternehmerinnen und dem Türkei-Korrespondenten der FAZ sowie Besuche im Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul und in der Deutschen Botschaft in Ankara, bestärkten uns in dem Eindruck, dass sich die Türkei im Hinblick auf ihren Wunsch, zu Europa zu gehören, positiv entwickelt. In allen Gesprächen wurde uns bestätigt, dass die Zivilgesellschaft – trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse – immer selbstbewusster dem Staat und seiner Bürokratie entgegentritt.

Am Beginn unseres zweitägigen Aufenthaltes in Ankara stand ein Gespräch mit dem Jesuitenpater Dr. Felix Körner. Pater Körner, der über türkische Theorien der Koran-Auslegung promoviert hat, Mitglied der ankaraner Jesuitenkommunität ist und an der islamisch-theologischen Fakultät der Universität Ankara Vorlesungen hält, gab uns einen hervorragenden Einblick in den gegenwärtigen Stand der theologischen Diskussion innerhalb der „Ankaraner Schule“. Zur „Ankaraner Schule“ zählen sich islamische Theologen, die sich der Herausforderung der historischen Kritik ernsthaft stellen. Sie nehmen Fragestellungen und Methoden westlicher Philosophie und Exegese auf und führen sie islamisch weiter. Praktisch erlebt haben wir diese Diskussion bei einer Begegnung mit der Rektorin der Theologischen Fakultät sowie zehn weiteren Theologieprofessoren. Theologisch hochkompetent erläuterten uns Frau Professor Selçuk und ihre Kollegen die neuen hermeneutischen Ansätze in der Koranexegese, informierten uns über die Ausbildung islamischer Theologinnen und Theologen und verblüfften uns mit ihren ausgezeichneten Kenntnissen der Bibel, der Kirchengeschichte und der evangelischen Religionspädagogik.

Der letzte Tag unseres Türkeiaufenthaltes galt der Begegnung der Kirchenleitung mit dem Präsidenten des Amtes für religiöse Angelegenheiten in der Türkei, Professor Dr. Bardakoğlu.

Das Amt für religiöse Angelegenheiten regelt alle Fragen, die den sunnitischen Islam in der Türkei betreffen, angefangen von Moscheebauten bis zur Einstellung von Imamen. Insgesamt arbeiten für dieses Amt etwa 90.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kirchenleitung stimmte Prof. Bardakoğlu in seiner Auffassung zu: „Ohne Religionsfreiheit gibt es kein friedliches Miteinander. Niemand darf wegen seines Glaubens unterdrückt werden.“ Der Präsident räumte dabei ein, dass es hier in der Türkei noch Schwierigkeiten gebe. Am Ende des Gespräches vereinbarte die Kirchenleitung eine stärkere Zusammenarbeit mit der Religionsbehörde bei der Integration türkischstämmiger Muslime in Nordrhein-Westfalen. Als einen guten Schritt in die richtige Richtung empfanden dabei alle Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer, dass türkische Imame, die in Deutschland arbeiten sollen, in Zukunft auf Weisung der Religionsbehörde mehr Deutsch können müssen als bisher.

Aufs Ganze gesehen hat uns unsere Reise in die Türkei geholfen, dieses Land mit seinen vielen Nationen und Minderheiten differenzierter wahrzunehmen. Den christlichen Gemeinden war es wichtig zu spüren, dass sie in Europa nicht vergessen sind. Der künftigen Zusam-

menarbeit mit türkischstämmigen Muslimen in Deutschland und dem gemeinsamen theologischen Gespräch sehen wir mit Optimismus entgegen.

7. Globalisierung: „Wirtschaft im Dienst des Lebens“

Die Landessynode hatte den Präses gebeten, sich gegenüber der Bundesregierung für eine nachhaltige Lösung des Schuldenproblems zwischen Nord und Süd im Sinne eines fairen und transparenten Verfahrens einzusetzen und dabei das Problem der Illegitimen Schulden anzusprechen. Dazu fand in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Konferenz für Kirche und Entwicklung und unter Beteiligung der Kampagne „erlassjahr.de“ ein Fachgespräch mit Staatssekretär Dr. Thomas Mirow vom Bundesfinanzministerium statt. Wir waren uns einig, dass bei internationalen Krediten Geber und Nehmer eine gemeinsame Verantwortung tragen, um eine uferlose Verschuldung armer Länder zu verhindern. Heute ist Entschuldung nicht mehr eine Frage größerer oder kleinerer Erlasse, sondern in erster Linie eine Frage nach der Qualität der internationalen Finanzarchitektur. Nur wenn es gelingt, auch international rechtsstaatlichen Verhältnissen näher zu kommen, kann die Gefahr weiterer Destabilisierungen von Staaten im Süden gebannt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen rechtmäßig zustande gekommenen Schulden und solchen, die auf einer Verletzung grundlegender Rechtsprinzipien beruhen.

Nach einer teilweisen Entschuldung der ärmsten und höchstverschuldeten Länder sieht Staatssekretär Dr. Thomas Mirow jetzt dringenden Handlungsbedarf, um deren Neuverschuldung bei Gläubigerstaaten wie China oder Indien zu verhindern. Er ist jetzt außerdem dazu bereit, einzelne Fälle von Verschuldung genauer zu betrachten, in denen deutsche Forderungen angreifbar sein könnten. Zur Zeit wird geprüft, inwieweit ein konkreter Fall im Zusammenhang mit einem Export von ehemaligen NVA-Kriegsschiffen nach Indonesien mit Hilfe eines Rechtsgutachtens gemeinsam verfolgt werden kann.

Unsere Landessynode hatte 2005 die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, ihr Geld nachhaltig anzulegen. In einem Pilotprojekt hat die Landeskirche in diesem Zusammenhang Gelder in den Fonds „Initiative für nachhaltige Investitionen der Kirche“ (INIK) investiert. Der INIK Fonds ist ein öffentlich transparenter Publikumsfonds. Aus verschiedenen Bereichen wurden kritische Anfragen an die Zusammensetzung dieses Fonds gestellt. In Gesprächen mit der für den Fonds verantwortlichen Research Agentur SAM in Zürich und der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern, dem Mehrheitsinvestor, konnten die kritischen Fragen geklärt werden. Das Portfolio des INIK Fonds enthält inzwischen Aktien und Anleihen von Unternehmen, die nach dem Verfahren von SAM als die nachhaltigsten ihrer Branche gelten können und die einer Liste von Ausschlusskriterien genügen. Der von der Synode verabschiedete „Leitfaden für nachhaltiges kirchliches Investment“ hat sich nicht nur hier als hilfreich erwiesen: Inzwischen hat der Zentralrat der deutschen Katholiken eine entsprechende Veröffentlichung für die Katholische Kirche herausgebracht, die in weiten Teilen die Inhalte unseres Leitfadens aufnimmt. Ein schönes Beispiel ökumenischen Lernens.

Die Landessynode 2006 hat die Kirchenleitung beauftragt, eine Studie in Auftrag zu geben, die sich mit dem Thema „Ethische Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft“ in Weiterarbeit am Beschluss der Landessynode 2004 „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ auseinandersetzt. Diese Studie wird jetzt unter Federführung des Instituts für Kirche und Gesellschaft unter Einbeziehung von deutschen und internationalen Expertinnen und Experten erarbeitet.

8. Ausstellung „Rosenstraße 76“ – Überwindung häuslicher Gewalt

„Rosenstraße 76“ ist eine ganz normale Dreizimmerwohnung und steht exemplarisch für Räume, in denen die Gewalt zu Hause ist. Sie stößt dazu an, Gewalt wahrzunehmen, Ursachen zu benennen und zu überwinden auf allen Ebenen des Miteinanders in persönlichen Beziehungen und in der Familie. Die Sensibilisierung unterschiedlicher Zielgruppen für die Thematik soll über die von BROT FÜR DIE WELT konzipierte Ausstellung „Rosenstraße 76“ erfolgen. Sie will die Opfer häuslicher Gewalt – das sind bis zu 89,4 % Frauen und Mädchen oder ca. 10,6 % Jungen – ermutigen, der Angst offensiv zu begegnen und das eigene Leben in die Hand zu nehmen, z.B. durch Aufsuchen von Beratungsstellen und Krisenzentren (Paarberatungen, Gleichstellungsstellen, telefonische Seelsorge, Frauennotrufe, Polizei, Interventionsstellen). Gleichzeitig werden auch die Täter – zu ca. 92 % Männer – in den Blick genommen, und es wird zur besseren Eigenwahrnehmung und zu gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien befähigt. Zur Prävention gehören vorbeugende Maßnahmen in Kindergärten und Schulen sowie die Qualifizierung der Lehr- und Erziehungspersonen. Die Ausstellung spricht an, inwieweit auch biblische und kirchliche Interpretationstraditionen häusliche Gewalt befördert haben. Die Kompetenzen und Ressourcen in Kirche und Diakonie zu ihrer Überwindung werden vorgestellt.

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) hat sich auf der Vollversammlung in Porto Alegre 2006 erneut einer Kultur des Friedens und der Gewaltüberwindung verpflichtet, und ihr Engagement für die „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ bekräftigt, um damit die Kirchen für die zweite Halbzeit der Dekade zu ermutigen und zu stärken.

Nachdem wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der ersten Hälfte der Dekade die politischen Themen der Globalisierung und der Friedensfrage bearbeitet haben, richten wir mit dem Schwerpunktthema „Häusliche Gewalt“ in den Jahren 2007/2008 den Fokus auf ein verbreitetes Phänomen der Gewalt in unserem unmittelbaren Lebensumfeld.

Die Arbeit gegen Gewalt im Nahbereich von Partnerschaft und Familie benötigt den Einsatz und die Anstrengung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen. Opferschutz, Täterverfolgung und Prävention sind dabei wichtige Ansatzpunkte. Um häusliche Gewalt effektiv bekämpfen zu können, sollen Institutionen und Einrichtungen, die mit dem Problem konfrontiert sind, sensibilisiert und qualifiziert werden, um dem Problem adäquat begegnen zu können. Auch die Ursachen häuslicher Gewalt (z.B. Suchtverhalten, Arbeitslosigkeit, soziale Verwerfungen und erzieherische Überforderung) sollen und müssen in den Blick genommen werden. In der Arbeit dieser Dekade soll auch deutlich werden, welchen spezifischen und wichtigen Beitrag evangelische Kirche und Diakonie zur Überwindung der Gewalt im Nahbereich von Ehe und Partnerschaft, in der Familie und zwischen den Generationen leisten können.

Die Ausstellung „Rosenstraße 76“ wird unter der Schirmherrschaft von Familienminister Armin Laschet und des westfälischen Präses im Jahr 2008 an mindestens sechs Orten im Bereich der westfälischen Kirche präsentiert (Soest, Rheine, Gelsenkirchen, Hagen, Espelkamp und Dortmund). Neben örtlichen Kirchengemeinden konnten auch die Ev. Frauenhilfe und das Söderblom-Gymnasium als Kooperationspartner gewonnen werden. Um die Ausstellungspräsentation herum sollen in einem Begleitprogramm vielfältige Aktivitäten der unterschiedlichen Träger Platz haben. Ein breites Spektrum kultureller und politischer Veranstaltungen wendet sich an eine breite gesellschaftliche Öffentlichkeit. Zugleich wird der spezifisch kirchliche Beitrag deutlich durch eine Gottesdienstreihe, die ab Dezember 2007 auf der Homepage der EKvW zu finden ist. Hier werden Bibelarbeiten und liturgische Anregungen

für eine thematische Gottesdienstreihe sowie für spezielle zielgruppenorientierte kirchliche Bildungsveranstaltungen angeboten.

9. Gesellschaftspolitische Verantwortung – Klimaschutz/Klimabündnis und Bioenergie

9.1 Umwelt

9.1.1 Klima

Der Bericht des wissenschaftlichen Gremiums der Klimarahmenkonvention (IPCC), der im Frühjahr 2007 vorgelegt wurde, enthielt dramatische Botschaften. Die globale Erwärmung verläuft dynamischer und folgenreicher als bisher angenommen. Zwar bleibt noch Zeit zum Gegensteuern, doch diese Zeit wird knapper. Die Botschaft der Klimawissenschaft ist eindeutig: Um gefährliche Rückkopplungseffekte zu vermeiden, muss der weltweite Klimaschutz jetzt konsequent angepackt und effizienter als bisher umgesetzt werden. Die vom Menschen verursachte globale Erwärmung ist, ethisch betrachtet, ein krasser Gerechtigkeitsmangel der Industriestaaten gegenüber den Gesellschaften des Südens, nachfolgenden Generationen und der Schöpfung. Während sich in den verschiedenen Weltregionen die sozialökologische Krise in Form des Klimawandels mit zunehmender Armut, Verlust an biologischer Vielfalt verschärft, dominiert der „business as usual“ einflussreicher Lobbygruppen. Kurzfristige Renditeerwartungen und Standortinteressen haben Vorrang vor langfristigen Gewinnen und vor dem Wohlergehen aller Menschen. Oder, um ein Wort von Klaus Töpfer aufzugreifen: „Die Verschmutzung der Erdatmosphäre wird systematisch globalisiert, während der Nutzen daraus regionalisiert und privatisiert ist“.

Ein Teil unseres Engagements ist die Klimaallianz: Kirchen, Umwelt- und Entwicklungsverbände, Menschenrechtsinitiativen aber auch Verbraucherverbände haben sich im Frühjahr dieses Jahres auf Bundes- und Landesebene zu einem Klimabündnis zusammengefunden. Gemeinsam drängen wir auf anspruchsvolle Ziele, Maßnahmen und Zeitvorgaben im Klimaschutz. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat an der Gründung dieser Klimaallianzen aktiv mitgewirkt und ist diesen Bündnissen als erste Landeskirche in der EKD beigetreten. In dem rasch wachsenden Zusammenschluss engagieren sich zur Zeit über 80 Organisationen und Kirchen. Ihm gehören neben der EKvW mittlerweile auch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Evangelische Kirche in Württemberg und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern an.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz sowie zahlreiche katholische Verbände unterstützen die Anliegen der Allianz. Zu ihren Mitgliedern zählen auch der Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), der Naturschutzbund Deutschlands (NABU), GREENPEACE, aber auch BROT FÜR DIE WELT, die Diakonie / Katastrophenhilfe, der Evangelische Entwicklungsdienst (EED), Misereor, die Kindernothilfe und die Vereinte Evangelische Mission (VEM).

Von großer Aktualität ist auch das Positionspapier „Bioenergie“, das die Kirchenleitung mit Unterstützung des landeskirchlichen Umweltausschusses im Frühjahr dieses Jahres veröffentlicht hat. In dieser Stellungnahme rufen wir zu einem nachhaltigen Umgang mit nachwachsenden Rohstoffen auf. Wir warnen davor, die Nutzung von Bioenergie unter Klimaschutzgesichtspunkten unkritisch zu idealisieren. Der „gute Zweck Klimaschutz“ heiligt nicht jedes Mittel! Die Gefahr einer Flächenkonkurrenz zwischen Bioenergie und Nahrungsmittelproduktion ist sehr groß. Es darf nicht sein, dass mit der Begründung „Wir tun was für den Klimaschutz!“ die hoch motorisierten Wohlstandsgesellschaften ihren Biospritbedarf auf Flächen

befriedigen, die für die Ernährung in Entwicklungsländern absolut notwendig sind. Wirkungsvoller Klimaschutz und der weltweite Einsatz für eine menschengerechte Globalisierung sind wesentliche Schlüsselthemen, deren Verwirklichung über unsere Zukunft entscheiden wird.

9.1.2 Grüne Gentechnik

Die Bundesregierung hat im Juli einen Entwurf für ein neues Gentechnikgesetz vorgelegt. Darin sind Erleichterungen für die Forschung mit gentechnisch veränderten Pflanzen vorgesehen, die zu einer Gefährdung der biologischen Vielfalt führen können. Noch nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen könnten sich in der Umwelt verbreiten.

Auch in der Landwirtschaft sind Konflikte zu befürchten, da die Bestimmungen des Gesetzes zum Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen durch private Absprache benachbarter Landwirte unterlaufen werden können. Auch sind die Abstände von gentechnisch verändertem Mais und konventionellen Pflanzen viel zu niedrig angesetzt. Damit sind Verunreinigungen der Ernte mit gentechnisch veränderten Pflanzen wahrscheinlich.

Die Koexistenz, d. h. das ungestörte Nebeneinander verschiedener Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft, wird durch diese Gesetzesnovelle weiter gefährdet. Für Verbraucherinnen und Verbraucher führt dies zu einer schleichenden Vermischung der Nahrungsmittel mit gentechnisch veränderten Anteilen. Die von der europäischen Gesetzgebung vorgesehene Wahlfreiheit sowohl für Landwirte als auch für Verbraucherinnen und Verbraucher ist langfristig nicht mehr zu gewährleisten. Auf unserem kirchlichen Pachtland ist der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen nicht gestattet.

9.1.3 Stammzellforschung

Die Forschung mit menschlichen Embryonalen Stammzellen ist ein aktuelles Forschungsgebiet, von dem man sich zukünftig Heilungschancen für bisher unheilbare degenerative Erkrankungen verspricht. Diese Forschung ist jedoch ethisch umstritten, da zur Gewinnung der Embryonalen Stammzellen menschliche Embryonen zerstört werden. Das deutsche Stammzellgesetz verbietet die Gewinnung dieser Stammzellen, lässt jedoch unter strengen Auflagen den Import von Zellen zu, die im Ausland hergestellt wurden. Eine Stichtagsregelung soll gewährleisten, dass für deutsche Forschung keine zusätzlichen Embryonen getötet werden. In der letzten Zeit wurden Stimmen laut, die für eine Lockerung des strengen deutschen Gesetzes eintraten. Es wurde argumentiert, dass deutsche Forscher ansonsten von den aktuellen Entwicklungen in diesem Forschungsgebiet ausgeschlossen würden, da sie nur mit aus wissenschaftlicher Sicht veralteten Zellen arbeiten könnten.

Im Bundestag geht von der SPD-Fraktion eine Initiative aus, die für eine einmalige Verschiebung des Stichtags vom 1. 1. 2002 auf den 1. 5. 2007 plädiert. Eine einmalige Verschiebung wird auch von Bischof Huber vertreten.

Die von der Kirchenleitung eingesetzte interdisziplinäre Expertengruppe „Ethische Fragen der Gentechnik“ hat im Juni eine Stellungnahme zu der Forschung mit Embryonalen Stammzellen vorgelegt. Die Arbeitsgruppe gibt zum Umgang mit Embryonalen Stammzellen folgende Beurteilungen ab:

- Ein Teil der Arbeitsgruppe lehnt die Embryonale Stammzellforschung grundsätzlich ab. Bereits ab der Verschmelzung von Eizellkern und Samenzellkern gilt die uneingeschränkte Schutzwürdigkeit des Embryos. Werdendes menschliches Leben kann ab diesem Moment als etwas begriffen werden, dem nach biblischem Befund Würde zukommt.
- Ein anderer Teil der Arbeitsgruppe hält die embryonale Stammzellforschung unter engen Bedingungen und unter Einhaltung gesetzlicher Kontrollmechanismen für zulässig. In Bezug auf die Stichtagsregelungen wird es nicht für realistisch gehalten, dass eine einmalige

Aktualisierung dem Erkenntnisfortschritt in der Wissenschaft gerecht wird. Diese Gruppe hält eine Regelung für denkbar, die dem Geist des Stammzellgesetzes gerecht wird, aber ohne einen definierten Stichtag auskommt. Diese Regelung würde durch eine strenge Genehmigungserfordernis durch interdisziplinär besetzte Gremien, Transparenz des Verfahrens und der Entscheidung für die Öffentlichkeit sowie hohe qualitative Anforderungen an Forschungsprojekt und Forschungseinrichtung gekennzeichnet.

Falsche Alternativen in die Debatte einzubringen, ist nicht hilfreich. Sowohl die Forschung mit adulten (das sind Stammzellen aus dem menschlichen Körper) als auch die Forschung mit embryonalen Stammzellen sollte weiterverfolgt werden.

9.2 Soziale Fragen

9.2.1 Einkommensfragen

Im August 2007 waren in NRW 840.400 Menschen arbeitslos gemeldet. Hinter dieser Zahl verbergen sich aber doppelt so viele Menschen, die von den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Immer mehr Menschen können sich und ihre Kinder nicht mehr von ALG II ernähren. Bemerkbar macht sich dies auch an der notwendig gewordenen Zahl von Mittagstischen und Tafeln in unseren Gemeinden.

Von Armut betroffen sind insbesondere ältere Menschen (mehrheitlich Frauen, die nur unzureichende eigene Rentenansprüche erworben haben), Alleinerziehende (ebenfalls mehrheitlich Frauen, ca. 85 %), Familien mit mehreren Kindern (wenn nicht beide Eltern berufstätig sind), Menschen mit Behinderung (sofern sie schon zu Beginn ihrer Berufstätigkeit behindert waren) und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Zu den Armen zählen ca. 40 % der Arbeitslosenhaushalte, aber auch ca. 17 % der Haushalte von Arbeiterinnen und Arbeitern (working poor).

Der Sozialbericht NRW drängt darauf, den Armen eine Stimme zu geben. Es ist gerade deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung im kommenden Jahr die Finanzierung der unabhängigen Beratungsstellen für Arbeitslose einstellen will.

Erstmals widmet der Sozialbericht NRW ein Kapitel den „Lebenslagen“ und stellt u.a. fest, dass die Armutsrisikoquote für Kinder und Jugendliche bei 24,5 % liegt. Mit anderen Worten: Jedes vierte Kind in unserem Land lebt in Armut oder an der Armutsgrenze.

Diese Kinder erhalten deutlich weniger soziale Unterstützung als andere Kinder, um ihre Probleme in der Schule und mit Gleichaltrigen zu bewältigen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Was Armut wirklich bedeutet, zeigt sich weniger in statistischen Daten als in der Begegnung mit den betroffenen Menschen selbst. Im direkten Kontakt wird spürbar, wie Armut längst am Mittelstand nagt und wie sich die vielschichtigen Facetten der Armut auch mitten in der „Kerngemeinde“ abbilden.

Im Unterschied zur verstärkten öffentlichen Wahrnehmung der wachsenden Armut steht die gesellschaftliche und innerkirchliche Debatte über Reichtum noch weitgehend aus. Sowohl im Gemeinsamen Wort der Kirchen von 1997 wie auch bei der letzten EKD-Synode ist genau diese Diskussion eingefordert worden. Auch im jüngsten Sozialbericht NRW wird Armut weitaus eindrücklicher und präziser analysiert als die Dimension von Reichtum.

Die EKD-Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ fordert eine öffentliche Debatte um tarifliche oder gesetzliche Mindestlöhne. Ein rechtlich abgesicherter Mindestlohn oberhalb des Niedriglohn-

bereiches ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen durch ihre Arbeit in die Lage versetzt werden, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Überlegungen zur negativen Einkommenssteuer oder Kombi-Lohn-Modelle müssen sozioethisch weiter reflektiert werden.

Wenn es gesellschaftlich nicht gelingt, Erwerbsarbeit als notwendige Bedingung für Anerkennung, Teilnahme und Teilhabe und sogar für eine persönliche Stiftung von Lebenssinn für alle zu etablieren, dann muss gefragt werden, wie Menschen auf andere Weise Anerkennung in der Gesellschaft erwerben, Teilnahme sichern, soziale Teilhabe ausüben und Lebenssinn entwickeln können, wie sie Chancen zur Integration bekommen.

9.2.2 Familienpolitik – zwischen beruflicher Flexibilitätserwartung und Familienorientierung

Vor 10 Jahren erschien das Sozialwort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“. Dort wurde festgestellt: „Mehrere Kinder zu haben ist heute zu einem Armutsrisiko geworden.“ Inzwischen ist einiges geschehen. Das Elterngeld gleicht Einkommensverluste für eine „Babypause“ für einen Zeitraum von 14 Monaten für Frauen und Männer besser aus als vorangegangene Regelungen. Das ist ein wirksamer Anreiz auch für Männer, sich diese Zeit für Kind und Familie zu nehmen.

Dennoch bleiben Kinder ein Armutsrisiko - und dieses umso stärker, je geringer das Familieneinkommen ist. Das Armutsrisiko ist für die ärmeren Familien eher größer geworden. Gerade bei einkommensarmen Familien wird die Zwangslage überdeutlich: Der Arbeitsmarkt erfordert eine hohe Bereitschaft zur Flexibilität: Lange Wege zum Arbeitsplatz, wechselnde Einsatzorte, veränderliche tägliche und wöchentliche Arbeitszeiten, kurzfristige Beschäftigungsperspektiven. Zudem machen die Ein-Elternfamilien 15 % der Familien aus, über 30 % dieser Familien leben unterhalb der Armutsgrenze. Auf der anderen Seite gibt es in unserer Gesellschaft noch keinen politisch wirksamen Konsens für einen ausreichenden Familienlastenausgleich und für eine umfassende öffentlich finanzierte Förderung von Kindern.

Aber auch wenn die Einkommenssituation besser aussieht, bleibt die Zwickmühle zwischen Beruf und Familie. Es gibt das elementare Interesse von Männern und Frauen nach Beteiligung an Erwerbsarbeit und Anerkennung und Erfolg im Beruf. Dem steht das ebenso elementare Bedürfnis nach verlässlichen Bindungen und sozialer Geborgenheit gegenüber; der starke Wunsch nach einem Ort, an dem andere Regeln gelten und der Mensch etwas gilt, einfach weil er da ist. Der Kinderwunsch und die Übernahme der Verantwortung für pflegebedürftige Angehörige beruhen am Ende immer auf sehr persönlichen Entscheidungen. Aber diese haben immer auch mit den politisch gestalteten Rahmenbedingungen und mit den gesellschaftspolitischen Leitbildern zu tun. Die ökonomischen Erfordernisse der Wirtschaft und der Arbeitswelt und die Feststellung: „Familie ist wichtig“ schaffen eine Spannung, die einzelne Personen oder Paare nicht alleine ausgleichen können. Wir denken: Diese Balance zu schaffen kann und darf auch nicht dem je einzelnen Paar aufgebürdet werden. Vielmehr sind die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für Frauen und auch Männer zu verbessern. Es geht um bessere Kinderbetreuung, Eltern- und Familienbildung, verstärkte Einbeziehung von Vätern und Söhnen in die Familien- und Pflegearbeit, familienfreundliche Unternehmen und sozialen Lastenausgleich. Es geht um Grundvertrauen und Mut zur Zukunft und um eine Verbesserung der Beziehungsqualität. Das betrifft unterschiedliche Familienformen im Sinne verlässlicher, generationsübergreifender Beziehungen.

9.2.3 Friedensethik: 25 Jahre Synodenbeschluss „Friedensverantwortung der Kirche“

Vor 25 Jahren, Anfang November 1982, fasste die Landessynode an dieser Stelle einen wegweisenden Beschluss zur „Friedensverantwortung der Kirche“. Wir erinnern uns: Auf dem Höhepunkt der Diskussion um den „NATO-Doppelbeschluss“, in der über die Stationierung von zusätzlichen Atomwaffen in Europa gestritten wurde und der damals überall spürbaren Anspannung zwischen den Machtblöcken in Ost und West, befasste sich auch unsere Landes-

kirche (in Form einer Hauptvorlage) mit dem Friedensauftrag und -zeugnis der Kirche. In unseren Gemeinden und Gruppen, in den Synoden und in der Kirchenleitung wurde oft leidenschaftlich und äußerst kontrovers um die Frage gerungen, ob die „Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung“ mit atomaren Massenvernichtungswaffen eine „Bekennnisfrage“ darstelle.

Heute – fast 20 Jahre nach dem Ende der bipolaren Welt – ist die Nuklearwaffenproblematik immer noch ein aktuelles friedensethisch und sicherheitspolitisch relevantes und brisantes Thema, dem wir uns erneut zu stellen haben: Trotz eines Nichtverbreitungsvertrages steigt die Zahl der Länder und nichtstaatlicher Akteure, die im Besitz von Atomwaffen oder dem zu ihrer Herstellung notwendigen Material sind. Die USA planen die Modernisierung ihrer Arsenale und den Einsatz sog. taktischer Atomwaffen. Auch in dem vor einem Jahr von der Bundesregierung herausgegebenen „Weißbuch“ ist die „nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr Bestandteil des Verteidigungskonzeptes der NATO. Die jüngsten Überlegungen für die Stationierung eines neuen Raketenabwehrsystems in Europa bringen die längst als erledigt geglaubte Gefahr nuklearer Rüstung neu auf die Tagesordnung.

Nach 25 Jahren Hoffnung und Engagement für mehr Frieden und Sicherheit in Europa und weltweit müssen wir erkennen, dass die Welt zwar die Teilung in Ost und West überwunden hat, an deren Stelle jedoch mehr und mehr eine Gut-Böse-Spaltung tritt, die verbunden ist mit der Obsession, das Böse mit allen Mitteln durch Gewalt vernichten zu müssen. Dazu werden nach wie vor auch Nuklearwaffen vorgehalten und in strategische ebenso wie in taktische Planungen integriert.

In Aufnahme des Beschlusses von 1982 müssen wir als Kirchen heute wie damals „mehr (...) sagen als das Nein zum Krieg und das Nein zur Anwendung von Massenvernichtungsmitteln“. In seinem Vortrag zur Hauptvorlage definierte der damalige Marburger Theologieprofessor und heutige Ratsvorsitzende der EKD, Dr. Wolfgang Huber, die „Friedensverantwortung der Kirche“ in 11 Thesen, die heute aktueller denn je sind: *„Nicht nur der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, sondern auch die Drohung mit ihnen ist eine Sünde gegen Gott, die vom Menschen nicht verantwortet werden kann“. ... „Der Primat militärischen Sicherheitsdenkens muss durch den Primat von Friedenspolitik abgelöst werden; dabei gehören Frieden und Gerechtigkeit zusammen“.*

Als EKvW haben wir vor fünf Jahren mit der Stellungnahme „Frieden durch Recht und Gerechtigkeit“ diesen unauflösbaren Zusammenhang erneut als friedensethische Herausforderung und sicherheitspolitischen Auftrag bekräftigt. Dies gilt es heute zu bestärken und die Bemühungen auf der politischen wie gesellschaftlichen Ebene zu forcieren.

9.2.4 Bleiberecht

Bereits Ende März 2007 zeichnete sich ab: Die von der Innenministerkonferenz intendierte gesetzliche Bleiberechtsregelung wird grundlegende humanitäre Fragen nur ungenügend lösen. Deshalb habe ich gemeinsam mit Weihbischof Voß Anfang Mai den „Aufruf für eine humanitäre Umsetzung der Bleiberechtsregelung“ veröffentlicht. Viele Organisationen unterstützen inzwischen diesen Aufruf. Um den gemeinsamen Forderungen der Kirchen Nachdruck zu verleihen und auf die Umsetzung in NRW einzuwirken, führten Caritas und Diakonie in Westfalen eine Unterschriftenaktion durch. Gemeinsam haben die Evangelischen Kirchen und ihre Diakonie in NRW in Fachgesprächen, Briefen und durch Expertisen Verbesserungsvorschläge vorgelegt.

Im August 2007 ist schließlich im Rahmen der Änderung des Zuwanderungsgesetzes die gesetzliche Bleiberechtsregelung in Kraft getreten. Nicht Chancengleichheit und die Förderung der Teilhabe prägen dieses Gesetz, sondern ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Migrantinnen und Migranten sowie ein Geist von Abwehr gegenüber Flüchtlingen. Einige

Beispiele möchte ich nennen: Der Familiennachzug und das Staatsangehörigkeitsrecht werden verschärft. Die Möglichkeiten der Inhaftierung und Abschiebung für Asyl suchende und geduldete Flüchtlinge werden ausgeweitet.

Andererseits sind die von den Kirchen seit vielen Jahren geforderte gesetzliche Bleiberechtsregelung und der Arbeitsmarktzugang für seit vier Jahren geduldete Ausländerinnen und Ausländer Schritte in die richtige Richtung. Die Bleiberechtsregelung bietet einigen der rund 180.000 geduldeten Ausländerinnen und Ausländer eine Perspektive.

Grundsätzlich müssen bleibeberechtigte Flüchtlinge bis April 2009 einen Arbeitsplatz vorweisen, der ihren Lebensunterhalt sichert. Allerdings sind grundlegende Bedingungen der Bleiberechtsregelung so eng gefasst, dass ein Großteil der Betroffenen diese wohl nicht erfüllen kann.

- Flüchtlinge, die jahrelang nicht arbeiten durften, werden es bis Anfang 2009 oft nicht schaffen, ihren Lebensunterhalt ohne zusätzliche soziale Hilfe zu bestreiten. Der weitgehende Ausschluss von allein erziehenden, alten, behinderten, kranken und pflegebedürftigen Menschen ist für uns nicht hinnehmbar.
- Viele Flüchtlinge werden von vornherein ausgeschlossen. Es widerspricht aber fundamentalen Menschenrechten, wenn hier aufgewachsene und sozialisierte Kinder für das Fehlverhalten ihrer Eltern bestraft werden oder wenn die Straffälligkeit eines Einzelnen zum Ausschluss der Familie führt.

Bei der Umsetzung der Bleiberechtsregelung werden die Evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonie in NRW auch zukünftig beharrlich humanitäre Gesichtspunkte ins Gespräch bringen. Um der Menschen willen müssen hier angemessene Regelungen gesucht werden.

Stärker als bisher sollten wir selbst die Fähigkeiten dieser Menschen wahrnehmen und fördern. Als Kirche wollen wir in 2008 dazu beitragen, dass die Flüchtlinge beruflich qualifiziert werden und in der Arbeitswelt Fuß fassen können.

10. Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses „Christen und Muslime. Eine Orientierungshilfe für die evangelischen Gemeinden in Westfalen.“

Der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode hat eine Orientierungshilfe für die evangelischen Gemeinden in Westfalen erarbeitet zum Thema „Zusammenleben von Christen und Muslimen“. Diese Orientierungshilfe soll den Gemeinden und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen helfen, einen sachkundigen Dialog mit islamischen Gemeinden und Einrichtungen vor Ort führen zu können und das Zusammenleben mit Muslimen angemessen zu gestalten. Auf der Basis der EKD-Handreichung „Klarheit und gute Nachbarschaft“ wird u.a. auf spezifisch westfälische Regelungen verwiesen, die das interreligiöse Miteinander erleichtern und strukturieren, es befördern und dazu ermutigen. Die Achtung vor dem Glauben und der Religionsausübung der muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger gebietet es, sowohl die Unterschiede im Glauben als auch die möglichen Gemeinsamkeiten im Zusammenleben klar zu beschreiben. Ziel der Orientierungshilfe ist es, das verständnisvolle und friedliche Miteinander von Christen und Muslimen in Westfalen zu fördern. Dies ist um so notwendiger, je stärker in der Öffentlichkeit Muslime unter einen Pauschalverdacht der Nähe zum Terrorismus gestellt werden. Dieser Tendenz wollen wir entgegenreten.

Die Ausarbeitung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erscheinen. In Ergänzung zu dem Papier des Ständigen Theologischen Ausschusses ist eine Sammlung von Beispielen für ein gelingendes Miteinander von Christen und Muslimen in Westfalen in Arbeit, die vom Geschäftsführenden Ausschuss der Konferenz der Islambeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengestellt wird. Diese Sammlung soll in einem gesonderten Heft veröffentlicht werden.

11. Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik – 100 Jahre Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.

Die Auseinandersetzung mit einer in großen Teilen kirchenkritischen Massenpresse war vor 100 Jahren der Anlass zur Gründung des „Evangelischen Preßverbandes für die Provinz Westfalen und das Fürstentum Lippe“. Die Initiative dazu ging von einigen westfälischen Pfarrern aus, die auf der Provinzialsynode 1905 den Antrag stellten, eine eigene Presseorganisation aufzubauen „zur Bekämpfung der gegen das Evangelium gerichteten, das öffentliche Urteil verkehrenden Angriffe in der Tagespresse“. Die Synode lehnte es damals ab, als Landeskirche selbst in der Pressearbeit tätig zu werden und überließ es einem freien Verein, eine kirchliche Publizistik aufzubauen. So kam es am 20. September 1907 in einem Wittener Gasthaus zur Gründung des Presseverbandes. Ziel dieses am 15. November 1907 eingetragenen Vereins war es zunächst, „der evangelischen Weltanschauung zu regelmäßiger und würdiger Vertretung in der Tagespresse zu verhelfen“.

Die Gründung war ein Erfolg. Es bildeten sich synodale Pressekommissionen mit einem System von „Kolporteurs“, die die Verbindung zu den 122 westfälischen Zeitungen hielten. In Witten kaufte der Verband ein eigenes Gebäude, startete mit einem Sonntagsblatt und baute einen Buch- und Zeitschriftenverlag auf. Aus dieser Wurzel entwickelte sich in den folgenden Jahrzehnten eine breite evangelische Medienarbeit. Heute arbeiten unter dem Dach des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe e.V. im Evangelischen Medienhaus Bielefeld-Brackwede: Redaktion und Verlag der evangelischen Wochenzeitung UNSERE KIRCHE (UK), die Luther-Verlag GmbH, die Evangelische Filmzentrale, die Büchereifachstelle und die Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Hierzu gehört auch die Internetfachstelle und das Servicetelefon der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sendungen für den Privatfunk in Ostwestfalen und das Hörmagazin für Blinde und Sehbehinderte werden im Evangelischen Medienhaus ebenso produziert wie Broschüren, Bücher und CDs. Außerdem besorgt der Evangelische Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. die Geschäftsführung für den epd-West und die zeiteichen gGmbH.

Um noch mehr Menschen als bisher zu erreichen, erweitert die Redaktion zur Zeit ihr Internetangebot. Neben aktuellen Informationen und Kommentaren wird die Dialog- und Diskussionsfunktion durch interaktive Elemente und einen umfangreichen Serviceteil ausgebaut. UK konzentriert sich damit auf seine Stärke als Informations- und Reflexionsmedium für Menschen, die der evangelischen Kirche eng verbunden sind.

Im Rahmen des neuen Medienkonzeptes der EKvW soll UK als eigenständige Marke auch Teil einer Internetplattform der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Gemeinsam mit allen Medienschaffenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird dieses Internetportal zielgruppenorientiert weiterentwickelt. Eine synchronisierte und koordinierte Nutzung der verschiedenen Medien wird es ermöglichen, die Reichweite bei den Nutzern erheblich auszubauen. Die im Evangelischen Presseverband geplante Umstellung einer monomedialen auf eine multimediale Redaktions- und Verlagsorganisation soll sich aber nicht nur auf eine technische Perfektionierung beschränken; die Qualität der Inhalte spielt nach wie vor die

entscheidende Rolle. Die Inhalte der kirchlichen Medien müssen auch in Zukunft vor allem die frohe Botschaft transportieren und deren Relevanz für den Alltag aufzeigen. Ohne qualifizierte Inhalte, gründliche Theologie, sauber recherchierte Informationen, lebendige Reportagen und protestantisch profilierte Kommentare gibt es keine Leserinnen und Nutzer und ohne Leserinnen und Nutzer keine Reichweiten und Erlöse. Dies hat sich seit 100 Jahren nicht geändert.

12. Kulturhauptstadt „Ruhrgebiet 2010“

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich zusammen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Weg begeben, das Projekt „Kulturhauptstadt Europas RUHR 2010“ mitzugestalten und mit evangelischen Akzenten zu versehen.

Das Motto für die Kulturhauptstadt „Kultur durch Wandel – Wandel durch Kultur“ hat uns als Evangelische Kirche im Revier unmittelbar angesprochen. Auch die konzeptionelle Entscheidung, eine ganze Region in den Blick zu nehmen, ist bei uns auf große Akzeptanz gestoßen, zumal wir ja durch den Evangelischen Kirchentag von 1991 und sein Kulturprogramm „Freiräume“ über gute Erfahrungen mit dieser regionalen Struktur verfügen. Evangelische Kirche hat das Revier seit seiner Entstehung mit geprägt, seinen Wandel begleitet und mit gestaltet, ja hat selbst Anteil an seinen Veränderungen. Von Anfang an waren Kirchtürme geistliche Landmarken im Ruhrgebiet, zeitweise vielleicht etwas verdeckt von Fördertürmen und Fabrik-schlotten, inzwischen aber wieder deutlich zu sehen, prägen sie das Landschaftsbild. Und jeder Kirchturm steht für Menschen, die hier ihren Glauben lebten und leben. Aus Glauben haben sie ihren Alltag bewältigt, aber auch ihre Umgebung gestaltet. Gelebter Glaube ist immer schon Teil der Kultur. Er reagiert auf kulturelle Entwicklungen, setzt aber auch aktiv solche in Gang. Kirchengemeinden haben im Ruhrgebiet gesellschaftliche Verantwortung übernommen und sich als Kulturträger etabliert, in guten wie in schlechten Zeiten. Darum war es nur ein konsequenter Schritt, dass die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen ein gemeinsames „Evangelisches Kulturbüro Ruhr 2010“ eingerichtet haben. Es hat die Aufgabe, alle Beiträge aus den beiden Landeskirchen zur Kulturhauptstadt Ruhr 2010 zu fördern und zu begleiten. Ziel ist es, ein kulturell engagiertes, repräsentatives und nachhaltiges Profil der Evangelischen Kirche und ihrer Kulturarbeit in der Region einzubringen.

Das Evangelische Kulturbüro steht unter der Leitung zweier Pfarrer aus beiden Landeskirchen und hat bereits am 1. Mai 2007 seine Arbeit aufgenommen. Am 14. August 2007 fand die öffentliche Auftaktveranstaltung für das „Evangelische Kulturbüro Ruhr 2010“ in der St. Petri-Kirche in Dortmund statt. An ihr haben, neben vielen künstlerisch Engagierten und Interessierten, auch die beiden Geschäftsführer der RUHR 2010 GmbH, Fritz Pleitgen und Oliver Scheytt und die Kulturbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland, Petra Bahr, teilgenommen. Erfreulich gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche in diesem Bereich, insbesondere zu den Themen „Pilgerwege / Kirchentourismus“ und „Orgellandschaft im Revier“. Eine Anregung der Landessynode im vergangenen Jahr aufnehmend, liegt inzwischen auch ein Projektvorschlag für „Ökumenische Partnerschaftsprojekte zur Kulturhauptstadt 2010“ vor, der die weltweite Ökumene einbezieht.

Obwohl die evangelischen Kirchen im Revier sich auch an spektakulären Großprojekten zur Kulturhauptstadt beteiligen werden, haben wir ein besonderes Interesse an regionalen und nachhaltig wirkenden Initiativen, in denen sich die kirchliche Basis, die Gemeinden und Kirchenkreise engagieren und sich mit kommunalen Gruppen und einzelnen Künstlerinnen und Künstlern zu örtlichen Arbeitskreisen zusammenfinden. Auf Dauer wird es zu den vor-

Vorlage 1.1

rangigen Aufgaben des Evangelischen Kulturbüros gehören, gerade diese Arbeitsstruktur anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Möge diese Arbeit reiche Früchte tragen.

13. 400 Jahre Paul Gerhardt

„Lass die Engel singen“, so lautete das Motto des Klangfestes des Glaubens, das die Evangelische Kirche von Westfalen anlässlich des 400. Geburtstags des Dichters Paul Gerhardt beging. Bereits vor den Sommerferien hatten Postkarten und Flyer, mit dem ungewöhnlichen Bild von Paul Gerhardt, geladen und so kamen am Samstag, dem 13. Oktober, rund um St. Reinoldi in der Dortmunder Innenstadt 1200 Menschen aller Generationen zusammen, um die z.T. wohl-bekanntesten Texte Paul Gerhardts als Kirchenlied, als Rap oder als Tanz neu zu erleben. Paul Gerhardts Werk beflügelt uns heute, Neues zu versuchen und viele Formen der Kunst – nicht nur Musik, sondern auch Tanz und Theater – mit dem alten Wort in Verbindung zu bringen. Das geschieht vielfach und vielschichtig, und das wollen wir teilen, damit es Früchte bringt. Die evangelische Spiritualität hat über viele Jahrhunderte aus dem Gesangbuch gelebt. Dieser Schatz wurde beim Klangfest des Glaubens sichtbar.

Der Tag begann um 10 Uhr mit einer Eröffnungsrevue in der St. Reinoldikirche, die Lust auf mehr machte:

- Auf die „Klingende Kirche“ St. Reinoldi, die in der Zeit von 11.30 – 15.30 Uhr nicht nur die Laufkundschaft einlud, beim offenen Singen die eigene Stimme erklingen zu lassen, Kurzvorträgen und einem abwechslungsreichen musikalischen Programm zu lauschen.
- Auf die zwölf Workshops des Tages mit verschiedenen Dozenten und Paul-Gerhardt-Experten: auf den Chor- und Bläserworkshop, auf die Workshops für Kinder, auf „Paul-Gerhardt getanzt“ oder auf „Paul Gerhardt rockt, swingt, jazzt“. Auch ein Rap-Kurs und „Paul Gerhardt in der kreativen Theaterarbeit“ wurden angeboten.

So konnten an diesem Festtag interessierte Menschen des 21. Jahrhunderts die Werke von Paul Gerhardt in gewohnter und ungewohnter Weise genießen, ihre Seelen zum Klingen bringen und die Engel singen lassen, selbst in den Lobgesang einstimmen.

Abgerundet wurde der große Tag schließlich in einem Festgottesdienst um 16 Uhr in St. Reinoldi, zu dem die Bläser und die Glocken riefen, in dem sich einige Workshops mit ihren Ergebnissen präsentieren und die Feiernden die vielfachen Eindrücke dieses Tages unter den Segen Gottes stellen konnten.

14. Presbyteriumswahl 2008

Presbyteriumswahlen sind ein evangelisches Markenzeichen. Unsere Evangelische Kirche von Westfalen wird von Presbyterien und Synoden geleitet und nicht allein von Theologen. Die Wahlen zum Presbyterium sind ein Kernstück der Ordnung, die sich unsere Kirche gegeben hat. Sie baut sich von „unten“ her auf, von den Gemeinden.

Am 24. Februar 2008 finden in ganz Nordrhein-Westfalen evangelische Kirchenwahlen statt. Damit ist für alle Beteiligten Mühe und Arbeit verbunden. Aber sie lohnen sich. Denn diese Wahl ist nicht nur ein kirchenrechtlicher Vorgang. Sie ist auch eine Chance für den Aufbau der Gemeinde. Sie kann helfen, Gaben zu entdecken. Sie kann dazu beitragen, eingefahrene, vielleicht auch gedankenlos gepflegte Gewohnheiten zu verändern.

Bei den Kirchenwahlen 2004 kamen nur in 44 Prozent der westfälischen Gemeinden wirkliche Wahlen zustande. Das ist eine Zahl, mit der wir uns nicht abfinden können. Ich weiß: Es ist

nicht immer leicht, Kandidatinnen und Kandidaten für das Ehrenamt der Gemeindeleitung zu gewinnen. Überzeugungsarbeit ist nötig.

Fehl am Platz ist jedoch die Meinung, man brauche keine Wahlen, weil sich ohne sie alles viel einfacher regeln lasse und Wahlen nur Unruhe brächten. Diese Haltung steht in klarem Widerspruch zur basisorientierten Ordnung unserer Kirche. Das ehrenamtliche Engagement von Presbyterinnen und Presbytern ist ein maßgeblicher Teil unseres Kirchenrechts.

Obwohl die Presbyteriumswahl ein derart wesentliches Element unserer Ordnung darstellt, wurde das Wahlverfahren oftmals als zu langwierig bzw. zu aufwendig empfunden. Mit den von der Landessynode beschlossenen, umfangreichen Änderungen des Presbyterwahlgesetzes zum 01. 01. 2007 ist es gelungen, das Wahlverfahren an vielen Stellen zu vereinfachen und zu verkürzen. War bei der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2004 noch eine Vorlaufzeit von ca. 9 Monaten bis zum Wahlsonntag notwendig, so dauert die derzeit laufende Vorbereitungsphase bis zum Wahlsonntag am 24.02.2008 insgesamt nur noch ca. 5 Monate.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe gibt die Landeskirche praxisorientierte Materialien, Tipps und Anregungen zur Kirchenwahl 2008 – zu Recht und Organisation ebenso ausführlich wie zur Öffentlichkeitsarbeit.

Neu ist auch die Gestaltung der Unterlagen und Plakate. Die unserem landeskirchlichen Logo entlehnte rote Farbe unterstreicht ebenso wie das Kreuz im doppelten Wortsinne den Appell an uns alle: „Aufkreuzen für die Gemeinde“.

15. Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

„Kirche mit Zukunft – es geht weiter!“ –

Hammer Reformtag am 15. September 2007, Christuskirche Hamm

Der Hammer Reformtag hatte das Ziel, sich zu vergewissern, wo unsere Landeskirche im Reformprozess steht, indem die Thesen des EKD-Impulspapiers „Kirche der Freiheit“, die Ergebnisse des EKD-Zukunftskongresses im Januar 2007 in Wittenberg und der westfälische Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ aufeinander bezogen werden. 240 Menschen aus allen Ebenen und Bereichen der Evangelischen Kirche von Westfalen diskutierten in 12 Arbeitsgruppen darüber, wie die verschiedenen Gleise aus dem Impulspapier der EKD „Kirche der Freiheit“ und aus „Kirche mit Zukunft“ nebeneinander gelegt werden können und welche weiterführenden Strecken sich daraus ergeben können.

Der Hammer Reformtag mit seinem Motto „Kirche mit Zukunft – es geht weiter“ ist damit eine wichtige Station im westfälischen Reformprozess. Er bereitet den Übergang vor: Von dem bisherigen moderierten Reformprozess „Kirche mit Zukunft“, der 2008 beendet wird, zu der Weiterarbeit an der Reform unserer Kirche, die nun auf allen Ebenen in den dafür verantwortlichen Gremien stattfinden muss. Die zwei Themen werden die weitere Arbeit bestimmen.

1. Qualität.

Mit dem Hammer Reformtag scheint das Tabu, über die Qualität kirchlicher Arbeit nicht reden zu dürfen, aufgebrochen zu sein. Ausgehend von einem Qualitätsverständnis, das beschreibend und nicht bewertend ist, hat in vielen Arbeitsgruppen ein offener Austausch darüber stattgefunden, wie gottesdienstliches, pastorales oder leitendes Handeln beschrieben werden muss, welche Instrumente es zur Sicherung vorhandener Qualität gibt und was neu entwickelt werden sollte.

2. Gemeindeformen.

Es ist deutlich geworden, dass die Parochialstruktur unserer Gemeinden sich weiterentwickelt durch Profilbildung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gemeindekonzeptionen sowie durch den Austausch in Nachbarschaften regionaler Kontexte. Dabei sind auch andere Gemeindeformen mit in den Blick zu nehmen und unter theologischen, rechtlichen und pastoralen Gesichtspunkten zu betrachten.

Zwölf Arbeitsgruppen haben in Hamm zu diesen Themen gearbeitet:

1. In Gottesdiensten und Kasualien Menschen geistliche Heimat bieten
2. Was macht Gemeinde zur Gemeinde? Plädoyer für eine Vielfalt ev. Gemeindeformen
3. Profilierung der Ortsgemeinden im regionalen Kontext
4. Priestertum aller Getauften – Pfarrberuf als Schlüsselberuf
5. Geschenktes Vertrauen – entschiedenes Handeln. Auf dem Weg zu einer evangelischen Spiritualität
6. Instrumente zur Qualität kirchlichen Handelns in der EKvW
7. Hilfehandeln in der Welt – Diakonie
8. Kirche in der einen Welt und die ungerechte Nutzung von Ressourcen
9. Kirche mit Zukunft ist eine Kirche mit Bildung
10. „Führe mich, o Herr, und leite ...“ – Überlegungen für ein evangelisches Leitungsverständnis
11. „Denn Gott liebt die, die fröhlich geben“ (2. Kor. 9,7)
12. „Zusammen rücken – zusammenrücken“ – Kooperations- und Vereinigungsprozesse

In Hamm ist deutlich geworden, dass diese zwölf Themen in hohem Maß miteinander zusammenhängen und voneinander abhängig sind. Alle Ebenen und alle Arbeitsbereiche sind in Zukunft noch mehr auf Kommunikation, Kooperation und Koordination angewiesen.

Die Arbeitsergebnisse und weiteres Material zu den einzelnen Themen ist unter www.reformprozess.de zu finden.

„Pfarrberuf mit Zukunft“

Die Fragen nach der Ausgestaltung des Pfarrdienstes haben in der Evangelischen Kirche von Westfalen einen starken Impuls bekommen durch das Erscheinen der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“, die die Kirchenleitung im Jahre 2000 vorgelegt hat. Die Landessynode 2005 hat eine Arbeitsgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ eingesetzt. Die Gruppe, die entsprechend den Vorgaben der Landessynode durch die Kirchenleitung berufen wurde, hatte auf der Grundlage des Papiers „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ die Fragestellungen der Synode zu bearbeiten. In der Vorlage werden diese in Schwerpunkten zusammengefasst:

- Die Verhältnisbestimmung vom Pfarrdienst und Priestertum aller Glaubenden wird in Anlehnung an die reformatorische Tradition und in dieser mit dem Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen bestimmt als Dienst in und an der Gemeinde.
- Das Thema der Identifikation mit dem kirchlichen öffentlichen Amt bei wachsender Selbststeuerung wird durch eine Rückbesinnung auf die Ordination bearbeitet.
- Die Herausforderungen für die Zukunft bei wachsender Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes lassen sich am besten mit dem Begriff wiedergeben, den die ökumenischen Geschwister uns für die Beschreibung des Pfarrdienstes mitgegeben haben: Pfarrdienst heißt „to equip the Saints“, die Heiligen zum Dienst ausrüsten.

Die Entwicklung von Gemeindekonzeptionen wird zu einem noch stärker differenzierten Pfarrbild auch auf der parochialen Ebene führen. In der Perspektive auch der zehn Dimensio-

nen des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen wird sich die Trennung zwischen dem parochialen und funktionalen Pfarrdienst künftig nicht mehr so eindeutig wie bisher beschreiben lassen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gibt es keine festgeschriebenen Arbeitszeiten. Der Teildienst im Pfarramt stellt vor allem auf der Ebene der Gemeinde eine besondere Herausforderung dar. Aber auch Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber mit einem 100-prozentigen Dienstumfang sehen bei zunehmender Arbeitsverdichtung ein Problem der Arbeitsbewältigung. Die Regelung des zeitlichen Umfangs des Pfarrdienstes braucht eine Dienstanweisung, für deren Umsetzung nicht nur die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber verantwortlich sind, sondern auch die jeweiligen Leitungsgremien.

Eine besondere Herausforderung ist die Frage der Qualitätssicherung im pastoralen Dienst. In der Evangelischen Kirche von Westfalen sind in den vergangenen Jahren verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung entwickelt worden: die Visitation, das regelmäßige Mitarbeitendengespräch, die Supervision, die Gemeindeberatung, die geistliche Begleitung, die Fortbildung sowie das studienbegleitende Mentorat. Das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ des Rates der EKD hat noch einmal einen besonderen Akzent auf den Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen gelegt. Aufgabe wird es sein, die Episkope (Aufsicht) mit einer guten Feedbackkultur zu verbinden. Die Befähigung zu kollegialer Beratung und die Bedeutung der Fortbildung als berufliche Verpflichtung sind die Wege, die zu dauerhafter motivierter Ausübung des Dienstes führen können. Das ordinierte Amt verwirklicht sich im Gemeindepfarramt, in den Pfarrämtern der Ämter und Werke mit besonderen Arbeitsbereichen und Aufgaben sowie in den Pfarrämtern, die einen bestimmten Dienst-, Seelsorge- und Verkündigungsauftrag wahrnehmen. In dieser differenzierten Gestaltung des Pfarrdienstes entspricht unsere Kirche ihrem Auftrag inmitten der differenzierten Gesellschaft und Lebenswelt. Sie bleibt herausgefordert, diesen Dienst immer neu zu gestalten.

Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen

In vielen Kirchenkreisen sind die Presbyterien damit befasst, die von der Landessynode im Jahre 2005 beschlossenen Gemeindekonzeptionen zu erstellen. Auch etliche Kirchenkreise haben sich auf den Weg gemacht, eine Konzeption zu erarbeiten. Dafür hat es etliche unterstützende Maßnahmen gegeben:

- Die Gemeindeberatung hat im November 2006 zu einem Workshop eingeladen, um von den Kirchenkreisen entsandte Kompetenzteams in das Instrument einzuführen und einen Weg zur Erstellung kennen zu lernen.
- Im Februar 2007 wurde ein dazugehöriges Handbuch veröffentlicht, um den Gemeinden den Weg zur Erstellung zu erleichtern.
- Die MÖWe sowie die Männer- und Frauenarbeit haben aus ihrer Sicht bestimmte Aspekte hervorgehoben, die bei der Erstellung Beachtung finden sollten.
- Informationsveranstaltungen gab es bei Pfarrkonferenzen, Tagen für Presbyterinnen und Presbyter und auf Kreissynoden.

Dennoch fällt es den damit befassten Gemeinden schwer, neben den aktuellen Herausforderungen diese zusätzliche Aufgabe zu erfüllen. Denn trotz umfangreicher Information und Einsicht in die Sinnhaftigkeit, sich diesem Prozess zu stellen, wird die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit gestellt:

- Hilft die Erstellung einer Gemeindekonzeption zur Beantwortung anderer weit drängender Fragen wie z.B. nach dem Abbau von Gebäuden und Personal?

Vorlage 1.1

- Können wir es uns leisten, ein halbes Jahr oder länger in die Erstellung zu investieren, obwohl eigentlich jetzt Entscheidungen getroffen werden müssten?

Aus unterschiedlichen Gründen scheinen Gemeinden an schnellen und pragmatischen Lösungen interessiert zu sein. Der Perspektivenwechsel, weg von so manchem wenig zielgerichteten Aktionismus hin zu einer an Zielen ausgerichteten Gemeindearbeit wird nur zögerlich vollzogen.

Vier Grundannahmen wurden dem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ des Rates der EKD vorangestellt:

- Geistliche Profilierung statt undeutlicher Aktivität.
- Schwerpunktsetzung statt Vollständigkeit.
- Beweglichkeit in den Formen statt Klammern an Strukturen.
- Außenorientierung statt Selbstgenügsamkeit.

Es ist eine bleibende Aufgabe, sich den mit diesen Grundannahmen aufgeworfenen Fragen zu stellen, um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein:

- Wer sind wir hier als Kirchengemeinde vor Ort?
- Was hat uns auf dem Weg bis in die Gegenwart geprägt?
- Welcher konkrete Auftrag kann von uns erfüllt werden?
- Welche Leitsätze aus dem Kirchenbild wollen wir uns zu eigen machen?
- Welche Mittel stehen uns zur Verfügung, um unsere Ziele zu erreichen?

Diese Fragen werden bei der Erstellung einer Gemeindekonzeption beantwortet und helfen, profiliert und an der Zukunft orientiert den weiteren Weg als Kirche zu gehen.

Dann kann es zu solchen Ergebnissen kommen, wie in einer Gemeinde, die für sich ihre Aufgabe so beschrieben hat:

„Nach außen gerichtet, aus der Gemeinde heraus, haben wir ein klares Ziel vor Augen: Allen Menschen die Freundschaft Gottes mitzuteilen und sie einzuladen, die Freude darüber mit uns in unserer Gemeinde zu (er-)leben.“

Regelmäßige Mitarbeitendengespräche

Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch hat sich als wichtiges Instrument der Personalführung im Sinne der „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ weitgehend etabliert. Es genießt ein hohes Maß an Zustimmung und Akzeptanz, insbesondere auch, weil hier die Verbindung zwischen der persönlichen Situation der Mitarbeitenden und den konzeptionellen und strukturellen Veränderungen in den Blick genommen wird. In einigen Arbeitsbereichen werden auch mit Ehrenamtlichen Gespräche geführt, die sich an der Systematik des Leitfadens für das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch orientieren.

Inzwischen ist der Leitfaden in einer zweiten überarbeiteten Auflage erschienen. Die Kirchenleitung hat die Überarbeitung veranlasst, die dem Ziel dienen soll, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sollen von vornherein und regelmäßig angesprochen werden. So können Mitarbeitende und Vorgesetzte zu einem geschlechterbewussten Arbeitsansatz motiviert und für Geschlechterdifferenz sensibilisiert werden.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Bericht
der Kirchenleitung
für die
Landessynode 2007

Pfarrberuf mit Zukunft

Zur Weiterleitung
des Pfarrdienstes
in Westfalen

Überweisungsvorschlag: Theologischer Tagungsausschuss

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	209
Auftrag	210
1. Priestertum aller Glaubenden und ordiniertes Amt in der Evangelischen Kirche von Westfalen	211
1.1 Die Zielvorgaben des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen	211
1.2 Pfingsten und die Verschiedenheit in der Einheit	212
1.3 Das Verhältnis von Allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt	212
1.4 Das kirchlich-öffentliche Amt: Ordination	213
1.5 Die Heiligen zum Dienst befähigen – To equip the saints	213
1.6 Die Person im pastoralen Dienst	214
1.6.1 Wie die unterschiedlichen Begabungen im Pfarrdienst nützen	214
1.6.2 Was Pfarrerinnen und Pfarrer über sich wissen müssen	214
2. Pfarrdienst und Konzeptionsentwicklung	215
2.1 Wo kirchliches Leben erfahrbar wird	215
2.2 Was bei Konzeptionen zu berücksichtigen ist	216
2.3 Was vor Ort zu klären ist.	217
2.4 Wie Ergebnisse der Konzeptionsentwicklung festgehalten werden können	217
2.5 Dienstanweisung und -vereinbarung im Schul- und Gemeindedienst	217
3. Rahmenbedingungen im Pfarrdienst	218
3.1 Die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse im Pfarrdienst	218
3.2 Die Dienstzeit im Pfarrdienst	218
4. Qualität im Pfarrdienst	221
4.1 Qualitätssicherung im Pastoralen Dienst in der EkvW	221
4.2 Impulse zum Pfarrdienst aus dem Papier „Kirche der Freiheit“ der EKD	222
4.3 Qualitätssicherung am Beispiel des Handlungsfeldes Gottesdienst	222
5. Pfarrberuf mit Zukunft	224
Mitglieder der von der Kirchenleitung berufenen Arbeitsgruppe	225
Anlage 1 Ordinationsvorhalt und Pfarrdienst	226
Anlage 2 Musterdienstanweisung und -dienstvereinbarung	228
Anlage 3 Leistungsbeschreibungen und Rahmenbedingungen des kirchlichen Grundangebotes im Kirchenkreis Lünen	234
Anlage 4 „Projekt Kirchenkreis Münster – Einladende Gottesdienste“	236

Vorbemerkung

Die Fragen nach der Ausgestaltung des Pfarrdienstes haben in der EKvW einen starken Impuls durch das Erscheinen der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ bekommen, die die Kirchenleitung im Jahr 2000 vorgelegt hat. Im Jahr 2001 hat die Landessynode vier Projektgruppen eingesetzt, die die Themen der Reform bis zum Jahre 2005 bearbeitet haben. Die Vorarbeiten der Projektgruppe II (haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende) und der Projektgruppe III (Pfarrbild) wurden in dem Papier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ der Landessynode 2005 vorgelegt. Auf dieser Synode wurden weitreichende Beschlüsse zum Pfarrdienst gefasst und inzwischen auch nach Erarbeitung entsprechender Gesetzesvorlagen entweder durch die Kirchenleitung in Kraft gesetzt oder durch die Landessynode 2006 ergänzt. So ist die Begleitung der Studierenden der Theologie durch das studienbegleitende Mentorat intensiviert worden, die Dienstwohnungspflicht (Pfarrhaus) kann aufgehoben werden, der eingeschränkte Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann, was den Dienstumfang angeht, flexibler geregelt werden. Die Kultur des Wechsels soll durch ein 10-Jahresgespräch mit einem möglichen (nicht automatischen) Rat zum Stellenwechsel befördert werden. Um strukturelle Maßnahmen bei der Anpassung der Pfarrstellenzahl in den Kirchenkreisen zu ermöglichen, ist auch eine befristete Besetzung von Pfarrstellen möglich. Gemäß § 77 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes können Pfarrerinnen und Pfarrer für einen anderen kirchlichen Dienst in der verfassten Kirche freigestellt werden. Mit der Vorrangregelung bis zum Jahr 2009 und der Möglichkeit des Vorschlagsrechts des Landeskirchenamtes bei jeder zweiten Pfarrstellenbesetzung wird mehr Bewegung in den Pfarrstellenmarkt kommen.

Auf dem Hintergrund dieser Beschlüsse hat die Landessynode 2005 eine Projektgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ eingesetzt. Die Kirchenleitung hat diese Gruppe entsprechend den Vorgaben der Landessynode berufen. In dieser Gruppe sollte auf der Basis des Papiers „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ eine Kommunikation über den Pfarrdienst auf allen Ebenen der EKvW in Gang gesetzt werden. In dem hier vorliegenden Papier werden die Fragestellungen der Synode in Schwerpunkten zusammengefasst:

- Das Thema der Identifikation mit dem kirchlichen öffentlichen Amt bei wachsender Selbststeuerung soll durch eine Rückbesinnung auf die Ordination bearbeitet werden.
- Die Verhältnisbestimmung vom Pfarrdienst und Priestertum aller Glaubenden wird in der reformatorischen Tradition und mit dem Kirchenbild der EKvW als Dienst in und an der Gemeinde bestimmt.
- Die Herausforderungen für die Zukunft bei wachsender Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes lassen sich am besten mit dem Begriff wiedergeben, den die ökumenischen Geschwister uns für die Beschreibung des Pfarrdienstes mitgegeben haben: Pfarrdienst heißt „to equip the saints“, die Heiligen zum Dienst ausrüsten.

Die Entwicklung von Gemeindekonzeptionen wird zu einem noch stärker differenzierten Pfarrbild auch auf der parochialen Ebene führen. In der Perspektive der 10 Dimensionen des Kirchenbildes der EKvW wird sich die Trennung zwischen dem parochialen und funktionalen Pfarrdienst künftig nicht mehr so eindeutig wie bisher beschreiben lassen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gibt es keine festgeschriebenen Arbeitszeiten. Der Teildienst im Pfarramt stellt vor allem auf der Ebene der Gemeinde eine besondere Herausforderung dar. Aber auch Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber mit einem 100-prozentigen Dienstumfang sehen bei zunehmender Arbeitsverdichtung das Problem der Arbeitsbewältigung. Die Regelung des zeitlichen Umfangs des Pfarrdienstes braucht eine Dienstanzweisung, für deren Umsetzung nicht nur die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber verantwortlich sind, sondern auch die jeweiligen Leitungsgremien.

Vorlage 2.2

Eine besondere Herausforderung ist die Frage der Qualitätssicherung im pastoralen Dienst. In der westfälischen Kirche sind in den vergangenen Jahren verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung entwickelt worden: die Visitation, das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch, die Supervision, die Gemeindeberatung, die geistliche Begleitung, die Fortbildung sowie das studienbegleitende Mentorat. Das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ des Rates der EKD hat noch einmal einen besonderen Akzent auf den Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen gelegt. Die Aufgabe wird sein, die Aufsicht (Episkope) mit einer guten Feedback-Kultur zu verbinden. Die Befähigung zu kollegialer Beratung und die Bedeutung der Fortbildung als berufliche Verpflichtung sind die Wege, die zu dauerhaft motivierter Ausübung des Dienstes führen können.

Auftrag

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im Jahr 2005 eine Arbeitsgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ eingesetzt. Die Gruppe, die entsprechend den Vorgaben der Landessynode durch die Kirchenleitung berufen wurde, hatte auf der Grundlage des Papiers „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ folgende Fragestellungen zu bearbeiten:

Fragestellungen

- Wie verändern die Zielvorgaben des Kirchenbildes der EKvW das Pfarrbild und Amtsverständnis?
- Was folgt aus *Mitgliederorientierung* für pastorale Dienstleistungen und deren Qualitätsstandards?
- Wie können Gemeindekonzeption und Konzepte für andere kirchliche Handlungsfelder mit der Dienstanweisung verbunden werden (Dienstvereinbarungen etc.)?
- Wie lässt sich eine „Dienstgemeinschaft“ aller Mitarbeitenden unter den Stichworten Kooperation, Delegation, Gabenorientierung, Gender, Umgangs- und Konfliktkultur beschreiben?
- Wie könnte unter Berücksichtigung der finanziellen Herausforderungen (Rahmenbedingungen) die derzeitige Abgrenzung zwischen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern und Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst durch ein für alle durchlässiges System von Pfarrstellen auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene überwunden werden?
- Wie könnten in einem solchen System Prioritäten festgestellt und Interessen ausgeglichen werden?
- Wie könnte ein solches System durch ein überarbeitetes Besoldungsrecht gestützt werden?
- Was ist auf dem Hintergrund eines veränderten eigenen Berufsverständnisses bei Pfarrerinnen und Pfarrern (wachsende Selbststeuerung bei schwindender Identifikation mit der kirchlichen Institution) nötig und förderlich, um die Identifikation mit dem kirchlichen öf-

fentlichen Amt zu erhöhen? Diese Reflexion sollte mit Blick auf das biblisch-theologische Fundament des Pfarramts geführt werden.

- In der Arbeitsgruppe sollen Modelle eines geregelten Teilzeitdienstes konkret erarbeitet werden.

„Ziel der Arbeitsgruppe ist die Anregung von Maßnahmen zur Personalentwicklung, die die Übereinstimmung von Pfarrbild und kirchlichen Organisationsstrukturen mit ihren vielfältigen Berufs- und Handlungsfeldern fördern.

Parallel zur Diskussion der Strukturveränderungen und Finanzprobleme sollte eine Beschäftigung mit dem Pfarrbild auf allen Ebenen der EKvW angeregt werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode 2007 die Ergebnisse vorzustellen.“¹

1. Priestertum aller Glaubenden und ordiniertes Amt in der Evangelischen Kirche von Westfalen

1.1 Die Zielvorgaben des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen

„Der Auftrag, die frohe Botschaft Gottes über alle Grenzen hinweg zu verkündigen, ist an alle Christinnen und Christen gerichtet. Alle sind durch den Heiligen Geist mit jeweils besonderen Gaben beschenkt, um mit ihnen die „Wohltaten Gottes“ in Wort und Tat in ihrem beruflichen wie privaten Alltag zu bezeugen. Dies ist die biblische Wurzel des „allgemeinen Priestertums“ aller Glaubenden. Damit die Bezeugung des Evangeliums als öffentliche Wortverkündigung und in der Feier der Sakramente Taufe und Abendmahl verlässlich und regelmäßig geschieht, überträgt die Kirche einigen Frauen und Männern durch die Ordination die Verantwortung für das Amt der öffentlichen Verkündigung. Trotz dieser besonderen Verantwortung haben die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Vorrang gegenüber den anderen Mitgliedern der Kirche.

Sie sind Teil der geschwisterlichen Gemeinschaft von Mitgliedern, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirche und mit ihnen zusammen zum Dienst an den Menschen beauftragt. Allgemeines Priestertum aller Getauften und ordiniertes Amt bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Nur durch die Vielzahl der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit kann unsere Kirche ihren Auftrag erfüllen, umfassend für alle Menschen da zu sein und das Evangelium „allem Volk“ zu bezeugen. Dieses geschwisterliche Miteinander von allgemeinem Priestertum, ordiniertem Amt und ehren- und hauptamtlichem Engagement prägt das kirchliche Leben unserer Landeskirche. Es verweist auch auf die besondere Verantwortung unserer Landeskirche für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.“² Für Gestaltung und Verheißung des allgemeinen Priestertums hat Luther den Ausdruck geprägt, dass wir einander zum Christus werden sollen. „Ei so will ich meinem Nächsten auch werden ein Christus, wie Christus mir geworden ist.“³

1 Evangelische Kirche von Westfalen: Materialien für den Dienst in der EKvW, Landessynode 2005, S. 119.

2 Evangelische Kirche von Westfalen: Unsere Geschichte, Unser Selbstverständnis, Bielefeld 2004, S. 24f.

3 WA 7,35,32.

1.2 Pfingsten und die Verschiedenheit in der Einheit

Ausgehend von der Pfingstgeschichte⁴ ist bis heute festzuhalten: In der Kirche sind verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Beziehungen zu Gott und verschiedenen Geschichten mit Gott versammelt. Der Heilige Geist hat eine Leidenschaft für Vielfalt und ruft unterschiedliche Menschen mit ihrer Sehnsucht nach einem erfüllten Leben in die Gemeinschaft der Heiligen.

Die Kirche ist ein differenziertes Beziehungsgeflecht. In dieser Vielfalt sind die Menschen, die zur Kirche gehören, um gegenseitiges Verstehen und um guten Kontakt miteinander bemüht. So erzählt es die Pfingstgeschichte. Die Verschiedenheit der Menschen innerhalb der Kirche erlaubt auch eine vielseitige Kommunikation mit Menschen und Institutionen außerhalb der Kirche.

Kirche und Welt sind nicht als Gegenüber von „innen“ und „außen“, sondern als differenziertes und sich ständig veränderndes Beziehungsgeflecht zu beschreiben. Die Rolle der Kirche besteht darin, dass sie ihrem Auftrag gemäß handelnd und sprechend bezeugt, dass Gott allen Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit mit Liebe begegnet und ihnen gleichermaßen Würde verleiht.

Was die Gemeinschaft der Getauften angeht, sei mit Paulus daran erinnert: „Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus. Gehört ihr aber Christus an, so seid ihr ja Abrahams Kinder und nach der Verheißung Erben.“⁵

In dieser Gemeinschaft kann die Verschiedenheit von Positionen sichtbar und dialogfähig werden: „Die Gemeinschaft der Glieder lebt darin, dass alle gleichberechtigt gemäß der Verschiedenheit der ihnen von Gott verliehenen Gaben dem Aufbau der Gemeinde dienen.“⁶

1.3 Das Verhältnis von Allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt

In der Erklärung der Leuenberger Kirchengemeinschaft, der auch unsere Evangelische Kirche von Westfalen angehört, wird der Dienst am Wort auf der Grundlage der Taufe beschrieben:

„Die Verkündigung des Evangeliums und das Angebot der Heilsgemeinschaft sind der Gemeinde als ganzer und ihren einzelnen Gliedern aufgetragen, die durch die Taufe zum Zeugnis von Christus und Dienst füreinander und für die Welt berufen sind und die durch den Glauben Anteil an Christi priesterlichem Amt der Fürbitte haben. Um der ständigen und öffentlichen Verkündigung des Evangeliums willen und zur Wahrung der rechten Lehre werden aber einzelne hierzu ausgebildete Glieder der Gemeinde besonders gewählt und ordiniert. Als Diener des Wortes sollen sie auch der Gemeinde das Wort Gottes zusagen und ihr die Sakramente reichen und so der Einheit der Gemeinde dienen und sie – zusammen mit dem mannigfaltigen Zeugnis und den verschiedenen Diensten der Gemeinde – der Welt gegenüber repräsentieren. Der Dienst des Wortes ist – auch in seiner Wahrnehmung der Verkündigung, des Unterrichts und der pastoralen Fürsorge – stets auf das allgemeine Priestertum der Gemeinde angewiesen und soll ihm dienen, wie auch das allgemeine Priestertum der Gemeinde und aller Getauften auf den besonderen Dienst der Verkündigung des Wortes und der Austeilung der Sakramente angewiesen ist. Das ordinierte Amt ruht so nach reformatorischem Verständnis

4 Apg 2.

5 Gal 3,26ff.

6 Leuenberger Kirchengemeinschaft. Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Frankfurt a.M. 1996², S. 24.

auf einem besonderen Auftrag Christi und steht zugleich in seinem Dienst mit der ganzen Gemeinde zusammen unter dem Wort Gottes.⁶⁷

1.4 Das kirchlich-öffentliche Amt: Ordination

Wesentliche Inhalte, Rahmenbedingungen und Beziehungen für den Pfarrdienst werden im Ordinationsvorhalt genannt. Eine Besinnung darauf hilft, Selbstverständnis und Identität der Pfarrerin und des Pfarrers in ihrem/seinem Amt zu klären. Der Herr der Sendung ist Jesus Christus: Er sendet und sagt sein Mitsein zu in frohen Zeiten wie in Zeiten der Glaubens- und Lebensnot.

Berufung und Beauftragung sind darauf ausgerichtet, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen, die Feier des Abendmahls zu leiten sowie in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen, zu helfen, dass Menschen im Glauben dankbar leben und getröstet sterben.

Richtschnur und Quelle für diesen Dienst sind das Zeugnis der Heiligen Schrift und das Gebet. Die Pfarrerin/der Pfarrer tut den Dienst nicht allein: Sie/er steht in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr/ihm werden Fürbitte der Gemeinde und Beistand der Kirche zugesagt.

Der Dienst kann nicht äußerlich bleiben: Er betrifft die ganze Person, damit das Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

Auch die Seelsorgerin und der Seelsorger bedürfen der Seelsorge, Begleitung und Stärkung im Gespräch mit den Schwestern und Brüdern.

Das sendende Wort Christi stärkt, tröstet und bewahrt vor Hochmut wie vor Resignation: „Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“⁶⁸

1.5 Die Heiligen zum Dienst befähigen – To equip the saints

Von den ökumenischen Partnern war im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ zu lernen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer die Aufgabe haben, „to equip the saints“. Das heißt: „Sie müssen ‚die Heiligen ausstatten‘ mit allem, was sie wissen, damit die Gemeinde ihr Amt ausüben kann.“⁶⁹

Zeugnis und Dienst¹⁰ der Pfarrerinnen und Pfarrer sind wesentlich darauf auszurichten, dass sich die Gaben und Berufungen der Gemeinde zu ihrem Dienst und Zeugnis entfalten und zur Geltung kommen können.

Zu dieser Aufgabe gehört auch die Leitung der Gemeinde – in gemeinsamer Verantwortung und Gestaltung in einem *Netzwerk von Ehrenamtlichen*.¹¹ Diese Dimension des Dienstes wird

7 Leuenberger Kirchengemeinschaft. Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Frankfurt a.M. 1996², S. 32f.

8 2. Kor 12,9.

9 Evangelische Kirche von Westfalen: Church with a future, Bielefeld 2002, S. 44.

10 Die Leuenberger Kirchengemeinschaft hat in ihrer Vollversammlung 1994 Zeugnis und Dienst als Kennzeichen der Kirche und des christlichen Lebens beschrieben; vgl. Leuenberger Kirchengemeinschaft. Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Frankfurt a. M. 1996², S. 30ff.

11 Vgl. Leuenberger Kirchengemeinschaft. Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Frankfurt a. M. 1996², S. 33: „Zum Dienst des Wortes gehört auch die Aufgabe der Leitung der Gemeinde. [...] Doch unterstreichen die Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, dass die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums der ganzen Gemeinde obliegt und dass die Leitung der

nach den Erwartungen, die im EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ skizziert werden, immer wichtiger.¹² Sie ist in den Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen explizit mit aufzunehmen. In dieser Aufgabe müssen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur in ihrem jeweiligen Arbeitsumfeld, sondern auch durch entsprechende Angebote der Fort- und Weiterbildung unterstützt werden.

1.6 Die Person im pastoralen Dienst

1.6.1 Wie die unterschiedlichen Begabungen im Pfarrdienst nützen

Die unterschiedlichen und unterschiedlich ausgeprägten Fähigkeiten von Menschen – so auch von Pfarrerinnen und Pfarrern – sind als Gaben anzusehen. Sie sind Geschenke Gottes an Einzelne zum Wohl vieler. Dazu zählt auch die theologische Qualifikation, die als Gabe verstanden und eingesetzt werden soll.

Paulus zählt im ersten Brief an die Gemeinde von Korinth eine Vielzahl von Gaben auf, die kein einzelner Mensch auf sich vereinigt. Aber alle Gaben gehören im Geist Gottes zusammen und keine Gabe ist überflüssig. Paulus vergleicht die Gaben mit einem Leib, bei dem alle Glieder erst miteinander gut funktionieren können. Paulus warnt davor, dass einzelne Glieder sich für wichtiger halten als andere. Es soll keine Funktionsverwischung geben und keine Vorwürfe, bestimmte Gaben nicht zu haben. Hier wurzelt eine heilsame Beschränkung bei gleichzeitiger Wertschätzung. Durch eine Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten in der Gemeinde können alle Beteiligten profitieren. Voraussetzung ist, dass jede und jeder die eigenen von Gott geschenkten Gaben einbringt, die der anderen würdigt und so zum Gelingen und Wachsen des Ganzen beiträgt. Die unterschiedlichen Begabungen sind eine Stärke, wenn sie erkannt und genutzt werden.

1.6.2 Was Pfarrerinnen und Pfarrer über sich wissen müssen

Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen Menschen auf vielfältige Weise dabei, ihre jeweiligen Erfahrungen von Glück, Leid, Sehnsucht, Gelingen und Scheitern im Lichte Gottes zu deuten und sich im Leben und im Sterben dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus anzuvertrauen. Dieser hat der Gemeinde seine Nähe und sein Mitsein zugesagt: „Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“¹³ Daher gilt: „Ob wir leben oder ob wir sterben – wir sind des Herrn.“¹⁴

So begleiten sie Frauen, Männer, Kinder und verhelfen ihnen dazu, ihren je eigenen Auftrag in der Welt zu erfüllen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen Pfarrer und Pfarrerinnen sich selbst, ihre eigenen Abgründe, Verführbarkeiten und Wünsche, ihre Licht- und Schattenseiten gut kennen. Sonst schrecken sie vor denen der anderen zurück, wenn verlässliche Begleitung gefragt ist.

Nach unserer Kirchenordnung haben Pfarrer und Pfarrerinnen zudem weitreichende Leitungsbefugnisse und -verantwortung. Sie müssen deshalb ihre Leitungsverantwortung zum Wohl der Kirche reflektiert wahrnehmen können.

Pfarrer und Pfarrerinnen brauchen zur Ausübung ihres Amtes Kommunikationsfähigkeit, Wertschätzung für Verschiedenheit, Koordinationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und die Gabe,

Gemeinde (Kirche) auch durch andere ‚Dienste‘ geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt.“

12 Vgl. Kirche der Freiheit, S. 68.

13 Mt 28,20.

14 Röm 14,8.

mit Verschiedenen und Verschiedenheit gut umzugehen bzw. Gemeinsamkeiten auszuhandeln.

„Zur Erfüllung des Pfarramtes gehören zudem Fähigkeiten wie eine realistische Selbsteinschätzung, Distanz zur eigenen Person, das Bewusstwerden, wie andere sie/ihn wahrnehmen sowie ein reflektiertes Umgehen mit den eigenen Stärken und Schwächen. Diese Fähigkeiten fördern die Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen.“¹⁵ Dazu geben die Wahrnehmung von Supervision, Geistlicher Begleitung und Kollegialer Beratung wichtige Hilfestellungen.

Im Blick auf die Fülle der Aufgaben ist es eine der großen Herausforderungen für den Pfarrdienst, das zur Person und den Lebensumständen passende eigene Maß zu finden und dem Auftrag entsprechende Prioritäten zu setzen – im entschiedenen und leidenschaftlichen Einsatz der anvertrauten Gaben wie in Beachtung der gegebenen Grenzen z.B. auch der Belastbarkeit. Maßlosigkeit – im Zuviel wie im Zuwenig – und Unklarheit bezüglich dessen, was zu tun und zu lassen ist, wirken sich auf Dauer für die Person und die Wahrnehmung des Dienstes schwächend aus. Es ist u.a. eine Aufgabe des studienbegleitenden Mentors, diese Haltung und die daraus zu entwickelnden Fähigkeiten bereits vor dem Ersten Theologischen Examen in der Ausbildung und Begleitung der Studierenden zu fördern.

2. Pfarrdienst und Konzeptionsentwicklung

2.1 Wo kirchliches Leben erfahrbar wird

Kirchliches Leben wird in unserer Landeskirche auf verschiedenen Ebenen erfahrbar. Der Rechtsform nach sind dies die Kirchengemeinde, die Anstaltsgemeinde, der Kirchenkreis und die Landeskirche. Kirche ist dort, „wo das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“¹⁶

Predigt, Taufe und Abendmahl sind die Grunddimensionen des kirchlichen Auftrags. Sie schließen das Bildungs- und Gerechtigkeithandeln sowie das solidarische und diakonische Handeln als Kernaufgaben der Kirche ausdrücklich ein. Die Kennzeichen und Grundvollzüge der Kirche bedeuten also nicht eine Begrenzung; der Gottesdienst (leiturgia) in der Verkündigung und im Hören des Evangeliums sowie im Darreichen und Empfangen der Sakramente befreit, ermutigt und ruft auf zum Gottesdienst im Alltag der Welt in Zeugnis, Dienst und Gemeinschaft (martyria, diakonia, koinonia).¹⁷ Gottes rechtfertigendes Handeln befreit „aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.“¹⁸

In der Arbeitshilfe zur Mitgliederorientierung wird der kirchliche Auftrag als Orientierung **der** Mitglieder am Evangelium und als Orientierung **an den** Mitgliedern beschrieben. „Es gehört zu den Aufgaben der Kirche, die Fragen, Erwartungen und Hoffnungen der Mitglieder wahrzunehmen, sie im Glauben an Gott zu stärken und zur bewussten und gelebten Mitgliedschaft zu ermutigen. Mitgliederorientierung bedeutet, dass sich die Kirche in der Nachfolge Christi auf die Tagesordnung der Welt einlässt.“¹⁹ In einer hoch differenzierten Gesellschaft sind differenzierte Angebote und Handlungsweisen nötig, um Menschen innerhalb wie außerhalb

15 Pfarrverein der EKvW: „Thesen zum Pfarrbild“.

16 CA VII.

17 Vgl. Leuenberger Kirchengemeinschaft. Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Frankfurt a. M. 1996², S. 39.

18 Barner Theologische Erklärung, These 2.

19 Evangelische Kirche von Westfalen: Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns. Eine Arbeitshilfe der EKvW, Bielefeld 2005, S. 7.

der Kirche, in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus und in den jeweiligen biografischen Situationen zu erreichen.

Bereits jetzt reagiert die evangelische Kirche ihrer Tradition gemäß differenziert auf die Situation einer differenzierten Gesellschaft. Die kirchlichen Angebote werden und müssen vielgestaltig sein: eine Kirche oder eine Beratungsstelle, ein Gemeindehaus oder ein Bildungszentrum, ein evangelisches Altenheim, ein Familienzentrum in Trägerschaft eines evangelischen Vereins oder einer gGmbH, ein Kindergarten oder ein Jugendverband.

Die Kernaufgaben der Kirche, wie sie im Kirchenbild der EKvW²⁰ beschrieben sind, müssen nicht alle an einem Ort erfüllt werden. Alle Kernaufgaben müssen aber im regionalen Zusammenhang erfüllt werden, mit der Nachbarschaft abgestimmt und für die Mitglieder erreichbar sein. So werden sie zugänglich für die Menschen an verschiedenen kirchlichen Orten. Es sind Orte, die je für ihre Region eine kirchliche Anlaufstelle sind und an denen sich die Arbeit der Kirche vor Ort konzentriert. Hier entsteht auch immer die Dimension von Gemeinde.

Diese Vielfalt entspricht dem kirchlichen Auftrag, in einer differenzierten Gesellschaft das Evangelium von der Liebe Gottes auszurichten und zu bezeugen. Wichtig ist es, dass die vielfältigen Angebote als kirchliche Angebote deutlich und erkennbar sind. Unterschiedliche Gemeindeformen und Arbeitsschwerpunkte stehen in diesem Modell nebeneinander und übernehmen füreinander Aufgaben. So werden sie mit ihrem Profil das Kirchesein in der jeweiligen Region prägen. Die stärkere Verzahnung von parochialen mit gemeinsamen Diensten wird die Zukunft der Gemeindeentwicklung ebenso prägen wie den pastoralen Dienst.

2.2 Was bei Konzeptionen zu berücksichtigen ist

In Zeiten finanzieller Knappheit braucht es Mut, Prioritäten zu setzen, dementsprechend bestimmte Aufgaben wahrzunehmen und andere Tätigkeitsfelder aufzugeben. Ausgehend von der Klärung bzw. Vergewisserung der Kernaufgaben und der speziellen Herausforderungen der jeweiligen kirchlichen Ebene sind dann die Arbeitsschwerpunkte festzulegen. Unerlässlich ist hierbei die wechselseitige Absprache und Ergänzung mit den kirchlichen Nachbarorten.

Seit den 80er Jahren sind es Pfarrer und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst, die synodale Arbeitsbereiche und damit viele neue Orte von Kirche entdecken und gestalten (z.B. Seelsorgebereiche, City-Kirchen-Arbeit). Damit sind diese Arbeitsbereiche innerhalb der presbyterial-synodalen Ordnung unzureichend abgesichert und repräsentiert. Sie sind aber nicht willkürlich entstanden, sondern das Ergebnis zukunftsorientierter, sozialräumlicher Konzeptionen der jeweiligen kirchlichen Institution vor dem Hintergrund der Gesamtregion,²¹ und entsprechen dem Auftrag der evangelischen Kirche, zu berücksichtigen und zu erfragen, was die Menschen vor Ort brauchen.

Es muss regelmäßig geprüft werden, ob und wie sich der Bedarf in der Region verändert hat. Das in einer Konzeption entwickelte spezifische Profil ist darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept von Kirchenkreis, Gestaltungsraum und Landeskirche abzustimmen. Es orientiert sich an den jeweiligen Stärken und Bedürfnissen in der Region.

Zur Gemeinde- bzw. Kirchenkreis-Konzeption gehört eine Übersicht der haupt- und nebenamtlichen Stellen in der Gemeinde bzw. im Kirchenkreis. Diese Auflistung muss Aufschluss geben über Anzahl, Umfang und Dotierung der jeweiligen Stellen, Anstellungsverhältnis,

20 Die zehn Ziele lauten: Auf dem Weg zu den Menschen, offen und einladend, lebendige Gottesdienste, Menschen begleiten, Orientierung bieten, für Menschen stark machen, Mut zum Glauben machen, gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen, Einladung zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung, Förderung weltweiter Ökumene (vgl. Evangelische Kirche von Westfalen: Unser Leben, Unser Glaube, Unser Handeln, Bielefeld 2004).

21 Vgl. Evangelische Kirche von Westfalen: Materialien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen, o.O., o.J.

eventuelle Befristungen sowie über die jeweiligen Arbeits- und Aufgabengebiete. Aufgabenbeschreibungen und Dienstanweisungen sind Bestandteil der Konzeptionen.²²

2.3 Was vor Ort zu klären ist

Bei der Ausgestaltung des Pfarrdienstes – bezogen auf die jeweilige kirchliche Ebene – geht es darum, eine Ausgewogenheit zu finden. Einerseits gibt es die Erwartungen und Anforderungen des jeweiligen Arbeitsbereiches. Andererseits gibt es den Selbstentwurf des Pfarrers/der Pfarrerin, der in enger Verbindung zur persönlichen Geschichte steht, zur eigenen Geschlechterrolle, der jeweiligen Lebensform und theologischen Prägung. Zudem gibt es den Auftrag des Pfarrdienstes, wie er in der Ordination und der Kirchenordnung grundgelegt ist. In dieser Spannung kommt es im Austausch zur Rollendefinition. Weder die eigenen Bedürfnisse noch die der anderen werden dabei voll erfüllt werden. Es geht vielmehr um einen Verständigungsprozess, der in Gang gesetzt werden muss.

Eine überall gleiche Ausgestaltung des Pfarrdienstes wird es nicht geben und nicht geben können. Vielmehr entsteht eine Vielfalt des Pfarrdienstes, die der Vielfalt kirchlicher Aufgaben in einer differenzierten Gesellschaft entspricht.

2.4 Wie Ergebnisse der Konzeptionsentwicklung festgehalten werden können

Um die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin konkret auf die jeweilige Konzeption des kirchlichen Ortes abzustimmen, ist es nötig, die benachbarten Orte und das Umfeld mit einzubeziehen. Es geht darum, die Erwartungen und Perspektiven zu klären und gut miteinander arbeiten zu können. Tatsächliche und projizierte Machtverhältnisse müssen dabei thematisiert werden. Damit dies konstruktiv gelingt, kann es hilfreich sein, solche Prozesse professionell zu moderieren. Das Ergebnis soll in einer gegenseitigen, gemeinsam getragenen und verantworteten Dienstvereinbarung zwischen Pfarrer/Pfarrerin und Presbyterium/KSV/Leitungsgremium festgehalten und turnusmäßig überprüft und angepasst werden.

Eine solche Dienstvereinbarung ist nach unserem westfälischen Verständnis eine konkrete Ausgestaltung der bestehenden Dienstanweisung. Eine Musterdienstanweisung mit -dienstvereinbarung ist unter Anlage 2 einzusehen. Wenn diese Musterdienstanweisung für einen eingeschränkten Dienst Anwendung findet, ist darauf zu achten, dass konkrete Arbeitsfelder des Dienstes benannt werden, die nicht wahrgenommen werden können.

2.5 Dienstanweisung und -vereinbarung im Schul- und Gemeindedienst

Etwa 400 Pfarrerrinnen und Pfarrer arbeiten inzwischen ganz oder teilweise im Schuldienst. Hier stellen sich für Dienstanweisungen und -vereinbarungen besondere Probleme. Die Grundaufgaben im Gemeindedienst müssen in diesem Zusammenhang derart gestaltet werden, dass der Schuldienst in der Regel von der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beeinflusst wird (z.B. Beerdigungen). Das Land NRW geht davon aus, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst im längerfristigen Krankheitsfall von anderen Pfarrerrinnen und Pfarrern vertreten werden. Hier muss durch die Superintendentinnen und Superintendenden in Absprache mit den kreiskirchlichen Schulreferaten sowie den Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen gegebenenfalls ein Vertretungspool geschaffen werden.

²² „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“, S. 42.

3. Rahmenbedingungen im Pfarrdienst

3.1 Die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse im Pfarrdienst

Die Evangelische Kirche von Westfalen beschäftigt aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen im Gegensatz zu den anderen Landeskirchen in der EKD einen großen Teil ihrer Theologinnen und Theologen im Entsendungsdienst, die in wichtigen Arbeitsbereichen der Kirche ihren Dienst versehen. Neben dem Entsendungsdienst wird der Pfarrdienst im Beschäftigungsauftrag wahrgenommen und in begrenztem Umfang in der Freistellung nach § 77 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes. Was Pfarrerinnen und Pfarrer unabhängig von ihrem jeweiligen Status eint, ist die Ordination. Durch sie sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer in gleicher Weise zum Dienst in der Kirche lebenslang beauftragt. Die Ausgestaltung des Auftrags konkretisiert sich durch den Dienstauftrag der Kirche und durch die persönlichen Begabungen und Fähigkeiten der Pfarrerin und des Pfarrers. Dabei sind im Rahmen von Stellenbesetzungen Genderfragen zu berücksichtigen, für die Leitungsgremien und Nominierungsausschüsse durch Gendertrainings zu sensibilisieren sind. Die Frage der Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Dienstformen ist auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes zu beantworten. Die Maßnahmen, die die Landeskirche in diesem Zusammenhang ergriffen hat, werden hier noch einmal genannt:

- Die Kultur des Wechsels soll durch ein 10-Jahresgespräch mit einem möglichen (nicht automatischen) Rat zum Stellenwechsel befördert werden.
- Um strukturelle Maßnahmen bei der Anpassung der Pfarrstellenzahl in den Kirchenkreisen zu ermöglichen, ist auch eine befristete Besetzung von Pfarrstellen möglich.
- Gemäß § 77 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes können Pfarrerinnen und Pfarrer für einen anderen kirchlichen Dienst freigestellt werden.
- Mit der Vorruhestandsregelung bis zum Jahr 2009 und der Möglichkeit des Vorschlagsrechts des Landeskirchenamtes bei jeder zweiten Pfarrstellenbesetzung wird mehr Bewegung in den Pfarrstellenmarkt kommen.

3.2 Die Dienstzeit im Pfarrdienst

„Ich bin unteilbar Pastor – aber die Arbeit, mit der mich meine Kirche beauftragt, sollte teilbar sein. Auch in halber Zeit lässt sich mit ganzem Herzen arbeiten“, so bedenken Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Situation im Teildienst.

Im eingeschränkten Dienst stellen sich viele Probleme des Pfarrdienstes, z.B. Fragen nach Aufgaben, Arbeitszeit sowie persönlicher Abgrenzung in zugespitzter Form.

Das traditionelle Verständnis des Pfarramtes begreift es als eine Totalrolle, die theologisch durch ein entsprechendes Amtsverständnis – „immer im Dienst“ – und berufssoziologisch durch die Professionstheorie – „Arbeit ist Leben und Leben ist Arbeit“ – legitimiert wird. Der eingeschränkte Dienst macht darauf aufmerksam, dass hier ein Wandel eingetreten ist. So muss heute jeder und jede die verschiedenen Lebensbereiche, die jeweils Zeit und Engagement verlangen – zu denen bei reduzierten Stellen mittlerweile auch andere Erwerbsarbeiten gehören – für sich ausbalancieren. Viele Problemfelder, die im Folgenden über den eingeschränkten Dienst ausgeführt werden, sind darum auch für den uneingeschränkten Dienst relevant.

Die Teilung von Pfarrstellen war zunächst Ehepaaren vorbehalten. Der Modellversuch einer Stellenteilung durch Ehepaare in Westfalen begann 1982 zu einem Zeitpunkt, als erstmals

Frauen in nennenswerter Anzahl ins Pfarramt kamen. Die Gemeinden, in denen dieses Modell angewandt wurde, begrüßten den Versuch und empfanden ihn als Bereicherung, da zwei Theologen mit ihren unterschiedlichen Prägungen, Gaben, Fähigkeiten und Interessen, jeder mit seiner eigenen geistlichtheologischen Biografie, seiner Persönlichkeitsstruktur und seinem Arbeitsstil nun den Dienst tun. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der Einbindung in ein gemeinsames Gemeinde-(aufbau)-konzept ist ebenso gesehen worden wie die Möglichkeiten der Entlastung im Dienst und die besseren Chancen, Beruf und andere Lebensbereiche zu vereinbaren. Schon 1985 wurde festgestellt: „Der Pfarrer, der ‚immer im Dienst‘ ist, wird nicht mehr für alle Leitbild sein. Teildienst ermöglicht eine größere Flexibilität und unterschiedliche Akzentuierungen in der Arbeit.“²³

Seit Mitte der 90er Jahre wird der eingeschränkte Dienst auch als Instrument der Personalplanung genutzt. Bislang ist er in hohem Maß mit dem Entsendungsdienst und dem weiblichen Geschlecht verbunden, denn Teildienste werden auf dem Hintergrund männlicher Berufsbiografien zumeist als nicht erstrebenswert angesehen. Sie erbringen kein ausreichendes Familieneinkommen. Dem tragen im Zusammenhang des Entsendungsdienstes Ausnahmemöglichkeiten Rechnung, die für diejenigen, die eine Familie zu ernähren haben, eine Anstellung zu 100 % vorsehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hängen Erfahrungen und Beurteilungen des eingeschränkten Dienstes für die betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrer davon ab, ob er freiwillig oder unfreiwillig wahrgenommen wird.

Beim eingeschränkten Dienst auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers ist festzustellen:

- Er betrifft alle Pfarrdienstformen und Altersgruppen.
- Er wird vor allem von Frauen wahrgenommen.
- Häufig handelt es sich um geteilte Stellen, in denen zwei 50%-Dienstverhältnisse einen 100%-Dienst abdecken.
- Die Motivation zum eingeschränkten Dienst ist hoch.
- Die Betroffenen haben meist einen grundsätzlichen Anspruch auf ein 100%-Dienstverhältnis und entscheiden sich aus persönlichen Gründen – Vereinbarkeit mit Familienarbeit, berufliche Fortbildung – für den eingeschränkten Dienst. In der Regel ist hier von einer finanziellen Absicherung auszugehen.
- Eine Nebentätigkeit ist aus Sicht der Pfarrerin oder des Pfarrers oft nicht erwünscht.

Demgegenüber ist beim eingeschränkten Dienst von Amts wegen, d.h. in der Regel den Dienstverhältnissen im Entsendungsdienst und zunehmend bei Pfarrern und Pfarrerrinnen, die zur finanziellen Entlastung ihrer Gemeinden zusätzliche Arbeitsaufgaben übernehmen, Folgendes zu beachten:

- Viele vormalig zu 100% erteilte Dienstaufträge werden mit reduziertem Dienstumfang wahrgenommen.
- Die Motivation der Pfarrerrinnen und Pfarrer zum eingeschränkten Dienst ist gering. Die Betroffenen wollen häufig im uneingeschränkten Dienst arbeiten und streben das nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch an. Zum eingeschränkten Dienst sind sie danach oft nicht mehr bereit.
- Die Betroffenen benötigen u. U. im Hinblick auf die Altersversorgung eine zweite Erwerbstätigkeit und sind dazu auf verbindliche Rahmenbedingungen, wie Arbeitszeitregelungen, angewiesen.

23 Evangelische Kirche von Westfalen, Berufsbild des Pfarrers. Zwischen Betreuungskirche und Beteiligungskirche, Bielefeld 1985, S. 36.

Vorlage 2.2

- Pfarrer und Pfarrerrinnen mit zusätzlichem Dienstauftrag brauchen Unterstützung, ihren bisher mit 100 % Dienstumfang wahrgenommenen Arbeitsbereich so zu reduzieren, dass auf Dauer Zeit und Energie für ihren neuen Dienstauftrag freigesetzt wird.

Dort, wo eine weitere Berufstätigkeit aufgenommen wird, die durch eine Wochenarbeitszeit definiert wird, verdeutlicht sich ein grundsätzliches Problem im Pfarramt: das Problem der Abgrenzung von Arbeitszeit. Wie können die Pflichten aus beiden Dienstverhältnissen erfüllt werden? Wie kann die Arbeitszeit so ausbalanciert werden, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen den Zielen ihrer Arbeit gerecht werden und dauerhaft Arbeitsfreude und Gesundheit erhalten bleiben?

Gegenwärtig geben Pfarrer und Pfarrerrinnen an, durchschnittlich 50 bis 60 Stunden in der Woche zu arbeiten.²⁴ Viele wünschen sich eine Reduzierung ihres Arbeitsumfangs. Dabei steht auch für sie außer Frage, dass die berufsethischen Herausforderungen des Pfarramtes ausreichende Berücksichtigung finden müssen. Zum Pfarrberuf gehört charakteristisch dazu, dass in höherem Maß als in anderen Berufen Zeit für Unvorhergesehenes zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund der Unteilbarkeit des Amtes und aufgrund praktischer Erfahrungen sollen in der Evangelischen Kirche von Westfalen – anders als etwa in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz – keine grundsätzlich geltenden Stundenberechnungsmodelle eingeführt werden. Die Abgleichung dienstfreier Zeit durch Nutzung zusätzlicher freier Tage, freier Wochen oder gar freier Monate scheint – je nach Gemeinde- und Personalsituation – im westfälischen Kontext angemessen zu sein. Für die tatsächliche Einhaltung der freien Zeit sind der Pfarrer oder die Pfarrerin und ihr Leitungsgremium verantwortlich.

Dennoch wird im Anschluss an die Musterdienstanweisungen ein Stundenberechnungsmodell beigefügt. Es kann vor allem dort, wo z.B. zwei Dienste miteinander kombiniert werden müssen, d.h. wo etwa ein Pfarrer je zu 50 % in der Kirchengemeinde und in der Schule arbeitet, als Kommunikationshilfe dienen und bei der Schätzung von Zeitkorridoren behilflich sein.

Eingeschränkte Dienste erfordern mehr noch als uneingeschränkte Dienste eine genaue Definition einzelner Funktionen, Arbeitsaufgaben, Arbeitsschritte, Arbeitsziele, um die Arbeit abgrenzbar zu machen. Der eingeschränkte Dienst ist an der zeitlichen Abgrenzbarkeit von Arbeitsaufgaben interessiert, während das traditionelle Pfarramt das Problem Zeit bisher eher vernachlässigt hat. Die gegenwärtige Situation stellt jedoch viele auch in uneingeschränkten Diensten vor das Problem der Abgrenzbarkeit der Arbeitszeit. Hier können die Überlegungen zum eingeschränkten Dienst orientierend sein.

Soll ein eingeschränkter Dienst gelingen, sind folgende Rahmenbedingungen hilfreich:

- Für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die dienstfreie Zeit ermöglichen, sind die Leitungsgremien verantwortlich.
- Wer im eingeschränkten Dienst arbeitet, soll die Möglichkeit haben, eine weitere Verpflichtung in entsprechendem Umfang wahrzunehmen. Dafür sind verlässliche Abgrenzungen unerlässlich. Dies muss bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten berücksichtigt werden.
- Ein eingeschränkter Dienst wirkt sich nicht hindernd auf die Mitarbeit und Vertretung in übergemeindlichen Gremien aus.
- Ein eingeschränkter Dienst wirkt sich nicht hindernd auf den beruflichen Aufstieg aus.
- Die Möglichkeit, Aufgaben zu teilen, muss gefördert werden, um den eingeschränkten Dienst in allen Beschäftigungsformen zu verankern und seine Akzeptanz zu fördern.

24 H.-R. Reuter: Gutachten zum Pfarrbild für eine Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, o. O., 2004, S. 15.

Im eingeschränkten Dienst müssen Pfarrer und Pfarrerrinnen neue Qualitäten entwickeln und ausbauen und haben dies zum Teil bereits getan:

Eine strukturelle Begrenzung der Arbeit durch Dienstumfang und -auftrag fördert die Wahrung der Grenzen der eigenen Person. Berufliche Fortbildung und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Handlungsfeldern des pastoralen Dienstes führen zur Profilierung der Arbeit. Die Ausgewogenheit zwischen Beruf und anderen Lebensbereichen erhöht die lebensweltliche Präsenz von Pfarrern und Pfarrerrinnen und wirkt einer Milieuerengung entgegen. Sie kommt dem Pfarrdienst zugute und muss in eine Theorie des Pfarrbildes einbezogen werden.

Die Abgrenzung von Aufgaben und Zeiten erfordert, dass die Erwartungen der Gemeinde, der Kollegen und Kolleginnen, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die strukturellen Bedingungen und die eigenen Vorstellungen und Wünsche in Bezug auf die pastorale Tätigkeit kommuniziert und bearbeitet werden. Gemeindekonzeption bzw. Kirchenkreis-Konzeption und Ausgestaltung des Pfarrdienstes gehen Hand in Hand. Externe Moderation kann dabei sehr hilfreich sein. Für alle Seiten gilt es zu akzeptieren, dass im eingeschränkten Dienst nicht geleistet werden kann, was im vollen Dienst geleistet wird. Dabei geht es bei dieser Feststellung um die Quantität, nicht die Qualität des Dienstes.

4. Qualität im Pfarrdienst

Im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ sind in der EKvW bereits verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung entwickelt worden. Die Frage nach der Qualität im pastoralen Dienst wurde auch durch das EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ aufgenommen. Ihre systematische Evaluation und Vernetzung wird eine zentrale Aufgabe in der künftigen Weiterentwicklung des pastoralen Dienstes sein.

4.1 Qualitätssicherung im Pastoralen Dienst in der EKvW

In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung des Dienstes:

- Die Visitation
- Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch
- Die Supervision
- Die Gemeindeberatung
- Die Geistliche Begleitung²⁵
- Ein vielfältiges Fortbildungsangebot
- Das studienbegleitende Mentorat

Die hier aufgeführten Instrumente gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer ebenso wie für andere Mitarbeitende in der Kirche. In unserem Zusammenhang ist nun der Blick besonders auf die Frage der Qualität im pastoralen Dienst zu richten. In den letzten Jahren hat es für die unterschiedlichen Handlungsfelder im pastoralen Dienst Qualitätsbeschreibungen gegeben, z.B. in der Krankenhausseelsorge.²⁶

25 Seit 2004 finden am IAFW der EKvW qualifizierende Weiterbildungen zur Geistlichen Begleitung statt. Für die Zukunft ist der Aufbau eines Konventes von Begleiterinnen und Begleitern geplant.

26 Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen: Qualitätshandbuch. Evangelische Krankenhausseelsorge im Gestaltungsraum X der Evangelischen Kirche von Westfalen, Herten 2007².

Vorlage 2.2

Eine gute Fortbildungskultur, in der spirituelles, personales und fachliches Lernen aufeinander bezogen sind,²⁷ ist eine wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung im pastoralen Dienst.

Es ist zu prüfen:

- ob bestimmte Pfarrstellen nur mit einer zusätzlichen in der Fortbildung erworbenen Qualifikation oder der Bereitschaft, sie zeitnah zu erwerben, ausgeschrieben werden, wie in der Krankenhausseelsorge;
- ob für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Schuldienst tätig sind, vor Übernahme der Tätigkeit eine Zusatzqualifizierung und ein berufsbegleitendes Fortbildungsprogramm angeboten werden sollte.

4.2 Impulse zum Pfarrdienst aus dem Papier „Kirche der Freiheit“ der EKD

Im Impulspapier „Kirche der Freiheit“ wird der Abschnitt über den Pfarrberuf (6. Leuchtfener) mit folgenden Worten eingeleitet: „Auf Gott vertrauen und das Leben gestalten – den Beruf der Pfarrerinnen und Pfarrer als Schlüsselberuf der evangelischen Kirche stärken. Im Jahre 2030 ist der Pfarrberuf ein attraktiver und anspruchsvoller, angemessen finanzierter und hinreichend flexibilisierter Beruf. Pfarrerinnen und Pfarrer sind leitende geistliche Mitarbeitende der evangelischen Kirche. Zu ihren Schlüsselkompetenzen gehören theologische Urteilsfähigkeit und geistliche Präsenz, seelsorgerliches Einfühlungsvermögen und kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Leitungsbereitschaft, Qualitätsniveau und Verantwortung für das Ganze der Kirche. Lebenslanges Lernen und beständige Fortbildung sind selbstverständliche Grundelemente des Berufes.“²⁸

Für den Pfarrdienst hat das Forum 6 auf dem Wittenberger Zukunftskongress, das sich mit Fragen des Pfarrdienstes auf der Grundlage des Impulspapiers der EKD beschäftigte, folgende Punkte als Ergebnis festgehalten:

- Qualitätssicherung sollte Selbstverständlichkeit im pastoralen Dienst erlangen.
- Die Verbindung von missionarischer Bewegung nach außen und geistlichem Innehalten ist zu stärken.
- Neue Aufgaben müssen mit Entlastungen einhergehen.
- Die Team- und Kooperationsfähigkeit sollen gestärkt werden.
- Der Aufbau eines Netzwerks „kollegiale Beratung“ soll erfolgen.
- Die Geistliche Begleitung als Weg zur geistlichen Vertiefung durch alle Berufs- und Ausbildungsphasen wird Standard.
- Personelle Ressourcen für Vertretungsdienste müssen gestärkt werden.
- Die Entlastung von Verwaltungsarbeit des Pfarrers, der Pfarrerin ist für die Qualitätssicherung im Pfarramt Voraussetzung.
- Die Stärkung der Verantwortung von Ehrenamtlichen in den Gemeinden ist anzustreben.

4.3 Qualitätssicherung am Beispiel des Handlungsfeldes Gottesdienst

Die Qualität des gottesdienstlichen Handelns bestimmt sich in dreifacher Hinsicht:

- hinsichtlich des Ergebnisses – Wie war der Gottesdienst?
- der Struktur – Rahmenbedingungen, Raumsituation, liturgische Tradition
- des Prozesses – Vorbereitungskultur, Miteinander der verschiedenen Ämter

27 Leitbild des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW.

28 Evangelische Kirche in Deutschland: Kirche der Freiheit, Hannover 2006, S. 71.

Bei allem Handlungsbedarf muss gesehen werden, dass Qualität auf der Ebene der liturgischen Gestaltung letztlich nicht endgültig erfassbar ist. Zu den Besonderheiten des Geschehens im Gottesdienst gehört, dass zwar nach Kriterien gelingender Kommunikation geurteilt werden kann, damit aber noch nicht das Ganze im Blick ist. Standards können nur allgemein formuliert werden und Anregung sein, an liturgischer Qualität prozessorientiert zu arbeiten.

Qualitätshandbücher sind die modernen Agenden, die nicht nur die Ergebnisse abbilden, sondern auch als Handbuch den Vorbereitungsprozess bei der Entstehung des Gottesdienstes beschreiben. Aus den Kriterien des Ev. Gottesdienstbuches lassen sich konkrete Handlungsziele für die Gottesdienstgestaltung entwickeln und in einer Gemeinde umsetzen. Bei der Umsetzung können Ehren- und Hauptamtliche gemeinsam mit dem Presbyterium einladende Gottesdienste entwickeln.²⁹

Das Beachten von agendarischen Formen allein sichert noch nicht die Qualität eines Gottesdienstes. Das Nicht-Beachten von agendarischen Formen sichert ebenfalls nicht die Qualität eines Gottesdienstes.

Es ist aber ein Zeichen von ökumenischer Verbundenheit, wenn die Haltung individueller Freiheit – ich mach das so! – einhergeht mit der Solidarität gegenüber den Geschwistern in den anderen Gemeinden des Kirchenkreises und der Achtung der jeweiligen Gottesdienstordnung.

Auf der Seite der Liturgin/des Liturgen gehören spirituelle und liturgische Präsenz zu wichtigen Voraussetzungen eines stilsicheren Gottesdienstes.

Die Aufsicht (Episkope) geschieht in der ev. Kirche u.a. durch das Instrument der Visitation und durch die Mitarbeitendengespräche. Für eine nachhaltige Begleitung der gottesdienstlichen Praxis vor Ort scheiden diese Instrumente in der Regel aus. Neben einer guten Fortbildungskultur ist deshalb die Einrichtung eines Netzwerks kollegialer Beratung bzw. der Intervention dringend erforderlich. In einer gelingenden Feedback-Kultur wird sich die erwünschte Nachhaltigkeit einstellen.

Zu diesem Zweck ist es möglich – ähnlich der Ausbildung von Supervisorinnen und Supervisoren – Gottesdienstcoaches auszubilden.

Für das Instrument der kollegialen Beratung muss es zur Einführung eine angemessene Fortbildung geben.

Zum Proprium evangelischer Episkope gehört das gemeinsame Handeln von Ordinierten und Nichtordinierten. Zwar ist der Pfarrer/die Pfarrerin nach der KO frei in seinem Dienst an Wort und Sakrament, aber im Ordinationsvorhalt der UEK heißt es: „Die Gemeinde wird deinen Dienst an der Schrift prüfen“.

Für diese Aufgabe muss eine Fortbildung für Presbyterinnen und Presbyter bzw. Kirchenvorstände entwickelt werden.

Das Miteinander der Dienste, Lektoren, Küster, Kirchenmusiker, Presbyter, Ordinierten ist nach festen, verlässlichen Abläufen vor Ort zu gestalten.

Bei wechselnden Predigern ist die Einsicht in das Liturgiebuch des vorherigen Sonntags verpflichtend zu machen.

29 Siehe Anlage 4: Projekt Kirchenkreis Münster.

Die verschiedenen Gottesdienstkulturen, der Gottesdienst an Sonn- und Festtagen sowie die Zielgruppengottesdienste sollten nicht unverbunden nebeneinander stehen. Es ist die Frage zu klären, welche verbindenden Elemente, Gesänge, Gebete es in den unterschiedlichen Gottesdiensten gibt.

In einer Region ist es wünschenswert, sich auf bestimmte Standards für gottesdienstliche Angebote bei Amtshandlungen zu einigen. Auch hier sind zunächst die erneuerten Amtshandlungssagenden hilfreich in der Entwicklung von Qualitätskriterien. Aus der Sicht der Mitglieder kann die Frage geklärt werden: Was können Menschen erwarten, die in unserem Kirchenkreis eine Taufe, Trauung, Bestattung anmelden? Ebenso nützlich ist die Beantwortung der Fragen: Was erwarten wir von den Mitgliedern? und: Welche besonderen Wünsche erfüllen wir?³⁰

5. Pfarrberuf mit Zukunft

Die Neubesinnung auf die Ordination und die im Ordinationsvorhalt genannten Inhalte und Rahmenbedingungen haben eine Schlüsselfunktion für das Selbstverständnis und die Identität der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem kirchlichen öffentlichen Amt.³¹ Denn die Ordination ist die Grundlage für den Pfarrberuf.

In jedem Ordinationsgottesdienst wird das Wort des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth gelesen: „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott.“³² Die sechste These der Theologischen Erklärung von Barmen spricht im Blick auf das der Kirche gegebene Amt davon, „an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“ Aus der Bindung an diesen Auftrag der Kirche erwächst die notwendige Freiheit der Verkündigung im Pfarrdienst.

Das ordinierte Amt verwirklicht sich im Gemeindepfarramt, in den Pfarrämtern der Ämter und Werke mit besonderen Arbeitsbereichen und Aufgaben sowie in den Pfarrämtern, die einen bestimmten Dienst, Seelsorge- und Verkündigungsauftrag wahrnehmen. In dieser differenzierten Gestaltung des Pfarrdienstes entspricht unsere Kirche ihrem Auftrag inmitten der differenzierten Gesellschaft und Lebenswelt. Sie bleibt herausgefordert, diesen Dienst immer neu zu gestalten.

Das eigene geistliche Leben ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer Quelle für ihren Dienst. In Gebet, Meditation, Anfechtung gibt sich Gott zu erfahren – „wie recht, wie wahrhaftig, wie süß, wie lieblich, wie mächtig, wie tröstlich sein Wort ist, Weisheit über alle Weisheit“.³³

„Vertraue dich im Gebet Gott an. In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“³⁴

30 Siehe Anlage 3: Beispiel des Kirchenkreises Lünen.

31 Siehe Anlage 1: Arbeitsbogen zum Ordinationsvorhalt.

32 2. Kor 5,20.

33 Vgl. Martin Luther, Vorrede zum ersten Band der Wittenberger Ausgabe der deutschen Schriften Luthers 1539.

34 Ordinationsvorhalt in der UEK.

Mitglieder der von der Kirchenleitung berufenen Arbeitsgruppe

Gerd Arndsmeier (bis August 2006) †

Waltraut Ettlinger

Dr. Hans-Detlef Hoffmann

Susanne Hogenkamp

Andreas Huneke

Annette Kurschus

Susanne Karmeier

Dr. Britta Jüngst

Ulrich Moeske

Christa A. Thiel

Dietrich Woesthoff

Vorsitz: Gerd Kerl

Geschäftsführung: Dr. Gerald Hagmann, Leonie Grüning (ab Mai 2007)

Anlage 1 Ordinationsvorhalt und Pfarrdienst

Ordinationsvorhalt in der UEK

Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Die eigene theologische Weiterarbeit ist für dich unerlässlich.

In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort ihres Herrn suchen und hören. Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in diesem Dienst beizustehen.

Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt vor Gott und den Menschen für alle ein, die deinen Beistand brauchen. Vor dem Richtstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst.

Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er sendet dich. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht. Er spricht: Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

Gesprächsanregung zu Ordinationsvorhalt und Pfarrdienst

Im Ordinationsvorhalt werden Inhalte und Rahmenbedingungen des Pfarrdienstes genannt:

Das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern

Aktuelle Herausforderung:

PfarrerIn oder Pfarrerin sein ist ein schöner Beruf mit vielen Freiheiten zur Arbeitsgestaltung. Die Arbeitsverdichtung nimmt aber auch den Pfarrdienst nicht aus. Die Notwendigkeit, die Arbeit selbst zu gestalten und die starke Beanspruchung können in die Isolation führen.

Zur Diskussion:

Wo findet das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern statt? Sind unsere Pfarrkonvente so gestaltet, dass es zu einem Gespräch kommt, das den „gemeinsamen Glauben festigt“ und hilft, „das Wort Gottes heute recht zu verkündigen“?

Schritte:

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aktuelle Herausforderung:

„Allgemeines Priestertum aller Getauften und ordiniertes Amt bedingen und ergänzen sich gegenseitig“, so heißt es in der Schrift: Unsere Geschichte, Unser Selbstverständnis, S. 24. Zum Pfarrdienst gehört aber auch die Aufgabe der Leitung, natürlich in der Gemeinschaft mit dem Presbyterium. Manchmal macht das Stichwort von der „Pastorenkirche“ die Runde, die es „bei nüchterner Betrachtung so nicht bzw. nur sehr bedingt gibt“ (Kirche der Freiheit, EKD-Impulspapier, S. 18).

Zur Diskussion:

Wie kann das Pfarramt so entwickelt werden, dass es vor allem dazu beiträgt, dass alle Getauften ihr Priestertum leben können?

Schritte:

Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen

Aktuelle Herausforderung:

Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch ist eine Weise, wie die Kirche diese Selbstverpflichtung wahrnimmt. Es ist Leitungsinstrument und keine geistliche Begleitung. Die Sehnsucht nach Spiritualität ist groß. In den Regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen wird diese Dimension des Dienstes ausdrücklich angesprochen.

Zur Diskussion:

Welche Form der Geistlichen Begleitung braucht der Pfarrdienst?

Wie kann Pfarrerinnen und Pfarrern Zeit und Raum für die eigene Spiritualität eröffnet werden? Welche Unterstützung (Rückendeckung) erwarte ich von den leitenden Gremien?

Schritte:

Die Gemeinde wird deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zuspruch, Rat und Mahnung helfen

Aktuelle Herausforderung:

Inhalte und Qualitätsstandards im Pfarrdienst sind weitgehend tabuisiert.

Zur Diskussion:

Welche Instrumente brauchen wir, damit die Kommunikation über theologische Fragen und eine qualifizierte Feedback-Kultur gelingen kann?

Schritte:

Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird

Aktuelle Herausforderung:

Der Pfarrdienst steht in der Spannung zwischen Beruf und Lebensgestaltung. Glaubwürdigkeit und Vertrauen zu erhalten, ist ein hoher Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer. Fragen der persönlichen Lebensführung und des Dienstes stehen beim Pfarramt auch im Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Zur Diskussion:

Welche Ethik braucht der Pfarrdienst? Welches Bild haben andere davon, wie die Pfarrerin, der Pfarrer leben soll? Wie kann Authentizität gewahrt werden? Welcher Ton ist angemessen im Umgang mit den Mitarbeitenden? Welche Organisationsform braucht die Verpflichtung zur Erreichbarkeit?

Schritte:

Du wirst nun ordiniert, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. Du wirst berufen, in Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Aktuelle Herausforderung:

„Alle wissen, was ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zu tun hat, nur den Amtsträgerinnen und Amtsträgern scheint das Wissen verloren gegangen zu sein.“ Manfred Josuttis

Zur Diskussion:

Wenn es eine neue Besinnung auf die Kernaufgaben des Pfarrberufs gibt, dann dürfen die Dimensionen von Gerechtigkeits Handeln und Bildungsauftrag und ihre Verwirklichung in den gemeinsamen Diensten nicht verloren gehen. Welches sind die Kernaufgaben in einem differenzierten Pfarrdienst?

Schritte:

Anlage 2 Musterdienstanweisung und -dienstvereinbarung

Die vorliegende Musterdienstanweisung mit Dienstvereinbarung geht von folgenden Grundvoraussetzungen aus:

1. Die Grundzüge für den örtlichen Pfarrdienst ergeben sich aus dem Ordinationsvorhalt und der Gemeindekonzeption und verpflichten die Pfarrerin/den Pfarrer in der jeweils geltenden Fassung. Die Dienstanweisungen orientieren sich an dieser Konzeption und bleiben gleichzeitig offen für Anpassungen an sich ändernde Gegebenheiten und Bedürfnisse.
2. Eine wichtige Unterscheidung für die Erstellung einer Dienstvereinbarung liegt darin, ob es sich um eine Mehrpfarrstellengemeinde mit einer bzw. mehreren Predigtstellen oder um eine Einpfarrstellengemeinde handelt.
3. Die Dienstvereinbarung ist in zwei Teile gegliedert: Die Dienstvereinbarung beschreibt die allgemeinen Aufgaben. Die Dienstvereinbarung beschreibt die besonderen Aufgaben und regelt – entsprechend einer geltenden Gemeindekonzeption – z.B. die jeweiligen Schwerpunkte der einzelnen Pfarrstellen.

Teil I: Regelung der allgemeinen Aufgaben

Gottesdienste: Die Hauptgottesdienste sind im Wechsel mit den anderen Pfarrer/innen der Gemeinde zu halten. Gültig ist jeweils die vom Presbyterium beschlossene Form der Agende; bei besonderem Anlass sind andere Formen möglich. Grundsätzliche Änderungen der Gottesdienstordnung bedürfen gemäß Art. 161 Abs. 2 KO der Zustimmung des Landeskirchenamts. Im Rahmen von Dienstbesprechungen der Pfarrer/innen soll – quartalsmäßig – ein Plan für die konkrete Wahrnehmung der im folgenden Jahr geplanten Gottes-

dienste festgelegt werden. Änderungen im Gottesdienstplan sind rechtzeitig zu veröffentlichen. Sofern mehrere Predigtstätten vorhanden sind, soll auf unterschiedliche Gottesdienstzeiten geachtet werden.

Gottesdienste mit Feier des heiligen Abendmahls sind zu feiern an (je nach Gemeindekonzeption, z.B.: „an jedem _____ Sonntag des Monats, an den ersten Feiertagen der großen Feste, Gründonnerstag, Karfreitag, Buß- und Bettag und Ewigkeitssonntag“).

Gottesdienste zu besonderen Anlässen und für besondere Zielgruppen (Schul-, Familien-, Jugendgottesdienste, Gottesdienste in besonderer Gestalt etc.) sollen regelmäßig stattfinden. (Dies sollte in Teil II der Dienstsanweisung, in dem es um eine Differenzierung der jeweiligen pfarramtlichen Aufgaben geht, aufgeführt werden.)

Taufen: Bei der Terminierung der Taufen im Gottesdienst sollen die Anliegen der Tauffamilien angemessen berücksichtigt werden. Der/die Pfarrer/in, der/die das Taufgespräch geführt hat, soll im Regelfall auch die Taufe vornehmen. Es gilt die vom Presbyterium beschlossene Form der Agende.

Konfirmationen: Die Konfirmation wird an einem Sonntag der österlichen Freudenzeit nach der vom Presbyterium beschlossenen Form der Agende gefeiert. Vor der Konfirmation werden die Konfirmanden in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

Kirchlicher Unterricht: Zugrunde gelegt wird dem Kirchlichen Unterricht der Kleine Katechismus von Martin Luther [alternativ für reformierte Gemeinden: der Heidelberger Katechismus]. Es gilt das Kirchengesetz über die Ordnung des KU. [Hier ist das für die Gemeinde beschlossene Modell für den KU zu benennen.] Zu den Aufgaben des Kirchlichen Unterrichts gehören für den/die jeweils unterrichtende/n Pfarrer/in die Besuche bei den Eltern der unterrichteten Katechumenen und Konfirmanden.

Trauungen: Die kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst und soll im Regelfall in der Kirche gefeiert werden. Trauungen sind in Absprache mit dem Brautpaar von dem/der zuständigen Pfarrer/in zu terminieren und nach vorausgegangenem Traugespräch durchzuführen.

Beerdigungen: Der/die Pfarrer/in des jeweiligen Bezirks ist zuständig für das Traugespräch, seelsorgliche Begleitung und die Beerdigung. Es gilt die vom Presbyterium beschlossene Form der Agende.

Seelsorge: Der/die Pfarrer/in soll bemüht sein, durch Aufbau von Besuchskreisen, die Durchführung der Besuche im Sinne der Gemeindekonzeption zu gewährleisten.

Ehrenamtlich Mitarbeitende: Für die Förderung, Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher (to equip the saints) trägt der/die Pfarrer/in in Gemeinschaft mit dem Presbyterium besondere Verantwortung. Hausbesuche sind bei allen Gemeindegliedern, insbesondere bei den Älteren der Gemeinde und wo sonst Anlass zu seelsorglichem Beistand besteht, zu machen. Erkrankte Gemeindeglieder sind nach Möglichkeit zu Hause sowie in den verschiedenen Krankenhäusern zu besuchen.

Verwaltungsaufgaben: [Die von der Pfarrerin/dem Pfarrer zu erledigenden Verwaltungsaufgaben sind insbesondere abhängig von der Wahrnehmung des Vorsitzes im Presbyterium – Art. 63 KO; gegebenenfalls sind hier Hinweise auf die Gemeindekonzeption zu geben.]

Verpflichtung zur theologischen Fortbildung: Pfarrer/in _____ wird auf die Verpflichtung zur theologischen Fortbildung nach der geltenden Ordnung der Fortbildung der Pfarrer/innen und Pastor/innen in der EKvW hingewiesen.

Wahrung der Schweigepflicht: Beichtgeheimnis, seelsorgliche Schweigepflicht sowie Verschwiegenheit im Amt sind selbstverständlich. Insbesondere wird Pfarrer/in _____ auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Er/sie wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem jeweils zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

Verlässliche Erreichbarkeit: Der/die Pfarrerin hat verlässlich zu gewährleisten, dass er/sie erreichbar ist. Unbeschadet des Grundsatzes der Erreichbarkeit wird in Absprache zwischen Pfarrer/innen und Presbyterium ein dienstfreier Tag vereinbart.

Teil II: Regelung der Schwerpunktaufgaben

Vorbemerkung: In Teil I sind Regelungen formuliert, die grundsätzlich für alle Pfarrer/innen gelten sollten. In Teil II sind die Aufgabenfelder aufgenommen, wie sie sich in einer bestimmten Kirchengemeinde darstellen. Die Schwerpunktaufgaben sollen als Anregung dienen, wie in einer Mehrpfarrstellengemeinde sinnvoll die Arbeit nach Schwerpunkten organisiert und gestaltet werden kann.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer der 1. Pfarrstelle wird schwerpunktmäßig die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit übertragen. Daraus ergeben sich folgende Verantwortungsbereiche:

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist verantwortlich:

- für die Gestaltung des Kindergottesdienstes. Der Kindergottesdienst findet zu den vom Presbyterium festgelegten Zeiten statt und wird vom Pfarrer selbst oder von Mitgliedern des von ihm betreuten Kindergottesdiensthelferkreises durchgeführt.
- für die Durchführung der Familien- und Jugendgottesdienste gemäß der Gemeindekonzeption.
- für die Aufsicht über die Kindergartenarbeit. Wenn das Presbyterium keine/n Trägervertreter/in für die Kindergartenarbeit bestimmt, nimmt die Pfarrerin/der Pfarrer diese Funktion wahr. Die Pfarrerin/der Pfarrer übt die Aufsicht über die Leiterin des Kindergartens aus, soweit das Presbyterium nicht eine andere Regelung trifft; er/sie ist insbesondere für die Organisation des religionspädagogischen Konzepts im Kindergarten zuständig, dazu gehört die regelmäßige gemeinsame Gestaltung von Familiengottesdiensten.
- für die Vertretung des Presbyteriums in den Kuratorien für die Jugendarbeit in der Region (es sei denn, das Presbyterium bestimmt eine/n Jugendpresbyter/in für diese Aufgabe).
- für die Organisation der Durchführung von Schulgottesdiensten zu Beginn und Ende eines jeden Schuljahres in Absprache mit den Kolleg/innen. Die Pfarrerin/ der Pfarrer ist in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat zur Kooperation mit den Schulen im Gemeindegebiet verpflichtet.
- für die Organisation der alljährlich stattfindenden ökumenischen Kinderbibelwoche, die gemeinsam mit der katholischen Gemeinde und in Zusammenarbeit mit der/dem in der Region zuständigen Diakonin/Diakon bzw. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen durchgeführt wird.

- als Ansprechpartner/in für die ehrenamtlich geleiteten Eltern-Kind- und Spielgruppen und soll Kontakte der Gruppen zur Gemeinde aufbauen.
- für die Organisation der Teilnahme von Gemeindegliedern an Kirchentagen.

Teil II: Regelung der Schwerpunktaufgaben

Der Pfarrerin/dem Pfarrer der 2. Pfarrstelle wird schwerpunktmäßig die Verantwortung für die Bereiche Altenarbeit, Seelsorge, Gottesdienst und Spiritualität übertragen. Daraus ergeben sich folgende Verantwortungsbereiche:

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist verantwortlich für:

- den Wochenschlussgottesdienst, der wöchentlich zu dem vom Presbyterium festgesetzten Zeitpunkt stattfindet und einmal im Monat mit der Feier des Heiligen Abendmahls verbunden ist. In der Adventszeit und der Passionszeit werden nach Beschluss des Presbyteriums Andachten gefeiert.
- den ehrenamtlich gestalteten Besuchsdienst im Altenheim.
- den Aufbau und die Begleitung des allgemeinen Besuchsdienstes in der Gemeinde.
- die Organisation und Gestaltung der Gottesdienste zu den Konfirmationsjubiläen.
- die Seniorenarbeit und gegebenenfalls für die Organisation, Gestaltung und Begleitung des Seniorentreffs. Sie/er ist verantwortlich für die Gestaltung der jährlichen Seniorenadventsfeier.
- die Koordination der Gottesdienste, die Begleitung eines Gottesdienst-Arbeitskreises, der Anstöße für die Einbeziehung neuer wie traditioneller Elemente in die Gottesdienste geben soll. Sie/er trägt insbesondere Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde spirituelle Angebote ihren Raum haben, in denen es um die Bedeutung, Praxis und Gestaltungsmöglichkeiten des persönlichen geistlichen Lebens geht.
- die Vertretung des Presbyteriums im Kuratorium der Diakoniestation, sofern das Presbyterium nicht eine/n Diakoniepriester/in dazu bestimmt.

Teil II: Regelung der Schwerpunktaufgaben

Der Pfarrerin/dem Pfarrer der 3. Pfarrstelle wird schwerpunktmäßig die Verantwortung für die Bereiche Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit übertragen. Daraus ergeben sich folgende Verantwortungsbereiche:

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist verantwortlich:

- für die Pflege bzw. Ausweitung der vorhandenen Partnerschaften sowie die Pflege der ökumenischen Beziehungen.
- für die bei gegebenem Anlass stattfindenden ökumenischen Gottesdienste sowie die besonderen Gottesdienste anlässlich von Stadtteil-, Dorf- oder sonstigen Festen.
- für die Förderung der Kommunikation zu anderen religiösen Gemeinschaften im Gemeindegebiet.
- für die Gestaltung des Gemeindebriefs und hält den Kontakt zur Presse zwecks Information über wichtige Ereignisse im gemeindlichen Leben.
- für die Vertretung der Kirchengemeinde in der stadtteilorientierten Sozialarbeit.
- für die Organisation ehrenamtlicher Arbeit in aktuellen Problemfeldern, insbesondere der Flüchtlingsarbeit und der Arbeit mit Aussiedlern.
- als Ansprechpartner/in in der Gemeinde für Fragen des Umweltschutzes, den Beziehungen zur Landwirtschaft (im ländlichen Raum) wie auch zum örtlichen Handwerk und Gewerbe.

Teil III: Zusätzliche Aufgaben, Vertretungsregelungen

1. Unbeschadet der beschriebenen Aufgaben steht der/die Pfarrer/in auch für zusätzliche Aufgaben, die das Presbyterium im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeindegarbeit beschließt, wie auch für übergemeindliche Aufgaben nach § 29 PfdG zur Verfügung. Dies muss in Bezug auf die bereits genannten Aufgaben in einem zumutbaren Rahmen geschehen.
2. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind einander zur gegenseitigen Vertretung sowohl in den allgemeinen wie in den Schwerpunktaufgaben verpflichtet.

Überprüfung und Änderung der Dienstanweisung: Die Dienstanweisung ist bei gegebenem Anlass, z.B. der Übernahme zusätzlicher Aufgaben, spätestens aber nach jeweils vier Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Es ist zu prüfen, ob im Sinne einer ortsbezogenen Praxis Änderungen der Dienstanweisung vom örtlichen Superintendenten bzw. der Superintendentin genehmigt und dem Landeskirchenamt angezeigt werden können. [KO 21,3 bzw. PfdG § 32,4 müsste geändert werden, sodass es nicht unnötig zu Erschwerungen bei der terminlichen wie auch inhaltlichen Umsetzung kommt.]

Material (Aufgaben und Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern)

Die Berechnung der Zeiten für die einzelnen Aufgabenfelder bildet einen Rahmen. Begabungen können die vorgeschlagenen Zeiten verkürzen. Wo Aufgaben schwerfallen, braucht es eventuell längere Vorbereitungszeiten.

Die Pfarrerin/der Pfarrer achtet bewusst auf ihr/sein eigenes Zeitmanagement und nimmt ihre/seine Stärken und Schwächen wahr. Sie oder er trägt die Verantwortung für einen ausgewogenen Vorschlag der zeitlichen Anteile.

Im Gespräch mit dem Presbyterium/den Presbyterien wird deutlich gemacht, welchen Anteil am gesamten Dienst die Wahrnehmung einzelner Aufgaben haben soll. Die unterschiedlichen Anforderungen in den Kirchenjahreszeiten finden Beachtung.

Die Zeit für Unvorhergesehenes ist notwendig. Sie hat ihren Grund im Öffentlichkeitscharakter des Amtes. Auch Menschen, die nicht zur Gemeinde gehören, nehmen diese Zeit in Anspruch.

Die Fahrtzeiten sollen in die einzelnen Handlungsfelder eingerechnet werden.

Alle aufgeführten Rechnungen sind als Beispiele zu verstehen, die nach den gemeindlichen Aufgaben und nach den Vorbereitungs- und Durchführungszeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Einzelnen besprochen werden. Die unterschiedlichen Situationen in Stadt- und Landgemeinden sind in den Beispielen angedeutet.

1. Gottesdienste

Richtwerte: 8 Stunden Vorbereitung und 1,5 Stunden gehaltener Gottesdienst Rechenbeispiel Stadt/Land: Bei 14-tägigem Gottesdienst sind 4 Stunden Vorbereitungszeit und 0,75 Stunden Gottesdienstzeit anzusetzen: zusammen 4,75 Stunden je Woche. Bei 3 Gottesdiensten pro Sonntag werden 8 Stunden Vorbereitung und 3 x 1,5 Stunden Gottesdienstzeit angesetzt: zusammen 12,5 Stunden je Woche.

2. Kasualien

Richtwerte: Jeweils das Gespräch, die Gottesdienst- bzw. Predigtvorbereitung, Organisatorisches und Durchführung gehören zu je einer Amtshandlung. Die durchschnittliche Anzahl kann durch die Statistik der Taufen, Trauungen, Beerdigungen in den Gemeinden ermittelt werden.

Rechenbeispiel hier: bei 500 Gemeindegliedern 2 Stunden pro Woche, bei 1.000 Gemeindegliedern etwa 4 Stunden pro Woche. Hier sind durchschnittlich 27 Kasualien pro Jahr und 1.000 Gemeindeglieder angenommen, die 8 Stunden Vorbereitung und Durchführung beinhalten. (8 Stunden x 27 Kasualien geteilt durch 52 Wochen)

3. Seelsorge

Richtwerte: pro Besuch 1 Stunde

Der Richtwert soll helfen, Zeit für Seelsorgegespräche und -besuche fest einzuplanen. Zu der reinen Gesprächszeit gehört die nötige Nacharbeit.

4. Bildung und Unterweisung:

KU, RU, Jugendarbeit, Kreise, Seminare, Ehrenamtliche. Richtwerte: Zu jeder zu haltenen Stunde gehören 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit. Sie kann in der direkten Vorbereitung liegen oder (bei wiederkehrenden Themen) in die Zeit für Beratungen, zusätzliche Mitarbeit an Projekten, Elternabenden u.a. einfließen.

Für diese Dienstaufgaben in der Gemeinde werden 50 %—60 % der Arbeitszeit benötigt. Werden diese Zeiten nicht in dem Umfang benötigt, kommen sie den Aufgaben nach regionalen Besonderheiten bzw. den Schwerpunktaufgaben der verschiedenen Pfarrstellen zugute.

5. Leitung und Verwaltung

Richtwerte: In diesen Stunden sind keine Verwaltungsaufgaben angenommen, die sich aus Bautätigkeiten, Friedhofsverwaltung, Gebäudeverwaltung u.a. ergeben. Für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben wie Kirchenbuchführung, Finanzverwaltung, Sitzungsvorbereitungen, Antragswesen werden ehrenamtlich Mitarbeitende eingeführt und begleitet. Repräsentationsaufgaben können zwischen dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums und Pfarrerin/Pfarrer wechseln. Richtwert: 6 Stunden wöchentlich

6. Theologische Arbeit

Richtwerte: Pfarrkonvente bei einer durchschnittlichen Dauer von 6 Stunden monatl. = 1,5 Stunden; Dienstberatungen zu inhaltlichen Vorbereitungen von Kreisen/besonderen Veranstaltungen = 1,5 Stunden; eigene theologische Arbeit und gesellschaftspolitische Fragestellungen 3 Stunden. Hier sind die theologischen Arbeiten für Gottesdienste und Amtshandlungen nicht mit veranschlagt.

7. Unvorhergesehenes

Richtwerte: die Zeit für Unvorhergesehenes soll 10% des Dienstumfangs nicht unterschreiten. Nicht planbare Aufgaben bestimmen den Pfarrdienst in beträchtlichem Maß. Zugleich soll ein Spielraum für innovative Arbeit bleiben.

Unterstützung der Dienstvereinbarung durch den Kirchenkreis und die Superintendentin oder den Superintendenten

1. Regelmäßig findet ein kollegialer Austausch in Pfarr- und Mitarbeiterkonventen über Dienstvereinbarungen statt mit der Kenntnisnahme bestehender Vereinbarungen.
2. Fortbildungsprogramme werden bekannt gemacht; zu Fortbildungen wird ermutigt, die Teilnahme wird ermöglicht.
3. In Regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen werden auch Gemeindekonzeption und Dienstvereinbarung thematisiert.
4. Supervision für Einzelne oder Seelsorgegruppen finden Unterstützung.
5. Zur Entlastung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bei Übernahme besonderer Aufgaben gibt es entsprechende Regelungen.

- Die Zusammenarbeit in Regionen wird gefördert und begleitet durch gezielten Mitarbeiterinsatz entsprechend dem Bedarf und den Entwicklungszielen der Gemeinden sowie durch öffentliche Anerkennung der ehrenamtlichen Mitarbeit.

Anlage 3 Leistungsbeschreibungen und Rahmenbedingungen des kirchlichen Grundangebotes im Kirchenkreis Lünen

Die Taufe im Kirchenkreis Lünen

Das können Sie erwarten:

- Taufe in der Kirche bzw. im Kirchsaal des Gemeindezentrums in einem feierlichen Gottesdienst
- Spezielle Taufgottesdienste zu besonderen Terminen
- Hausbesuch der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers mit Klärung aller wichtigen Fragen oder gemeinsames Treffen zur Taufvorbereitung mit allen beteiligten Familien kurz vor dem Tauftermin
- Mithilfe bei der Beseitigung von rechtlichen Hindernissen für die Taufe
- Information über Angebote für Kinder und junge Eltern in der Gemeinde

Was wir von Ihnen erwarten:

- Anmeldung der Taufe bei der zuständigen Gemeindepfarrerin oder beim zuständigen Gemeindepfarrer oder im Gemeindebüro mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Tauftermin
- Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils in der evangelischen Kirche
- Mitgliedschaft der Paten in einer christlichen Kirche, mindestens ein evangelischer Pate oder eine evangelische Patin

Folgende Sonderwünsche sind möglich:

- Beteiligung von Angehörigen bei der Gottesdienstgestaltung
- Überreichen einer Tauferinnerungskerze bei der Taufe

Die kirchliche Trauung im Kirchenkreis Lünen

Das können Sie erwarten:

- Feierlicher Traugottesdienst in der Kirche bzw. im Kirchsaal des Gemeindezentrums in Ihrer Gemeinde
- Orgelmusik bei der Trauung
- Terminwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt
- Klärung der für die Trauung notwendigen Voraussetzungen
- Ausführliches Traugespräch mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer mit Klärung aller wichtigen Fragen
- Beteiligung des Brautpaares oder von Angehörigen bei der Gottesdienstgestaltung
- Nachgespräch zur Trauung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Wunsch
- Information über Angebote für junge Paare und Familien mit Kindern in der Gemeinde

Was wir von Ihnen erwarten:

- Anmeldung der Trauung bei der Gemeindepfarrerin oder beim Gemeindepfarrer oder im Gemeindebüro mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin
- Mitgliedschaft mindestens eines Partners in der evangelischen Kirche (der andere Partner muss auch einer christlichen Kirche angehören)

Folgende Sonderwünsche sind möglich:

- Vermittlung von Chören zur musikalischen Gestaltung der Trauung
- Ausgestaltung der Kirche mit besonderem Blumenschmuck (gegen Kostenerstattung)
- Erlaubnis für Videoaufnahmen oder zum Fotografieren während des Gottesdienstes
- Die kirchliche Trauung kann auch anlässlich der Taufe eines Kindes in einem Tauf- und Traugottesdienst stattfinden
- Trauung in einer Kirche im Kirchenkreis Lünen außerhalb der Ortsgemeinde
- Wenn einer der Brautleute keiner christlichen Kirche angehört, kann statt der kirchlichen Trauung ein anderer Segensgottesdienst gefeiert werden

Die kirchliche Bestattung im Kirchenkreis Lünen

Das können Sie erwarten:

- Christlich evangelische Bestattung Ihrer Angehörigen
- Besuch der Pfarrerin oder des Pfarrers bei den engsten Angehörigen mit Klärung aller wichtigen Fragen
- Würdiger Gottesdienst zur Beisetzung in der Kapelle des Friedhofs, in der Kirche oder in anderen dafür bestimmten Räumen
- Beerdigungsansprache über einen gewünschten Bibelvers
- Musik bei der Trauerfeier
- Begleitung zur Beisetzung auf dem Friedhof
- Bei Feuerbestattungen: Spätere Anwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Urnenbeisetzung
- Abkündigung der oder des Verstorbenen im Gemeindegottesdienst.
- Nachbesuch der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Absprache
- Einladung der Angehörigen zum Gottesdienst am Ewigkeitssonntag

Was wir von Ihnen erwarten:

- Absprache des Bestattungstermins mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer
- Kirchenmitgliedschaft des Verstorbenen in der evangelischen Kirche
- Bestattung im Kirchenkreis Lünen oder in an den Kirchenkreis angrenzenden Kirchengemeinden
- Bereitschaft der Angehörigen zum Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur Vorbereitung der Bestattung

Folgende Sonderwünsche sind möglich:

- Bestattung in einer dem Kirchenkreis Lünen benachbarten Gemeinde (je nach Termin und Entfernung, evtl. unter Erstattung der Fahrtkosten)
- Beteiligung von Angehörigen an der Gestaltung des Trauergottesdienstes
- Bestattung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer Ihrer Wahl
- Begleitung der engsten Angehörigen im Verlauf des Trauerprozesses
- Vermittlung der Teilnahme an einer Trauergruppe oder an einem Seminar für Trauernde

Anlage 4 „Projekt Kirchenkreis Münster – Einladende Gottesdienste“

„Entwicklung – Gestaltung – Profilierung“

Beschreibung des Projektes:

Das Projekt „Einladende Gottesdienste“ will die Kommunikation über die Chancen und Möglichkeiten sowie das theologische Profil von Gottesdienst stärken. Die Vertreter der beteiligten Gemeinden sind eingeladen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam weiterzubilden. Dabei sollen bewährte Traditionen wertschätzend aufgenommen werden. Zugleich aber sollen auch neue Wege gewagt werden.

Ablauf des Projektes (Rahmen):

- Dauer: 1 – 11/2 Jahre
- Start im Kirchenkreis Münster: ca. November 2005
- 3 Phasen/Ziele:
 1. Erarbeitung gemeinsamer Kriterien/Leitsätze für einladende Gottesdienste
 2. Anwendung auf die eigene Gemeinde (Erprobung)
 3. Abschluss des Projektes

Phase 1

Ziel: Erarbeitung gemeinsamer Kriterien/Leitsätze für einladende Gottesdienste

Schritte:

- a) Auseinandersetzung mit eigenen Erfahrungen, Benennung und Beschreibung von Problemfeldern
- b) Fortbildung durch Impulse aus Wissenschaft und Praxis
- c) Formulierung von Kriterien/Leitsätzen

Phase 2

Ziel: Anwendung auf die eigene Gemeinde (Erprobung)

Schritte:

- a) Erarbeitung von Handlungszielen für die je eigene Gemeinde
- b) Umsetzung in der eigenen Gemeinde (dabei Begleitung durch den Ausschuss)
- c) Reflexion über die Erprobung (in der Gemeinde)

Phase 3

Ziel: Abschluss des Projektes

Schritte:

- a) Auswertung der Erfahrungen (in der Gesamtgruppe)
- b) Vereinbarungen in den Gemeinden zum weiteren Vorgehen
- c) Dokumentation des Projektes

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines 52. Kirchengesetzes zur
Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von
Westfalen (Rechtsgrundlage
Kreissynodengesetz, Wahl-
vereinfachung, Bevollmächtigte)
und

Entwurf

eines Kirchengesetzes zur
Bildung von Kreissynoden
in besonderen Fällen
(Kreissynodengesetz – KSG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechtsgrundlage Kreissynodengesetz, Wahlvereinfachung, Bevollmächtigte) und Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG) mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im Februar 2007 das Stellungnahmeverfahren zu dem Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und zu dem Entwurf eines Kreissynodengesetzes eingeleitet. Ausgangsbasis war der Auftrag der Landessynode 2001, zu prüfen, ob und ggf. wie Kreissynoden in der westfälischen Kirche im Umfang verkleinert werden könnten. Der Auftrag wurde im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ und insbesondere seit Sommer 2006 intensiv im Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Vorlage wird jetzt der Landessynode 2007 vorgelegt, weil verschiedene Kirchenkreise Vereinigungsüberlegungen anstellen und deshalb Klarheit und Rechtssicherheit für die Zusammensetzung der Kreissynoden haben wollen.

„Wer fusioniert wird größer“ – an dieser Arithmetik kann auch eine andere Beschilderung von Synoden grundsätzlich nichts ändern. Ab einer kritischen Größe aber kann die Organisation, Leitung und Durchführung einer Versammlung an Grenzen der Räumlichkeit, der Beschallung, der Materialkosten, der Übersichtlichkeit usw. stoßen. Es soll deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, die nach Bedarf „übergroße“ Kreissynoden vermeiden hilft. Die Verkleinerung der Kreissynode dient damit auch dem Ziel, die Bildung größerer Kirchenkreise praktisch zu erleichtern.

Das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz) soll nur für den Ausnahmefall eine Lösung anbieten, in dem die Kreissynode eines Kirchenkreises oder eines neu gebildeten Kirchenkreises zu groß erscheint. Das Kirchengesetz soll für eine begrenzte Zeit gelten. Vorgesehen ist ein Zeitraum von zwei Legislaturperioden der Kreissynoden, weil dann substantielle Erfahrungen mit dem Verfahren gesammelt werden können. Im Jahr 2016 endet der Geltungszeitraum des Kreissynodengesetzes ohne weiteres Zutun. Entweder kehren auch größere Synoden im Verfahren zur Zusammensetzung ihrer Synoden zur geltenden Kirchenordnung zurück, oder es kann vorher angemessen auf die dann zukünftig bestehende Situation reagiert werden. Letzteres erfordert jedoch erneut eine kirchengesetzliche Grundlage, die durch die Landessynode zu beraten und zu beschließen wäre.

Das jetzt vorgeschlagene Verfahren zur Zusammensetzung „übergroßer Kreissynoden“ lehnt sich an dem zur Zeit geltenden Recht an. Es wendet zugleich Elemente des für die Landessynode geltenden Modells der Zusammensetzung auf die Kreissynode an, denn auch in der Landessynode wird die Delegiertenzahl an der Mitgliederstärke des entsendenden Kirchenkreises festgemacht.

Die Maßstäbe, nach denen sich nach dem Kreissynoden-Gesetz eine Kreissynode zusammensetzt, müssen nachvollziehbar und praktikabel sein. Im Rahmen des Reformprozesses haben Beratungen ergeben, dass es denkbar ist, dass nicht mehr alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen qua Amt Mitglieder der Kreissynoden sein müssten. Diese Überlegung ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der vorgeschlagenen umfangreichen Verkleinerung in den besonderen Fällen nach dem Kreissynodengesetz. Gleichzeitig wird an der Repräsentation jeder Kirchengemeinde durch mindestens eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer sowie ein Gemeindeglied festgehalten.

Der Vorschlag zur Verkleinerung der Kreissynoden aus dem Reformprozess sieht daher als Maßstab die Gemeindegliederzahl im Kirchenkreis vor. Mit dem vorgeschlagenen Modell wird eine Verkleinerung von mindestens einem Fünftel des bisherigen Umfangs erreicht. Wenn der Maßstab der Entsendung in die Kreissynode nicht mehr die Zahl der Pfarrstellen, sondern unmittelbar die Gemeindegliederzahl ist, werden zwei Fragenkreise berührt. Weder pfarramtlich verbundene Pfarrstellen noch geteilte Pfarrstellen wirken sich bei der Besetzung der Kreissynoden verzerrend aus.

Das Kreissynodengesetz soll nur für den Ausnahmefall eine Lösung anbieten, in dem die Kreissynode eines Kirchenkreises oder eines neu gebildeten Kirchenkreises zu groß erscheint. Die Entscheidung, ob die Zusammensetzung und Bildung der Kreissynode nach dem besonderen Verfahren geschieht, liegt beim Kirchenkreis und der Kirchenleitung.

Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Streichung von Artikel 92 Abs. 1 KO, wonach im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, hat im Stellungnahmeverfahren wenig Unterstützung gefunden. Begründet wurde dies u.a. damit, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer i.E. als beratende Mitglieder ihre Kompetenz und Qualifikationen in vielen Fällen in kreiskirchlicher Arbeit einbringen können und nicht vom synodalen Geschehen ganz ausgeschlossen werden sollten. Die Entscheidung, Art. 92 Abs. 1 KO nicht zu streichen, hat unmittelbare Auswirkungen auf das Kreissynodengesetz, das die Reduzierung aller Mitglieder einer übergroßen Kreissynode vorsieht. Neu eingefügt wurde deshalb der § 6 KSG, der vorsieht, dass der Kreissynodalvorstand bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Pfr. i.E. als beratende Mitglieder berufen kann. Damit ist auch sichergestellt, dass die typischerweise von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst versorgten Arbeitsbereiche weiterhin auf der Kreissynode vertreten sind.

Eine Vielzahl von Anregungen und Anträgen aus den Kirchenkreisen hat in der Vergangenheit gefordert, die Wahlen zum Kreissynodalvorstand generell für alle Kirchenkreise zu vereinfachen. Es war bisher regelmäßig aufwendig, die Einzelwahl auch für zwei Stellvertreter-Gruppen durchzuführen. Die jetzt vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine vereinfachte Wahl, zum Beispiel „en-bloc“, für die stellvertretenden KSV-Mitglieder mit Ausnahme der stellvertretenden Assessoren. Deren Wahl bedarf weiterhin der Bestätigung durch die Kirchenleitung und sollte deshalb als Einzelwahl durchgeführt werden. Dem dient der Vorschlag zur Veränderung von Art. 108 Abs. 4 KO.

Bisher war Voraussetzung für die Wahl in den Kreissynodalvorstand (KSV) die Mitgliedschaft in der Kreissynode. Der Zugang zum Leitungsgremium des Kirchenkreises soll aber nicht auf die Gruppe der Mitglieder der Kreissynode beschränkt sein. Deshalb wird vorgeschlagen, auch die entsprechende Regelung in Art. 108 KO anzupassen. Wählbar zum KSV sollen Menschen sein, die entweder in eine Pfarrstelle gewählt wurden, oder als ordnungsgemäße Mitglieder in einem der beiden kirchlichen Leitungsgremien (Presbyterium oder Kreissynode) mitwirken. Dem dient der Vorschlag zur Veränderung von Art. 108 Abs. 1 und 3 KO n.F.

Im Zuge der Vereinfachung des Wahlverfahrens wurde über das Stellungnahmeverfahren angeregt, dass bei den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes eine Vertretungsebene ausreichend wäre. Dieser Vorschlag wird durch die vorgeschlagene KO-Änderung von Art. 107 Abs. 1 und 2 und Art. 109 umgesetzt. Auch mit nur einer Vertretungsebene (außer bei der Superintendentin oder dem Superintendenten) ist die Handlungsfähigkeit des Gremiums „Kreissynodalvorstand“ gegeben. Im Bedarfsfall (z.B. Ausscheiden eines Mitglieds) ist eine Nachwahl auf der nächsten Tagung der Kreissynode möglich.

Die Kirchenordnung sieht für das Leitungsorgan der Kirchengemeinde (das Presbyterium) vor, dass in bestimmten Fällen Bevollmächtigte die Funktion des Presbyteriums übernehmen (vgl. Art. 80-82 KO). Entsprechende Regelungen für das Leitungsorgan des Kirchenkreises fehlen bisher. Es fehlt insbesondere eine Regelung für den Fall der Neubildung eines Kirchenkreises. Eine Regelung für die Bestellung von Bevollmächtigten für den KSV im Falle der Vereinigung von Kirchenkreisen wird durch die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 84

Abs. 3 bis 5 umgesetzt. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat im Jahr 2004 eine vergleichbare Regelung in Kraft gesetzt.

Im Stellungnahmeverfahren war vorgeschlagen worden, den Fall der „Vereinigung von Kirchenkreisen“ auch im Art. 84 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmen. Die Aufnahme des Begriffes „Vereinigung“ in der Aufzählung führt zu keiner inhaltlichen Änderung, da der Oberbegriff „Neubildung“ auch den Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen einschließt. Da die analoge Regelung von Art. 6 Abs. 2 KO den Begriff der „Vereinigung“ umfasst, sollte die Formulierung im Art. 84 Abs. 2 sprachlich deckungsgleich gestaltet sein.

Der Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. 26 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt.

Zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen wurden ebenfalls 30 Stellungnahmen abgegeben. 23 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt.

Beide Gesetzentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschlägen vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 20.09.2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Entwurf eines Kreissynoden-Gesetzes,

Anlage 2: Entwurf eines Kreissynoden-Gesetzes mit Anmerkungen,

Anlage 3: 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen,

Anlage 4: Synopse zum 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Anmerkungen

Entwurf

(Stand 20.07.2007)

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG) Vom ... November 2007

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.

(2) „Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Art. 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. „Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.

(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) „Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. „Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. „Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) ¹Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Abs. 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. ²Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) ¹Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Abs. 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. ²Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

§ 6

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

§ 7

¹Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:	<i>Einleitungsformel mit Angabe der Rechtsgrundlage</i>
§ 1	
(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.	<p><i>Systematisch beschreibt § 1 Kreissynodengesetz Ausnahmen nur zu Art. 89 Abs. 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung (KO). Die Ausnahmeregelung zur Zusammensetzung der Kreissynode durch die Kirchenleitung bedarf eines entsprechenden Antrages der beteiligten Kreissynoden.</i></p> <p><i>Die Streichung von Art. 92 Abs. 1 KO, wonach im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, hatte im Stimmnahmeverfahren keine Mehrheit gefunden. Im Zuge der Reduzierung <u>aller Mitglieder der Kreissynode</u> ist es erforderlich in dem Entwurf, der der Landessynode 2007 vorgelegt wird, auch eine Regelung vorzusehen, die eine Ausnahme von Art. 92 Abs. 1 KO vorsieht (siehe § 6).</i></p>
(2) ¹ Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Art. 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. ² Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.	<p><i>Die Regelung ermöglicht übergroßen Synoden nach der Vereinigung von Kirchenkreisen eine alternative Zusammensetzung der Kreissynode. Die Regelung ist systematisch der entsprechenden Regelung im Rheinland nachgebildet (vgl. Art. 99 a KO.EKiR von 2004).</i></p> <p><i>Die Entscheidung zur Verkleinerung steht in der Regel im engen Zusammenhang mit der Vereinigung selbst. Die Größengrenze von 140 Mitgliedern entspricht einer Erfahrungsgröße. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, dass die Antragstellung den Kreissynodalvorständen oblag. Dieses Recht wird jetzt auf die Kreissynoden verlagert, da diese abschließend über den Vereinigungsprozess entscheiden.</i></p> <p><i>Satz 2 stellt sicher, dass die Amtszeit einer nach dem Kreissynodengesetz gebildeten Kreissynode immer mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden endet.</i></p>

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	<i>Die Regelung ermöglicht übergroßen Synoden eine alternative Zusammensetzung der Kreissynode. Die Regelung ist systematisch der entsprechenden Regelung im Rheinland nachgebildet (vgl. Art. 99 a KO.EKiR von 2004). Die Größengrenze von 140 Mitgliedern entspricht einer Erfahrungsgröße.</i>
§ 2	
(1) Mitglieder der Kreissynode sind:	<i>Formulierung analog Art. 89 KO.EKvW. Die Kreissynode setzt sich aus dem Kreissynodalvorstand und Abgeordneten zusammen.</i>
a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,	<i>Text entspricht Art. 89 Abs. 2 a) KO</i>
b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,	<p><i>Abweichend von Art. 89 Abs. 2 KO werden hier nach dem KSV zuerst die Abgeordneten der Kirchengemeinden genannt, dann die Abgeordneten des Kirchenkreises. Der Begriff der „Abgeordneten“ wird für die Kreissynode, die Landessynode und die UEK-Vollkonferenz gebraucht. Für die Kreissynode sind mit „Abgeordneten“ in der KO bisher nur nicht ordinierte Mitglieder gemeint (vgl. Art. 90 KO). Ebenso scheint der Gebrauch des Begriffes für die Kirchengemeinde im Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 KO „nicht ordiniert“ gefüllt zu sein. Für die Landessynode umfasst der Begriff „Abgeordnete“ in der KO alle vom Kirchenkreis entsandten Mitglieder, seien es ordinierte oder nicht ordinierte (vgl. Art. 124 KO).</i></p> <p><i>Oberbegriff bleibt das „Mitglied der Kreissynode“ (vgl. Art 89 Abs. 2 KO). Die Mitglieder unterteilen sich in geborene und gekorene (= abgeordnete) Mitglieder. Der Begriff der oder des Abgeordneten [ebenso wie der oder des „Delegierten“] erleichtert auch die Lesbarkeit eines gendergerechten Textes und kann durch adjektivische Ergänzungen präzise ausdifferenziert werden. Gewählte und berufene Abgeordnete können ordiniert oder nicht ordiniert sein.</i></p>
c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.	
§ 3	
(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen	

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
<p>(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.</p>	<p><i>Abs. 2 regelt wie viele Abgeordnete in die Kreissynode entsandt werden und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen.</i></p> <p><i>Anders als in der Regelung im Rheinland soll jede Kirchengemeinde wenigstens mit einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählten Pfarrer sowie einem Gemeindeglied auf der Kreissynode präsent sein.</i></p> <p><i>Die geteilten Pfarrstellen stellen bei der abschließlichen Bezugnahme auf Gemeindegliederzahlen keine regelungsbedürftige Besonderheit dar. Dort wo zwei Ein-Pfarrstellen-Gemeinden pfarramtlich verbunden sind und deshalb im Ergebnis nur ein Pfarrer für beide Kirchengemeinden für die Kreissynode zur Verfügung steht, ist dies ein tolerables Resultat der realen Situation.</i></p>
<p>(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.</p>	<p><i>Abs. 3 regelt welche Stellvertretungen aufgestellt werden.</i></p> <p><i>Wenn nicht mehr alle Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer qua Amt Mitglied der betreffenden Kreissynode sind, entsteht die neue Möglichkeit einer Verhinderungsververtretung auch für Pfarrerrinnen und Pfarrer als Abgeordnete der Kreissynode. Der neue Satz 3 ermöglicht diese ordinierte Vertretung der Kirchengemeinde durch entsprechende Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei größeren Kirchengemeinden, in denen nicht alle Pfarrerrinnen und Pfarrer als Abgeordnete entsandt sind. Bei Ein-Pfarrstellen-Gemeinden ist eine ordinierte Vertretung der Kirchengemeinde nicht möglich und deshalb an eine Person gebunden.</i></p>
<p>§ 4</p>	
<p>(1) ¹Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.</p>	<p><i>Statt von „Mitgliedern“ wird im § 4 der Systematik des § 3 folgend, von „Abgeordneten“ gesprochen. Die Berufung erfolgt wie bisher durch den Kreissynodalvorstand.</i></p>
<p>(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchen-</p>	<p><i>So wie die Innehabenden der Gemeindepfarrstellen unmittelbar gemeindegliederbezogen sind, so können auch die Innehabenden der kreiskirchlichen Pfarrstellen unmittelbar gemeindegliederbezogen gestaffelt werden.</i></p> <p><i>Ein kirchlicher Verband (Kirchenkreisverband oder Gemeindeverband) ist dann zugeordnet, wenn</i></p>

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
<p>kreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>der Gemeindeverband im Kirchenkreis liegt,</i> • <i>der Kirchenkreisverband seine Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet hat.</i>
<p>(3) ¹Über die in Abs. 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden. ⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.</p>	<p><i>An einer Obergrenze der weiteren Berufenen wird festgehalten. Die Begrenzung auf ein Fünftel der Abgeordneten aus den Kirchengemeinden stellt gegenüber der Begrenzung auf die Hälfte in der alten Fassung eine deutliche Verkleinerung sicher. Für eine Ergänzung der Fachlichkeit der Kreissynode kann auch ergänzend auf speziell eingeladene Gäste zurückgegriffen werden, weshalb die Höchstzahl der weiteren Berufenen in einer Kreissynode entsprechend klein gehalten werden kann. Gleichzeitig sollen aber die synodalen Dienste der kreiskirchlichen Ebene mit erkennbarem Gewicht in der Kreissynode präsent sein.</i></p> <p><i>Der Hinweis in Satz 5 hält den traditionellen Grundsatz aufrecht, wonach in Presbyterien und Synoden den Ordinierten keine Mehrheit zukommt. Gleichzeitig ist es aber möglich bspw. Professorinnen oder Professoren der theologischen Fakultät am Ort in die Kreissynode zu berufen.</i></p>
<p>(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Die gleichmäßige Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Entsendung in die Kreissynode ist im Art. 89 Abs. 5 KO n.F. geregelt und kann daher in diesem Absatz entfallen.</i></p>
<p>§ 5</p>	
<p>(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. ²Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p><i>Die Feststellung der Gemeindegliederzahl betreffend die Zahl der Abgeordneten der Kirchenkreise als Mitglieder der Landessynode ist bereits in Art. 124 Abs. 2 KO einheitlich geregelt. Die Auswirkung der Veränderung wirkt erst bei der nächsten Neubildung der Kreissynode. Diese Regelung entspricht systematisch dem Art. 40 Abs. 2 KO.</i></p> <p><i>Satz 2 hat für die Wahlen zur Kreissynode eine klarstellende Funktion. Er entspricht inhaltlich der Regelung von Art. 124 Abs. 2 KO.</i></p>

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	<i>Klarstellende Regelung, die festhält, dass die Zusammensetzung der Kreissynode nicht in das Belieben eines Kirchenkreises gestellt ist.</i>
(3) 1Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Abs. 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. 2Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.	<i>Die Regelung des Abs. 3 betont den Ausnahmecharakter, die Zahl von mindestens 140 Mitgliedern ist Voraussetzung für das Verfahren nach dem Kreissynodengesetz.</i>
§ 6	
Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	<i>Die Streichung von Art. 92 Abs. 1 KO hatte im Stellungnahmeverfahren wenig Unterstützung gefunden. Die Beibehaltung der Teilnahme insbesondere von Pfr. i.E. in der regulären Kreissynode macht eine Ausnahme auch von Art. 92 Abs. 1 im Kreissynodengesetz erforderlich, vgl. § 1 Abs. 1 KSG. Andernfalls wären zwar die gewählten Gemeindepfarrer nicht mehr alle in der Kreissynode vertreten, wohl aber alle zugewiesenen Pfr. i.E. Die Drittel-Regelung lässt eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Berufsgruppen und Aufgabenfelder zu. Wie bei § 4 obliegt die abschließende Entscheidung über die Zusammensetzung dem Kreissynodalvorstand.</i>
§ 7	
1Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. 3Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.	<i>Entsprechend der Vorgabe von Art. 89 Abs. 4 KO ist das Gesetz auf knapp 8 Jahre befristet, so dass in 2 Amtsperioden Erfahrungen mit den neuen Regelungen gesammelt werden können. Der Termin 31.12.2015 wird gewählt, weil das exakte Ende der Amtsdauer von Kreissynoden heute noch nicht bestimmbar ist. Satz 2 stellt sicher, dass bis zu der regulären neuen Zusammensetzung die Zusammensetzung der amtierenden Kreissynode nicht verändert werden muss.</i>

Entwurf
(Stand 20.07.2007)
**52. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2007**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Aufhebung“ durch die Worte „Aufhebung und Vereinigung“ ersetzt; nach dem Wort „Veränderung“ wird ein Komma gesetzt.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden neu gefasst:

„(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte; die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(5) ¹Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. ³Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.
2. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ durch die Worte „je ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach dem Semikolon die Worte „ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Worte „ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter“ ersetzt.
4. Artikel 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen, der Satz 4 wird zu Satz 3.
 - b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
5. Im Artikel 109 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Synopse 52. KO-Änderungsgesetz (Stand: 20.07.2007)

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
Artikel 84	Artikel 84	
(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.	(1) Unverändert	
(2) „Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. „Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören. „Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.	(2) „Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. „Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören. „Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.	Die Aufnahme des Begriffes „Vereinigung“ in der Aufzählung – analog zu Art. 6 KO – wurde im Stellungnahmeverfahren angeregt. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung, da der Begriff „Neubildung“ nach bisheriger Auslegung den Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen abdeckt.
	(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte; die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.	Hier wird nur der Fall des „neugebildeten“ (insbesondere gemeint: vereinigten) Kirchenkreises geregelt. Die theoretisch denkbare Bestellung von Bevollmächtigten aus anderen Gründen (vgl. Presbyterium) soll einer ggf. umfassenderen Veränderung der KO vorbehalten bleiben (z.B. theoretisch denkbarer Fall der Arbeitsunfähigkeit des KSV o.ä.).
	(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.	
	(5) „Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. „Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. „Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.	Die Bevollmächtigten des neu gebildeten Kirchenkreises veranlassen, dass die Kirchengemeinden ihre Abgeordneten bestimmen. Zugleich nehmen die Bevollmächtigten die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 KO n.F.) und müssen deshalb auch die Abgeordneten des Kirchenkreises bestimmen. Einzig der Kreissynodalvorstand ist von der neu konstituierten – vollständigen – Kreissynode noch zu wählen und löst nach seiner Amtseinführung die Bevollmächtigten in ihrer Übergangsfunktion ab.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
(3) ,Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. ,Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. ,Sie entscheidet endgültig.	(6) Unverändert	Bis auf Absatzzählung unverändert.
Artikel 89	Artikel 89	
(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.	(1) Unverändert	
(2) Mitglieder der Kreissynode sind	(2) Unverändert	
a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,	a) Unverändert	
b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,	b) Unverändert	
c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,	c) Unverändert	
d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.	d) Unverändert	
(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.	(3) Unverändert	
	(4) ,Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ,Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	Mit diesem Absatz wird eine Rechtsgrundlage für das Kreissynodengesetz geschaffen. Es dürfen ausschließlich „größere“ Kreissynoden verkleinert werden. Die befristete Regelung führt zu einem automatischen Auslaufen der Regelung; es sei denn eine Überprüfung des Gesetzes führt zu dem Ergebnis, dass die Regelungen der Zusammensetzung größeren Kreissynoden sich bewährt haben und deshalb befristet verlängert werden sollen.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
	(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Systematisch betrifft die Regelung sowohl Art. 90 KO als auch Art. 91 KO. Der bisher im Art. 90 Abs. 1 Satz 2 geregelt Grundsatz, dass bei den Wahlen Frauen und Männer gleichmäßig zu berücksichtigen sind, wird jetzt für alle Entsendungen im Art. 89 Abs. 5 KO n.F. zusammengefasst.
Artikel 92	Artikel 92	
(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.	(1) Unverändert	Die Vorlage im Stellungnahmeverfahren sah noch die Streichung des Abs. 1 vor. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat sich aber eine sehr große Zahl der Voten gegen die Streichung von Art. 92 Abs. 1 ausgesprochen, damit Pfarrerinnen und Pfarrer i.E. weiterhin als beratende Mitglieder ihre Kompetenz und Qualifikationen in vielen Feldern kreiskirchlicher Arbeit einbringen können und nicht vom synodalen Geschehen ganz ausgeschlossen werden. Artikel 92 Abs. 1 deshalb nicht gestrichen, vgl. jetzt neu § 5 Kreissynodengesetz.
(2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.	(2) Unverändert	An dem Status von Menschen aus den weiteren Ebenen der Kirche soll festgehalten werden.
(3) „Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. „Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. „Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.	(3) Unverändert	An dem Status von Menschen aus den weiteren Ebenen der Kirche soll festgehalten werden.
Artikel 107	Artikel 107	Artikel 107
(1) „Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren	(1) „Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren	Im Zuge der Vereinfachung des Wahlverfahrens wurde angeregt, dass eine Vertretungsebene bei den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes ausreichend wäre. Dieser Vorschlag wird

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
Mitgliedern (Synodalälteste). 2Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. 3Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.	Mitgliedern (Synodalälteste). 2Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. 3Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.	durch die vorgeschlagene KO-Änderung aufgegriffen. Auch mit nur einer Vertretungsebene (außer bei der Superintendentin oder dem Superintendenten) ist die Handlungsfähigkeit des Gremiums „Kreissynodalvorstand“ gegeben. Im Bedarfsfall (z.B. Ausscheiden eines Mitglieds) ist eine Nachwahl auf der nächsten Tagung der Kreissynode möglich.
(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.	(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.	Siehe die Ausführungen zu Abs. 1; die Änderung wurde im Abs. 2 entsprechend umgesetzt.
(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. 2Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. 3Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.	(3) Unverändert	
Artikel 108	Artikel 108	Anmerkungen
(1) 1Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. 4Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(1) 1Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. 42 Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Zum KSV wählbar sollen alle Kreissynodalen, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis sowie alle Presbyterinnen und Presbyter sein (vgl. den neuen Abs. 3). Der alte Satz 3 kann daher entfallen.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
<p>(2) „Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. „Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. „Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“</p>	<p>Unverändert</p>	
	<p>(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.</p>	<p>In einem neuen Absatz 3 wird die Wählbarkeit zum KSV mit Ausnahme des Superintendentenamtes beschrieben. Damit wird auch bei Anwendung des Kreissynodengesetzes eine einheitliche Zugangsform in der westfälischen Kirche zum KSV gewährleistet.</p> <p>Für das Superintendentenamt können vom Nominierungsausschuss Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Abs. 2 vorgeschlagen werden. Alle übrigen KSV-Mitglieder müssen entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinden des jeweiligen Kirchenkreises, des Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes oder in ein kirchliches Leitungsorgan (Presbyterium oder Kreissynode) gewählt worden sein.</p> <p>Die Pfarrstellen der kirchlichen Verbände müssen dem Kirchenkreis eindeutig zuordenbar sein. Unproblematisch ist dies beim Verband, den die Kirchengemeinden des Kirchenkreises gebildet haben. Bei einem Kirchenkreisverband ist eine Zuordnung der Verbandspfarrstellen zu den beteiligten Kirchenkreisen erforderlich.</p>
<p>(3) „Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.“</p>	<p>(4) „Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. „Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. „Gewählt ist,</p>	<p>Wegen des neu eingefügten Abs. 3 verändert sich die nachfolgende Absatzzählung. Die Änderung führt zur Verkürzung des Wahlverfahrens, weil stellvertretende Mitglieder <i>en bloc</i> gewählt werden können.</p>

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
<p>„Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. „Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. „Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>Die Einzelwahl wird auch für die oder den stellv. Assessoren wegen der besonderen Bedeutung des Amtes (Vertretung der Superintendentin oder des Superintendents) beibehalten, zumal auch diese Wahl der Bestätigung durch die Kirchenleitung bedarf (Art. 108 Abs. 2 Satz 3 KO). Der neue Satz 2 ermöglicht es, von der Einzelwahl auf Wunsch abzuweichen und die stellvertretenden Personen vereinfacht (Bsp. im Block) zu wählen.</p>
<p>(4) „Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. „Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. „Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. „Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) Unverändert</p>	<p>Neue Absatznummerierung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2. Der Abs. war von der LS 2006 verändert worden.</p>
<p>(5) „Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. „Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	<p>(6) Unverändert</p>	<p>Neue Absatznummerierung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2.</p>
<p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p>(7) Unverändert</p>	<p>Neue Absatznummerierung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2.</p>

Vorlage 3.1 · Anlage 4

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
Artikel 109	Artikel 109	Artikel 109
(1) „Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. „Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	(1) Unverändert	
(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	Siehe Begründung zu Art. 107 Abs. 1 KO.
(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.	(3) Unverändert	
(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(4) Unverändert	
(5) „Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. „Un-gültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. „Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	(5) Unverändert	
(6) „Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. „Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. „Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. „Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(6) Unverändert	

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines Kirchengesetzes zur
Bildung von Kreissynoden
in besonderen Fällen
(Kreissynodengesetz – KSG)

**Diese Vorlage wurde aus
organisatorischen Gründen
in die Vorlage 3.1 integriert!**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf eines
53. Kirchengesetzes
zur Änderung der
Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche
von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.3

Der Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) wurden den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen haben 23 Kirchenkreise ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt; 8 Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt.

Beide Gesetzesentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Finanzausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung der vorgenannten Ausschüsse in ihrer Sitzung am 20. September 2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage 3.3 zum Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Anlagen beigefügt (der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) wird unter der Vorlagen-Nr. 3.4 geführt):

Anlage 1

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 2

Übersicht der Stellungnahmen

Anlage 3

Stellungnahmen zum Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom November 2007

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S 1), zuletzt geändert durch das 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom November 2007 (KABl. 2007 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.

2. In Artikel 159 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Begründung zum Entwurf eines 53. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Notwendigkeit der Änderung der Artikel 102 und Artikel 159 der Kirchenordnung ergibt sich durch die Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens.

Die Streichung der Regelung Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung ist sinnvoll, weil das Rechnungsprüfungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz die Ausschüsse des Rechnungsprüfungswesens ganzheitlich und zusammenhängend neu regelt. Die Zählung der bisherigen Absätze 2 bis 5 ändert sich in 1 bis 4.

In Artikel 159 Kirchenordnung wird ein Absatz 3 angefügt.

Artikel 159 Kirchenordnung befasst sich mit dem Vermögen der Kirche. Der Sachzusammenhang wird gewahrt, wenn hier der Absatz 3 angefügt wird, dass das Rechnungsprüfungswesen durch Kirchengesetz geregelt wird.

Stellungnahmeverfahren

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

hier: Zusammenfassung der Voten der 31 Kirchenkreise

1. Zustimmungen **23 Kirchenkreise**
(davon 20 Zustimmungen durch Kreissynoden und
3 Zustimmungen durch Kreissynodalvorstände).

Von den 23 zustimmenden Kirchenkreisen haben
17 Änderungsvorschläge unterbreitet.

2. Ablehnungen **8 Kirchenkreise**
(davon 6 Ablehnungen durch Kreissynoden
und 2 Ablehnungen durch Kreissynodalvorstände).

Von den 8 ablehnenden Kirchenkreisen haben
4 Änderungsvorschläge unterbreitet:
Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und
Entwurf eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Kirchenkategorie		Übersicht der Stellungnahmen ¹⁾									
		RFG-Gesetz					KO-Gesetz				
	Organ	Zustimmung	Änderung	Änderung verwehrt	Zurückweisung	Änderung	Änderung verwehrt	Zustimmung	Änderung	Änderung verwehrt	
Arensberg	Kreisparade	X			X			X		X	
Bielefeld	Kreisparade	X		X	X			X			
Bielefeld	KSV	X			X			X			
Dortmund-Mitte-Nordost	Kreisparade	X			X			X			
Dortmund-Süd	Kreisparade	X			X			X			
Dortmund-West	Kreisparade	X			X			X			
Gefährdungen und Wahrscheinlich	Kreisparade	X		X	X			X			
Gladbach-Bistrop-Dorsten	Kreisparade	X			X			X			
Gütersloh	Kreisparade	X		X	X			X			
Hagen	Kreisparade		X			X			X		
Halle	Kreisparade	X		X	X			X			
Hamm	Kreisparade	X		X	X			X		X	
Hattgen-Witten	KSV		X			X			X		
Herford	Kreisparade		X	X		X			X	X	
Herne	Kreisparade	X			X			X			

Kirchenkreise	Organ	HFG-Gesetz				KO-Gesetz				Verordnung zur Durchführung eines Kirchensynoden über die Rechnungsprüfung	
		Zusammensetzung	Abkürzung	Aufsichtsvorschläge	Rechnungsweg	Abkürzung	Aufsichtsvorschläge	Fortsetzung	Abkürzung		
Iserlohn	Kreisynode	X		X	X			X			X
Lübbecke ¹⁾	KSV		X	X					X		X
Lüdenscheid-Pletternberg	KSV	X		X	X			X			X
Lünen	Kreisynode	X			X			X			
Minden ²⁾	Kreisynode		X	X					X		X
Münster	KSV	X		X	X			X			X
Paderborn	Kreisynode	X		X	X			X			
Racklinghausen	Kreisynode	X			X			X			
Schwelm	Kreisynode		X						X		
Siegen	Kreisynode	X		X	X			X			X
Sauer	Kreisynode	X			X			X			X
Steinfurt-Coefeld-Borchen	Kreisynode	X		X	X			X			X
Tecklenburg	Kreisynode	X		X	X			X			X
Uena	Kreisynode		X						X		
Warbu ³⁾	Kreisynode		X	X					X		X
Wittgenstein	Kreisynode	X		X	X			X			X
Zusammenfassung		23	8	17	23	8	3	23	8		14

HINWEISE:

1) Das Lister enthält nicht den Name des Übersichtsorgans der EKSt, der Abkürzungsschlüssel der RechnungsprüferInnen und die Bezeichnungen einer Kirchenratsstelle.
 2) Vorlage eines Abkürzungsverzeichnisses.
 3) Vorlage eines Abkürzungsverzeichnisses.

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

<p>Bisheriger Text Kirchenordnung</p> <p style="text-align: center;">Artikel 102</p> <p>(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen. Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p>Stellungnahmen mit Begründungen</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho</p> <p>Änderungsvorschlag zu Art. 102: „(1) Die Kreissynode übt die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durch ein Rechnungsprüfungsamt aus, das gemeinsam mit den übrigen Kirchenkreisen gebildet wird. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes werden durch Gesetz geregelt.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho: Zur Bildung eines Rechnungsprüfungsamtes ist die Änderung der Kirchenordnung erforderlich. Es bleibt aber bei dem Recht der Kreissynode, die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises auszuüben. Absätze 2 bis 5 unverändert.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise ist abschließend geregelt in Art. 142 Abs. 2 Buchst. e und h der Kirchenordnung (KO) und in den §§ 11, 12 und 13 der Verwaltungsordnung (VvVO).</p>
<p>Artikel 159</p> <p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung</p>	

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 3.4

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Bereits vor einigen Jahren wurde überlegt, das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen neu zu gestalten. Diese Überlegungen fanden ihren Niederschlag in entsprechenden Empfehlungen einer Beratungsgesellschaft und mündeten in den Kirchenleitungsbeschluss am 21./22. April 1999, „den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen des Organisationsgutachtens in den Bereichen Beihilfe und Rechnungsprüfung umgehend einzuleiten“.

Mittlerweile ist der Handlungsbedarf zur Neugestaltung der Rechnungsprüfung dringend geworden. In den vergangenen Jahren sind auch die Prüfenden mit den stetig stärker werdenden Sparzwängen der kirchlichen Körperschaften aller Ebenen und den dazugehörigen Ämtern, Werken und Einrichtungen konfrontiert worden. Ein sich ständig verbreiterndes Aufgabengebiet mit dem Erfordernis, den Qualitätsstandard der Rechnungsprüfung bei steigenden Anforderungen und gleichzeitigen Stellenreduzierungen zu sichern, führen dazu, dass für die einzelnen Prüfenden die Arbeit zunehmend schwieriger zu bewältigen ist.

Spezialkenntnisse z.B. im Bereich von Bau- oder Architektenverträgen, kaufmännischer Buchführung etc. sind nur zum Teil vorhanden. Dieses Problem wird sich bei der Einführung eines neuen kirchlichen Finanzwesens auf kaufmännischer Grundlage mit dem damit verbundenen höheren Anforderungsprofil für die Rechnungsprüfung verstärken.

Die Prüfung von Jahresrechnungen erfolgt teilweise zunehmend weniger zeitnah. Der dadurch entstandene Rückstand kann nur unter großen Schwierigkeiten wieder abgebaut werden.

Die Fortbildungsstruktur ist uneinheitlich und wird teilweise durch die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche selbst organisiert.

Durch eine Fragebogenaktion aus dem Jahr 2006 wurde neben der Erhebung der Personalausgaben für die Prüfungsbereiche auch eine Abfrage bzgl. der Aufgaben der Rechnungsprüfenden pro Person durchgeführt. U.a. wurden Informationen zu den Rechnungsprüfungsbereichen Verfasste Kirche, Freie Träger, Visaprüfungen, Verwendungsnachweise, Beratende und Begleitende Prüfung etc. zusammengetragen. Danach sind zur Zeit in der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfende/Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung / Sekretariate) für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise rund 23 Stellen und für das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt rund 8 Stellen, zusammen rund 31 Stellen, vorhanden.

Das Personalausgaben-Ist betrug für das Jahr 2005 insgesamt ca. 1.924.000,00 €. Die Personalausgabenschätzung für das Jahr 2006 liegt bei insgesamt 1.998.923,00 €. Würde man für die Ermittlung der Personalausgaben für die Prüfenden eine Beihilfepauschale von 3.000,00 € einplanen und eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 5.400,00 € je Arbeitsplatz annehmen (Grundlage: KGSt-Bericht Nr. 6/2005), käme man insgesamt zu Ausgaben in Höhe von 2.252.023,00 €.

Neben der Erhebung der Personalausgaben für die Prüfungsbereiche wurde – wie zuvor ausgeführt – auch eine aufgabenbezogene Erhebung pro Person (Rechnungsprüfende und Mitarbeitende im Prüfdienst/Sekretariate) durchgeführt.

Die Rückmeldungen der Fragebogenaktion haben u.a. die Unterschiedlichkeit der Tätigkeiten und Schwerpunktsetzungen für die Rechnungsprüfenden ergeben. So gibt es Kirchenkreise, die den Prüfungsbereich Visaprüfung stichprobenweise durchführen, teilweise umfangreich stichprobenweise, andere beschränken sich auf einzelne Bereiche (z.B. Umzugskosten) oder lassen die Visaprüfung ganz entfallen.

Zur Zeit bestehen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen 19 Prüfungsbereiche (inklusive Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt) in unterschiedlicher Gestaltung und Struktur.

Innerhalb der dezentralen Strukturen gibt es keine Vergleichszahlen im Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Prüfung und auch keinen Überblick über die Anzahl der Prüfungstage.

Rechnungsprüfung ist für die Evangelische Kirche von Westfalen ein unverzichtbares Element zur Aufsicht und Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung. Leitgedanke des neuen Rechnungsprüfungsgesetzes ist, angesichts der sich stark verändernden Rahmenbedingungen eine unabhängige, qualifizierte, zeitnahe, begleitende, effiziente, regional-orientierte und kostenbewusste Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Dauer zu gewährleisten. Dieses soll durch die Bündelung aller personeller Kräfte und Kompetenzen in einer gemeinsamen Einrichtung verwirklicht werden. Ein Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss sollen das synodale Element angemessen zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen am 30. November 2006 gemeinsam Folgendes beschlossen haben: "Der Planungsprozess zwischen den beiden Landeskirchen bzgl. einer verstärkten Zusammenführung im Bereich der Rechnungsprüfung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird begrüßt."

Es wird daher in Aussicht genommen, dass die durch die Neustrukturierung des Rechnungswesens entstehenden Synergieeffekte zusätzlich in einem möglichen zweiten Schritt der Zusammenführung nochmals verstärkt werden können.

Ausgehend von der Sollerhebung der Personalausgaben für das Jahr 2006 wurde ein Zielplan für eine gemeinsame Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen entworfen. Vorgabe war dabei, dass die Personalausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 20 v. H. bis 25 v. H. unter den Soll-Personalausgaben 2006 in Höhe von rd. 2.252.023,00 € (inklusive Beihilfepauschale und Sachausgabenpauschale) der im Prüfungsdienst Tätigen (einschließlich der im Sekretariatsdienst Tätigen) liegen. Daraus ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Stand eine Sollstellenzahl von etwa 23 Stellen für Prüfende. Die entsprechende Einsparung bis zu 570.000,00 € soll in spätestens 5 Jahren, beginnend ab Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes, erreicht sein.

Da die Neugestaltung des Rechnungswesens drängt, ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechnungsprüfungsgesetzes der 1. Januar 2008 vorgesehen.

Der Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) wurden den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen haben 23 Kirchenkreise ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt; 8 Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt.

Beide Gesetzesentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Finanzausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung der

vorgenannten Ausschüsse in ihrer Sitzung am 20. September 2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage 3.4 zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) sind folgende Anlagen beigefügt (der Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird unter der Vorlagen-Nr. 3.3 geführt):

Anlage 1

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Anlage 2

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG)

Anlage 3

Übersicht der Stellungnahmen

Anlage 4

Stellungnahmen zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Anlage 5

Stellungnahmen zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz - VORPG)

Anlage 6

Schaubilder

**Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Vom November 2007

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 159 Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

- (1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.
- (2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
- (3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.
- (2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.
- (3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.
- (4) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.
- (5) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

§ 3 Prüfungsverfahren

- (1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.
- (3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.

§ 4 Befugnisse

- (1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.
- (2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

§ 5 Unterrichtung

Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Zusammensetzung und Organisation

- (1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ange-
stellt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.

§ 7

Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.

- (3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für
1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
 2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;
 3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;
 4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;
 5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
 6. die Vorschläge für den Zuschritt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;
 7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(2) Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge zur Kassenführung sowie zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.

(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.

§ 9

Besondere Dienstpflichten

(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.

(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 10

Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.

§ 11

Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.

(2) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt. Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.

(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 125);

- b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).

Einzelbegründungen zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

1. Zu § 1 Absatz 1 RPG

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist zuständig für die Rechnungsprüfung aller kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen, also auch für die Rechnungsprüfung der Landeskirche (zur Zeit: Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen).

2. Zu § 1 Absatz 2 RPG

Der Charakter einer selbstständigen landeskirchlichen Einrichtung sowie die unmittelbare Zuordnung und Verantwortlichkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zur Landessynode und zur Kirchenleitung sollen ein Höchstmaß an unabhängiger, weisungsungebundener Prüfung ermöglichen.

3. Zu § 1 Absatz 3 RPG

Als Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelischen Kirche von Westfalen vorgesehen. Damit sollen die Unabhängigkeit der Prüfenden und ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet werden.

4. Zu § 2 Absatz 1 RPG

Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist deckungsgleich mit dem gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Seine Aufgliederung in die Landeskirche und die vier Prüfungsregionen, und zwar in die Prüfungsregionen Ost, West, Ruhrgebiet und Süd, soll eine regional-orientierte Prüfung ermöglichen.

5. Zu § 2 Absatz 2 RPG

Weil das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen umfasst, ist sie zuständig für die Prüfung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sowie deren jeweilige Verbände, Ämter, Werke und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

Prüfungsgegenstand ist deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.

6. Zu § 2 Absatz 4 RPG

Zu den Prüfungsaufgaben, die der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle von der Kirchenleitung und/oder vom Landeskirchenamt übertragen werden können, zählen Prüfungsaufgaben aufgrund von Prüfungsanfragen, die Kirchenkreise an das Landeskirchenamt richten können. Dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses davon zu unterrichten ist, soll sicherstellen, dass der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle keine Prüfungsaufgaben übertragen werden, die diese beispielsweise zeitlich überfordern könnten.

7. Zu § 2 Absatz 5 RPG

Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle weitere Prüfungsaufgaben, z. B. Prüfungsaufträge für Vereine und Stiftungen, übernehmen. Allerdings ist dies nur dann zulässig, wenn dafür ein besonderes kirchliches Interesse besteht und Prüfungsaufträge dieser Art mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss abgestimmt wurden. Ein besonderes kirchliches Interesse an der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist z.B. dann gegeben, wenn die zu prüfende Einrichtung (z.B. Verein, Stiftung) eine enge inhaltliche Verbindung zu kirchlichen Körperschaften hat, oder der Vereins- bzw. Stiftungszweck in besonderer Weise dem kirchlichen Auftrag verpflichtet ist.

Für diese Tätigkeiten kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss erlässt.

Diese Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Hierunter sind ein Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot zusammengefasst. Die Gebühren sind demnach so zu kalkulieren, dass das im Haushaltsplan veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erreicht; eine Erzielung von Überschüssen ist somit ausgeschlossen.

8. Zu § 3 Absatz 1 RPG

Der unmittelbare Kontakt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen sowie die selbstständige Führung des mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsels dokumentieren die Unabhängigkeit dieser Prüfungseinrichtung.

9. Zu § 3 Absatz 2 RPG

Eine auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards zeitnahe, begleitend durchgeführte Prüfung gewährleistet ein hohes Maß an Effizienz und Sicherheit, auch unter sich stark verändernden Rahmenbedingungen.

10. Zu § 3 Absatz 3 RPG

Bei Prüfungsthemen ohne hinreichenden eigenen Sachverstand kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle auch externe Sachverständige hinzuziehen.

11. Zu § 4 Absätze 1 und 2 RPG

Die genannten Befugnisse sollen die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in die Lage versetzen, ihre Prüfungen ungehindert durchführen zu können. Die geprüften Stellen sind der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zur Auskunft verpflichtet. Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind auf Verlangen zu übersenden oder den im Prüfungsdienst Beschäftigten vorzulegen.

12. Zu § 5 RPG

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten, zu denen jede bewusste Normabweichung zählt, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten, damit sie durch ihre Prüfung den Sachverhalt feststellen und Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens sowie zur Verhinderung künftiger Schäden ergreifen oder vorschlagen kann.

13. Zu § 6 Absatz 2 RPG

Bei der Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle hat der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss das Vorschlagsrecht. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hingegen wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.

14. Zu § 7 Absatz 1 RPG

Die synodale Verantwortung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle liegt bei dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Durch die Besetzung dieses Ausschusses aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Regionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses wird den synodalen und regionalen Belangen Rechnung getragen.

Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Dauer der Synodalperiode

de und deren Verbleiben im Amt bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung entspricht der landessynodalen Regelung. Wiederwahl ist zulässig.

15. Zu § 7 Absatz 2 RPG

Durch die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sollen sowohl die fachliche Unterstützung dieses Ausschusses als auch der Erkenntnisgewinn der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gewährleistet werden.

16. Zu § 8 Absatz 1 RPG

Durch die Begrenzung der Anzahl der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen auf vier Regionalausschüsse und den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss sollen Arbeitsfähigkeit und regionaler Bezug gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch gegenwärtig schon mehrere Kreissynoden gemeinsame Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet haben.

17. Zu § 8 Absätze 2, 3 und 4 RPG

Der generelle Aufgabenkatalog in § 8 Absatz 2 RPG für alle Rechnungsprüfungsausschüsse und der jeweils spezielle Aufgabenkatalog für die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen in § 8 Absatz 3 RPG sowie für den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss in § 8 Absatz 4 RPG beschreiben den Aufgabenbereich.

Die Berichtspflicht der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss soll diesen in die Lage versetzen, die Tätigkeit dieser Ausschüsse zu begleiten und für die Umsetzung des gemeinsamen Auftrages Sorge zu tragen. Überdies soll die Unterrichtungspflicht der Ausschüsse über ihre Tätigkeit zu einer Abstimmung in Grundsatzfragen dienen.

18. Zu § 9 RPG

Durch die erforderliche strikte Trennung von Amt und Mandat im Zuständigkeitsbereich der im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sollen eine mögliche Befangenheit ausgeschlossen und die Unabhängigkeit der Beschäftigten gewährleistet werden.

19. Zu § 10 RPG

Mit der Regelung soll eine möglichst ausgewogene finanzielle Beteiligung der die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle tragenden Körperschaften erreicht werden.

20. Zu § 12 Absatz 2 RPG

Der § 12 Absatz 2 RPG stellt eine Übergangsregelung dar, welche die Handlungsfähigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse bis zu deren Neukonstituierung sicherstellt und gewährleistet eine ausgewogene kreiskirchliche und landeskirchliche Beteiligung.

Das in § 12 Absatz 2 RPG benannte Gremium nimmt bis zur Konstituierung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses dessen Aufgaben wahr. Die Zusammensetzung dieses Gremiums aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse, die bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt bleiben, gewährleistet eine verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung bei ausgewogener kreiskirchlicher und landeskirchlicher Beteiligung.

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz - VORPG)**

Vom

Auf der Grundlage von § 11 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss folgende Verordnung:

**§ 1
(Zu § 2 Absatz 1 RPG)**

(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:

Prüfungsregion Ost

Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und
Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).

Prüfungsregion West

Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und
Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).

Prüfungsregion Ruhrgebiet

Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen),
Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und
Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).

Prüfungsregion Süd

Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg),
Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm),
Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und
Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).

(2) Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

**§ 2
(Zu § 2 Absatz 5 RPG)**

Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3
(Zu § 8 RPG)

(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden gewählt. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(3) Die Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.

§ 4
(Zu § 10 RPG)

Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.

§ 5
(Zu § 11 RPG)

Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.

Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Einzelbegründungen zu dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG)

1. Zu § 1 Absatz 1 VORPG (Zu § 2 Absatz 1 RPG)

Im Gegensatz zu den in Prüfungsregionen zusammengeschlossenen Kirchenkreisen kann die Landeskirche als Körperschaft öffentlichen Rechtes nicht die Funktion einer Region erfüllen. Sie ist somit gesondert aufzuführen.

Bei dem Zuschnitt der Prüfungsregionen wurden Gestaltungsräume, bestehende Kooperationen und bereits praktizierte Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt. Sollten wichtige Gründe auftreten (z. B. Änderung der Gemeindegliederzahl und/oder der Prüfungsaufgaben der Prüfungsregion oder der Zuschnitt erweist sich als unausgewogen), so besteht die Möglichkeit, die Verordnung zu verändern.

2. Zu § 3 Absätze 1 und 2 VORPG (Zu § 8 RPG)

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Landeskirche und der Prüfungsregionen bestellen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz aus ihrer Mitte. Dadurch werden die Rechnungsprüfungsausschüsse in ihrer Selbstbestimmung gestärkt.

3. Zu § 3 Absatz 3 VORPG (Zu § 8 RPG)

Grundsätzlich sollen die Rechnungsprüfenden an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teilnehmen. In Ausnahmefällen soll eine Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses auch ohne Rechnungsprüfende möglich sein.

4. Zu § 4 VORPG (Zu § 10 RPG)

Die landeskirchliche Beteiligung von einem Viertel an den Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entspricht in etwa dem Verhältnis der Soll-Personalausgaben 2006 für das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt an den Soll-Personalausgaben 2006 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

5. Zu § 5 VORPG (Zu § 11 RPG)

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss kann sich bei der Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Hilfe einer Prüferin, eines Prüfers oder einer Prüfungseinrichtung bedienen. Die Verantwortung für den der Kirchenleitung vorzulegenden Prüfungsbericht obliegt jedoch dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Stellungnahmeverfahren

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

hier: Zusammenfassung der Voten der 31 Kirchenkreise

1. Zustimmungen **23 Kirchenkreise**
(davon 20 Zustimmungen durch Kreissynoden und
3 Zustimmungen durch Kreissynodalvorstände).

Von den 23 zustimmenden Kirchenkreisen haben
17 Änderungsvorschläge unterbreitet.

2. Ablehnungen **8 Kirchenkreise**
(davon 6 Ablehnungen durch Kreissynoden
und 2 Ablehnungen durch Kreissynodalvorstände).

Von den 8 ablehnenden Kirchenkreisen haben
4 Änderungsvorschläge unterbreitet:
Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und
Entwurf eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Kirchenkreise	Organ	KPC-Gesetz				KO-Gesetz				Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung	
		Berennung	Abkürzung	Abrechnungszeitpunkte	Leistung	Ablösung	Abrechnungszeitpunkte	Berennung	Abkürzung	Abrechnungszeitpunkte	
Iserlohn	Kreisynode	X		X	X			X		X	
Lübbecke ¹⁾	KSV		X	X		X			X		X
Löhrenerb.-Pottroberg	KSV	X		X	X			X			X
Lünen	Kreisynode	X			X						X
Minden ²⁾	Kreisynode		X	X		X			X		X
Münster	KSV	X		X	X			X			X
Paderborn	Kreisynode	X		X	X			X			X
Rücklingshausen	Kreisynode	X			X			X			
Schloffen	Kreisynode		X			X			X		
Siegen	Kreisynode	X		X	X			X			X
Sonn	Kreisynode	X			X			X			X
Steinfurt-Cappelhof-Bucken	Kreisynode	X		X	X			X			X
Tecklenburg	Kreisynode	X		X	X			X			X
Uena	Kreisynode		X			X			X		
Verke ²⁾	Kreisynode		X	X		X			X		X
Wittgenstein	Kreisynode	X		X	X			X			X
Zusammenfassung		23	8	17	23	8	3	23	8	8	14

HINWEISE:
 1) Die Liste enthält nicht das Verzeichnis der Oberkirchenräte des EKD der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenpräsidenten und die Verordnungen einer Kirchenkonferenz.
 2) Vorlage eines Antragsentwurfes.

**Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Entwurf eines Rechnungsprüfungsgesetzes	Stellungnahmen mit Begründungen
<p align="center">§ 1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</p> <p>(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.</p>	<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1: Deutlichere Namensgebung: „Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in der EKvW“.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1: (1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird ein Rechnungsprüfungsamt mit Dienstsitz in Bielefeld gebildet. Es führt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.</p> <p>Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Körperschaften nicht der Evangelischen Kirche, sondern in der Evangelischen Kirche. Diese Regelung stellt eine Unabhängigkeit auch von der Kirchenleitung sicher (Scharfung einer Struktur, die auch mögliche Fusionen der Landeskirchen Westfalen und Rheinland zulässt).</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Bezeichnung „...in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beinhaltet lediglich eine regionale Zuordnung. Da aber gewollt ist, dass die „Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle“ formalrechtlich zum Bereich der verfassten Kirche der EKvW gehört, sollte die Bezeichnung lauten: „Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Der Begriff „Amt“ wird heute im verwaltungstechnischen Sinne vornehmlich als der konkrete institutionalisierte Aufgaben- und Pflichtenbereich eines Menschen innerhalb der Verwaltung verstanden. Der Begriff „Stelle“ soll eine übergeordnete und unabhängige Einrichtung bezeichnen und sich deutlich vom bisherigen Amtsbegriff abheben.</p> <p>Kirchenkreis Gilterloh und Kirchenkreis Paderborn Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2 Satz 2: „Unbeschadet der in § 2 beschriebenen Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfungsstelle ist sie nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.“ Begründung Kirchenkreis Paderborn: Mit dem Änderungsvorschlag sollen die in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes interpretierbaren Formulierungen klargestellt werden, um die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsstelle sicherzustellen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung ist durch § 1 Abs. 2 ausreichend sichergestellt.</p>
<p>(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.</p>	

<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2: „(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nur an Recht und Gesetz gebunden, ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in seiner Tätigkeit unmittelbar dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss unterstellt und verantwortlich.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Der Vorschlag setzt voraus, dass der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ein selbständiges und unabhängiges Organ der Aufsicht über Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sein wird und somit eine eigene oberste Kirchenbehörde, ähnlich aufgebaut wie der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, sein soll. Nach dem Entwurf des Rechnungsprüfungsgesetzes liegt die synodale Verantwortung für die Gemeinsame Rechnungsprüfstelle bei dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser ist jedoch der Landessynode verantwortlich, d. h., das Rechnungsprüfungsgesetz bleibt in der rechtlichen Struktur der KO, wonach die Landessynode die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche beaufsichtigt (Art. 119 Abs. 4 KO).</p>	<p>Kirchenkreis Bielefeld Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2 Satz 3: „Unbeschadet der Sätze 1 und 2 ist sie nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.“ Begründung: Dadurch wird die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle gegenüber Landessynode und Kirchenleitung klargestellt.</p> <p>Kirchenkreis Halle Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2: „Die Gemeinsame Rechnungsprüfstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Unbeschadet der in § 2 beschriebenen Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfstelle ist sie nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Wiederholung des Gesetzestextes.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Zu § 1 Abs. 3 (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist Anstellungsträger der Beschäftigten“.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Gemeinsame Rechnungsprüfstelle hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb nicht Anstellungsträger sein.</p>
<p>(3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <p>(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es gliedert sich in Prüfungsregionen:</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1:</p> <p>(1) Das Prüfungsgebiet des Rechnungsprüfungsamtes umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es nimmt die Aufgaben für folgende Prüfungsregionen wahr:</p> <p>Prüfungsregion Ostwestfalen</p> <p>Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).</p> <p>Prüfungsregion Westliches Westfalen</p> <p>Gestaltungsraum I (Münster, Steinturt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).</p> <p>Prüfungsregion Ruhrgebiet</p> <p>Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Stüd, Dortmund-West und Lünen), Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).</p> <p>Prüfungsregion Südwestfalen</p> <p>Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plattenberg), Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm), Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest), Prüfungsregion Landeskirche.“</p> <p>Votum Dezernat 51:</p> <p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsgesetz sollte nicht durch Einzelregelungen wie z. B. Regelungen zu Dienstort und Dienstanweisung überfrachtet werden, muss deshalb in der Verordnung geregelt werden.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1:</p> <p>„(2) Die Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsamtes.“</p> <p>Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:</p> <p>Wird im Gesetz, nicht in der Verordnung geregelt, weil eine gegebenenfalls nötige Veränderung auf Beschlussfassung der Landessynode beruhen soll. Die Unabhängigkeit wird dokumentiert, nur die Landessynode selbst, nicht die Kirchenleitung, kann Änderungen der Prüfregionen festlegen.</p> <p>Votum Dezernat 51:</p> <p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Bei dem Zuschnitt der Prüfungsregionen werden Gestaltungsräume, bestehende Kooperationen und bereits praktizierte Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt. Sollen wichtige Gründe auftreten (z. B. Änderung der Gemeindegliederzahl und/oder Prüfungsaufgaben der Prüfungsregion oder der Zuschnitt erweist sich als unausgewogen), so besteht die Möglichkeit, die Verordnung zu ändern. Die Regelung des Zuschnittes der Prüfungsregionen im Rechnungsprüfungsgesetz erfordert bei jeder Änderung die Beschlussfassung der Landessynode.</p>
--	--

<p>Kirchenkreis Minden Änderungsvorschlag § 2 Abs. 1: Im Einzelfall kann von dem Grundsatz der jährlichen Prüfung abgesehen werden, wenn nach der Prüfung des Vorjahres die begründete Annahme der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung besteht. Die Prüfung kann sich im Einzelfall auch auf Stichproben beschränken. Bemerkung Kirchenkreis Minden: Diese Bestimmung greift eine gängige Regelung auf, die im Rahmen der Steuerprüfung der Finanzverwaltung so angewendet wird, sie soll dazu dienen, das Prüfungsverfahren zu verkürzen und insgesamt zu vereinfachen. Votum Dezernat 51: Regelungen dieser Art sind denkbar, gehören jedoch in die Verordnung bzw. sind Gegenstand von Prüfungsstandards.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 2: „(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie deren rechtlich selbstständige Einrichtungen. Es prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.“ Votum Dezernat 51: Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit Rechnungsprüfungsgesetz.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 3: „(4) Das Rechnungsprüfungsamt berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.“ Votum Dezernat 51: Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit Rechnungsprüfungsgesetz.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 4: „(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können auf Beschluss des Gemeinsamen Rechnungsausschusses weitere Aufgaben übertragen werden. Werden vom Landeskirchenamt und den synodalen Leitungsgremien Einzelprüfungen gewünscht, können diese auf Beschluss des Gemeinsamen Rechnungsausschusses bzw. der Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse übernommen werden. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet einweilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsausschusses bzw. der Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse, bis eine endgültige Beschlussfassung durch den zuständigen Rechnungsausschuss erfolgt.“ Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:</p>	<p>(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.</p> <p>(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.</p> <p>(4) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsausschusses ist davon zu unterrichten.</p>
---	---

<p>(5) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</p>	<p>Als oberstes Organ kann der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen. Vom Landeskirchenamt oder von den synodalen Gremien der Kirchenkreise gewünschte Prüfungen benötigen die Legitimation eines Rechnungsprüfungsausschusses. Eine besondere Regelung ist für Eilfälle vorgesehen.</p> <p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Anregung zu § 2 Abs. 4: Es sollten alle besonderen Prüfungsanfragen direkt mit dem Leiter der Einrichtung unter Einbindung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses abgesprochen werden.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Forderung zu § 2 Abs. 4: Es wird gefordert, dass die Gemeinsame Prüfungsstelle von den geprüften Stellen direkt angesprochen werden kann und das Landeskirchenamt nicht in die Auswahl eingebunden wird. Es kann sehr wohl, wie die anderen Gremien auch, weitere Prüfungsanfragen stellen. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist selbstverständlich einzubinden.</p> <p>Kirchenkreis Bielefeld Anregung zu § 2 Abs. 4: Nach § 2 Abs. 4 können einzelne Prüfungsaufträge vom Landeskirchenamt erteilt werden; die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten. Um eine ggf. auch nur teilweise Befähigung des Landeskirchenamtes auszuschließen, wäre es besser, wenn die Aufträge von allen Leitungsgremien unmittelbar an die Prüfungseinrichtung mit Unterrichtung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erteilt werden könnten.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Gemäß Art. 142 Abs. 1 KO wird die Landeskirche im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. Vor allem über die Kirchenleitung gemäß Art. 142 Abs. 2 e) KO die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amsträgerinnen und Amsträger aus.</p> <p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Hinweise zu § 2 Abs. 5: Fraglich ist die Erhebung von Gebühren nach einer Gebührenordnung oder eine Kosten-erstattung. Das Gesetz sagt nichts über die Verwendung dieser zusätzlichen Einnahmen.</p> <p>Kirchenkreis Bielefeld Hinweise zu § 2 Abs. 5: a) Es stellt sich die Frage, ob diese Gebühren als zusätzliche Einnahmen der Prüfungsstelle zu mehr Prüfungskapazitäten eingesetzt werden oder ob sie auf die Kosten so angerechnet werden, dass sich daraus eine Verringerung des Vorwatzugs vom Kirchensteuer-aufkommen ergibt. Nach der bisherigen Praxis sind viele Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für Vereine, GmbHS, Stiftungen und andere Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen mit und ohne Kostenersatzung tätig. Es wird davon ausgegangen, dass diese Praxis künftig fortgesetzt und ggf. noch ausgeweitet wird. Ggf. müsste die Kostenersatzung zu einer Ausweitung, möglicherweise auch Spezialisierung der personellen Kapazitäten der Prüferinnen und Prüfer führen.</p>
--	--

<p>b) Es stellt sich die weitere Frage, warum die Kostenertatung auf einer öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung beruhen muss. Kann es nicht auch eine Kostenertatung nach einem bestimmten Tarif auf privatrechtlicher Basis sein? In Einzelfällen müssen darüber hinaus auch Drittkosten ebenfalls zwecks Kostenertatung in Rechnung gestellt werden. Diese Prüfungsstättigkeiten gehören nicht zur Amtshilfe, im ausschließlich hoheitlichen Bereich. Wenn das Aufkommen aus den Gebühren bzw. der Kostenertatung aus Tätigkeiten gegenüber nicht öffentlich-rechtlichen Körperschaften über den Freibetrag hinausginge, handelte es sich ohnehin um eine Tätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art und wäre somit nicht von der Umsatzsteuer befreit.</p> <p>c) Es sollte die Möglichkeit der Kostenertatung erweitert werden auf die Prüfung von Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Kalkulation eine Refinanzierung der Prüfungskosten ermöglichen können. B: Friedhöfe und sonstige betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen der verlässlichen Kirche und Stiftungen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Übernahme weiterer Prüfungsaufgaben ist nach dem Rechnungsprüfungsgesetz an besondere Voraussetzungen geknüpft. Diese Prüfungsstätigkeit wird also von einer öffentlichen Einrichtung erbracht, nämlich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Die Sachnähe zum öffentlich-rechtlichen Bereich legt die Erhebung von Gebühren aufgrund einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Gebührensatzung nahe. Die Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Hierunter sind ein Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot zusammengefasst. Die Gebühren sind demnach so zu kalkulieren, dass das im Haushaltsplan veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle für die diesbezüglichen Prüfungsstätigkeiten erreicht; eine Erzielung von Überschüssen ist somit ausgeschlossen.</p>	<p>§ 3 Prüfungsverfahren</p> <p>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p> <p>(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.</p>
<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Anregung zu § 3 Abs. 1: Auskünfte und Schriftwechsel sollten auch durch die Prüfer vor Ort selbstständig abgegeben bzw. versendet werden.</p> <p>Votum Dezernat 51: Einzelheiten über Auskünfte und Schriftwechsel sind in einer noch zu erlassenden Dienstweisung und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu regeln.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1: „(1) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Art. 112 Abs. 2 Satz 3 KO bleibt unberührt.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Art. 112 regelt den Schriftverkehr durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenten.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Vorschriften der Kirchenordnung haben vorrangigen Charakter und brauchen daher nicht einzeln aufgeführt werden.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 2:</p>	

<p>(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.</p>	<p>„(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Die Prüfungsstandards werden durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss festgelegt. Sie sollen den durch das L and Nordrhein-Westfalen festgelegten Standards in sinngemäßer Anwendung auf den kirchlichen Bereich entsprechen.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Hier wird beschrieben, welche Qualität kirchliche Prüfungsstandards haben sollen, nämlich entsprechende Anlehnung an die Standards des Landes NRW.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Anregung zu § 3 Abs. 2: Es sollte ausgeführt werden, welcher Zeitrahmen für künftige Prüfungen als zeitnah angesehen werden soll, da die derzeit geltende Rechnungsprüfungsordnung im Gegensatz zu dem Entwurf vorsieht, dass Jahresrechnungen innerhalb eines Jahres nach Zuleitung zu prüfen sind.</p> <p>Kirchenkreis Bielefeld Anregung zu § 3 Abs. 2: Die Prüfung soll auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Es gibt weder im Gesetz noch in der Rechtsverordnung einen Hinweis darauf, wer die Standards festlegt. Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss die Standards beschließt.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Festlegung auf bestimmte Prüfungsstandards sollte nicht im Rechnungsprüfungsgesetz erfolgen. Nach Beratung im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss soll die Festlegung durch die Kirchenleitung vorgenommen werden.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3: „(3) Das Rechnungsprüfungsausschuss kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen seines Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Bis auf die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit Rechnungsprüfungsgesetz.</p>
<p>§ 4 Befugnisse</p> <p>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushängung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1: „(1) Das Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, jederzeit bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushängung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder am Ort der Prüfung unmittelbar darauf zuzugreifen.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Im LKA-Entwurf ist die Bedeutung der Worte am Schluss des ersten Absatzes „oder unmittelbar darauf zuzugreifen“ nicht eindeutig. Soll damit ein unmittelbarer Zugriff auf die Server gestattet werden?</p>

<p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Der Gesetztext ist eindeutig.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2: „(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen, sofern dies zum Schutz vor Veränderung oder Vernichtung erforderlich scheint.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: § 4 Abs. 2 ... sicherstellen, bedeutet in Obhut nehmen – Begriff aus der Justiz. „(3) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind alle Unterlagen, Daten und Gegenstände, deren Zweck als unmittelbar seelsorglichen Aufgaben oder solchen Bereichen dienend bezeichnet sind oder bei der Prüfung bezeichnet werden, die unter besonderem gesetzlichen Schutz vor der Einsichtnahme durch Dritte stehen. Erscheint die Einsichtnahme in solche Unterlagen unverzichtbar, sind der Superintendent bzw. ein dazu beauftragtes ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes zuzuziehen, diese entscheiden nach Prüfung der Sachlage endgültig, ob die Einsichtnahme in die betreffenden Dokumente eine Verletzung der Verpflichtung zur (seelsorglichen) Verschwiegenheit darstellt.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Rechnungsprüfung muss seelsorgliche Aufgaben und die daraus entstehenden Besonderheiten respektieren. Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Verfassungsrechtliche Grundsätze sowie das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht haben Absolutheitsanspruch und müssen deshalb im Rechnungsprüfungsgesetz nicht ausdrücklich benannt werden.</p>	<p>(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.</p>
<p>Kirchenkreise Herford, I. Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 5: „Werden im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes Tatsachen erkannt, die auf einen schwerwiegenden Verdacht gegen das gelungene Recht schließen lassen, ist das Rechnungsprüfungsamt vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.“ Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Der im Rechnungsprüfungsgesetz verwendete Begriff „dringender Verdacht“ ist ein Begriff aus dem Strafverfahren und deshalb klar definiert.</p>	<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 1: „(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter und deren Stellvertretung muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.“</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie</p>

<p>oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschaftsfach- oder Rechtswissenschaften haben.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.</p>	<p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Auch die Stellvertretung benötigt die gleiche fachliche Qualifikation wie die Leitung.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium können ebenfalls ausgeprägtes Fachwissen besitzen, das sie in die Lage versetzt, die anspruchsvolle Aufgabe als stellvertretende Leitung wahrzunehmen.</p> <p>Kirchenkreis Minden Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 1: „Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Prüfungsaufgaben dezentral in den Regionen wahr.“ Bemerkung Kirchenkreis Minden: Durch diese Aussage wird klargestellt, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungsaufgaben dezentral wahrnimmt.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die gewünschte Regelung ist bereits in § 2 Abs. 1 des Rechnungswirtschaftsgesetzes und in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung Rechnungswirtschaftsgesetz enthalten.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Hinweis zu § 6 Abs. 1: Die Leiterin bzw. der Leiter hat das Außenvertretungsrecht. Dieses kann umfassen, dass die Prüfer keine Auskünfte oder Berichte ohne Rücksprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Prüfstelle herausgeben dürfen. Dies würde zu einer Verschlechterung der Kommunikation und Zermürbung der Prüfungen führen, die selbstständige, verantwortliche Arbeit der Prüferin bzw. -Prüfers würde eingeschränkt. Daher ist das Verhältnis zwischen Prüfer zum Leiter zu klären.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Grundgedanke wird übernommen, allerdings nicht an dieser Stelle, sondern in der Geschäftsordnung gemäß § 1 Abs. 2 VORPG.</p> <p>Kirchenkreis Bielefeld Hinweis zu § 6 Abs. 1 und 2: Der Leiter bzw. die Leiterin der Prüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen. Aus welchem Grunde wird hier ein unterschiedliches Verfahren und damit eine unterschiedliche Qualität der Berufung vorgesehen? Die vielfach beschworene Unabhängigkeit kann in beiden Fällen nur durch eine Berufung im Einvernehmen gewährleistet werden. Andernfalls wäre eine Berufung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin im Konfliktfall auch ohne Einverständnis des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses möglich. Dieses Verfahren würde der Unabhängigkeit zuwider laufen.</p>
--	--

<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 2: „(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und deren Stellvertretung werden vom Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.“ Bemerkung Kirchenkreise, Minden, Herford, Lübbecke, Vlotho: Die Benützung erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.</p> <p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Hinweis zu § 6 Abs. 2: Auch der Leiter/die Leiterin der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle sollte durch eine einvernehmliche Entscheidung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss durch die Kirchenleitung berufen und abberufen werden.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Hinweis zu § 6 Abs. 2 und 3: Der Entwurf sieht kein Verfahren vor, wenn das Einvernehmen zunächst nicht herzustellen ist. Hier sollte ein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, z. B. die Entscheidung durch die Landessynode, vorgesehen werden.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3: „(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Auch die Prüferinnen und Prüfer werden vom Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden zum Teil übernommen. Gemäß § 1 Abs. 3 des Rechnungsprüfungsgesetzes ist die Evangelische Kirche von Westfalen Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle. Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet (Art. 142 Abs. 1 Satz 1 KO). Demgemäß ist es Aufgabe der Kirchenleitung, die Leitung und die Stellvertretung der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle zu berufen und abberufen. Der Text in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Rechnungsprüfungsgesetzes wird um die Worte „und abberufen“ ergänzt. Der Text in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes wird um die Worte „und abberufen“ ergänzt.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 4: „(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes angestellt.“ Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle ist der Text identisch mit dem Rechnungsprüfungsgesetz.</p>	<p>(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle berufen.</p>
	<p>(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle angestellt.</p>

<p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.</p> <p>(6) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Anregung zu § 6 Abs. 5: Auskünfte und Schriftwechsel sollten auch durch die Prüfer vor Ort selbstständig abgegeben bzw. versendet werden. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Einzelheiten über Auskunft und Schriftwechsel sind in noch zu erlassenden Dienstabweisungen und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu regeln.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 5: „(5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen. Sie oder er leitet das Rechnungsprüfungsamt und übt die Dienstaufsicht aus.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Leitung übt Dienstaufsicht aus. Die Fachaufsicht liegt beim Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Auch die Fachaufsicht muss bei der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle liegen, weil nur so die Rechtmäßigkeit der inhaltlichen Aufgabenerledigung gesichert ist.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 6: „(6) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes untersteht der Dienstaufsicht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes.“ Bemerkung Kirchenkreis Minden: Die Leitung untersteht nicht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung, sondern des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Dienstaufsicht ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers im Innenverhältnis zu ihrem oder seinem Dienstherrn durch die Dienstvosetzte oder den Dienstvosetzten. Oberste Dienstbehörde für die Leiterin oder den Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen. Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Demgemäß hat die Kirchenleitung auch die Aufgabe, die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsgremien und Rechtsträger auszuüben (Art. 142 Abs. 2 e) KO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für vier Jahre gewählt. Wiedewahl ist zulässig.</p>	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Hinweis zu § 7 Abs. 1: Da der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss aus den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses besteht und die Landeskirche auch als Prüfungsregion in § 1 VORPG benannt ist, ergibt sich eine Doppelung.</p>

<p>Kirchenkreis Bielefeld Hinweis zu § 7 Abs. 1: Nach § 2 Abs. 1 gliedert sich das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in Prüfungsregionen mit je einem eigenen Rechnungsprüfungsausschuss, der wiederum seinen jeweiligen Synoden verantwortlich ist. Li. Rechtsverordnung sollen zu einer Prüfungsregion die landeskirchlichen Einrichtungen gehören. Es ist daher unverzüglich, aus welchem Grunde in § 7 und § 8 ausdrücklich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss genannt wird; es erweckt den Eindruck, als hätte dieser eine herausgehobene Stellung gegenüber allen anderen Rechnungsprüfungsausschüssen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen, aber § 8 wird komplett überarbeitet.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1: (1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden aus seiner Mitte für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. In analoger Anwendung des ArtL 140 Abs. 1 Satz 1 KO bestimmt die Landessynode den Vorsitz.</p>	<p>(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.</p> <p>(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung; 2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards; 3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes; 4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;
<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2: (2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist der Text identisch mit dem Rechnungsprüfungsgesetz.</p> <p>Kirchenkreise Gelsenkirchen und Wattenscheid Hinweis zu § 7 Abs. 3 Nr. 2: Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss sollte die Prüfungsgrundlagen und –standards nicht nur beraten, sondern auch verabschieden.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Hinweis zu § 7 Abs. 3 Nr. 2: Der Entwurf steht nur die Beratung vor. Es sollte festgelegt werden, wer die Prüfungsstandards entwickelt und wer sie erlässt.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschläge zu § 7 Abs. 3:</p>	

<p>5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;</p> <p>6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;</p> <p>7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.</p>	<p>„(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung; 2. die Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards; 3. die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 bis 6 dieses Kirchengesetzes; 4. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das Rechnungsprüfungsamt; 5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts des Rechnungsprüfungsamtes; 6. Vorschläge für erforderliche erscheinende Veränderungen des Zuschnitts der Prüfungsregionen; 7. die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss; 8. die Vorbereitung von Gebührenordnungen; 9. die Fachaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.“ <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Der Ausschuss hat nicht nur ein bloßes Beratungs-, sondern auch ein Beschlussrecht.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Prüfungsstandards legen bestimmte Verfahrensweisen für die Prüfenden fest, wodurch eine systematische, einheitliche, verbindliche und vergleichbare Qualität gewährleistet wird. Diese Prüfungsstandards in der Form einer Regelwertung können nur von einem Leitungsorgan erlassen werden. Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet (Art. 142 Abs. 1 KO), demgemäß liegt es im Zuständigkeitsbereich der Kirchenleitung, Prüfungsstandards zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Nr. 4: Die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche veranschlagt. Dieser Haushalt unterliegt der Beschlussfassung durch die Landessynode. • Zu Nr. 9 siehe Votum des Dezernates 51 zu § 6 Abs. 5 RPG. Auch die Fachaufsicht muss bei der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle liegen, weil nur so die Rechtmäßigkeit der inhaltlichen Aufgabenerfüllung gesichert ist.
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Für jede Prüfungsregion bilden die zugehörigen Kreisynoden einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Landessynode wählt einen landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken</p> <p>Hiñweis zu § 8 Abs. 1: Mitglieder der Kirchenleitung, des KSV und des Finanzausschusses der Kreisynode bzw. Landessynode dürfen nicht in die Rechnungsprüfungsausschüsse entsandt werden.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird übernommen. Dem § 8 Abs. 1 Rechnungsprüfungsgesetz wird ein Satz 3 zugefügt, der wie folgt lautet: „Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreisynodalvorsände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.“</p>

<p>Kirchenkreis Bielefeld Hinweis zu § 8 Abs. 1: Nach § 2 Abs. 1 gliedert sich das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in Prüfungsregionen mit je einem eigenen Rechnungsprüfungsausschuss, der wiederum seinen jeweiligen Synoden verantwortlich ist. Lt. Rechtsverordnung sollen zu einer Prüfungsregion die landeskirchlichen Einrichtungen gehören. Es ist daher unverständlich, aus welchem Grunde in § 7 und § 8 ausdrücklich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss genannt wird; es erweckt den Eindruck, als hätte dieser eine herabgehobene Stellung gegenüber allen anderen Rechnungsprüfungsausschüssen.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 1: „(1) Für jede Prüfungsregion bilden die zugehörigen Kreisynoden einen Regionalen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Landessynode wählt einen landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss.“</p> <p>(2) Die Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils einem Mitglied je beteiligtem Kirchenkreis, das von der Kreisynode gewählt wird und das keinen Anteil an der Leitung der Kreisynode oder an der Wahrnehmung der kreis Kirchlichen Verwaltung hat. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des jeweiligen Regionalen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Landessynode gewählt werden und die keinen Anteil an der Leitung der Landessynode oder der landeskirchlichen Verwaltung haben. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.“</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Minden, Herford, Lübbecke, Vlotho: Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen wird im Gesetz geregelt.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden zum Teil übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Überschrift zu § 8 Rechnungsprüfungsgesetz lautet geändert wie folgt: „Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss.“ • § 8 Abs. 1 lautet geändert wie folgt: Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreisynoden und Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konsultierenden Synodaltagung im Amt. Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenrates; der Kreisynodalvorsände und der synodalen Finanzsausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein. 	<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Hinweis zu § 8 Abs. 2: Mitglieder des Kreisynodalvorstandes und des Finanzausschusses des Kirchenkreises und der Landeskirche sollten weiterhin wie in § 2 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) festgelegt, von der Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss ausgeschlossen sein. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sollten, wie bisher, Kenntnisse in der Vermögens- und Finanzverwaltung besitzen.</p>
	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>

<p>(3) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.</p> <p>(4) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches; 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle; 3. die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. 	<p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden zum Teil übernommen und in § 8 Abs. 1 Satz 4 angefügt. Dadurch entfällt der bisherige § 8 Abs. 2.</p> <p>Kirchenkreis Bielefeld Hinweis zu § 8 Abs. 3 bis 5: In den Absätzen 4 und 5 wird unter Ziffer 3 jeweils die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss als Aufgabe aufgeführt. Diese Berichterstattung regelt bereits Abs. 3 und ist daher in den nächsten Absätzen verdoppelt.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Berichterstattung ist nicht verdoppelt, sie erfolgt gegenüber unterschiedlichen Adressaten (Berichterstattung vor der Landessynode und der Kreissynode; Berichterstattung vor der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand). Allerdings werden die Absätze 3 bis 5 vollständig überarbeitet und neu gefasst (vgl. letztes Votum Dezernat 51 zu § 8 auf den Seiten 16 und 17).</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 4: (4) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor den Kreissynoden und vor den Kreissynodalvorständen ihres Zuständigkeitsbereiches; 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynoden und die Kreissynodalvorstände für die Jahresrechnungen ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden des Rechnungsprüfungsausschusses; 3. die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. <p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Hinweis zu § 8 Abs. 4: Nicht geregelt ist, wer die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Region vor und nachbereitet und wie die Prüfungsberichte zu diesen Ausschüssen gelangen. (Die Prüfenden leiten ihre Berichte an die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle weiter – siehe § 3 – und sind nicht mehr mit beratender Stimme in den Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse der Region). Das Gesetz regelt nicht, wie in § 8 der jetzt gültigen Rechnungsprüfungsordnung, wer bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsprüfungsausschuss und der geprüften Stelle letztendlich entscheidet. Während bisher der Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid über ca. 30 Prüfungsberichte jährlich beraten muss, wird der Prüfungsausschuss der Region Ruhrgebiet über ca. 270 (für 9 Kirchenkreise) Prüfungsberichte beraten.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden zum Teil übernommen. Regelungen bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse sind in die noch zu erstellende Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie in die jeweiligen Dienstabweisungen für die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle aufzunehmen.</p>
---	--

<p>Die beratende Teilnahme der Rechnungsprüfenden an den Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse wird in die Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten wird in einem eigenen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut geregelt: „Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und den geprüften Stellen, entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorsand bzw. die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode bzw. die Landessynode.“ Das Verfahren bei der Beratung von Prüfungsberichten muss konzentriert und vereinfacht werden. Diesbezügliche Regelungen gehören in die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschüsse. <p>Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 4 und 5: Abs. 4 und Abs. 5 werden um folgende Nr. 1 erweitert: „Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu überwachen, dass die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß erfolgt, und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung der Jahres- und Baurechnungen termingemäß vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Er berät in diesem Bereich die zu prüfenden Stellen.“</p>	<p>(5) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung; die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle; die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.
<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 5: „(5) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung; die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden des Rechnungsprüfungsausschusses; die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.“ <p>Kirchenkreis Bielefeld Hinweis zu § 8: § 8 sollte um einen weiteren Absatz ergänzt werden: „Die Prüferinnen und Prüfer nehmen an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihrer Region mit beratender Stimme teil.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden zum Teil übernommen. Die Absätze 2, 3, 4 und 5 Rechnungsprüfungsgesetz lauten wie folgt:</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschaftsführung, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen, und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Sie sollen an den geprüften Stellen die Vorschläge für die Kassenführung sowie für die Forderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.</p>	

	<p>(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches; 2. die Vorberingung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentliche Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Rechnungsprüfungsstelle. <p>(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung; 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Rechnungsprüfungsstelle der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. <p>(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Besondere Dienstpflichten</p> <p>(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.</p> <p>(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 1:</p> <p>„(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören. Sie dürfen gleichfalls keinem Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehören, auf dessen Wirkungsbereich sich ihre Prüfungsarbeit erstreckt. Sie dürfen nicht mit weiteren Aufgaben der kirchlichen Verwaltung in ihrer Prüfregion betraut werden.“</p> <p>Votum Dezernat 51:</p> <p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Zum Teil textidientisch mit dem Rechnungsprüfungsgesetz.</p> <p>Die Beauftragung der im Prüfungsamt Beschäftigten mit Aufgaben der Verwaltung ist auch jetzt schon unzulässig. Zum Wesen der Rechnungsprüfungstätigkeit gehört, dass sie in Distanz und Neutralität in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 2:</p> <p>„(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.</p> <p>(3) Erkennt ein mit Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes Betrauter selbst Sachverhalte, die ihn hinsichtlich der Durchführung einer Aufgabe der Rechnungsprüfung als befangen erscheinen lassen, so hat er dies unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Rechnungsprüfungsausschusses anzuzeigen.“</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:</p> <p>Auch ein Prüfer hat seine Befangenheit anzuzeigen.</p>

	<p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Das Anliegen der Anzeige der eigenen Befangenheit ist bereits im 1. Halbsatz vom § 9 Abs. 2 mit umfasst.</p>
<p>§ 10 Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle</p> <p>Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.</p>	<p>Kirchenkreis Bielefeld Anregung zu § 10: Es stellt sich die Frage, ob diese Gebühren als zusätzliche Einnahmen der Prüfungsstelle zu mehr Prüfungskapazitäten eingesetzt werden oder ob sie auf die Kosten so anzurechnen werden, dass sich daraus eine Verringerung des Vorwagabzugs vom Kirchensteueraufkommen ergibt. Nach der bisherigen Praxis sind viele Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für Vereine, GmBHs, Stiftungen und andere Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen mit und ohne Kostenersatzung tätig. Es wird davon ausgegangen, dass diese Praxis künftig fortgesetzt und ggf. noch ausgeweitet wird. Ggf. müsste die Kostenersatzung zu einer Ausweitung, möglicherweise auch Spezialisierung der personellen Kapazitäten der Prüferinnen und Prüfer führen.</p> <p>Kirchenkreis Iserlohn Anregung zu § 10: Der Kirchenkreis Iserlohn bittet, die Anregung einer Gemeinde zu prüfen, ob eine Finanzierung aus dem landeskirchlichen 9 %-Haushalt möglich ist.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Anderungsvorschlag zu § 10: „Die Finanzierung des Rechnungsprüfungsamtes und der Rechnungsprüfungsausschüsse erfolgt durch einen landeskirchlichen Sonderhaushalt, über dessen Volumen die Landessynode entscheidet. Dessen Volumen für das Folgejahr bemisst sich an einem von der Landessynode zu beschließenden Prozentsatz des Volumens des landeskirchlichen Haushalts des Vorjahres.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Durch die Eigenständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist eine besondere Finanzierungsregelung erforderlich. Gegebenenfalls ist das Finanzausgleichsgesetz anzupassen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche veranschlagt. Dieser Haushalt unterliegt der Beschlussfassung durch die Landessynode. Die Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Hierunter sind ein Kostendeckungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. Die Gebühren sind nicht anders so zu kalkulieren, dass das im Haushaltsplan veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erreicht; eine Erzielung von Überschüssen ist damit ausgeschlossen.</p>
<p>§ 11 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt</p>	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Anregung zu § 11: Zur Stärkung der Einbindung der regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und – damit verbunden – des presbyterial-synodalen Systems soll die Regelung derart erweitert werden, dass die Veränderung der Prüfungsregionen das Einvernehmen mit den betroffenen regionalen Rechnungsprüfungsausschüssen erfordert.</p>

<p>der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.</p>	<p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Kirchenleitung kann nur im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung des Rechnungsprüfungsgesetzes durch Verordnung regeln. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen. Diese Zusammensetzung und das Herstellen des Einvernehmens gewährleisten die Einhaltung des presbyterial-synodalen Systems.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Anregung zu § 11: Der Entwurf sieht kein Verfahren vor, wenn das Einvernehmen zunächst nicht herzustellen ist. Hier sollte ein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, z.B. die Entscheidung durch die Landessynode, vorgesehen werden.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird zum Teil übernommen. Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten wird in § 8 Abs. 5 geregelt.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 11: „Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Durch die vorgesehenen Regelungen im Gesetz fällt die Ermächtigungsklausel zum Erlaß einer Rechtsverordnung knapper aus.</p> <p>Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein Hinweis zu § 11: Verordnungsrecht wird auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung gesetzt, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung erkennen läßt. Die vorliegende Fassung der Ermächtigung erfüllt nach Auffassung des Ausschusses diese Anforderungen nicht, da sie der Kirchenleitung zu weit gehende Befugnisse einräumt.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Kirchenleitung kann nur im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung des Rechnungsprüfungsgesetzes durch Verordnung regeln. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Diese Zusammensetzung und das Herstellen des Einvernehmens gewährleisten die Einhaltung des presbyterial-synodalen Systems.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 12 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses rechtmäßig im Dienste des Rechnungsprüfungsausschusses in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet. Auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird diesen ein Dienstort in der Rechnungsprüfungsregion (Gestaltungsraum) garantiert, in der sie am 31.12.2007 angestellt sind.³⁰</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke Minden, Vlotho: Es geht um die rechtsgleiche Übernahme. Die Versetzung der Mitarbeiter in eine andere Prüfreion soll gegen ihren ausdrücklichen Willen nicht möglich sein.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz sieht in § 1 Abs. 2 vor, dass die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit erhalten und einem bestimmten Dienstort zugewiesen werden. Einzelheiten sollten in der jeweiligen Dienstanweisung und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle geregelt werden. Die Garantie eines bestimmten Dienstortes würde dieser Regelung widersprechen.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 1:</p> <p>(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst des Rechnungsprüfungsausschusses in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses rechtmäßig im Dienste des Rechnungsprüfungsausschusses in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet. Auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird diesen ein Dienstort in der Rechnungsprüfungsregion (Gestaltungsraum) garantiert, in der sie am 31.12.2007 angestellt sind.³⁰</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke Minden, Vlotho: Es geht um die rechtsgleiche Übernahme. Die Versetzung der Mitarbeiter in eine andere Prüfreion soll gegen ihren ausdrücklichen Willen nicht möglich sein.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz sieht in § 1 Abs. 2 vor, dass die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit erhalten und einem bestimmten Dienstort zugewiesen werden. Einzelheiten sollten in der jeweiligen Dienstanweisung und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfstelle geregelt werden. Die Garantie eines bestimmten Dienstortes würde dieser Regelung widersprechen.</p> <p>Ergänzungsvorschlag Dezernat 51 zu § 12 Abs. 2: Paragraf 12 Abs. 2 wird um einen Satz ergänzt, der wie folgt lautet: „Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.“ Begründung: Da bei der erstmaligen Berufung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters die Mitwirkung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses notwendig ist, dieser sich aber zum jeweiligen Berufszeitpunkt noch nicht konstituiert haben wird, ist eine Übergangsregelung notwendig.</p>
<p>(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.</p>	<p>(2) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt.</p> <p>(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.</p> <p>(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.</p>

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 125);
 - b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).

**Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Kirchenkreise	Ergänzende Hinweise ohne konkreten Bezug zu einem Einzelvorschlag
<p>Hagen Hattingen-Witten (inhaltsgleich)</p> <p>Schwelm (inhaltsgleich)</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die Kreisynode stellt fest, dass die geplante Regelung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes in der EKvW eine Mehrbelastung für den Kirchenkreis Hagen von zunächst rd. 15.000 € bedeutet. Vorausgesetzt, dass die geplante Einsparung, durch Nicht-Wiederbesetzung von freierwerdenden Stellen, innerhalb der nächsten 5 Jahre, wie geplant, um rd. 25 % erfolgt, wäre das gleiche Niveau wie zum jetzigen Zeitpunkt erreicht. Die Kreisynode befürchtet, dass die ortsnahe und "auf kurzem Wege" erreichbare Rechnungsprüfung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Kreisynode stellt fest, dass es z. Zt. einen Ansprechnpartner/Prüfer gibt. Sie befürchtet, dass es zukünftig mehrere Prüfer oder Prüferinnen für einzelne Bereiche gibt. Es ist zu vermeiden, dass durch die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes Stellenbewertungen angehoben werden.
<p>Kirchenkreis Hamm</p>	<p>Die geplante Kostenersparnis von bis zu 25 % erscheint bei einer gleichzeitigen Steigerung der Qualifizierung der im Prüfungsdienst Beschäftigten fraglich.</p>
<p>Lüdenscheid-Plettenberg</p>	<p>Der Dienstsz der gemeinsamen Rechnungsprüfstelle soll Dortmund sein.</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die vorgesehenen Einsparungen von 20 bis 25 % der bisherigen Kosten für Rechnungsprüfung, die mit der Neuordnung einhergehen sowie die Bündelung und Stärkung von Kompetenzen (Einstellung von Fachprüfern, Festlegung von Prüfungsstandards), vermisst aber die inhaltliche Ausgestaltung. So muss noch festgelegt werden, welche konkreten Aufgaben die verbleibenden Prüfenden in Zukunft wahrnehmen sollen und können. Außerdem gibt der Rechnungsprüfungsausschuss zu bedenken, dass es durch die Änderung der Presbyterwahlordnung (Amtszeit 4 Jahre) in Zukunft schwierig werden könnte, erfahrene Presbyter/Kirchenmeister für die Aufgaben im Presbyterium zu gewinnen. Wenn die Kontrolle und Aufsicht vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann, werden die Anforderungen an die Rechnungsprüfung höher.</p> <p>Die Kirchenleitung wird deswegen gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu dem vorgesehenen Gesetz unter intensiver Beteiligung der Prüfenden zeitnah zu erarbeiten.</p> <p>Außerdem bittet der Ausschuss darum, nach Ablauf der vorgesehenen Zeitspanne von 5 Jahren die erzielten Einsparungen nachzuweisen.</p>
<p>Münster Trecklenburg (im Wesentlichen inhaltsgleich, jedoch hier Beschluss der Kreisynode)</p>	<p>Der KSV stimmt dem Entwurf unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken und unter Hinweis auf die seines Erachtens nicht erfüllten Qualitätsanforderungen zu und ist bereit, die Mehrkosten in begrenztem Rahmen zu tragen. Zugleich ist kritisch anzumerken, dass die Gemeindegeldbeiträge sich zwar als Kriterium zur Verteilung der Kirchensteuer eignen (FAG), nicht aber unbedingt in jedem Fall zur Beteiligung an Kirchensteuerausgaben. Diese müssten vielmehr sachbezogen festgelegt werden. Andernfalls würden wachsende Kirchenkreise bei einfacher Mittelzuweisung <i>mehrjährig</i> überproportional belastet, nämlich bei jeder neuen festzusetzenden gemeinsamen gesamtkirchlichen Aufgabe.</p> <p>Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Zuständigkeit einschließlic der Fachaufsicht ist ortsnahe angesiedelt. Die Rechnungsprüfung ist vor Ort präsent, damit eine begleitende Prüfung und somit Problemvermeidung gewährleistet ist. Die Personalausstattung muss hinreichend sein, damit die Glaubwürdigkeit gegenüber Kirchensteuerzahlern und Zuschussgebern gesichert ist. Die Neugestaltung muss eine Verbesserung der Qualität und eine Verringerung der Kosten mit sich bringen. Overheadkosten gehen nicht zu Lasten der Personalkapazität für die örtliche Prüfung. Zeitmäße und kurze Kommunikationswege sind gewährleistet. Sonderaufträge bleiben erhalten (z. B. Prüfung von Vereinen, GmBHs, Verwendungsnachweisen etc.), um eine erhebliche Erhöhung der Prüfungskosten bei Prüfungen durch Dritte zu vermeiden.

7. Die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfer ist durch einen gewählten Repräsentanten in der Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens vertreten. An der Festsetzung der Standards, die für das Prüfungswesen verpflichtend sind, wird unter Einbeziehung der Prüfenden weiter gearbeitet. Der Ausschuss sieht diese berechtigten Ansprüche und Grundsätze durch den Gesetzentwurf gefördert, da es nach gründlicher Prüfung der Unterlagen offensichtlich ist, dass die negativen Aspekte für die Arbeit der Rechnungsprüfung und den Kirchenkreis Münster überwiegen.
1. Presbyterial-synodale Ordnung und ortsnahe Anstellung der Zuständigkeit bzw. der Fachaufsicht
- Die Kirchenordnung sieht vor, dass die Kreissynode zur Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss bildet. Dieser Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kirchenkreis, die von der Synode gewählt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist direkt der Kreissynode verantwortlich von der er seinen Arbeitsauftrag erhalten hat. Die Kirchenordnung soll nun dahingehend geändert werden, dass die Kreissynode nur noch ein Mitglied in den regionalen Rechnungsprüfungsausschuss entsendet. Dieser regionale Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Gestaltungsräumen. Im Falle des Kirchenkreises Münster wären dies die Gestaltungsräume I (Münster, Steinfurt und Tecklenburg) und V (Hamm und Umma).
- Des Weiteren wird ein Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss etabliert, der jeweils aus den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der regionalen Ausschüsse besteht. Gegenüber der Kreissynode besteht seitens des regionalen Rechnungsprüfungsausschusses nur noch eine Berichtspflicht. Die Entlastungen sollen aber weiterhin über die Kreissynoden bzw. Kirchengemeinden vorgenommen werden.
- Bisher liegt die Verantwortung der Prüfung der Jahresrechnungen etc. bei dem synodalen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 4 Abs. 1 RPrO). Das neue Gesetz sieht nun die Rechnungsprüfungsstelle als verantwortliche Einrichtung für die Prüfung vor (§ 2 RPrG-Entwurf).
- Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht die presbyteriale Ordnung in diesen Punkten erheblich geschwächt. Diese demokratische Regelung ist in der EKwV ein wichtiger Bestandteil und wäre für das Rechnungsprüfungswesen dann nicht mehr gegeben. Die Verantwortung würde an die Prüfungsstelle abgetreten werden. Die Fachaufsicht wird abgegeben. Die Zuständigkeit ist nicht mehr ortsnah angesiedelt.
- Der Aufwand der Mitglieder der regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse würde erheblich erhöht werden. Bisher tagt der Ausschuss 2-4 mal jährlich. Angesichts des zu leistenden Prüfungs- und Beratungsaufwands für die größere Anzahl der zu betreuenden Gemeinden müsste dies zukünftig erhöht werden. Zudem werden längere Anfahrten auf das Mitglied des Kirchenkreises Münster zukommen. Von den anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt sich momentan keiner bereit, das Amt zukünftig zu übernehmen.
2. Unabhängigkeit
- Bisher wurden die Prüferinnen und Prüfer vom KSV i. V. m. dem Rechnungsprüfungsausschuss berufen. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Berufung des Leiters/der Leiterin der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt. Der Stellvertretende Leiter /die Stellvertretende Leiterin wird im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss von der Kirchenleitung berufen. Die Leiterin/der Leiter schlägt die Prüfer/-innen vor, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die weiteren Mitarbeiter/-innen werden vom Leiter der Stelle angestellt.
- Die Unabhängigkeit wäre hier zu Lasten der presbyterial-synodalen Ordnung gestärkt, wobei nicht verständlich ist, weshalb die Unabhängigkeit der Prüfung bei dem bisherigen System von regionalen Prüfern und der synodalen Einbindung durch die kirchenkreiseigenen Rechnungsprüfungsausschüsse nicht in ausreichendem Maß gewährleistet sein soll.
- Nach § 2 Abs. 4 RPrG sowie die Einzelbegründungen in der Anlage 4 Punkt 6 zu diesem Paragraphen können Kirchenkreise Prüfungsanfragen nur an das Landeskirchenamt richten. Das Landeskirchenamt kann dann Prüfungsaufträge an die Gemeinsame Prüfungsstelle erteilen. Dies würde dazu führen, dass das Landeskirchenamt eine Vorauswahl treffen würde, die nur der Gemeinsamen Prüfungsstelle und dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss zustehen würde.

Dieser Punkt würde die Unabhängigkeit der Prüfung schwächen. Zudem kann es nicht sein, dass die unteren Ebenen (Gemeinden, Synoden, Kirchenkreise) die Entscheidungen über Prüfungen nicht mehr selber treffen können, sondern beim Landeskirchenamt um Erlaubnis fragen müssen, ob für nötig erachtete Prüfungen durchgeführt werden dürfen. Dies Verfahren führt zu erheblichen Verzögerungen und behindert den KSV / die Synode in der Wahrnehmung seiner/ ihrer Verantwortung.

3. Personalausstattung, Overheadkosten, Örtliche Präsenz, Begleitende Prüfung
 Die Personalausstattung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle soll von momentan 31 Mitarbeitenden in den Rechnungsprüfungsämtern (davon 8 Stellen im Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt) auf insgesamt 23 Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung reduziert werden. Innerhalb dieser 23 Mitarbeitenden wird je eine Stelle für die Leitung, die Stellvertretung sowie das Vorzimmer der Leitung benötigt werden. So dass u. E. nur noch 21 Mitarbeitende im Prüfungsamt für Prüfungshandeln zur Verfügung stehen (damit gemeint sind auch Sekretärinnen!). Sollten weiterhin 8 Stellen für die Prüfung der Landeskirche abgestellt werden, so können nur noch 13 Mitarbeitende in Prüfungsämtern für 31 Kirchenkreise zugeteilt werden. Für den Gestaltungsraum I hiesie dies wahrscheinlich, dass nur noch ein Prüfer für die 3 Kirchenkreise eingesetzt wird.

Aus den bisherigen Unterlagen kann der Rechnungsprüfungsausschuss nicht erschließen, wie die Grundsätze der qualitativ hochwertigen, zeichnen und vor allem auch begleitenden Prüfung unter Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit (Kirchensteuerzahlern, Zuschussgebern etc.) gesichert sein kann.

Wir weisen daraufhin, dass im Gestaltungsraum I momentan die begleitende Prüfung für das Jahr 2007 läuft; die Prüfungen für das Jahr 2005 abgeschlossen sind und die Abschluss der Jahre 2006 bereits ab Mitte April von den Prüfern geprüft werden. Eine Verbesserung der Zeimähe ist somit nicht möglich.

4. Verringerung der Kosten
 Momentan ist der Kirchenkreis Münster an den Personal- und Reisekosten des Prüfverbundes im Gestaltungsraum I mit einem Drittel beteiligt. Es entstehen somit zur Zeit Kosten von etwa 43.900 € für die Prüfung. In den kommenden Jahren wird dieser Anteil durch das Ausscheiden eines Prüfers verringert werden, auch wenn die Stelle wieder besetzt wird (ein jüngerer Mitarbeiter erhält zunächst eine niedrige Gehaltsstufe und wird evtl. als Teilzeitkraft beschäftigt). Der Ausschuss hat versucht, den Anteil des Kirchenkreises Münster zu errechnen, wenn die Rechnungsprüfung zentralisiert und die Kosten im Vorwegabzug im Sonderhaushalt 2 der Landeskirche gebucht werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Landeskirche sich momentan mit 25 % der Kosten beteiligt. Auf den Kirchenkreis Münster entfallen dann voraussichtlich € 66.495 für die kommenden Jahre. Dies sind € 22.595 mehr als bisher. Bei kompletter Umsetzung des geplanten Einsparungspotentials bis 2013 treten weiterhin keine Einsparungen für den Kirchenkreis Münster im Vergleich zur heutigen Situation ein, da er dann noch € 49.870 für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle aufwenden muss. Also immer noch € 5.970 mehr als bisher.

Daher sieht der Rechnungsprüfungsausschuss keine wesentlichen Vorteile für die Rechnungsprüfung im Gestaltungsraum I und vor allem für den Kirchenkreis Münster, da die Anforderungen nicht erfüllt sind und eine gravierende Qualitätsverschlechterung bei gleichzeitiger Kostensteigerung erwartet wird.

5. Prüfungsstandards

Ein Qualitätskriterium sind die Prüfungsstandards, die wesentlich die Tätigkeit und Fachbezogenheit der Prüfungen beeinflussen. Die Prüfungsstandards sind nicht festgelegt. Wer diese Standards festlegt, wird in dem Gesetz auch nicht geregelt. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzeswurfs berät der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsgrundlagen und –standards. Die Einsetzung dieser Grundlagen und Standards ist nicht im Detail geregelt. Dargelegt ist nur, dass die Kirchenleitung Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss erlassen kann (§ 11 des RPG).

Fazit:

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich nach dem Gesetzentwurf keine Vorstellung machen, welche Vorteile sich aus dieser Organisation für die Prüfung im Kirchenkreis Münster ergeben sollen. Er stellt fest, dass

	<ul style="list-style-type: none"> • die presbyterial-symbolale Ordnung geschwächt wird, • die Neuroorganisation keine Verbesserung der Qualität mit sich bringt, • eine Verschlechterung der Zeitnähe erfolgen wird, • eine Verschlechterung der Ansprechbarkeit der Prüfer vor Ort erreicht wird, • Overheadkosten zu Lasten der Prüfaktivitäten gehen, • längere Kommunikationswege anfallen, • nicht nur keine Kosteneinsparungen erzielt werden, sondern die Kosten nach Erreichen des Einsparziels für den Kirchenkreis um 13,6 % steigen, die Glaubwürdigkeit der Prüfung gegenüber Kirchensteuerzahlern und Zuschussgebern nicht gesichert ist. <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet – einstimmig – den KSV, den Entwurf des Gesetzes abzulehnen und der Kreissynode nahezu legen, diese Neuroorganisa- tion ebenfalls abzulehnen.</p>
<p>Steinfurt-Coesfeld-Borken</p>	<p>Der Entwurf sieht im Gegensatz zur derzeit geltenden RPTO kein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der zu prüfenden Stelle und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Um eine Regelung wird gebeten.</p> <p>Der Entwurf sieht im Gegensatz zur derzeit geltenden RPTO nicht vor, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen sein sollen. Dies trägt zu einer qualitativ sehr hohen Kompetenz in den Ausschüssen bei und sollte berücksichtigt werden.</p> <p>Der Entwurf bringt für die Kirchenkreise auch nach Erreichung des Einsparungsmodells keine Verringerung der Kosten mit sich. Somit werden eine Verschlechterung der Prüfqualität und –quantität, Verschlechterung der Ortsnähe und längere Kommunikationswege gesehen. Zudem gehen Overheadkosten zu Lasten der örtlichen Prüfaktivitäten.</p>
<p>Unna</p>	<p>Es wird keine Notwendigkeit gesehen, die im Gestaltungsraum V (Hamm und Unna) durch Kooperationsvereinbarung gut und kostengünstig organisierte Rechnungsprüfung zu verändern. Die nach der geltenden RPTO anfallenden Tätigkeiten werden durch den kreis kirchlichen Rechnungsprüfer umfassend und zeitnah erledigt. Damit die Rechnungsprüfung auch zukünftig den ständig steigenden Anforderungen in ausreichender Weise nachkommen kann, wird auch eine Spezialisierung der Prüfenden unerlässlich sein. Hierzu sollte angedacht werden, die Rechnungsprüfung in Regionen zu organisieren, wie es auch in der von der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfenden erarbeiteten Konzeption vorgeschlagen wird. Die Zuständigkeit der Kirchenkreise und insbesondere die Erhaltung der kreis kirchlichen Rechnungsprüfungsausschüsse werden als notwendig angesehen.</p>
	<p>Votum Dezernat 51: Bei den ergänzenden Hinweisen handelt es sich zum Teil um allgemeine Aussagen zur Gesamtheit des Regelungsgegenstandes. Einige der in diesen Hinweisen angesprochenen Themen sind bereits in den Voten des Dezernates 51 zu den Stellungnahmen mit Begründungen berücksichtigt worden. Weitere Themen, wie z. B. Qualitätssicherung, Zeitnähe der Prüfung, Ansprechbarkeit der Prüfenden, Kommunikationswege, Dienstsitz und Dienstort, werden in der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und in den jeweiligen Dienstabweisungen geregelt.</p>

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VORPG)**

Entwurf einer Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz	Stellungnahmen mit Begründungen
<p>Auf der Grundlage von § 11 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss folgende Verordnung:</p> <p align="center">§ 1 (Zu § 2 Absatz 1 RPG)</p> <p>(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die folgenden Prüfungsregionen und die Landeskirche:</p> <p>Prüfungsregion Ost Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).</p> <p>Prüfungsregion West Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und Gestaltungsraum V (Hamm und Umma).</p> <p>Prüfungsregion Ruhrgebiet Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lüden), Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).</p> <p>Prüfungsregion Süd Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg), Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm), Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).</p> <p>Prüfungsregion Landeskirche.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 VORPG (Zu § 2 Abs. 1 RPG): Paragraf 1 wird gestrichen Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden: Die Prüfungsregionen sind durch die Landessynode zu beschließen und damit Bestandteil des Gesetzes (siehe § 2 Abs. 1 RPG)</p> <p>Kirchenkreis Hamm Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 VORPG (Zu § 2 Abs. 1 RPG): Die Prüfungsregionen sollten Bestandteil des Gesetzes und nicht einer Verordnung sein.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Regelung des Zusechnittes der Prüfungsregionen im Rechnungsprüfungsgesetz würde bei jeder Änderung die Beschlussfassung der Landessynode erforderlich machen.</p> <p>Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Iserlohn, Soest Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 VORPG (Zu § 2 Abs. 1 RPG): In den Kirchenkreisen Arnsberg, Hamm, Iserlohn, Soest und Umma besteht ein intensiver Austausch der Superintendenten und der Verwaltungsleitungen zu den unterschiedlichsten Fragestellungen. Es erscheint dieser Runde sogar denkbar, zukünftig im Bereich Verwaltung weitreichend zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund bitten die Synoden der Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Iserlohn und Soest die Kirchenleitung, die Kirchenkreise Hamm und Umma der Prüfungsregion Süd zuzuordnen. Der Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm) könnte dann einer anderen Prüfungsregion, z. B. Prüfungsregion Ruhrgebiet, zugeordnet werden.</p>

<p>(2) Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanzweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 2 Absatz 5 RPG)</p> <p>Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p>Votum Dezernat 51: Bei dem Zuschnitt der Prüfungsregionen werden Gestaltungsräume, bestehende Kooperationen und bereits praktizierte Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt. Das Auftreten wesentlicher Gründe sollte zu einer Änderung des Zuschnitts der Prüfungsregionen führen. Bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Prüfungsregionen ist zwischen den konkurrierenden Belangen, Gestaltungsräumen, Kooperationen, praktizierter Zusammenarbeit und Gemeindegliederzahlen abzuwägen. Es erscheint fraglich, ob allein das Kriterium des intensiven Austausches zwischen zwei oder mehreren Kirchenkreisen zu einer Änderung der Prüfungsregionen führen sollte.</p> <p>Anderungsvorschlag Dezernat 51 zu § 1 Abs. 1 (Zu § 2 Abs. 1 RPG): „Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:“ Damit entfällt die Aufzählung „Prüfungsregion Landeskirche“. Begründung: Im Gegensatz zu den in Prüfungsregionen zusammengeschlossenen Kirchenkreisen kann die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht die Funktion einer Region erfüllen. Sie ist somit gesondert aufzuführen.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Anderungsvorschlag zu § 2 VORPG (Zu § 2 Abs. 5 RPG): „Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann das Rechnungsprüfungsamt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz.</p>
---	---

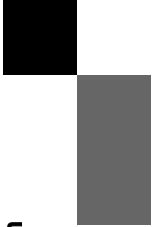
<p style="text-align: center;">§ 3 (Zu § 8 RPG)</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die jeweils einer Prüfungsregion zugehörigen Kreissynoden gebildet. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des jeweiligen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 VORPG (Zu § 8 RPG): Der Paragraph wird gestrichen. <i>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden:</i> Die Besetzungsregelung der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen ist bereits im Rechnungsprüfungsgesetz getroffen (siehe § 8 RPG).</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>Im Rechnungsprüfungsgesetz sind die wichtigsten grundsätzlichen Regelungen enthalten. Bestimmungen wie z. B. die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungsausschüsse gehören klassischerweise zum Regelungsbereich einer Rechtsverordnung; dadurch besteht die Möglichkeit, den zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu ersparen und eine schnellere Anpassung der Rechtslage an veränderte Verhältnisse zu ermöglichen. § 3 Abs. 1 und 2 werden vereinfacht und wie folgt geändert: „(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden gewählt. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.“ (2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte“.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Änderungsvorschlag zu § 3 VORPG (Zu § 8 RPG):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Vertretungsregelung ist vorzusehen, so dass bei Verhinderungen des Mitgliedes eines Kirchenkreises die Interessen des Kirchenkreises durch eine Vertretung des Mitgliedes weiterhin vorgetragen werden können. – Die zuständigen Rechnungsprüfer sind als beratende Mitglieder zum regionalen Rechnungsprüfungsausschuss vorzusehen. – Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse sollen in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen sein. <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden: Entfällt aufgrund der Regelung in § 10 RPG.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden zum Teil übernommen. Von einer Vertretungsregelung im Verhinderungsfall wird zunächst abgesehen. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf ergeben, könnte nachträglich eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die Anregung zum zweiten Spiegelstrich wird wie folgt übernommen:</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 4 (Zu § 10 RPG)</p> <p>Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamt-kirchliche Aufgaben) veranschlagt. Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 (Zu § 11 RPG)</p> <p>Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. eine Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.</p> <p>Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.</p>	<p>Paragraph 3 wird ergänzt um einen Absatz 3, der lautet:</p> <p>„(3) Die zuständigen Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.“</p> <p>Kirchenkreis Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 4 VORPG (Zu § 10 RPG): Paragraph 4 wird gestrichen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Da der Änderungsvorschlag der Kirchenkreise zu § 10 RPG nicht übernommen worden ist, muss der § 4 Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz erhalten bleiben.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 5 VORPG (Zu § 11 RPG): „Beim Rechnungsprüfungsausschuss findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 3 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. eine externe Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.“ Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und das Wort „externe“ vor „Prüfungseinrichtung“ ist der Text identisch mit der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz. In § 5 Satz 5 werden hinter Jahresrechnung die Worte „des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ ergänzt.</p>
--	--

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VORPG)**

Kirchenkreise	Ergänzende Hinweise ohne konkreten Bezug zu einem Einzelvorschlag
Lütjenscheid- Plettenberg	<p>Der Dienstsitz der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist in Dortmund anzusiedeln.</p> <p>Es muss noch festgelegt werden, welche konkreten Aufgaben die verbleibenden Prüfenden in Zukunft wahrnehmen sollen und können. Durch die Änderung der Presbyterwahlordnung (Amtszeit 4 Jahre) könnte es in Zukunft schwierig werden, erfahrene Presbyter/Kirchenmeister für die Aufgaben im Presbyterium zu gewinnen. Wenn die Kontrolle und Aufsicht vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann, werden die Anforderungen an die Rechnungsprüfung höher. Die Kirchenleitung wird deswegen gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Gesetz unter intensiver Beteiligung der Prüfenden zeitnah zu erarbeiten. Außerdem wird darum gebeten, nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes von 5 Jahren die erzielten Einsparungen nachzuweisen.</p>
Iserlohn	<p>Der Kirchenkreis Iserlohn bittet um eine zeitnahe Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen unter Beteiligung der Prüfenden.</p>
Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	<p>Es wird um Erstellung einer Geschäftsordnung gebeten.</p>
	<p>Votum Dezernat 51: Der Dienstsitz und die Dienstorte werden in der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelt. Einzelheiten zur konkreten Aufgabenerledigung werden ebenfalls in dieser Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung soll als autonome Regelung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ergehen.</p>

Aus technischen Gründen werden die drei Schaubilder zu der „Struktur des Rechnungsprüfungswesen nach dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) und der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetzes (VORPG)“ (Anlage 6 der Vorlage 3.4) in diesem Verhandlungsband **nicht** abgedruckt.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Stiftungsgesetz

Entwurf eines Kirchengesetzes
über rechtsfähige Stiftungen
des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG EKvW)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Vorlage 3.5

Am 04.11.1977 hat die Landessynode erstmals ein Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) verabschiedet. Das Kirchengesetz war in großen Teilen an das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1977 (StiftG NW) angelehnt. Im Rahmen der Novellierung des Stiftungsprivatrechts im BGB ist das StiftG NRW am 15.02.2005 geändert worden. Mit der Neufassung des Kirchengesetzes erfolgt eine Anpassung an das geänderte staatliche Recht.

Auf folgende wesentliche Änderungen wird hingewiesen:

1. Das StiftG NRW gilt bis auf einige Bestimmungen auch für kirchliche Stiftungen, vgl. 5. Abschnitt, §§ 13 und 14 StiftG NRW. Um Doppelungen zu vermeiden, enthält der Entwurf des StiftG EKvW nur solche Regelungen, die sich nicht schon aus dem StiftG NRW ergeben.
2. Die im bisher geltenden StiftG EKvW vorgesehenen Befugnisse der Kirchenleitung (Anerkennung als Evangelische Stiftung, Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung, Ausnahmeentscheidungen bei der Mitgliedschaft von nichtevangelischen Personen in Stiftungsorganen) werden künftig vom Landeskirchenamt wahrgenommen. Zurzeit ergibt sich eine Delegation dieser Aufgaben auf das Landeskirchenamt aus der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19.02.2003 und Nr. 3 der Anlage zur Dienstordnung.
3. Die Genehmigungsvorbehalte werden deutlich reduziert.
4. Entsprechend dem StiftG NRW entfällt das Ruhen der Stiftungsaufsicht. Eine Mehrbelastung aus arbeitsökonomischer Sicht ergibt sich wegen der Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte nicht.
5. Die bisherigen Verwaltungsvorschriften sind teilweise in das Gesetz eingearbeitet worden. Von der weiterhin vorgesehenen Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, soll zunächst kein Gebrauch gemacht werden.

Der Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wurde dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen und den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Das Diakonische Werk der Ev. Kirchen von Westfalen hat seine Zustimmung ausgesprochen. Von 31 Kirchenkreisen haben 23 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Kirchenkreise haben dem Gesetz zugestimmt. Es gab keine Ablehnung. Nur zwei Kirchenkreise haben Anregungen gegeben.

Der Gesetzentwurf wurde einschließlich der abgegebenen Anregungen vom Landeskirchenamt, vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 20.09.2007 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Entwurf eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)

Anlage 2: Synopse zum Stiftungsgesetz EKvW

Anlage 3: Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005

**Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)
Vom ... November 2007**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.
- (2) 1Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. 2Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.
- (2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.
- (3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 3

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- (2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen
 - a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
 - b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.
- (2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Unterrichtung

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) 1Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. 2Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) 1Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. 2Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11 Stiftungsverzeichnis

- (1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.
- (2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:
- a) Name, Sitz und Zweck;
 - b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
 - c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
 - d) Namen der Mitglieder der Organe;
 - e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- ²Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a bis e sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. ²Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.
- (4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) ¹Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt die Kirchenleitung.
- (2) ¹Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. ²Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Kirchliche Behörde

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 52) in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 14 Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.

**Entwurf eines Stiftungsgesetzes über
rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts,
Stand: 20.09.2007**

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW)</p> <p>Vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145)</p> <p><i>mit den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (Nr. 891)</i></p> <p>Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftfG EKvW)</p> <p>Vom ... November 2007</p>	
<p>§ 1</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Evangelische Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.</p> <p>(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, die von der Kirchenleitung als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.</p> <p>(3) Die Anerkennung als Evangelische Stiftung erfolgt, wenn eine Stiftung nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, der Verkündigung und der Diakonie zu dienen.</p>	<p>Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:</p>	
<p>§ 1</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Evangelische Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.</p> <p>(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.</p> <p>(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Die bisherigen Absätze 2, 3 und teilweise 5 (Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt) wurden zusammengefasst. Anstelle der Kirchenleitung entscheidet das Landeskirchenamt. Die zurzeit geltende Delegation durch die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19.02.2003 und Nr. 3 der Anlage zur Dienstordnung entfällt damit.</p>
<p>(4) Die Anerkennung einer vor dem 1. Januar 1978 entstandenen Stiftung als Evangelische Stiftung erfolgt mit deren Einwilligung.</p>		<p>Das Anerkennungsverfahren für Altfälle ist abgeschlossen. Die Regelung ist daher nicht mehr erforderlich.</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 7</p> <p>(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.</p> <p>(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden, daß den Evangelischen Stiftungen die ihnen zuzurechnenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen und ihre Erträge den Aufgaben gemäß erhalten und verwendet werden. Durch die Aufsicht soll den Evangelischen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.</p>	<p>§ 2 Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.</p> <p>(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Der Absatz wurde auf das Wesentliche reduziert.</p>
<p><i>Ziffer 5 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 7: Dem Landeskirchenamt sind die Jahresrechnung oder die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung alsbald nach Jahresabschluss, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) alsbald nach Fertigstellung vorzulegen. Der nach den Bestimmungen des StiffG EKvW mit dem Landeskirchenamt zu führende Schriftwechsel ist direkt vorzulegen. Sofern das Landeskirchenamt die Unterstützung und Beratung des Diakonischen Werkes der EKvW in Anspruch nimmt, geschieht dies durch direkte Absprache.</i></p>	<p>(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschriften wurden in den Gesetzestext eingearbeitet.</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 2</p> <p>(1) Die Aufgaben einer Evangelischen Stiftung sind nach Maßgabe ihrer Satzung und dieses Gesetzes wirksam und nachhaltig zu erfüllen.</p> <p>(2) Eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Aufhebung einer Evangelischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß einer Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung der Kirchenleitung, unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 3</p> <p>Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung</p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Aufhebung einer Evangelischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß einer Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung der Kirchenleitung, unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.</p>	<p>(1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.</p>	<p>Differenzierung in Abs. 1 (Anzeigepflicht) und Abs. 2 (Genehmigungspflicht) entsprechend StiftG NRW.</p>
<p>Ziffer 2 <i>Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz</i> Zu § 2 Abs. 2: Soweit im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 2 StiftG EKvW staatliche Genehmigungen erforderlich sind, wenden sie durch das Landeskirchenamt eingeholt.</p>	<p>(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen</p>	<p>§ 4</p> <p>Genehmigungspflichtige Vorhaben</p>	<p>(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,</p> <p>Ziffer 7 <i>Verwaltungsvorschrift zum Stiftungsgesetz</i> Zu § 9; Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 <i>StiftG EKsW</i> sind im einzelnen genehmigungspflichtig</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beteiligung der Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsgesellschaften; – der Beitritt zu einem Verein, der Einrichtungen unterhält, die nach betriebs- wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind; – die Übertragung der Verwaltung Evangelischer Stiftungen an Dritte; – die Aufnahme von Kassenkrediten, deren Höhe mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres beträgt; – die Durchführung von Baumaßnahmen, deren Kosten mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres betragen; – die Gewährung von Darlehen, wenn das ausgeleiene Kapital im Einzelfall mehr als 16.000,- € übersteigt. <p>2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,</p>	<p>a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsgesellschaften;</p>	<p>Die Genehmigungsvorbehalte wurden insgesamt deutlich reduziert. Teilweise wurden die Verwaltungsvorschriften eingearbeitet.</p> <p>Genehmigungsvorbehalt bleibt bestehen, da die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen weitreichende Auswirkungen auf das Stiftungsvermögen und den Stiftungszweck haben kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – der Beitritt zu einem Verein, der Einrichtungen unterhält, die nach betriebs- wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind; 		entfällt
<ul style="list-style-type: none"> – die Übertragung der Verwaltung Evangelischer Stiftungen an Dritte; 	b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;	Genehmigungsvorbehalt bleibt wegen des mit einer Übertragung der Verwaltung verbundenen Risikos bestehen.
<ul style="list-style-type: none"> – die Aufnahme von Kassenkrediten, deren Höhe mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres beträgt; 		entfällt
<ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Baumaßnahmen, deren Kosten mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres betragen; 		entfällt
<ul style="list-style-type: none"> – die Gewährung von Darlehen, wenn das ausgeleiene Kapital im Einzelfall mehr als 16.000,- € übersteigt. 		entfällt
<p>2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,</p>		entfällt

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,	c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.	Die Mindestgrenze entspricht der im StifG NRW.
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,		entfällt
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.		entfällt
(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Landeskirchenamt rechtzeitig anzuzeigen.	(2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.	redaktionelle Änderung
	§ 5 Unterrichtung	
(3) Das Landeskirchenamt kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann vom Landeskirchenamt innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es die Satzung verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt. Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.	Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, daß bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.	Die Neufassung entspricht dem StifG NRW.

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 10</p> <p>(1) Trifft ein Organ einer Evangelischen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Landeskirchenamt hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p>	<p>Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.</p>
	<p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.</p>	
	<p>(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p>	
<p>(2) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.</p>	<p>§ 7</p> <p>Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.</p>	<p>Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
	(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach § 7 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann es die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachwalter der Evangelischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.</p>	(3) Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
<p style="text-align: center;">§ 12</p>	§ 8	
Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.	Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
<p style="text-align: center;">§ 3</p>	§ 9	
(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden	(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden	Unverändert, nur Hinweis auf Fundstelle entfällt, da sie sich bei Gesetzesaktualisierungen ändern kann.

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;</p> <p>b) Ordinierte Amtsträger.</p> <p>(2) Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.</p>	<p>a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;</p> <p>b) ordinierte Amtsträger.</p> <p>(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Ziffer 3 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 3: Zur Beratung der Stiftungsvorgane können auch Personen hinzugezogen werden, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen ist. Sie können auch in beratenden Ausschüssen Mitglieder sein.</i></p>		<p>entfällt</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 10 Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>unverändert</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen und vor dem 1. Januar 1978 entstanden sind, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.</p>	<p>(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.</p>	<p>Unverändert, nur der Stichtag 1. Januar 1978 entfällt, damit die kaufmännische Buchführung auch von jüngeren Stiftungen angewandt werden kann.</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 11 Stiftungsverzeichnis</p>	<p>Vorschriften zum Stiftungsverzeichnis finden sich nun in einem eigenen Paragraphen. Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt ist künftig in § 1 Abs. 2 geregelt.</p>
<p>(5) Die anerkannten Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.</p>	<p>(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschriften wurden eingearbeitet. Bei den Angaben gemäß Buchstaben a bis e wurden redaktionelle Änderungen bzw. eine Anpassung an das StifRG NRW vorgenommen. Das Ruhen der Aufsicht entfällt künftig.</p>
<p><i>Ziffer 1 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz</i> <i>Zu § 1 Abs. 5:</i></p> <p><i>In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:</i></p> <p>a) Name, Sitz und Zweck; b) Datum der Entstehung, der Satzung und der Anerkennung durch die Leitung der Organe; c) vertretungsberechtigte Organe; d) Namen der Mitglieder der Organe; e) Ruhen der Aufsicht.</p>	<p>(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:</p> <p>a) Name, Sitz und Zweck; b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt; c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung; d) Namen der Mitglieder der Organe; e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.</p> <p>Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a bis e sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.</p>	

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis sind dem Landeskirchenamt Name und Anschrift der gemäß § 3 StiftG-EKsW in die Organe berufenen Mitglieder alsbald mitzuteilen; auch das Ausscheiden von Mitgliedern ist alsbald mitzuteilen.</p> <p>Denjenigen, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, wird aus dem Stiftungsverzeichnis Aushunft erteilt.</p>	<p>(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.</p>	<p>Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.</p>
<p>§ 13</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung nach diesem Gesetz ist die Anrufung der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 12 Rechtsmittel</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Künftig zweistufige Regelung, da nur noch das Landeskirchenamt, nicht mehr die Kirchenleitung Entscheidungssorgen ist. Das Verfahren entspricht den Vorgaben des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG).</p>
<p>(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.</p>		<p>redaktionelle Änderung</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 14</p> <p>Die nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmende kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.</p>	<p>§ 13 Kirchliche Behörde</p> <p>Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52) in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.</p>	<p>Unverändert, nur abgestimmt auf StiftG NRW.</p>
<p>§ 15</p> <p>Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>§ 14 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>Unverändert, zunächst soll davon kein Gebrauch gemacht werden.</p>
<p>§ 16</p> <p>Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft. (3) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.</p>	<p>Eine Überprüfung nach fünf Jahren entspricht der derzeitigen Praxis beim Erlass neuer Kirchengesetze der EKvW.</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
Entfallene Vorschriften		
<p>§ 4</p> <p>Für die Verwaltung Evangelischer Stiftungen oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben können Mitarbeiter eingestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter bestimmen sich nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Dienst- und Arbeitsrecht, auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung für Gruppen von Mitarbeitern einer Evangelischen Stiftung Ausnahmen zulassen.</p>		Arbeitsrechtliche Vorgaben entfallen künftig. Für Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der EKvW angeschlossen sind, ergeben sie sich ohnehin aus dessen Satzung.
<p><i>Ziffer 4 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz</i></p> <p><i>Zu § 4:</i></p> <p><i>Evangelische Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der EKvW angeschlossen sind, können anstelle des Arbeitsrechtes der EKvW die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anwenden.</i></p> <p><i>Wenn Evangelische Stiftungen für Gruppen von Mitarbeitern das in der EKvW geltende Dienst- und Arbeitsrecht oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD nicht anwenden wollen, ist die Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen.</i></p>		
<p>§ 6</p> <p>(1) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist entsprechend ihrer Satzung umgeschmälert zu erhalten.</p>		Die Vorschriften des bisherigen § 6 ergeben sich aus § 4 StiftG NRW, der auch für kirchliche Stiftungen gilt. Eine Wiederholung im StiftG EKvW ist daher nicht erforderlich.
<p>(2) Das Vermögen darf vorübergehend für die Aufgaben einer Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig ist und wenn zu erwarten ist, daß durch Gewinne aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann.</p>		Die Vorschriften des bisherigen § 6 ergeben sich aus § 4 StiftG NRW, der auch für kirchliche Stiftungen gilt. Eine Wiederholung im StiftG EKvW ist daher nicht erforderlich.

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>(3) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.</p>		
<p>(4) Die Evangelischen Stiftungen haben die Erträge der Stiftungsvermögen und die Zuwendungen entsprechend ihren Aufgaben zu verwenden. Soweit die Erträge der Stiftungsvermögen sowie der Zuwendungen oder Teile davon nicht den Aufgaben der Stiftungen gemäß verwandt werden können, sind sie den Stiftungsvermögen zuzuführen.</p>		
<p>§ 8</p>		
<p>(1) Die Aufsicht kann durch Beschluß des Landeskirchenamtes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 widerruflich für ruhend erklärt werden, wenn durch die Satzung der Stiftung ein Organ gebildet wird, das selbständig, unabhängig und ausschließlich die Verwaltung der Stiftung beaufsichtigt. Den Mitgliedern dieses Organs darf durch die Stiftung kein anderer Auftrag übertragen worden sein. Im übrigen gelten für die Berufung der Mitglieder die Vorschriften des § 3.</p>		<p>Das Ruhen der Stiftungsaufsicht entfällt entsprechend dem StiftG NRW. Wegen der Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte ist das Ruhen der Aufsicht nicht mehr erforderlich.</p>
<p>(2) Das Ruhen der Aufsicht kann auch erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen hat.</p>		
<p>(3) Das Ruhen der Aufsicht ist zu widerrufen, wenn nicht mehr gewährleistet erscheint, daß das Stiftungsvermögen oder seine Erträge gemäß dem Stiftungsauftrag erhalten oder verwandt werden.</p>		<p>Das Ruhen der Stiftungsaufsicht entfällt entsprechend dem StiftG NRW. Wegen der Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte ist das Ruhen der Aufsicht nicht mehr erforderlich.</p>

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>(4) Der Beschluß über das Ruhen der Aufsicht oder sein Widerruf wird durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt mit dem sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes wirksam.</p>		
<p>(5) Von dem Ruhen der Aufsicht bleiben die in den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1, 9 Abs. 1, Ziffern 1, 4 und 5 enthaltenen Aufsichtsbefugnisse unberührt.</p> <p><i>Ziffer 6 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 8 Abs. 2: Das Ruhen der Aufsicht nach § 8 Abs. 2 StifftG EKvW kann nur erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung gegenüber dem Landeskirchenamt ausdrücklich verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 27.4.1977 zu verfahren.</i></p>		

**Stiftungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(StiftG NRW)
Vom 15. Februar 2005 (Fn 1)**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

**§ 2
Anerkennungsverfahren**

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

**§ 3
Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

**2. Abschnitt
Verwaltung der Stiftung**

**§ 4
Grundsätze**

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5
Satzungsänderung,
Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt
Stiftungsaufsicht

§ 6
Grundsätze

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs.2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert

der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder

einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10
Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11
Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt
Auskunft zu Stiftungen

§ 12
**Öffentliches Stiftungsverzeichnis,
Vertretungsbescheinigungen**

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums einzustellen.

(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13 Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

- a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.

(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 15 Zuständige Behörden

(1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

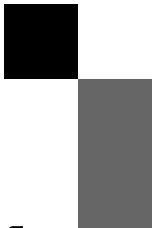
In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOSTiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1198) außer Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Der Innenminister

Fn 1 GV. NRW. S. 52, in Kraft getreten am 26. Februar 2005.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht

Bestätigung der gesetz-
vertretenden Verordnung zur
Änderung des Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsrechts der
Pfarrerinnen und Pfarrer vom
1. Dezember 2006

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Dezember 2006 (KABl. 2006 S. 295) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 1. Dezember 2006 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer beschlossen. Die gesetzvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2006 auf Seite 295 veröffentlicht.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft das Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht, konkret die Umsetzung des Beschlusses der Landessynode zum Wegfall des Regelaufstiegs.

Im Kontext mit der Vorlage des Maßnahmegesetzes auf der Landessynode 2006 wurden im Finanzbericht die Überlegungen zur Versorgungssicherung, damit verbunden auch die Überlegungen zur Änderung des Pfarrbesoldungsrechts bezüglich des Regelaufstiegs der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 vorgetragen. Auf den dadurch bewirkten langfristig eintretenden Verringerungen der Besoldungs- und -versorgungslasten fußen die versicherungsmathematischen Ergebnisse hinsichtlich der langfristigen Sicherung der Versorgung.

Die Landessynode 2006 ist diesen Überlegungen gefolgt, indem sie im Kontext mit der Beschlussfassung zum Maßnahmegesetz zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungssicherung folgenden entsprechenden Beschluss gefasst hat:

„Die Landessynode stimmt den Überlegungen zur Versorgungssicherung unter Einschluss der Überlegungen zur Besoldung der Pfarrerschaft (Wegfall des Regelaufstiegs bei gleichzeitiger Sicherung des Besitzstandes) sowie den Überlegungen zur Überprüfung der Bewertung der Beamtenstellen zu.“ (Beschluss Nr. 68)

Mit der anliegenden gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung den Beschluss der Landessynode umgesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Nr. 1:

Mit dem Wegfall von § 5 Absatz 2 und 3 PfbVO (Buchst. a) entfällt für die Zukunft die Durchstufung nach A 14. Buchstabe b regelt das Ruhen des Aufstiegs in den Dienstaltersstufen bei Disziplinarverfahren oder Lehrbeanstandungsverfahren entsprechend dem bisherigen Recht.

Zu § 1 Nr. 2:

Bislang war in § 6 PfbVO als mit einer Zulage bedachtes Amt ausschließlich das des Superintendenten erwähnt. Daneben ermöglicht es § 6 Abs. 3, Inhabern von Pfarrstellen mit besonders hervorgehobener Position eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltstfähige Zulage zuzuerkennen. Die Diakonie-Pfarrer-Zulagen-Verordnung vom 18.04.2002 (KABl. 2002 S. 142) trifft hierzu Regelungen, orientiert an der Ephoralzulage. Entsprechend dem Anliegen der gesetzvertretenden Verordnung erhalten nunmehr auch die Assessorinnen und Assessoren eine Zulage (vgl. hierzu auch Nr. 5).

Zu § 1 Nr. 3:

Schon bislang beschränkt sich die Leistungspflicht der Versorgungskasse nach deren Satzung auf die wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Getretenen. Insoweit wird dieses nunmehr auch in der PfBVO klargestellt.

Zu § 1 Nr. 4

Die Anpassung ist die Folge der Senkung des Besoldungsniveaus.

Zu § 1 Nr. 5

Im Rahmen der Strukturen des Besoldungsrechts des öffentlichen Dienstes wird die Ephoralzulage weiterhin als Differenz von Besoldungsgruppen ausgedrückt, allerdings ergänzt um die neue Regelung für Assessoren.

Zu § 2

Mit den Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass mit der Besoldungsumstellung weder eine Verringerung der laufenden Bezüge noch des erreichten Status erfolgt. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bereits A 14 erhalten, bleiben in dieser Besoldungsgruppe. Durch Beendigung der Stufensteigerung bei der 10. Stufe erhält auch dieser Personenkreis eine maximale Besoldung knapp oberhalb der Endstufe von A 13 einschl. allgemeiner Zulage (Differenz 109,63 € mtl.). Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Dienstalterstufe erreicht haben, bleibt Ihnen diese Besoldung belassen.

Abhängig von der Besoldungsgruppe und der Dienstalterstufe kann die Besoldung von Superintendentinnen und Superintendenten nach bisherigem Recht den Anspruch nach neuem Recht übersteigen. Auch in diesen Fällen bleibt der Besitzstand für die Dauer der Amtszeit gewahrt.

Zu § 3:

Die gesetzesvertretende Verordnung wurde in Form einer für Westfalen von der gemeinsamen Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung abweichenden Regelung gestaltet. Sie soll außer Kraft treten, sobald sich die Evangelische Kirche im Rheinland den Regelungen anschließt. Mit der bevorstehenden entsprechenden Regelung für das Besoldungsrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland – die Lippische Landeskirche hat ihr Recht schon entsprechend geregelt – wird die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wieder einheitlich gestaltet werden.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer
vom 01.12.2006**

Aufgrund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005 (KABl. R. 2005 S. 238/KABl. W. 2005 S. 102) wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe folgender ergänzender Bestimmungen angewendet:

§ 1
Ergänzende Bestimmungen

1. Zu § 5
 - a) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung
 - b) Anstelle des bisherigen Absatzes 5 Satz 4 gilt für das Aufsteigen in den Besoldungsstufen folgende Regelung:

„Der Anspruch der Pfarrerin und des Pfarrers auf die Aufstiege in den Stufen der Besoldungsgruppen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn

 1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
 2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
 3. das Dienstverhältnis in Folge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.“
2. Zu § 6

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend auch für Assessorinnen und Assessoren.
3. Zu § 19

§ 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt werden, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist.

4. Zu § 21
Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „A15“ durch die Bezeichnung „A 14“ ersetzt wird.
5. Zu Anlage 1 Teil B
Abschnitt IV findet in folgender Fassung Anwendung:
„IV Ephoralzulage (§ 6 Abs. 2 PFBVO)
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zusteht, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.
- (2) Superintendentinnen und Superintendenden sowie Assessorinnen und Assessoren, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zusteht, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit der Einführung der in dieser Verordnung genannten Ergänzungen in die einheitliche Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in Form einer einheitlichen Regelung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bielefeld, 01. Dezember 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

gez. Winterhoff gez. Kleingünther

Landessynode 2007
4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Diakoniegesetz

Bestätigung des gesetzes-
vertretenden Verordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der
diakonischen Arbeit in der
Evangelischen Kirche von
Westfalen (Diakoniegesetz –
DiakonieG –)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg –) vom 14. Juni 2007 (KABl 2007 Seite 161) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 14. Juni 2007 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG –) beschlossen. Die gesetzvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2007 auf Seite 161 veröffentlicht.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft die Delegation durch die Evangelische Kirche von Westfalen in den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Ausgehend von den Empfehlungen des Diakonischen Corporate Governance Kodex für ein effektives Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium versteht sich der Verwaltungsrat des DW EKvW nicht als Interessensvertretung einzelner Mitglieder sondern als verantwortlich handelndes Kontrollorgan mit Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand. Maßstab für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll deshalb zukünftig die persönliche wie fachliche Professionalität der Einzelnen sowie eine sich innerhalb des Verwaltungsrates ergänzende Kompetenzverteilung sein. Letzteres ist insbesondere durch die Kooptation erreichbar.

In der außerordentlichen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Juni 2007 ist deshalb beschlossen worden, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von derzeit 24 auf 12 Personen zu reduzieren. Dabei werden acht Personen von der Hauptversammlung gewählt, zwei Personen von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandt und zwei weitere Personen von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert. Gleichzeitig ist das Ausschusswesen gestrafft und den Bedürfnissen angepasst worden.

Damit die Landeskirche das Einvernehmen rechtmäßig herstellen konnte, muss sie das Diakoniegesetz, das im § 10 Abs. 2 die Mitwirkung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Verwaltungsrat regelt, ebenfalls verändern. Dies geschah durch eine gesetzvertretende Verordnung, damit das Einvernehmen sofort hergestellt werden konnte und die Vorbereitung der im Dezember anstehenden Wahlen zum Verwaltungsrat auf rechtlich geordneter Grundlage erfolgen kann.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Diakoniegesetzes
Vom 14. Juni 2007**

Aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung des Diakoniegesetzes**

Der § 10 Abs. 2 Diakoniegesetz - Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) 1Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

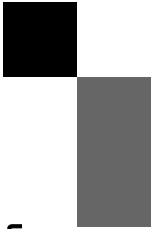
Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 14. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

(Dr. Hoffmann) (Winterhoff)



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Einmalzahlung

Bestätigung der gesetz-
vertretenden Verordnung über
eine Einmalzahlung an
Pfarrerinnen und Pfarrer sowie
Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamte

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vom 16. August 2007 (KABl. 2007 S. 214) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. August 2007 die anliegende gesetzvertretende Verordnung über eine Einmalzahlung an Pfarrerrinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beschlossen. Die gesetzvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2007 auf Seite 214 veröffentlicht.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft die Einmalzahlung 2007 für die aktiven und im Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche.

Das Land hat durch Gesetz vom 13. Juni 2007 eine Einmalzahlungs-Regelung für Beamtinnen und Beamte getroffen, die für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung für den Dezember 2006 zwischen 100 und 200 Euro sowie für alle Beamtinnen und Beamte sowie entsprechende Versorgungsempfänger auch über A 9 hinaus eine Einmalzahlung für den Juli 2007 in Höhe von 350 Euro bzw., bei Empfängern von Anwärterbezügen, 100 Euro vorsieht; für Versorgungsempfänger gelten die entsprechenden Anteile an diesen Beträgen.

Die Dezemberzahlung 2006 erfolgte für die Landesbeamten aufgrund einer vorläufigen Regelung unter Vorbehalt, da zu diesem Zeitpunkt das Gesetz noch nicht beschlossen war; die entsprechende Frage für die Evangelische Kirche von Westfalen stellte sich deshalb nicht, da Beamtinnen und Beamte der in Frage kommenden Besoldungsgruppe nicht vorhanden sind. Hingegen entspricht die Zahlung der Einmalzahlung 2007 dem bisherigen Verfahren, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte und Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an den besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes teilhaben zu lassen, soweit nicht ausdrücklich anderes beschlossen wird (vgl. hierzu § 17 Abs. 1 S. 1 PfBVO, § 1 PrBVO, § 1 Abs. 1 KBBVO).

Ohne einen Beschluss der Kirchenleitung würde also „automatisch“ aufgrund der entsprechenden Verweisklausel des bestehenden Besoldungs- und Versorgungsrechts an alle Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Predigerinnen und Prediger wie auch die Vikarinnen und Vikare sowie Versorgungsempfänger eine entsprechende Leistung gehen.

Auch besteht kein Anlass, etwa aus finanziellen Gründen von der Gleichstellung mit den Landesbeamten abzusehen, da die bisherige Diskussion der Thematik der Pfarrbesoldung stets zum Inhalt hatte, dass Abweichungen vom Landesrecht über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus (Wegfall der Regelbeförderung nach A 14, Wegfall von Zuwendung und Urlaubsgeld) nicht mehr erfolgen sollten. Insoweit könnte also auf eine gesetzvertretende Verordnung an sich verzichtet werden. Allerdings ist im Kontext mit dem Vortrag der Thematik „Änderungen der Pfarrbesoldung, Wegfall des Regelaufstiegs“ an die Landessynode darauf hingewiesen worden, dass auch die Einstufungsregelungen für Beamte zu überprüfen sind. In diesem Kontext wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, vor abschließender Klärung die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nicht an eventuellen Gehaltsanhebungen zu beteiligen. Diese Angelegenheit ist noch nicht abschließend geklärt; es wird versucht, eine möglichst einheitliche Regelung mit der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland zu finden. Aus diesem Grunde sind die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung aus dem Geltungsbereich der Landesregelung zur Einmalzahlung herauszunehmen; dieses bedarf einer gesetzvertretenden Verordnung.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
über eine Einmalzahlung an
Pfarrerinnen und Pfarrer,
Predigerinnen und Prediger,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
Vikarinnen und Vikare sowie
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
vom 16.08.2007**

Aufgrund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, § 1 Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie § 1 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung gilt das

Gesetz
über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und
Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 19. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 2003)

für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit der Maßgabe, dass das Gesetz keine Anwendung auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung findet.

§ 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. August 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

gez. Winterhoff gez. Kleingünther



Landessynode 2007
4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Bericht

Über die Ausführung von
Beschlüssen der Landessynode
2006

1. **Antrag der Kreissynode Bielefeld „Eintreten für erforderliche Mittel für soziale Aufgaben bei der Regierung“ (Nr. 20)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag der Kreissynode Bielefeld zielt darauf, gegenüber der Landes- und Bundesregierung dafür einzutreten, dass die erforderlichen Mittel für die sozialen Aufgaben, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Bildung zur Verfügung gestellt werden.

Die Kirchenleitung, vertreten durch den Präses und die Fachdezernenten, sowie der Beauftragte der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung unterhalten ständige Kontakte zu den politischen Entscheidungsträgern in Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch zur Landesregierung und zu den Landtagsfraktionen. Ein Schwerpunkt dieser Gespräche ist die soziale Sicherung der Menschen in Nordrhein-Westfalen. Das Anliegen der Kreissynode Bielefeld wird hier aufgenommen und an vielen Stellen eingefordert.

2. **Antrag der Kreissynode Dortmund-Mitte-Nordost „Orientierungshilfe ‚Mehr Dialog wagen‘“ (Nr. 21)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und an den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Theologische Ausschuss hat in seiner Arbeit an der Handreichung der EKvW zum Thema Islam die Orientierungshilfe ‚Mehr Dialog wagen‘ berücksichtigt und in der Arbeit aufgenommen.

3. **Antrag der Kreissynode Herne „Bleiberechtsregelung für Menschen mit langjährigem Aufenthalt“ (Nr. 22)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat sich auch im vergangenen Berichtszeitraum gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Westfalens intensiv für eine qualifizierte Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge und für eine adäquate Umsetzung der im November 2006 beschlossenen Regelung eingesetzt. Gleichzeitig hat sie darauf hingewirkt, dass die augenscheinlichen humanitären Lücken wie z.B. die Koppelung von Bleiberechten an die weitgehende Deckung des Lebensunterhaltes aus Erwerbstätigkeit im Rahmen der ‚gesetzlichen Altfallregelung‘ geschlossen werden.

Durch Veranstaltungen, Briefe und Pressemeldungen wurden gemeinsam mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche deutliche Signale in Nordrhein-Westfalen gesetzt. So formulierte Präses Buß bereits Anfang Dezember bei einer Akademietagung Anforderungen an die Umsetzung der Bleiberechtsregelung, führte die Diakonie eine Umfrage zu den Problemfeldern durch und veröffentlichte eine Expertise zur Frage der ‚Passlosigkeit‘. In einem gemeinsamen Fachgespräch der 3 Landeskirchen und der Diakonie in NRW wurden der Landesregierung Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Ende März zeichnete sich ab, dass die inzwischen verabschiedete ‚gesetzliche Bleiberechtsregelung‘ grundlegende humanitäre Fragen ungenügend löst. Deshalb haben sich die EKvW und das Bistum Münster mit Diakonie und Caritas Anfang Mai durch einen „Aufruf für eine humanitäre Umsetzung der Bleiberechtsregelung“ in besonderer Weise positioniert. Zum Aufruf starteten Diakonie und Caritas eine Unterschriftenaktion.

Das Thema qualifiziertes Bleiberecht erfordert auch nach dem durchaus kritisch zu sehenden Zuwanderungsänderungsgesetz vom Juli 2007 weiterhin die Begleitung der Kirche und ihrer Diakonie.

4. **Antrag der Kreissynode Unna „Missionarisch-diakonischer Auftrag der Kirche“ (Nr. 23)**
Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kreissynode Unna hat im Juni 2006 beschlossen, bei der Landessynode zu beantragen, dass diese sich auf einer ihrer nächsten Tagungen eingehend mit dem missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche befasst, um den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden so Rückendeckung für die Umsetzung ihres missionarisch-diakonischen Auftrags zu geben.

Dem Antrag der Kreissynode Unna wurde insofern Rechnung getragen, als dass die Thematik Aufnahme gefunden hat in die umfangreiche Liste möglicher Hauptvorlagen bzw. Schwerpunktthemen der Landessynode.

Das Thema wurde und wird aber ohnehin vielfältig reflektiert und aufgenommen, wie u. a. in der EKD-Denkschrift ‚Herz und Mund und Tat und Leben‘ von 1998, im EKD-Text 87 ‚Wandeln und gestalten‘ von Januar 2007, in unserer Landeskirche beim Hammer Reformtag in diesem Jahr und auch bei dem Symposium ‚Die Unerreichten erreichen‘ in 2008.

5. **Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen „Personalplanung / Finanzen“ (Nr. 69)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss, mit dem Ziel der Bearbeitung durch die Perspektivkommission, überwiesen.

Zur Ausführung:

Verweis auf die Vorlage 4.2

6. **Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW (Nr. 70)**

Zur Ausführung:

Nach eingehender Beratung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung im Mai 2007 beschlossen, den Kirchenkreisen vorzuschlagen, zunächst ein Fundraising-Konzept in den Kirchenkreisen zu erarbeiten und umzusetzen. Die Diskussion des Konzeptes eines Kirchenbeitrages für Bezieher von Alterseinkünften soll zurückgestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

7. **Antrag „Globalisierung“ (Nr. 238)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Leitfaden für nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten

Der Leitfaden für nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten liegt den Kirchenkreisen und Gemeinden zur Beratung und Beschlussfassung im Blick auf ein nachhaltiges Investment ihrer Geldanlagen vor. Das Landeskirchenamt ist dazu bereit, Kirchenkreise zu beraten und innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen Beratung zu vermitteln. 2010 wird der Landessynode über den begonnenen Prozess berichtet.

Auf dem Weg zum G8 –Gipfel in Heiligendamm (8. -10. Juni 2007)

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind mit Schreiben vom 22. März 2007 aufgerufen worden, sich je nach ihrer eigenen Schwerpunktsetzung an G8-Aktivitäten von *erlassjahr.de*, *Gerechtigkeit jetzt!* und dem *Aktionsbündnis gegen Aids* zu beteiligen. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind gebeten worden, im Pfarrkonvent die Aktion „Acht Minuten für Gerechtigkeit“ (acht Minuten Andacht mit Glockenläuten am Tag des Beginns des G8-Gipfels und des DEKT in Köln) bekannt zu machen und auf das verfügbare Andachtsmaterial hinzuweisen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer des Amtes für MÖWe haben über die Beteiligungsmöglichkeiten bei den genannten Kampagnen informiert und die vorhandenen Informations- und Aktionsmaterialien auf Anfrage in den Gemeinden und Gruppen vorgestellt.

Um den Einfluss gegenüber der Bundesregierung für eine nachhaltige Lösung des Schuldenproblems zwischen Nord und Süd im Sinne eines fairen und transparenten Verfahrens geltend zu machen, hat ein Fachgespräch mit Präses Alfred Buß und Staatssekretär Dr. Thomas Mirow vom Bundesfinanzministerium am 21.03.2007 in Berlin stattgefunden. Zu dem Austausch hatte die Gemeinsame Konferenz für Kirche und Entwicklung (GKKE) eingeladen, eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz. Maßgeblich beteiligt war auch die von den Kirchen angestoßene Kampagne "erlassjahr.de".

Nach einer teilweisen Entschuldung der ärmsten und höchstverschuldeten Länder sieht Staatssekretär Dr. Thomas Mirow jetzt dringenden Handlungsbedarf, um deren Neuverschuldung bei Gläubigerstaaten wie China oder Indien zu verhindern. Dr. Mirow ist jetzt außerdem dazu bereit, einzelne Fälle von Verschuldung genauer zu betrachten, in denen deutsche Forderungen angreifbar sein könnten. Zur Zeit wird geprüft, inwieweit ein konkreter Fall im Zusammenhang mit einem Export von ehemaligen NVA Kriegsschiffen nach Indonesien mit Hilfe eines Rechtsgutachtens gemeinsam verfolgt werden kann.

Ethische Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. April 2007 eine Studie in Auftrag gegeben, die sich mit dem Thema „Ethische Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft“ im Sinne des Beschlusses der Landessynode 2004 und 2006 „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ auseinandersetzt. Die Studie soll durch das Institut für Kirche und Gesellschaft unter Beteiligung des Sozialausschusses erarbeitet werden. Dabei sollen die Verantwortlichen für die Stellungnahme des Schweizer Evangelischen Kirchenbundes (SEK) „Globalance“ und des Positionspapiers der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) „Europäische Kirchen leben ihren Glauben im Kontext der Globalisierung“ sowie weitere Experten und das Sozialwissenschaftliche Institut hinzugezogen werden.

8. Antrag „Klimaschutz“ (Nr. 239)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Themenkomplex „Klimawandel – Klimaschutz“ ist einer der Schwerpunkte der landeskirchlichen Arbeit 2007 gewesen. Besonders herauszuheben ist der Beitritt der EKvW zum Klimabündnis, dem mittlerweile mehrere Dutzend kirchlicher und Umweltschutzorganisationen angehören, sowie der Klimagipfel, ein Gespräch zwischen Fachleuten, dass gemeinsam von dem evangelischen Akademien im Rheinland und in Westfalen sowie der katholischen Akademie Mühlheim veranstaltet wurde, und die besondere Positionierung dieses Themas beim deutschen evangelischen Kirchentag. Der Präses war bei all diesen Aktivitäten an herausragender Stelle beteiligt. Darüber hinaus haben viele Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen mit der Zertifizierung ihrer Umwelt-

schutzaktivitäten im Rahmen des „Grünen Hahns“ begonnen. Der „Grüne Hahn“ ist zwischenzeitlich als UNESCO Projekt anerkannt und damit nicht nur deutschlandweit beispielhaft. Die Kirchenleitung hat hierfür Finanzmittel bereitgestellt, so dass auch in den nächsten Jahren dieses Projekt weitergeführt werden kann.

9. Antrag „Schulseelsorge“ (Nr. 240)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

- 1.) Die Schulseelsorge wird zum Teil durch staatliche Lehrerinnen und Lehrer wahrgenommen. Die dazu nötige Qualifizierung geschieht u.a. durch einjährige Zertifikatskurse für Lehrerinnen und Lehrer (überwiegend mit der Lehrbefähigung für ev. Religion). Die Kurse sollen wie bisher vom Schulreferat der VKK Dortmund in Zusammenarbeit mit weiteren kreiskirchlichen Schulreferaten und mit dem Pädagogischen Institut durchgeführt werden.
- 2.) Schulseelsorge erfolgt zunehmend durch kirchliche Lehrkräfte. Die von der EKvW zur Erteilung von ev. Religionsunterricht in allgemein- und berufsbildende Schulen entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer (zurzeit ca. 380 Personen im Umfang von 228 Vollzeitstellen) sind inzwischen durch kirchliche Dienstanweisung verpflichtet, in gewissem Umfang geistliche und seelsorgerliche Angebote für Schülerinnen und Schüler bereit zu halten.
- 3.) Der in das Pädagogische Institut integrierte „Dienst an den Schulen“ führt Schulseelsorge in Form „religiöser Schulwochen“ in den Schulen und in Form von „Tagen religiöser Besinnung“ (Freizeiten außerhalb der Schule) durch. Die dem Dienst in den vergangenen Jahren auferlegten Sparzwänge haben zum Abbau von Personal und zur Verringerung der Angebote, vor allem der außerschulischen Freizeiten, geführt. In 2007 wurde jedoch die Wiederbesetzung einer vollen Pfarrstelle zum 01.01.2008 und zusätzlich die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers i.E. in den Dienst beschlossen, um die Arbeit in diesem Bereich verlässlich fortführen zu können.
- 4.) Im Jahr 2008 soll eine landeskirchliche Kollekte besondere Vorhaben der Schulseelsorge materiell fördern und zu entsprechenden innovativen Projekten ermutigen.

10. Antrag „Arbeitsmarkt“ (Nr. 241)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Sozialausschuss der EKvW hat den Beschluss der Landessynode aufgenommen und berät zur Zeit über dessen praktische Umsetzung.

11. Antrag „Finanzierung des schulischen Mittagessens“ (Nr. 242)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Finanzierung des schulischen Mittagessens von ALG-II Beziehenden ist nach wie vor eine rechtlich ungeregelte Angelegenheit, für deren Finanzierung lediglich einzelne Kommunen Mittel zur Verfügung stellen. Die Diakonie mit ihren Trägern und Einrichtung hat

seit längerer Zeit immer wieder darauf hingewiesen, dass generelle Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind, um diese unhaltbare Situation von Kindern zu verändern. Notwendig ist es, dass die verschiedenen Projekte vor Ort nachhaltig gesichert werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ab dem Schuljahr 2007/2008 die Initiative „Kein Kind ohne Mahlzeit“ umgesetzt. So sehr diese Initiative auch zu begrüßen ist, löst sie das Problem weder angemessen noch strukturell. Es ist weiterhin eine bundeseinheitliche Lösung für alle ALG II Beziehenden erforderlich. Dieses Ziel wird von der Diakonie auch in Zukunft verfolgt.

12. Antrag „Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“ (Nr. 243)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf Grund der örtlichen Zuständigkeiten bei den Trägern der Grundsicherung muss festgestellt werden, dass die Bereitstellung von Finanzressourcen für zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeit in Westfalen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Auf Grund dieser teilweise geringen Finanzausstattung wird das Qualifizierungsziel kaum erreicht. So steht für die Finanzierung der Qualifizierungsanteile in den Maßnahmen sogenannte Maßnahmenpauschalen zur Verfügung, die jedoch mit durchschnittlich 100,00 € pro Teilnehmer und Monat zu gering sind, um den Bedarf zu decken. Betroffen von dieser unzureichenden Finanzausstattung sind insbesondere auch die Strukturkosten wie sozialpädagogische Betreuung und Begleitung, Feststellung der Kenntnisse und Stärken der Teilnehmer sowie allgemeine Verwaltungskosten.

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt die Entscheidung über den Einsatz und die Ausgestaltung des Instrumentes der Arbeitsgelegenheiten bei den Trägern der Grundsicherung. Insofern sind die Einflussmöglichkeit des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung solcher zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten und der notwendigen Qualifizierung begrenzt. Das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen hat frühzeitig und umfassend Vorschläge gemacht, dass für diese begleitende Qualifizierung zusätzliche ESF-Mittel über das Land zur Verfügung gestellt werden. Bisher ist diesem Anliegen jedoch nicht entsprochen worden.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Juni 2007 ein verändertes Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches II beschlossen. Danach sind die im SGB II geregelten Aufgaben der Grundsicherungsträger zukünftig Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung des Landes. Inwieweit sich hieraus durch Einwirkung des Landes auf die örtliche Ebene eine stärkere Unterstützung von Qualifizierungsmodulen im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten ergeben könnte, wird sich in den kommenden Monaten erst noch zeigen müssen.

13. Antrag „Jugendliche auf der Synode“ (Nr. 244)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode 2007 zur Ausführung des oben genannten Beschlusses, dass von der Tagung der 16. Westfälischen Landessynode an zwei Jugendliche als sachverständige Gäste nach Vorschlag der Jugendkammer zur Synodaltagung eingeladen werden. Sie sollen nicht älter als 22 Jahre sein und aktiv an der kirchlichen Jugendarbeit als Ehrenamtliche mitwirken.

14. Antrag „Kulturhauptstadt 2010“ (Nr. 245)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode wird bei den Aktivitäten Berücksichtigung finden, die durch das im Mai 2007 gegründete „Evangelische Kulturbüro Ruhr 2010“ der Landeskirchen begleitet werden. Dabei ist nicht nur das Jahr 2010 für die internationalen Begegnungen im Blick, sondern bereits die Jahre ab 2008.

Die kirchlichen Beziehungen innerhalb der KEK, der GEKE und der örtlichen ökumenischen Partnerschaften lassen sich zudem gut kombinieren mit dem Projekt „Twins“ der RUHR.2010 GmbH. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die Beziehungen zu den anderen beiden Kulturhauptstädten Europas 2010, nämlich Pec in Ungarn und Istanbul, und auf unsere ökumenischen Partner dort gelegt werden.

15. Antrag „Koordination von Entscheidungsprozessen / Aufgabenpriorisierung“ (Nr. 246)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat den Auftrag, einen Vorschlag zum Thema „Koordination von Entscheidungsprozessen/Aufgabenpriorisierung“ zu erarbeiten, an die Perspektivkommission (Vorsitz: Superintendent Burkowski) überwiesen.

Die Arbeit der Perspektivkommission an einer solchen Vorlage wird intensiv fortgesetzt.

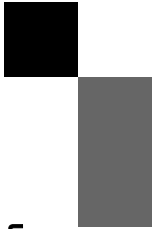
16. Antrag „Grundsicherung der Telefonseelsorge“ (Nr. 247)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Das Fachdezernat hat verschiedene Methoden zur Berechnung der Finanzierung der Grundsicherung der Telefonseelsorge im Bereich der EKvW erstellt. Als eine Möglichkeit wird die Grundsicherung durch die Berechnung des prozentualen Anteils der Eigenmittel am Haushalt der Telefonseelsorgestellen im Verhältnis zum Grundbetrag angesehen.

Somit wären 1,17 Millionen Euro in den Haushalt „Gesamtkirchlicher Aufgaben“ einzustellen. Hierdurch kommt es zu einer Verringerung der Zuweisungen an die Kirchenkreise gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. d FAG. Der Entwurf des Haushaltes 2008 wird der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Bericht

Über die Bearbeitung der
Anträge von Kreissynoden
zu den Themen Personal-
planung und Finanzen
an die Landessynode 2006
– Vorlage 6.2 –

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Der nachstehende Bericht ist von der Perspektivkommission der Kirchenleitung (Sup. Burkowski – Vorsitz –, Sup. Dr. Beese, VP Dr. Hoffmann, OKR Kleingünther, Sup. Kurschus, Sup. Lembke, VP Winterhoff) erarbeitet worden. Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung empfehlen der Landessynode, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Gliederung

A. KIRCHENSTEUER, FINANZAUSGLEICH, STRUKTURFRAGEN

I. Kirchensteuer und Kirchensteuerergänzungssysteme

1. Kirchensteuer	<i>Bielefeld, Bochum, Gelsenkirchen u. Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Hagen, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt-Coesfeld-Borken</i>	376
a) Rechtliche Grundlagen		
b) Anforderungen an ein kirchliches Finanzierungssystem		
c) Veränderung des Kirchensteuerhebesatzes		
d) Veränderung der Bemessungsgrundlage		
e) Andere Modelle der Kirchenfinanzierung		
2. Mitteilung des örtlichen Kirchensteueraufkommens	<i>Bochum</i>	379
3. Kirchensteuerergänzungssysteme	<i>Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Hagen, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Münster, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Steinfurt-Coesfeld-Borken</i>	380
a) Kirchgeld		
b) Fundraising und Stiftungswesen		

II. Finanzausgleich, Aufbringung der Pfarrbesoldung **381**

1. EKD-Finanzausgleich	<i>Bielefeld, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Recklinghausen, Tecklenburg</i>	382
2. Allgemeiner Haushalt der Landeskirche	<i>Bielefeld, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Paderborn, Unna</i>	383
3. Gesamtkirchliche Aufgaben	<i>Bielefeld, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Tecklenburg</i>	387
a) EKD-Umlage, UEK-Umlage		
b) Weltmission und Ökumene		
c) Weitere gesamtkirchliche Aufgaben	<i>Recklinghausen</i>	
4. Kirchensteuerverteilung an die Kirchenkreise und Aufbringung der Pfarrbesoldung	<i>Hamm</i>	390
a) Verteilung nach der Gemeindegliederzahl	<i>Gelsenkirchen und Wattenscheid (aus 2005)</i>	
b) Aufbringung der Pfarrbesoldung	<i>Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Halle, Lünen</i>	
c) Umlagefinanzierte Pfarrstellen	<i>Bielefeld, Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Lünen, Steinfurt-Coesfeld-Borken</i>	
d) Sicherstellung der Versorgung	<i>Bielefeld, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Paderborn, Unna</i>	
5. Übergangsvorschriften	<i>Bielefeld, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Halle, Hamm, Herford, Herne, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg</i>	398

<u>III. Finanztechnische Einzelmaßnahmen</u>	401
1. Entnahmen aus Rücklagen, Verwendung von Kirchensteuermehrereinnahmen, Darlehnsaufnahme	<i>Gütersloh, Hagen, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn</i> 401
2. Umstellung des Rechnungswesens	<i>Gelsenkirchen und Wattenscheid, Hagen</i> 401
3. Folgen- und Wirkungsabschätzung	<i>Bochum</i> 402
<u>IV. Strukturfragen</u>	403
1. Zusammenlegung von Kirchenkreisen	<i>Hagen, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Unna Dortmund-West</i> 403
2. Verkleinerung von Kreissynoden	403
3. Verbindlichkeit der Gestaltungsräume	<i>Hagen, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Unna</i> 404
4. Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	<i>Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Recklinghausen, Unna</i> 404
5. Zusammenarbeit von Landeskirchen	<i>Bielefeld, Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Paderborn</i> 404
B. PERSONALPLANUNG	
<u>I. Zur bisherigen Entwicklung des Pfarrdienstes</u>	405
<u>II. Konsequenzen aus den sich abzeichnenden Problemen</u>	407
1. Maßnahmegesetz II	<i>Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna</i> 407
2. Weitere Überlegungen	<i>Arnsberg, Bielefeld, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Iserlohn, Paderborn, Siegen, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna</i> 407
a) Freistellung nach § 77 PfdG auch für innerkirchliche Aufgaben	
b) Möglichkeit der Einziehung von Pfarrhäusern	
c) Reduzierung der Pfarrstellen auf den Maßstab 2.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle, 20.000 pro Kreispfarrstelle	
d) Beschränkung des Zugangs junger Theologinnen und Theologen auf fünf pro Jahr	
e) Entlassung aus dem Entsendungsdienst nach Fristablauf	
f) (Zwangs)Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres	
g) Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand in den Ruhestand	
h) Neueinstellungen von Pfarrerinnen und Pfarrern ausschließlich im Angestelltenverhältnis	
i) Ermöglichung der Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern	
j) Mehr Flexibilität bei Anträgen auf Reduzierung des Dienstumfangs	

A. KIRCHENSTEUER, FINANZAUSGLEICH, STRUKTURFRAGEN

I. Kirchensteuer und Kirchensteuerergänzungssysteme

1. Kirchensteuer

a) Rechtliche Grundlagen

Das Recht der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erhebung von Steuern ist durch Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 6 WRV vom Staat verliehen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Landesgesetz – in Nordrhein-Westfalen durch das Kirchensteuergesetz (GV NRW 1975 S. 438).

Der staatlich vorgegebene Rahmen wird von kircheneigenen Regelungen ausgefüllt – in Nordrhein-Westfalen ist dies durch die drei evangelischen Landeskirchen mit einer gemeinsamen Kirchensteuerordnung (KABl 2000 S. 281) geschehen.

Neben den evangelischen Landeskirchen machen in Nordrhein-Westfalen die Röm.-Kath. Kirche, die Altkatholische Kirche und die Jüdische Kultusgemeinde vom Steuererhebungsrecht Gebrauch.

Die Kirchensteuer wird im Wesentlichen als Zuschlag auf die Lohn- und Einkommenssteuer erhoben. Der Hebesatz beträgt in fast allen Bundesländern 9 %. Nur in Bayern und Baden-Württemberg beträgt der Hebesatz 8 %.

Das Kirchensteueraufkommen wird von drei Faktoren maßgeblich beeinflusst, nämlich

- der Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- der wirtschaftlichen Entwicklung und
- der Entwicklung des Steuersystems.

Durch die Bindung der Kirchensteuer an die Lohn- und Einkommenssteuer (Akzessorietät), ist das Aufkommen in besonderer Weise von Veränderungen im Steuerrecht abhängig. Durch die verschiedenen Steuerrechtsänderungsgesetze in den vergangenen Jahren ist das Aufkommen allein aus diesem Grund um mehr als 10 % gesunken. Vor diesem Hintergrund sind als Reaktion Anregungen formuliert worden, durch Änderungen im Kirchensteuersystem den Einnahmerückgängen zu begegnen. Beispielhaft benannt werden: Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes, Bemessung der Kirchensteuer am „Brutto-Einkommen“, Einführung einer Kultussteuer etc.

b) Anforderungen an ein kirchliches Finanzierungssystem

Ziel der Kirchenfinanzierung ist es, ausreichende und planbare Mittel zur Verfügung zu haben, um damit kirchliche Arbeit zu ermöglichen und den kirchlichen Auftrag zu erfüllen. Ein kirchliches Finanzierungssystem muss dem kirchlichen Selbstverständnis entsprechen und dabei ökonomische, juristische und psychologische Grundsätze beachten:

- In erster Linie müssen die Mitglieder der Kirche die kirchlichen Aufgaben finanzieren (vgl. Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 KO). Das System muss also **mitgliederbezogen** sein.

- Die Mitglieder sollten ihre Kirche im Rahmen ihrer **Leistungsfähigkeit** unterstützen, d.h. das System sollte differenziert, gerecht und sozial ausgewogen sein mit der Folge, dass Leistungsfähige mehr bezahlen als weniger Leistungsfähige, dass vergleichbare Sachverhalte auch gleich behandelt werden und dass einkommensschwache Personengruppen angemessen eingestuft werden.
- Es sollten zwischen Zahlern und Empfängern **keine Abhängigkeiten** entstehen.
- Das System sollte **demokratisch legitimiert** und von der Mehrheit der Mitglieder auch inhaltlich akzeptiert werden können.
- Das System sollte in seiner praktischen Durchführung **transparent** sein, d.h. durchschaubar und nachvollziehbar.
- Das System sollte **effizient** sein, d.h. es sollten bei der Einwerbung der Mittel keine unnötigen Kosten entstehen. Dazu gehört, dass bewährte Teile des Finanzierungssystems wie die Einbindung der Finanzverwaltung und der Arbeitgeber durch das Lohnabzugsverfahren nicht tangiert werden.
- Das System sollte die Gewähr der **Nachhaltigkeit** bieten, damit Planungssicherheit gewährleistet ist.
- Das System sollte innerhalb der Gliedkirchen der EKD und der Röm.-Kath. Diözesen **einheitlich** sein.

Das bestehende Kirchensteuersystem, das gemäß Artikel 140 GG i. V. m. 137 Abs. 6 WRV an die „bürgerlichen Steuerlisten“ anknüpft, erfüllt diese Voraussetzung weitgehend. Das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit wird in Anknüpfung an das Einkommensteuergesetz erfüllt. Dabei knüpft die Kirche allerdings teilweise an die staatliche Bewertung der „Leistungsfähigkeit“ an. So bleibt das staatlich definierte Existenzminimum steuerfrei und nicht von der Einkommensteuer erfasste Personengruppen werden nicht von der Kirchensteuer erfasst.

Auch staatliche Förderpolitik, soweit sie über steuerliche Erleichterungen betrieben wird, z.B. Abschreibungsmöglichkeiten und Tarifiermäßigungen, wird von der Kirche im derzeitigen System mit vollzogen. In einer Güterabwägung haben die Kirchen bisher die Vorteile des staatlichen Kirchensteuersystems als derart gravierend angesehen, dass man einzelne Nachteile in Kauf genommen hat.

Ein Herausrechnen von aus kirchlicher Sicht „sachfremden Einflüssen“ wäre nur mit erheblichem Aufwand durchführbar und würde sowohl für das Kirchenmitglied als auch die Finanzverwaltung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit als Zumutung empfunden werden. Die Einfachheit der Besteuerung wird dagegen überwiegend höher bewertet als die absolute Einzelfallgerechtigkeit; eine Wertung, die sich im Steuerrecht gerade bei Pauschalierungen immer wieder findet.

c) Veränderung des Kirchensteuerhebesatzes

Bis zur Mitte der 70er Jahre betrug der Kirchensteuerhebesatz 10 %. Sodann erfolgte eine Senkung auf die heute aktuellen Sätze von 9 % bzw. 8 %. Eine Anhebung des Hebesatzes ist rechtlich möglich. Er wäre synodal zu beschließen und vom Staat zu genehmigen. Eine solche Erhöhung der Kirchensteuer hätte jedoch ein erhebliches Akzeptanzproblem zur Folge. Es erscheint schon kaum plausibel, in einer EKD, in der sich das Kirchensteuer-pro-Kopf-Aufkommen im Mittelfeld der EKD-Gliedkirchen bewegt, eine solche Diskussion anzustoßen. Daneben müssten die Überlegungen gemeinsam mit den benachbarten Landeskirchen und Diözesen angestellt werden. Eine Bereitschaft, sich gegenwärtig auf solche Überlegungen einzulassen, besteht dort aber nicht.

d) Veränderung der Bemessungsgrundlage

Zu prüfen bleibt eine Veränderung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer mit dem Ziel, eine größere Unabhängigkeit von Veränderungen im staatlichen Steuerrecht zu gewinnen.

Von allen alternativ benannten Anknüpfungspunkten erscheint das zu versteuernde Einkommen noch am ehesten als eine denkbare Bemessungsgrundlage geeignet. Es ist wesentliche Ausgangsgrundlage für die Tarif-Anknüpfung der Einkommenssteuer und auch für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage verhindert aber nicht, dass nach wie vor Steuerlenkungs- und -fördertatbestände des staatlichen Steuerrechts auf das kirchliche Steueraufkommen durchschlagen. Solche Tatbestände beeinflussen nämlich überwiegend die Einkünfte.

War das zu versteuernde Einkommen über die Jahre hinweg ein im Wesentlichen berechenbarer Faktor, so änderte es sich in den letzten Jahren, einmal durch die Normen zur Ermittlung der Einkünfte, den Sonderausgaben und Kinderfreibeträgen und den außerordentlichen Belastungen. Es änderte sich schließlich auch, sofern zur Gegenfinanzierung bei Steuerreformen Steuertatbestände geändert wurden.

Abgesehen von einer temporären Stabilisierung des Kirchensteueraufkommens bietet das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage nach Auffassung der Steuerkommission der EKD derzeit keine Vorteile gegenüber dem bisherigen System, die einen Systemwechsel rechtfertigen könnten. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, dass alle steuererhebenden Religionsgemeinschaften einer insoweit notwendigen bundeseinheitlichen Regelung zustimmen würden.

e) Andere Modelle der Kirchenfinanzierung

Ein völlig anderes Modell der Kirchenfinanzierung als in Deutschland begegnet uns in Gestalt einer Kultussteuer, einer staatlichen Steuer mit Zweckbindung, wie sie z.B. in Spanien oder Italien erhoben wird.

Die ursprüngliche Finanzierung der Kirchen in Spanien erfolgte bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfassung im Jahre 1978 durch Staatsdotationen, die übergangsweise weitergezahlt wurden. Seit Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung ab dem 1. Januar 1988 erfolgt die Finanzierung in Form eines Mischsystems. Jeder Steuerzahler, unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht, kann entscheiden, ob 0,5239 % (!) der individuellen Einkommenssteuerschuld der katholischen Kirche oder anderen „spezifischen Zwecken sozialer, kultureller oder erzieherischer Art“ zufließen. Die Differenz, die sich zur ursprünglichen Finanzierung ergibt, wird durch den Staat weiterhin ausgeglichen.

Ähnlich ist das System in Italien. Auch hier kann seit dem 1. Januar 1990 jeder steuerpflichtige Bürger entscheiden, ob 0,8 % (!) seiner Einkommen- bzw. Lohnsteuer, die er ohnehin zahlen muss, zur Finanzierung der Kirchen dienen, anderen karitativen Aufgaben zur Verfügung stehen oder dem Staat für soziale und humanitäre Aufgaben verbleiben soll.

Die Kultussteuer erscheint aus rechtlichen und aus praktischen Erwägungen heraus kein adäquates Mittel zur Kirchenfinanzierung in Deutschland. Der Aspekt der Mitgliedschaft bleibt fast vollständig unberücksichtigt, d.h. selbst Kirchenmitglieder können frei entscheiden, ob sie ihre Kirche unterstützen wollen oder nicht. Im Vordergrund steht eine staatliche Kirchensubvention. Darüber hinaus entsteht ein Wettbewerb zwischen gemeinnützigen Trägern um die Entscheidung in der jährlichen Steuererklärung. Aufgrund der in Italien und Spanien geltenden geringen Prozentsätze könnten die Einnahmen aus Kirchensteuern mit einem Hebesatz von derzeit 9 % nur zu einem ge-

ringen Teil ersetzt oder ergänzt werden. Im Übrigen erscheint die Einführung einer solchen Steuer unter Geltung des Grundgesetzes verfassungswidrig.

Um die aufgeworfenen Fragen zu vertiefen und die vorgeschlagenen Anregungen auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, soll Anfang 2008 eine Fachtagung des Institutes für Kirche und Gesellschaft stattfinden. Dazu sollen insbesondere die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter eingeladen werden.

2. Mitteilung des örtlichen Kirchensteueraufkommens

Die Finanzverwaltung für den geographischen Bereich der EKvW wird von derzeit genau fünfzig Finanzämtern geleistet. Deren Grenzen folgen eigenen Gesetzen und sind im Regelfall nicht mit den kommunalen Grenzen übereinstimmend (Beispiele: Bochum-Mitte und Bochum-Süd für die Stadt Bochum). Innerhalb dieser Finanzämter gibt es keine Differenzierungen nach kommunalen oder gar nach kirchlichen Grenzen, da die Finanzämter Landesbehörden sind. Gelder an die Kommunen werden, ähnlich wie in der EKvW nach Mitgliedszahlen, nach Einwohnerzahlen verteilt, unabhängig von den konkreten Steuerentnahmen vor Ort.

Eine Aussage über das Kirchensteueraufkommen innerhalb einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchenkreises kann daher nur getroffen werden, wenn per manueller Einzeleingabe für jedes der 2,6 Millionen Kirchenmitglieder im Finanzamt die Kirchensteuer abgefragt und summiert wird. Eine derartige Statistik ist nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung an die Finanzämter abgegolten. Kirchliche Mitarbeiter müssten mit entsprechenden Zeitkontingenten in die Finanzämter gesandt werden. Anschließend müsste durch die Verwaltung ein „westfälisches Clearing“ zwischen den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden berechnet werden.

Angesichts dieser Ausgangslage wird der Grundgedanke des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bestätigt, der die von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhobenen Kirchensteuern dem Finanzausgleich zuführt. Bereits in den Richtlinien zur Neuregelung des Finanzausgleichs in der EKvW von 1969 wurde unter I. b) festgestellt:

„Mit Hilfe eines Finanzausgleichs nach einheitlichen Maßstäben soll den Gemeinden und Kirchenkreisen eine eigenverantwortliche Planung und Finanzwirtschaft ermöglicht und damit ihre eigenständige Arbeit gestärkt werden. Gleichzeitig sollen Schwankungen des Kirchensteueraufkommens innerhalb der Gemeinschaft der EKvW aufgefangen werden.“

Heute findet sich dieser Grundsatz in § 2 Abs. 1 des FAG von 2003:

„Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der EKvW sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.“

Für die gemeinsame Verwaltung der Kirchensteuern wurde beim Landeskirchenamt eine Gemeinsame Kirchensteuerstelle eingerichtet. Dieser obliegt die Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern aufkommenden Kirchensteuern. Die Verteilung der Kirchensteuern erfolgt nach den Regeln des Finanzausgleichsgesetzes. Eine Differenzierung von besser oder weniger besser einnehmenden Kirchengemeinden ist dort nicht vorgesehen. Eine Einnahmestatistik wird daher nicht erstellt. Eine Einnahmestatistik bezogen auf Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden, wäre sie gewollt, könnte nur in dem o.g. manuellen Verfahren mit entsprechendem Aufwand erstellt werden.

3. Kirchensteuerergänzungssysteme

a) Kirchgeld

Die Kirchensteuer kann durch ein zusätzlich alle Kirchenmitglieder verpflichtendes allgemeines Kirchgeld ergänzt werden. Dies geschieht z.B. in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern flächendeckend in kircheneigener Verwaltung durch jährlichen kirchlichen Zahlungsbescheid der Kirchengemeinde an alle ihre erwachsenen Mitglieder. In vielen Landeskirchen wird es erhoben in nach Einkommen gestaffelten oder festen Beträgen zwischen 3 Euro und 120 Euro im Jahr. Das Gesamtaufkommen des obligatorischen Kirchgeldes lag in der EKD im Jahr 2005 bei ca. 31 Millionen Euro (0,9 Prozent des Gesamtkirchensteueraufkommens).

In der EKvW hat die Kirchenleitung seit dem Jahr 1964 den Gemeinden empfohlen, auf die Erhebung des allg. Kirchgelds zu verzichten und stattdessen ggf. Diakoniebeiträge auf freiwilliger Basis zu sammeln. Zitat: „Durch den Anstieg des allgemeinen Lohnniveaus ... wachsen jährlich mehr und mehr Gemeindeglieder in die Steuerpflicht hinein.“ Durch den Anstieg des Lebensalters und durch den demographischen Faktor wachsen jedoch in den kommenden Jahren mehr und mehr Gemeindeglieder aus der Steuerpflicht heraus.

Der Landessynode 2006 hat ein Gesetzentwurf für die Einführung eines Kirchenbeitrags für Bezieher von Alterseinkünften vorgelegen. Damit sollte insbesondere der demographischen Entwicklung und den Folgen des Alterseinkünftegesetzes von 2005 mit einer nur langsam ansteigenden Besteuerung der Alterseinkünfte Rechnung getragen werden. Die Landessynode hat um Prüfung weiterer Finanzierungsmodelle und um eine erneute, erweiterte Vorlage gebeten. Dieser Beschluss wird derzeit bearbeitet.

b) Fundraising und Stiftungswesen

Die Anzahl der selbstständigen kirchlichen Stiftungen im Bereich der EKvW ist bis Ende 2006 auf 61 angestiegen. Nach Jahrzehnten des Stillstandes erfuhr das Stiftungswesen in der EKvW ab 1998 einen neuen Aufschwung. Seit dieser Zeit sind 32 selbstständige Stiftungen entstanden. Diese (neuen) Stiftungen sind fast ausnahmslos Förderstiftungen zur Unterstützung von anderen gemeinnützigen Körperschaften wie Kirchengemeinden oder Diakonischen Werken. Für kirchliche Stiftungen gilt u.a. die Besonderheit, dass sie nicht nur von der Bezirksregierung, sondern auch vom Landeskirchenamt beaufsichtigt werden.

Die Entwicklung im kirchlichen Bereich folgt der allgemeinen Entwicklung im Stiftungswesen. In Deutschland ist in den letzten Jahren die Anzahl der jährlichen Stiftungsneugründungen stark angestiegen. Zurzeit gibt es rund 14.000 selbstständige Stiftungen. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch zwei wichtige bundesgesetzliche Änderungen (Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000 wurden steuerliche Anreize zur Stiftungsgründung geschaffen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002 wurde das Stiftungsprivatrecht geändert und u.a. ein „Recht auf Stiftung“ begründet).

Um diesen Stiftungsboom auch kirchlich zu nutzen, wurde im Rahmen der Stiftungskampagne der EKD seit Anfang 2001 umfangreiches Informationsmaterial entwickelt und verbreitet. Außerdem dienen Stiftungstage, Vorträge und Beratungsgespräche vor Ort und im Landeskirchenamt der Information und eine enge Kooperation mit dem

Bundesverband Deutscher Stiftungen der Interessenwahrnehmung der kirchlichen Stiftungen im gesellschaftlichen und politischen Zusammenhang.

Neben der selbstständigen Stiftung hat auch die unselbstständige Stiftung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. (Anders als bei selbstständigen Stiftungen muss kein Mindestkapital aufgebracht werden und unselbstständige Stiftungen unterliegen als treuhänderisches Sondervermögen der kirchlichen Körperschaften nur der allgemeinen kirchlichen Vermögensaufsicht.) Seit dem Jahr 2000 haben kirchliche Körperschaften 61 unselbstständige Stiftungen errichtet. Die unselbstständigen Stiftungen sind größtenteils als kirchliche Gemeinschaftsstiftungen konzipiert mit dem Ziel, möglichst viele weitere interessierte Personen zu beteiligen und das Kapital durch deren Zustiftungen zu vergrößern. Sie sind mit den Bürgerstiftungen auf kommunaler Ebene vergleichbar.

Vor dem Hintergrund der sich deutlich verschlechternden Finanzsituation haben sich in den letzten Jahren außerdem mehrere Landeskirchen mit dem Thema Professionalisierung von Fundraising beschäftigt.

Die Überlegungen, Konzeptionen und Umsetzungen sind in den einzelnen Landeskirchen sehr unterschiedlich weit fortgeschritten. Auf Ebene der EKD hat sich zwischenzeitlich die Fundraising-Referentenkonferenz und (bereits vor längerem) die Arbeitsgruppe Fundraising konstituiert.

Die Kirchenleitung der EKvW hat das Thema erstmals im Februar 2005 aufgegriffen und beschlossen, in Zusammenarbeit mit der Fundraising-Akademie/Frankfurt eine berufsbegleitende zweijährige Qualifizierungsmaßnahme (als Inhouse-Seminar in vier Präsenzwochen) durchzuführen. Bis März 2007 wurden 22 Personen (zwei pro Gestaltungsraum) zu Fundraiserinnen und Fundraisern ausgebildet. Die Maßnahme wurde überwiegend zentral finanziert.

Nach umfangreichen Überlegungen hat die Kirchenleitung im September 2006 außerdem beschlossen, die Fundraising-Software „my.OpenHearts“ zu erwerben und zentral zu finanzieren. Die Implementierung der Software wird ab Mitte 2007 in den Kirchenkreisen erfolgen.

Daneben hat sich auf einen Beschluss des Landeskirchenamtes vom September 2006 Ende des Jahres eine landeskirchliche Arbeitsgruppe Fundraising konstituiert. Diese Arbeitsgruppe soll Strategien und Konzepte für ein professionelles Fundraising entwickeln. Die Arbeitsgruppe hat im März 2007 eine Ist-Erhebung in den Kirchenkreisen von Fundraising-Konzeptionen, Aktivitäten sowie deren Erträge durchgeführt.

II. Finanzausgleich, Aufbringung der Pfarrbesoldung

Auf Anregung des Finanzbeirates und der Finanzreferenten-Konferenz der EKD hat das Kirchenamt der EKD die Finanzverteilungssysteme der Gliedkirchen vor kurzem untersuchen lassen. Für die EKvW kommt die – unveröffentlichte – Studie auf der Basis des Haushaltsjahres 2005 zu folgender Aussage:

„67,2 % der Gesamteinnahmen werden direkt an die Kirchenkreise und -gemeinden ausgeschüttet – der höchste Wert aller Gliedkirchen. Die Zuweisung an die Kirchenkreise nach Gemeindegliederzahlen verhindert, dass das örtliche Kirchensteueraufkommen die Finanzkraft der Kirchengemeinden bestimmt – ein sinnvoller Finanzausgleich. Durch die Finanzierung der (aktiven) Pfarrerschaft im Wege der von den Kirchenkreisen empfangenen Kirchen-

steuermittel steigt das Kostenbewusstsein. Die Verrechnung dieser Kosten mit den Anteilen an der Kirchensteuer, die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zustehen, ist verwaltungstechnisch sinnvoll.“ Die Studie weist ferner nach, dass die Ausgaben für die Leitung und Verwaltung der Landeskirche mit 4,3 % bezogen auf die Gesamteinnahmen erheblich unter dem Durchschnitt der EKD-Gliedkirchen liegen.

1. EKD-Finanzausgleich

Die Mittel für den EKD-Finanzausgleich sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG im Wege des Vorwegabzugs vom Netto-Kirchensteueraufkommen bereitzustellen. Der Vorwegabzug findet seine Begründung darin, dass Finanzausgleichsleistungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel sowohl in Ausgaben wie in Einnahmen beeinflussen können. So erhält z.B. die Oldenburgische Landeskirche als eine westliche Landeskirche im laufenden Haushaltsjahr Finanzausgleichsmittel. Finanzausgleichsmittel sind daher vor der Verteilung auf die verschiedenen Ebenen zu veranschlagen.

Der EKD-Finanzausgleich beruht auf Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.“

Der Finanzausgleich führt zu einem differenzierten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Gliedkirchen. Die Finanzkraft wird dabei an wenigen Komponenten des Finanzaufkommens (Kirchensteueraufkommen und Staatsleistungen) im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder gemessen. Geberkirchen sind alle Landeskirchen, deren Finanzkraft 75 % des Durchschnitts übersteigt, Empfänger sind solche, deren Finanzkraft weniger als 65 % des Durchschnitts beträgt. Der dazwischen liegende Bereich soll als „neutrale Zone“ eine gleitende Anpassung an den Geber- oder Nehmerbereich sicherstellen. Als Finanzkraftausgleich auf der Basis einer Pro-Kopf orientierten Kennziffer stellt der Finanzausgleich keinen Ausgleich der Leistungsfähigkeit unter den Gliedkirchen dar. Bei der Leistungsfähigkeit wären allgemeine Aufgaben der Landeskirchen, deren Bedingungen und Umstände sowie deren spezifische Belastungen zu berücksichtigen. Das ist jedoch differenziert nicht zu ermitteln, wäre kaum vergleichbar, noch der Verallgemeinerung fähig, zumal hier nicht nur objektive Faktoren sondern auch die subjektiven Entscheidungen der einzelnen Gliedkirchen eine entscheidende Rolle spielen.

Das Finanzausgleichsvolumen orientiert sich mit einem Nachlauf von zwei Jahren an der durchschnittlichen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in den Geber-Kirchen. Veränderungen werden jeweils im Umfang von 20 % auf das Finanzausgleichsvolumen übertragen. Damit wird die besondere Situation der Empfänger-Kirchen berücksichtigt. Der Anteil der Geber-Kirchen im Finanzausgleich liegt durchschnittlich bei 4 % des jeweiligen Kirchensteueraufkommens. Das bedeutet für die Nehmer-Kirchen durchschnittlich zusätzlich 70 % auf ihr eigenes Kirchensteueraufkommen.

Im Jahre 2007 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 149,1 Mio. Euro, von der EKvW sind davon 15,4 Mio. Euro aufzubringen.

Zur Zeit wird das Finanzausgleichssystem von einer Arbeitsgruppe des Finanzbeirates der EKD überprüft. Daraus könnten sich gewisse Modifikationen ergeben. Der Finanzausgleich als solcher ist dabei nicht umstritten. Er wird auch in Zukunft ein notwendiges Mittel bleiben, kirchliches Leben insbesondere in den östlichen Gliedkirchen der EKD flächendeckend aufrecht zu erhalten.

2. Allgemeiner Haushalt der Landeskirche

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie die Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben erfolgt über den allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Die wesentlichen Aufgabenfelder und den dafür erforderlichen Einsatz finanzieller Mittel zeigt die nachstehende Übersicht:

Kirchensteuerbedarf zur Finanzierung wesentlicher Aufgaben der Landeskirche (Basis Haushalt 2007; Kirchensteuerzuweisung 30,1 Mio. €)

A.	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung der Landeskirche		12.505.100 €
	darunter:		
	Archiv (219.400 + Personalkosten 550.000 =)	769.400 €	
	Baureferat (Personalkosten)	848.000 €	
	Rechnungsprüfungsamt (Personalkosten)	462.000 €	
	Ev. Büro *	230.000 €	
	Datenschutzbeauftragter *	50.000 €	
	Rheinisch-westfälische ARK *	41.000 €	
B.	Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen (Art. 156 KO)		8.304.000 €
	I Institut für Kirche und Gesellschaft (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. i; 142 Abs. 2 lit. h KO)	2.470.400 €	
	II Pädagogisches Institut (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. j, n; 142 Abs. 2 lit. j, k; 191ff. KO)	1.561.000 €	
	III Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (vgl. Art. 142 Abs. 2 lit. k KO)	1.417.100 €	
	IV Amt für Jugendarbeit inkl. Diak. Jahr (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. j; 191; 203 KO)	765.500 €	
	V Amt für missionarische Dienste (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. h; 142 Abs. 2 lit. f KO)	627.800 €	
	VI Frauenreferat	265.300 €	
	VII Kirchlicher Dienst in der Polizei	230.000 €	
	VIII Studierendenpfarrämter inkl. Volkeningheim	966.900 €	
	• <i>Möwe (nachrichtlich)</i> (vgl. Art. 1118 Abs. 2 lit. g, h, i; 142 Abs. 2 lit. g KO)	1.153.000 €	
C.	Schulen, Hochschulen		5.321.700 €
	I landeskirchliche Schulen	2.771.600 €	
	II Ev. FHS Bochum *	673.000 €	
	III Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel *	1.142.000 €	
	IV Hochschule für Kirchenmusik (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. m KO)	735.100 €	
D.	Sonstige Einrichtungen		1.308.800 €
	I Tagungsstätte Villigst/Ortlohn inkl. Zinsen, Tilgung	965.100 €	
	II Haus landeskirchlicher Dienste inkl. Zinsen, Tilgung, Abschreibung	343.700 €	
E.	Zuschüsse an andere Träger kirchlicher Arbeit		3.681.400 €
	I Posaunenwerk inkl. Personalkosten	184.500 €	
	II Jugendverbände	495.700 €	
	III Frauenhilfe	272.800 €	
	IV Diakonisches Werk	830.000 €	
	V Ausbildungsstätten	139.400 €	
	VI Hauptstelle	184.300 €	

Vorlage 4.2

VII	EPD-West *	416.800 €
VIII	Ev. Presseverband	615.000 €
IX	Erwachsenenbildungswerk	289.500 €
X	Arbeitsstelle Privatrundfunk / Hörfunk- und Fernsehbeauftragter *	253.400 €
•	VEM (nachrichtlich) (vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. g, h; 142 Abs. 2 lit. g KO)	1.995.000 €
Summe		31.121.000 €

* Gemeinsame Einrichtungen mit der EKIR und der Lipp. LK

Zur Finanzierung der Arbeit erhält die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG aus Kirchensteuermitteln 9 % der Verteilungssumme – für das Haushaltsjahr 2007 sind das 30,1 Mio €. Zu dieser Regelung heißt es in der Begründung des Finanzausgleichsgesetzes (...):

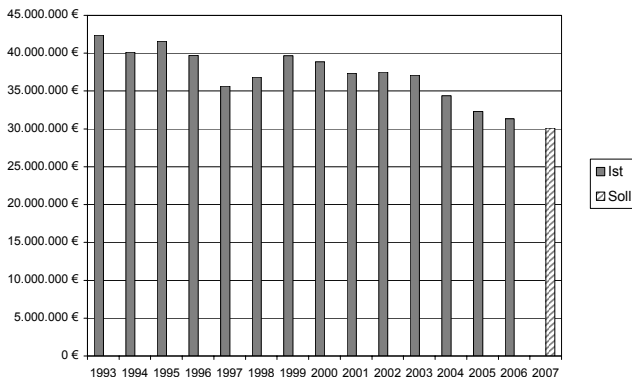
„Der Anteil des allgemeinen Haushaltes am zu verteilenden Kirchensteueraufkommen wird gesetzlich budgetiert und auf 9 % festgeschrieben. Zum Vergleich: Die entsprechende Regelung im Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sieht eine Budgetierung in Höhe von 10,25 % des Netto-Gesamtkirchen-steueraufkommens vor. Mit der Regelung kommt eine Entwicklung zum Abschluss, die ihren Ausgang mit Beschluss Nr. 7 Landessynode 1969 genommen hat:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, i. V. m. dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode 1970 einen Vorschlag über die Einordnung des landeskirchlichen Haushaltes in die Gesamtverteilung der Kirchensteuern, insbesondere hinsichtlich der Merkmale der Bedarfsdeckung, der Pauschalierung oder einer prozentualen Beteiligung am Kirchensteueraufkommen zu unterbreiten.

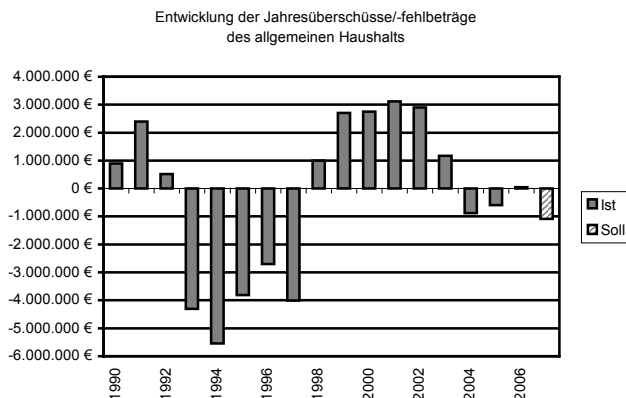
Ab 1970 erfolgte die Einrichtung der landeskirchlichen Sonderhaushalte (Bedarfsdeckungssystem) und des allgemeinen Haushaltes (Deckung durch prozentuale Beteiligung am Kirchensteueraufkommen: seit 1970 9 %).“

Die landeskirchliche Umlage betrug im Jahre 1992 – dem Jahr mit dem höchsten Kirchensteueraufkommen – rund 43 Mio. €. Bei einer Soll-Umlage von rund 30 Mio. € für das Haushaltsjahr 2007 ist die Umlage damit nominal um rund 30 % zurückgegangen:

Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



Die Haushaltsabschlüsse entwickelten sich wie folgt:



Der Jahresabschluss 2006 konnte erstmals seit Jahren ohne die Entnahme aus Rücklagen wieder ausgeglichen gestaltet werden. Diese aus der Sicht von Kirchenleitung und Ständigem Finanzausschuss erhebliche Leistung beruhte zum einen auf der Neustrukturierung der landeskirchlichen Ebene im Gefolge der Empfehlungen des Struktur- und Planungsausschusses Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts und auf ständiger Aufgabenkritik bei der Aufstellung der Haushalte.

Auf die Empfehlungen des Struktur- und Planungsausschusses gehen u.a. folgende Maßnahmen zurück:

Zusammenlegung von Predigerseminar, Pastoralkolleg und Arbeitsstelle Gottesdienst zum Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung am Standort Villigst.

Zusammenlegung von Evangelischer Akademie, Sozialamt, Beauftragter für Umweltfragen und Männerarbeit zum Institut für Kirche und Gesellschaft am Standort Iserlohn.

Zusammenlegung von Volksmissionarischem Amt und Gemeindeberatung zum Amt für Missionarische Dienste am Standort Dortmund.

Eingliederung des Dienstes an den Schulen in das Pädagogische Institut am Standort Villigst.

Aufgabe der Standorte Soest (Predigerseminar), Recklinghausen (Umweltbeauftragter) und Witten (Volksmissionarisches Amt).

Ferner wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Im Landeskirchenamt wurde die Zahl der Stellen seit Januar 2004 um 36 Stellen = 15 % reduziert. Im Rahmen der Strukturreform im Landeskirchenamt wurde dabei auch die Zahl der Dezernate verringert. Angesichts einer künftigen Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik hin zur Doppik wird es indes trotz eines aufgrund weiter sinkender Kirchensteuereinnahmen weitergehenden Personalabbaus erforderlich werden, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung zu gewinnen.

Auf der Grundlage der „Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende“ wurde mit der Gesamtmitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, die die Höhe der Sonderzuwendung auf 50 % begrenzt und dafür betriebsbedingte Kündigungen für die Laufzeit der Dienstvereinbarungen ausschließt.

Seit 2003 wurde die Zuführung zu den Ämtern und Einrichtungen um 19,5 % oder knapp 2,5 Mio. € gekürzt. Die Studentenwohnheime Reinold von-Thadden Haus und Hamannstift wurden aufgegeben und veräußert.

Ende 2007 wird Haus Ortlohn geschlossen, der landeskirchliche Standort Iserlohn wird damit aufgegeben. Nach dem Abschluss der Baumaßnahmen in Haus Villigst im Spätsommer wird der Umzug des Instituts für Kirche und Gesellschaft nach Villigst erfolgen. Die Bemühungen über eine Veräußerung der Liegenschaft sind angefallen.

Bei den landeskirchlichen Schulen beteiligen sich inzwischen alle Kommunen an der Aufbringung der Eigenleistung. Sie konnte seit 2003 von 2,9 Mio. € auf 2,06 Mio. € reduziert werden.

Auf der Grundlage des Kirchenvertrages zur Zusammenführung der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal setzt seit dem 1. Januar 2007 die „Hochschule für Kirche und Diakonie Wuppertal/Bethel“ die Tradition der bisherigen Kirchlichen Hochschulen in gemeinsamer Trägerschaft der EKiR, der EKvW und der von Bodelschwingschen Anstalten fort. Auf weitere Felder der Zusammenarbeit mit der EKiR wird an anderer Stelle noch ausführlich eingegangen.

Die Zuwendungen an Zuschussempfänger wie etwa das Diakonische Werk, die Frauenhilfe und die Jugendverbände wurden im gleichen Zeitraum um fast 30 % reduziert.

Die Landeskirchen „haben dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen kirchlichen Aufgaben wahrgenommen und neue Herausforderungen rechtzeitig erkannt werden. Sie tragen Sorge für ein erkennbares Profil als evangelische Landeskirche. Darum verfügen die Landeskirchen über die „Kompetenz-Kompetenz“ zur Definition und Zuordnung grundlegender Aufgaben. Sie gewährleisten die Aufgabenwahrnehmung durch die Kirchenkreise und andere kirchliche Handlungsebenen (z.B. durch ein angemessenes Finanzausgleichssystem und einen sachgerechten Rechts- und Ordnungsrahmen) – und nehmen ihrerseits Aufgaben auf gesamtkirchlichen Handlungsfeldern wahr (beispielsweise Amt für kirchliche Dienste, Frauenarbeit, Männerarbeit, Jugendarbeit, kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, missionarische Dienste, Erwachsenenbildung, Religionspädagogisches Institut, Evangelische Akademie, Predigerseminar, Pastoralkolleg). Die landeskirchliche Ebene übernimmt Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik sowie für die Ökumene in der Region und weltweit, sie vertritt die evangelische Kirche im Gegenüber zu Staat und Gesellschaft.

Die auf der landeskirchlichen Ebene wahrgenommenen Aufgaben sind kein Selbstzweck, sondern dienen letztlich der Arbeit der Gemeinden und den kirchlichen Handlungsfeldern nahe bei den Menschen“ (Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert. Ein Impulspapier des Rates der EKD. Hannover 2006 S. 36 f.)

Die von verschiedenen Kreissynoden beantragte Absenkung der landeskirchlichen Umlage zugunsten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bedeutet eine wesentliche Infragestellung landeskirchlicher Aufgabefelder. Die Reduzierung des Umlagesatzes um einen %-Punkt bedeutet für die Höhe der Umlage ein Minus von 11 % oder – bezogen auf den Haushalt 2007 – von 3,34 Mio. €.

Die Höhe des Umlagesatzes ist im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes auf der Landessynode 2003 vor dem Hintergrund der Kirchbilddiskussion „Kirche mit Zukunft“ ausführlich beraten und für angemessen befunden worden. Zuletzt befasste sich die Landessynode bei ihrer Tagung im Jahre 2004 mit der Höhe der Umlage. Sie lehnte Anträge zweier Kirchenkreise zur Absenkung auf einmütige Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses bei zwei Gegenstimmen ab (Beschluss Nr. 65 LS 2004).

Angesichts der Aufgabenstellung der landeskirchlichen Ebene und der künftigen Herausforderungen muss es nach Auffassung von Kirchenleitung und Ständigem Finanzausschuss auch in Zukunft bei dem bisherigen Umlagesatz verbleiben.

3. Gesamtkirchliche Aufgaben

a) EKD-Umlage, UEK-Umlage

Die Umlage an die EKD wird seit drei Jahren in Abhängigkeit von der Kirchensteuerentwicklung festgelegt. Veränderungen des durchschnittlichen Kirchensteueraufkommens der Gliedkirchen werden mit einem Nachlauf von drei Jahren auf die Umlage übertragen. Der von den Gliedkirchen aufzubringende Anteil an der EKD-Umlage bestimmt sich nach dem sogenannten Umlageverteilungsschlüssel. Dieser berücksichtigt die unterschiedliche Finanzkraftentwicklung der Gliedkirchen. So ist etwa der westfälische Anteil von 12,01 % im Jahre 1995 auf 9,87 % für 2007 gesunken. Bezogen auf das Jahr 2005 haben wir einen Rückgang um 722.000 Euro oder 9,35 % zu verzeichnen.

Eine spürbare Entlastung ergibt sich auch bei der Zuwendung an die UEK und die Alt-EKU. Im Zuge der Strukturreform der EKD sind die Aufgaben der UEK-Kirchenkanzlei Berlin auf die Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover übergegangen. Das Dienstgebäude in der Jebensstraße, der alte Evangelische Oberkirchenrat, wurde an die EKD verkauft. Hier ist inzwischen die Ev. Seelsorge in der Bundeswehr eingezogen. In Konsequenz der Strukturveränderungen bei der EKD ist die Umlage seit dem Jahre 2000 um rund 62 % auf 563.000 Euro (HHJ 2008) gesunken.

b) Weltmission und Ökumene

Bis zum Jahre 1994 wurden für den Bereich „Weltmission und Ökumene“ sowie für den Bereich „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ 5 % des geschätzten Kirchensteueraufkommens bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgte nach dem tatsächlichen Kirchensteueraufkommen.

Bei einem Gesamtkirchensteueraufkommen im Jahre 1994 von 445,7 Mio. Euro betrug die Zuführung zur Sonderkasse WMÖ 22,3 Mio. Euro. Dabei galt als Leitlinie Beschluss Nr. 85 LS 1985:

„Die Landessynode stimmt der Auffassung zu, dass der Einsatz von Kirchensteuermitteln für Aufgaben der Weltmission, der Ökumene und der kirchlichen Entwicklungshilfe auch bei knapper werdenden Mitteln im gleichen Verhältnis zu anderen Aufgaben wie bisher wahrgenommen werden soll.“

Die Landessynode bekräftigt deshalb ihre Absicht, dass grundsätzlich auch in Zukunft 5 % des geschätzten Kirchensteueraufkommens für Weltmission und Ökumene sowie für den kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellt werden sollen.“

Aufgrund der finanziellen Situation der Landeskirche Mitte der 90er Jahre (zurückgehendes Kirchensteueraufkommen, Verpflichtungen aus dem EKD-Finanzausgleich, Erschöpfung der Rücklagen) wurden in den Jahren 1995 bis 1997 Höchstbeträge in Höhe von 13,65 Mio. Euro etatisiert. Für 1997 waren dies 3,3 % des Kirchensteueraufkommens von 409,5 Mio. Euro.

Vor der Landessynode 1997 führte der Synodale Schunke als Berichterstatter des Tagungs-Finanzausschusses Folgendes aus:

„... die Landessynode 1996 hatte mit sehr großer Mehrheit beschlossen, jetzt zitiere ich:

„Ab 1998 soll bei den Mitteln für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst wieder zu einem festen Prozentanteil vom Kirchensteueraufkommen zurückgekehrt werden.“ (Beschluss 273/96). Gedacht war an einen Prozentanteil von 4 % des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens. ...

Auch der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung hatte bereits im Mai diesen Jahres im Zusammenhang der Haushaltsplanung 1998 den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung gebeten, den 1996 erzielten Kompromiss im Haushaltsjahr 1998 umzusetzen und wieder 4 % der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst, freizustellen. Denn ...: „Es darf um unserer selbst Willen und um unserer Partner Willen nicht geschehen, dass die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst überproportional eingeschränkt wird.“

Der Ständige Finanzausschuss konnte diesem Vorschlag angesichts knapper Kassen (...) nicht folgen und hat seinerseits 3 % als festen Prozentanteil für 1998 vorgeschlagen. Die Kirchenleitung hat daraufhin als Kompromiss einen Prozentanteil von 3,5 % der Haushaltsmittel beschlossen ...“

Die Landessynode beschloss daraufhin (Beschluss Nr. 207):

„Die Landessynode macht sich den Vorschlag der Kirchenleitung zu eigen, im Haushaltsjahr 1998 3,5 % der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen.“

Bis zum Jahre 2003 betrug die Zuführung zur Sonderkasse 3,5 % der Verteilungssumme. Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wurde die Zuweisung ab dem Jahre 2004 um 0,5 %-Punkte gesenkt, zugleich aber eine entsprechende Entnahme aus dem Bestand der Sonderkasse vorgesehen, um den Verpflichtungen in diesem Bereich voll nachkommen zu können. Nachdem dies ursprünglich einmal geschehen sollte, schließlich aber zweimal praktiziert wurde, standen Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss bei der Aufstellung des Haushaltes 2006 vor der Frage, wie zukünftig verfahren werden sollte. Im Finanzbericht 2005 heißt es dazu:

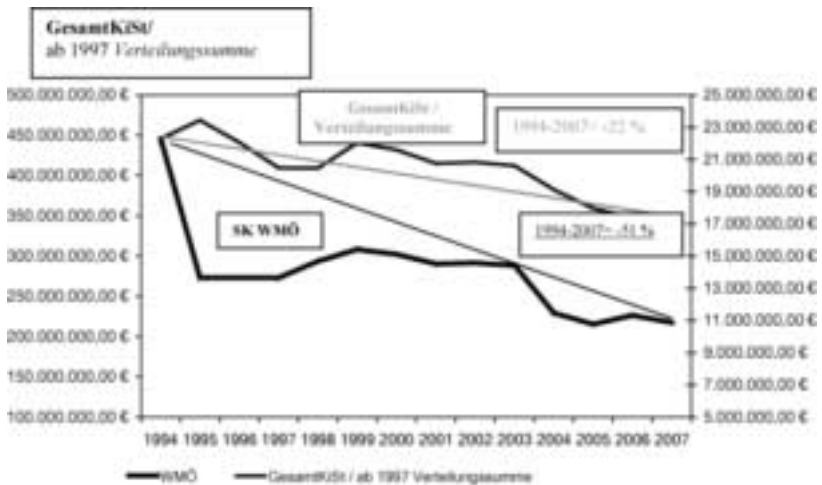
„Eine Rückkehr zum alten Prozentsatz von 3,5 % hätte eine zusätzliche Belastung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise um rund 1,7 % Mio. Euro bedeutet. Dies hielten Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss angesichts der gesamtkirchlichen Fi-

nanzlage nicht für vertretbar. Andererseits sollte an der Aussage einer befristeten Absenkung festgehalten werden. So wird der Synode nun mit Zustimmung aller Beteiligten als Bemessungsgrundlage ein Prozentsatz von 3,25 % der Verteilungssumme vorgeschlagen. Daran soll auch in Zukunft rebus sic stantibus festgehalten werden.“

Dementsprechend wird seither verfahren. Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1994 auf:

Zuführung in SK WMÖ (1994-2007)

2004 und 2005 für die SK WMÖ 3,00 % der Verteilungssumme, ab 2006 3,25 % der Verteilungssumme



An der Beschlusslage der Landessynoden 2005 und 2006, zukünftig 3,25 % der Kirchensteuerverteilungssumme für die Sonderkasse Weltmission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst zur Verfügung zu stellen, sollte nach alledem festgehalten werden. Eine Veränderung wird nicht vorgeschlagen.

c) Weitere gesamtkirchliche Aufgaben

Die Diskussion über die Frage, bei welchen Aufgaben es sich um „gesamtkirchliche“ Aufgaben handelt, die dementsprechend von der Gemeinschaft im Rahmen des Haushalts „gesamtkirchliche Aufgaben“ zu finanzieren sind, ist nicht abgeschlossen. Die Landessynode 2006 hat dazu beschlossen:

- „Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung für die Landessynode 2007 einen Vorschlag zu unterbreiten, der
- die Koordination dieser Entscheidungsprozesse und eine gemeinsame Steuerung der Aufgabenpriorisierung ermöglicht und
 - klärt, welche Aufgaben auf welchen Ebenen wahrgenommen und wie sie finanziert werden sollen.“

Über die Umsetzung dieses Beschlusses wird gesondert berichtet.

Hinsichtlich der Telefonseelsorge ist der Beschluss der Landessynode 2006 „die Finanzierung der Telefonseelsorge in Westfalen im Rahmen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2008 unter Berücksichtigung der beschriebenen Verfahrensvorschläge vorzusehen“ entsprechend umgesetzt worden. Im Haushaltsentwurf wurde im Teil „Gesamtkirchliche Aufgaben“ zur Sicherstellung der Telefonseelsorge in Westfalen einen Betrag von 1,1 Mio. Euro eingestellt.

Für die gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wurde in Erwartung eines entsprechenden Beschlusses der Landessynode ein Betrag von 2,3 Mio. € etatisiert.

4. Kirchensteuerverteilung an die Kirchenkreise und Aufbringung der Pfarrbesoldung

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2005 erfolgte die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise anhand der Verteilungskriterien „Gemeindegliederzahl“ und „Pfarrstellenzahl“. Die Pfarrbesoldung wurde insgesamt im Umlageverfahren aufgebracht (Sonderhaushalt II).

Dieses System der Kirchensteuerverteilung enthielt eine doppelte Problematik. In der Begründung zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes hieß es dazu:

„I. Das Verteilungskriterium Pfarrstelle erweist sich als außerordentlich hinderlich. Bei strukturellen Veränderungen, insbesondere bei der Aufhebung von Pfarrstellen, da hiermit finanzielle Einbußen verbunden sind, ohne dass die – insgesamt eintretenden Entlastungseffekte – vor Ort, beim Träger der Pfarrstelle, spürbar werden.

II. Durch die Finanzierung der Pfarrbesoldung im Wege des Umlageverfahrens ist allgemein das Bewusstsein gesunken, dass es sich hierbei um Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise handelt. Die Kosten werden nicht mehr dort dargestellt, wo sie entstehen – weder bei der Aufbringung der Mittel, noch bei der Einsparung von Mitteln aufgrund der Aufhebung von Stellen. Der Grundsatz der Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung ist aufgegeben.“

Angesichts der beschriebenen Problematik gab bereits die Landessynode 1997 den Auftrag zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes:

„Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S. 17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich – bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GASt – wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit „Kirchenkreis“ nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ überdacht werden.“

Die seit dem 1. Januar 2005 geltende Fassung des Finanzausgleichsgesetzes sieht dementsprechend nur noch das Verteilungskriterium „Gemeindegliederzahl“ vor. Die Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen erfolgt nicht mehr im Umlageverfahren, sondern durch die Erhebung von Pfarrstellenpauschalen bei den Anstellungsträgern.

a) Verteilung nach der Gemeindegliederzahl

Die Verteilung der Kirchensteuer allein aufgrund der Gemeindegliederzahl war im Gesetzgebungsverfahren nicht umstritten, zumal für die besonders von der Umstellung be-

troffenen Kirchenkreise, wie insbesondere die Kirchenkreise Arnberg und Wittgenstein im Rahmen der Pfarrbesoldung eine Strukturausgleichskomponente (§ 10 Abs. 2 FAG) vorgesehen wurde.

Überlegungen einer „gewichteten“ Gemeindegliederzahl für Kirchenkreise in Ballungsräumen wurden diskutiert, aber schließlich nicht weiter verfolgt, da zum einen die wesentlichen Umstellungsprobleme in ländlich geprägten Kirchenkreisen vorlagen (Kirchenkreise Arnberg und Wittgenstein) und zum anderen eine unterschiedliche Gewichtung von Ballungsräumen und ländlich strukturierten Kirchenkreisen angesichts der je unterschiedlichen Situation und der je unterschiedlichen Herausforderungen als nicht gerecht empfunden wurde. Hierauf wurde im Stimmnahmeverfahren zum Gesetzentwurf noch einmal von einer erheblichen Anzahl von Kirchenkreisen ausdrücklich hingewiesen. Eine Veränderung des Zuweisungskriteriums „Gemeindegliederzahl“ mit dem Ziel, die Zuweisung für Kirchenkreise in städtischen Ballungsräumen zu Lasten der eher ländlich geprägten Kirchenkreise zu erhöhen, soll daher nicht erfolgen.

b) Aufbringung der Pfarrbesoldung

Zentrale Vorschrift zur Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen ist § 8 Abs. 1 S. 1 FAG:

„Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale.“

Die Vorschrift konkretisiert Artikel 19 Abs. 3 KO:

„Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.“

Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird im Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Aufgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.

Die Einbeziehung der Kirchenkreise in die Personalplanung als zentraler Punkt des Finanzausgleichsgesetzes war im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand ausführlicher Diskussionen. Auf der Grundlage des Beratungsergebnisses einer Arbeitsgruppe aus der Mitte der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten beschloss die Kirchenleitung dazu im März 2002 wie folgt:

„Unter Berücksichtigung der Mitverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für die sachgemäße Ausgestaltung der Gemeinden und Kirchenkreise mit Pfarrstellen gemäß Finanzausgleich n. F. wird die Kirchenleitung den Vorschlägen der Kirchenkreise zur Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen folgen, soweit durch die Errichtung von Gemeindepfarrstellen die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle im Durchschnitt des Kirchenkreises nicht unter 2.000 Gemeindeglieder sinkt bzw. die durchschnittlich Zahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle

Vorlage 4.2

bei Aufhebung bei der Gemeindepfarrstelle nicht über 2.750 Gemeindeglieder steigt.“ (vgl. Anlage III zum Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes zur Landessynode 2003).

Auf dieser Grundlage hat sich in den letzten Jahren die Pfarrstellenplanung und ihre Umsetzung in den Kirchenkreisen bewegt. Der aufgrund eines veränderten Finanzrahmens hohe Anpassungsdruck hat erhebliche Veränderungen bewirkt. Nachstehende Übersicht zeigt dies deutlich auf:

Vergleichsperiode 2003 - 2007

Nr.	Stand 2003, Anfang E.M.L.-2003			Stand 2007			Stand 2007			Veränderung 2003 - 2007	
	2003	Änderung Mittel (M) / Religions- anteile	Mittel nach § 10 (3) FAG / § 14 FAG	2007	Änderung Mittel (M) / Religions- anteile	Mittel nach § 10 (3) FAG / § 14 FAG	2007	Änderung Mittel (M) / Religions- anteile	Mittel nach § 10 (3) FAG / § 14 FAG	2007	Änderung 2003 - 2007 "Percentage"
1.	52,00	3,84	0,3	53,23	0,17	0,3	53,23	0,17	0,3	15,28	29,38
2.	73,79	7,98	0,1	67,23	-6,56	0,1	67,23	-6,56	0,1	-17,51	-23,72
3.	61,00	4,03	0,0	60,23	-0,77	0,0	60,23	-0,77	0,0	-0,77	-1,26
4.	42,75	3,08	1,0	39,00	-3,75	1,0	39,00	-3,75	1,0	-3,75	-8,78
5.	72,75	7,08	0,0	61,73	-11,02	0,0	61,73	-11,02	0,0	-11,02	-15,15
6.	60,00	4,33	0,0	47,40	-12,60	0,0	47,40	-12,60	0,0	-12,60	-21,00
7.	60,73	7,77	0,0	50,23	-10,50	0,0	50,23	-10,50	0,0	-10,50	-17,29
8.	63,00	5,33	1,0	43,23	-19,77	1,0	43,23	-19,77	1,0	-19,77	-31,38
9.	34,25	2,42	0,0	24,50	-9,75	0,0	24,50	-9,75	0,0	-9,75	-28,45
10.	52,00	4,00	1,0	46,00	-6,00	1,0	46,00	-6,00	1,0	-6,00	-11,54
11.	49,00	3,11	1,0	49,73	0,73	1,0	49,73	0,73	1,0	0,73	1,49
12.	73,23	4,03	0,0	75,40	2,17	0,0	75,40	2,17	0,0	2,17	2,96
13.	42,00	2,02	0,0	50,00	8,00	0,0	50,00	8,00	0,0	8,00	19,05
14.	64,23	4,03	0,0	63,00	-1,23	0,0	63,00	-1,23	0,0	-1,23	-1,90
15.	47,00	3,00	0,0	56,50	9,50	0,0	56,50	9,50	0,0	9,50	20,21
16.	62,00	4,71	0,0	60,10	-1,90	0,0	60,10	-1,90	0,0	-1,90	-3,06
17.	33,00	3,14	1,0	49,23	16,23	1,0	49,23	16,23	1,0	16,23	49,18
18.	38,00	3,14	0,0	51,23	13,23	0,0	51,23	13,23	0,0	13,23	34,82
19.	46,00	4,24	0,0	47,00	-1,00	0,0	47,00	-1,00	0,0	-1,00	-2,17
20.	47,00	4,71	0,0	44,00	-3,00	0,0	44,00	-3,00	0,0	-3,00	-6,38
21.	17,00	1,04	0,0	14,40	-2,60	0,0	14,40	-2,60	0,0	-2,60	-15,29
22.	70,00	5,00	1,0	70,73	0,73	1,0	70,73	0,73	1,0	0,73	1,04
23.	46,23	4,24	0,0	36,73	-9,50	0,0	36,73	-9,50	0,0	-9,50	-20,55
24.	62,00	2,00	0,0	45,00	-17,00	0,0	45,00	-17,00	0,0	-17,00	-27,42
25.	46,00	2,00	0,0	37,40	-8,60	0,0	37,40	-8,60	0,0	-8,60	-18,70
26.	33,00	3,08	1,0	50,00	17,00	1,0	50,00	17,00	1,0	17,00	51,52
27.	40,23	4,00	1,0	36,23	-4,00	1,0	36,23	-4,00	1,0	-4,00	-9,94
28.	50,23	4,00	1,0	58,73	8,50	1,0	58,73	8,50	1,0	8,50	16,92
Gesamt E.M.L.	1.000,00	111,00	10,00	1.475,10	475,10	10,00	1.475,10	475,10	10,00	475,10	47,51

Vorlage 4.2

Ohne die Umstellung der Pfarrbesoldung im neuen Finanzausgleichsgesetz wäre eine solche Entwicklung sicherlich nicht eingetreten.

Nummehr haben mehrere Kreissynoden folgende Änderung von § 8 Abs. 1 Satz 1 FAG vorgeschlagen:

„Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale **soweit sie sich innerhalb des von der Landeskirche festgestellten Grundbedarfs (zunächst von einer Pfarrstelle je 2.700 Gemeindegliedern) befinden.**“

Dementsprechend würden dann alle Gemeindepfarrstellen, die für weniger als 2.700 Gemeindeglieder errichtet sind, als sogenannte k.w.-Stellen bezeichnet und bis zu ihrem Wegfall aus dem Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt bezahlt werden. Die Auswirkungen auf die Kirchenkreise zeigt die folgende Übersicht:

„Dortmunder Modell“		Zahl der Gemeindeglieder VOR-	Gemeinde- Pfarrstellen (ohne KK u. RU)	Pfarr- stellen- pau- schalen je 2.700 Gg	mehr / weniger (-) absolut	mehr / weniger (-) in %
Kirchenkreis	LÄUFIGER	Stand	Stand			
		31.12.2006	31.12.2006	31.12.2006		
1	Arnsberg	46.620	21,25	17,25	-4,00	-18,82
2	Bielefeld	111.518	49,25	41,25	-8,00	-16,24
3	Bochum	106.266	44,50	39,25	-5,25	-11,80
4	Dortmund	239.764	105,50	88,75	-16,75	-15,88
5	Gelsenkirchen und Wattenscheid	107.536	47,25	39,75	-7,50	-15,87
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	68.636	28,00	25,50	-2,50	-8,93
7	Gütersloh	115.018	49,25	42,50	-6,75	-13,71
8	Hagen	83.494	35,75	31,00	-4,75	-13,29
9	Halle	51.798	23,25	19,25	-4,00	-17,20
10	Hamm	92.396	37,00	34,25	-2,75	-7,43
11	Hattingen-Witten	74.622	32,25	27,75	-4,50	-13,95
12	Herford	132.382	58,50	49,00	-9,50	-16,24
13	Herne	78.975	30,00	29,25	-0,75	-2,50
14	Iserlohn	111.541	49,25	41,25	-8,00	-16,24
15	Lübbecke	71.627	31,00	26,50	-4,50	-14,52
16	Lüdenscheid-Plettenberg	100.898	48,00	37,25	-10,75	-22,40
17	Minden	88.376	37,50	32,75	-4,75	-12,67
18	Münster	103.663	38,50	38,50	0,00	0,00
19	Paderborn	83.951	36,00	31,00	-5,00	-13,89
20	Recklinghausen	119.400	49,00	44,25	-4,75	-9,69
21	Schwelm	49.962	22,00	18,50	-3,50	-15,91
22	Siegen	136.323	61,50	50,50	-11,00	-17,89
23	Soest	69.352	30,25	25,75	-4,50	-14,88
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	88.467	37,50	32,75	-4,75	-12,67
25	Tecklenburg	80.803	33,50	30,00	-3,50	-10,45
26	Unna	86.872	37,00	32,25	-4,75	-12,84
27	Vlotho	64.974	31,75	24,00	-7,75	-24,41
28	Wittenstein	37.560	23,75	14,00	-9,75	-41,05
		2.602.794	1.128,25	964,00	-164,25	-14,56

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die Anträge gehen von der Überlegung aus, dass landeskirchenweit **eine** festgelegte Mindestzahl an Gemeindegliedern das Bestehen einer Pfarrstelle bestimmt. Dies macht eine eigene Pfarrstellenplanung, eine eigene Schwerpunktsetzung der Kirchenkreise überflüssig – überall gilt die gleiche Richtzahl, in den ländlichen wie in den städtischen Gebieten, in Wittgenstein wie in Bochum, in Bielefeld wie in Steinfurt-Coesfeld-Borken. Vor diesem Hintergrund macht die verbleibende Pfarrstellenpauschale für Pfarrstellen, die der Gemeindegliederrichtzahl entsprechen, keinen Sinn mehr. Wenn die Unterschiede zwischen den Kirchenkreisen durch die Übernahme der Pfarrbesoldung der „zu kleinen Pfarrstellen“ in das Umlagesystem des Pfarrbesoldungszuweisungshaushaltes nivelliert werden, ist die Übernahme der nunmehr überall richtwertkonformen Pfarrstellen in ein Umlagesystem zwingend. Folgerichtig liegt auch ein entsprechender Antrag eines Kirchenkreises vor. Damit wird aber der Grundgedanke der Regelung der Pfarrbesoldung im Finanzausgleichsgesetz – wie er sich auch im insoweit parallelen Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland findet und jüngst noch einmal als Empfehlung des EKD-Finanzbeirates an die Gliedkirchen herausgegeben wurde – in sein Gegenteil verkehrt. Es sollte daher dringend an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

Trägt das gegenwärtige System der Aufbringung der Pfarrbesoldung deutlich zu einer Anpassung der Stellenstruktur an die finanziellen Rahmenbedingungen bei, so können sich gleichwohl Unzuträglichkeiten beim konkreten Personaleinsatz ergeben. Vor Ort ist es nicht nachvollziehbar, wenn eine besetzte Pfarrstelle aufgehoben wird, der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin einen Beschäftigungsauftrag in einem anderen Kirchenkreis erhält und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Entsendungsdienst Teilaufträge aus dem Aufgabenbereich der nunmehr aufgehobenen Pfarrstelle versorgt. Wenn dies bisher auch nur in Einzelfällen (17) vorgekommen ist, so hat es doch psychologische Folgen für die Akzeptanz des Systems. Gleichwohl müssen Strukturplanung und Personalplanung und Personaleinsatz deutlich voneinander unterschieden bleiben. Mit dem von der Landessynode im letzten Jahr beschlossenen Maßnahmegesetz ist das Instrumentarium für den konkreten Personaleinsatz erheblich ausgeweitet worden (Freistellung, Vorschlagsrecht, befristete Stellenfreigabe etc.). Zum anderen trägt die beschlossene Vorruhestandsregelung zum Freiwerden von Pfarrstellen bei, die, wenn sie nicht aufgehoben werden, vorrangig mit Personen besetzt werden sollen, deren Pfarrstellen aus strukturellen Gründen aufgehoben werden sollen. Im Zusammenwirken zwischen Kirchenkreisen und Landeskirche können so im Einzelfall intelligente Lösungen für den Personaleinsatz gefunden werden, ohne dass die Struktur der Aufbringung der Pfarrbesoldung nach dem Finanzausgleichsgesetz in Frage gestellt werden muss.

c) Umlagefinanzierte Pfarrstellen

Verbleibt es bei der geltenden Regelung des Finanzausgleichsgesetzes zur Aufbringung der Pfarrbesoldung, ist gleichwohl die Angemessenheit der Regelung von § 10 Abs. 2 FAG zu überprüfen:

„Zum Bedarf nach Abs. 1 (d.h. zum umlagefinanzierten Bedarf des Pfarrbesoldungszuweisungshaushaltes) gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung

sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.“

Die Begründung zum Gesetzentwurf des Finanzausgleichsgesetzes vermerkt dazu:

„§ 10 Abs. 2 sieht im Rahmen des Bedarfs eine besondere Strukturkomponente vor. Anlage 4 zeigt die besondere Belastung der Kirchenkreise Arnberg und Wittgenstein, die aufgrund ihrer topographischen Situation und der dadurch bedingten Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. Zum Ausgleich solcher und vergleichbarer Situationen ist vorgesehen, für bis zu 25 Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale zu übernehmen.“

Ende 2006 waren 19,5 Stellen in den Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt übernommen. Nachstehende Übersicht zeigt die Situation beim Übergang auf die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes und stellt die heutige Situation dar:

Nr.	Kirchenkreis	Mehrbelastung bei Umstellung in Stellenpauschalen	Zwischenzeitlicher Abbau von Stellenpauschalen	Stellen nach § 10 (2) FAG	Stand
1.	Arnsberg	4,4	-2,51	-3,5	-1,61
2.	Bielefeld	6,9	-7,46	-0,5	-1,06
3.	Bochum	3,0	-8,45		-5,45
4.	Dortmund	1,2	-16,24	-1,0	-16,04
5.	Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,6	-10,96		-7,36
6.	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	-1,4	-3,31		-4,71
7.	Gütersloh	-8,5	-0,88		-9,38
8.	Hagen	6,5	-10,94	-1,0	-5,44
9.	Halle	-6,2	1,05		-5,15
10.	Hamm	-0,5	-7,15	-1,0	-8,65
11.	Hattingen-Witten	0,5	-6,17	-1,0	-6,67
12.	Herford	-1,2	-3,26		-4,46
13.	Herne	-4,3	-5,44		-9,74
14.	Iserlohn	-0,4	-7,09		-7,49
15.	Lübbecke	-5,0	-0,73		-5,73
16.	Lüdenscheid-Plettenberg	1,7	-4,24		-2,54
17.	Minden	0,8	-4,95	-1,0	-5,15
18.	Münster	1,6	-9,41		-7,81
19.	Paderborn	-1,3	-3,32		-4,62
20.	Recklinghausen	-3,5	-6,47		-9,97
21.	Schwelm	-2,1	-3,00		-5,10
22.	Siegen	1,6	-3,78	-1,5	-3,68
23.	Soest	-0,5	-3,18		-3,68
24.	Steinfurt-Coesfeld-Borken	-4,5	-2,19		-6,69
25.	Tecklenburg	-3,8	-3,21		-7,01
26.	Unna	0,4	-3,77	-1,0	-4,37
27.	Vlotho	2,0	-2,94	-1,0	-1,94
28.	Wittgenstein	9,5	-1,35	-7,0	1,15

Die Übersicht zeigt, dass der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung von der Möglichkeit des § 10 Abs. 2 FAG nur restriktiv Gebrauch gemacht haben. Neben Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen Arnberg und Wittgenstein sind im Wesentlichen Pfarrstellen von Anstaltskirchengemeinden und Pfarrstellen, in denen gesamt-kirchliche Aufgaben, wie z.B. die Aussiedlerarbeit in Unna-Massen, in die Umlagefinanzierung einbezogen worden.

Die Gründe, die bei der Verabschiedung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes auf der Landessynode 2003 für die Schaffung dieser Möglichkeit Ausschlag gebend und im Übrigen im Stimmnahmeverfahren in keiner Weise umstritten waren, bestehen nach wie vor. Es soll daher an der Regelung festgehalten werden.

d) Sicherstellung der Versorgung

Es herrscht Einigkeit zwischen den Trägerkirchen der gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (EKiR, EKvW, Lippische Landeskirche), dass die VKPB auch in Zukunft das Instrument zur Sicherstellung der Versorgungszahlungen bleiben soll.

Um die Zahlungsfähigkeit der VKPB über das Jahr 2030 hinaus abzusichern, wird seit dem 1. Januar 2007 neben den Stellenbeiträgen für die Aktiven auch ein Versorgungssicherungsbeitrag für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhoben. Er beträgt im laufenden Haushaltsjahr 5 % der Versorgungsbezüge pro Versorgungsfall. Vom 1. Januar 2008 an erhöht sich dieser Beitrag zum Beginn eines jeden Kalenderjahres um 5 Prozentpunkte bis auf eine Höhe von 35 %. Der Beitrag wird begrenzt, sobald die Belastung aus Beiträgen an die VKPB eine Höhe von 20 % des gemeinsamen Kirchensteueraufkommens der drei Landeskirchen erreicht hat.

Die zum 1. Januar 2007 wie auch in den Jahren zuvor getroffenen Änderungen des Beitragssystems haben nur vorläufigen Charakter. Es wird intensiv an einer Überarbeitung des Beitragssystems der Versorgungskasse gearbeitet. Das bisherige Finanzierungssystem ist geprägt von auf die jeweiligen Pfarr- oder Beamtenstellen bezogenen Beiträgen, unabhängig davon, ob „aus der Stelle“ schon Versorgungsleistungen zu erbringen sind oder nicht. So werden teilweise aus einer Stelle mehrere Ruheständler, die jeweils aus dieser Stelle in den Ruhestand gingen, versorgt, ohne dass davon der Beitrag berührt würde. Der Wegfall der Stelle wiederum führt auch zum Wegfall des Beitrags unabhängig davon, ob noch „aus dieser Stelle“ Versorgungsleistungen erbracht werden (im Rahmen der Übergangsbestimmungen ist hier eine Zwischenlösung getroffen worden). Das vorgesehene neue System soll an die Stelle des Stellenbeitragssystems ein (pauschaliertes) personenbezogenes Beitragssystem setzen. Es wird weiterhin kollektive Komponenten beinhalten, nicht explizit auf die Erwerbsbiographie der einzelnen zu versorgenden Person reflektieren. Dieses System wird den Vorteil haben, dass Leistungs- und Anwartschaftsbarwert nur in der Summe über alle Versicherten übereinstimmen müssen und durch Pauschalierung und Gruppierung einheitliche Beitragsätze erhalten werden können. Die Einzelheiten des neuen Systems werden erst nach Vorliegen eines in Auftrag gegebenen weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens abschließend entschieden.

Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Anstellungsträger. Soweit es sich um Beiträge für Personen handelt, die früher im Dienst der Landeskirche standen, sind diese im allgemeinen Haushalt der Landeskirche veranschlagt (HHSt 7651.01.4320). Die Beiträge für Personen, die früher im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise standen, sind im Rahmen des Haushaltes Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung – etati-

siert (HHSt 0500.01.4310). Damit werden alle Ebenen der Kirche entsprechend ihrer rechtlichen Verpflichtungen an der Aufbringung der Versorgungssicherungsbeiträge beteiligt. Dies entspricht auch dem Grundprinzip des FAG, die Kosten dort darzustellen, wo sie entstehen oder entstanden sind. Dies lassen die Anträge von Kirchenkreisen, die eine Änderung eines FAG mit dem Ziel fordern, für die Versorgungssicherungsbeiträge einen Vorwegabzug vom Netto-Kirchensteuereinkommen einzuführen, außer Acht. Der dabei vorgenommene Vergleich mit der Aufstockung der Clearing-Rücklage erkennt den grundsätzlichen Unterschied der Verpflichtungen. Die Versorgungssicherungsbeiträge sind Personalkosten – bei den Clearing-Mitteln handelt es sich um Kirchensteuermittel, die der gemeinsamen Kirchensteuerstelle im Wege der Vorauszahlung zufließen und die nach erfolgter Abrechnung ggf. zurückerstattet werden müssen. Die erforderlichen Rückstellungen sind dementsprechend vor der Kirchensteuerverteilung vorzunehmen – mit einem „Vorwegabzug“ hat dies nichts zu tun. Dementsprechend regelt das FAG einen Vorwegabzug auch nur hinsichtlich des EKD-Finanzausgleiches. Dieser aber kann, wie oben bereits dargestellt, die Kirchensteuerverteilungssumme in Ausgabe wie in Einnahme berühren. Der Finanzausgleich ist daher ebenfalls vor der Kirchensteuerverteilung abzuwickeln.

5. Übergangsvorschriften

§ 14 FAG bestimmt:

„§ 14

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von 10 Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgrund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von 10 Jahren eine jährliche Übergangshilfe gezahlt. Die Zahlung der Übergangshilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. Die Übergangshilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 Euro. Sodann vermindert sie sich jährlich um 7.000 Euro.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchenkreise, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgrund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 Euro, sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 Euro.

2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangshilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds bleiben im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.“

Die Gesetzesbegründung führt dazu Folgendes aus:

„§ 14 erleichtert den Übergang vom bisherigen auf das neue System des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung. Die Umstrukturierung vom Finanzausgleich und Durchführung der Pfarrbesoldungs- und Beihilfeabrechnung hat für eine unterschiedliche Anzahl von Kirchenkreisen die Verringerung der ihnen effektiv zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel zur Folge. Sie sind in Konsequenz zu einem stärkeren Abbau von Pfarrstellen gezwungen als Kirchenkreise, die einen gleichbleibenden oder erhöhten Anteil am Kirchensteueraufkommen zur Verfügung haben werden.“

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 entfaltet das neue System schließlich seine volle Wirkung. Bei Verabschiedung des Gesetzes durch die Landessynode 2003 haben die Kirchenkreise mithin einen Zeitraum von 11 Jahren zur Verfügung, um – falls erforderlich – ihre Stellen- und Finanzplanung dem neuen System anzupassen.

Die Mittel werden durch Zahlungen der Kirchenkreise aufgebracht, die sich durch die Umstellung der Pfarrbesoldung relativ besser stehen, sowie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise.“

Bei der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes wurde zugleich beschlossen, die Übergangsregelung drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf ihre weitere Angemessenheit zu überprüfen. Inzwischen haben auch mehrere Kreissynoden ihre Abschaffung beantragt.

Die Situation bei Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 2003 und die inzwischen eingetretene Entwicklung zeigt die nachstehende Übersicht:

**Übersicht über die Übergangsbeihilfen und Sonderfondspauschalen gemäß § 14 FAG
für das Jahr 2007 unter Berücksichtigung von 19,5 Stellen gemäß § 10Abs. 2 FAG**

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Kalkulatorische Zuweisung (Sp. 15 bis 17)	mehr/ weniger als bisher in %	Weniger mehr in Pfarrstellen (Pfarr- besoldungs- pauschale pro Pfarrstelle 77.200 €)	Stellen nach § 10 (2) FAG i.V.m. § 14 FAG	weniger mehr in Pfarr- stellen unter Berück- sichtigung von § 10 (2) FAG	2007	zwischen- zeitlicher Abbau von Stellen- pauschalen (",-" = mehr)	aktueller Stand (Ergebnis der Spalten E,F,u,I)
							Übergangs- beihilfe 56.000€ Sonderfonds- pauschale 40.000 € pro Pfarrstelle €		
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Arnsberg	3.394.085	-9,05	-4,4	3,5	-0,9	50.400	2,51	1,61
2	Bielefeld	8.528.855	-5,91	-6,9	0,5	-6,4	358.400	7,46	1,06
3	Bochum	8.562.181	-2,63	-3,0		-3,0	168.000	8,45	5,45
4	Dortmund	19.512.983	-0,45	-1,2	1,0	-0,2	11.200	16,24	16,04
5	Gelsenk.u Wattensch.	8.857.937	-3,01	-3,6		-3,6	201.600	10,96	7,36
6	Gladb.-Bottrop- Dorsten	5.641.765	2,02	1,4		1,4	-56.000	3,31	4,71
7	Gütersloh	9.625.669	7,33	8,5		8,5	-340.000	0,88	9,38
8	Hagen	6.452.871	-7,21	-6,5	1,0	-5,5	308.000	10,94	5,44
9	Halle	4.452.858	12,11	6,2		6,2	-248.000	-1,05	5,15
10	Hamm	7.413.701	0,47	0,5	1,0	0,5	-20.000	7,15	8,65
11	Hattingen-Witten	6.164.727	-0,67	-0,5	1,0	0,0	0	6,17	6,67
12	Herford	10.706.929	0,85	1,2		1,2	-48.000	3,26	4,46
13	Herne	6.695.449	5,16	4,3		4,3	-172.000	5,44	9,74
14	Iserlohn	9.131.565	0,33	0,4		0,4	-16.000	7,09	7,49
15	Lübbecke	5.988.345	6,89	5,0		5,0	-200.000	0,73	5,73
16	Lüdenscheid- Plettenb.	8.178.260	-1,53	-1,7		-1,7	95.200	4,24	2,54
17	Minden	6.959.381	-0,83	-0,8	1,0	0,0	0	4,95	5,15
18	Münster	7.558.115	-1,62	-1,6		-1,6	89.600	9,41	7,81
19	Paderborn	6.442.388	1,57	1,3		1,3	-52.000	3,32	4,62
20	Recklinghausen	9.860.509	2,80	3,5		3,5	-140.000	6,47	9,97
21	Schwelm	4.232.523	4,01	2,1		2,1	-84.000	3,00	5,10
22	Siegen	10.799.546	-1,14	-1,6	1,5	-0,1	5.600	3,78	3,68
23	Soest	5.426.849	0,78	0,5		0,5	-20.000	3,18	3,68
24	Steinfurt-Coesf.- Borken	6.788.540	5,34	4,5		4,5	-180.000	2,19	6,69
25	Tecklenburg	6.372.976	4,82	3,8		3,8	-152.000	3,21	7,01
26	Unna	6.970.441	-0,39	-0,4	1,0	0,0	0	3,77	4,37
27	Vlotho	5.130.203	-2,97	-2,0	1,0	-1,0	56.000	2,94	1,94
28	Wittgenstein	2.397.849	-23,48	-9,5	7,0	-2,5	140.000	1,35	-1,15
	Gesamt:	208.247.500		-43,70	19,5	-26,5	1.484.000		
				43,20		43,20	-1.728.000		

Die Übersicht weist aus, dass die durch die Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung erfolgte „relative“ Schlechterstellung von Kirchenkreisen mit Ausnahme des Kirchenkreises Wittgenstein durch den inzwischen erfolgten Abbau von Pfarrstellen überkompensiert worden ist. Dies ist allerdings eine reine Stichtagsbetrachtung bezogen auf die Situation im Jahre 2003. Erhielten die Kirchenkreise heute noch die gleiche Kirchensteuerzuweisung wie im Jahre 2003, würde die Übergangsvorschrift von § 14 ihren Zweck verfehlen und müsste aufgehoben werden. Die aktuelle Finanzsituation hat jedoch dazu geführt, dass in allen Kirchenkreisen ein deutlicher Pfarrstellenabbau erfolgen musste, so dass die „relativen“ Umstellungseinbußen nach wie vor bestehen. Die ersatzlose Streichung der Übergangsbeihilfen würde die betroffenen Kirchenkreise, insbesondere die Kirchenkreise Bielefeld, Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Hagen und Wittgenstein vor kaum lösbare Probleme stellen, zumal sie in ihrer Finanz- und Stellenplanung von der Fortgeltung der Übergangsvorschrift ausgegangen sind. Eine Streichung kann daher nicht befürwortet werden, allenfalls könnte eine gewisse Verkürzung der Übergangszeit in Erwägung gezogen werden. Insoweit bietet sich an, die Übergangsregelungen mit dem Ende des gegenwärtigen Finanzplanungszeitraumes, d.h. im Jahre 2011, auslaufen zu lassen.

III. Finanztechnische Einzelmaßnahmen

1. Entnahmen aus Rücklagen, Verwendung von Kirchensteuermehreinnahmen, Darlehnsaufnahme

Höhe und Zweckbestimmung der Rücklagen ergeben sich aus Anlage 4 zum Haushaltsplan. Die Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen ist unzureichend.

Hinsichtlich der Clearing-Rückstellung – empfohlene Höhe = ein Jahresaufkommen – erfolgt z. Zt. angesichts der drohenden Zahlungsverpflichtungen eine Verbesserung der Ausstattung durch planmäßige Kirchensteuerzuweisungen und durch überplanmäßige Kirchensteuermehreinnahmen.

Die Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise sollte unter Einschluss der entsprechenden Rücklagen der kirchlichen Körperschaften nach dem Beschluss der EKD-Kirchenkonferenz zum erweiterten Solidarpakt 100 % des durchschnittlichen jährlichen Kirchensteueraufkommens betragen. Nach diesem Maßstab ist die Rücklage ganz erheblich zu gering ausgestattet.

Der Haushalt 2007 enthält sowohl im allgemeinen Haushalt wie auch im Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung – die Veranschlagung von Rücklagenentnahmen. Die mittelfristige Planung hat das Ziel, den Haushaltsausgleich ohne Rücklagenentnahmen sicherzustellen.

Kredite sind kein geeignetes Instrument zur Finanzierung kirchlicher Haushalte. Nach § 57 VwO dürfen sie nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung eingesetzt werden. Dies hat auch gesamtkirchlich zu gelten. Im Übrigen widerspricht es eklatant einer nachhaltigen Finanzpolitik, finanzielle Lasten in die Zukunft zu verschieben, wenn feststeht, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit künftig abnehmen wird.

2. Umstellung des Rechnungswesens

Der Erhalt und die Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften erfordert eine Weiterentwicklung des kirchlichen Finanzwesens.

Das kirchliche Haushaltsrecht basiert bislang auf dem System der Kameralistik. Dabei handelt es sich um eine reine Einnahmen-/Ausgabenrechnung, die weder die Schulden noch das Vermögen und deren Veränderung erkennen lässt. Dies wirkt sich besonders gravierend bei solchen Lasten aus, die erst viele Jahre nach ihrer Entstehung zu haushaltswirksamen Zahlungspflichten führen. Gerade dieser Umstand kann in Jahren rückläufiger Finanzressourcen zu erheblichen Haushaltsproblemen führen. Bestes Beispiel dafür sind u. a. Bauunterhaltungslasten.

Ziel der Weiterentwicklung des kirchlichen Finanzwesens muss die nachhaltige Sicherung der vorhandenen Ressourcen sein (Substanzerhaltung). Dabei müssen die kirchlichen Aufgaben und ihre Finanzierung zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Das hierzu erforderliche kosten- und leistungsbewusste Handeln wie auch die Transparenz über Mittelherkunft und -verwendung erfordern mehr Informationen als den Nachweis von Einnahmen und Ausgaben der derzeitigen Haushaltspläne. Vielmehr muss auch der betriebswirtschaftliche Werteverzehr (Ressourcenverbrauch) dargestellt werden. Das derzeitige Rechnungswesen liefert den Leitungsorganen und sonstigen Verantwortlichen nur unzureichende Entscheidungshilfen für die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des kirchlichen Handelns.

Auf der Grundlage von entsprechenden Ausarbeitungen einer von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe – der auch ein Vertreter der EKvW angehört – und flankierender Beschlüsse seines Finanzbeirates hat der Rat der EKD im Juni 2006 die Ablösung der „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen vom 29. Mai 1999“ durch je eine Neufassung für die erweiterte Kameralistik und für die kirchliche Doppik als Richtlinien nach Artikel 9 d der Grundordnung der EKD beschlossen (ABl. EKD S. 476).

Die Neufassungen gehen von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Rechnungsstile (Kameralistik/Doppik) aus. Schwerpunkt der Änderungen bei der „kameralen Fassung“ bildet die Erweiterung der klassischen Kameralistik um die Anforderung der Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs einschließlich des Nachweises des Vermögens und der Schulden, bei der „doppischen Fassung“ die Anpassung der klassischen Doppik mit ihrer „HGB-Orientierung“ an die Anforderungen der kirchlichen Haushaltsplanung, Ausführung und Rechnungslegung. Auf der Grundlage der neuen doppischen Form der Haushaltsordnung der EKD werden z. Zt. in der EKIR die konkreten Inhalte wie auch die rechtliche Umsetzung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens erarbeitet. Ziel ist eine flächendeckende Umsetzung bis zum Jahre 2013. Bis dahin soll bei der Einführung schrittweise vorgegangen werden.

Die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens ist auch in der EKvW unausweichlich. Angesichts der erheblichen Projektkosten, der Bindung von Personalressourcen und des erforderlichen Schulungsaufwandes auf allen kirchlichen Ebenen erscheint es jedoch ratsam, ein solches Projekt noch nicht kurzfristig aufzulegen, sondern entsprechende Erfahrungen bei der Umstellung in der EKIR abzuwarten.

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses hat die Kirchenleitung inzwischen beschlossen, das Jahr 2015 als endgültigen Umstellungszeitpunkt vorzusehen und eine entsprechende Projektplanung zu erstellen.

3. Folgen- und Wirkungsabschätzung

Eine realistische Folgen- und Wirkungsabschätzung ist Bestandteil jeder verantwortlichen Planung und Entscheidung. § 65 Abs. 2 VwO bestimmt:

„(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und ggf. auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.“

Dieser Grundsatz gilt für alle Ebenen der Kirche. Er ist auch bei Gesetzgebungsvorhaben zu beachten. So sind z.B. auch bei der Vorlage des Rechnungsprüfungsgesetzes entsprechende Berechnungen beigelegt.

Eine erhebliche verbesserte Folgen- und Wirkungsabschätzung wird nach der in Aussicht genommenen Umstellung des Rechnungswesens auf die kaufmännische Rechnungslegung möglich sein.

IV. Strukturfragen

Mit dem Prozess „Kirche mit Zukunft“ hat sich die Landessynode auch den strukturellen Herausforderungen gestellt und die notwendigen Veränderungen bedacht. Die Ausführungen der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ in Abschnitt 7 „Klare Strukturen und Vernetzung“ (S. 65 ff.) haben seit der Veröffentlichung im Jahr 2000 nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

1. Zusammenlegung von Kirchenkreisen

In der Reformvorlage heißt es dazu:

„Für die Neubestimmung optimaler Größen und Grenzen von Kirchenkreisen und damit für die Fortentwicklung der bestehenden müssen folgende Aspekte bedacht werden:

...

Auf dieser Basis kann eine Kirchenkreisgröße von 120.000 bis 150.000 Gemeindegliedern mit regionaler Gliederung geistlich, kirchenpolitisch und administrativ effektiv und optimal geleitet und gesteuert werden. Im Ergebnis sind dann für den Bereich der EKvW im Jahre 2015 etwa 15 bis 20 Kirchenkreise denkbar.“

Die Landessynode ist bei ihrer Diskussion bisher davon ausgegangen, dass die Steuerung der Vereinigungsprozesse von den beteiligten Kirchenkreisen selbst wahrgenommen wird. Gelingt dies nicht, wird die Landessynode zu entscheiden haben, ob die Zusammenlegung von Kirchenkreisen auch gegen den Willen der Beteiligten erfolgen soll. Artikel 84 Abs. 2 S. 1 KO bestimmt:

„Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, anderenfalls die Landessynode.“

2. Verkleinerung von Kreissynoden

Der Landessynode liegt der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen vor.

3. Verbindlichkeit der Gestaltungsräume

„Ein Gestaltungsraum ist keine eigene Verfassungsebene, sondern bildet Nachbarschaften aus und dient der Vernetzung von Kirchenkreisen einer Region.“ In den Gestaltungsräumen „können dann die beteiligten Kirchenkreise über Umfang und Tiefe ihrer Kooperation bestimmen“ (Reformvorlage S. 79).

An eine kirchengesetzliche Vorgabe für die Gestaltungsräume ist nicht gedacht. Sie würde dem beschriebenen Charakter der Gestaltungsräume zuwider laufen.

4. Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Der Landessynode liegt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Beratung und Entscheidung vor. Auf die Begründung des Gesetzes wird verwiesen.

5. Zusammenarbeit von Landeskirchen

Mit den benachbarten Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen besteht seit jeher eine intensive Zusammenarbeit, die sich auch strukturell in der gemeinsamen Trägerschaft verschiedener Einrichtungen niederschlägt: Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Evangelische Fachhochschule Bochum, Hochschule für Kirche und Diakonie Wuppertal/Bethel, Evangelisches Büro, Evangelischer Rundfunkbeauftragter, Arbeitsstelle Privatrundfunk.

Im Jahre 2004 haben die Kirchenleitungen der EKIR und der EKvW einen gemeinsamen Kooperationsausschuss eingesetzt mit dem Auftrag, den Kirchenleitungen weitere Felder der Zusammenarbeit vorzuschlagen. Ende des Jahres 2006 haben die Kirchenleitungen in einer gemeinsamen Sitzung den Überlegungen des Kooperationsausschusses zugestimmt. Vorgesehen ist u. a. die Errichtung eines gemeinsamen Schulwerks für die Trägerschaft der landeskirchlichen, ggf. auch weiterer Schulen, die Zusammenführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere der Theologinnen und Theologen sowie der Pädagogischen Institute.

Ein strukturelles Problem ist bei der rheinisch-westfälischen Zusammenarbeit zu beachten. Die EKIR erstreckt sich über vier Bundesländer von Wesel bis nach Saarbrücken – das erschwert für sie nur auf Nordrhein-Westfalen bezogene Lösungen ganz erheblich und schließt die Bildung einer „Nordrhein-Westfälischen Landeskirche“ aus.

B. PERSONALPLANUNG

I. Zur bisherigen Entwicklung des Pfarrdienstes

Anfang der achtziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Zahl der Theologinnen und Theologen, die in den kirchlichen Dienst treten, erheblich über dem Bedarf liegen werde, der sich aus der Zahl der errichteten Pfarrstellen ergab.

Während andere Kirchen im Regelfall den Weg einer strengen Auswahl bereits bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gingen, wurde in Westfalen ab 1983 auf der Basis einer seinerzeit der Landessynode vorgelegten Personalplanung festgelegt, dass versucht werden sollte, möglichst vielen Theologinnen und Theologen den Dienst in der Kirche zu gewährleisten, jedenfalls alle Geeigneten zur Anstellungsfähigkeit zu führen. Ohne dass ausdrücklich auf die Möglichkeit einer späteren Entlassung verzichtet wurde, wurde mit dem Vorschlag der Errichtung „ständiger Stellen“ für Pastoren im Hilfsdienst – heute: Probedienst/Entsendungsdienst – zunächst ein Instrument geschaffen, welches formal die Entlassung nach erfolglosem Ablauf einer „Suchzeit nach einer Pfarrstelle“ nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwar nicht ausschloss, gleichzeitig jedoch mit den „ständigen Stellen“ die Einstellung von zusätzlichen Pfarrerrinnen und Pfarrern in großer Zahl ermöglichte, für die keine Pfarrstellen mehr zur Verfügung standen. (Nach dem damals geltenden § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz waren Pastoren im Hilfsdienst zu entlassen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nicht in eine Pfarrstelle gewählt waren; die Entlassungsfrist war gehemmt, solange sie einer „ständigen Stelle“ zugeordnet waren.) Neben diesen zusätzlichen Stellen wurde gleichzeitig die Möglichkeit eines eingeschränkten Dienstes angesprochen, sei es als Teildienst in Gemeindepfarrstellen, sei es als Teildienst in Funktionsstellen. Schließlich wurden Überlegungen zu einer Warteliste ange stellt, die Freistellung von Theologen zu anderen Diensten angeregt wie auch der Wechsel von Pfarrern zwischen den Landeskirchen als weitere Möglichkeit ins Auge gefasst. Eine Zusammenfassung der Grundgedanken, die damals tragend waren, findet sich auf S. 40 in den Beschlussvorschlägen für die Landessynode 1983 aus der Vorlage 4.1 und den dazu gefassten Beschlüssen (Protokoll 1983 S. 233 ff.); vgl. auch die Vorlagen 4.1 und 4.1.2 für die Landessynode 1984 mit den entsprechenden Beschlüssen (Protokoll 1984 S. 157 f.).

Die Finanzierung sollte ohne Beeinträchtigung der übrigen Arbeitsfelder erfolgen; man ging seinerzeit davon aus, dass etwa bis 2010 ein Überhang an vorhandenen Theologen gegenüber den Pfarrstellen bestehen würde, und zu dessen Finanzierung sollten auch Rücklagen gebildet werden. Tatsächlich wurden diese dann auch geschaffen, mitfinanziert aus einer Reduktion der damaligen Versorgungskassenbeiträge von 40 auf 30 % (inzwischen sind die Versorgungskassenbeiträge – einschließlich Beihilfekosten - auf 51 % angehoben worden, und die Notwendigkeit weiterer erheblicher Steigerungen der Beiträge zur Sicherung der Versorgung ist unabdingbar; nach der Satzung wird der Prozentsatz jedes Jahr um einen weiteren Prozentpunkt angehoben, außerdem beteiligen sich die Landeskirchen an den Versorgungsleistungen der Versorgungskasse mit jährlichen Zuschüssen, beginnend 2007 mit 5 Prozent der Versorgungsleistungen und in den Folgejahren um je 5 Prozent steigend).

Angesichts der über die Jahre hinweg positiven Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen bis Anfang der neunziger Jahre bildete sich immer mehr die Überzeugung heraus, dass mit den vorhandenen Modellen in Westfalen anders als in anderen Landeskirchen allein wegen Fehlens von Stellen Theologinnen und Theologen, die hier ihre Examina mit Erfolg absolvieren, nicht arbeitslos werden sollten. Vor dem Hintergrund der Kirchensteuereinnahmen,

insbesondere in den ersten Jahren der Deutschen Einheit, der Notwendigkeit, die in die EKD zurückgekehrten östlichen Gliedkirchen intensiv zu unterstützen und einer äußerst optimistischen Haltung bezüglich der weiteren Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen beschloss die Landessynode 1992 (vgl. hierzu Vorbemerkungen Nr. 3 des Haushaltsplans 1993), die sich abzeichnenden hohen Leistungen an die östlichen Gliedkirchen nicht durch eine weitere Umlage zu Lasten der Kirchenkreise bzw. durch Vorwegabzug zu finanzieren, sondern zur Finanzierung auch die Rücklage mit einzubeziehen, die ursprünglich für die Finanzierung zusätzlicher Theologen auch außerhalb der Pfarrstellen gebildet worden war. Diese Entscheidung war von der allgemein in Deutschland sowohl im staatlichen wie im wirtschaftlichen Bereich vorherrschenden Überzeugung getragen, der Osten werde einen rasanten wirtschaftlichen Aufschwung erleben und die Dauer der Notwendigkeit der Unterstützung würde sich deshalb auf wenige Jahre beschränken („blühende Landschaften“).

Die Einbrüche in den Kirchensteuereinnahmen sowohl durch Konjunktorentwicklung wie auch durch Umstellungen in der Einkommenssteuer und Lohnsteuer seit 1993/1994, zusammen mit dem starken Anstieg der Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung und dem Einstieg dieser Personen in den damaligen Hilfsdienst, jetzt Probendienst/Entsendungsdienst, führten zu unvermeidbaren Verwerfungen im Finanzausgleich. Da sich die Kirchensteuereinnahmen nicht erholten, wurde Mitte der neunziger Jahre deutlich, dass die weitere Übernahme aller Absolventen der Ersten Prüfung zunächst in den Vikars- und später in den Hilfsdienst jedenfalls ohne zeitliche Begrenzung desselben nicht mehr möglich sein werde. In ihren Beschlüssen zur Personalplanung – von einer generellen Entlassung ordinierter Pfarrer im Entsendungsdienst nach erfolglosem Ablauf einer „Suchzeit“ nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wollte die Synode auch in dieser Situation nicht ausgehen – legte die Landessynode 1997 und 1998 unter anderem fest, dass

- die Zahl der in den Probendienst (Entsendungsdienst) aufzunehmenden Theologinnen und Theologen nicht über die Hälfte der Zahl der ausscheidenden Pfarrerrinnen und Pfarrer hinausgehen darf (aus dem langjährigen Jahresdurchschnitt – 1997 bis 2007 – ergab sich die Möglichkeit von 20 Aufnahmen pro Jahr).
- möglichst vielen Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglicht werden soll und deshalb pro Jahr bis zu 30 Vikarinnen und Vikare in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen seien (die Auswahl nach der Ersten Theologischen Prüfung erfolgt in einem Assessmentverfahren, und die Zahl der Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst ist inzwischen auf 20 pro Jahr beschränkt).
- weitere Verfahren zwecks Beschäftigung der Pfarrer auf Pfarrstellen zu ermöglichen, so insbesondere Installation eines Vorruhestandes ab 58 Jahre für alle Theologinnen und Theologen, die bis zum Jahre 2003 mindestens das 58. Lebensjahr erreicht haben, vgl. hierzu Beschluss Nr. 174 der Landessynode 1997, Maßnahmegesetz (Beschluss Nr. 197 der Landessynode 1997) sowie Beschluss Nr. 157 ff. der Landessynode 1998.

Die große, über den Bedarf weit hinausgehende Zahl der Theologinnen und Theologen in Westfalen wurde zunächst nach 1998 dadurch überdeckt, dass insgesamt 243 Pfarrerrinnen und Pfarrer durch Inanspruchnahme der Vorruhestandsmöglichkeit (Beschluss der Landessynode 1997) ihre Pfarrstellen frei machten. Nach Auslaufen des Vorruhestandes wurde deutlich, dass durch die Inanspruchnahme des Vorruhestandes die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die dann bis zum Jahre 2008 die Altersgrenze erreichen würden, äußerst gering sein würden: Die Zahlen lagen zwischen 7 und 22. Gleichzeitig war bereits in der Vergangenheit eine große Zahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst eingestellt worden – die Beschränkungen des Zugangs zum Probendienst aufgrund der Beschlüsse von 1997 und 1999 wirkten sich erst ab 2002 aus – und schlagartig erhöhte sich

erneut intensiv die Zahl der Theologinnen und Theologen im Entsendungsdienst sowie in Beschäftigungsaufträgen um insgesamt über 550 über die Pfarrstellen hinaus.

Um hier eine gewisse Entlastung zu schaffen, hat die Kirchenleitung durch gesetzesvertretende Verordnung im April 2005 erneut die Möglichkeit des Vorruhestandes nach Vollendung des 58. Lebensjahres geschaffen, anders als bei der ersten Vorruhestandsregelung jedoch mit den Abschlägen versehen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des Bundesbesoldungsrechts ergeben (Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat vorzeitigen Ruhestandes gegenüber der allgemeinen Altersgrenze, pro Jahr also 3,6 Prozent, höchstens aber 10,8 Prozent). Ganz offenkundig aufgrund dieser Abschläge wurde jedoch von dem bisherigen Vorruhestandsrecht nicht in nennenswerter Weise Gebrauch gemacht, so dass die erhoffte Entlastung ausblieb.

Die ohnehin bestehenden Belastungen durch die Personalsituation wie durch die ständigen Steuerrückgänge verschärften sich zum Jahreswechsel 2005/2006 sowie im 1. Quartal des Jahres 2006 erneut, indem – neben sehr hohen fällig werdenden Clearing-Rückzahlungen – für die Versorgungssicherung erhebliche zusätzliche, jährlich steigende Leistungen, über die bisher bereits beschlossenen Maßnahmen zur Versorgungssicherung hinausgehend, erforderlich werden würden. Die Einzelheiten hierzu sind im Haushaltsbericht auf der Landessynode 2006 vorgetragen worden.

II. Konsequenzen aus den sich abzeichnenden Problemen

1. Maßnahmegesetz II

Die dargelegte Situation führte zu der Überzeugung bei allen Beteiligten, dass intensive weitere Maßnahmen erforderlich sein würden, um den finanziellen Problemen und auch den Problemen, die sich aus der Erstarrung des Pfarrstellenmarkts ergaben, begegnen zu können. Zur Ausarbeitung eines Vorschlags an die Landessynode 2006 bildete die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus von der Superintendenten-Konferenz benannten Superintendenten und den zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes. Diese bezog all die Vorschläge, die zu Einsparungsmöglichkeiten in den Anträgen der Kreissynode zur Personalplanung und Finanzen an die Landessynode vorgetragen wurden, wie auch Arbeitsaufträge der Landessynode 2005 in ihre Arbeit ein. Daraus folgte dann eine Vorlage an die Landessynode 2006 (Vorlage 3.10 – Maßnahmegesetz II), welches dann die Synode auch beschloss und damit folgende Themenfelder regelte:

- Befristete Übertragung einer Pfarrstelle
- attraktivere Regelung des Vorruhestandes durch Wegfall der Abschläge
- Ermöglichung der Entlassung aus dem kirchlichen Dienst bei Zahlung von Abfindungen
- Erweiterung des Präsentationsrechts und die Möglichkeit, den Spareffekt des Vorruhestandes mittels Auflagen bei der Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung im Einvernehmen mit dem KSV zu sichern.

2. Weitere Überlegungen

Darüber hinaus wurden – im Rahmen der Vorbereitung der Vorlage an die Landessynode 2006 – die weiteren Anträge aus den Kreissynoden intensiv behandelt. Im Folgenden sind die Themenfelder, auf die die Anträge sich bezogen genannt, ergänzt um Hinweise zur

Sach- und Rechtslage, die dazu geführt hat, dass keine weiteren Vorschläge zu diesen Themenfeldern gemacht werden.

a) Freistellung nach § 77 PfdG auch für innerkirchliche Aufgaben

Die von der Synode 2005 gewünschte Freistellung nach § 77 PfdG für andere Aufgaben auch im Raum der verfassten Kirche wird inzwischen praktiziert; eine gesonderte gesetzliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich.

b) Möglichkeit der Einziehung von Pfarrhäusern

Anträgen auf Einziehung von Pfarrhäusern wird entsprochen, wenn übereinstimmende Beschlüsse von Presbyterium und Kreissynodalvorstand vorliegen, gemeindliche Räume für seelsorgerliche Gespräche zur Verfügung stehen und plausibel eine wirtschaftlich sinnvolle weitere Verwendung des bisherigen Pfarrhauses dargelegt wird.

c) Reduzierung der Pfarrstellen auf den Maßstab 2.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle, 20.000 pro Kreispfarrstelle

Durch das Finanzausgleichsgesetz wurde bewusst und gewollt die Entscheidung über die Zahl der im Kirchenkreis und seinen Gemeinden bestehenden Pfarrstellen in die Verantwortung des Kirchenkreises gestellt. An den sachlich gegebenen Gründen, die die Synode seinerzeit veranlasst haben, mit überwältigender Mehrheit sich für dieses Modell zu entscheiden, hat sich nichts geändert. Im Rahmen einer Überarbeitung des FAG mögen einzelne Zahlen – etwa des ergänzend zum FAG durch Selbstbindungsbeschluss der Kirchenleitung (Beschluss Nr. 14 vom 14.03.02) festgelegten „Korridors“ zur Bemessung der Pfarrstellen - und Zuordnungen überprüft werden. Die entscheidende Frage aber ist: Wie kann möglichst rasch, ohne andere wichtige Elemente der Personalplanung und -entwicklung zu gefährden, die besondere Situation beendet werden, dass ca. ¼ der Pfarrerschaft den Dienst nicht aus ordentlichen Pfarrstellen heraus wahrnimmt? Das Problem liegt nicht in der Zuordnung der Verantwortung für die Pfarrstellen zu den Kirchenkreisen, sondern in der Diskrepanz der angemessenen Zahl der Pfarrstellen zu der Gesamtzahl der Theologinnen und Theologen und der gleichzeitig bedrängend gewordenen Finanzlage und der gleichzeitig zu berücksichtigenden Forderung, eine angemessene Altersstruktur der Pfarrerschaft zu sichern. Auf diese Herausforderung hat die Landessynode mit den Regelungen des Maßnahmegesetzes wie auch die Kirchenleitung mit den Umstellungen im Besoldungssystem (Wegfall des Regelaufstiegs) reagiert (siehe auch d).

d) Beschränkung des Zugangs junger Theologinnen und Theologen auf fünf pro Jahr

Nach den feststehenden Daten für die Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen ist damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten 30 Jahre die Zahl der ev. Gemeindeglieder auf 1,8 bis 1,7 Millionen zurückgehen wird. Angesichts dieser Daten ist, bezogen auf das Ziel der Sicherung einer angemessenen Altersstruktur der Pfarrerschaft, ein Zugang von bis zu 20 Pfarrerrinnen und Pfarrern pro Jahr, wie ihn die Landessynode bereits Ende der 90er Jahre bestimmt hat, plausibel: Auf dieser Grundlage kann dann Ende der 20er Jahre mit ca. 700 Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer guten Altersstruktur gerechnet werden – ein Verhältnis zwischen Gemeindegliederzahl und Pfarrstelle, wie es etwa den anerkannten Vorgaben entspricht.



Der tatsächliche Zugang wird angesichts der vorhandenen Anmeldezahlen für die Erste Theologische Prüfung wie auch der vorliegenden Daten der Zahl der Theologiestudentinnen und -studenten freilich geringer sein und sich auf jährlich ca. 15 Personen beschränken mit weiter abnehmender Tendenz. An der Sinnhaftigkeit des zukunftsbezogenen Zieles einer angemessenen Altersstruktur hat sich auch durch die finanzielle Problemlage nichts geändert. Es ist nicht plausibel, angesichts der ohnehin gegenüber den ursprünglich angenommen 20 Personen pro Jahr geringer werdenden Zugangsrate einen weiteren Einschnitt zu vollziehen und damit das langfristige Ziel einer angemessenen Altersstruktur der Pfarrerschaft um eines kurzfristigen und relativ gering bleibenden Spareffektes willen völlig aufzugeben.

e) Entlassung aus dem Entsendungsdienst nach Fristablauf

Zur Überlegung der Entlassung aus dem Entsendungsdienst nach Fristablauf – betroffen wären ohnehin nur noch ca. 70 Personen der jüngsten Jahrgänge, während die übrigen bereits in Pfarrstellen gewählt und für die älteren, zahlenmäßig besonders starken Jahrgänge bereits die Fristen abgelaufen sind – gelten die Ausführungen zu d) grundsätzlich entsprechend. Auch würde eine solche Entlassung genau die Jahrgänge treffen, die bereits ein bzw. zwei Auswahlverfahren durchlaufen haben, also eine elitäre Auswahl darstellen und die in Zukunft – bei den ab 2015 stark steigenden Ruhestandszahlen (ab 2020 weit über 100 pro Jahr) – dann dringend gebraucht werden.

f) (Zwangs)Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Der sogenannte „Zwangsruhestand“ mit dem 60sten Lebensjahr kann nicht eingeführt werden, da nach den Grundsätzen öffentlichen Dienstrechts, die anzuwenden auch die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Grundsatz verpflichtet sind, eine Absenkung des Ruhestandsalters als Zwangsmaßnahme zum Zwecke der Personalplanung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen würde. Es ist nicht vertretbar, dass – völlig gelöst von Fragen, die sich aus der Fürsorgepflicht ergeben – Regelungen getroffen werden, die mit einem derart hohen rechtlichen Risiko behaftet sind. Im Übrigen ist die Thematik aufgenommen durch die Verbesserungen der Leis-

tungen für die Vorruheständler, die den Vorruhestand bezüglich der Pfarrerinnen und Pfarrer durchaus attraktiv erscheinen lassen, nachdem die Abschläge entfallen sind.

g) Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand in den Ruhestand

Das gegenwärtige Recht des Wartestandes sieht die „Automatik“ des Ruhestandes nach dreijährigem Wartestand ohne Beschäftigungsauftrag vor und bedarf keiner Ergänzung, um (nach Ablauf von drei Jahren) den Wartestand durch den Ruhestand zu ersetzen; es bedürfte lediglich einer Änderung der Praxis bei der Zuweisung von Beschäftigungsaufträgen. Eine große Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern befindet sich allerdings aus Gründen, die nicht personenbezogen sind (z.B. Abberufung oder Rückkehr aus Freistellung), im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag. Diesen den Beschäftigungsauftrag zu entziehen, um so die Automatik zu erzwingen, würde vor dem Hintergrund der oft einvernehmlich vollzogenen Abberufung unbillig sein und einvernehmliche Lösungen zukünftig erschweren. Weiterhin würde es die Bereitschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern mindern, sich zeitlich befristet für Dienste in anderen Einrichtungen oder der EKD freistellen zu lassen. Damit würde nicht nur eine wichtige Möglichkeit erheblicher Einsparungen – vorübergehende Dienste bei anderen Trägern – wegfallen, sondern es entfielen auch ein wichtiges Instrumentarium der Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und anderen kirchlichen Einrichtungen. Auch würde die Bereitschaft, sich aus privaten Gründen ohne Bezüge befristet freistellen zu lassen, erheblich reduziert mit dem gleichzeitigen Wegfall der durch die Beurlaubung bedingten Einsparungen.

h) Neueinstellungen von Pfarrerinnen und Pfarrern ausschließlich im Angestelltenverhältnis

Die gesamte bisherige Diskussion zum Pfarrbild sowohl im Verfahren „Kirche mit Zukunft“ wie auch in den Erörterungen der Landessynode 2005 zum Thema „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ geht nach wie vor von einer besonderen Verantwortung des Pfarrers für seine Kirche und von einer besonderen Beziehung zwischen dieser und dem Pfarrer aus, wie es sich nicht nur in den Formen des bisherigen Dienstrechts, sondern insbesondere in der Ordination dokumentiert. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis korrespondiert mit dem rechtlichen Charakter von Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft. In einem generell angewandten privatrechtlichen Dienstverhältnis würde die besondere gegenseitige Beziehung zwischen Pfarrer und Kirche, ebenso wie die zwischen dem Kirchenbeamten und seiner Kirche, nicht gewahrt bleiben. Kirchenleitung und Synode würden sich jeden Einflusses auf das Dienstverhältnis begeben, da dieses nicht mehr kirchengesetzlich geregelt würde; Maßnahmen, wie die hier beschriebenen, würden wesentlich in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission fallen, Streitigkeiten wären, statt wie bisher von der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, von den staatlichen Arbeitsgerichten zu entscheiden. Auf diese Weise würde das Kirchenbild erheblich verändert, eine Vergleichbarkeit im Rahmen der EKD wäre nicht mehr gegeben. An diesem wichtigen Argument hat sich auch durch die jüngeren Finanzprobleme nichts geändert. Insbesondere sind entgegen einer oft geäußerten Auffassung die „echten“ Kosten eines Pfarrers einschließlich der für die Altersversorgung aufzubringenden Mittel im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch nicht höher als bei einer Einstellung auf der Basis des privatrechtlichen Dienstverhältnisses. (Dabei wird vorausgesetzt, dass die für die Versorgung anzusetzenden Beträge den Einzelfall bezüglich der Versorgung abdecken, nicht aber, wie es bisher der Fall ist, die Lücken mit abdecken sollen, die durch fehlende Beiträge zu anderen Zeiten allgemein entstanden sind.) Die Jahres-Personalkosten eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis in der Endstufe des Bewährungsaufstiegs, verheiratet, zwei Kinder, belaufen sich auf

knapp 77.000 €, die des Pfarrers in der Endstufe von A 14 in entsprechenden Familienverhältnissen auf knapp 73.500 € (einschließlich Beihilfepauschale von 3.000 €). Angesichts dieser Überlegungen wird der Gedanke der Neueinstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Regelfall im Angestelltenverhältnis nicht weiter verfolgt.

i) Ermöglichung der Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern

Die Installation eines „Versetzungrechts“ im geltenden Recht wäre möglich, erscheint aber nicht notwendig angesichts der Verstärkung des landeskirchlichen Präsentationsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen, wie es im Maßnahmegesetz in § 2 vorgesehen ist.

j) Mehr Flexibilität bei Anträgen auf Reduzierung des Dienstumfangs

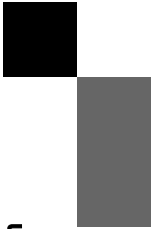
Flexiblere Möglichkeiten der Reduzierung des Dienstumfangs mit entsprechender Kostenreduktion sind – bei Gewährleistung eines Dienstumfangs von mindestens 50 % - gegeben auch ohne Änderung des geltenden Rechts. Dabei muss sichergestellt bleiben, dass die entsprechende Freistellung nicht zur Unübersichtlichkeit des Dienstes führen darf. Die Ganzheitlichkeit des Pfarrdienstes als wesentliches Element des bislang gewünschten Pfarrbildes würde leiden, wenn der Pfarrerdienst um der Einsparungen willen in unterschiedlichsten Bruchteilen ermöglicht würde und die konkrete zeitliche Verteilung von Dienst und Freizeit in die Verantwortung des Pfarrers gestellt würde – so die bisherige Auffassung.

Hierzu ist ein Modell erarbeitet worden, welches es ermöglicht, die Reduktion des Dienstumfangs über die bisherigen Modelle von 75 % bzw. 50 % hinaus auch alternativ jeweils in 10 % - Schritten bei Beibehaltung einer Untergrenze von 50 % des vollen Dienstes vorzunehmen:

Die Freistellung erfolgt nicht an einzelnen Wochentagen während der Woche, sondern im Blockmodell als zusätzlicher Urlaub, entsprechend der jeweiligen prozentualen Reduktion der bisherigen Vollstelle um 10, 20 oder 30 % der Arbeitszeit. Eine Reduktion um jeweils 10 % des vollen Dienstes bewirkt zusätzlichen Urlaub um jeweils 27 „Diensttage“, im Blockmodell 31 Wochentage. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde:

Von den 365 Kalendertagen im Jahr sind 42 Urlaubstage sowie 52 freie Wochentage abzuziehen. Es verbleiben 271 „Dienst-Tage“. Eine Kürzung dieser Tage um 10 % führt zum Wegfall von 27 „Diensttagen“ = 31 Kalendertagen. Dieses Modell setzt, um praktikierbar zu sein, nicht nur abstrakte, sondern konkret ausgestaltete Vertretungsregelungen für das Jahr voraus. Es wird praktikierbar sein in Kirchengemeinden, in denen mehrere Pfarrstellen bestehen und insoweit die Vertretung leichter organisierbar ist. Eine Reduzierung des Dienstumfangs in dieser Weise sollte allerdings, damit notwendige Strukturmaßnahmen nicht verschleppt werden, zeitlich befristet und im Regelfall Teil eines klar gegliederten Strukturreformplans sein, nach dessen Umsetzung die Pfarrstellenstruktur wieder dem Regelfall (volle, im Einzelfall auch dreiviertel oder halbe Stellen) entspricht.

Eine Änderung des Dienstrechts ist nicht erforderlich, um die Modelle umzusetzen. Das Landeskirchenamt wird bei entsprechenden Anträgen in der beschriebenen Weise verfahren.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Medienarbeit der EKvW

4.3.1 Bericht
Medienkonzept für die EKvW
zur weiteren Bearbeitung
2007 bis 2009

4.3.2
Evaluation der Schließung
des epd-West-Standortes
Bochum zum 31.12.2005

Inhaltsverzeichnis**4.3.1****Bericht****Medienkonzept für die Evangelische Kirche von Westfalen**

zur weiteren Bearbeitung 2007 bis 2009 414

1. Einführung – Stellenwert und Aufgaben der evangelischen Publizistik 415**2. Der mediale Wandel und seine Auswirkungen
auf die evangelische Publizistik** 417**3. Prüffragen für ein zukunftsfähiges Medienkonzept** 421**4. Profilanalyse der Publikationen der EKvW** 428

4.1 Gemeindebriefe 429

4.2 Unsere Kirche 430

4.3 Chrismon 431

4.4 epd-West 432

4.5 Publikationen der Ämter, Werke und Einrichtungen 433

4.6 Rundfunk 434

4.7 Film- und Büchereiarbeit 435

5. Profilanalyse der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 438**6. Profilanalyse Internet** 440**7. Zeitperspektiven für das Medienkonzept der EKvW** 442**8. Fazit** 443**9. Literatur** 445**4.3.2****Evaluation der Schließung des epd-West-Standortes Bochum zum 31.12.2005**..... 447

Bericht

**Medienkonzept
für die
Evangelische Kirche von Westfalen**

zur weiteren Bearbeitung 2007 bis 2009

Unser besonderer Dank für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Entwurfs gilt Herrn Prof. Dr. Bernd Blöbaum und Frau Jana Schmitt vom Institut für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

1. Einführung – Stellenwert und Aufgaben der evangelischen Publizistik

Zum Wesen des christlichen Glaubens gehören Kommunikation und Öffentlichkeit. Jesus gibt seinen Jüngern den Auftrag zur öffentlichen Wirksamkeit: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker“ (Matthäus 28,18 f.). Das Evangelium, die gute Nachricht, soll allen Menschen bekannt gemacht werden. Auch die Kirche selbst ist nach evangelischem Verständnis öffentliche Kirche – Kirche in der Öffentlichkeit. Sie muss nach innen und außen deutlich machen, wer sie ist und wofür sie steht. In einer Kirche, die das „Priestertum aller Glaubenden“ lehrt, müssen die Positionen und Entscheidungen öffentlich zugänglich und auch hinterfragbar sein.

Die EKvW erfüllt ihren Öffentlichkeitsauftrag mittels vielfältiger Medien in Wort, Bild und Ton durch eine verlegerisch organisierte Print-Publizistik, eine kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und durch die gemeinsam mit der EKiR und der Lippischen Landeskirche gestaltete Rundfunk- und Fernseharbeit. Es sind unterschiedliche Ausprägungen des einen Auftrags, die Botschaft des Evangeliums zu kommunizieren und Kirche öffentlich zu machen.

Information und Orientierung zu geben ist die Aufgabe evangelischer Publizistik. Das Mandat der evangelischen Publizistik verpflichtet zu einer unabhängigen und adressatenorientierten Berichterstattung sowie zu einer kritischen Begleitung des kirchlichen und gesellschaftlichen Geschehens. Durch Kommentare und Leserforen trägt die evangelische Publizistik zur selbstständigen Meinungsbildung innerhalb der Kirche bei. Aufgabe der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Kommunikation der Kirche nach innen und außen zu fördern. Sie vermittelt kirchliche Informationen und Standpunkte und wirbt um die positive Aufnahme kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit. Innerhalb der Kirche trägt eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit auch wesentlich zur Identifikation mit den gemeinsamen Zielen und zur Stärkung des Wir-Gefühls bei (vgl. Kirche mit Zukunft: 10).

Evangelische Medienarbeit insgesamt hat auch eine gesellschaftsdiakonische Dimension. Sie soll soziale Notlagen zur Sprache bringen und Stimme derer sein, die sich selbst in der Öffentlichkeit kein Gehör verschaffen können. Aus dem Selbstverständnis heraus, den Menschen zu dienen, für ihr Wohl einzutreten, die Fähigkeit zur Kommunikation zu stärken und eine Gemeinschaft mündiger Menschen zu fördern, entstehen ethische Maßstäbe für eine christliche Kommunikation (vgl. Mandat und Markt 1997: 17). Dies schließt in der heutigen Zeit auch eine Verantwortung für die Medien und deren Entwicklung ein.

Vor diesem Hintergrund steht die evangelische Publizistik vor einer großen Herausforderung. Einerseits stellt sie sich als Sprachrohr der evangelischen Kirche und christlicher Inhalte dar, über die sie zugleich kritisch berichten soll, andererseits kommt ihr die diakonische Funktion zu, für Randgruppen einzutreten und Menschen eine Stimme zu geben, die oft ungehört bleiben. Hinsichtlich der Ökumene und der Vielgestaltigkeit der evangelischen Kirche setzt sie sich für eine Förderung der Kommunikation der Menschen untereinander ein. Darüber hinaus versucht sie, auch all jene Mitglieder anzusprechen, die für den christlichen Glauben kaum zugänglich erscheinen. Wichtig erscheint, dass es der Publizistik der EKvW gelingt, sich auch auf die Interessen kirchenferner Zielgruppen einzulassen und ihnen Anknüpfungspunkte in ihrem Alltag zu bieten.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, muss sich die evangelische Publizistik aller zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel bedienen und diese in geeigneter Weise miteinander vernetzen. Hierzu zählen kirchliche wie säkulare Medien. Dabei unterliegt die evangelische Publizistik „den gleichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen wie die allgemeine Publizistik“ (Mandat und Markt 1997: 16). Zunehmende Bedeutung

kommt hierbei dem professionellen Umgang mit Medien sowie der Konkurrenzfähigkeit der angebotenen Inhalte zu. Ziel ist es dabei nicht, sich unkritisch ökonomischen Zwängen zu unterwerfen, sondern vielmehr die Akzeptanz der evangelischen Publizistik im Vergleich zur säkularen Publizistik zu steigern. Hierzu gehören auch eine zielgruppenorientierte Ausrichtung sowie eine regelmäßige Evaluation der eigenen Arbeit. Professionalität und Marktfähigkeit stehen dabei nicht im Widerspruch zu den inhaltlichen Zielen der evangelischen Publizistik, sondern beschreiben die Notwendigkeit, sich dem Publikum zu öffnen, sich auf den Adressaten auszurichten und dabei die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren. Erfolgreich handelt die evangelische Publizistik, wenn sie ihre formulierten Ziele, ihre Vermittlungsleistung, erfüllen kann und damit die aufgewendeten finanziellen Mittel rechtfertigt. Wenngleich es erstrebenswert erscheint, diese Aufwendungen möglichst durch unternehmerisches Handeln selbst zu erwirtschaften, ist es als illusorisch anzusehen, dass die evangelische Publizistik vollständig kostendeckend arbeiten könnte. Im Unterschied zu marktwirtschaftlichen Organisationen ist die evangelische Publizistik nicht profitorientiert ausgerichtet. Sie zielt weniger darauf ab, eigene Produkte oder Leistungen zu vermarkten, als vielmehr darauf, ihrem Auftrag der Verkündigung der Botschaft Christi nachzukommen.¹ Hinsichtlich der inhaltlichen Orientierung am Auftrag der Kirche kann es daher auch als Aufgabe der evangelischen Publizistik angesehen werden, einer zunehmend ökonomischen Ausrichtung verschiedener Lebensbereiche entgegenzutreten (vgl. Mandat und Markt 1997: 19).

¹ Die Situation der kirchlichen Publizistik ist insofern mit jener der PR- und Kommunikationsabteilungen von Unternehmen vergleichbar, als dass auch letztere vor der Herausforderung stehen, ihren finanziellen Aufwand gegenüber der Geschäftsleitung zu rechtfertigen. Der Ertrag dieser Abteilungen lässt sich in der Regel nur schwer monetär beziffern, sondern liegt vor allem im ideellen Bereich, etwa der Steigerung des Marktwerts oder des Images eines Unternehmens. So werden auch Unternehmen veranlasst, zur Steigerung ihrer Bekanntheit oder ihres Images Publikationen zu finanzieren, die keinen direkten monetären Gegenwert – etwa durch den Verkauf dieser Publikationen – ermöglichen.

2. Der mediale Wandel und seine Auswirkungen auf die evangelische Publizistik

Die aktuellen Entwicklungen der Kommunikationstechnologie und der medialen Verbreitungsmöglichkeiten haben den Medienmarkt in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Die sogenannten „neuen Medien“ gewinnen in allen Altersgruppen an Bedeutung und verändern damit das Mediennutzungsverhalten bedeutend. Ein Merkmal dieser Entwicklung ist, dass Nutzer verstärkt auch in der Rolle als Produzenten von Inhalten auftreten; weiterhin gewinnen interaktiv ausgerichtete Angebote eine größere Bedeutung. Im Jahr 2000 prognostizierte Klaus Beck: „Das Internet als ‚Netz der Netze‘ wird traditionelle Grenzen zwischen ‚passiven‘ Fernsehen und ‚interaktivem‘ PC, Unterhaltung und Information, Werbung und redaktionellem Inhalt, ja zwischen ‚Realität‘ und ‚Virtualität‘ zum Verschwinden bringen“ (Beck 2000: 173). Zum Auflösen der von ihm aufgezeigten Grenzen ist es bislang noch nicht gekommen, dennoch lassen sich deutliche Tendenzen im Mediennutzungsverhalten erkennen. Während das Fernsehen und das Radio nicht an Bedeutung eingebüßt haben und nach wie vor in allen Altersgruppen hohe Zuschauer- bzw. Zuhörerzahlen vorweisen können, kämpfen vor allem die Printmedien angesichts zunehmender Online-Angebote gerade beim jüngeren Publikum mit deutlichen Lesereinbußen. Wenngleich die allgemeine Bedeutung und Nutzungsdauer von Printmedien in den letzten Jahren konstant geblieben ist, ergab eine Marktanalyse des Axel Springer Verlags, dass Tageszeitungen in der Zielgruppe der 14 bis 29-Jährigen teils erheblich an Reichweite einbüßen (vgl. Innovationsreport 2001). Diesbezüglich ist eine zunehmende Segmentierung der Nutzer- und Zielgruppen von Massenmedien festzustellen, die sich in der Presselandschaft darin äußert, dass einflussreiche Elitemedien (überregionale Tages- und Wochenpresse) vor allem von Entscheidern und Multiplikatoren gelesen werden. Das junge Publikum und Single-Haushalte werden dagegen von der Tagespresse immer schwerer erreicht. Hier ist vielmehr eine Hinwendung zu Special-Interest-Angeboten erkennbar. Trotz Auflagen- und Reichweitereinbußen bleibt die Tagespresse jedoch auch in den kommenden Jahren ein bedeutendes Medium mit hoher Glaubwürdigkeit. Im Fernsehen ist eine ähnliche Tendenz erkennbar. Auch dieses Medium wird in den kommenden Jahren nicht an Bedeutung einbüßen. Gerade die öffentlich-rechtlichen Sender zeichnen sich durch eine hohe Glaubwürdigkeit aus. Sie sprechen tendenziell ein älteres Publikum an. Privatsender zeichnen sich vor allem durch ein rasch wachsendes Angebot aus und visieren primär jüngere Zuschauergruppen an. Durch eine starke Abhängigkeit vom Werbemarkt ist diese Ausrichtung jedoch in den kommenden Jahren genauer zu beobachten, stellt doch das Publikum ab 50 Jahren die finanzkräftigste Bevölkerungsgruppe und damit für die Werbung eine wichtige Zielgruppe dar.

Als zukunftsweisendes und stetig wachsendes Medium präsentiert sich das Internet, das durch zahlreiche Anwendungs- und Verbreitungsmöglichkeiten sowohl auf Nutzer- als auch auf Anbieterseite an Einfluss gewinnt. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass erstmalig ein Medium mehrere Nutzungsmöglichkeiten gleichzeitig bietet. So transportiert das Internet neben textbasierten Inhalten zunehmend auch bild- und tonbasierte Angebote. Es ist damit eine „Trägerplattform für eine Vielzahl von Inhalten auch aus den alten Medien und Übertragungswegen (TV und Hörfunk) [.]. Die bisherigen alten Medien, die heute noch die Geräteausstattung der Haushalte dominieren, besitzen diese Funktionalität nicht“ (Ridder/Engel 2005: 432). Dabei beschränken sich die Möglichkeiten des Internets nicht allein auf diese multimediale Ausrichtung, vielmehr bietet es auch eine interaktive Nutzungsweise und wird in diesem Sinne als interpersonales Kontakt- und Austauschmedium genutzt. Die technischen Potentiale des Internet erzeugen neben neuen Angebotsformen auch zunehmend neue Nutzungsgewohnheiten und -profile. Beispiele dafür sind die sich derzeit rasch entwickelnden on-demand-Angebote (Podcast, Video-on-demand), die auch etablierte Medien (wie z.B. öffentlich-rechtliche Rundfunksender und Tageszeitungen) dazu nötigen, ihr Angebot auf zusätzlichen Distributionswegen zugänglich zu machen und sich crossmedial zu betätigen. Der Anspruch „one content – all media“ stellt dabei vor allem die Produzenten der Medieninhalte vor

Vorlage 4.3

neue Herausforderungen, aber auch vor Chancen, die bislang in der Regel noch nicht voll ausgeschöpft werden.

Die allgemeine tägliche Mediennutzungsdauer ist in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. Mit durchschnittlich zehn Stunden lag der tägliche Medienkonsum laut der ARD/ZDF-Langzeitstudie im Jahr 2005 anderthalb Stunden höher als noch im Jahr 2000 (vgl. Ridder/Engel 2005: 424). Unverändert die meiste Zeit widmen die Nutzer dabei mit 221 bzw. 220 Minuten täglich dem Radio bzw. dem Fernsehen. Während diese hohen Werte u.a. darauf zurückzuführen sind, dass es sich bei diesen Medien um sogenannte Nebenbei-Medien handelt, die parallel zu anderen Mediennutzungen oder Tätigkeiten rezipiert werden, bezieht sich die Nutzungsdauer sowohl von Printmedien als auch vom Internet auf die exklusive Nutzung dieser Angebote. Mit 40 Minuten (davon 28 Minuten Tageszeitungen, 12 Minuten Zeitschriften) bzw. 44 Minuten liegen die Printmedien bzw. das Internet weiterhin deutlich hinter den beiden meistgenutzten Medien zurück. Während die Zahlen für die Printmedien dabei jedoch seit Jahren stagnieren, hat das Internet seit dem Jahr 2000 seine Nutzungsdauer pro Tag mehr als verdreifacht.

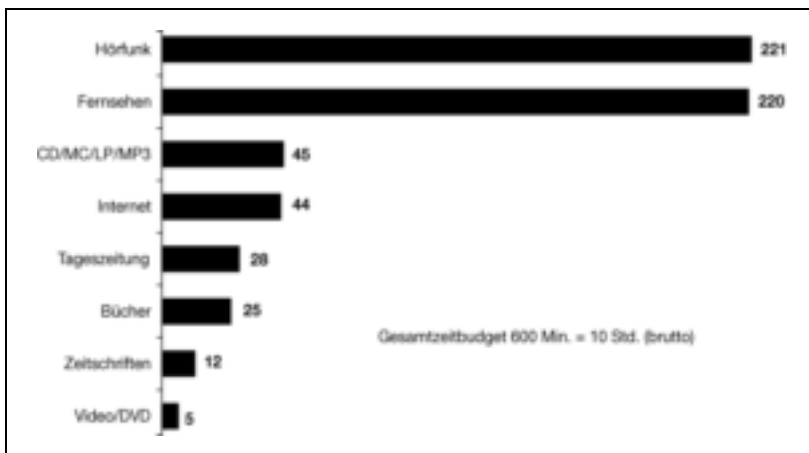


Abb. 1: Nutzungsdauer der Medien pro Tag 2005, Angaben in Min.

Quelle: ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation

Neben der Nutzungsdauer kommt gerade vor dem Hintergrund der zielgruppenspezifischen Ausdifferenzierung von Medienangeboten den jeweiligen Nutzungsmotiven ein gesteigertes Interesse zu. Grundsätzlich werden den Medien dabei die drei Hauptaufgaben Information, Orientierung und Unterhaltung zugeschrieben. Während bei den öffentlich-rechtlichen Sendern die Aufgaben im jeweiligen Programmauftrag festgeschrieben sind, orientiert sich das Angebot des Privatrundfunks primär an marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Aspekt der Vermischung von Werbung und redaktionellen Inhalten gewinnt in diesem Zusammenhang an Brisanz. Eine Balance zwischen unternehmerischen Ansprüchen und journalistischer Verantwortung betrifft dabei das Fernsehen und die Presse gleichermaßen: „Publikumsattraktive Unterhaltungsangebote, wirkungsvolle Aufmachungen und Verkaufsstrategien stehen einer Verknappung von Information, Recherche und Ausdünnung professioneller Standards gegenüber“ (Mandat und Markt 1997: 15). Nichtsdestotrotz steht nach Angaben der Nutzer

das Motiv „Informationssuche“ sowohl beim Fernsehen, den Tageszeitungen als auch dem Internet weiterhin im Vordergrund. Fernsehen und Radio werden darüber hinaus auch häufig als Entspannungsmedien genutzt, eine Funktion, die weder bei der Tagespresse noch dem Internet eine große Rolle spielt.

	Fernsehen	Radio	Tagespresse	Internet
Information	90	84	98	91
Spaß	83	90	65	78
Entspannung	79	78	38	28

Abb. 2: Nutzungsmotive für die Medien 2005, Angaben in Prozent, Mehrfachnennung möglich
Quelle: Media Perspektiven 2005: 431

Beim Internet dominiert der Aspekt der Informationssuche. Betrachtet man die häufigsten Online-Anwendungen nach Altersgruppen getrennt, so präsentiert sich folgendes Bild:

	14–19 Jahre	ab 60 Jahre	gesamt
E-Mail-Kommunikation	83	67	78
Suchmaschinen	90	62	75
zielgerichtet Angebote suchen	38	64	50

Abb. 3: Onlineanwendungen in verschiedenen Altersgruppen, mind. einmal wöchentlich Angaben in Prozent, Mehrfachnennung möglich
Quelle: Media Perspektiven 2007: 215

Als weitere häufige Anwendungen werden das Surfen im Internet, Homebanking, das Downloaden von Dateien sowie die Nutzung von Gesprächsforen, Newsgroups oder Chat genannt. Dabei zeichnet sich gerade die ältere Generation durch eine zielgerichtete und zunehmend intensivere Nutzung des Mediums Internet aus. Waren 1997 erst drei Prozent der 50- bis 59-Jährigen regelmäßig online, so waren es 2003 bereits knapp 49 Prozent. Mit einem weiteren Anstieg dieser Werte in den kommenden Jahren ist zu rechnen, so dass die Angebote im Internet zunehmend auch auf das Informationsbedürfnis dieser Generation ausgerichtet werden sollten.

Die Auswirkungen des Internets auf die klassischen Medien haben sich in den letzten Jahren in Grenzen gehalten. Radio und Fernsehen haben nicht an Bedeutung verloren. Wenn auch

nicht im gleichen Maße wie das Internet, so konnten sie ihre Nutzungsdauer in den letzten Jahren weiterhin leicht erhöhen. Lediglich die Tagespresse musste Einbußen hinnehmen, wohingegen die gesamte Zeit, die täglich für das Lesen von Zeitschriften, Büchern etc. aufgewendet wird, ebenfalls weiter angestiegen ist. Vor allem bezüglich Qualität und Glaubwürdigkeit haben die klassischen Medien dem Internet auch weiterhin einiges voraus. Die Unkontrollierbarkeit der Inhalte im Internet steht dabei in erster Linie dem Glaubwürdigkeitsgehalt dieses Mediums entgegen, das im Vergleich zu den klassischen Medien primär durch seine vielfältigen Einsatzmöglichkeiten (u.a. keine Orts- und Zeitgebundenheit) und ein hohes Maß an Interaktivität besticht. Diesen Vorteil, verbunden mit der primären Funktion der Informationsvermittlung, die auch für die ältere Generation zunehmend an Bedeutung gewinnt, sollte sich die EKvW zunutze machen und das Internetangebot verstärkt zielgruppenspezifisch ausbauen. Darüber hinaus werden auch in den kommenden Jahren die traditionellen Print- und Rundfunkmedien zentral für die Vermittlung kirchlicher Themen bleiben, zeichnen sie sich doch durch eine hohe Glaubwürdigkeit seitens der Rezipienten aus.

Auch im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat der mediale Wandel in den letzten Jahren deutliche Spuren hinterlassen. Grundsätzlich ist in diesem Bereich u.a. durch eine Verbesserung des Ausbildungsweges (etwa durch eigenständige Studiengänge) eine deutliche Professionalisierung wahrzunehmen. Gleichzeitig wächst auf Abnehmerseite, vor allem auf Seiten der Zeitungsredaktionen, erzeugt durch wirtschaftliche Engpässe, der Bedarf publikationsfertiger Inhalte. Auf diese Weise ist eine Verlagerung eines Teils der inhaltlichen Arbeit von den Medien in die Öffentlichkeitsarbeit festzustellen. Neben der Zulieferung von Pressetexten bezieht sich die Bereitstellung von Material jedoch zunehmend auch auf Audio- und Bildquellen. Das Internet als Plattform für diese Daten stellt dabei ein ideales Werkzeug für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dar, das darüber hinaus die Möglichkeit bietet, einzelne Angebote und Services zielgruppenspezifisch einzusetzen.

Aus den beschriebenen Entwicklungen der Medienlandschaft ergeben sich einzelne Anhaltspunkte für die Erstellung eines zukunftsfähigen Medienkonzepts für die Evangelische Kirche von Westfalen, deren derzeitiges Entwicklungspotential im Folgenden anhand einiger Prüffragen konkretisiert werden soll.

Folgen des Medienwandels für ein Medienkonzept der EKvW:

- Neben traditionellen Medien hat das Internet eine große Bedeutung für die Vermittlung kirchlicher Themen gewonnen.
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Tageszeitungen haben weiterhin eine hohe Glaubwürdigkeit.
- Die EKvW sollte Potentiale des Internets (Interaktivität, zielgruppenspezifische Angebote, Crossmedialität) stärker als bisher nutzen.
- Nachfrage nach mediengerechten Text-, Audio- und Bildangeboten sowie die Erwartungen hinsichtlich Informationen und Service stellen auch die kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor neue Herausforderungen.

3. Prüffragen für ein zukunftsfähiges Medienkonzept

Wie verdeutlicht, befindet sich das Mediensystem in einem anhaltenden Wandlungsprozess, der auch die evangelische Publizistik vor neue Herausforderungen stellt. Aus diesem Grund gilt es, ein zukunftsfähiges Medienkonzept für die EKvW zu erstellen, das es ermöglicht, die vorhandenen publizistischen Instrumente effektiv einzusetzen und gegebenenfalls durch geeignete und vor allem realisierbare Maßnahmen und Aktivitäten zu ergänzen. Dabei steht die evangelische Publizistik – wie im Publizistischen Gesamtkonzept der EKD unter dem Titel „Mandat und Markt“ bereits festgehalten – zunehmend vor der Aufgabe, sich einem unternehmerischen Handeln anzunähern, indem die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel effizient und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist vor allem auf eine sinnvolle Integration und Abstimmung der einzelnen publizistischen Elemente der EKvW zu achten. Ausgehend von den im Folgenden erläuterten Prüffragen werden daher im Anschluss an eine IST-Analyse der bisherigen publizistischen Instrumente mögliche Optimierungsvorschläge und Handlungsempfehlungen aufgezeigt. Als zeitlicher Rahmen sind dabei die kommenden zehn Jahre anvisiert. Aufgrund der raschen Entwicklung und Veränderungen der Medien und der damit verbundenen Technik stellt diese Zeitspanne einen Horizont dar, der aus der heutigen Perspektive überschaubar erscheint. Im Anschluss an die Analyse der einzelnen Publikationen wird versucht, die empfohlenen Optimierungsvorschläge in ein zeitliches Konzept einzugliedern, das dabei helfen soll, Prioritäten zu setzen und die einzelnen Handlungsempfehlungen sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Orientiert man sich an einer unternehmerischen Ausrichtung des Medienkonzepts, so stehen mehrere Aspekte im Vordergrund der Analyse, die im folgenden Schaubild miteinander verknüpft und im Anschluss im Einzelnen erläutert werden. Die Abbildung ist abstrakt auf Organisationen bezogen, die unter Marktgesichtspunkten öffentlich agieren. Sie dient der Systematisierung und soll Beziehungen und Verläufe veranschaulichen.

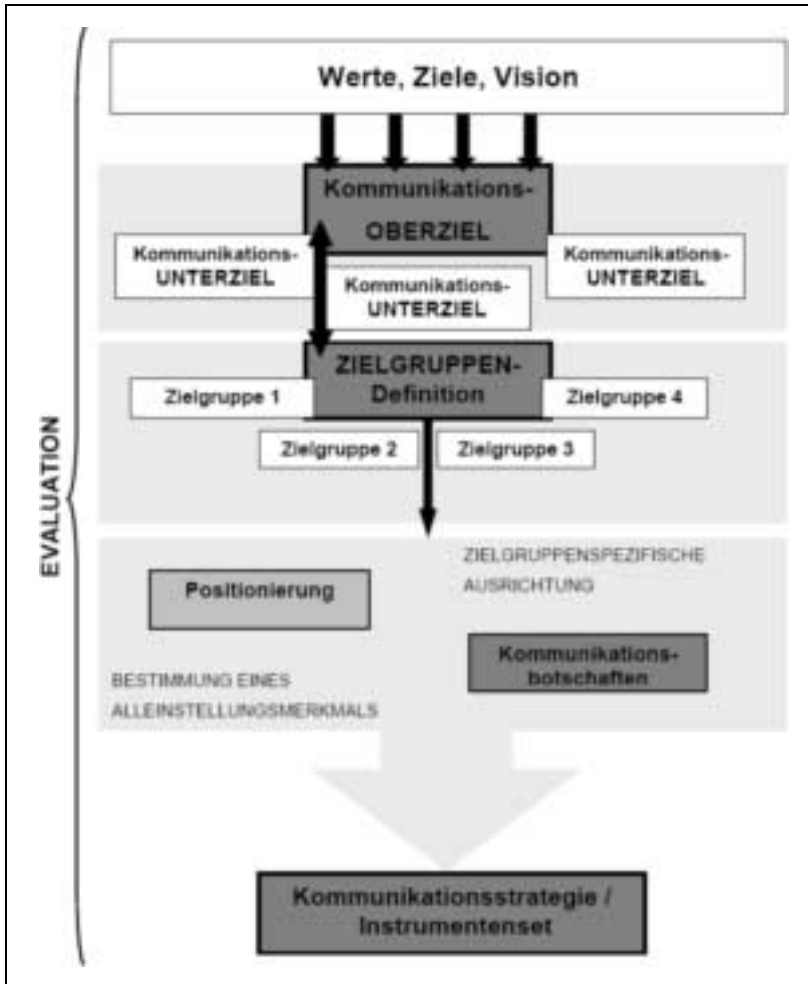


Abb. 4: Analyseschema für ein Kommunikations- und Medienkonzept
 Quelle: eigene Darstellung

Mit der Ausformulierung von *Organisationszielen* werden mittel- bis langfristige Ziele gesetzt, die mit der Organisationstätigkeit verfolgt werden. Diese Ziele beschreiben somit einen SOLL-Zustand, der mithilfe der Aktivitäten aller Organisationsbereiche der EKvW zukünftig erreicht werden soll. Anhaltspunkte für übergeordnete Organisationsziele lassen sich beispielsweise im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ der EKvW finden. Dort heißt es z.B.:

„Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen. Weil Gott auf uns Menschen zugegangen ist, wollen auch wir als seine Kirche auf die Menschen zugehen und ihnen die Wertschätzung weiter-

geben, die wir von Gott empfangen. Wir bieten Raum für Gespräche, nehmen die Menschen mit ihren Sinn- und Lebensfragen ernst und hören aufmerksam auf das, was sie an Kritik und Erwartung gegenüber der Kirche und dem Glauben bewegt“ (Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln 2004: 21).

Als übergeordnete Ziele können demnach folgende Punkte festgehalten werden:

- offener Zugang auf die Menschen
- Kirche als Ansprechpartner für Sinn- und Lebensfragen
- Offenheit für Kritik

Die *Vision* stellt ein Leitbild dar, welches im Mittelpunkt aller Anstrengungen einer Organisation steht. In „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ hat die EKvW ihr Leitbild verbindlich formuliert. Für die Medienarbeit der Kirche könnte daraus als handlungsleitendes Ziel abgeleitet werden:

- Wir möchten die Botschaft des Evangeliums in der Gesellschaft öffentlich machen, die Kommunikation darüber innerhalb und außerhalb der evangelischen Kirche fördern und uns zum Sprachrohr derer machen, die selbst keine Stimme haben.

Werte definieren den Rahmen, innerhalb dessen Ziele und Vision verfolgt werden. Nach einer ausführlichen Wertedebatte in Politik und Medien und dem Ruf nach dem verstärkten Eintreten für christliche Werte seitens der Kirchen, hat die evangelische Kirche bei der Landessynode 2005 Stellung zu dieser Wertedebatte genommen. Der Präses äußerte hierbei Zweifel, ob durch das Postulieren von Werten die Orientierungskrise in unserer Gesellschaft bewältigt werden kann:

„Doch kann die Idee einer vermeintlich objektiven und überzeitlichen *Hierarchie von Werten* und vom Bestehen einer *Wertegemeinschaft* nicht über den faktisch ständig auszutragenden Wertekonflikt in der modernen pluralistischen Gesellschaft hinwegtäuschen. Werte beruhen auf Wertschätzungen und Wertsetzungen, die subjektiv vorgenommen werden“ (vgl. mündlicher Bericht 2005: 18, Hervorhebungen im Original).

„Nicht Werte leiten darum das Handeln der Christinnen und Christen, sondern allein die aus der Wahrheit kommende Liebe. Wahrheit und Liebe aber sind „wertlos“, sie sind nicht zu verorten in einer „christlichen Hierarchie“ der Werte. Niemand kann werten ohne abzuwerten, aufzuwerten und zu verwerten. Die biblische Botschaft von der Menschenfreundlichkeit Gottes, die in Jesus Christus sichtbar geworden ist, unterbricht die Logik des Wertens und Umwertens auf heilsame Weise“ (vgl. ebd.: 19).

An die Stelle abstrakter Werte stellt er eine erzählende Zeugenschaft und lebendige Weitergabe von Erfahrungen (vgl. ebd.: 20 ff).

Die *Kommunikationsziele* haben stets eine besondere Anbindung an die Organisationsziele sowie die Vision und sind eine präzise Beschreibung dessen, was mit der Kommunikation erreicht werden soll. Dabei steht in der Regel ein Oberziel mehreren Unterzielen vor, die sich wiederum auf das Oberziel beziehen.

Ausgehend von Organisationszielen wie z.B. „offener Zugang auf Menschen“, „Kirche als Ansprechpartner für Sinn- und Lebensfragen“ sowie „Offenheit für Kritik“ sollte in einem nächsten Schritt analysiert werden, wie der Bereich Publizistik/Öffentlichkeitsarbeit der EKvW dabei sinnvoll integriert werden und welchen Beitrag er zum Erreichen der oben genannten Ziele leisten kann. Die Vision kann dabei gleichzeitig als *Oberziel* für die gesamte

Vorlage 4.3

Kommunikationsarbeit angenommen werden. Dieser Zusammenhang findet sich auch im Medienkonzept der EKD: „Die evangelische Publizistik ist eine Lebensäußerung der Kirche. Sie ist wie die Kirche insgesamt dem Auftrag zur Bezeugung des Evangeliums verpflichtet“ (Mandat und Markt 1997: 16).

Zielgruppen sind die Teile der Gesellschaft, die für die Organisation – aus unterschiedlichen Gründen – von besonderer Wichtigkeit sind. Je differenzierter die Zielgruppen bestimmt werden, desto leichter können später spezifische Zugänge gefunden werden und desto besser können speziell zugeschnittene und damit treffende Maßnahmen zur Ansprache der Zielgruppen entwickelt werden. Für die EKvW spielen folgende Zielgruppen eine wichtige Rolle, die jeweils in Zielgruppen differenziert werden:²

<ul style="list-style-type: none">• Gemeindeglieder<ul style="list-style-type: none">– Hochverbundene– Familien– „treue Kirchenferne“• Medien<ul style="list-style-type: none">– regionale Medien– überregionale Medien	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende<ul style="list-style-type: none">– Pfarrerinnen und Pfarrer– Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter– Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter– Religionslehrerinnen und -lehrer• Öffentlichkeit<ul style="list-style-type: none">– Multiplikatoren– Entscheider
---	--

Die Differenzierung der anzusprechenden Gruppen vor dem Hintergrund von spezifischen Zielen erlaubt es, Kommunikationsunterziele als Maßnahmen zu definieren. Konkrete *Kommunikationsunterziele* für die Zeitspanne von zwölf Monaten könnten demnach beispielhaft wie folgt lauten:

- Durchführung von X Pressekonferenzen zu den zentralen Themen des Jahres
- Ausweitung der Pressekontakte auf regionaler Ebene um X Kontakte
- X größere Beiträge in den regionalen Medien (zur Ansprache der Gemeindeglieder sowie der regionalen Öffentlichkeit)
- X größere Beiträge in den überregionalen Zeitungen (zur Ansprache von Multiplikatoren und Entscheidern sowie der überregionalen Öffentlichkeit)
- Festlegung von X Themenbereichen für die Medien, mit denen die EKvW x-mal in den Medien vertreten ist

Die *Positionierung* fasst in einem Satz die zentrale Stärke der Organisation zusammen und bringt das Alleinstellungsmerkmal zum Ausdruck, welches die Organisation von anderen Einrichtungen unterscheidet. Die Positionierung dient als Basis, auf der alle weiteren kommunikativen Aktivitäten fußen und ist als Beschreibung der favorisierten Imagemerkmale für diese bindend. Wichtige Elemente einer Positionierung der EKvW sollten jene Aspekte sein, die bereits bezüglich der Vision der EKvW zum Tragen gekommen sind und die das Erschei-

² Abbildung 5 (Seite 428) visualisiert die Beziehungen von spezifischen Zielgruppen und (kirchlichen) Medien.

nungsbild in der Öffentlichkeit maßgeblich bestimmen sollten. Da die EKvW selbstverständlich in der Öffentlichkeit nicht in Konkurrenz zu weiteren Landeskirchen oder gar zur EKD tritt, gestaltet es sich schwierig, ein Alleinstellungsmerkmal der EKvW auszumachen. Geeignet erscheint hierbei beispielsweise die Präsentation der EKvW als lebendige und facettenreiche Kirche. Exemplarisch spiegelt sich dies im Motto des Veranstaltungskalenders einer Kirchengemeinde „Ganz schön was los“ wider (vgl. Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln 2004: 5). Gerade in diesem Bereich könnte sich die EKvW durch ihre stärkere regionale Verankerung im Vergleich zur EKD positionieren.

Botschaften sind die Ressource, aus der sich die anschließende Kommunikation inhaltlich und formal speist. Sie stellen die zu vermittelnden Kommunikationsinhalte dar und steuern somit das zentrale Bild der Kirche bei den entsprechenden Zielgruppen. Sie leiten sich direkt aus der Positionierung ab und werden ebenso wie diese nicht wortwörtlich kommuniziert, sondern sind in erster Linie für den internen Gebrauch gedacht. Sie dienen als Richtschnur für die weitere strategische und taktische Planung und finden sich meist indirekt in späteren Kampagnen wieder. Im Mittelpunkt stehen dabei die Zielgruppen. Botschaften sind zielgruppenspezifisch zu formulieren und nach Möglichkeit an der Sprache der Zielgruppe auszurichten. Konkrete Botschaften der EKvW sind in „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ erkennbar:

- Wir sind eine lebendige und vielgestaltige Kirche.
- Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.
- Wir sind offen und einladend.
- Wir feiern lebendige Gottesdienste.
- Wir begleiten die Menschen.
- Wir bieten Orientierung.
- Wir machen uns für Menschen stark.
- Wir machen Menschen Mut zum Glauben.
- Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.
- Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.
- Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.
- Durch unsere Kompetenz in Lebens- und Glaubensfragen präsentieren wir uns als wichtiger Gesprächspartner für die Medien und die Politik.

Während die Positionierung und die Botschaften die inhaltliche Verdichtung des Kommunikationskonzepts darstellen und somit die Frage nach dem „Was?“ beantworten, steht bei der *Kommunikationsstrategie* die Frage nach dem „Wie?“ im Vordergrund. Sie ist der entscheidende Wirkungshebel, der die einzelnen Bestandteile Ziele, Zielgruppen, Positionierung/Botschaften und strategische Umsetzung zusammenführt. Die Kommunikationsstrategie bildet somit den Weg zur Umsetzung der Kommunikationsziele, zur Erreichung der Zielgruppen und zum Transport der Kommunikationsinhalte.

Das *Instrumentenset* stellt dabei das Werkzeug dar, womit die Zielgruppen erreicht und angesprochen werden. Die Kommunikationsinstrumente orientieren sich daher an den Interessen, Ansprüchen und Erwartungen der Zielgruppen. Hierbei spielen die verschiedenen Publikationen der EKvW eine entscheidende Rolle, bieten sie doch die Möglichkeit, einzelne zuvor definierte Zielgruppen spezifisch anzusprechen und die Kommunikationsinhalte gezielt zu transportieren. Wichtig erscheint hierbei, für jedes Medium einen klaren Zielgruppenbezug festzulegen und die Relevanz der Publikationen im Gesamtkontext des Medienkonzepts kritisch zu überprüfen. Im folgenden Kapitel werden daher die bestehenden Publikationen bzw. Publikationswege der EKvW anhand eines Stärken-Schwächen-Profiles genauer analy-

Vorlage 4.3

siert und die jeweiligen Perspektiven aufgezeigt. Im Einzelnen werden dabei folgende Publikationen berücksichtigt:

- Gemeindebriefe
- Unsere Kirche
- Chrismon
- epd-West
- Publikationen der Ämter, Werke und Einrichtungen
- Rundfunk
- Film- und Büchereiarbeit

Des Weiteren wird eine Bestandsaufnahme der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Mediums Internet vorgenommen.

Unverzichtbar erscheint in jedem Fall eine systematische *Evaluation* der Kommunikationsarbeit. Diese erlaubt es, die Effektivität und Effizienz der eigenen Arbeit objektiv zu dokumentieren. Sie trägt nicht nur dazu bei, die Qualität der Kommunikation zu sichern oder zu optimieren, sondern hilft auch, Fehlinvestitionen zu vermeiden. Zwar sollten alle Phasen des kommunikativen Planungs- und Durchführungsprozesses evaluiert werden, jedoch ist eine Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen und eingesetzten Instrumente besonders wichtig. Diese findet auf verschiedenen Ebenen statt: So kann erstens die Medienresonanz (Output-Ebene) anhand entsprechender Analysen gemessen werden. Weiterhin kann – zum Beispiel durch Befragungen – ermittelt werden, wie die Maßnahmen von den Empfängern wahrgenommen wurden (Outgrowth-Ebene) oder ob sich Verhaltens- oder Einstellungsänderungen (Outcome-Ebene) bemerkbar machen. Da die Kommunikationsarbeit ein reflexiver und zirkulärer Prozess ist, sollte nach der Evaluation auch immer wieder eine Überprüfung der Kommunikationsziele erfolgen.

Die hier skizzierte Systematik in der Matrix von Positionen und Visionen bis zu konkreten Medien- und Kommunikationsaktivitäten mündet in einigen Prüffragen, die für die Analyse und Weiterentwicklung des Medienkonzepts der EKvW zentral sind:

1. Mit welchen Positionen möchte die EKvW sich intern wie extern präsentieren?
2. Gibt es konkrete Kommunikationsziele, anhand derer der Erfolg und die Effizienz der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit überprüft werden können?
3. Sind alle relevanten Zielgruppen erfasst bzw. sind diese ausreichend spezifiziert?
4. Stellen die kirchlichen Medien eine angemessene Versorgung für alle Zielgruppen mit den relevanten Kommunikationsinhalten her?
 - Gibt es Überschneidungen bei den inhaltlichen Angeboten?
 - Werden die relevanten Zielgruppen ausreichend und angemessen mit Informationen und Diskursangeboten angesprochen?
5. Ist das auf die säkularen Medien gerichtete Angebot (Medien und Öffentlichkeitsarbeit) geeignet, die Kommunikationsziele der EKvW zu erreichen?
6. Sind die einzelnen Bestandteile der Evangelischen Publizistik in Westfalen hinreichend aufeinander abgestimmt, so dass die Ziele und Zielgruppen – auch mit Blick auf den Einsatz von Ressourcen – optimal erreicht und bedient werden?
7. Findet eine regelmäßige und systematische Evaluation statt, anhand derer die Erreichung der Kommunikationsziele sowie die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen überprüft werden können?

Die im Folgenden vorgenommene Analyse der einzelnen Publikationen sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der EKvW erfolgt auf Grundlage von Interviews, die mit Vertreterinnen und Vertretern der EKvW im April 2007 geführt wurden, sowie der Bewertung der publizistischen Aktivitäten vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Prüffragen.

4. Profilanalyse der Publikationen der EKvW

Im Folgenden werden nun die einzelnen Publikationen bzw. Publikationstypen der EKvW hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen analysiert sowie im Anschluss die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten vorgestellt. Letztere sind dabei in erster Linie als Empfehlungen zu verstehen, die darauf ausgerichtet sind, das Potential der bereits eingesetzten Medien möglichst vollständig auszuschöpfen, ohne dabei die zur Verfügung stehenden Ressourcen der EKvW zu vernachlässigen. Das Medienkonzept greift dabei vorrangig die in der Verantwortung der EKvW erstellten und publizierten Medien auf. Darüber hinaus gibt es weitere Publikationen, die im Gemeindegebiet der EKvW z.T. rezipiert werden, jedoch nicht ausschließlich in der publizistischen Verantwortung der EKvW liegen. Hierzu zählen Chrismon, ideaSpektrum, zeitzeichen und weitere. Da das vorliegende Medienkonzept darauf ausgerichtet ist, konkrete Handlungsempfehlungen für die Medien der EKvW zu geben, werden oben genannte Publikationen im Folgenden nicht weiter thematisiert. Eine Ausnahme bildet das Magazin Chrismon, dessen Empfängerkreis auf ein Defizit der Publikationen der EKvW hinsichtlich der bisher angesprochenen Zielgruppen hinweist und aus diesem Grund in der folgenden Analyse aufgegriffen wird, ohne jedoch weitere Handlungsempfehlungen für das Magazin auszusprechen.

Ein wichtiges Ziel der Analyse ist es, die bestehenden Medien zielgruppenspezifisch auszurichten. Im Rahmen der Optimierungsvorschläge wird daher besonders darauf geachtet, welche Medien sich für die gezielte Ansprache einzelner Zielgruppen eignen und wie die publizistischen Ziele unter Berücksichtigung der im Vorfeld bereits festgehaltenen Zielgruppen erreicht werden können. Bevor dies im weiteren Verlauf für die einzelnen Publikationen vorgenommen wird, soll zunächst im Überblick festgehalten werden, mit welchen (kirchlichen) Medien die relevanten Zielgruppen der EKvW derzeit angesprochen werden.



Abb. 5: Zielgruppenbezug der einzelnen Instrumente

4.1 Gemeindebriefe

Bezogen auf die Reichweite und mögliche Zielgruppen der Publikation, stellt sich der Gemeindebrief als reichweitenstärkstes Organ der EKvW dar, das potentiell alle Gemeindemitglieder erreicht und diese mit Themen, Terminen und Informationen aus und für die Gemeinde versorgt. In der Praxis präsentiert sich jedoch vielerorts ein anderes Bild. So bleiben gerade in städtischen Gebieten die Gemeindebriefe häufig ungelesen und erreichen generell nur noch die Kerngemeinde (vgl. Interview mit Vertreterinnen und Vertretern der EKvW). Unterstützt wird diese Entwicklung durch die thematische Ausrichtung der Inhalte, die in erster Linie eben diese Zielgruppe ansprechen.

Für die zukünftige Entwicklung des Gemeindebriefes wäre in erster Linie eine Ausweitung der Zielgruppe erstrebenswert, stellt der Gemeindebrief doch generell ein geeignetes Instrument dar, über die Kerngemeinde hinaus eine große Leserschaft zu erreichen sowie Themen und vor allem Serviceangebote der Gemeinden publik zu machen. Hierfür wären eine Diversifizierung des inhaltlichen Angebots sowie eine ansprechende Gestaltung des Layouts empfehlenswert. Erste Schritte wurden bereits durch das Angebot von Schulungsmaßnahmen und die Auszeichnung von „best practice-Beispielen“ unternommen. Als problematisch erweisen sich diesbezüglich jedoch folgende Punkte: Durch die meist geringe Erscheinungsfrequenz der Gemeindebriefe ist es schwierig, aktuelle Themen oder Entwicklungen inhaltlich aufzugreifen. In vielen Fällen bleiben die Gemeindebriefe daher auf die Wiedergabe von Terminen und Gemeindepfarrnachrichten beschränkt. Gerade für weniger kirchennahe Gemeindemitglieder sind diese Informationen jedoch in der Regel nicht von Interesse, sodass diese von den bisherigen Inhalten kaum angesprochen werden. Zu überlegen wäre in dieser Hinsicht, durch eine entsprechende Strukturierung den Gemeindebrief auch zur Vermittlung landeskirchlicher oder kirchlicher Themen ohne direkten Gemeindebezug zu nutzen. Gegebenenfalls könnte dieser Teil auf EKvW-Ebene durch die Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden und den einzelnen Gemeinden als Beilage zugestellt werden. Da die Gemeindebriefe mehrheitlich von den Gemeindepfarrern selbst oder ehrenamtlich Tätigen erstellt werden, die oftmals nur über geringe Kenntnisse bezüglich des professionellen Textens und Layoutens verfügen, sollte auf inhaltlicher Ebene auf eine zusätzliche Belastung der Gemeinden verzichtet werden. Eine Weiterführung bzw. Ausweitung des Schulungsangebotes, verbunden mit einer verstärkten Bekanntmachung der „best practice-Beispiele“ – z.B. im Rahmen der Landessynode oder anderen Veranstaltungen – könnte in jedem Fall helfen, das bislang stark divergierende Niveau der Gemeindebriefe allgemein zu verbessern.

Zu beachten ist, dass die Mehrheit der Gemeinden ihre Publikationen kostenlos zur Verfügung stellen und die für Produktion und Verbreitung anfallenden Kosten selbst tragen. Hier sollte über alternative Verbreitungsmöglichkeiten des Gemeindebriefs nachgedacht werden. Eine Möglichkeit der gezielten und kostengünstigen Verbreitung stellt das Internet bzw. der Versand des Gemeindebriefs als Newsletter dar. Bislang machen nur wenige Gemeinden von dieser zusätzlichen Art der Veröffentlichung Gebrauch. Zu beachten ist hierbei, dass die Veröffentlichung im Internet zwar den Kreis der Leserschaft zunächst kaum vergrößert – wer den Brief in gedruckter Form nicht liest, wird dies wohl auch nicht im Internet tun – eine derartige Verbreitung bietet jedoch vor allem die Möglichkeit einer stärkeren Vernetzung bzw. Verlinkung und kann somit langfristig zu einer stärkeren Bekanntheit beitragen – zumal via Internet auch direkte Rückkopplungen von Gemeindemitgliedern zu Pfarrern, Presbyterien und Arbeitskreisen möglich sind. Eine vollständige Ablösung des gedruckten Formats durch eine pdf-Version ist dabei jedoch nicht erstrebenswert, stellt der Gemeindebrief doch auch ein sichtbares Service-Angebot der Gemeinden für ihre Mitglieder dar.

4.2 Unsere Kirche

„Unsere Kirche“ ist die evangelische Wochenzeitung der EKvW in Westfalen und Lippe mit einer Auflage von derzeit ca. 60.000 verkauften Exemplaren (ca. 150.000 Leserinnen und Leser wöchentlich). UK besteht aus einem überregionalen Teil und elf Regionalteilen für die entsprechenden Gestaltungsräume der EKvW sowie einem Regionalteil für die Lippische Landeskirche, in denen u.a. die Termine der Gottesdienste aller Gemeinden sowie Veranstaltungen vor Ort veröffentlicht werden (vgl. Homepage UK). Der überregionale Teil enthält neben aktuellen Informationen aus Westfalen und Lippe sowie EKD und Ökumene Meinungsbeiträge, Reportagen, Interviews, eine Andacht und eine Erzählung. Dabei versteht sich UK als Forum für Leserinnen und Leser und steht dem Meinungsaustausch dementsprechend offen gegenüber (vgl. Riewe 2007: o.S.).

UK richtet sich damit grundsätzlich an die evangelische Öffentlichkeit von Westfalen und Lippe sowie die Mitarbeiter der beiden Landeskirchen. De facto erreicht die Zeitung jedoch abgesehen von den Mitarbeitern vor allem hoch verbundene Kirchenmitglieder über 55/60 Jahre. Daraus folgen in erster Linie zwei Schwierigkeiten. Zum einen zielt die Zeitung auf eine sehr breite Leserschaft. Sie versteht sich laut eigener Darstellung als „Gesprächsforum für die Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“. Dies führt zu einem sehr breiten Themenspektrum. Aufgrund ihres wöchentlichen Erscheinungsturnus können zum einen in den Diskussionen kirchlicher Themen aktuelle Bezüge hergestellt werden, zum anderen bietet die Zeitung einen ausführlichen Regionalteil, in dem regionale Themen und Termine aufgeführt sind. UK präsentiert sich demnach mit einer Mischung aus allgemeinen und kirchlichen Themen einerseits, regionalen und überregionalen Informationen andererseits. Neben den journalistischen Inhalten bietet die Zeitung außerdem einen großen Serviceteil (Regionalseiten). Für die redaktionellen Beiträge der Regionalseiten sind die Öffentlichkeitsreferate der Kirchenkreise eigenverantwortlich. Dies spiegelt sich darin wider, dass die Beiträge der Regionalseiten im Gegensatz zum überregionalen Teil nicht nach journalistischen Kriterien gestaltet sind, sondern von diesen häufig im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenkreise verstanden werden. Zwar wird die redaktionelle Verantwortung der Regionalseiten in einem eigenen Impressum bekannt gemacht, den Lesern ist diese Trennung jedoch mehrheitlich nicht bewusst (vgl. Riewe 2007: o. S.). Zukünftig empfiehlt sich diesbezüglich eine inhaltliche Trennung von redaktionellen Beiträgen und Terminen. Dies führt zwar zu einer Aufteilung der Regionalteile, die redaktionellen Beiträge könnten auf diese Weise jedoch – mit entsprechender regionaler Ausweisung – dem zentral verantwortlichen Teil von UK eingegliedert werden. Lediglich die Termine und Veranstaltungshinweise würden dann dem überregionalen Teil separat beigelegt.

Trotz des inhaltlich weiten Themenspektrums gelingt es zudem kaum, jüngere Lesergruppen mit UK anzusprechen. Dies führt seit mehreren Jahren zu sinkenden Auflage- und Abozahlen, verbunden mit einem hohen (finanziellen) Aufwand zur Gewinnung von Neu-Abonnenten, finanziert sich die Zeitung doch neben den Anzeigenerlösen vor allem durch Abo-Einnahmen. Für die zukünftige inhaltliche Ausrichtung von UK empfiehlt sich zeitnah eine Untersuchung zur Ermittlung der Nutzung, der Bewertung sowie der gewünschten Perspektiven von UK seitens potentieller Abonnenten.

Als eingeführte Marke sowie als wichtiges Forum für innerkirchliche Diskussionen und somit als Reflexionsmedium stellt UK ein elementares Medium der Publizistik der EKvW dar, das zudem zwei wichtige Zielgruppen der evangelischen Publizistik erreicht: die Hochverbundenen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit findet sich UK jedoch gleichzeitig in einem Spagat bei der Berichterstattung wieder. Vor allem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es derzeit keine zielgruppenspezifische, adäquate Publikation der EKvW. UK stellt

daher für diese Gruppe eine wichtige Informationsquelle dar. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Interessen der Gemeindemitglieder und Mitarbeitenden teilweise sehr unterschiedlich gelagert sein können. Eine Auflösung dieser unterschiedlichen Interessenslagerung könnte in jeweils zielgruppenspezifischen (Teil-)Angeboten bestehen, die eine stärkere Zielgruppenfokussierung ermöglichen. Aus Kostengründen sind hierbei vor allem die Möglichkeiten des Internets stärker zu berücksichtigen. In Form eines e-papers oder im pdf-Format könnte UK als Gesamt- oder Teilangebot an spezifische Nutzergruppen verschickt werden. Nicht zuletzt die Tatsache, dass gerade ältere Nutzergruppen das Internet zielgerichtet nutzen (vgl. Kap. 2), zeigt zudem, dass das Internetangebot von UK zukünftig erweitert werden sollte. Leistungen wie eine Archivfunktion (evtl. ausschließlich für Abonnenten als Mehrnutzen), interaktive Elemente zur Ausweitung der Dialog- und Diskussionsfunktion (Forum) sowie eine Ergänzung des Servicebereichs – beispielsweise durch die Zusammenstellung wichtiger Termine, durch die Bereitstellung von Audiobeiträgen oder das Abonnieren eines Newsletters – sind hier denkbar. Zudem ermöglicht die Ausweitung der Internetpräsenz zukünftig die Akquise von Internetwerbung als weitere Finanzierungsmöglichkeit.

Dabei ist es generell empfehlenswert, das Angebot an den Bedürfnissen potentieller Zielgruppen auszurichten. Auskünfte über das Informationsbedürfnis der Leser lassen sich in erster Linie durch Leserbefragungen erheben. Aus Kostengründen wird häufig auf dieses Instrument der Evaluation verzichtet. Gerade in Phasen einer neuen Konzepterstellung (mögliche Ausweitung des Angebots) sollte darauf jedoch nicht verzichtet werden, kann es doch helfen, die Interessen der Zielgruppen adäquat umzusetzen.

Zusammenfassend lassen sich damit folgende Perspektiven für UK festhalten: Es sollte eine stärkere Zielgruppenfokussierung (Hochverbundene, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) vorgenommen werden, die sich folglich auch in einer inhaltlich enger fokussierten Ausrichtung (auch durch Teilangebote für bestimmte Nutzergruppen) widerspiegelt. UK konzentriert sich damit auf die Stärke als Informations- und Reflexionsmedium für kirchennahe Menschen in Westfalen. Gleichzeitig erweitert UK die Onlinepräsenz (Internetangebot und pdf/Newsletter-Versand) und schafft sich somit neue Finanzierungskapazitäten (Online-Werbung und erweiterte Abo-Möglichkeiten). Als eigenständige Marke bietet sich UK darüber hinaus als Teil einer Internetplattform der EKvW an.

4.3 Chrismon

Als evangelisches Magazin liegt „Chrismon“ monatlich den Zeitungen „Die Zeit“, „Frankfurter Rundschau“, „Sächsische Zeitung“, „Süddeutsche Zeitung“ und „Der Tagesspiegel“ bei. „Chrismon“ hat bundesweit als Beilage überregionaler Medien eine hohe Reichweite von 960.000 Lesern (vgl. AWA 2006). Zudem erreicht das Magazin auf diesem Weg wichtige Zielgruppen wie Multiplikatoren und Entscheider sowie eine verhältnismäßig junge Leserschaft: Knapp die Hälfte der Leser sind zwischen 20 und 59 Jahre (vgl. Hahn 2007: o.S.). Gerade in Westfalen, wo überregionale Medien eine verhältnismäßig geringe Verbreitung finden, liegt das Magazin damit jedoch nur reichweiteschwachen Medien bei und erreicht folglich viele Kirchenmitglieder nicht. Zudem ist ein erkennbares evangelisches Profil des Magazins nicht beabsichtigt.

Das Beispiel Chrismon zeigt, dass gerade bei der jüngeren Leserschaft der 20 bis 59-Jährigen ein Informationsbedürfnis besteht, das bislang nur unzureichend durch die vorhandenen kirchlichen Medien abgedeckt wird. Gerade jene Altersgruppe, die sich in der Phase der Familiengründung befindet bzw. bereits eine Familie gegründet hat, wendet sich im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen wieder stärker der Kirche zu und sucht oftmals nach Informatio-

nen, die die evangelische Kirche durch ihre Kompetenz in Lebens- und Glaubensfragen bieten könnte (vgl. Wolf 2002: 64). Eine Familienzeitschrift, die speziell auf die relevanten Themenbereiche und Bedürfnisse dieser Gruppe eingeht, könnte dazu beitragen, dieser wichtigen Zielgruppe das Fundament des christlichen Glaubens näher zu bringen und ihnen gleichzeitig ein hohes Maß an Serviceinformationen zu bieten. Eine Familienzeitung könnte gerade für Eltern die Möglichkeit bieten, etwa bei Erziehungsfragen Rat zu finden oder auf kirchennahe Beratungs- oder Betreuungsangebote aufmerksam gemacht zu werden. Gleichzeitig macht eine Umfrage der EKD deutlich, dass Eltern die maßgebliche Rolle bei der religiösen Sozialisation von Kindern zukommt. Demnach sehen drei Viertel aller Evangelischen die Eltern als diejenigen, die die eigene „Einstellung zu Religion, Glauben und Kirche besonders beeinflusst haben“ (Engelhardt, Loewenich, Steinacker 1997: 90).

4.4 epd-West

Der Evangelische Pressedienst ist eine unabhängige Nachrichtenagentur in kirchlicher Trägerschaft. epd-West ist dabei für die Gebiete Nordrhein-Westfalen, Saarland und das nördliche Rheinland-Pfalz zuständig. Als Nachrichtendienst produziert epd-West in erster Linie Texte, Fotos und Infografiken für die weltlichen Medien in Deutschland und stellt damit eine Schnittstelle zwischen Kirche und ihrer Umwelt dar. Dabei sieht die Agentur es als ihre Aufgabe an, professionell und journalistisch unabhängig über alle Themenfelder zu informieren, in denen sich die Kirche engagiert (vgl. Infobroschüre epd). Die Absicht, die Anliegen unabhängig und nach journalistischen Kriterien in die öffentliche Meinungsbildung zu bringen, entspricht dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche, Verantwortung für die Medien zu übernehmen und gleichzeitig kritisch mit dargebotenen Inhalten umzugehen. Nachrichtenagenturen genießen ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und verfügen über eine Reichweite, die durch kein anderes Medium erzielt werden kann. Neben den beiden großen Kirchen gibt es derzeit keine weitere gesellschaftliche Gruppe, die eine journalistisch arbeitende Nachrichtenagentur mitfinanziert, ohne diese gleichzeitig für eigene Interessen zu instrumentalisieren (vgl. Mandat und Markt 1997: 30). Durch seine hohe Professionalität, Effizienz und Aktualität erreicht der Evangelische Pressedienst gerade bei der Presse eine gute Resonanz. Im Printbereich erreicht epd täglich 25 Millionen potentielle Leser, auf epd-West entfallen rund acht Millionen Leser. Zudem gelingt es epd-West, die kirchlichen Entscheidungsträger in großer Breite zu erreichen.

Die Agentur hat die Schließung der Redaktion Bochum publizistisch und personell gut kompensiert durch qualifizierte freie Mitarbeiter, die mit zahlreichen Meldungen und Korrespondentenberichten für eine kontinuierliche Berichterstattung vieler kirchlich relevanter Themen aus dem Ruhrgebiet sorgen. Obwohl freie Mitarbeiter und Pauschalisten zunehmend auch redaktionelle Ressourcen binden (durch die Notwendigkeit des Personalmanagements) und die redaktionelle Belastungsgrenze inzwischen erreicht ist, wird die Entwicklung von epd-West insgesamt positiv gesehen. Das inhaltliche Angebot wird von den dazu Befragten ebenfalls sehr positiv bewertet. Durch die Federführung von epd-West bei der epd-Berichterstattung vom Evangelischen Kirchentag in Köln 2007 hat die Agentur ihre publizistische Kompetenz im epd-Verband nachhaltig dokumentiert. Eine hohe Abdruckquote und Nutzung des epd-West-Materials zeugen von der ansprechenden Resonanz bezüglich des inhaltlichen Angebots. Die Zahl der Kunden/Abnehmer ist weitgehend stabil – mit einer leicht zunehmenden Tendenz.

Als ausbaufähig kann bezüglich der Reichweite der Bereich des Rundfunk- und Fernsehmaterials angesehen werden. Mangels entsprechender Video- und Audiobeiträge trifft epd-West – wie der epd insgesamt – bei Rundfunk- und Fernsehanstalten bislang auf eine begrenzte

Resonanz. Eine Entwicklung entsprechender Angebote, möglichst im Rahmen der bundesweiten epd-Arbeitsgemeinschaft und auf der Basis gestärkter Ressourcen, erscheint hier empfehlenswert. Für alle Medientypen gilt darüber hinaus, dass der Bedarf an themenspezifischen Informationen aufgrund des diversifizierten Angebots zunehmend steigt. Eine Diversifizierung der von epd-West bereits angebotenen Themenpakete kommt diesem Bedarf nach und kann daher als zukunftssträchtige Form der Informationsvermittlung angesehen werden.

Als ergänzende Entwicklungsperspektive bietet sich außerdem eine weitere Stärkung der regionalen Verankerung an, die sowohl den Bedürfnissen der Medienkunden als auch den Zielen der Trägerkirchen entspricht. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass der epd-West dabei auf die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise und Landeskirchen angewiesen ist. Eine gute Zusammenarbeit ist hierfür unbedingt erforderlich und sollte nach Möglichkeit durch feste Verantwortlichkeiten und einen routinisierten Austausch gefördert werden. Die Ressourcenknappheit stellt dabei das grundlegendste Problem dar. Gerade auf regionaler Ebene bietet sich daher die Zusammenarbeit mit freien Mitarbeitern an, die es ermöglicht, mit geringem finanziellem Aufwand einen möglichst großen Berichterstattungsraum qualifiziert abzudecken.

Um auch in Zukunft auf dem professionellen Markt bestehen sowie flexibel auf mögliche Änderungen der Anforderungen von Seiten der Abnehmer reagieren zu können, ist es notwendig, über die Grenzen der Landesdienste hinweg auf den publizistischen Markt zu reagieren. Die epd-Arbeitsgemeinschaft und das dort perspektivisch entwickelte desk-system stellen hierbei eine zukunftsfähige Entwicklung dar.

4.5 Publikationen der Ämter, Werke und Einrichtungen

Die Publikationen der Ämter, Werke und Einrichtungen stellen sich zunächst einmal in einer enormen Vielfalt dar, die es einerseits den einzelnen Institutionen ermöglicht, sich differenziert und detailliert in der Öffentlichkeit darzustellen (Selbstdarstellungsmöglichkeit), andererseits erschwert die bunte Vielfalt ein einheitliches und konsistentes Profil der EKvW in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die Zahl der einzelnen Publikationen hat mittlerweile eine Grenze erreicht, die einen umfassenden Überblick nicht mehr erlaubt und gerade in der heutigen Zeit mit einer generellen Übersättigung mit schriftlichen Werbe- oder Informationsbroschüren in dieser Vielzahl auch nicht mehr wahrgenommen werden kann. Eine unklare Rezeption geht mit einem hohen Ressourcenverbrauch einher. Um exemplarisch nur eine Institution zu erwähnen, sei an dieser Stelle auf die publizistischen Aktivitäten des Instituts für Kirche und Gesellschaft verwiesen, die sich derzeit allein im Printbereich auf ca. 20 Publikationen mit unterschiedlichem Erscheinungsturnus belaufen. Eine unverbundene Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Institutionen untereinander trägt weiter dazu bei, dass eine Koordination der publizistischen Aktivitäten bislang kaum stattfindet. Aus dieser Häufung von Publikationen entsteht eine kircheninterne Konkurrenzsituation mit der Folge, dass kirchliche Publikationen in eine Wettbewerbssituation treten, die finanzielle Mittel bindet und mittelfristig behoben werden sollte. Mit dem im kommenden Jahr anstehenden Umzug des Instituts für Kirche und Gesellschaft nach Schwerte werden zentrale Ämter und Werke der EKvW räumlich geeint. Dies sollte eine zukünftig stärkere Absprache der Öffentlichkeitsarbeit auch inhaltlich erleichtern. In einem weiteren Schritt erscheint auf diesem Gebiet eine Evaluation der Publikationen bezüglich des Aufwands und Ertrags unumgänglich. Anhand dieser Ergebnisse sollte dann in einem weiteren Schritt überlegt werden, ob bzw. für welche Publikationen eine Zusammenlegung sinnvoll erscheint. Generell sollte aus Kostengründen auch in diesem Bereich eine stärkere Verbreitung über das Internet mittels Newsletter oder pdf in Betracht gezogen wer-

den. Damit können die je spezifischen Zielgruppen besser und kostengünstiger angesprochen werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass es trotz der Vielzahl von Publikationen bislang keine gemeinsame Publikation für Mitarbeitende der EKvW gibt. Neben einzelnen Publikationen wie „RU intern“ für Religionslehrer stellt „UK“ das Hauptorgan für diese Zielgruppe dar. In der jetzigen Aufmachung steht die Zeitung damit jedoch – wie bereits beschrieben – in einem ständigen Spagat zwischen den Interessen der Gemeindemitglieder und der Mitarbeitenden. Hier sollte der Bedarf seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt und gegebenenfalls über eine eigenständige Publikation (evtl. im Verbund mit UK) nachgedacht werden. Da UK bereits über einen hohen Bezug zu Mitarbeitenden verfügt, wäre es denkbar, die inhaltliche Ausrichtung weiter zu spezifizieren und UK ein eigenständiges Buch für Mitarbeitende anzufügen. Mitarbeitende stellen eine wichtige Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit dar, die neben einem erhöhten Informationsbedürfnis ihrerseits auch eine wichtige Aufgabe für die Außendarstellung der EKvW übernehmen und demnach nicht vernachlässigt werden sollten. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die starke Heterogenität der verschiedenen Tätigkeitsprofile der haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Interessen innerhalb eines gemeinsamen Publikationsorgans aufzunehmen sicherlich eine große Herausforderung darstellt.

4.6 Rundfunk

Wie die Mediennutzungszeiten zeigen, nehmen Radio und Fernsehen weiterhin die Spitzenposition im täglichen Medienkonsum ein. Die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen sowie des privaten Rundfunks ausgestrahlten Beiträge der evangelischen Kirche verfügen daher insgesamt über eine hohe Reichweite. Nicht zuletzt die Verkündigungssendungen (Andachten, Gottesdienstübertragungen) erreichen viele Hörer bzw. Zuschauer. Einziges Manko bezüglich der Reichweite stellt die Tatsache dar, dass gerade das Radio als Nebenbei-Medium rezipiert wird und oftmals im Hintergrund mitläuft, ohne dass einzelne Beiträge bewusst wahrgenommen werden. Jedoch kann der kirchliche Rundfunk eine generell hohe Publikumsresonanz vorweisen, was darauf hindeutet, dass eine Vielzahl der kirchlichen Sendungen tatsächlich gezielt rezipiert wird.

Im Gegensatz zu den Printpublikationen der EKvW gelingt es den Rundfunkverantwortlichen, mit Sendungen in allen fünf Hörfunkprogrammen des WDR sowie in zwei Fernsehprogrammen (WDR/ARD) und den 45 Lokalradios in NRW auch jüngere Zielgruppen anzusprechen. So stellen die 30-49 Jährigen gerade im Bereich des Hörfunks eine wichtige Zielgruppe dar, die auch tatsächlich von Rundfunkangeboten der evangelischen Kirche erreicht wird.

Rechtliche Grundlagen, festgeschrieben in Gesetzen und dem Rundfunkstaatsvertrag sichern religiösen Sendungen Drittsendrechte zu. Trotz dieser rechtlichen Verankerung müssen sich sowohl die Beiträge für den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten Rundfunk den Anforderungen der Sendeanstalten anpassen und sind allein schon durch diese notwendige Kooperation einem kontinuierlichen Wandel ausgesetzt, um sich langfristig attraktive Ausstrahlungszeiten zu sichern und zu vermeiden, in reichweitenschwächere Randprogramme abgeschoben zu werden. Über die Jahre hinweg ist es der evangelischen Kirche auf diese Weise gelungen, in vielen Angeboten präsent zu sein. Dazu gehören im öffentlich-rechtlichen Rundfunk werktäglich drei verschiedene Morgenandachtsreihen, samstags zusätzlich eine Choralandacht, zwei sonn- und feiertägliche Sendungen („Hörmal“ und „das Geistliche Wort“), Hörfunkgottesdienste (12 pro Jahr im WDR + 6 pro Jahr für DLF), Fernsehgottesdienste (3, davon 2 bei der ARD) sowie das Wort zum Sonntag (6-8 pro Jahr) (Höft 2007: o. S.). Im privaten Rund-

funk ist die evangelische Kirche ebenfalls stark vertreten: Zu den Kernaufgaben der Redaktion PEP (Programm der evangelischen Kirchen für den Privatfunk NRW) zählen die werktägliche Sendung „Augenblick mal!“ und an Sonn- und Feiertagen das Magazin „Himmel und Erde“ mit jeweils drei Beiträgen. Antenne Aachen erhält zudem die werktägliche Sendung „Angedacht!“, in Ostwestfalen liefern sieben Kirchenkreise den dort ansässigen Lokalsendern Beiträge zu, die in eigener programmlicher und finanzieller Verantwortung erstellt werden („Kirche im Radio“). Von Seiten der Privatsender ist darüber hinaus in den letzten Jahren eine Interessenszunahme an zusätzlichen kirchlichen Beiträgen festzustellen. Die Redaktion PEP ist des Weiteren Mitbegründerin der Aktion „Lichtblicke, weil Menschen Hoffnung brauchen“, einer gemeinsamen Spendenaktion der Lokalsender und Kirchen in NRW zur Unterstützung Not leidender Kinder und ihrer Familien.

Der Rundfunk präsentiert sich damit als zukunftsfähiges, dem Markt angepasstes Instrument der evangelischen Publizistik. Anzumerken ist an dieser Stelle auch, dass es im Bereich des Rundfunks gelungen ist, eine gute Kooperation zwischen der EKvW, der EKiR und der Lippischen Landeskirche aufzubauen, die beispielhaft für eine Zusammenarbeit in weiteren Bereichen der kirchlichen Publizistik sein könnte. Bezüglich des Ausbaupotentials des kirchlichen Rundfunks muss zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk differenziert werden.

Im Bereich des privaten Rundfunks sollte der bereits eingeleitete Weg weiter verfolgt werden und die Möglichkeiten der Interessenszunahme seitens der Lokalsender bezüglich der Zulieferung zusätzlicher kirchlicher Beiträge genutzt werden. Nicht zuletzt aus Kostengründen gehen die privaten Sendeanstalten teilweise dazu über, sich programmgerechte Beiträge zu liefern zu lassen. Die Erstellung mediengerechter Themenpakete für den Rundfunk (z.B. zum Thema Weihnachten) kann daher als zukünftiger Trend im Bereich des privaten Rundfunks angesehen werden, dem auch die Kirche nachgehen sollte, bietet es doch die Möglichkeit, eigene Themen in einem reichweitenstarken Medium nach außen zu tragen.

4.7 Film- und Büchereiarbeit

Wer heute ins Kino geht, betritt den „Lesesaal der Moderne“. Der Kinofilm als ein Leitmedium der Gesellschaft, aber auch Kurz- und Dokumentarfilme haben als theologisch und pädagogisch genutzte Medien längst die Medien-, Kultur- und Bildungsarbeit der Gemeinden, Kirchenkreise, Akademien und weiterer kirchlicher Institutionen erreicht, sind aber auch aus dem Religionsunterricht nicht mehr wegzudenken.

In Übereinstimmung mit den Leitsätzen des Handelns im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ sind folgende Thesen für die Arbeit mit dem Medium Film – aller Gattungen und Genres – in der EKvW maßgebend:

- Filme gehen auf die Lebensfragen der Menschen ein. Sie gestalten wie Seismographen die Themen, die die Menschen heute interessieren und bewegen. Sie laden dazu ein, die eigene Biographie im Diskurs mit den Film-Erzählungen neu zu „lesen“, die eigene Weltdeutung in Auseinandersetzung mit dem im Film Erlebten zu überprüfen. Daher haben Filme eine wichtige Bedeutung für Identitätsstiftung und Wertevermittlung.
- Filme wirken auf alle Sinne und ziehen den Betrachtenden in die Erzählung hinein. Durch das Erzählen von Erlösungsmythen rückt der Film nahe an biblische Erzähltraditionen heran.
- Evangelische Filmarbeit vermittelt Medienkompetenz. Die Lebenswelt erschließt sich den Menschen in hohem Maße audiovisuell. Dem entspricht der Film in seiner Struktur. Die Beschäftigung mit dem Film befähigt Menschen, Bildersprache und visuelle Codes zu ent-

Vorlage 4.3

schlüsseln. Das Publikum lernt in der medienpädagogisch unterstützten Beschäftigung mit dem Film, sich in einer medial vermittelten Welt besser zurecht zu finden, medienmündig zu werden.

- Film ist Kunst. Evangelische Filmarbeit ermöglicht Begegnung mit Kunst.
- Evangelische Filmarbeit bietet in der Vielfältigkeit kirchlicher Veranstaltungen besonders niederschwellige Angebote.
- Filme bieten Raum zur Auseinandersetzung mit fremden Schicksalen, z. T. im ökumenischen und globalen Kontext. In Auseinandersetzung mit diesen Filmen können Menschen die Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung neu an sich heranreten lassen: eine Voraussetzung für gesellschaftliches und kirchliches Handeln und Engagement.

Die filmpädagogische und -theologische Arbeit erfordert ein hohes Maß an Kompetenzen in medienpädagogischer, ästhetischer und organisatorischer Hinsicht. Daher setzt die Filmarbeit im Raum der EKvW weiterhin auf Kompetenzförderung, Qualifizierung, Vernetzung und Fortbildungsangebote. Zur Bündelung und Vernetzung der zahlreichen Aktivitäten mit dem Medium Film in der Landeskirche wird eine Koordinationsstelle benötigt. Darüber hinaus wird ein flächendeckendes System zur Versorgung mit Medien, Beratung und medienpädagogischem Begleitmaterial angestrebt, wobei die Herausforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung stärker in den Mittelpunkt gerückt werden müssen.

Arbeit mit Literatur und dem Medium Buch in der EKvW

Das Buch bleibt ein Träger für Information, Bildung und Unterhaltung. Die Massenmedien (wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen oder Internet) sind keine Konkurrenz, sondern bewirken, dass sich die Inhalte, künstlerische Qualität und Funktionen der bisherigen Medien/Informationsträger verändern.

Lesen und Schreiben sind weiterhin die Basiskulturtechniken. Menschen, die nicht mehr lesen und mit Sprache und Literatur umzugehen wissen, verstehen auch irgendwann nicht mehr, was die Bibel ihnen zu sagen hat.

Bibliotheken/Büchereien sind klassische Orte für Sprach- und Leseförderung, Ausleihe und Vermittlung von unterschiedlichen Medien zur Information, Orientierung und Unterhaltung. Ihre Stärke sind Kontinuität und Nachhaltigkeit. In der EKvW gibt es derzeit 138 Büchereien in Kirchengemeinden, Krankenhäusern und Altenheimen, die zur Medienerziehung, Menschenbildung und zur Pflege der literarischen Kultur in unserer Kirche des Wortes beitragen. Die über 850 Ehrenamtlichen setzen Woche für Woche die Leitsätze des Handelns aus „*Kirche mit Zukunft*“ um:

- Büchereien sind öffentlich. Die kostenlose Ausleihe ermöglicht auch sozial schwachen Menschen den Zugang zu Informationen (Chancengleichheit). Eine Bücherei kann das „Schaufenster“ oder der „Türöffner“ der Gemeinde sein.
- Büchereien gehen mit ihrem Bestand nach draußen: zu Kindertagesstätten und Grundschulen, in Krankenhäusern und Altenheimen zu den Patientinnen und Patienten und alten Menschen in die Zimmer.
- Büchereien sind Orte der Kommunikation und der Begegnung.
- Protestantische Kultur des Wortes wird sichtbar gemacht und gelebt.
- Büchereien fördern die Sprach- und Lesefähigkeit und die Freude am Lesen.
- Der Bestand an Medien ist aktuell und dient der Information und Orientierung in gesellschaftlichen, persönlichen und religiösen Fragen und der Unterhaltung, Entspannung und Ablenkung. Bei der Auswahl werden Schwerpunkte im Hinblick auf Benutzergruppen

und/oder auf aktuelle Themen aus Kirche, Religion und Gesellschaft gesetzt. Mit dem Medien-Angebot wird sichtbar gemacht, dass die Kirche und damit auch die eigene Gemeinde mitten im Leben steht.

Die Büchereifachstelle der EKvW

- hat die Aufgabe, die Büchereien und ihre ehrenamtlichen Teams zu beraten, zu begleiten und für ihre Arbeit zu qualifizieren. Die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden ist notwendig, denn evangelische öffentliche Büchereien sind Teil des Dt. Bibliothekswesens. Sie müssen Mindeststandards erfüllen und strukturell verankert sein (Bibliothekstantieme, 10% Nachlass im Buchhandel). Qualität der Arbeit trägt zum guten Image der Kirche(ngemeinde) und zur allgemeinen Akzeptanz bei.
- unterhält eine Zentralbücherei zur Ergänzung und zum Antesten von Bücherei-Beständen und für Veranstaltungsarbeit mit Literatur zu kirchlich-religiösen oder gesellschaftlich relevanten Themen.
- gestaltet und bündelt die Arbeit mit Literatur und Büchern in der EKvW.
- Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Interessenvertretung, Kooperationen mit landeskirchlichen Einrichtungen, Motivation von Kirchengemeinden (ohne Bücherei) zur Arbeit mit Literatur (Anregungen, Fortbildungen, Literaturempfehlungen, Vermittlung von Arbeitshilfen). Die Mitwirkung und Beteiligung an EKvW-Projekten ist ausbaufähig.

5. Profilanalyse der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt sowohl für die Außen- als auch für die Binnenkommunikation der EKvW eine zentrale Rolle ein. Die absehbare Entwicklung der evangelischen Kirche (Zusammenlegung von Gemeinden, Sparmaßnahmen), aber auch die Nutzung vielfältiger Formen der Verkündigung machen es notwendig, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit strategisch und personell an vielfältigen Erfordernissen auszurichten. „Die Stellung der Kirche in der Gesellschaft, ihr Öffentlichkeitsanspruch und die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Verantwortung erfordern eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit. Wer in einer komplexen Gesellschaft wahrgenommen werden will, muss Wege finden, seine Anliegen und Positionen öffentlich zu kommunizieren“ heißt es bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit im publizistischen Gesamtkonzept der evangelischen Kirche (Mandat und Markt 1997: 87). Damit ist ein ganz entscheidender Punkt für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der EKvW angesprochen: Um in der heutigen Gesellschaft auch als kirchliche Institution präsent zu sein, ist eine professionelle Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. In diesem Bereich besteht derzeit noch großes Entwicklungspotential. Erkennbar ist dies einerseits an einer bislang nur schwach ausgeprägten strategischen Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit, andererseits am geringen finanziellen Aufwand, der derzeit in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit investiert wird. So gibt die EKvW auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene derzeit ca. 0,5 % ihres Budgets für die Medienarbeit aus. In anderen Organisationen (z.B. Unternehmen) wird hierfür etwa das Zehnfache aufgewandt. Will die EKvW in Zukunft in der Lage sein, sich nachhaltig in der Öffentlichkeit zu präsentieren und Aufmerksamkeit erlangen, ist dies langfristig nur mit einer Aufwertung der Publizistik und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erreichbar.

Als wichtigster Schritt in diese Richtung sollte eine stärkere strategische Ausrichtung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit anhand der im dritten Kapitel erläuterten Elemente erfolgen. Dies umfasst neben der Erfassung wichtiger Zielgruppen, die bereits in zufriedenstellender Weise erfolgt ist, die Festlegung messbarer Kommunikationsziele, eindeutiger Botschaften sowie die Zusammenstellung eines zukunftsgerichteten Instrumentensets.

Erschwert wird diese strategische Ausrichtung der evangelischen Öffentlichkeitsarbeit durch die starke Eigenständigkeit der verschiedenen Kirchenebenen, die dazu führt, dass auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen – von der Gemeinde- über die Kirchenkreis- und Landeskirchen- bis hin zur EKD-Ebene – in unterschiedlich hohem Professionalisierungsgrad stattfindet. Eine konzeptionelle Vernetzung findet bislang nur in unzureichendem Umfang statt, bei Kooperationen sind lange Abstimmungsprozesse erforderlich, die die Aktionsmöglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit teilweise stark einschränken. Eine stärkere und verbindlichere Kooperation mit den Kirchenkreisen und der EKD ist daher auf jeden Fall empfehlenswert. Bislang gibt es regelmäßige Koordinierungstreffen mit den Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen. Darüber hinaus sollte es hier zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen zu verbindlichen Absprachen und Beschlüssen kommen, um die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt strategisch zu planen. Das setzt voraus, dass die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenkreise ein entsprechendes Mandat und die nötige Entscheidungskompetenz haben. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, sollten sie dem Superintendenten/der Superintendentin als Inhaber einer Stelle unmittelbar zugeordnet sein.

Ein Merkmal der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die gelegentlich mangelnde Qualifikation der Mitarbeiter. So werden gerade auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene diese Tätigkeitsbereiche oft von Pfarrern oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern übernommen, die in diesem Bereich keine ausreichenden Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen mitbringen. Die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten durch Fort- und Weiterbildungen sollte daher auf jeden Fall weiter vorangetrieben werden. Dies gilt auch für den Bereich Krisenmanagement,

in dem die Verantwortlichen bislang nur über geringe Erfahrungen verfügen und durch Schulungsangebote mit diesem zunehmend wichtigen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vertraut gemacht werden sollten, sowie einen professionellen Umgang mit den Medien, der von vielen Vertretern der EKvW (z.B. Superintendents) im Rahmen ihrer Tätigkeit verlangt wird, ohne dass diese ausreichend auf diese Aufgaben vorbereitet werden. Sie treten in Interviews oder bei sonstigen Medienauftritten immer auch als Repräsentanten der evangelischen Kirche auf, deshalb sollte diese Außenwirkung nicht unterschätzt werden.

Generell stellt der Umgang mit den überwiegend säkularen Medien ein Haupttätigkeitsfeld der Öffentlichkeitsarbeit der EKvW dar. Auf Presseebene kann diese Tätigkeit bereits als erfolgreich betrachtet werden. Persönliche Kontakte zu den Medienakteuren bestehen vielfach, gleichzeitig wird den Printmedien eine Vielzahl von Abrufangeboten bereitgestellt. Zukünftig sollte dies auch auf den Bereich des Hörfunks und des Fernsehens ausgeweitet werden, bieten diese Medien doch wichtige Darstellungsmöglichkeiten für die EKvW, die bislang seitens der Pressearbeit nicht optimal genutzt werden. Dies bezieht sich einerseits auf die mangelnde Bereitstellung rundfunkgerechter Abrufangebote, umschließt jedoch gleichermaßen eine aktivere Kontaktaufnahme zu den Vertretern dieser Medien. So werden die Möglichkeiten, die der EKvW aufgrund ihrer breit gefächerten Kompetenz in gesellschaftsrelevanten Bereichen sowie des damit einhergehenden breiten Themenportfolios bereitstehen, bislang insgesamt nicht optimal ausgenutzt. Die Vermittlung von Gesprächs- und Interviewpartnern sowie ein bewusstes Agenda Setting durch das Bereitstellen medienspezifischer Themenpakete können optimiert werden.

Als Darstellungsmöglichkeit gegenüber der Presse aber auch gegenüber der Öffentlichkeit spielt das Internet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine zunehmend wichtige Rolle. Hier kann zunächst einmal festgehalten werden, dass sich das corporate design der EKvW überwiegend durchgesetzt und sich somit ein weitestgehend einheitliches Erscheinungsbild festgesetzt hat. Zukünftig sollte in diesem Bereich jedoch – neben der bereits angesprochenen Ausweitung medienspezifischer Abrufangebote – noch darauf geachtet werden, die Kontaktseiten durch die Angabe persönlicher Ansprechpartner zu personalisieren. Dies erleichtert nicht zuletzt Journalisten die Suche von und die Kontaktaufnahme mit den gewünschten Ansprechpartnern.

Gerade der Bereich des Internets hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und spielt für die Präsenz einer Organisation eine nicht zu unterschätzende Rolle. Daher soll dem Entwicklungspotential dieses Mediums im folgenden Kapitel noch einmal ausführlich nachgegangen werden.

6. Profilanalyse Internet

Das Internet hat sich in den letzten Jahren neben den klassischen Medien Fernsehen, Radio und Presse zu einem Standardmedium entwickelt und wird künftig an Bedeutung gewinnen. Dabei spricht dieses Medium längst nicht mehr nur ein junges Publikum an, sondern bietet allen Altersgruppen attraktive Nutzungsmöglichkeiten. Um veränderten Mediennutzungsgewohnheiten Rechnung zu tragen und bei diversen Nutzergruppen präsent zu sein, ist es auch für die EKvW unerlässlich, ihr Internetangebot den Bedürfnissen und Anforderungen der Nutzer anzupassen. Die EKvW ist im Netz bereits mit zahlreichen Auftritten vertreten. Neben den einzelnen Ebenen (Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche), die sich mit jeweils eigenen Internetauftritten präsentieren, sind auch einzelne Institute und Einrichtungen im Internet vertreten. Da eine umfassende Analyse dieser einzelnen Angebote an dieser Stelle nicht möglich ist, wird im Folgenden schwerpunktmäßig der Internetauftritt der EKvW berücksichtigt, der alleine bereits rund 1.000 Seiten umfasst und einen Arbeitsschwerpunkt der verantwortlichen Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit darstellt (Moggert-Seils 2007: o. S.).

Zur besseren Umsetzung des corporate designs sowie zur Kenntlichmachung der Zusammengehörigkeit dieser einzelnen Angebote sollte die Einführung eines gemeinsamen, leicht auffindbaren Internetportals der EKvW in Betracht gezogen werden, unter dessen Dach die einzelnen Ebenen auch weiterhin eigenverantwortlich im Internet präsent wären. Bislang besteht hier nur eine geringe Kooperation zwischen den Kirchenkreisen und den Gemeinden sowie eine schwach ausgeprägte Verzahnung zwischen den Angeboten. Dies zeigt sich auch in der unterschiedlichen Verwaltung des Internetangebots. Durch die Nutzung unterschiedlicher Verwaltungssysteme entstehen Kosten, die durch eine engere Zusammenarbeit eingespart und in die Entwicklung weiterer Internetangebote investiert werden könnten. Die Erstellung eines Gesamtkonzepts des Internetauftritts der EKvW mit einer eigenständigen Redaktion (gegebenenfalls im Verbund mit UK) und einem einheitlichen Content-Management-System sollte daher grundsätzlich in einem ersten Schritt diskutiert werden. Gemeinden, die aus mangelnden Kenntnissen der Verantwortlichen häufig gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang im Internet vertreten sind und denen bislang durch ein Baukasten-System bei der Erstellung von Homepages geholfen wird, könnten auf diese Weise beim Aufbau ihres Internetauftritts weiter unterstützt werden. Dem Nutzer erleichtert die Vereinheitlichung und stärkere Verlinkung der einzelnen Ebenen die Suche nach Informationen sowie das Surfen auf den verschiedenen Homepages. In jedem Fall sollte ein solcher Schritt durch eine qualifizierte, externe Beratung begleitet bzw. von dieser durchgeführt werden, die ein solches Konzept entwickelt und umsetzt. Auf die Dauer sollte die Pflege des Internetauftritts dann von einem Redaktionsteam der EKvW übernommen werden.

Positiv kann vor allem festgehalten werden, dass die Zugriffszahlen auf die Seiten der EKvW stetig steigen. Dabei werden die Möglichkeiten dieses neuen Mediums bislang jedoch nur in Ansätzen genutzt. In erster Linie dient das Web-Angebot derzeit der Abbildung von Strukturen und präsentiert sich damit eher in einer statischen Form. Multimediale und interaktive Angebote sind bislang nicht integriert. Hierzu zählen etwa moderierte Foren, Blogs, Internet-spiele oder Podcast-Angebote. Gerade der Seelsorgefunktion der evangelischen Kirche kommen interaktive Angebotsformen sehr entgegen, bieten sie doch zeit- und ortsunabhängig die Möglichkeit, Kontakt zu Fachpersonal oder zu Menschen mit ähnlichen Sorgen aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit UK könnte hier auch ein Angebot von Mobildiensten (on demand-Service) in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus kann mit diesen Angeboten auch ein jüngerer Publikum angesprochen werden, das zunehmend mit diesem Medium sozialisiert wird und ganz selbstverständlich mit dem Internet aufwächst. Die EKvW sollte es daher nicht verpassen, ebenfalls mit jugendgerechten Angeboten im Netz vertreten zu sein und diese Zielgruppe möglichst früh durch adäquate Angebotsformen an die eigenen Seiten heranzufüh-

ren. Zusätzlich fördern diese Angebote bei entsprechender Resonanz eine stärkere Verlinkung externer Seiten mit dem Internetauftritt der EKvW und bieten die Möglichkeit einer Werbefinanzierung. Denn eine Steigerung der Zugriffszahlen durch nutzerintensive Web-Angebote macht den Internetauftritt der EKvW auch für externe Werbepartner interessanter.

Ziel eines Internetportals der EKvW sollte es mittelfristig sein, Internetnutzerinnen und –nutzer aller Altersklassen zu informieren, zu beraten, ihnen Lebenshilfe anzubieten, aber auch zu unterhalten und sie am kirchlichen Leben teilhaben zu lassen. Es sollten daher Angebote erstellt werden, die es den Nutzern erlauben, Positionen ihres christlichen Glaubens über dieses Medium zu kommunizieren und in einen intensiven Austausch mit anderen Christinnen und Christen zu treten. Mittelfristig ist auch die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die EKvW zu überlegen, über die sich Menschen mit vielfältigen Fragen (von Kirchensteuer bis zu Seelsorge) an die Kirche richten können. Dies würde das Serviceangebot ausweiten und eine weitere Kontaktfläche zwischen EKvW und den Menschen in Westfalen schaffen.

7. Zeitperspektiven für das Medienkonzept der EKvW

In den letzten Kapiteln wurde versucht, das Potential der verschiedenen Elemente der evangelischen Publizistik zu erfassen und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus der externen Perspektive ergeben, aufzuzeigen. Da dies für die EKvW bedeutet, sich auf vielen Ebenen in den kommenden Jahren mit den aufgezeigten Perspektiven auseinanderzusetzen, soll zum besseren Überblick im Folgenden noch einmal versucht werden, die einzelnen Empfehlungen zusammenzuführen und in einen Entwicklungsplan zu integrieren.

	1. Phase	2. Phase	3. Phase
Gemeindebrief	Ausweitung des Schulungsangebotes & Bekanntmachung von best-practice	Diversifizierung des inhaltlichen Angebots & Optimierung Layout	Berücksichtigung alternativer Verbreitungswege
UK	Befragung potentieller Leser & Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote	UK als e-paper/pdf & Ausweitung des Service-Angebots	Einführung interaktiver Elemente & Akquirierung von Internetwerbung
epd-West	Stärkung der Ressourcen und der regionalen Verankerung	Forcierung medien-spezifischer Themenpakete	Ausbau der Angebote für Radio und Fernsehen im Rahmen der epd-AG
Publikationen der Ämter, Werke und Einrichtungen	Evaluation der Publikationen (insbesondere bzgl. der Nutzung)	Zusammenlegung einzelner Publikationen & alternative Verbreitungsmöglichkeiten	Einführung einer Mitarbeiterzeitschrift prüfen, alternativ: eigener Mitarbeiteranteil in UK
Rundfunk	Intensivierung der Produktion fertiger Audio- und Video-beiträge & medien-gerechte Themenpakete		
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Stärkere strategische Ausrichtung & Erstellung von Kommunikationszielen & Personalisierung des Internetauftritts	Stärkere Kooperation mit Kirchenkreisen und EKD & Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter & Kontakt zu Rundfunk u. Fernseh-anstalten & medien-spezifische Themenpakete	Krisenmanagement & Medientraining
Internet	Entwicklung eines Gesamtkonzepts für ein Internetportal mit eigenständiger Redaktion & einheitliches Content-Management-System	Entwicklung interaktiver und multi-medialer Angebote, Telefonhotline	Akquirierung von Internetwerbung

Abb. 6: Umsetzungsphasen der Empfehlungen

8. Fazit

Dieses Papier versucht, ein Analyseschema für ein Kommunikations- und Medienkonzept der EKvW zu entwickeln und ausgehend von Prüffragen eine Reflexion des laufenden Handelns zu leisten. Die bereits bestehenden Kommunikationsinstrumente der EKvW wurden untersucht und Empfehlungen dahingehend gegeben, wie diese Instrumente zukünftig effektiver genutzt werden könnten. Abschließend soll vor diesem Hintergrund nun noch einmal auf die im dritten Kapitel aufgeworfenen Fragen Bezug genommen werden.

Bezüglich der Erfassung der relevanten Zielgruppen kann festgehalten werden, dass die EKvW bereits über eine gute Zielgruppendifferenzierung verfügt. Die Ergebnisse der Profilanalysen der einzelnen Instrumente sollten jedoch gezeigt haben, dass nicht alle der ausgemachten Zielgruppen bislang ausreichend durch die kirchlichen Medien erreicht werden. Wie bereits die Grafik zu Beginn des vierten Kapitels verdeutlicht hat, werden vor allem das jüngere Publikum sowie die Zielgruppe „Familien“ derzeit kaum zielgruppenspezifisch angesprochen. Primär die Printpublizistik und das Internet bieten hier zukünftig Entwicklungspotential. Ähnlich verhält es sich mit den Mitarbeitern, die abgesehen von einigen Spezialpublikationen bislang in erster Linie durch UK erreicht werden. Bezüglich der Zielgruppe der regionalen und überregionalen Medien bleibt anzumerken, dass hier im Bereich der Printpublizistik durch die Arbeit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche und Kirchenkreise bereits gute Kontakte bestehen. Diese sollten zukünftig auch auf den Bereich des Rundfunks und des Fernsehens ausgeweitet werden.

Die Frage danach, ob das auf die säkularen Medien gerichtete Angebot (Medien und Öffentlichkeitsarbeit) geeignet ist, die Kommunikationsziele der EKvW zu erreichen, ist natürlich in erster Linie von den zu entwickelnden Kommunikationszielen abhängig. Grundsätzlich ist diesbezüglich jedoch noch einmal der Trend der Medienbranche anzuführen, auf gut aufbereitetes, extern zugeliefertes Material zurückzugreifen. Durch entsprechende Themenpakete, in denen die vielfältigen Kompetenzgebiete der evangelischen Kirche zum Tragen kommen, kann dieser Entwicklung Rechnung getragen werden und die Medienpräsenz der EKvW gesteigert werden.

Bezogen auf den letzten Punkt, der Frage nach der Abstimmung der einzelnen Bestandteile der Evangelischen Publizistik, wurde bereits im Analyseteil mehrfach darauf hingewiesen, dass eine mangelnde Kooperation auf den verschiedenen Ebenen und zwischen den einzelnen Einrichtungen derzeit noch viel Potential verschenkt. Dies zeigt sich beispielhaft an der Vielzahl nebeneinander stehender Publikationen der Ämter und Werke oder dem Internet.

So bleibt abschließend festzuhalten, dass die EKvW bereits über einen breiten Instrumentenmix verfügt, der bislang jedoch noch nicht strategisch aufeinander abgestimmt und verknüpft ist und nur in wenigen Fällen einen klaren Zielgruppenbezug erkennen lässt. Nimmt man die im Konzept „Kirche mit Zukunft“ erkennbaren Ziele und Aussagen als Grundlage, in denen sich die Kirche als Ansprechpartner präsentiert und den Austausch der Menschen untereinander fördern möchte, so kann bezogen auf die Möglichkeiten der Evangelischen Publizistik, zur Erfüllung dieser Ziele festgehalten werden, dass das größte Entwicklungspotential derzeit im Ausbau des Internetangebots der EKvW besteht. Neben den Möglichkeiten des direkten Dialogs nehmen Online-Dialogformen wie Chats, Foren oder Blogs einen immer größer werdenden Stellenwert ein. Ein dialogorientiertes Online-Angebot sollte daher im Medienkonzept der EKvW ebenfalls eine hohe Priorität einnehmen.

Um konkrete Handlungsempfehlungen aufzeigen zu können, haben sich die Ausführungen dieses Medienkonzepts auf die Publikationen der EKvW konzentriert. Diese sollen dabei

Vorlage 4.3

helfen, die Medien der EKvW zukunftsfähig zu gestalten und ihr Potential möglichst effizient zu nutzen. Dabei ist sich die EKvW der Notwendigkeit bewusst, langfristig ein NRW-weites Medienkonzept in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landeskirchen zu entwickeln. Vor allem mit der EKIR bestehen diesbezüglich bereits Kooperationen bzw. laufen Kooperationsverhandlungen, die in Zukunft gerade im Bereich des Internets, aber auch in weiteren Bereichen intensiviert werden sollten. Daher gilt es, bei den hier aufgezeigten Entwicklungen Kooperationsmöglichkeiten mit den evangelischen Kirchen in NRW (und mit der EKD) zu berücksichtigen.

9. Literatur

Aufsätze und Ganzschriften

BECK, Klaus (2000): Entgrenzung durch Computernetze? Medienintegration und Mediendifferenzierung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. In: Brosius, Hans-Bernd (Hrsg.): Kommunikation über Grenzen und Kulturen. Konstanz: 173–186.

BUB, Alfred (2005): Evangelische Verantwortung und kirchliches Handeln im Schatten der Wertedebatte. Mündlicher Bericht bei der Landessynode 2005. o.O.

ENGELHARDT, Klaus; Loewenich, Hermann von; Steinacker, Peter (Hrsg.) (1997): Fremde Heimat Kirche. Die dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Gütersloh.

EVANGELISCHER Pressedienst (o.J.): Informationen aus erster Hand. Die Nachrichtenagentur mit protestantischem Profil. o.O.

HAAS, Sabine; Trump, Thilo; Gerhards, Maria; Klingler, Walter (2007): Web 2.0: Nutzung und Nutzertypen. Eine Analyse auf der Basis quantitativer und qualitativer Untersuchungen. In: Media Perspektiven 2007, Nr. 4: 215–222.

HAHN, Udo (2007): Zur Lage der evangelischen Publizistik. Erfurt.

HÖFT, Gerd (2007): o.T. o.O.

KIRCHENAMT der Evangelischen Kirche in Deutschland (1997): Mandat und Markt. Perspektiven evangelischer Publizistik. Publizistisches Gesamtkonzept 1997. Hannover.

LANDESKIRCHENAMT der Evangelischen Kirche von Westfalen (2004a): Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln. Bielefeld.

LANDESKIRCHENAMT der Evangelischen Kirche von Westfalen (2004b): Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis. Bielefeld.

MOGGERT-SEILS, Uwe (2007): Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der EKvW im Ev. Medienhaus. Bielefeld.

RIDDER, Christa-Maria; Engel, Bernhard (2005): Massenkommunikation 2005: Images und Funktionen der Massenmedien im Vergleich. Ergebnisse der 9. Welle der ARD/ZDF-Langzeitstudie zur Mediennutzung und -bewertung. In: Media Perspektiven 2005, Nr. 9: 422–448.

RIEWE, Wolfgang (2007): Unsere Kirche – Evangelische Wochenzeitung für Westfalen und Lippe. Bielefeld.

WOLF, Christof (2002): Religion und Familie in Deutschland. Vortrag für das Theologische Forum 2002, Studienseminar Göttingen, 1.–3. August 2002. o.O.

Vorlage 4.3

Internetquellen

Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse (Stand: 05.06.07): <http://www.awa-online.de/>

Innovationsreport (Stand: 14.05.2007):

http://www.innovations-report.de/html/berichte/kommunikation_medien/bericht-2956.html

Reformprozess der EKvW (Stand 22.05.07): <http://www.reformprozess.de/>

Unsere Kirche (Stand: 04.06.07): <http://www.unsere-kirche.de/245.html>

Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der EKvW

Evaluation

der Schließung des epd-West-Standortes Bochum

zum 31.12.2005

Ausgangssituation und Auftrag

Die Landessynode 2005 der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung beauftragt, die „mit der Schließung der Redaktion in Bochum verbundene Nachfolgeregelung“ bis zur Landessynode 2007 zu evaluieren. Die hier vorgelegte Bewertung basiert auf einer Beratung durch Prof. Dr. Bernd Blöbaum (Institut für Kommunikationswissenschaft, Universität Münster), der im Auftrag der EKvW Gespräche mit Experten und Verantwortlichen im Medienbereich geführt hat. Neben den Aussagen und Einschätzungen zu epd-West sowie zu den Konsequenzen der Schließung des Bochumer epd-Büros fußen die folgenden Ausführungen auf einem Bericht des Chefredakteurs von epd-West und einer Auszählung des Meldungsaufkommens.

Struktur epd-West

Der Landesdienst West des Evangelischen Pressedienstes (epd) ist seit 1971 ein Gemeinschaftsunternehmen der evangelischen Landeskirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe. Er ist als eigenständiger Verein organisiert und Teil der bundesweiten epd-Arbeitsgemeinschaft. In Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Hessen ist er zudem in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft mit den dortigen epd-Trägern verbunden. epd-West informiert die säkularen Massenmedien über kirchliche und für die Kirchen relevante Themen. Außerdem trägt der Dienst mit seinen Angeboten zur innerkirchlichen Information bei.

In Nordrhein-Westfalen hat epd-West Büros in Bielefeld (Sitz der westfälischen Kirche, Nähe zur lippischen Kirche) und Düsseldorf (Landeshauptstadt, Sitz der rheinischen Kirche). Hinzu kommen zwei halbe Korrespondentenstellen für den Südrhein in Koblenz und Saarbrücken. Sitz der Geschäftsführung ist Bielefeld, Sitz der Chefredaktion Düsseldorf. Es gibt derzeit 5,5 Redakteursstellen inklusive Chefredaktion (davon 4,5 in NRW) und 2,5 Sekretariatsstellen.

Schließung des Büros Bochum

Aufgrund kirchlicher Sparvorgaben (Zuschusskürzungen) hat der Trägerverein des epd-West (Verein zur Förderung des Evangelischen Pressedienstes Region West e.V.) in Abstimmung mit den Verantwortlichen des bundesweiten epd-Systems am 23.2.2005 beschlossen, den Bürostandort Bochum zum 31.12.2005 zu schließen. Die fest angestellten Kräfte sollten in der Landesdienst-Zentrale in Düsseldorf sowie in Bielefeld gebündelt und die Berichterstattung aus der Fläche über ein Netz freier Mitarbeiter sichergestellt werden. Dieser strukturelle Eingriff wurde als unabdingbar angesehen, um trotz der finanziellen Einschnitte das hohe Niveau der Berichterstattung zu erhalten.

Redaktionelle Organisation und Berichterstattung ab Januar 2006

Mit der Schließung des Standorts Bochum wurde die gesamte Redaktion des epd-West umfassend neu organisiert. Unter anderem wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Vorlage 4.3

- Verlagerung der Produktion des „epd-Wochenspiegels West“ nach Düsseldorf
- Verlagerung der Zuständigkeit für das Ruhrgebiet nach Düsseldorf
- Verlagerung der Zuständigkeit für das Münsterland sowie das Sauer- und das Siegerland nach Bielefeld
- Übernahme von Wochenenddiensten für den Bereich NRW auch durch die Redakteurinnen in Koblenz und Saarbrücken
- Aufbau eines Netzes freier Mitarbeiter im zuvor von der Bochumer Redaktion betreuten Gebiet
- Konzentration der festen Kräfte auf redaktionelle Tätigkeiten und teilweise Verlagerung von Korrespondententätigkeiten auf freie Mitarbeiter im gesamten Gebiet des epd-West

Mit der Büroschließung zum 31.12.2005 wurden 1,4 Redakteursstellen und eine Sekretariatsstelle abgebaut. Für die betroffenen fest angestellten Mitarbeiter konnten sozial vertretbare Lösungen gefunden werden. Ein Redakteur wechselte mithilfe des epd-West zum epd-Bayern, der zweite arbeitet auf einer 60-Prozent-Stelle in Düsseldorf und ist an seinen freien Tagen für andere Arbeitgeber publizistisch tätig, u.a. für die epd-Zentralredaktion in Frankfurt. Die in Bochum tätige Sekretärin wechselte nach Düsseldorf, die dortige Stelleninhaberin arbeitet nun im selben Haus beim WDR-Beauftragten und hilft als geringfügig Beschäftigte beim epd aus. Für die epd-Berichterstattung aus dem bisherigen Bochumer Zuständigkeitsbereich wurde ein Dutzend qualifizierter freier Journalisten gewonnen und zwar in: Bochum, Bottrop, Dortmund (2, darunter ein früherer Pressesprecher der EKvW), Essen (2), Hamm, Münster (2), Oberhausen, Schwelm, Witten. Vereinzelt wurde für Terminbesetzungen auch der Umstand genutzt, dass zwei Redakteure im Ruhrgebiet wohnen.

Die Neuorganisation ab Januar 2006 hat nach Einschätzung des Chefredakteurs und nach Aussagen der meisten der dazu Befragten nicht zu einer Verschlechterung der journalistischen Berichterstattung aus dem Ruhrgebiet, Münsterland, Sauerland und Siegerland oder anderen Regionen des epd-West geführt. Die Vielzahl freier Mitarbeiter wurde genutzt, um das Berichterstattungsgebiet angemessen abzudecken, die Zahl der Meldungen und Berichte zu steigern und häufiger Termine vor Ort wahrzunehmen.

Ausgeweitet wurde nach Angaben der Chefredaktion von epd-West die vertiefende Berichterstattung durch Korrespondentenberichte, aktuelle Stichwörter und Hintergründe zu kirchlichen, sozialen und kulturellen Themen. Auch bei der Kulturberichterstattung aus dem Ruhrgebiet kam es in Folge der Schließung zu keinen signifikanten Abstrichen. Allerdings sind die Redakteurinnen und Redakteure deutlich seltener selbst vor Ort, weil der Aufwand für redaktionelle Arbeiten – von der Planung bis zur Textbearbeitung – auch durch die Betreuung freier Mitarbeiter erheblich gestiegen ist und die angestellten Kräfte bindet. Für sie ist eine Grenze der zumutbaren Belastung erreicht.

Der Erfolg des neuen Konzepts schlägt sich in zahlreichen Zeitungsabdrucken von Meldungen, Berichten und Fotos nieder. Auch die evangelische Wochenzeitung und epd-Bezieherin „Unsere Kirche“ registriert eine breitere und zugleich intensivere Berichterstattung insbesondere aus dem Ruhrgebiet und dem Münsterland. Unter anderem werden mehr epd-Korrespondentenberichte aus diesen Regionen abgedruckt.

Eine quantitative Analyse der Berichterstattung (redaktioneller Output) für das Gebiet Ruhrgebiet/Münsterland/Siegerland/Sauerland belegt, dass das Beitragsaufkommen gegenüber 2005 (vor der Schließung) sogar weit über ein Drittel gestiegen ist: Von Januar bis Juni 2006 gab es aus dem Berichterstattungsgebiet 46 Prozent mehr Meldungen als im gleichen Zeitraum 2005, im Zeitraum Januar bis Mai 2007 lag die Steigerung gegenüber 2005 bei 36 Prozent.

Die wenigen Reaktionen aus den Kirchenkreisen in Folge der Schließung waren überwiegend positiv.

Gespräche mit Tageszeitungskunden dokumentieren insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit epd-West. Der „Westfälische Anzeiger“ (Hamm) wurde 2007 als neuer Kunde gewonnen, das „Westfalenblatt“ (Bielefeld) als neuer Probekunde. Für die Frankfurter Zentralredaktion des epd hat sich der Landesdienst West erfolgreich konsolidiert, es gebe keine Lücken in der Berichterstattung. Die epd-Arbeitsgemeinschaft führt dies auch auf hohen persönlichen Einsatz vor allem des Chefredakteurs zurück. Sie regt an, mittelfristig wieder über eine mögliche feste Adresse im Rahmen einer Pauschalistenlösung im östlichen Ruhrgebiet nachzudenken, um die regionale Verankerung des epd zu dokumentieren.

Durch die Federführung von epd-West bei der epd-Berichterstattung vom Evangelischen Kirchentag 2007 in Köln hat die Agentur ihre publizistische Kompetenz im epd-Verband nachhaltig dokumentiert. Eine hohe Abdruckquote und Nutzung des Materials zeugen von der ansprechenden Resonanz auf das inhaltliche Angebot der Agentur.

Bewertung

Insgesamt haben die mit der Schließung des Bochumer Büros verbundenen umfassenden Strukturänderungen (bei gesenkten Kosten) zu keinen erkennbaren Verlusten der publizistischen Qualität geführt.

Die Strategie, verstärkt auf freie Mitarbeiter zu setzen, entspricht dem Vorgehen anderer Medien und des epd-Landesdienstes Ost. Sie deckt sich mit den Vorschlägen einer von Rat und Kirchenkonferenz der EKD eingesetzten epd-Lenkungsgruppe für die künftige Entwicklung des gesamten epd. Ihre Vorgabe – Senkung der Kosten und effizienterer Einsatz der Ressourcen bei Sicherung der journalistischen Qualität – wurde vom epd-West damit bereits umgesetzt.

Die rheinische, die westfälische und die lippische Landeskirche haben dem Trägerverein des epd-West für die nächsten Jahre Planungssicherheit zugesagt.

Allerdings wird mit der wachsenden Bedeutung neuer Medien der Bedarf an redaktioneller Planung und an multimedialen Angeboten steigen; eine Deckung dieses Bedarfs dürfte ohne einen Ausbau der redaktionellen Kapazitäten kaum zu bewältigen sein.

**Jahresbericht 2007 der
Vereinten Evangelischen Mission
für die Synode der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Sehr geehrter Herr Präses Buß! Sehr geehrte Synodale!

In einem Entwurf für ein Leitbild der VEM heißt es: „Wir verstehen Mission als einen ganzheitlichen Auftrag und wir arbeiten zusammen, um diesen Auftrag zu erfüllen. Evangelisation, Diakonie, Anwaltschaft, Entwicklung und Partnerschaft sind integraler Bestandteil des Auftrages, das Evangelium zu verbreiten. Die VEM ist eine globale Organisation und arbeitet lokal – in Afrika, Asien und Deutschland. Um einander bei der Erfüllung des missionarischen Auftrages zu unterstützen, teilen wir unsere Ressourcen und Gaben und pflegen den Austausch von hauptamtlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen.“¹

Organisationsentwicklung in der VEM

Damit diese so beschriebene Arbeit unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen auch in Zukunft qualitativ hochwertig und effektiv getan werden kann, hat der Rat der VEM im vergangenen Jahr eine international besetzte Gruppe beauftragt, die Arbeit zu überprüfen und Vorschläge zu entwickeln, wie die VEM zukunftsfähig zu machen sei. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der drei Regionen Afrika, Asien und Deutschland. Für die deutsche Region wäre es Regine Buschmann als Vorsitzende der deutschen Regionalversammlung gewesen, die jedoch nicht teilnehmen konnte. In ihrer Vertretung hat Dr. Hans-Tjabert Conring mitgearbeitet. Ihm möchte ich an dieser Stelle für sein großes Engagement danken. Die Organisationsgruppe hat dem Rat der VEM in diesem Jahr ihre Vorschläge unterbreitet, sie wurden dort beraten und werden nun den Mitgliedern zur Beratung und der Vollversammlung im kommenden Juni zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ziel des Veränderungsprozesses ist es, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen die Arbeit der Leitungsgremien und des Stabes der VEM einfacher und effizienter zu machen, und dabei bis 2012 ca. 10 % des derzeitigen Haushaltsvolumens einzusparen. Dabei soll nicht bei Projekten in Afrika und Asien gespart werden. Stattdessen werden wir durch eine bessere Zuordnung

¹ Übersetzung: J. Beldermann

von Inhalten in und zwischen den Abteilungen der VEM und durch die Aufgabe einiger weniger Arbeitsbereiche mit weniger Personal auskommen können. Ich möchte ihnen an ausgewählten Beispielen berichten, was wir im vergangenen Jahr getan haben und es damit verbinden, Ihnen aufzuzeigen, wie dies in Zukunft in sieben neu strukturierten Abteilungen getan werden soll.

1. Afrika

In der Abteilung Afrika mit je einem Büro-Teil in Wuppertal und in Dar Es Salam / Tansania sind die direkten Kontakte zu den Mitgliedskirchen angesiedelt, die gemeinsamen Programme der afrikanischen Region und die Projektförderung der VEM.

Etwa die Entwicklungsarbeit der VEM, die durch die Kirchen vor Ort direkt an der Basis geschieht, so z.B. durch Kredit-Unionen, die die VEM in Kooperation mit der EKvW u.a. in Tansania unterstützt. Sie vergeben Kleinstkredite z.B. an Witwen. Niemals könnten sie sich aus eigener Kraft eine Nähmaschine für die Schneiderwerkstatt oder eine Kuh für die Milchproduktion leisten. Mit einem Kredit können sie ihr Geschäft aufbauen, damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und das Geld mit der Zeit zurückbezahlen oder das erste Kalb einer anderen Witwe überlassen. Geschenkt bekommen wollen sie nichts. Sie wollen stolz sein, auf das, was sie sich selbst erarbeitet haben, und sie wissen: mit ihrem zurückgezahlten Geld kann eine andere sich ihre Existenz sichern.

2. Asien

Auch die Asien-Abteilung wird weiterhin nicht nur ein Büro in Wuppertal, sondern auch in Medan / Indonesien haben. Von hier aus wurde in den letzten Jahren vor allem der Wiederaufbau auf Nias koordiniert: Als die Tsunami-Welle im Dezember 2005 und das Erdbeben am 28. März 2006 weite Teile der indonesischen Insel Nias verwüsteten, waren unter den Zerstörungen auch viele Kirchen. Nach den ersten Bemühungen um Soforthilfe, gilt der derzeitige Schwerpunkt des Wiederaufbaus dem Bau von über 60 Kirchen. Sie sind auf Nias wichtige Orte der Orientierung und der Hoffnung, in ihnen geschieht Verkündigung in dieser immer noch sehr schwierigen Situation. In Kooperation mit der niederländischen Mission „Kerk in Actie“ und dem Lutherischen Weltbund, leitet der von der VEM angestellte Architekt Jusup Sukatendel den Bau dieser Kirchen. Dabei bekommen die Gemeinden nicht einfach eine neue Kirche hingestellt. Die Wiederaufbauhilfe sorgt für das stabile, erdbebensichere Metallgerüst, die Gemeindeglieder bauen in Gemeinschaftsaktionen und mit selbst aufgetragenen Mitteln die Wände. Dabei bringt ihnen Jusup Sukatendel bei, wie man erdbebensicher baut, ein Wis-

sen, das sie auch für den Bau ihrer Privathäuser anwenden können. Die Projektarbeit der VEM ist Wiederaufbauhilfe, Gemeindeaufbau und Bildungsarbeit in einem.

3. Deutschland

Die Abteilung Deutschland ist neben den Kontakten zu den deutschen Mitgliedern und den vielen Ehrenamtlichen, die die Arbeit der VEM in Deutschland unterstützen, zuständig für die die Ökumenischen Werkstätten. In der Ökumenischen Werkstatt hier in Bethel soll in Zukunft neben der bewährten Arbeit (Konfirmanden-, Gemeindegruppen, Seminare, Sprachkurse) der internationale Arbeitsbereich Diakonie der VEM angesiedelt werden, der für die diakonische Aus- und Fortbildung und für Projektplanung in Afrika und Asien die Kooperation mit den Einrichtungen der vBA Bethel und der Kirchlichen Hochschule suchen wird.

Wichtige Impulse für die deutsche Region der VEM gehen auch von den Ökumenischen Mitarbeitenden aus. So hat z.B. Pfarrer Jean Mutombo mit Gemeinden in Ostwestfalen begonnen, zum Thema Heilung zu arbeiten, ein Thema, das viele Menschen in der Kirche suchen. Gemeinden sind jedoch aus theologischen Gründen oft sehr unsicher, ob und wie sie dieses Thema aufgreifen sollen. Jean Mutombo bringt seine Erfahrungen aus dem Kongo ein und unterstützt die Gemeinden dabei, sich theologisch vorzubereiten und eine Liturgie für Gottesdienste zu entwickeln, die ihrer Gemeinde entspricht. Leider ist die Zeit von Jean Mutombo in Westfalen im nächsten Sommer zu Ende und er wird mit seiner Familie in den Kongo zurückkehren. Wir werden jedoch gemeinsam mit Dr. Ulrich Möller, dem ich an dieser Stelle für sein großes Engagement für die VEM danke, ein Konzept entwickeln, wie wir – ab und zu hoffentlich auch mit Jean Mutombo selbst - die in Westfalen begonnene Arbeit weiter begleiten können.

4. Evangelisation

Gemeinsam das Evangelium von Jesus Christus in den unterschiedlichen Kontexten der VEM auszurichten, ist das Ziel der VEM. Gerade bei der Evangelisation spielt das Gemeinsame eine große Rolle, weil die Botschaft kräftiger gesagt werden kann, wenn dies gemeinsam geschieht. Beispiel dafür sind die „United Mission Teams“. Sie bestehen aus drei Hauptamtlichen aus Afrika, Asien und Deutschland. Diese besuchen sich gegenseitig für jeweils zwei Wochen. Dabei lernen sie die Arbeit im den unterschiedlichen Kontexten kennen, unterstützen einander mit ihren jeweiligen Perspektiven und lernen für die eigene Arbeit. Der deutsche Pfarrer aus der Reformierten Kirche, der in diesem Jahr zum Team gehörte, wird die Finanzsituation seiner Gemeinde mit neuen Augen sehen und dies in seine Kirche einbringen. Den kongolesischen Pfarrer haben die Erfahrungen in der Gemeinde der philippinischen Kollegin

so überzeugt, dass er bereits jetzt eine Diskussion über Frauenordination in seiner Kirche in Gang gebracht hat. Die Teams sind ein Erfolg, die kurzfristig Einzelnen eine intensive ökumenische Erfahrung vermitteln, aber langfristig, davon sind wir überzeugt, die Kirchen verändern werden.²

5. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung

Advocacy – das Eintreten für die Rechtlosen, Verstummten und Armen - ist eine wichtige Arbeit der Abteilung Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung.

Was dies im internationalen Kontext der VEM bewirken kann, hat die diesjährige Ratssitzung deutlich gemacht. Der Leiter unserer Mitgliedskirche in West Papua, Corinus Berotabui, hat uns von Menschenrechtsverletzungen, Ausbeutung und Rassismus in diesem Teil Indonesiens berichtet. Dies hat vor allem bei den Geschwistern aus Namibia große Betroffenheit ausgelöst: ‚Ich habe geglaubt, die Zeit der Apartheid sei mit der Befreiung Südafrikas und Namibias vorbei, ich habe mich getäuscht‘, sagte Bischof Zephania Kameeta, und ermutigte damit vor allem die anderen indonesischen Kirchen sich für die Rechte der Menschen in West Papua einzusetzen auch bei ihren eigenen Kirchenmitgliedern, die dort oftmals als Polizisten und Militärs arbeiten. Das VEM-Büro unterstützt diese Aktivitäten und setzt sich durch Lobby- und Advocacyarbeit für Einzelpersonen und Kirchen ein, z.B. auch in den Philippinen oder im Kongo.

6. Mission Training und Empowerment

Noch haben wir keine gute deutsche Übersetzung für den Titel der neuen Abteilung gefunden. Hier soll die internationale Ausbildungs- und Förderungsarbeit der VEM gebündelt werden, u.a. das Freiwilligenprogramm, die Frauenförderung und das Stipendienprogramm.

Derzeit studieren mit Stipendien der VEM 18 Männer und 28 Frauen. In Zukunft will die VEM dieses Programm ausbauen. Nicht nur durch die Erhöhung der Stipendienzahlen, sondern auch dadurch, dass die VEM internationale Lerngruppen der Stipendiaten ins Leben rufen will. Die VEM-Stipendiaten bekommen so neben ihrer Ausbildung interkulturelle Kenntnisse, die die Zukunftsfähigkeit der Kirche in einer globalisierten Welt dringend erfordert. Wir hoffen sehr, dass eine der ersten internationalen Lerngruppen hier in Bethel stattfinden kann, mit jungen Männern und Frauen aus Afrika, Asien und Deutschland, die an der Fachhochschule der Diakonie, der Kirchlichen Hochschule und anderen Institutionen in

² Für das nächste United Mission Team in 2008/2009 zum Thema „Kirche als heilende Gemeinschaft“ suchen wir noch einen Interessierten / eine Interessierte aus der EKvW.

Bethel eine Ausbildung absolvieren und als ökumenische Lerngemeinschaft zusätzlich von Mitarbeitenden der VEM weitergebildet werden.

Es war ein ausdrücklicher Wunsch der afrikanischen und asiatischen Kirchen, dass die VEM internationale Aus- und Fortbildungskurse auch für kirchenleitende Mitarbeitende anbietet, die Missionstheologie mit Führungstrainings verbindet. Diese sollen vor allem in Deutschland angeboten werden. Dazu wird die VEM international renommierte Missionstheologinnen und -theologen einladen, die dann auch den deutschen Mitgliedern für Vorlesungen und Seminare in ihren Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen werden.

7. Geschäftsführung

Die siebte Abteilung der VEM ist die Geschäftsführung. Vielleicht wird an ihren Aufgaben am deutlichsten sichtbar, wie sich die Regionen der VEM unterscheiden. In Afrika und Asien liegt der Schwerpunkt auf der Beratung der Mitgliedskirchen in Finanzfragen und dem reibungslosen Transfer von Projektgeldern. Dazu kommen Fortbildungen, z.B. für Mitarbeitende in den Finanzabteilungen oder Kurse in Projektmanagement für Partnerschaftsgruppen. In der deutschen Region liegt der Schwerpunkt im Fundraising, der auch in Kontakt mit Vertretern der deutschen Mitglieder weiter ausgebaut werden soll. Hier zeigt sich, dass die Arbeit der VEM neben den Zuweisungen durch die Mitglieder in Deutschland immer auch auf Spenderinnen und Spender angewiesen ist, die die missionarischen Ziele der VEM fördern und Projekte in unseren Mitgliedskirchen unterstützen.

Partnerschaften

Die beiden Abteilungen Afrika und Asien verfügen über gute direkte Kontakte zu den Mitgliedskirchen. Die Erfahrung aus diesen Kontakten werden vor allem auch von den Partnerschaften genutzt. Aus diesem Grund soll die Hauptverantwortung für die Partnerschaftsarbeit in den Afrika- bzw. Asienbüros liegen mit dem Ziel, das Wissen und die Erfahrungen der Gebietsreferate für die Partnerschaften noch besser zugänglich zu machen.

Ich weiß, dass viele Partnerschaften besorgt darüber sind, dass die Arbeit nicht in vollem Umfang weitergehen wird, da die Stelle des Partnerschaftsbeauftragten nicht wieder besetzt werden soll. Wir werden daher auf der Basis der Vorschläge des Rates in den nächsten Tagen eine Konzeption für die Partnerschaftsarbeit entwickeln mit dem Ziel, die bisherige Qualität in jedem Fall zu erhalten und durch klare Zuständigkeiten für die Partnerschaftsgruppen zu vereinfachen. Einbezogen werden in diese Konzeption auch die Ergebnisse der Partnerschaftsevaluation, die die VEM 2006/2007 durchgeführt hat, um die Partnerschaften zukunftsfähig zu machen.

Veränderung der Satzung der VEM

In erster Linie hat die Organisationsentwicklung die Arbeit der internationalen Gremien der VEM überprüft. Sinn und Zweck der VEM ist es, gemeinsam über Ziele und Aufgaben der VEM zu entscheiden.

Das Gremium, das die Partizipation aller Mitglieder gewährleistet, ist die Vollversammlung. Sie soll in Zukunft alle zwei Jahre stattfinden. Durch die Beteiligung aller im Zwei-Jahres-Rhythmus, kann der Rat verkleinert und zu einem Aufsichtsgremium werden, in dem es nicht darum gehen wird, die Mitglieder zu vertreten, sondern darum, die Umsetzung der gemeinsam getroffenen Entscheidungen zu beaufsichtigen. Der Rat soll aus elf Personen bestehen, drei aus jeder Region (Afrika, Asien, Deutschland), plus dem Moderator/in und einem Jugendvertreter/in.

Die Regionalversammlungen Afrika, Asien und Deutschland finden ebenfalls alle zwei Jahre statt (immer zwischen den Vollversammlungen) und beraten über die Belange der Region bzw. über ihre Einbringungen in die Vollversammlung. Trotz doppelter Anzahl der Vollversammlungen und Beibehaltung der Anzahl der Delegierten pro Mitglied werden durch die Reduktion zusätzlicher Mitglieder der Vollversammlung, der Mitglieder des Rates und der Regionalversammlungen auch bei den Kosten der Gremienarbeit Einsparungen erwartet.

Alle Mitglieder der VEM werden in den nächsten Wochen um Rückmeldungen zu den Strukturvorschlägen gebeten werden. Zu ihrer Information habe ich Ihnen einen Zwischenbericht beigelegt. Für Fragen und Rückmeldungen stehe nicht nur ich, sondern sicher auch die Ratsmitglieder aus ihrer Synode Frau Buschmann, Frau Kronshage und Herr Dr. Conring zur Verfügung.

Ich möchte meinen Bericht schließen mit einem herzlichen Dank an die EKvW für ihre finanziellen Beiträge an die VEM, die sie trotz Reduktion der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel stabil gehalten haben. Ich danke ihnen vor allem aber auch dafür, dass sie uns immer wieder Mitarbeitende zur Verfügung stellen, die die Arbeit der VEM unterstützen und qualifizieren.

15.11.2007

Pfr'in Jutta Beldermann

Regionalkoordinatorin Deutschland der Vereinten Evangelischen Mission

Anlage: Zwischenbericht zu den Beschlüssen des Rates der VEM 2007



Vereinte Evangelische Mission
Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen
United Evangelical Mission
Communion of Churches in Three Continents
Mission Evangélique Unie
Communión d'Églises dans trois Continents

VEM - Postfach 201963 - D-42219 Wuppertal

Rudolfstraße 137
D-42285 Wuppertal - Germany
Telefon 02 02 / 8 90 04 - 0 (Zentrale)
Telefax 02 02 / 8 90 04 - 179
Homepage: <http://www.vemission.org>

III. Seite 26 Ihre Zeichen Unsere Zeichen Druckzahl
02 101 8 90 04 - Wuppertal

Zwischenbericht zu den Beschlüssen des Rates der VEM 2007: Leitbild als Teil der „Corporate Identity“, Veränderung der Satzung und Arbeitsstruktur der VEM

Der Rat der VEM hat bei seiner Sitzung im September 2007 weitreichende Beschlüsse zur zukünftigen Arbeitsstruktur der VEM gefasst. Diese waren von der vom Rat der VEM 2006 eingesetzten international besetzten *“Organisational Development Task Force“* (ODTF) vorgeschlagen und dann in der Sitzung beraten worden. Gründe für die vorgeschlagenen Veränderungen sind:

- die finanzielle Situation der VEM, die aufgrund sinkender Zuwendungen Einsparungen von ca. 10% des Haushaltsvolumens bis zum Jahr 2012 nötig macht, sowie
- eine Evaluation der Arbeitsstrukturen nach 10 Jahren Bestehen der internationalen VEM.

Die Beschlüsse umfassen:

1. eine Vorlage für ein Leitbild als Teil einer *„Corporate Identity“* der VEM, die gemeinsam mit dem Stab erarbeitet wurde und der Vollversammlung (VV) 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll,
2. die **Veränderung der Satzung** der VEM, die insbesondere die internationalen Leitungsgremien der VEM betrifft, und ebenso von der VV 2008 beschlossen werden muss,
3. die **Veränderung der Arbeitsstruktur des Stabes** der VEM, die bereits vor der VV 2008 umgesetzt werden können, soweit keine Exekutivstabstellen betroffen sind. Letztere müssen ebenfalls von der VV 2008 beschlossen werden.

Bankverbindungen: Sparkassenkasse Wuppertal (BLZ 330 00 01) IBAN: 507 848
KTO-Bank eG (BLZ 2 550 601 90) IBAN: 1 010 972 075

Spendenkonto:
KTO-Bank eG (BLZ 2 550 601 90)
Nr. 90 90 90 8



Folgende **Beschlüsse** wurden gefasst, bzw. werden der VV 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. Zum Leitbild als Teil der „Corporate Identity“ der VEM

Auf der Basis einer vom Stab der VEM erarbeiteten Fassung hat der Rat der VEM einen ca. eineinhalb Seiten langen Text¹ (siehe Anlage) beraten, der antwortet auf die Fragen:

- Was ist die Vereinte Evangelische Mission?
- Was ist unser Auftrag?
- Was sind unsere Aufgaben?
- Wie arbeiten wir zusammen?

Als Aufgaben werden benannt: Evangelisation, Diakonie, *Advocacy* (Anwaltschaft²), Entwicklung und Partnerschaft.

Vorgeschlagen ist auch, dass der Name der VEM weiterhin „Vereinte Evangelische Mission“ / „*United Evangelical Mission*“ lautet, nicht mehr jedoch den Untertitel „Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen“ / „*Communion of Churches in Three Continents*“ trägt. Gründe hierfür sind die in den vergangenen 10 Jahren aufgetretenen Missverständnisse bzgl. des Verständnisses von „Gemeinschaft von Kirchen“ sowie die Tatsache, dass „Kirchen“ immer schon die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel ausschließt. Von daher wird auch von Mitgliedern statt ausschließlich von Mitgliedskirchen gesprochen. Ein kürzerer Name lässt sich zudem besser nach außen vermitteln und erleichtert die Erstellung eines neuen *Corporate Designs*.

2. Änderungen der Satzung

insbesondere auf Grund der Erfahrungen mit der Struktur der bisherigen Leitungsgremien der VEM, werden der VV 2008 u.a. die folgenden Änderungen der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Organe der VEM sind: Die Vollversammlung, der Rat und der Vorstand (siehe Anlage).

Die Vollversammlung (VV):

Die VV soll alle 2 Jahre (statt bisher alle 4 Jahre) tagen, um die Partizipationsmöglichkeiten der Mitglieder zu stärken und regelmäßiger als bisher ihrer Aufsichtsverpflichtung nachkommen zu können. Die Anzahl und Verteilung der Delegierten soll bleiben wie bisher. Die Delegierten sollen durch die Mitglieder unmittelbar entsandt werden (ohne Beteiligung der Regionalversammlungen) bzw. im Fall der 2 Frauen und 2 jungen Erwachsenen (*youth*) aus jeder Region durch die Regionalversammlungen gewählt werden.

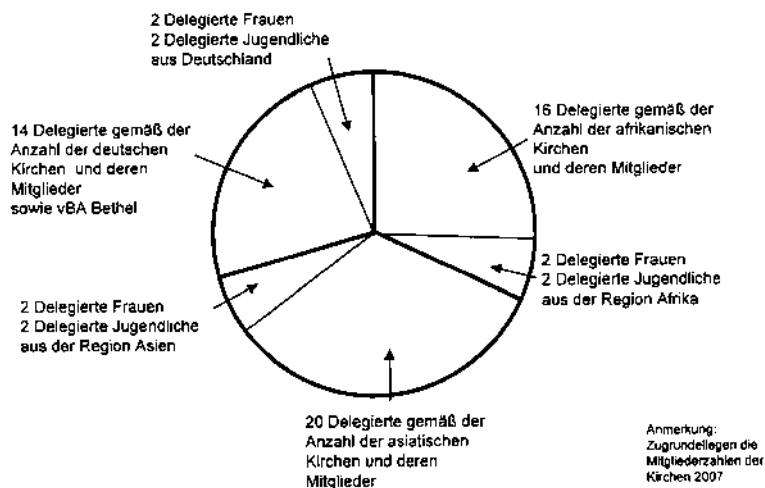
Die Anzahl der Delegierten schließt die Mitglieder des Rates ein, die bisher häufig zusätzlich zu den Delegierten vertreten waren. Die Anzahl von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Gästen wird begrenzt, so dass die Anzahl der Teilnehmenden einer VV um ca. 30% reduziert wird.

¹ Ein Entwurf in deutscher und französischer Sprache wird bis Ende des Jahres 2007 fertig gestellt.

² Da es für *advocacy* kein adäquates deutsches Wort gibt, bleibt z.Zt. das englische Wort stehen. Für eine endgültige deutsche Fassung muss eine geeignete Übersetzung gefunden werden.

Aufgaben der Vollversammlung sind u.a. die Entscheidung über Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der VEM sowie den Haushaltsplan, die Wahl des Moderators/der Moderatorin sowie des Rates aus der Mitte der VV. Frauen- und Jugendkonferenzen finden in Zukunft im Zusammenhang mit den Regionalversammlungen statt. Das Finanzkomitee wird in Zukunft nur noch aus Ratsmitgliedern und dem Berater in Finanzfragen bestehen.

Zusammensetzung der Vollversammlung



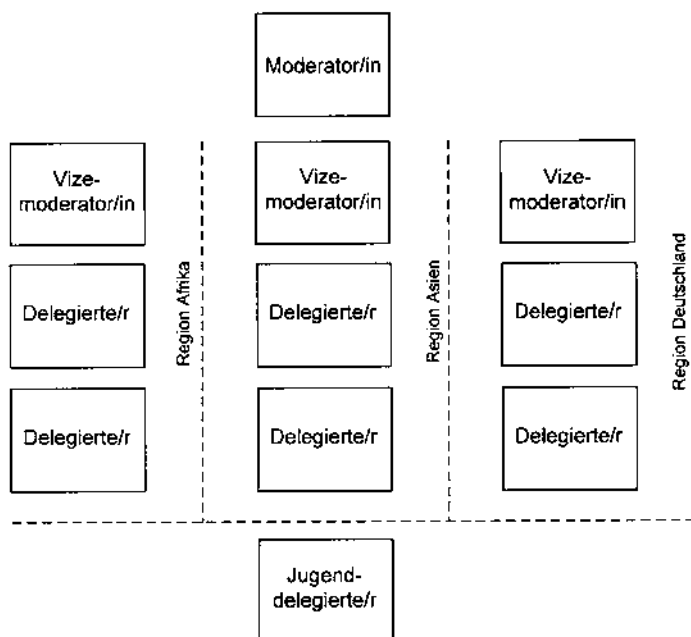
Der Rat:

Zum Rat gehören der Moderator/die Moderatorin sowie zehn weitere von der VV gewählte Mitglieder (drei Personen aus jeder Region, davon jeweils mindestens eine Frau/ein Mann und ein Ratsmitglied aus der Gruppe der jungen Erwachsenen / *youth*). Die Mitglieder des Rates bleiben Delegierte der VV. Aus der Gruppe der zehn Ratsmitglieder wählt die VV drei Vizemoderatoren/innen, je eine/r aus jeder Region. Aufgaben des Rates sind u.a. Entscheidungen über Strategie und Ausrichtung der VEM, Berufung, Beratung und Beaufsichtigung des Vorstandes, Wahl des Generalsekretärs.

Die Arbeit des Rates wird durch je einen Berater für Rechts- und Finanzfragen professionell unterstützt. (Da der Rat verkleinert wurde und 2-3 Sitzungen im Jahr haben wird, ist ein besonderer Exekutiv-Ausschuss nicht mehr nötig. Seine bisherigen Aufgaben übernehmen der Rat bzw. der Vorstand.)

Durch die Verminderung von Teilnehmenden an der Vollversammlung (Ratsmitglieder nicht mehr zusätzlich, Finanzkomitee nicht mehr zusätzlich, Verlagerung der Vorkonferenzen in die Regionen), die Verkleinerung des Rates und den Wegfall des Exekutiv-Ausschusses werden jährlich Einsparungen in einer Größenordnung von 15 % erwartet, wobei gleichzeitig eine erhöhte Partizipation aller Mitglieder und eine kontinuierliche Aufsicht gewährleistet werden.

Zusammensetzung Rat



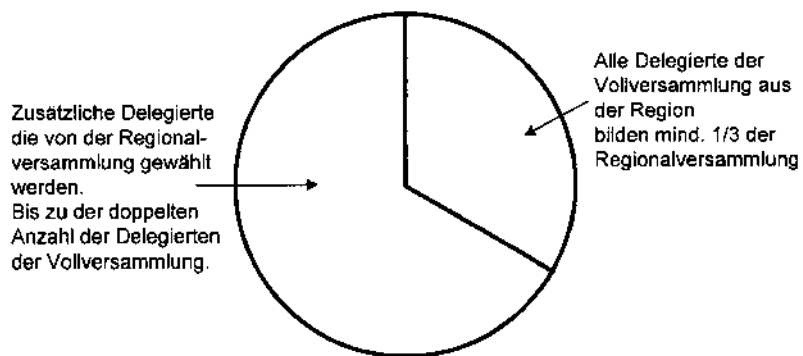
Die Regionalversammlungen

In der Satzung der VEM sind die Regionalversammlungen Afrika, Asien und Deutschland Ausschüsse der VV und unterliegen der Satzung der VV. Sie treten alle 2 Jahre zusammen, immer zwischen den Vollversammlungen. Ihnen gehören die Delegierten der Vollversammlung aus der jeweiligen Region an sowie die von den Regionalversammlungen zusätzlich zu wählenden weiteren Mitglieder (bis zu doppelt so viele wie VV-Delegierte). Diese vertreten vor allem die Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich für die VEM an der Basis ihrer Kirchen engagieren, z.B. in der Partnerschaftsarbeit.

Die Regionalversammlungen wählen 4-8 Personen aus ihrer Mitte in ihre geschäftsführenden Ausschüsse. Die Mitglieder des Rates aus der jeweiligen Region sind geborene Mitglieder der geschäftsführenden Ausschüsse.

Aufgaben der Regionalversammlungen sind u.a. die Verständigung unter den Mitgliedern der VEM in der Region, Beratungen über Programme in der Region sowie die Vorbereitung der Listen des Bedarf bzw. weiterer Beschlüsse der VV. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Regionalversammlungen, die von der VV beschlossen werden. (Die Neukonzeption der Koordinierungsausschüsse / Projektgruppen in der deutschen Region der VEM bleibt von diesen Veränderungen unberührt und wird in die Geschäftsordnung der deutschen Region aufgenommen).

Zusammensetzung der Regionalversammlungen



Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen: dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den bis zu sieben Exekutivsekretären / Exekutivsekretärinnen der VEM. Diese acht Personen bilden die Leitungsgruppe des Stabes der VEM. Generalsekretär/in, der Geschäftsführer/in (geborener stellv. Generalsekretär/in) und ein weiteres Mitglied aus dem Exekutiv Stab (2. stellv. Generalsekretär/in) bilden den geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretariat), der die Rechtsvertretung der VEM wahrnimmt.

3. Die Veränderung der Arbeitsstruktur im Stab der VEM

In Zukunft soll die Arbeit der VEM in sieben Abteilungen geschehen, die jeweils von einem Exekutivsekretär / einer Exekutivsekretärin geleitet werden (siehe Anlage):

Abteilungen Afrika- bzw. Asien (1+2):

Die Leitung der Afrika- bzw. Asienabteilungen obliegt einem *Area Secretary* pro Region mit Büro in Wuppertal. Zur Afrika- bzw. Asienabteilung gehören außerdem: je ein *Assistant Area Secretary* (Stellvertretung) in Wuppertal sowie das Regionalbüro in Afrika bzw. Asien mit je einem *Programme Officer* und einem *Assistant Programme Officer*. Der/die *Assistant Programme Officer* in der Region nimmt mit einem Anteil seiner/ihrer Stelle die Arbeit mit den jungen Erwachsenen (Youth) in der Region wahr.

Die **Partnerschaftsarbeit** soll in Zukunft hauptsächlich von den Afrika- bzw. Asienabteilungen übernommen werden: Kontakt zu den jeweiligen deutschen Partnern halten die Mitarbeitenden im deutschen Teil des Afrika- bzw. Asienbüros. Sie sind auch verantwortlich für die Partnerschaftsseminare, Round Tables etc. Den Kontakt zu den afrikanischen bzw. asiatischen Partnern halten die *Programme Officers* im jeweiligen Regionalbüro.

Im Zusammenhang mit der Neu-Konzeption der Arbeit in den Afrika-, Asien und Deutschland-Abteilungen sowie in der Abteilung *Mission Training and Empowerment (MTE)* wird auch die detaillierte Konzeption der zukünftigen Partnerschaftsarbeit der VEM erarbeitet werden. Das beinhaltet (ebenso wie für die Arbeit mit jungen Erwachsenen) die Entwicklung eines Kommunikations-Konzeptes für alle an diesem Arbeitsbereich beteiligten Mitarbeitenden. In jedem Fall soll zusätzliche Arbeitskapazität für die Organisation und Durchführung von Partnerschaftsseminaren etc. beim neuen „*Center for Mission and Leadership*“ (bisher ÖW Wuppertal) geschaffen werden. Die bisherige Stelle des Beauftragten für Partnerschaften wird nicht mehr fortgeführt.

Die Arbeit im Bereich **HIV / Aids** wird unter der Verantwortung der *Area Secretaries* weitergeführt, wobei eine/r die Koordination übernehmen wird.

Abteilung Deutschland (3)

Eine *Area Secretary* leitet die Abteilung, ihm/ihr zugeordnet ist ein *Assistant Area Secretary* /in mit voller Stelle, der/die zuständig ist für Programme, Partnerschaften und Netzwerkarbeit mit jungen Erwachsenen in der Region Deutschland der VEM. Im neu zu gründenden Referat *Mission Training and Empowerment (MTE)* gibt es eine Stelle deren Inhaber/in für die Durchführung von interregionalen Veranstaltungen für junge Erwachsene zuständig ist.

Zur Abteilung Deutschland gehören auch weiterhin die beiden **Ökumenischen Werkstätten** in Wuppertal und Bethel. Die Ökumenische Werkstatt Wuppertal wird zum „*Centre for Mission and Leadership Studies*“ (*CML*) mit drei Studienleiterinnen/Studienleiterinnen, wovon eine/r die Leitung der ÖW innehat. Die Ökumenische Werkstatt Bethel wird zum „*Centre for Mission and Diaconia Bethel*“ (*CMD*) und entwickelt, neben den bisher bestehenden Aufgaben, den neuen Arbeitsschwerpunkt in der VEM „Ökumenische Diakonie“. Die Arbeit geschieht mit zwei Studienleiterstellen (davon 1 Stelle Leitung).

Mission-Training and Empowerment³ (MTE) (4)

Es wird eine neue internationale Programmabteilung "Mission Training and Empowerment" mit Sitz in Wuppertal eingerichtet. Die Abteilung soll den Ausbau von internationalen Trainingsprogrammen im Bereich Mission vorantreiben. In diesem Programm sollen an verschiedenen Orten in den Mitgliedskirchen der VEM internationale Lerngruppen entstehen, die wie die bisherige Ökumenische Wohngemeinschaft zusätzlich zu ihrer Ausbildung auch interkulturelle Lernerfahrungen machen. Für die Durchführung der Trainingsprogramme können auch externe Dozent/innen eingeladen werden.

In der Abteilung sind angesiedelt: der Bereich Stipendienarbeit der VEM (mit ausgeteilttem Budget), Freiwilligenprogramm sowie interregionale Veranstaltungen für Jugendliche/junge Erwachsene. Ebenso der Bereich interregionale Frauenarbeit, in dem Programme zur Förderung von Frauen (*empowerment*) angeboten werden.

Das bisherige Referat Frauen, Jugend, Kinder wird nicht eigenständig fortgeführt. Ein Teil der Arbeit mit Frauen / Kindern wird wie oben beschrieben in die neue Abteilung MTE eingegliedert. Die Projektarbeit für Frauen und Kinder wird den *Area Secretaries* zugeordnet. Das Programm Ökumenische Wohngemeinschaft für Frauen wird eingestellt. Das Hester-Needham-Haus in Wuppertal wird umgebaut, so dass Wohnungen verschiedener Größe entstehen, die vollständig vermietet werden.

JPIC (5)

Die internationale Programmabteilung *Justice, Peace and Integrity of Creation* (JPIC, Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung) wird wie bisher von einem/r Exekutivsekretär/in geleitet. Angesiedelt sind hier die Arbeitsschwerpunkte: Lobby und Advocacy, Menschenrechte, zivile Konfliktlösung, Klimagerechtigkeit etc.

Evangelisation (6)

Die internationale Programmabteilung Evangelisation wird wie bisher von einem/r Exekutivsekretär/in geleitet. Tätigkeitsfelder sind Projekte in den Bereichen kirchliches Leben und Evangelisation, die in und mit den Mitgliedskirchen durchgeführt werden sowie der interreligiöse Dialog und der Dialog mit der pfingstlich / charismatischen Bewegung.

Geschäftsführung (Finanzen, Administration und Entwicklung von Ressourcen) (7)

Die Abteilung wird geleitet vom Geschäftsführer. Ihm/ihr zugeordnet sind die Bereiche für Buchhaltung, Fundraising, Personal, Haus & Grund. Zentrale Dienste sowie Informations- & Kommunikationstechnologie/Druck.

Der Reisedienst wird beendet, seine Aufgaben werden auf die Abteilungen übertragen, die mit Reisen zu tun haben. In diesem Zusammenhang wird die Zusammenarbeit der VEM mit Reiseagenturen in der Form neu ausgeschrieben, dass sie von Partnerschaftsgruppen etc. genutzt werden kann.

In der Neukonzeption der Abteilung werden die Ratsbeschlüsse zur Stärkung des Fundraising, zur Neugestaltung des Hester-Needham-Hauses sowie die weitere Umsetzung der Einführung des Dokumenten-Management-Systems berücksichtigt.

³ Da es für *empowerment* kein adäquates deutsches Wort gibt, bleibt z.Zt. das englische Wort stehen. Für eine endgültige deutsche Fassung muss eine geeignete Übersetzung gefunden werden.

Generalsekretariat (8)

Der Generalsekretär leitet wie bisher die Arbeit des Stabes. Ihm direkt zugeordnet wird in Zukunft die Öffentlichkeitsabteilung mit bis zu drei Stellen (Druckerzeugnisse, Internet, VEM-Veranstaltungen).

Internationaler Personalaustausch:

Dieser Bereich bleibt als sichtbarer Ausdruck der internationalen Zusammenarbeit in der VEM weiterhin zentral und soll, wenn möglich, noch weiter ausgebaut werden.

Vorbereitung der Umsetzung der Beschlüsse des Rates bzw. weitere Vorbereitung der endgültigen Beschlüsse durch die Vollversammlung 2008:

Zur Umsetzung seiner Beschlüsse hat der Rat der VEM den Generalsekretär damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den beiden stellvertretenden Generalsekretären und dem Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass die oben beschriebene Umstrukturierung bereits bis zur Vollversammlung 2008 so vollständig wie möglich umgesetzt werden. Konzepte für die neuen bzw. umzustrukturierenden Abteilungen werden unter der Federführung von Ratsmitgliedern und weiteren externen Fachleuten in enger Zusammenarbeit mit dem Stab erarbeitet. Die ersten Entwürfe und ein Bericht über den Fortgang der Umsetzung soll dem Exekutivkomitee im Januar 2008 vorgelegt werden.



Dr. Fidon Mwombeki, Generalsekretär der VEM
25.10.2007

UEM Corporate Identity – Draft

What is the United Evangelical Mission (UEM)?

Have reverence for Christ in your hearts, and honour him as Lord. Be ready at all times to answer anyone who asks you to explain the hope you have in you (1Peter 3:15).

Following the Biblical call we are a mission community of 33 protestant churches in Africa, Asia and Germany and the von Bodelschwingh Institutions Bethel united in mission. Our roots are in the Rhenish Mission (founded 1828), the Bethel Mission (founded 1886), and the Zaire Mission (founded 1965). Since 1996, the UEM has been internationally organized and staffed with its headquarters in Germany.

What is our commission?

Peace be with you! As the Father has sent me, so I send you (John 20: 21.).

As a mission community we are taking part in God's mission on earth. Together we give witness to the message of the Father's reconciliation with all humankind through the Son Jesus Christ. We trust the power of the Holy Spirit, with whose help we work for justice, peace and for the integrity of creation.

What are our tasks?

The spirit of the Lord is upon me ... (Luke 4:18-19)

We understand mission as a holistic commission, and we cooperate to carry out our task. Therefore, evangelism, diaconia, advocacy, development and partnership are integral parts of our mission to spread the gospel. The UEM is global and works locally – in Africa, Asia and Germany. To empower each other for mission we share our resources and gifts and exchange co-workers and volunteers.

1. Evangelism

We believe in the Gospel as God's power of salvation and renewal, therefore:

- we jointly strengthen our spiritual life and develop and promote evangelistic projects to share the gospel with all people.
- we promote joint programmes
- we promote theological exchange.
- we encourage and support our members in their inter-religious encounter and dialogue.

2. Diaconia

We confess that all human beings are created in the image of God, therefore:

- we maintain grassroots – networks to fight HIV and AIDS and to care for orphans, the widowed and for people infected with HIV.
- we work to improve peoples' living conditions, especially for those with special needs.
- we strive to improve medical care for all people.
- we support churches as they assist people in need as a result of human made or natural disasters.

3. Advocacy

We believe that human rights are an integral part of human dignity, therefore:

- we advocate for human rights.
- we support initiatives to solve conflict peacefully.
- we join efforts to achieve economic conditions that are just.
- we strive for the protection of the environment.

4. Development

We are convinced that God's love continues to empower people, therefore:

- we support programs that empower men, women and youth.
- we carry out training programmes.
- we offer scholarships for higher education to build capacity in our member churches.
- we contribute towards overcoming poverty.

5. Partnership work

We understand ourselves as parts of the one body of Christ, therefore:

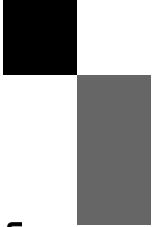
- we support various forms of partnership relations among our members.
- we facilitate exchange visits for staff, experts and volunteers.

How do we work together?

Two are better than one, because they have a better reward for their toil. For if they fall, one will lift up the other, but woe to one who is alone and falls and does not have another to help. (Ecclesiastes. 4: 9)

Our members from Africa, Asia and Germany have equal rights in governance. Our decision makers – women, men and young adults – come from all three continents. All decisions about our work are taken on the basis of our common rules and regulations and our joint budget.

We manage the resources entrusted to us conscientiously and account for them together in faithful stewardship. In working and living together we learn from each other and are willing to be transformed and renewed as we experience that our partaking in God's mission also changes our lives and our work.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Kirchengesetz

Über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2008)

vom November 2007

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom November 2007**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), 22.09.2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK 2005 Band 11 S. 375), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2008 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 09.09.2005, 22.09.2005, 20.09.2005 (KABl. 2005 S. 283) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2008 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Vorlage 5.1

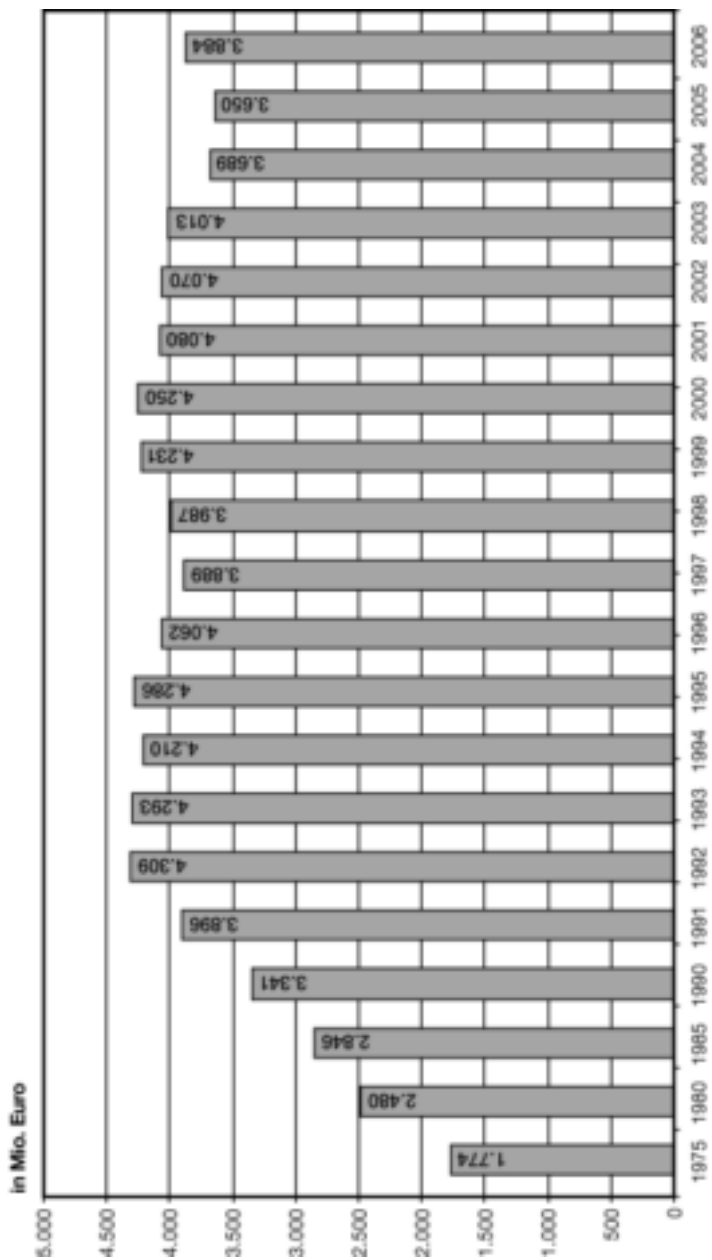
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

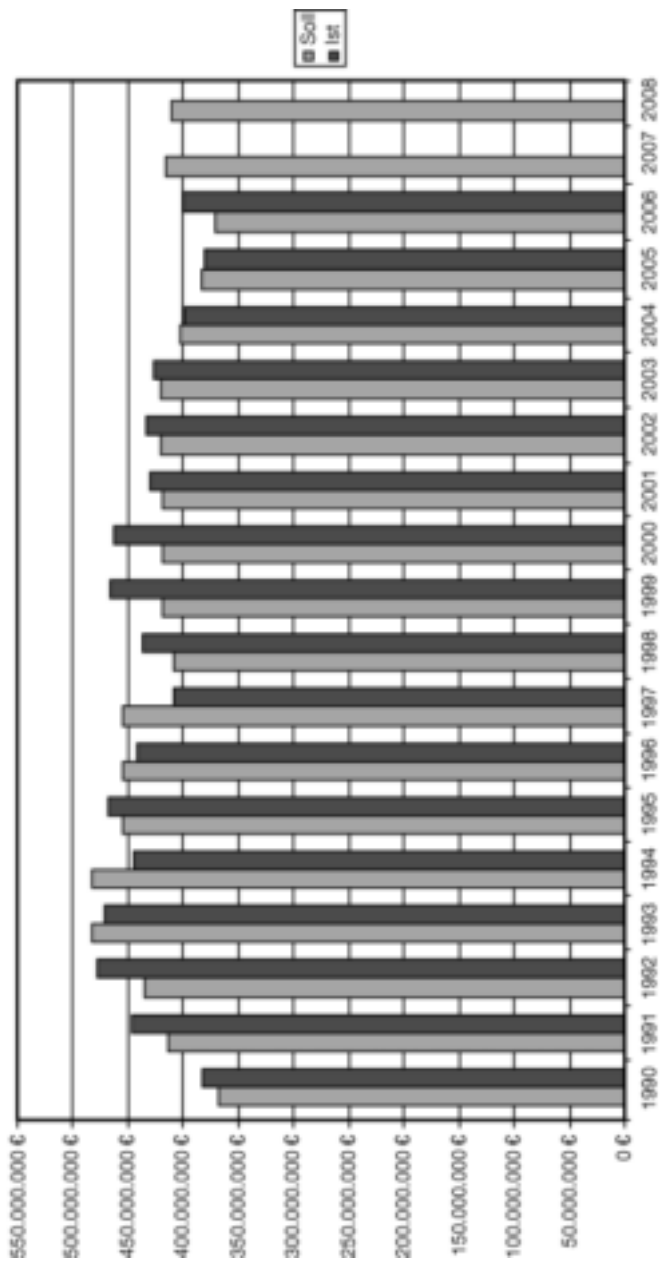
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, den November 2007

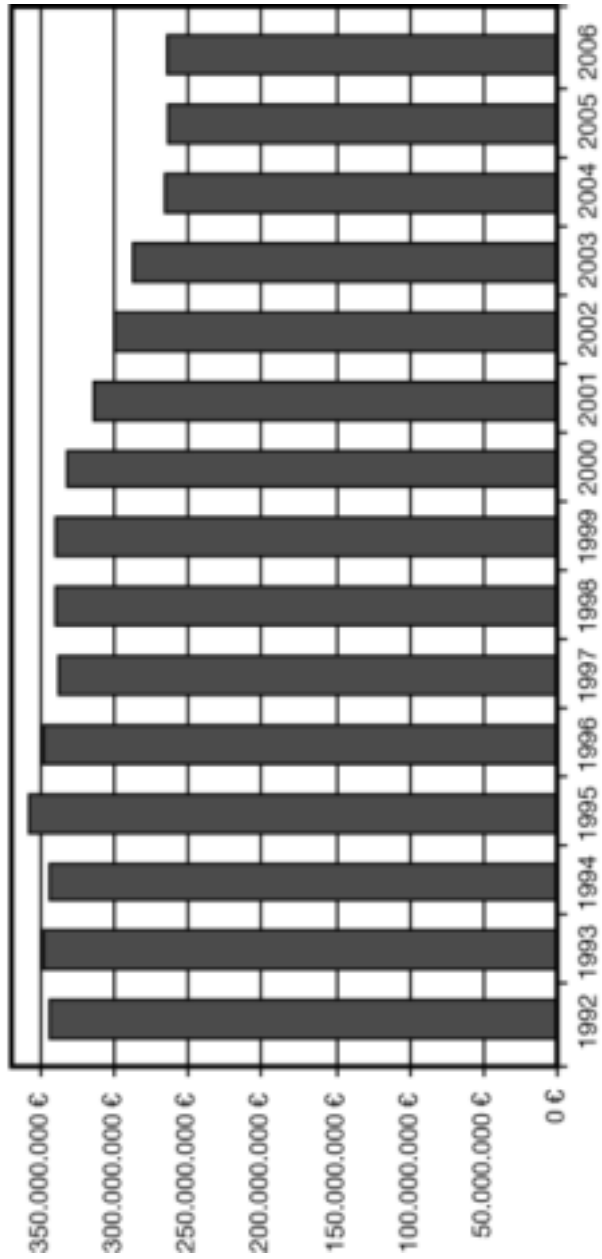
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



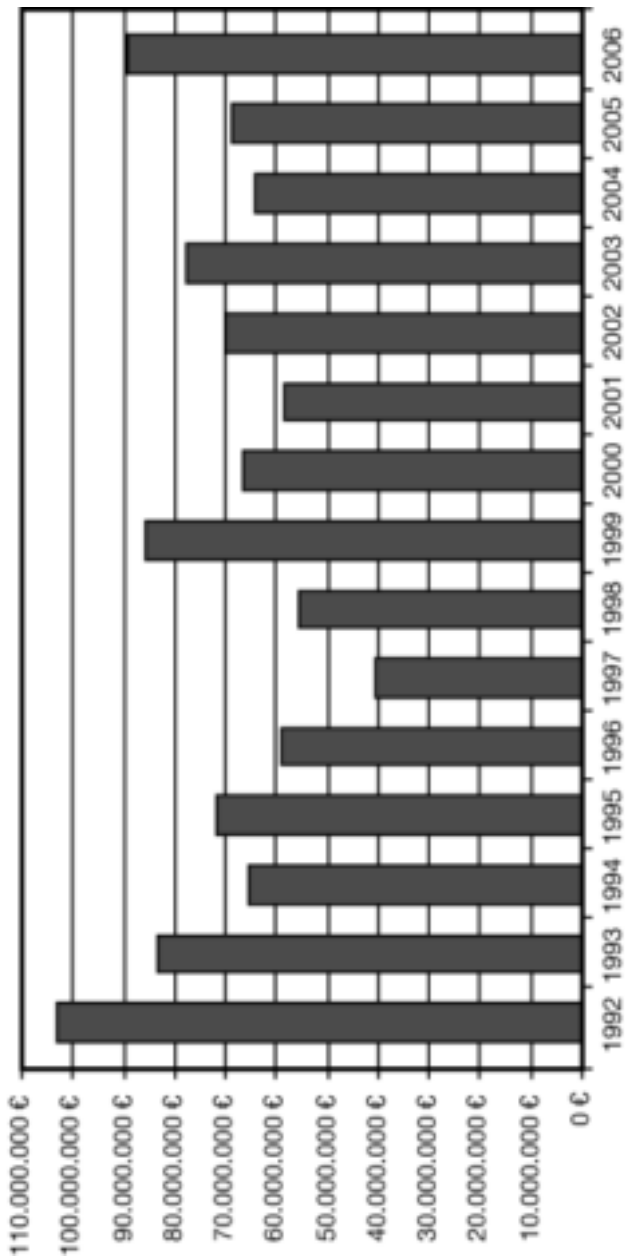
Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen der EKvW



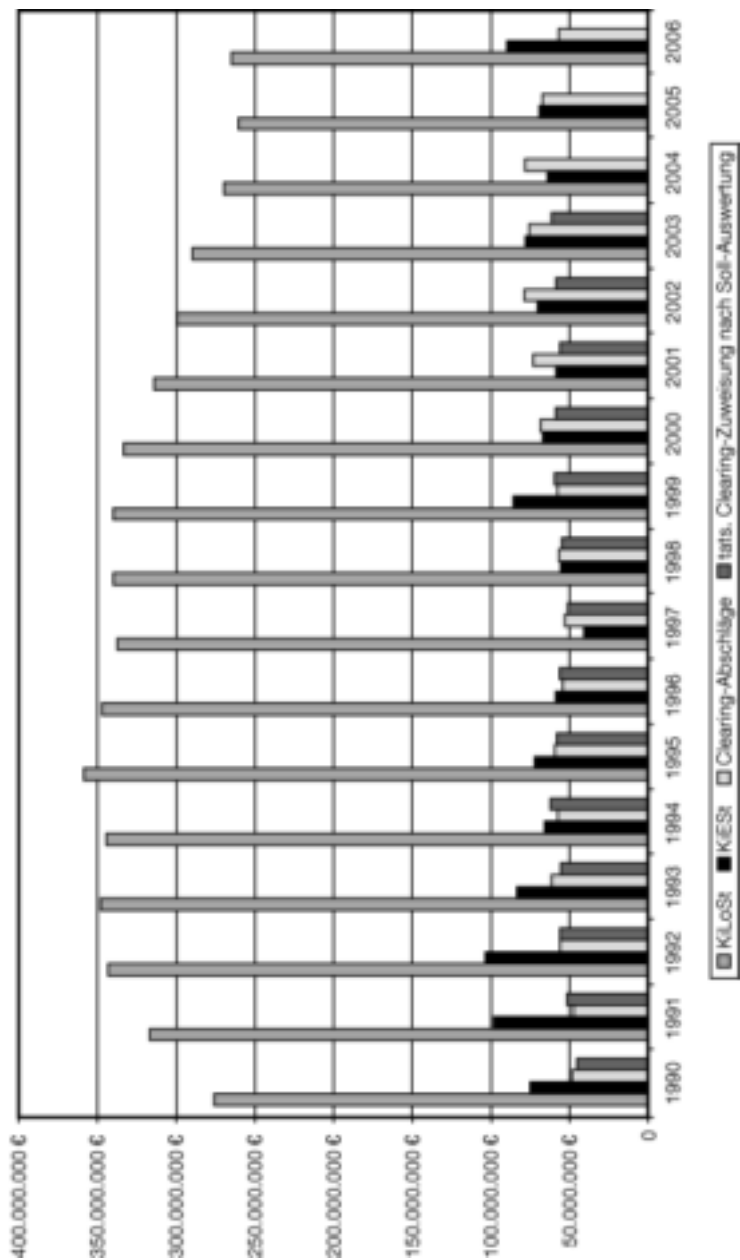
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



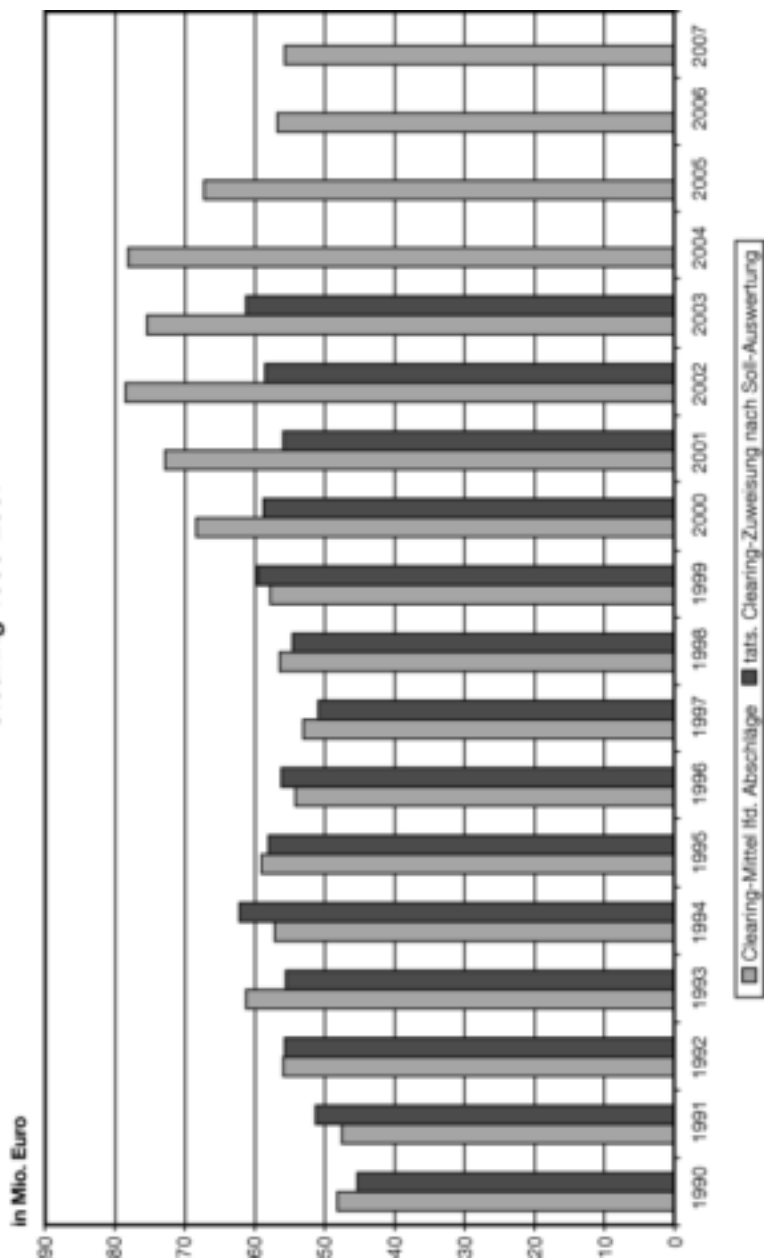
Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer



KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung 1990-2006



Clearing 1990-2007



Clearing-Entwicklung – Prognose –

Haushaltsjahr	2006		2007	2008	2009	2010	2011
	2001	2002					
Clearing-Abrechnung des Jahres							
bish. Clearing-Abrechnung	72.871.300,02	78.402.848,36	75.408.472,01	78.113.804,65	67.236.662,28	58.736.227,52	55.750.567,55
abzgl. Bilanzwert (Betrachtl. Anspruch)	55.890.073,65	58.482.112,25	61.259.096,26	55.850.000,00	50.000.000,00	50.000.000,00	50.000.000,00
	16.981.226,37	19.920.737,11					
	34.961.083,46		14.209.405,75	22.213.804,65	17.236.662,28	8.736.227,52	5.790.067,25
Zahlungs-Verschuldung							
Stand Clearing- Rückstellung	24.847.234,90		22.209.422,65	42.979.016,90	50.665.212,05	48.428.548,77	51.692.322,25
Zuführung aus KGG	34.324.171,23		26.000.000,80	30.000.000,00	15.000.000,00	10.000.000,00	5.000.000,00
Clearing-Rückstellung inkl. Zuführung	59.171.406,13		57.209.422,65	72.979.016,90	65.665.212,05	58.428.548,77	56.692.322,25
Clearing-Rückstellung nach Zahlung	22.209.422,65		42.979.016,90	50.665.212,05	48.428.548,77	51.692.322,25	50.941.814,70

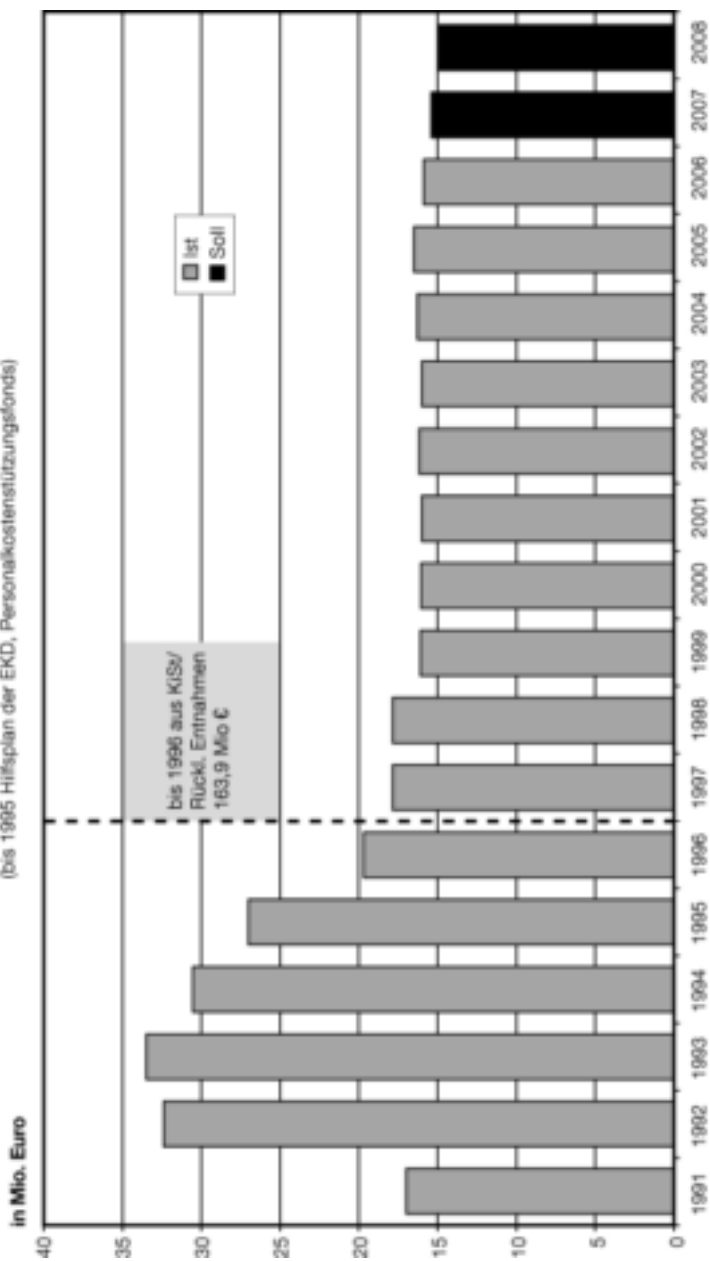
Finanzplanung 2007 – 2011 (alle Angaben in Mio. €)

Stand: 30.08.2007

	IST 2005	IST 2006	2007	2008	2009	2010	2011
I. Einnahmen							
1. Kirchensteuer PA netto	319,8	343,7	361,2	358,0	340,2 ¹⁾²⁾	335,1	330,0
2. Pauschalsteuer / sonst. Einnahmen		2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Cleaning netto	67,2	66,7	65,8	64,0	62,4 ³⁾	60,8	49,3
4. Ersatzungen insgesamt	-4,6	-4,1	-4,0	-4,0	-3,0	-3,0	-3,0
5. Netto-Kirchensteuer	362,4	399,3	415,0	410,0	397,6	384,9	376,3
II. Verteilung							
1. EKD-Finanzgleich	16,5	15,8	15,4	14,9	14,8 ⁴⁾	14,8	14,8
2. Cleaning-Rückstellung	6,7	34,3 ⁵⁾	36,0 ⁶⁾	30,0 ⁶⁾	15,0 ⁶⁾	10,0	5,0
3. Vermögenssumme	349,2	348,1	364,6	365,1	361,8	360,1	356,5
4. allg. Haushalt Landeskirche 4.1 davon Versorgungssch. Landeskirche	32,3	31,3	32,8	32,9	32,6	32,4	32,3
			0,2	0,4	0,5	0,7	0,8
5. Haushalt gesamtschichtliche Aufgaben 5.1 davon Wehrstellen / Ökumene	25,5	25,4	24,3	27,2	27,0	27,0	26,8
	12,4	11,9 ⁷⁾	12,2 ⁸⁾	11,9 ⁸⁾	11,8 ⁸⁾	11,7 ⁸⁾	11,7 ⁸⁾
6. Pfarrbesetzungserweiterung	31,9 ⁹⁾	33,7 ⁹⁾	36,2 ¹⁰⁾	32,0 ¹¹⁾	36,6 ¹¹⁾	61,0 ¹²⁾	61,9 ¹³⁾
7. Kirchenreise (Pfarrbesetzungs-Pauschale)	268,5 (177,7)	257,7 (101,8)	268,4 (107,7) ¹⁴⁾	253,0 (102,7)	243,8 (94,0)	239,7 (88,1)	237,4 (85,3)
8. Summe 6. und 7.	301,4	291,4	307,6	305,0	302,2	300,7	299,3
Anmerkungen:							
1) nach 2008 jährlich minus 1,5 %							
2) größerer Rückgang wegen geringer Angehörigenzahl							
3) nach 2006 jährlich minus 2 %							
4) Aufminus 1 %, danach konstant							
5) Aufminus (der 3/5 Mio. € wurde der Cleaning-Rückstellung in der Landeskirche 2006)							
6) zur Sicherstellung der Rückzahlungsvorgängen werden ab 2007 die c.a. Rückzahlungsvorgängen benötigt							
7) ab 2006 3,25 % der Vermögenssumme, im Jahr 2008 mit 1 Mio. € Entlastung aus der Sonderklasse, im Jahr 2007 mit 0,4 Mio. € Entlastung aus der Sonderklasse							
8) 94,1 Mio. € Rücklagenentnahme							
9) 94,1 Mio. € um die für Ausgaben für Pfarrbesetzungsförderung höher sind als die Einnahmen							
10) mit 2,5 Mio. € Rücklagenentnahme							
11) mit der Abschwächung zur Versorgungsicherung 2007 + 3 Mio. € 2008 + 6 Mio. €; 2009 + 9 Mio. € 2010 + 12 Mio. € 2011 + 15 Mio. €							
12) im Jahr 2008 werden ca. 80 Pfarrstellen und Plätze von der Vorjahresabgrenzung Gebrauch machen, 40 Stellen werden wieder besetzt							
13) im Jahr 2009 werden ca. 100 Pfarrstellen und Plätze von der Vorjahresabgrenzung Gebrauch machen, 50 Stellen werden wieder besetzt							
14) ab 2007 werden die Einnahmen und Ausgaben für Pfarrbesetzungsförderung							

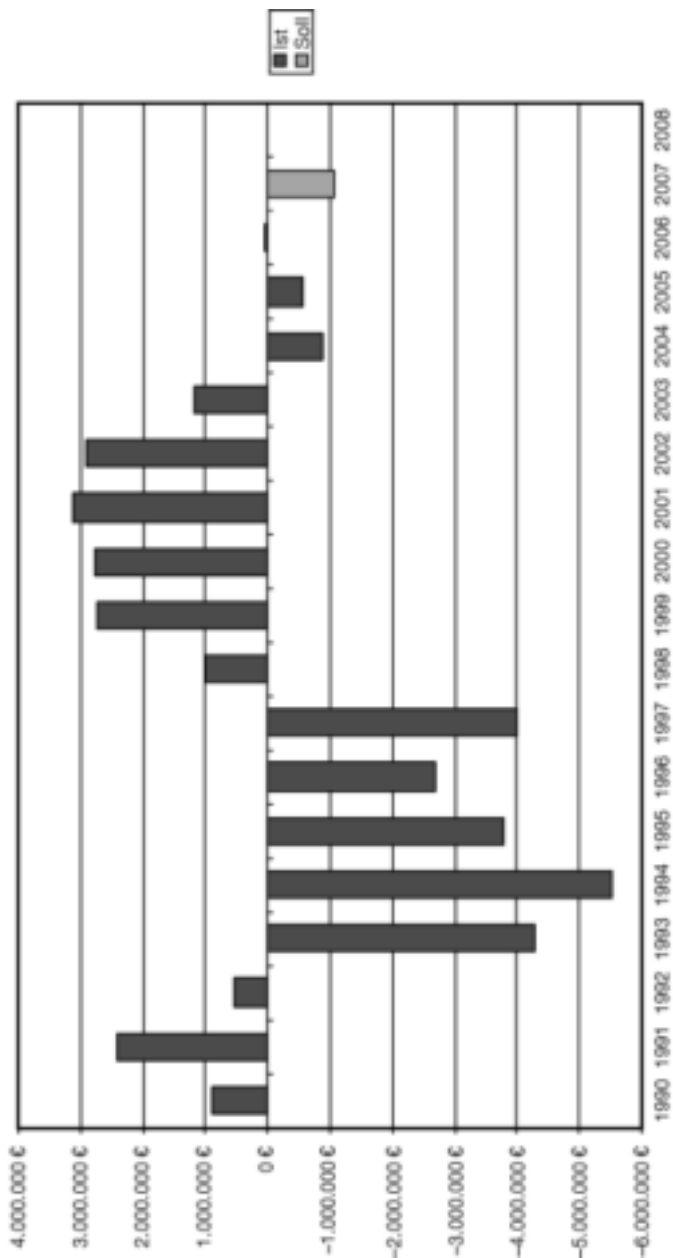
Entwicklung der Zahlen für den EKD-Finanzausgleich

(bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalkostenstützungsfonds)

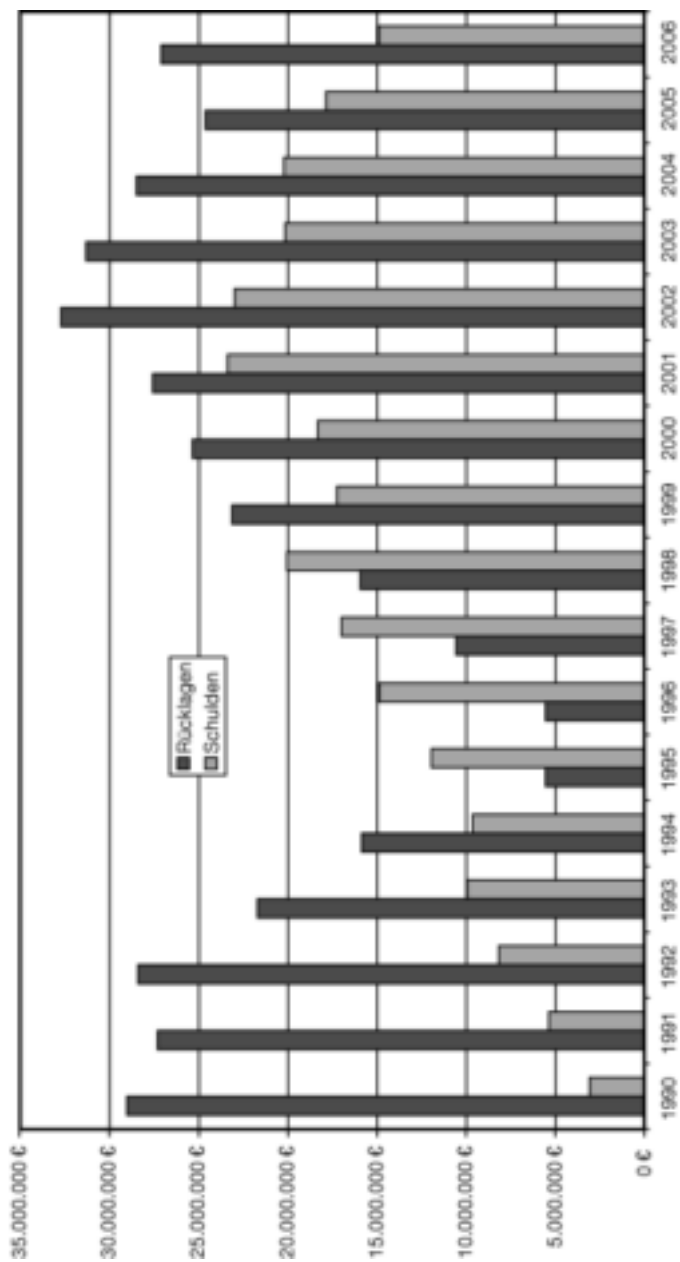


Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2008		
in Mio. €		
Gliedkirche	Geber	Nehmer
EKBO-Ausgl.		32,8
Sonderfonds		1,9
Thüringen		28,1
Mecklenburg		12,7
Anhalt		3,1
Sachsen		46,9
KPS		17,5
Pommern		4,2
Oldenburg		1,5
Hannover	8,3	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Ref. Kirche	0,6	
EKBO	3,8	
Bremen	0,9	
Braunschweig	1,8	
Pfalz	3,9	
Nordelbien	11,1	
Westfalen	14,9	
Kurhessen-Waldeck	6,0	
Lippe	1,1	
Baden	9,6	
Bayern	21,0	
Rheinland	23,7	
Württemberg	23,1	
Hessen u. Nassau	18,7	
Gesamt	148,7	148,7

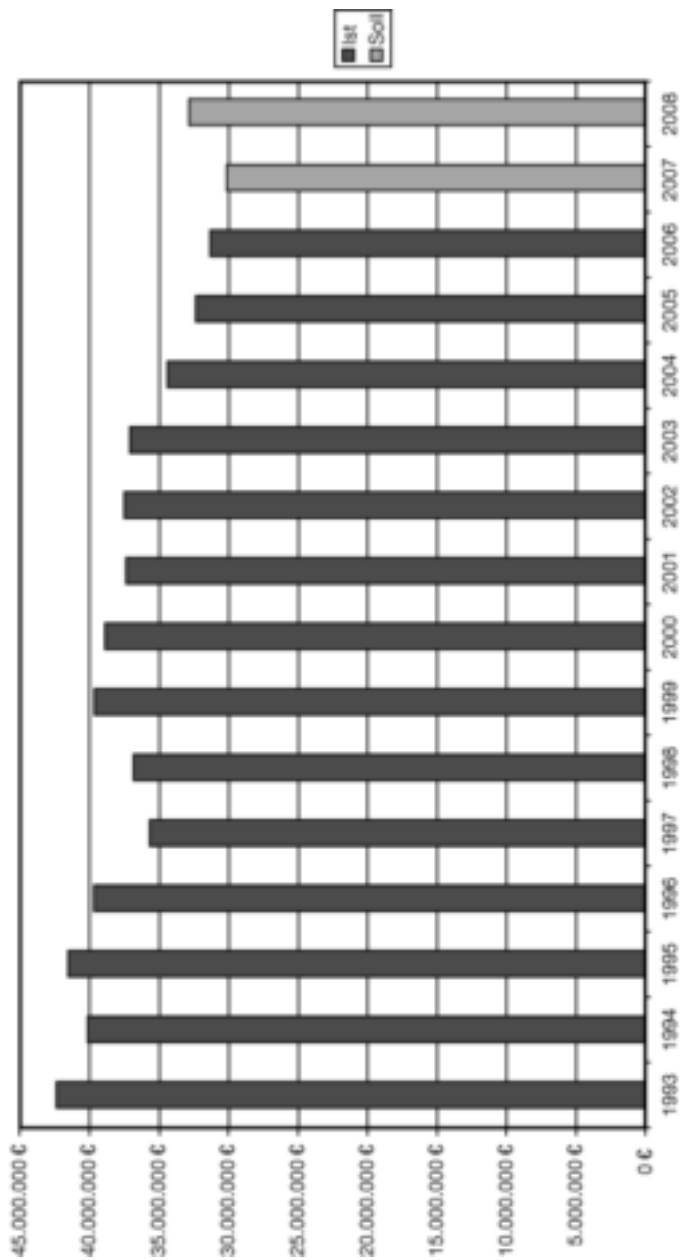
Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des allgemeinen Haushalts



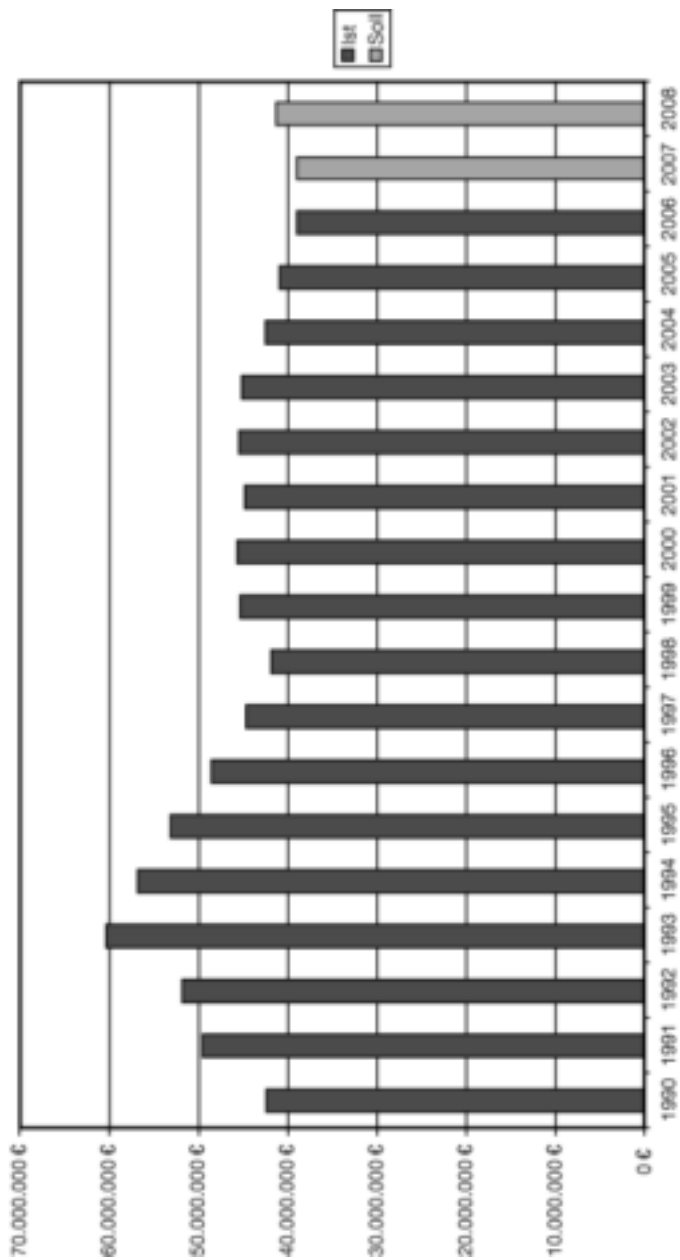
Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



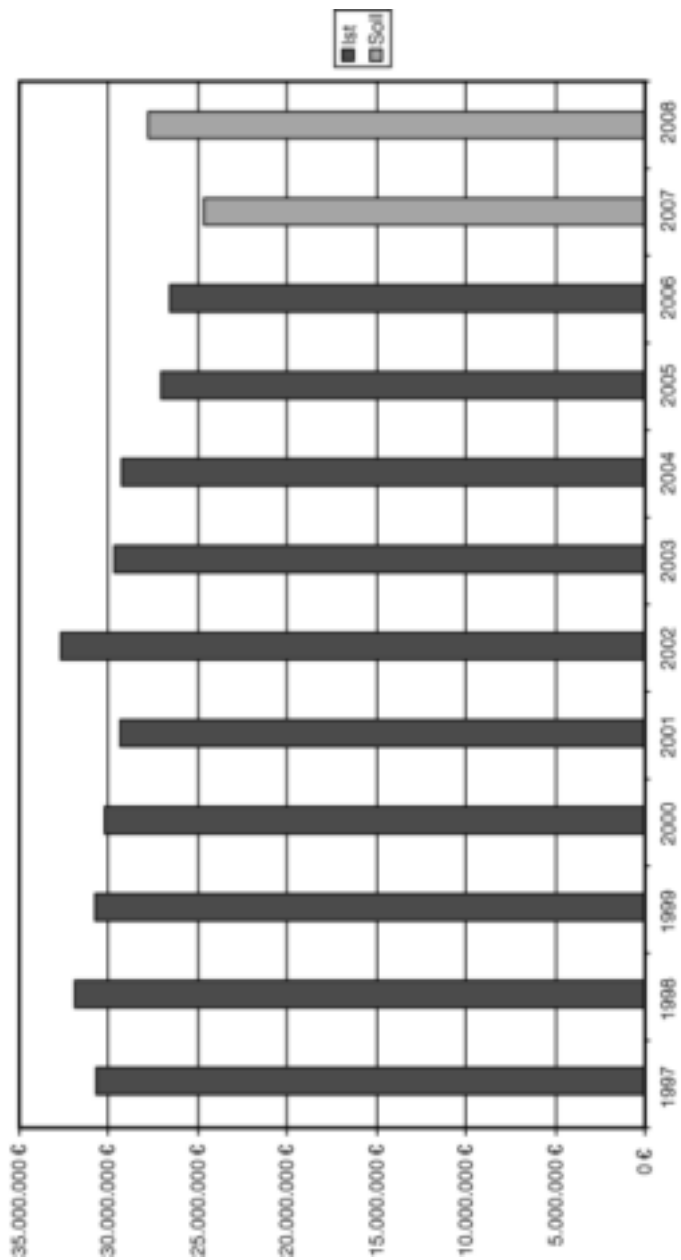
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



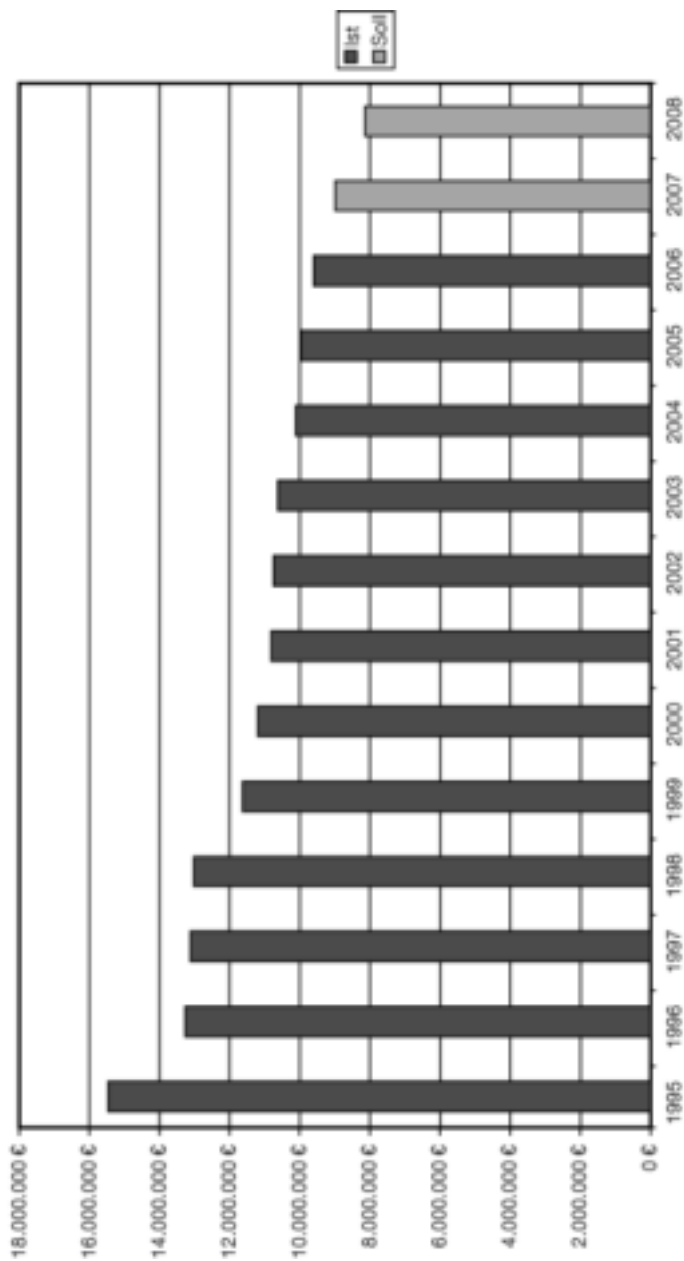
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



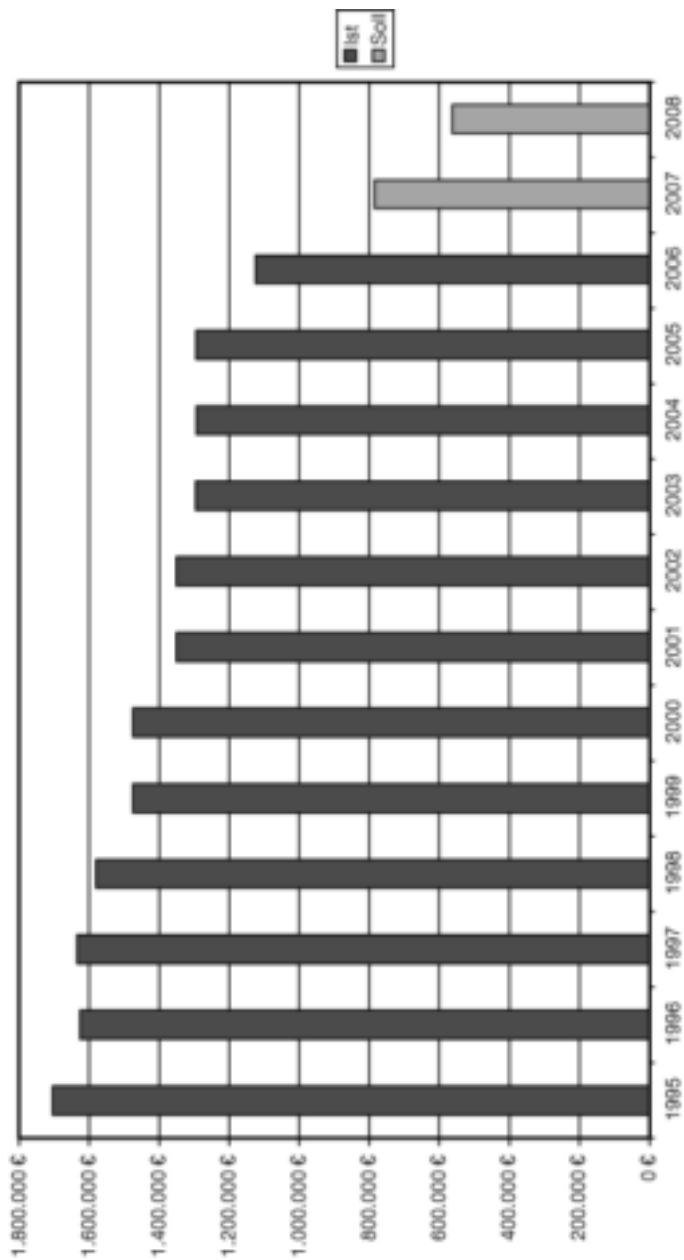
Entwicklung des Haushalts „Gesamtkirchliche Aufgaben“ (ehem. Sonderhaushalt Teil1)

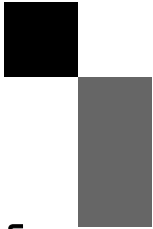


Entwicklung der Umlagen an die EKD inkl. Diakonisches Werk und Ostpfarrerversorgung



Zuwendung an die UEK und Alt-EKU





Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines Beschlusses zur
Auffüllung der Clearing-
Rückstellung und
zur Verteilung der Kirchen-
steuern für die Jahre
2007 und 2008

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode vor:

1. Die Zuführung zur Clearing-Rückstellung im Haushaltsjahr 2007 wird um 15 Mio. € von 20 Mio. € auf 35 Mio. € erhöht (vergl. Anlagen 1 und 2).
2. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2007 den Betrag von 415 Mio. €, sind vom Mehraufkommen 2,5 Mio. € der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen. Ein darüber hinaus gehendes Mehraufkommen ist einer bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte für die Verpflichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen einzurichtenden Versorgungssicherungs-Rückstellung zuzuführen.
3. Die Zuführung zur Clearing-Rückstellung für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 30 Mio. € festgesetzt. Die weitere Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2008 richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (vergl. Anlagen 3 und 4).

Begründung:

Aufgrund der zu erwartenden Clearing-Rückzahlungen für die Jahre 2001 – 2004 und einer hierfür nicht ausreichenden Ausstattung der Clearing-Rückstellung, hatte die Landessynode 2005 beschlossen, ab 2005 10 v.H. der laufenden monatlichen Clearing-Vorauszahlungen der Clearing-Rückstellung zuzuführen, sowie diese Vorgehensweise jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen (Beschluss 110).

Die Clearing-Rückzahlungen 2001 und 2002 sind abgewickelt, so dass noch größere Rückzahlungen für die Jahre 2003 und 2004 ausstehen. Die derzeitige Ausstattung der Clearing-Rückstellung erscheint auch weiterhin nicht ausreichend. An der Notwendigkeit sie aufzufüllen, hat sich daher nichts geändert.

Für das Haushaltsjahr 2007 ist das Kirchensteueraufkommen zunächst auf 370 Mio. € geschätzt worden. Aufgrund der überdurchschnittlichen Kirchensteuereingänge in den Monaten Januar bis Mai 2007, hat die Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses im Juni d.J. das prognostizierte Kirchensteueraufkommen auf 415 Mio. € und die Zuführung zur Clearing-Rückstellung um 15 Mio. € von 20 Mio. € auf 35 Mio. € erhöht.

Da das Kirchensteueraufkommen auch in den Monaten bis August weiterhin überdurchschnittlich gestiegen ist, ist damit zu rechnen, dass das Kirchensteueraufkommen von 415 Mio. € überschritten wird.

Ständiger Finanzausschuss und Kirchenleitung haben in ihren Sitzungen im Juni d. J. festgelegt, dass keinesfalls ein über 415 Mio. € hinausgehendes Netto-Kirchensteueraufkommen verteilt werden soll.

Auch das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt und der Ständige Prüfungsausschuss haben bei einem Kirchensteueraufkommen von mehr als 415 Mio. € nachdrücklich die Zuführung zur Versorgungssicherungs-Rückstellung angeregt, um dem Versorgungs-Risiko zu begegnen.

Um die im Haushalt Pfarrbesoldung -Pfarrbesoldungszuweisung- 2007 vorgesehene Rücklagenentnahme zu kompensieren, sollen aber zunächst 2,5 Mio. € der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zugeführt werden.

Auch für das Haushaltsjahr 2008 wird es für erforderlich gehalten, nochmals eine Clearing-Rückstellung in Höhe von 30 Mio. € vorzusehen.

Verteilungsübersicht
für 2007

Gesamtsumme	<u>415.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	15.400.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>35.000.000 €</u>
Verteilungssumme	<u>364.600.000 €</u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 364,6 Mio. €)	32.814.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (6,65 % von 364,6 Mio. €)	24.251.100 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (10,46 % von 364,6 Mio. €)	38.152.300 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (73,89 % von 364,6 Mio. €)	269.382.600 €
Betrag je Gemeindeglied 269.382.600 € : 2.632.901 = 102,313987 €	
	<u>364.600.000 €</u>

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 40,6523 Mio. €. Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode schlägt vor, durch eine Rücklagenentnahme von 2,5 Mio. € den Bedarf aus Kirchensteuern auf 38,1523 Mio. € zu verringern.

**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern
bei einem Kirchensteuer-Aufkommen von 415 Mio. €**

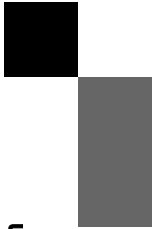
Lfd. Kirchenkreis Nr.	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2005	Grundbetrag je Gemeindeglied 102,313987 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 269.382.600 €	
1 2	3	€ 4	€ 5	
1	Arnsberg	47.087	4.817.659	1,788408
2	Bielefeld	113.322	11.594.426	4,304074
3	Bochum	107.987	11.048.581	4,101446
4	Dortmund	242.888	24.850.840	9,225109
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	109.428	11.196.015	4,156176
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	69.391	7.099.670	2,635534
7	Gütersloh	116.118	11.880.496	4,410268
8	Hagen	84.892	8.685.639	3,224276
9	Halle	52.197	5.340.483	1,982490
10	Hamm	93.440	9.560.219	3,548937
11	Hattingen-Witten	76.047	7.780.672	2,888335
12	Herford	133.767	13.686.235	5,080594
13	Herne	80.339	8.219.803	3,051349
14	Iserlohn	113.063	11.567.926	4,294237
15	Lübbecke	72.292	7.396.483	2,745717
16	Lüdenscheid-Plettenberg	102.722	10.509.897	3,901476
17	Minden	89.105	9.116.688	3,384290
18	Münster	103.598	10.599.524	3,934747
19	Paderborn	84.155	8.610.234	3,196284
20	Recklinghausen	120.967	12.376.616	4,594438
21	Schwelm	50.784	5.195.914	1,928823
22	Siegen	137.485	14.066.639	5,221807
23	Soest	69.959	7.157.784	2,657107
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	88.712	9.076.478	3,369363
25	Tecklenburg	81.403	8.328.666	3,091761
26	Unna	87.840	8.987.261	3,336244
27	Vlotho	65.970	6.749.654	2,505601
28	Wittgenstein	37.943	3.882.100	1,441110
		2.632.901	269.382.600	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		32.814.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		24.251.100	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		38.152.300	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		15.400.000	
34	Zuführung Clearing-Rücklage		<u>35.000.000</u>	
			<u>415.000.000</u>	

Verteilungsübersicht
für 2008

Gesamtsumme	<u>410.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	14.900.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>30.000.000 €</u>
Verteilungssumme	<u>365.100.000 €</u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 365,1 Mio. €)	32.859.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,45 % von 365,1 Mio. €)	27.216.800 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (14,24 % von 365,1 Mio. €)	51.989.200 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (69,31 % von 365,1 Mio. €)	253.035.000 €
Betrag je Gemeindeglied 253.035.000 € : 2.606.901 = 97,063525 €	
	<u>365.100.000 €</u>

**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern
bei einem Kirchensteuer-Aufkommen von 410 Mio. €**

Lfd. Kirchenkreis Nr.	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2006	Grundbetrag je Gemeindeglied 97,063525 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 253.035.000 €	
1 2	3	€ 4	€ 5	
1	Arnsberg	46.651	4.528.110	1,789519
2	Bielefeld	112.922	10.960.607	4,331657
3	Bochum	106.299	10.317.756	4,077600
4	Dortmund	239.874	23.283.016	9,201500
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	107.546	10.438.794	4,125435
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	68.670	6.665.352	2,634162
7	Gütersloh	115.317	11.193.074	4,423528
8	Hagen	83.605	8.114.996	3,207065
9	Halle	51.916	5.039.150	1,991483
10	Hamm	92.405	8.969.155	3,544630
11	Hattingen-Witten	74.819	7.262.196	2,870036
12	Herford	132.394	12.850.628	5,078597
13	Herne	79.229	7.690.246	3,039202
14	Iserlohn	111.551	10.827.533	4,279065
15	Lübbecke	71.703	6.959.746	2,750507
16	Lüdenscheid-Plettenberg	100.907	9.794.389	3,870765
17	Minden	88.447	8.584.978	3,392802
18	Münster	104.194	10.113.437	3,996853
19	Paderborn	83.959	8.149.356	3,220644
20	Recklinghausen	119.442	11.593.462	4,581762
21	Schwelm	49.967	4.849.973	1,916720
22	Siegen	136.381	13.237.621	5,231537
23	Soest	69.474	6.743.391	2,665003
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	88.475	8.587.695	3,393876
25	Tecklenburg	80.949	7.857.195	3,105181
26	Unna	87.002	8.444.721	3,337373
27	Vlotho	65.167	6.325.339	2,499788
28	Wittgenstein	37.636	3.653.083	1,443707
		2.606.901	253.035.000	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		32.859.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		27.216.800	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		51.989.200	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		14.900.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		<u>30.000.000</u>	
			<u>410.000.000</u>	



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Anträge

der Kreissynoden, die nicht
im Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen
stehen

Überweisungsvorschläge: siehe umseitig

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| 1. Bielefeld | <p><u>Überarbeitung der Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2007 bis 2011</u></p> <p>Die Kreissynode stellt den Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode, dass die vorgelegte Finanzplanung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 21.09.2006 für die Jahre 2007 bis 2011 angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen mit positiven Auswirkungen auf die Höhe der Kirchensteuer überarbeitet wird, mit dem Ziel, die Zuweisung an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden deutlich zu erhöhen.</p> | Kirchenleitung/
Tagungs-Finanz-
ausschuss |
| 2. Gelsenkirchen
und Wattenscheid | <p><u>UNO-Kinderrechtskonvention</u></p> <p>Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Thema „UNO-Kinderrechtskonvention“ zu beraten und sich dafür einzusetzen, dass die Vorbehaltserklärung zurückgenommen wird.</p> <p>Vor fünfzehn Jahren, am 5. Juli 1992 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UNO-Kinderrechtskonvention, allerdings mit einer Vorbehaltserklärung, in der Deutschland sich das Recht vorbehält, Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen. Der ausländerrechtliche Vorbehalt führt in der Praxis zu massiven Einschränkungen des Schutzgedankens der Konvention.</p> <p>So haben die zentralen Aussagen „alle Kinder haben gleiche Rechte“ (Art. 2 der UN-KRK) und der „Vorrang des Kindeswohles vor allen staatlichen und behördlichen Belangen“ (Art. 3 der UN-KRK) keinen Eingang in die Ausländer- und Asylgesetzgebung gefunden. Stattdessen verschlechtert sich die Lage der unbegleiteten und der im Familienverband lebenden Flüchtlingskinder ständig.</p> | Kirchenleitung |
| 3. Gelsenkirchen
und Wattenscheid | <p><u>Bleiberechtsregelung</u></p> <p>Die Kreissynode nimmt den Aufruf für eine humanitäre Umsetzung der Bleiberechtsregelung dankend zur Kenntnis und bittet die Landessynode, weiterhin beharrlich für eine humanitäre Umsetzung der Bleiberechtsregelung und weitere gesetzliche Verbesserungen einzuwirken. Sie bittet die Kirchengemeinden, den Aufruf auszulegen und für die Unterzeichnungen zu werben.</p> | Kirchenleitung |

4. Gladbeck-Bottrop-Dorsten **Gleichstellungsarbeit** Kirchenleitung
- Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten beantragt bei der Landessynode der EKvW, die Frage der Gleichstellungsarbeit in den gesamtkirchlichen Klärungsprozess über die Frage einzubeziehen, „welche Aufgaben auf welchen Ebenen wahrgenommen und wie sie finanziert werden sollen“ (Landessynode 2006, Beschluss Nr. 9).
- Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten beantragt bei der Landessynode der EKvW zu prüfen, wie unter den gegenwärtigen finanziellen Entwicklungen gesetzliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dass verbindlich in allen Kirchenkreisen, Gestaltungsräumen oder Regionen (vgl. Prüfreion der zukünftigen Rechnungsprüfung) eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann.
- In Folge ist die rechtliche und personelle Stärkung der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten zu prüfen.
5. Gütersloh **Nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten** Kirchenleitung/
Ständiger
Finanzausschuss
- Die Kreissynode Gütersloh begrüßt den Beschluss der Landessynode 2004, Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen anzubieten, damit der in der Landeskirche begonnene Prozess, Gelder im nachhaltigen Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortgesetzt wird. Er nimmt die Studie „Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten“ dankbar und mit Interesse entgegen und bittet die Landessynode und die Kirchenleitung, Rücklagemittel im Sinne dieser Studie nachhaltig anzulegen. Der INIK-Fonds, an dem unsere Landeskirche beteiligt ist, erscheint uns nicht überzeugend und entspricht auch nicht den Kriterien des Leitfadens. Er sollte grundlegend überarbeitet oder aufgegeben werden.

6. Hagen

Finanzen (Kirchensteuer)Kirchenleitung/
Tagungs-
Finanzausschuss

Da das IST-Aufkommen 2006 bereits nahezu bei 400 Mio. € lag und die Eingänge des 1. Quartals 2007 die Hochrechnung auf mindestens 420 Mio. € zulassen, stellt die Kreissynode Hagen folgenden Antrag an die Kirchenleitung und an die Landes-synode:

1. Die bei der Superintendenten-Konferenz vorge-stellte Prognose ist hinsichtlich der Nettoeinnah-men dem realen Kirchensteueraufkommen an-zupassen.
Für den Sonderhaushalt II ist eine angemessene Anhebung (für Versorgungskasse und ohnehin erhöhte Kosten) vorzusehen. Gemäß der jetzt vorgelegten Prognose wurden die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen zurückgesetzt (z.B. für 2007 von 3,5 Mio. € auf 3 Mio. €). Die Kreissynode bittet um Erklärung hierfür und Benennung des tatsächlich benötigten Betrages zur kapitalgedeckten Versorgungssicherung.
2. Für die tatsächliche Verteilung an die Kirchenkreise ist ein Betrag von mindestens 270 Mio. € vorzusehen.
3. Die Berechnungen für die Folgejahre sind zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Zuweisungen an die Kirchenkreise deutlich zu erhöhen.

Begründung:

Sowohl in den Kirchengemeinden als auch bei uns im Kirchenkreis wird sehr intensiv Aufgabenkritik durchgeführt und Einsparpotentiale, bis hin zur Aufgabe von Gebäuden und Kündigung von Personal, umgesetzt. Ebenso intensiv wird Fundraising in allen Bereichen betrieben.

Es steht außer Frage, dass die Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Clearing-Verfahren sowie die Absicherung der Versorgungskasse zu erfüllen sind. Aufgrund des derzeitigen Kirchensteueraufkommens und in Anbetracht der allgemeinen Konjunktorentwicklung, ist nicht zu verantworten, dass die o.g. Bemühungen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch nicht zutreffende Berechnungen und zu vorsichtige Bewirtschaftung der vorhandenen Mittel gelähmt wird.

7. Iserlohn **Arbeitszeitmodell A- und B-Musikerinnen und -musiker** Kirchenleitung
Die Kreissynode bittet die Landessynode ein Arbeitszeitmodell für die Stellen A- und B-Musikerinnen und -musiker zu erstellen.
8. Minden **Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche** Kirchenleitung/
Ständiger Kirchenordnungs-
Ausschuss
Die Kreissynode Minden bittet die Landessynode, dafür zu sorgen, dass bei Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die evangelische Kirche die Pfarrerin oder der Pfarrer der Wohnort-Gemeinde über einen entsprechenden Antrag entscheiden kann und damit Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Kirchenordnung nicht anzuwenden ist.
9. Recklinghausen **Gleichstellungsarbeit** Kirchenleitung
Die Kreissynode der Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode der EKvW, die Frage der Gleichstellungsarbeit in den gesamtkirchlichen Klärungsprozess über die Frage einzubeziehen, „welche Aufgaben auf welchen Ebenen wahrgenommen und wie sie finanziert werden sollen“ (Landessynode 2006, Beschluss Nr. 9).

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode der EKvW zu prüfen, wie unter den gegenwärtigen finanziellen Entwicklungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in allen (!) Kirchenkreisen, Gestaltungsräumen oder Regionen (vgl. Prüfregionen der zukünftigen Rechnungsprüfung) verbindlich eine Gleichstellungsbeauftragte benannt werden kann.
Ebenso ist – alternativ oder ergänzend – die rechtliche und personelle Stärkung der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten zu prüfen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Wahl

eines hauptamtlichen
theologischen Mitgliedes
der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung 2012 der Landessynode für die

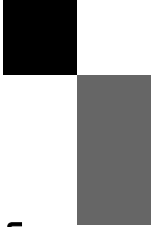
Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

folgenden Wahlvorschlag:

Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Bielefeld.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Anlage
tabellarischer Lebenslauf



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Neuwahl

des Verwaltungsgerichts-
hofes der Union Evangelischer
Kirchen in der EKD

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss




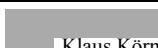
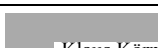

Der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist gegen Urteile der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen als Revisionsinstanz tätig.

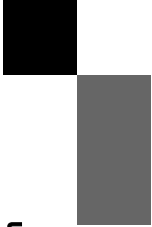
Die Amtszeit des Senats des Verwaltungsgerichtshofes endet am 30. Juni 2008.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – besteht der Senat des Verwaltungsgerichtshofes aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der UEK und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt. Diese je zwei weiteren Mitglieder werden von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Für alle Mitglieder sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Die Amtszeit endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat beschlossen, der Landessynode nach Art. 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahlen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Verwaltungsgerichtshof der UEK in der EKD Wahlvorschlag für die Beisitzerinnen und Beisitzer für die Amtszeit vom 01.07.2008 bis 30.06.2014 (für Verfahren aus dem Bereich der EKvW)		
Position	derzeitige Besetzung	Wahlvorschlag
2. Beisitzer	 Ulrich Crummenerl Hamm	 Ulrich Crummenerl Hamm
1. Vertreter des 2. Beisitzers	 Dr. Dirk Gottschick Münster	 Klaus Körner Lengerich
2. Vertreter des 2. Beisitzers	 Klaus Körner Lengerich	 Hans-Ulrich Pollender Dorsten
3. Beisitzer	Frau Pfarrerin Inge Rethemeier Herscheid	Pfarrerin Inge Rethemeier Herscheid
1. Vertreterin des 3. Beisitzers	Frau Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann Dortmund	Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann Dortmund
2. Vertreterin des 3. Beisitzers	Frau Pfarrerin Elke Schwerdtfeger Hagen	Pfarrerin Elke Schwerdtfeger Hagen



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Nachwahlen

in den Ständigen
Nominierungsausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss folgende Vorschläge:

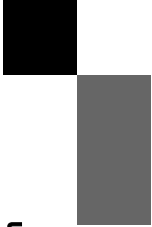
In der Nachfolge von Herrn Hartmut Anders-Hoepgen, Superintendent, aus der Region I (Ruhgebiet) Gestaltungsräume II, IX, und X

Herrn Paul-Gerhard Stamm, Superintendent, Dortmund.

In der Nachfolge von Herrn Hans-Jürgen Debus, Superintendent, aus der Region II (Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Land) Gestaltungsräume III, IV, VI und XI

Frau Annette Kurschus, Superintendentin, Siegen.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Nachwahlen

in den Ständigen Ausschuss für
Weltmission, Ökumene und
kirchliche Weltverantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgende Vorschläge:

In der Nachfolge von Herrn Paul-Gerhard Stamm, Superintendent,

Herr Jürgen Tiemann, Superintendent, Minden.

In der Nachfolge von Herrn Dr. Jens Dechow, Pfarrer, Münster,

Frau Ursula August, Pfarrerin, Marl

sowie

Herrn Martin Muströph, Pfarrer, Münster und

Herrn Werner Döpke, Kaufmann, Kamen.

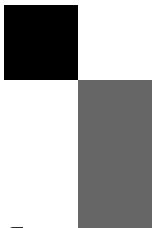
Zur Kenntnis:

Als „Ständiger Gast“ in der Nachfolge von Frau Sophie Lizares-Bodegon

Herrn Jürgen Pauck-Borchardt, kaufm. Geschäftsführer VEM, Wuppertal.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die Vorschläge sind in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.



Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Nachwahl

in den Ständigen Kirchen-
ordnungsausschuss

Die Landessynode wählt durch
Vorschlag des Tagungs-
Nominierungsausschusses!

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss



Landessynode 2007
4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Nachwahlen

in den Ständigen Finanzausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.6

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss folgende Vorschläge:

In der Nachfolge von Frau Heike Abrolat,

Frau Christine Keil-Paust, Rechtsanwältin, Dortmund.

In der Nachfolge von Frau Heike Hilgendiek, Pfarrerin,

Frau Dr. Ulrike Preuß, Chemikerin, Marl

sowie

Herrn Benedikt Kastrup, Dipl.- Kfm. / Wirtschaftsprüfer, Bielefeld.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die Vorschläge sind in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

A

Ackermeier 38, 40, 71, 108, 140, 143
 Anicker 71
 Antepoth 7, 70, 71, 74, 93
 Arlabosse 71, 72
 August 38–39, 70, 103, 110

B

Baade 71
 Barenhoff 40, 71, 72
 Bartling 71, 83, 86, 88, 90
 Becker, Bernd 71, 110
 Becker, Dr. Rolf 71
 Beese, Prof. Dr. 38, 71, 74, 108, 128
 Beldermann 49
 Benad, Prof. Dr. 70, 72
 Berger 71
 Berk 72, 103
 Besch, Dr. 71
 Bitterberg 71, 72
 Böcker 7, 70
 Boden 72
 Böhlemann, Dr. 70
 Bölskei, Prof. Dr. 36–37
 Borkowski 71, 72
 Borries 70
 Böving 7, 71, 114
 Brandt, Gitta 70
 Brandt, Ernst-Fr. 71
 Braun-Schmitt 71, 110
 Bremann 71
 Buß 6, 8–10, 13, 15, 16–32, 33–34, 36–37,
 40, 42, 46–47, 49–53, 56–57, 66–68, 70,
 73–74, 76, 92–93, 101, 105, 108, 110,
 113–114, 119–122, 125, 140–142, 147,
 149–151
 Bußmann 38–39, 71, 108, 140
 Buchholz 70, 71
 Büchler 71
 Burg 70, 71
 Burkowski 30, 71, 110, 149
 Buschmann 71

C

Chelminiecki 71, 72
 Conrad 71, 72
 Conring, Dr. 71
 Czylik 71, 108–111, 128, 149

D

Damke 34, 71, 108
 Delden, van 71
 Dellbrügge, Dr. 71
 Demmer, Dr. 70
 Denker 71
 Deutsch 72
 Diehl 70
 Dier 70, 108
 Dinger, Dr. 71
 Dohrmann 71
 Domke 71
 Drees 6, 7, 71
 Dröpper 7, 71
 Drost 71
 Drüge 70, 71

E

Ebach 70, 72
 Eberl 9, 47, 49
 Eiteneyer, Dr. 72
 Ettlinger 70, 110
 Etzien 71
 Eulenstein 70

F

Filthaus 71
 Fischer, Joachim 71
 Fischer, Marie-Luise 70
 Friedrich, Dr. 70, 71

G

Gano 70
 Gerhard 70
 Gießen 38, 72
 Giese 71
 Grethlein, Dr. 70, 72

Namensverzeichnis

Grote, Dr. 7, 70, 71, 142
Grundmann 71
Gürke 70, 71

H

Haitz 71
Hasenburg 70
Hasse 7, 70
Heinrich, Dr. 72
Hempelmann 71, 93, 96, 132
Henz 42, 71, 122, 125, 140, 146
Hesse 71
Hirtzbruch 71, 149
Höcker 38, 40, 71, 140
Hoffmann, Dr. 7, 41, 49, 57, 70, 72, 83,
93, 110, 140–141, 151
Höft, Dr. 71
Hogenkamp 70, 71
Holtz 7, 70
Hovemeyer 70
Huneke 38, 70, 72

I

Imig 71

J

Jähnel 71
Jarck 71
Jeck 7, 38–39, 67, 70, 71, 110, 140
Jörke 70, 71
Jüngst, Dr. 67, 71

K

Kattwinkel 71
Kayhs 71
Kehlbreier 71, 72
Kerl 42, 70, 110
Kleingünther 71, 110
Klinkmann 71
Klippel 70, 72
Knipp 71
Knorr 7, 70, 71
Kobusch 70, 71
Koch-Demir 71
König 71

Koopmann 71, 72
Kopton 70
Körn 71
Krause, Hans-Ulrich 72
Krause, Michael 70, 114
Krebs 71
Krefis 71, 72, 83, 110
Krolzik, PD Dr. 70
Kronshage 70, 71, 151
Krutz 70
Kuhli 70, 71
Kupke, Dr. 71, 72
Kurschus 70, 103–106, 114
Kuschnik 38, 71

L

Lammers 71
Langejürgen 71
Lembke 7, 46, 71, 108, 110, 145
Lipinski 7, 70, 72
Loer 70
Longin 9
Lorenz 71
Lübking, Prof. Dr. 71, 72, 110–111, 149
Lücking 71

M

Majoress 7, 71
Marburger 70, 71
Marker 70
Martin 70, 71
Massow 70, 71
Maurer, Dr. 70
Meier 71
Menzel 72, 91–92
Meyer 70
Möller, Dr. 13, 50–51, 53, 56, 68, 71,
101
Molsberry 9, 35–36
Moskon-Raschick 70, 71, 109
Mucks-Büker 38, 49–50, 56, 72, 101, 140,
149
Muhr-Nelson 7, 38, 40, 71, 74, 93, 108,
140, 142
Munga, Dr. 9, 68, 70
Münz 38, 71

N

Neserke 7, 70, 71, 114
 Neuhaus 38, 71, 110
 Nickol 71, 72
 Niemann 71, 110–111
 Nithack 71, 72
 Noll, Dr. 9, 13, 15
 Nowicki 71

O

Ohligschläger 71, 72
 Osterkamp 7, 70, 72
 Overbeck, Dr. 9, 10–13

P

Perangin-angin, Dr. 9, 67–68
 Pöppel, Dr. 38, 71, 140, 147
 Prüßner 71, 72

R

Rabenschlag 71, 151
 Rauschenberg 7, 34, 71
 Reichert, Dr. 71
 Rentrop 71
 Riewe 71
 Rimkus 38, 70, 141
 Rußkamp 72
 Rudolph 7, 46, 71
 Rüter 71
 Rüttgers, Dr. 9, 42, 114

S

Schäfer 71
 Scheckel 70
 Scheffler, Dr. 108, 110, 120
 Scheuermann 72
 Schibilsky 71
 Schmidt, Christel 70
 Schmidt, Ilona 38, 71, 110
 Schmuck 70
 Schneider, Berthold 70
 Schneider, Hans-Werner 15, 33, 38, 70,
 71, 149
 Schneider, Udo 71
 Schröder, Anke 71

Schroeder, Silke 72
 Schuch 70
 Schulte 70
 Seibel 71
 Seibert 71
 Sobiech 38–39, 71
 Sommerfeld 71
 Sorg 9
 Spieker 71
 Stache 6, 7, 71
 Stahlberg 7, 67, 71, 72
 Stamm 70, 71, 103
 Stucke 70

T

Thieme 72
 Thomann-Stahl 114
 Thomas, Dr. 70, 72, 149
 Tiemann 70, 71, 103
 Tillmann 71
 Tsobras 9, 46
 Tübler 9, 114

U

Uhlich 9

V

Venjakob, Horst 71, 72
 Venjakob, Klaus 70, 72
 Voß 71

W

Wacker 71
 Waschhof 72
 Weber, Christel 38–39, 70, 110
 Weber, Dr. Maria Magdalena 70, 71
 Weigt-Blätgen 71, 72
 Weiser 71
 Wentzel, Dr. 71, 72
 Wessel 71, 149
 Weyen 71
 Wiedemann 71
 Will-Armstrong, Dr. 71
 Wingert 71
 Winkel 71

Namensverzeichnis

Winterhoff 7, 57–66, 71, 74, 86–87, 110,
126, 140, 149

Wirsching 7, 34, 70

Wirtz 71

Wixforth 71

Wörmann 70, 114

Wortmann 6, 70

Z

Zeipelt 71

	<u>Seite</u>
Anträge zum Präsesbericht	38, 140
Anträge der Kreissynoden	41, 89, 492
Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses	66, 96, 100
Bibel in gerechter Sprache	104, 108
Bildungsgerechtigkeit	149
Christlich-Islamischer Dialog	105, 109
Clearing-Rückstellung	89, 486
Dank	15, 19, 33, 36, 37, 47, 49, 68, 70, 119, 125, 149
Diakoniesgesetz (gesetzesvertretende Verordnung)	73, 83, 92, 356
Einmalzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (gesetzesvertretende Verordnung)	92, 360
Feststellung des endgültigen Wortlautes	150
Friedensverantwortung	143
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	52
Gäste	9
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1
Grußworte	10, 13, 36, 46, 67, 68, 114, 120, 125, 170
Rüttgers, Dr. Jürgen (Ministerpräsident NRW)	114
Hauptvorlage 2007-2009 – Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt.	42, 122
Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2008	87
Haushaltsrede des Juristischen Vizepräsidenten	57, 469
Kinderarmut	38, 39, 146
Kinderrechtskonvention	141

Sachregister

	<u>Seite</u>
Kirchengesetze:	
■ 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	72, 126, 237
■ Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	72, 128, 242
■ 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	96, 131, 260
■ Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der EKvW (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	132, 269
■ Kirchengesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW)	77, 320
Kirchensteuerhebesatz	84, 466
Klimaschutz	39, 40, 145
Kollekte	34
Kostenerstattung	8
Legitimation	6
Medienarbeit in der EKvW	49, 412
Mitgliederliste	160
Personalplanung und Finanzen (Vorlage 4.2)	49, 90, 372
Pfarrberuf mit Zukunft – Bericht der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode 2005	42, 106, 110, 207
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht (gesetzesvertretende Verordnung)	91, 350
Präsesbericht – mündlich –	16
Präsesbericht – schriftlich –	172
Rechnungsprüfung	96, 132, 269
Schriftführende	7
Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss – Bericht –	66, 100
Stiftungsgesetz (StiftG EKvW)	77, 320
Synodalgelöbnis	7, 67
Tagungsausschüsse	49, 70

	<u>Seite</u>
Termin der nächsten Landessynode	150
VEM – Bericht der Regionalkoordinatorin -	49, 450
Verhandlungsgegenstände	158
Verstorbene Landessynodale	8
Vorstellungsrede zur Wahl zur Kirchenleitung Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller	53
Wahlen:	
Einbringung Vorlagen 7.1 und 7.2	50
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung 	56, 101, 497
<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuwahl des Verwaltungsgerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD 	56, 102, 500
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbringung Vorlagen 7.3 und 7.6 	56
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss 	56, 103, 502
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung 	56, 103, 504
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss 	56, 103, 506
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss 	56, 104, 507
Zeitplan	157

